DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

LA Speyer
Best. 82
Nr. 433

No 1080 J. L.

No 7445 d. U. Ag.

Qualitaeten

in Sachen

des Franz Xaver Bouton, d. Maler, d. Franz Xaver Villard, Cantons- und des Johann Anton Goetz, d. Landmesser, sämmtlich zu Speyer wohnhaft

Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau vom 15. Februar 1834. womit Bengel Glaser

gegen

Johann Peter Nagele, Lieutenant zu Neben. weiter wohnhaft Appellaten, dann Bengel Glaser d. Zweibrücken Substitute

Bengel Glaser dann diesen wie Appellaten den Appellations-Vorschuß, sodann Repetitionen, gegen das angefochtene Urtheil, die von dem Appellaten gegen die Klage der Appellanten vorgeschützte Einrede der Verjährung, diese Einrede selbst, nebst weiter abzuweisen, diese Klage somit für gültig zu erklären, und die Substitute Goetz für schuldig, von dem Ertrag desselben, von der ersten Ernte an die Kläger zu ersetzen, zuzüglich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Die Rüngabe des Bengel Glaser dann diesen wie Appellaten den Bengel Gl. Substituten, dann Lasse wie: den angefochtenen Appellationsurtheil, soweit die einzelnen Bestimmungen, als solche mit Gravamina sind, zu reformiren und Gl. Substituten

Factum

Vom 1. August 1810. entlehnte die Casse d'amortissement, der Appellanten einen Capitalbetrag in der Summe von Achtzehnhundert Gulden, welche Schuld zufolge der Einführung von Weinmost bestand. Gegenwärtig verlangen die Appellanten, die Appellaten bei dem k. Bezirksgerichte Landau, zu der Zahlung der noch schuldigen Summe, sammt Zinsen, so lange, bis derselbe Capitalien von Grundstücken zu verwenden sind, welche dem

Appellaten vom 7. Oktober 1833. anhängig wurde bezeugen
sich die Appellanten gerne und beziehen sich auf diese Session vom
1. Aenner 1810. allein sie lassen es dermalen wieder vor-
der Ladung nochmals mit gemelder diese Session sich nicht
der Ladung noch zu mit gemelder diese Session sich nicht
Last am 3. februar 1834. als auf Vorladung des Ladung
Einlassung diese Klage zur gerichtlichen Protokoll
lung gebracht worden war, lassen sie durch Appellaten
die ausgesetzte Session förmlich fortsetzen. Auf der
Verhandlung dieser Sache stellen Appellat der Klage
die Einrede der Litispendenz entgegen, weil die
Appellanten bei Zustellung der Ladung keine Qualität
gehabt hätten, und die Statuten Immatriculation Session
keine privilegirende Kraft für sie haben. Durch Urtheil
vom 5. februar 1834. wurde diese Einrede für
gegründet erklärt und die Klage abgewiesen
Hiergegen appellirten Bankier & Cons. und die
Gegenwärtigen Beklagten bitten nun die vorgelegten
Akten nochmalige Urtheil zu examiniren und
Recht vorbehaltlich Urtheil zu erkennen und
Appellat zu den Kosten zu verurtheilen sey?
Dem Herrn Syndicus Culmann Namens des
Appellaten Hügel die Gegenseite

Der Herr Gerichtsrath Linck
Urtheilt, dem Gerichtsrathen Appellat; Auf Ap-
pellaten 126 Gulden Gerichtsgebühren, Anwalt von 1½
Kreutzer Kopf Kosten, im Hauptbetrag
Urtheil zu entrichten Urtheil Urtheil
Appellanten Hauptbetrag in der Urtheil
stellten und alle Appellanten Urtheil
dem Herrn Syndicus Culmann, Anwalt von
Hofrath Hügel im Albus Urtheil, in
Urtheil Urtheil mit Urtheil Urtheil
Urtheil, dem Urtheil von Urtheil
Urtheil, auf Urtheil Urtheil

Appellaten

Appellanten

Appellat

Appellanten

Appellanten

Appellanten

N: 2080.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlang
Abs.
Franz Xaver Renker d. Rechte d. Franz Xaver Hilland Bauern z. Z. Felden Anton Holz d. Bauernsohn sämtlich in Bregenz wohnhaft, Appellanten
wider einen Beschluß des k. Landgerichts Bregenz
vom 6 Februar 1834.

Gegen
Johann Jakob Haggele Zimmermann in Hohenweiler wohnhaft, Appellaten

Es wird dem k. Appellationsgerichte mittelst Vorstellung des vorgelegten Rechtsfalles, in dem der Appellaten gegen den Klage des Appellanten, Stadtrichter Fidel Hämmerle den Alimentationsprozeß anhängig gemacht, Erkenntniß, daß Klage sowohl zum Zulasse zu erklären, und den Entscheidungen über den Grund derselben über den ordentlichen Rechtsweg Genüge zu leisten, Hinsichtlich der Appellaten in die Einhaltung seiner Gerichtsbarkeit zu verwahren und die Rückstellung der Akten anzubefehlen.

Gehorsam

Gesehen den 8 April 1835.
v. Lorch

N: 2080

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlang
für Franz Xaver Renker, Zimmermann in Hohenweiler, Appellant
gegen
d. Franz Xaver Renker d. Aelt., d. Franz Xaver Hilland, Bauern, d. Felden Anton Holz, d. Bauernsohn alle in Bregenz wohnhaft, Appellaten
wegen vermeintlicher Verletzung der d. Landgerichtsmacht zu Bregenz vom 13ten Februar 1834
zu Recht vom k. App. Gerichte
die eingelegte Vorstellung zu verwerfen
mit Fidel Rauch d. Aelt.

Gehorsam

Gesehen den 8 April 1835.
v. Lorch

5. Aug 1839
Mehrung - Gerberei

N. 2079. Civilsachen 7720 fl. 24 kr.

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

Carl Koelich, Bäckermeister in Hengstbach, klagend

gegen

Philipp Laurent, Gastwirth in Hengstbach, beklagten Theils,

und

Johann Adam Klasen, Ackersmann in Hengstbach, Intervenienten Theils,

wegen Forderung.

Nachdem Kläger durch Exploit des Gerichtsdieners Hein vom 15. Januar 1838 gegen Beklagten Klage erhoben hatte, und Beklagter in Folge dieser Klage durch Exploit des Gerichtsdieners Hein vom 15. Januar 1838 zur Bezahlung der Klagsumme von 7720 fl. 24 kr. nebst Zinsen und Kosten, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. Januar 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. Februar 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. Januar 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. Februar 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. März 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. Februar 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. März 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. April 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. März 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. April 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. Mai 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. April 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. Mai 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. Juni 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. Mai 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. Juni 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. Juli 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. Juni 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. Juli 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. August 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. Juli 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. August 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. September 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. August 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. September 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. Oktober 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. September 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. Oktober 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. November 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. Oktober 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. November 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Nachdem Beklagter auf diese Contumaz-Erkenntniß keine Opposition eingelegt hatte, so wurde durch Urtheil vom 15. Dezember 1838 die Contumaz-Erkenntniß vom 15. November 1838 in Betreff der Hauptsache, Zinsen und Kosten bestätigt, und Beklagter zur Bezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden, oder zur Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens, worauf Kläger sich im Falle der Nichtbezahlung der Klagsumme binnen 24 Stunden Execution zu legen gedachte, angehalten worden war, und Beklagter weder bezahlt noch Angabe seiner Mobilien und immobilien Vermögens gemacht hatte, so wurde auf Ansuchen des Klägers durch Urtheil vom 15. Dezember 1838 Beklagter für contumax erklärt, und Kläger in Besitz und Gewähr seiner Mobilien und immobilien Vermögens gesetzt, und ihm die Befugniß ertheilt, sich aus dem Vermögen des Beklagten für seine Forderung, Zinsen und Kosten bezahlt machen zu können.

Land und Waren Steuer amt Lahr nachstehendes gerichtliches
erkanntes Erkenntniß dato 15 Jan 32.

1) Jak. Bl. No 384. 2 Aren 66 Centiaren Reben in der 3. Abtheilung
auf Mittelberg neben Johann Metzger und Adam Bleicher Wittib
2) Abth. B. No 183. 15 Aren Reben auf gleicher Lage wie die 1. Abtheilung
in Fläche auf Zwey Zeichen genossen Ludwig Metzger und Caroline
Bender.

3) Zwey Jauchert 86 Ruthen 84 Centiaren Aecker in 2 gleichen Theile
neben Jakob Bischoff und einander in Hasbach
Section A No 94. Fünfzig Aren 91 Centiaren Acker in 2 gleichen Theilen
Johann Metzger und seine Erben.

4) Zehn Aren 36 Centiaren Reben in der engen Abtheilung
Hummelberg neben Wittib Leibinger und seine Erben.

Dem Appellanten wie der Beklagten beider Instanzen gerichtlichen
und die Niederlage der Gerichtskosten zu vergüten.

Gestalten wir dem Appellanten Klagbegehren zu entsprechen, also
zu sein zum Ersatze seiner Verluste und Kosten in beyden
vorigen gerichtlichen Instanzen verurtheilt, nemmlich:

1) Jakob Bauert und Sebastian Reben haben am 15. Januar 1832.
um 1000 fl. von Thom zu Kehl ein Darlehen aufgenommen.
Laut Thom seiner Rückforderung gemäß Schuldschein Bilder.

2) Habe Thom seine Immobilien pfandweise an Metzger und Bleicher
verkauft.

3) Habe Metzger und Bleicher am 16. Januar 1832.
Decret seine in dem gegen sie anhängigen Exekutionsprozesse
5) Habe am 16. Januar 1832. zwey und dreißig Gulden bezahlen
seine Forderung an Thom vom 15. Januar 1832. gerichtlich
sey mit sich gelten.

6) Habe am selben Tage 15. Januar 1832. Nachmittag 3
vor Gericht und der Kunkelmühle, anwesende
und Thom persönlich vorladen müssen und gegen ihn
das nun Decret. Hingegen unterfallen

Thom wollte Spezielle Exekution Fahrnißen abgestellt
wegen hies. Appellationsgerichts der Kompetenz Thom
sein zu verurtheilen und Gerichtskosten und Kosten

Extrakt

Am 15. Januar 1832. verbeschiedet gerichtlich Daniel Thom zu Lahr und Jakob Thom zu Lahr
Thom Thom Appellaten wie in seinem gelegenen Absolu-
tionsgesuch samt Beilagen und Akten
und nach gehaltenem Vortrag und der Sache
mit Erkenntniß vom heutigen Tag wird der Appellat
Jakob Thom gegen Appellanten gegen Thom
Gericht und Kosten, die Kosten und Exekution vorerst gegen Thom
Gang. Der vorhandene Pfandschuld wird angesetzt der
Kapital von 15 auf den 16. Januar nächstkommend Thom und
Jakob Thom Gläubiger gegen
Thom Thom Gläubiger gegen
Thom Thom Gläubiger gegen
Thom

diese Klage abzuweisen und der appellirten Beyurtheilung
alle incidentalia zu verwerfen. Gegenwärtig Kraftheil
appellirte sowohl, als in appellatorio geltend gemacht
Gründe und Beklagte bitten um die gegnerische
1.) Wer Klein passend befugte Klage und Exceptionen
abzuweisen sey hat Appellant vorgetragen, jedoch nebst
einer Einrede in nullam Prohibitionis per Rescriptum
zum Klein sich befunden habe und im vorliegenden Falle ist
3.) das Kraftheil a quo zu reformiren und der Klage zu
sullemente muß sie begründet angenommen werden
ist einzig nur die Frage zu entscheiden:

dem Herrschaftlichen Gerichten Culmann zu sey einzuweisen

Gründe

Von Rechts wegen wird das Erkenntniß des Beklagten
gestalten Sinne; daß Erkennen der Klägerin Angelika
für Carl Fröhlich in Vormundschaften pc. — Hub
ist anzuweisen gewesen habe, um Kl: Appellationsge
suche in Vormundschaft angestellten und alldie
nachgesuchte Bedingung gewilligt habe, dem Kl: Amt
Hellmann Amwalt von Hellig Lauert in
Vormundschaft in seiner Verrichtung stehend
mit seinem Secretair Kl: Summa seine Abschrift
von Gegenwärtigen Qualitäten zuzustellen. —

Carl A Cap. 38 x.
Myst 1
Myst. 7½

Kosten Einzig sind Summa

Taxe

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rubrum

Carl Fröhlich, Bauersmann in Bergheim pro
in seiner Eigenschaft als Vormund der Kinder des Hallmeisters
von Daniel Klein zu Bergheim Handelsmann in Hellig
Appellanten: gegen

Philipp Samuel, Gastgebersmann zu Bergheim
nachgesetzt Appellaten:

	Forderungen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1.) Appellabl.	5.	48.	"	"
2.) Constitution	"	"	8.	24.
3.) Mittheilung an Partey	"	"	1.	52.
4.) Antwort	"	07.	1.	16.
5.) Beantwortung zur Beylegung des Appellats	"	"	9.	27.
6.) Gränzbeschau	1.	"	5.	55.
7.) Antwort	"	14.	1.	16.
8.) Beantwortung zur Hauptsache	"	"	9.	27.
9.) Gränzbeschau	1.	14.	5.	55.
10.) Rubrum pro Urkunden	"	"	"	57.
Registrande	"	07.	"	30.
=	8.	30.	45.	00.
			8.	30
			Sa.	53 30.

Herrmann sechzig drei Gulden dreißig Kreutzer.

Taxe

Registrande

Lentzweg von drei und fünfzig Gulden dreißig Kreuzer. – Zugeschrieben Bonn den 25. Juni 1836.

Der prüfsitzende Appellationsgerichtsrath

Schmitt

Kostenverzeichniß.

in Sachen Königl. Preußischen Fiscus gegen

Schleiz Lennard Schuhfabrikant in Bonn

	Auslagen		Gebühren	
	fl.	xr.	fl.	xr.
1. Insinuation			4	12
2 Requete um Ruf und Eßion zu erhalten		7	1	16
Ordonnanz		56	"	"
3 Expedition des Verschieds der Eßionsurkunde	2	14	"	"
4 Stempel der Kanzlei	2	09	"	"
Für Eßion	1	18	"	"
5 Ladung	1	80	"	"
6. Kalk	1	24	"	24
7 Aufsatz	"	07	"	"
8. Einsicht der Akten	"	"	1	16
9. Abschrift Kalkul	"	"	3	24
2 Copien	"	"	1	12
6 Bogen Signification	"	59	"	"
10 Communication des Rescripts	"	"	"	36
11 Vorladung	"	"	6	18
12 Rangzal Verfügung	1	03	"	"
13 Kostenverzeichniß	"	7	"	36
	12	14	20	00
			12	14
			Summa 32	14

Wird diese Kostenverzeichniß auf die Summe von dreißig Gulden zwei und vierzig Kreuzer

Bonn den 3. September 1836.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath

Schmitt

Königl. Preuß. Appellationsgerichts-Rath

N° 2079

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vortrag
für
Carl Proelich, Kaufmann in Bruneck
Beklagten in Sachen Liegenschaft wid. Pfandrecht
wider Salomon Blum, Handelsmann in Posen, Appellaten vor
dem hiesigen Landgerichte in Civil-Sachen
Bromberg d. 17ten November 1834.

Gegen
Philipp Laurent, Kaufmann in Bromberg
Appellanten

Es haben Appellaten gegen das Erkenntniß des Landgerichts zu Bromberg vom 15ten Januar 1834. worin Appellat Salomon Blum von Posen mit seiner Klage wegen Rückgabe der Wechsel- und Immobilien-Pfandbriefe sowie der Immobilien-Pfandbriefe abgewiesen worden, Appellation eingelegt, und in der Appellationsinstanz Klage und Antrag dahin gestellt, daß die Beklagten Philipp Laurent und Carl Proelich, als Inhaber der Pfandbriefe, verurtheilt werden, die Pfandbriefe, nämlich 1) den Wechsel-Pfandbrief über 1000 Rthlr. Courant, ausgestellt von Philipp Laurent, Bromberg, d. 1ten Januar 1833. auf Ordre des Ausstellers, 2) den Immobilien-Pfandbrief über 1000 Rthlr. Courant, ausgestellt von Philipp Laurent, Bromberg, d. 1ten Januar 1833. auf Ordre des Ausstellers, 3) den Immobilien-Pfandbrief über 1000 Rthlr. Courant, ausgestellt von Carl Proelich, Bromberg, d. 1ten Januar 1833. auf Ordre des Ausstellers, sämmtlich mit Indossament versehen, an Appellaten auszuliefern, und die Kosten beider Instanzen zu erstatten.

Appellat hat sich auf die Appellation nicht erklärt, und ist in diesem Termine nicht erschienen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die in diesen Immobilien-Pfandbriefen verbriefte Forderung, wenn sie in Wechselform ausgestellt wäre, eine Wechselforderung sein würde, und daß Appellat, wenn er diese Forderung in Wechselform hätte, sich nicht würde haben gefallen lassen, daß ihm dieselbe in Immobilien-Pfandbriefen ausgezahlt würde. Es ist daher nicht zu verkennen, daß Appellat durch die Annahme der Immobilien-Pfandbriefe sich nicht verbindlich gemacht hat, diese Forderung in Immobilien-Pfandbriefen zu behalten, und daß er daher, wenn er sie in Wechselform hätte, sich nicht würde haben gefallen lassen, daß ihm dieselbe in Immobilien-Pfandbriefen ausgezahlt würde. Es ist daher nicht zu verkennen, daß Appellat durch die Annahme der Immobilien-Pfandbriefe sich nicht verbindlich gemacht hat, diese Forderung in Immobilien-Pfandbriefen zu behalten, und daß er daher, wenn er sie in Wechselform hätte, sich nicht würde haben gefallen lassen, daß ihm dieselbe in Immobilien-Pfandbriefen ausgezahlt würde.

[illegible] Hofe, die Gülte des Stalles von Pfennigen 111 Kr 6
[illegible] Hofbesitzer und des Spanzer Jakobchen;
2. Section B. N.o 246 et 247. Haus samt 1/6 Canton
Scheune, die dritte Theilung in Hofe gegen Brandung haben
Scheune, das und Stamm Wohnung Lehen und Hofe
dann befindlich gegen [illegible] Canton Nauth
3. Sect. B. N.o 382. 2 Haus 46 Cantonen Scheune in dem
Hausgarten Mistbeet neben Johann Wolzner & Adam Wis,
[illegible] Wirth;
4. Sect. B. N.o 102. 1 Haus neben und Johann Enen
Section Theilung in Hofe und Brandung zwischen
Ludwig Hirt & Canton Canton.
5. Franz Habermann 84 Haus 8/6 Cantonen Scheune in
Theilung Hofe neben Jakob Christoph & Friedrich Hofbauer
Section B. N.o 90. fünfzig Haus 98 Cantonen und 5.
Scheunen Johann Fürstner und Hofe Hofe
6. Paul Haus 36 Cantonen Scheune in der ersten
Theilung gegen Brandung neben Wirth Schmiedt
und Hofe Bach.

Dann Appellaten in die Acten beider Theilungen
zu nehmen sind die Einhebung der Gebühren
zu veranlassen

Es
wird hiemit dem Appellanten bedeutet, zu nr.
Hilda, dass er sich zum Empfange dann Behelfen
und Zeugen über allenfallsige Interessen Thatsachen
nochmals vernehmen:
1. dass Lenant nach Location der Klage vom 15.
Februar 1832. mit 100 fl. von Klein gerichtlich
und mit in Handlung sei.
2. dass Klein keine Abänderung Schätzung
selbst;
3. dass die Immobilien unter dem Werthe von
Kaufe nehmen
4. dass Morgant und Haben Rose per 16. Februar 1832

Lenant schon in dem gestern verhandelten Hofe
befand.
3. das Urtheil vom 16. Februar 1832. Morgan
Preußischen Landesangaben Hofe der Cession vom
15. Februar 1832. der endlichen Feldbau
fünfzigsten;
6. Letztens dem selben Zeugen 15. Februar 1832.
Verständigung die Cession und dem Inhalt protokolle
vorzustellt & Inhalt bedeutet zu haben mit Re
und zeugen auf Zeugen von Laurent.

Klein. Protokollant — Glaser

Wien am 3: Mai 1836.

Schmiedt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1c 2079

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klagsache
für
Conrad Froelich Bürgermeister zu Jungbrunnen
wohnhaft in seinem Hofmarkschaftlichen Gerichte des
Landesantheils Hof Marie Klara gewesene
Freiherrlich von Jacheim, Appellat eines wider
Urtheil des K. Landgerichts Jungbrunnen
vom 19 November 1834.

Gegen
Felizy Laurent Gastwirthssohn zu Jungbrunnen wohnhaft, Appellanten

Es erfolgte von K. Appellationsgerichte die-
ses Landesstelle nachgenannte Erkenntniß
Klagsache Conrad Froelich Bürgermeister
zu Jungbrunnen wohnhaft in seinem Hofmarkschaftlichen Gerichte des Landesantheils Hof Marie Klara gewesene Freiherrlich von Jacheim, Appellat eines wider Urtheil des K. Landgerichts Jungbrunnen vom 19 November 1834.

Gegen
Felizy Laurent Gastwirthssohn zu Jungbrunnen wohnhaft, Appellanten

Es erfolgte von K. Appellationsgerichte die-
ses Landesstelle nachgenannte Erkenntniß
Klagsache Conrad Froelich Bürgermeister
zu Jungbrunnen wohnhaft in seinem Hofmarkschaftlichen Gerichte des
Landesantheils Hof Marie Klara gewesene
Freiherrlich von Jacheim, Appellat eines wider
Urtheil des K. Landgerichts Jungbrunnen

№ 2079.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Pfarrer Lenard, Oberschaffner in Gmünd und Landrath Hyazinth Hyazinthen

gegen

Anna Sibilla Lechner in Gmünd wegen Schuld, in Folge Appellation des Hyazinth Hyazinthen von dem Urtheil des Magistrats in Gmünd, Appellanten und dem Beklagten Magistrat in Gmünd, Appellaten vom 19ten December 1831.

Es gefällt dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, das Appellanten in die Kosten verfällende Erkenntniß zu bestätigen und die Akten dem Instanzengange gemäß zurückzusenden.

Gegeben Ellwangen den 1ten April 1833.

Für den k. Kreishofgerichtspräsidenten
Hofgerichtsrath Lechler

№ 2078. D. Roller. Qualitaeten 16=7544 d. Vrkf.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen Valentin Roeder, Apotheker in Frankenthal und dessen neu ihm in Ehebund getrauten Ehefrau Johanna Juliana Krokmayer, Appellanten eines einem 2ten Theils des K. Lez. Gerichts in Frankenthal als Handelsgerichts Spruchs vom 5 Dezember 1833, durch Advocat Hr. Culmann vortragen,

Gegen

Johann Mertens, Banquier in Frankenthal am Main wohnhaft, Appellaten, durch Advocat Petri vortragen.

Advocat Chr. Culmann trug dahin an: es gefalle dem K. Appellativ Gerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß der erste Richter incompetent war, um über die bei ihm anhängig gemachte Klage zu erkennen, folglich diese Klage abzuweisen und zu dem Beschluß zu verurtheilen, daß die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Amtsgebühr der summarischen Verhandlung zu moderiren.

Advocat Petri concludirte: es gefalle dem K. Ober-Gerichte die Appellation, mittels Reformation des Appellaten, als mißbräuchlich - subsidiarisch als ungerechtfertigt zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Laut Obligation, gerichtlich per Notair Marx in Germersheim am 17 Juny 1824, gerichtlich recognoscirt, bekannten die Eheleute Roeder solidarisch an Mertens die Summe von zweitausend Gulden zu schulden, welche sie durch verschiedene Verschreibungen in ihren gegenseitigen Verhältnissen anerkannten.

Am 17 Oktober 1833, Calenberg. Mertens die Schenk Roder wor der Hundred gerichtl mit Zustimmung der Capitelsjunior pro viva Emilie und Lotz mit fünfzig Gulden Alter, nebst Zins und Kosten Gallerys Curatelle die Sequestration des Hundredgerichts mit am Roder qua Obergehalter wegen Hundredg. wenn zu bekennen sey, und die Fortsetzung übergang vor Curatorium Gehörwerthschuldigkeit.

Dieß Erkenntniß wurde uns durch Verfügung vom 5. Octbr 1833 mitgetheilt. Am 10 Decembr 1833, wurde das Verfügte durch Act des Gerichts dem Curatore Hundredgerichts Calenberg zugestellt. Letzterer Exhibit Rescripte vom 11 Decbr 1833 die Sequestration nie, mit am für mir Abschrift des Appellaten auf der Kanzlei des D. Lotz Gerichts in Frankfurt, und einen weiteren in der Exhibitum vom Amtmann Stockfinger in Frankfurt, bei welchem in der Zustellung wurde das Verfügte Abschrift zurückgelassen wurde, hinsichtlich der Zustellung des D. Appellaten vom 16ten d. Mts. wurden obige Urkunden genommen.

Es fragt sich ob die der Appellatin wegen der Festigkeit gesetzte Caution genügend sey?

A. Feltz

Franz Ch. Lehmann, Amtmann der Appellatin zu Hainstadt. A. Feltz

№ 717.

Im Namen Seiner Majestät des Königs, des gerechtigsten, Unsers Allergnädigsten Herrn; Auf Anhalten des Herrn Feltz, Advocat von Johann Mertens in Frankfurt a/M, Appellanten, wider Valentin Roder, Appellaten, wegen Caution; Hat Unser Königliches Appellationsgericht zu Hannover, nachdem Appellat auf die ihm unterm 20. Novbr. d. J. zugestellte Appellationsschrift binnen Frist keine Antwort eingereicht, auf Ansuchen des Appellanten, durch Urtheil und Recht für Recht erkannt:

daß die von dem Appellaten angebotene Caution nicht genügend, sondern derselbe vielmehr schuldig sey, dem Appellanten eine andere Caution zu bestellen, oder, im Fall er dieß binnen Frist nicht thue, sich der Sequestration seiner Aemter zu unterwerfen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift.

Gegeben Hannover, den 20. Novbr. 1833.

(L. S.) Königl. Großbritannisch-Hannoversches Appellationsgericht.

Ad Mandatum speciale
Meyer
Secretair.

Vidimirte Copie. 38 ℔ Pergament à 1 ß = 2 Thlr 6 ß
Papier à 1 ß = 1 ß
Schreibgebühr 1 ß
Stempel 1 ß
Porto 1 ß
Summa 7 ß = 4 Gr

Vidimirt Hannover, den 20. Novbr. 1833.
Königl. Großbritannisch-Hannoversches Appellationsgericht.
Meyer
Secretair.

Rechnung
für

Johann Mertens, Banquier in Frankfurt a/M, Appellanten

gegen

Valentin Roder, Appellaten, und dessen Ehefrau, beide in Frankfurt wohnhaft, Appellaten.

	Thaler	Gr.	Pf.
1) Diurn. ad Cancellariam, Copia	12		11
2) Bolla	2	20	
3) Attestat für Hinterlegung der Cautionssumme	12		11
4) Stilo p. pl.	12		11
5) Calcary			7
6) Porto über 5000 Francs	25	12	
7) 2 Rückbriefe	1	11	
8) Curia et Cancellaria	5	36	
9) Gerichtskosten (1/4 der Hinterlegungssumme)	6	18	7
Adresse & Insinuation	12		53
10) Rückzug Exhibit wegen Einziehung der Appellatin	12		7
11) Restanten			7
Zusammen einzig neun Gulden	1 32	36	12 24
fünfzig neun Kreuzer	12	24	
Frankfurt am 19 November 183	44	54	

Daniel Heinrich Meyer
Königl. Großbritannisch-Hannoverscher
Hofrath, Notarius publicus
und Secretair.

A. Feltz

Frankfurt a/M, den 20. Nov 1833.

No 2078

Antwurf

für Valentin Roeder Apotheker in Frankenthal und
dessen ehel. Gattin Johanna Juliana Krohmayer; Appellanten von einem Urtheil
des Handelsgerichts für Frankenthal vom 5ten Dezember
1833

gegen

Johann Mertens banquier zu Frankfurt a/M

Appellaten.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation
des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß der erste Richter
zu verurtheilen sey, wie über die klägerischen angebrachte Klage zu
erkennen, sofort diese Klage ab- und den gegen Kostenlast zu
erkennen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Rückgabe des hinterlegten Pfandgeldes
zu verordnen.

16. Nov. 1835.

B

No 2078.

Antwurf

für Johann Mertens, banquier in Frankfurt a/M. wohnhaft, Appellaten

gegen

Valentin Roeder, Apotheker, und dessen Ehefrau Johanna Juliana Krohmayer, in Frankenthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. bay. Handelsgerichts in Frankenthal als Handelsgericht erkennend vom 5ten Dezember 1833.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte die Appellation, wegen Nichtigkeit des Appellats, als unstatthaft — subsidiarisch als unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

16. Nov. 1835.

2076 Nro Qr

7713 Nro Actf.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Spezialakten

in Sachen Katharina Weilbrenner, und deren Ehemann Georg Heinzy, Adlerwirth in Freienstein wohnhaft, Appellanten wegen gerichtlicher Abtheilung des Theilungsakts der Granitenthal vom 28 April und 27 Juli 1834, durch Anwalt Christian Eckmann,

gegen

Reinhard Weilbrenner, Bürger, und dessen Ehefrau Catharina Lehr, in Freienstein wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Pfeil genommen.

Anwalt Christian Eckmann stellt dessen namens: Exspedirung des Urtels Appellationsbeschwerde, mittels Reformation der angefochtenen Urtheils der Appellation gegen das Defendat-Urtheil, des Friedensrichters vom 28 April 1834 als gegründet nun- und dessen Defendat-Urtheil demzufolge, soferne über die in erster Instanz von den Appellaten angestellte Klage erkannt, dieselbe als ungültig und ungegründet abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Vollziehung des stillschweigend Urtheils zu verordnen.

Anwalt Pfeil entgegnet namens der Appellaten: Exspedirung des Urtels Appellationsbeschwerde als begründet zu erkennen, mit Verurtheilung der Appellaten in Gerichtskosten und Spesen, alles den Appellaten weiters zustehende Gerichtsvorbehalten vorbehalten; - subsidiarisch die Appellaten zum Beweise durch Zeugen und Bürgen allen zugelassen, daß Appellanten ihr Mobiliar und dermalen auch die gepfändeten Mobiliargegenstände gänzlich verwahrt, obschon durch gerichtliche Gläubiger

sten abgefunden und verstorbenen Ehefrau 2 Kinder
als Zinsgüther total degradirt seien, und 3. diese
Zinsgüther wiederholter Appellantin zu einem billigen
Preise verkauft haben; – Inhibirung der Appellaten
und eppertinge Abfertigung Immobilien und
Mobilien wenigstens einen Capy von fl 2500 sollen,

Factum.

Nach Pfleg registrirt Akt geht hervor vor Notarius
Koch in Bartheim, am 10 Octobre 1832 pfleglichen
der Appellaten ihre Tochter Catharina, Ehefrau von
Georg Heintz, jetzigen Appellanten, ein in
Freinsheim gelegenes Zinsgüthum samentlich, bestehend
aus der Behausung der Zinsleute wiederkäuflich pfleglichen
Gerechtsame und anderen Mobiliargegenständen,
unter der in der Urkundsakte sub Nro 1 enthaltenen
näheren Angabe, daß die gekauften Gegenstände
binnen Jahresfrist in Natura zu übernehmen
haben seyen, daß dagegen die Kosten
der Lastung allerdings Appellaten zu Lasten zu legen
vorgeschrieben Zeugenpfl, daß allerdings Anweisung
des Pfandes, oder an ihre selbst die Summe von
fl 1000 in 6 Terminen zu zahlen seien,

Wie die Appellanten auf den Ausfertigung den Appellaten
an dem unterm[illegible] Termine seiner Zustellung beschieden,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

so klagten sie hierauf auf Revocation der Ausfertigung.
Auf Defaut-Urtheil des Königl. Bezirksgerichts
vom 30 April 1834 wurde die
Ausfertigung für ausgeführt erklärt. Gegen
Opposition von Seiten der Appellanten, mit der Ver-
fügung, daß sie sich zu gemeinigt seien, die Verhin-
derungen der Ausfertigung anzuführen, daß die
Appellaten über verfügt seien, die verfügte
Anweisungen an die Hypothekenpflichtige Perso-
nen, und so die Verweisung der Hypothek nicht
statt finden. Zufolge beweisen sich die Appellanten
dahin, daß sie unterm 2 Juli 1834 zum Hypothe-
kenpflichtigen Notar, und auf verweisende Anweisen
sie, den Appellaten selbst die Summe von
fl 252. 48 kr realiter offerirt seien. # Gegen
diese Exceptio Appellaten.

Es fragt sich, ob die Appellaten gehören
abzuweisen sey?

A. Feltz

Der Herr Advocat Hellmann, Anwalt der
Appellanten, zu reguliren. A. Feltz

Durch Urtheil des k. bay. Appellationsgerichts Rheinkreis vom 17ten Juli 1834 wurde die opposition gegen das Defaut-Urtheil vom 30 April 1834 verworfen.
Ausfertigung genehmigt
A. Feltz

No 166

Im Jahr achtzehnhundert sechs und dreißig, den Dritten Januar; Auf Ansuchen des H. Johann Anwalt von Rheinfurth Weilbrenner in Gemeinschaft; Habe ich endes gefertigter gerichtlich Jahr und Königl. Appellations-Gerichts in Zweibrücken angestellter und allda wohnender Notarius gehen, dem H. Ernest Eulmann Anwalt für die Eheleute Georg Heintz p: in Gemeinschaft, in seiner Behausung wohnend mit seinem Secretair C. Eisenmenger. mein Abschrift nach gegenwärtig ne Qualitate gegeben. Actum Zweibrücken

Orig. et Cop. 38 Kr.
Porto 1 "
Vorgestempt 7
46 Kr.

Kr. 1080. Heute sind zu Zweibrücken den 17 Januar 1836. Gerichtsbuch Notarius Ohne Gebühr

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Liquidation

für die Eheleute Bernhard Weilbrenner, Bürger und Catharina Lehr, beide in Gemeinschaft wohnhaft Appellanten

gegen

Catharina Weilbrenner, und ihren Ehemann Georg Heintz nun als Appellaten

	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1. Anwaltsbestellung		47		41
2. Consultation	8	24		
3. Communication der Akten	1	53		
4. Rolle		57	2	20
5. Gerichtsvorlage		57	4	40
6. Memoir		47		41
7. Ordinary motion 2 fr. Bl. 3 Bgl	3	10		21
8. Urtheil	2	27		
9. Grundtaxe 2 Bgl	4	44		16
Abschr. 2 Bgl	1	11		16
Zustellung				46
10. Porto & Correspondenz			5	36
11. 2 Aufrisse			1	04
12. Rechnung		33		7
	32	80	16	44
Insammen nunmehr Gulden 34 Kr.	16	44		
Vorstehende neue 46 Januar 1836	49	34		

A. Lehr

Zu pinkt

einzeln nach Gulden kreissig vier Kreuzer.

Zweibrücken den 17. Juni 1836.

Landtmig

No 2056

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ober

24. Mai 1836.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 2076.

Actum

für Rupert Weilbrenner, Zinngießer, und Johann Ehrenfried Gottfried Fehr, in seinem Namen, Appellanten

Gegen

Gottfried Weilbrenner und seinen Ehemann Georg Heinz, Adamsleute in seinem Namen, Appellaten wegen zwei Westfalen des Königlichen Bezirksgerichts in Frankenthal vom [illegible] April und siebzehnten Juli 1834.

In Erwägung, daß der Appellationsakt vom [illegible] Oktober 1834 Klagung - mithin Gesetz gemäß den Termin bildet und so binnen der vollgezogenen Frist. Art. 1134. C.C.

daß dieser Klagung genau entgegen, weil, wenn, wo [illegible] bezahlt worden soll, so daß Appellanten hierüber nie im Zweifel sein konnten.

24. Mai 1836.

In Erwägung daß Appellanten insbesonders anzuhören sind, daß der fürst hypothekarischen Klagung zu entsprechen:

1. erhält gerade in dieser Beziehung der Klagung entgegen Bestimmungen & Verschreibungen enthält, wonach die Käufer gehalten sind, das Termin an die Hypothekar-Gläubiger der gerichtlichen Liegenschaft auf Anweisung des Gerichts, ohne an ihn selbst bezahlt werden sollen;

daß, wenn bei dieser widersprechenden Verschiedenheit der Klagen, für, wenn es ihnen vorzüglich wäre Termin zu thun wäre an die Hypothekar-Gläubiger zu bezahlen, der Gerichte in meiner vorsetzen Termin und nicht Termin Anweisung zu verfahren —

verfügen, wenn der Gerichte daß erhält

zu die Pfandgabe selbst;

daß sie mit der Klagschrift vom zweiten Juli 1834 nicht vorgelegen können,

1) weil solche vorenthalten ist —

daß namentlich die Appellaten in Folge der Kostenfestsetzung die bedungenen Zeit und in Folge der in Pfändungsschätzung der Appellanten ein gesetzlicher Rast auf Revocation der Pfändung verlangt haben, welche sie durch meine Pfänder, auf abgelaufenen Fristen, auf der Klage, auf dem Urtheil vom 30 April 1834 rechtskräftig beendigtheit, nicht zugegeben nicht gezwungen werden können;

2) weil solche Einzahlungen und zwar vorgebrachtig ist,

sowohl dem Belzar gegenüber — weil ad mag dem Klagantrag der Appellaten nicht zustand — bedingungen zu die Zahlung zu Einsehen, die Feindseligkeit von Seiten Belzar nicht nöthig war — der jeder Zeitraum zur Erklärung einer Annahme bezahlen dann, die Konsignation ganz freiwillig vorgab auf die Zinsen zu geschehen hatte, und eine einfache Quittung Belzar genügte — die Appellaten für so viel den Appellaten gegenüber zu nichts dar;

als auch den Appellaten gegenüber — weil die — dem gemeinte bedingung freiwol, nunmehr fortdauer sind den Klagantrag gemäß widerspruchsvoll war.

daß aber im günstigsten Falle für die Appellaten für jedenfalls die fälligen Zinsen bezahlen sind,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

sind nicht zurückzusetzen darften, indem — nur das Capital das Compelat des gerichtlichen Objektes ist, die Zinsen aber den Fruchtgenuß repräsentiren, und Appellaten nicht die fünfte Lucrum darf, und sie gehalten, also die aufgehaltene Zinsen zu bezahlen.

A. d. J.

zu stellen ad dem k. Appellationsgerichte — die Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Abweisung der Appellaten in Gebühren und Kosten, also den Appellaten gerichtlich zu setzen — Entscheidung vorbehalten.

Subsid. die Appellaten zum Beweise — durch Zeugen und Zeugen sie zu bitten,

1) daß Appellaten ihre Mobilien über den unter — auf die gepfändeten Mobilien gegangen Pfände theils gemacht theils durch gerichtliche Abtretung haben übergeben zu werden bitten,

2) daß sie die Einzahlung total bezahlt haben, und

3) diese Einzahlungen während der Appellation gegen einen Zeitraum gemacht haben.

J. Lehr

Zeugen sind

subsidiarisch die Appellaten durch gerichtliche Abstätigung daß sie vom 10 Oct 1832 gepfändeten Immobilien

sind Mobilien zusammen einen Werth von f 2500 haben.

H. Seitz

A: 2075: 3.22. Appellation 16=7813 v. Karpfile.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen

Heinrich Jakob Christian Johannes Harder, handelnd als einziger Erbe seines Vaters Gottfried Harder, im Leben Oberamtmann in Ottenburg, für Johannes von Eschlingen Mussard Lausanne Eidgenossenschaft, Appellat, allda wohnhaft, und Letzterer selbst, der schriftlichen Einwilligung und Genehmigung seines Anwalts, Appellatrathe von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Blankenau vom 12 Februar 1835, durch Fürsprech H. Hilmann,

Einerseits

Lucie Seidel, ehemahls Ehefrau in Ottenburg verstorben, Appellatin, durch Fürsprech Seitz vertreten.

Fürsprech H. Hilmann trägt daher an: Es möchte dem Appellatrathen gefallen mittelst schriftlicher Replikmotive die Appellation Contumacialiter, da von dem Appellaten der Appellation zugestanden war sich in seiner Contumacialität für nahe genug zu erklären, seinen zu verantworten, und der Sache in folgender Form Rechtens zu erkennen:

1) Obrigkeitliche, der Appellatin, Ansprache von der Einigung von der zugesprochenen Mobilien zur Hälfte und hälfte weg in Barschaft verfallen, deshalb Streit gesetzt habe, und ob sie wegen Klage den Tüchter der Appellantin im Jahr 1814 der Entfernung verfallen habe, von der Mobilienverkaufsgeldansprüche genommen, und ob sie hiervon die Hälfte einem Betrage von f. 1000. betragen habe,

2) Ob sie nicht beschuldigt sei, daß Gottfried Harder, verstorbener Ehemann 1814 nicht in Sachen seinen Ehefrau Ehefrau in ungültiger Ehe verstorben wäre, und ob sie beschuldigt sei, daß

10 Blatt.

Harder unterwerfen selbst oder durch Mittelsperson
seine der Exekution unterworfen hat;

3, ob sie für ein, durch Pfändung und Sitz gerichtlich
Pfandrecht wirklich ans Pfand von 200 fl.
zu forderne habe; - ob sie Harder bestreite
berechtigt, derselbe für sie in Exekution zu nehmen,
und ob sie nicht wisse, daß Gegenstände Pfändung
und Sitz, schon im Leben über 1790 zum Pfand
gerichtlich sei, und Harder sei nicht berechtigt;

4, ob sie, Appellatin, nicht zur Zeit als die
Notariatsakt errichtet wurde neue 5 Juli 1833 verpflichtet
wurde, den Akten der Appellatin, Pfandschaft,
Pfandrecht gegen Mittel Exekution dazu über-
nehmen, über Notariatsakt abkünde zu geben und
ihre die Forderung ad f 1000. für die genommene Mo-
bilien Sitz gehabt und 200 fl. für ein an Pfandrecht
Sitz in Exekution genommenes Pfandstück zum Pfand
sicherheit zu haben, die Pfändung über die fünfte
Exekution Pfandrecht zu verordnen, die Appellatin
in die Kosten der Appell-Instanz zu verurtheilen,
die über rechte Instanz verbehalte.

Clemens Petri concludendo: Appellatin die B.
Opp. Exekution die Exekution zu haben erkenne, und
mit dem übrigen die Appellatin Urtheil verfällt,
dass sie gegen das ungefochtene Urtheil incidenter
appellirt, mithin Pfandrecht Exekution
die Kosten, den wirthen Eidesstab die Zurückgebung
und weitere gehabte Kosten für ungültig und
irrelevant und zu verwerfen, die Appellatin in Pfand-
strafe und Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Durch rechtskräftiges Präjudikat erkannt, verfällt vor
Notar Straub in Ebersberg vom 5 Juli 1833,
worüber Appellat Pfandrecht Harder

derselbe, für folgende Sentenz Pfandrecht neue
Lizin Seidel zu sein,

1, habe er im Jahr 1810, also zum Pfand gehabt
erhalten, welche rührt die Mobilien der Lizin Seidel,
damals in Forchheim eingesetzt, welche Pfandrecht
sprüche, mit . . . . . f. 1000. -

2, habe er für dieselben ein Pfandrecht er-
halten neue Pfändung mit Sitz, mit . . . 200. -

3, neue im Jahr 1817 rührt seine Pfandrecht
nach hinzu der Mobilien, gehörige
derselben . . . . . 100, "

er schulde mithin an Pfand an dieselben f. 1300. ",
die er sich wirklich wegen, wünschte Lösung schon,
mit Zins neue Zins neue, zu Lösung neue. Nach dem
Tode Harders sind Lizin Seidel der Pfandrecht
Erbe als eingesetzte Pfandrecht und Erbin der Appe-
llatin Harder die Pfandrecht Exekution zu verhalten
mit Verfügung mit Kosten Lösung. Dagegen Appe-
llatin, und die Begründung gar nicht, das Pfand-
berechtigt sei in Lösung und auf die Lösung gehörige
genommene weitere Pfandrecht Exekution. Die
Appellatin haben die Appellatin ~~die Exekution~~
~~zu neue weitere Exekution Pfandrecht neue~~
~~Pfand 1833 der gerichtlich Pfandrecht Exekution neue~~
~~Exekution Pfandrecht der Pfandrecht Exekution~~
~~Begründung der Pfandrecht Exekution Pfandrecht~~
~~neue Appellatin Pfandrecht der Pfandrecht Exekution~~
~~auf die Exekution Pfandrecht Exekution Pfandrecht~~
~~die sich die durch Pfändung die Sitz gerichtlich~~
~~Pfandrecht sein Sitz in Exekution neue Pfand zu~~
~~Pfandrecht sein Sitz~~ f. Gegen diese Urtheil Ap-
pellatin. Appellatin gegen sich selbst Pfandrecht
Incidentappellatin die wirthen Eidesstab die

wegen Ehrlosigkeit und in solcher rechtlicher Beziehung, weil Appellatin
wenigstens facta hic dol. usque violentiae in Numero
der Art. 1112. und 1116. sc. articulirt hätten. Es
scheint also;
Daß in rechtlicher Beziehung auf ihre Ehrlosigkeit
nicht zu finden sind.

A. Fetzer

Ihre Herren Ct Salmann, Assessor des Appellations
Gerichts zu Insinuiren.

A. Fetzer

N 442

Im Jahr Achtzehnhundert Fünf und Dreißig
den Neunzehnten August
Auf Ansuchen des Herrn Notars
Anzeigers von Lutz Seidel in Ottobeuren,
habe ich Gerichtsbote Friedrich Huber
im 2. Appellations Hauptsitz in Zerzabschnitte
ungestalteter und selbst eigenhändiger Aufnahm
Gerichtsbote; dem Herrn August Salmann
Assessor des Landes Polizei Collegiums
Herrschaft Ehrenden, in Ottobeuny p.
in seiner Behausung mit ihm gesprochen
eine Abschrift von gegenwärtig
. Qualitatem zugestellt; Actum Vierzig
Datum Ottobeuren.

Huber Gerichtsbote

= 46 Kr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungsauszug
für
Lutz Seidel, Herr Gemeinde in Ottobeuren
Appellatin,
gegen
Dorothea Voglin Wittwe Gemeinen Gregorien
Harder, und Herrn Gemeinen
Philipp Michael Landherr Taler, Ober
Vorsteher in Ottobeuren Appellatin

		Gebühr fl	Gebühr kr	Auslag fl	Auslag kr
1.	Citation Verfertigung		47		41
2.	Copialbriefe	8	24		
3.	Summarische Instruction der Akten	1	53		
4.	Schreibgebühr		57	4	40
5.	Rolle		57	2	20
6.	Actenier pro 40 q		47		41
7.	Postgeld	1	16		7
8.	Registrirung der Ordinanz Zustellung mit der Rechnung in Akten		59		56 34
9.	Rückschein von 21 July				32
10.	Remise Acten	1	53		
11.	Actenier vom 16 July		47		41
12.	Rückschein von 18 Aug. St.				32
13.	Porto	9	27		
14.	Gerichtsboten 2 Tgl	11	44		16
	Abschr. d. Zustellung 2 Bg.	1	11		57
15.	Porto in Correspondenz			5	36
16.	Rückschein des Acten		57		
17.	Botenlohn		48		7
	Zusammen fünfzig neun Gulden	35	47	18	38
	Fünfzehn fünf Kreutzer	18	38		
	Summa dermalen von 18 Augusti	54	25		

A. Fetzer

N. 2074.

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Dr. Leibmann

II.
Wird als über den Vorwurf dieß Beweis Mißbrauch gegen den Kläger angeführt werden.
Dr. Leibmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 2075.

Ordnung
für
Lucie Seidel, ehe Gewerbsfrau in Olten-
burg wegen Ehepflichten
Gegen
Dorothea Sophia Wilhelmine Geor-
gine Glarner, Ehefrau von Philipp
Michael Leonhard Euler, Ehemann,
in Oldenburg wegen Ehescheidung und
selbst, ehe gedachte Ehescheidung und
Ehetrennung wegen Ehepflichten
Ehetrennung
Ehe- und Ehetrennungsklage
Ehetrennung
Ehetrennung
Ehetrennung

zur mannschaftlichen —

A. Petri

Posen den 10 August 1835.
— m. Loch

No 2074 der G. — Quittungen — No 7704 der Akten.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Posen

Sebastian Koch, Gutsbesitzer in Kleinjeziorki, Schildberger Kreises, Appellaten, wegen Kaufgeldes etc. Forderung, gegen

Calmann, Appellanten, wegen Kaufgeldes etc. Forderung, in Folge Appellation des Appellanten von dem Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 24. November 1834, und Nullitäts-Beschwerde des Appellaten, wegen verspäteter Einlegung der Appellation,

Anna Elisabetha Koch, verehelichte Calmann, Appellantin, wegen Kaufgeldes etc. Forderung, gegen

Sebastian Koch, Gutsbesitzer, Appellaten, wegen Kaufgeldes etc. Forderung, in Folge Appellation des Appellanten von dem Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 24. November 1834, und Nullitäts-Beschwerde des Appellaten, wegen verspäteter Einlegung der Appellation,

Verhandelt

Posen, den 10. August 1835.

Nachdem in der Sache Calmann, als Ehemann der Anna Elisabetha Koch, Appellanten, gegen Sebastian Koch, Gutsbesitzer, Appellaten, wegen Kaufgeldes etc. Forderung, auf die Appellation des Appellanten von dem Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts zu Posen vom 24. November 1834, und auf die Nullitäts-Beschwerde des Appellaten, wegen verspäteter Einlegung der Appellation, Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt worden, und in diesem Termine der Appellant, Calmann, nicht erschienen ist, der Appellat aber auf Abweisung der Appellation und Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses angetragen hat,

so ist, nach Vorschrift der §§. 1 und 2 Tit. 50 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 21. Juni 1821. wegen Beschleunigung der Prozesse, vor Eröffnung des Urtheils, Appellat mit seinem Antrage, die Appellation des Appellanten zu verwerfen, und das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, für gerechtfertigt erachtet worden.

Da aber die Verwerfung der Appellation, nach §. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1821. wegen Beschleunigung der Prozesse, nur dann erfolgen darf, wenn der Appellant, nach §. 2 der Verordnung, entweder gar keine, oder keine solche Gründe, die die Appellation rechtfertigen, angeführt hat, so ist, nach §. 3 der Verordnung, Appellat mit seinem Antrage, die Appellation des Appellanten zu verwerfen, und das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, für gerechtfertigt erachtet worden.

Da aber die Verwerfung der Appellation, nach §. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1821. wegen Beschleunigung der Prozesse, nur dann erfolgen darf, wenn der Appellant, nach §. 2 der Verordnung, entweder gar keine, oder keine solche Gründe, die die Appellation rechtfertigen, angeführt hat, so ist, nach §. 3 der Verordnung, Appellat mit seinem Antrage, die Appellation des Appellanten zu verwerfen, und das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, für gerechtfertigt erachtet worden.

Da aber die Verwerfung der Appellation, nach §. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1821. wegen Beschleunigung der Prozesse, nur dann erfolgen darf, wenn der Appellant, nach §. 2 der Verordnung, entweder gar keine, oder keine solche Gründe, die die Appellation rechtfertigen, angeführt hat, so ist, nach §. 3 der Verordnung, Appellat mit seinem Antrage, die Appellation des Appellanten zu verwerfen, und das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, für gerechtfertigt erachtet worden.

Da aber die Verwerfung der Appellation, nach §. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1821. wegen Beschleunigung der Prozesse, nur dann erfolgen darf, wenn der Appellant, nach §. 2 der Verordnung, entweder gar keine, oder keine solche Gründe, die die Appellation rechtfertigen, angeführt hat, so ist, nach §. 3 der Verordnung, Appellat mit seinem Antrage, die Appellation des Appellanten zu verwerfen, und das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, für gerechtfertigt erachtet worden.

entgegnen seyen.

Sofort die Appellatin u. Litisdenunciantin [illegible] Instanzen zu vernachläßigen, die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verweigern und die Sache zur Erledigung der [illegible] lungsprozeße in die erste Instanz zurückzuweisen.

Anwalt Glaßer trug dahin an: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, der Appellatin Elisabetha Koch Urkunde zu ertheilen, daß sie gegen das angefochtene Urtheil incidenter appellire, sofort indem das selbe die Hauptbenutzung [illegible] und den Appellanten in die [illegible] Geldsumme und Kosten verurtheilt, [illegible] bezüglich der [illegible] der Litisdenunciantin [illegible] Appellanten mit seinem Begehren der Aufhebung [illegible] von 1369 fl. [illegible] Zahlung einer [illegible] und Bezahlung einer [illegible]

[illegible] die Appellatin und Litisdenunciantin zum Beweis [illegible] daß [illegible] verstorbene Vater Wilhelm Koch seit 1812 bis 1821 das [illegible] und [illegible] des Appellanten besorgt habe, [illegible] vorbehalten, [illegible] die [illegible] Appellanten [illegible] zu verwerfen.

Factum

Der Appellant Sebastian Koch hatte sich unter der Herrschaft des Gemeinrechtes mit seiner ersten Ehefrau Catharina Elisabetha [illegible] verheirathet, [illegible] im Jahre 1795 [illegible] Kinder nämlich: Johann Wilhelm Koch, Vater der Appellatin und Magdalena Koch, Ehefrau von Conrad Braun, [illegible] des Vaters des Appellanten. Während der [illegible] Catharina Elisabetha [illegible] Appellant [illegible] hatte seine minder- [illegible] jährige Tochter, die Appellatin Elisabetha Koch [illegible] seiner Klage auf [illegible] am 6. Februar 1832 [illegible] zwischen dem Appellanten und der Appellatin [illegible]

Kostenverzeichniß

in Sachen

Anna Elisabetha Koch, minderjährige Tochter erster Ehe des verlebten Johann Wilhelm Koch, gewesener Müller zu Kirchheim an der Eck, Appellatin & Litisdenunciantin,

gegen

Sebastian Koch, Gutsbesitzer in Kirchheim an der Eck, Appellanten & Litisdenunciaten

	Auslagen fl.	Auslagen kr.	Gebühren fl.	Gebühren kr.
1. Anwalts Bestellung	-	41.	-	48
2. Consultation	-	-	8.	24.
3. Mittheilung der Akten	-	-	1.	53.
4. [illegible]	-	-	1.	53.
5. Vorladung	4.	40.	-	57.
6. Rolle	2.	20.	-	57.
7. Acten gegeben	-	41.	-	48.
8. Antrag 82	-	56.	10.	08.
- Abschrift & Signif.	-	48.	2.	32.
- zum Hinterlegen	-	07.	-	-
9. Acten zurückgeben	-	41.	-	48.
10. Aufruf	-	32.	-	-
11. Vortrag	-	-	9.	24.
12. Aufruf beim Spruch	-	32.	-	-
13. Qualitäten	1.	14.	5.	15.
14. Porto und Correspondenz	5.	36.	-	-
15. Kostennote	-	07.	-	42
	18.	55.	45.	12.
			18.	55.
		Sa.	64	07.

Zusammen neun und sechzig Gulden sieben Kreuzer

Empfangen zu Forchheim neun und sechzig Gulden sieben Kreuzer.
Bamberg den 9. Juni 1836.

Lautkirn

№ 2074

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Abschrift

Vorgang

Ausfertigung

Bezeichnung

Inhalt

Schluß

No. 2074.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Acten
für
Anna Elisabetha Koch, minderjährige Tochter
der Ehefrau verstorbenen Johann Wilhelm Koch, gewes.
sener Müllers zu Kirchheim an der Eck als Erbin ihres
jetzigen Vaters und respective mütterlichen Großvaters
Johann Elisabetha Zieger, verehelichten Hirsch
gänsslich, nemlich Johann Ludwig Ehrhard
Hettinger, königlichen Landnotar zu Besigheim
wegen Appellation und Nullitätsbeschwerde
gegen
Sebastian Koch, Gerbermeister zu Kirchheim
an der Eck wegen Appellanten an einem Protokoll
de dto. Ludwigsburg den 5ten Februar
1833. und Nullitätsbeschwerden;

Es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte
der Appellatin Elisabetha Kath. Koch, Verwandte Hirschfelder
ehel. Ehefrau gegen den mitappellirten Ehemann
zu Recht: Die gegen das mitappellirte Urtheil einer
Appellation, sodann in den Kosten die Hinweisung
erwirkt und den Appellaten die Klagbeschwerde und
Replik und den Appellaten die Klagbeschwerde und
Duplik mittheilt, worauf beyderseits Beweisurkunden
und Beweisantrag, den Nullitätsappellaten
auf Beweisantrag, den Nullitätsappellaten
mit seinem Beweisantrag, der Entscheidung sind Vor-
mundschaft und Vormundschaft und Beschlüsse
Endlich Entscheidung und Beschlüsse
Verhandlungen einer Klagbeschwerde abzuweisen

Abweisung der Appellatin in Nullitätsappellatin von Ehemann
Appellat zugleich, den 5ten Februar Sebastian Koch
wird 1832 den 1831 den Ehemann und Appellat de d

Appellaten beizutreten, oder einen Rekurs dagegen zu ergreifen, oder die Fristen zu Einreichung der Appellations Rechtfertigungen oder Rekurs Beantwortungen zu verlängern.

[illegible]

[illegible] Appellaten [illegible] Appellation [illegible] Appellaten [illegible] Appellation [illegible] Appellaten [illegible] Appellation [

[illegible] Beschwerde [illegible] anwalts [illegible] zahlung 6 x [illegible] weil
nur dann Franzosen appellation muß aber neuf dem Franz.
appellanten an die Citayen Jägerthal zu [illegible]
zu appelliren. die Antwort [illegible] die Landschaft
wegen [illegible] die Franzosen [illegible] die neue
dem Appellanten Carl [illegible] [illegible]
[illegible] 2. die Franzosen [illegible]
[illegible] 3. [illegible]
[illegible] Gulmann [illegible]

Nº 4113

Im Jahr achtzehnhundert [illegible] und Dreißig Jenn
Monaten Juny. Auf Ansuchen des H. Advocat Anwalt
[illegible] Anna Elisabetha Kaufmann in Kirchheim
wohnhaft [illegible]; habe ich unterzeichneter
Friedensrichter dahier und des Appellationsgerichts in
Zweibrücken angestellter und beeidigter [illegible]
Bedienung gerichtlich [illegible] Advocat Gulmann
Anwalt, wohnhaft [illegible] Kaufmann in Kirchheim
an der Eck; in seiner Behausung [illegible] mit
seinem Secretair Hr. Zimmermann, eine Abschrift
von [illegible] Qualitaten [illegible]

Kosten [illegible]

Papier 1 Cop. 98 Pf.
Porto 1/ No. 3670 Registrirt Faber
Registrirung 1/ 2 [illegible]
[illegible] Faber: [illegible]

Nº 2073.

Qualitaeten 8092 Duo Verth.

in Sachen

des Gemeinde Schaidt, wohnhaft durch ihren Empfangsmeister Georg Joseph Krauth, daß besagte allda wohnhafte Appellantin vor unserm Gerichtshof des Kgl. Zweibrücken provisorisch zu Landau vom 15. April 1834. und Gemeindeappellatin wohnhaft durch Anwalt Gulmann

gegen

die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern zu Speyer, Appellatin und Gemeindeappellatin wohnhaft durch Anwalt Glasser.

Anwalt Gulmann [illegible] [illegible] die Kgl. Appellationsgerichts nächste mündliche Verhandlung [illegible] [illegible] zu [illegible]

a. [illegible] des Rheins, [illegible] vom 22ten September 1789. und den beiden nachfolgenden [illegible] Traité de Paix [illegible] vom 6. May 1777. und der [illegible] Gränzbestimmung vom 5. Dezember 1791. zufolge der Gemeinde von Weyersheim [illegible] Gemeinde Schaidt [illegible] und [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

der Gemeinde Ostrand abschätzung Belastung zu Schlammschlamm die
Appellantin dasselbe als so seit 1818. der appellantin, die neue
Haar Gemeinde genaglich übertragen und so genau Abtheilung eine
24. August bis 23. April nachgesehen zu [illegible] die Entscheidungen
gegen Gemeinde nicht anerkennung und Appellantin genau
ihr Brief mit der Entscheidungen Stimmrecht in die Entwurf
Gemeinde zu stehen. 3 andere Güter Gemeinde einen die
den Besitzer der Gemeinde Ostrand mit zu klimmen Gebiet
übrigen. In das Haus in allen übrigen Einschränkungen
der anordnen und Güter Gemeinde Einwohnerzahl und
Gemeinde Ostrand anerkannte, zu einer Entscheidung eine
Appellantin zwischen selbst, nach
Appellation Gegen zu Gemeinde.

Die Gemeinde Appellantin zum Einwand Hauptsache
der, über folgende Punkte zugelassen:

1. Dass die Gemeinde Ostrand über seit 1818. alles Abschnitt in der
großen Gemeinde vom 24. August bis 23. April jedes Jahres
ganzlich Gemeinde ist und seit einem Jahr in keinem Theil
der andern Gemeinde eingeordnet Rechtsstreit mehr stehen
könnten, während die Appellantin in den 700 Morgen großen
Flächen, während die Appellantin in den 700 Morgen großen
40-50 Jahren in einem Eigentum dieses Waldes allen
die zugehörige Gemeinde Abnahme von Entschädigung und
in die Einnahme von einzelnen Grundstücken und
selbst in die übrigen Einnahmen der Gemeinde Ostrand
Beschwerde:

2. Dass die Gemeinde Ostrand seit dem Jahre 1818. mit allen
und Zinsen Einkünfte Einw. die aus der Gemeinde noch
sage, demselben an einem Theil des Waldes eine Fläche
vorzunehmen wurde, und Appellantin Gebäude genutzt
sich so stehe, wie es in der früheren Gemeinde zu Beginn
auf der Entscheidung vom Januar 1. 3. Monate Mag weise zu
probat, und als während dieser Zeit der zu der Gemeinde
und dem Dienst an Rind Pferd zu geben.

3. Dass Appellantin der Appellantin vom Jahre 1818. bis 1822.
in der früheren Gemeinde das einen Viertel von 1200
Morgen des Waldstand einschließlich vom Jahre 1822 bis
zur Schätzung der Klage und Jahre auf den Waldstand
Entscheidung auf einen bestimmten Theil von 300 Morgen
sind, Abschätzung 5800 Morgen der früheren Gemeinde
in der Gemeinde [illegible] zu [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

800 Morgen zu wählen Schätzung zu Klage angeben
Einschätzung genommen hat, ohne der früheren Abschätzung
Art Theil in der Hand Forst und andere
einzeln einzelne Gemeinde Theile zu schätzen, so dass
in einem Jahre der Abschätzung der Gemeinde Ostrand
fünf 300 bis 400 Morgen nachzuholen hat, während
der Appellantin allmählich in den übrigen 3000-4000
Morgen Gemeinde Abschätzung von 90-110 Jahren Schätzung
vorgenommen und wo die meisten alten Bestände
zum Theil gegen Kahlschlag bisher nachgeschätzt.
Ferner Appellantin zum Einwand durch Expertise darüber
angeführt:

1. Dass vom Jahre 1818. bis 1822. einschließlich vom Jahre
1822. angenommen Abschätzung nicht den tatsächlichen
der Gemeinde Ostrand in Rainau Abschätzung stand, weil
der Gemeinde Ostrand in einem Jahre kaum für den jungen
zu klein war, und in einem Jahre kaum für den jungen
Abschätzung, so dass man die Einwohner der Gemeinde
Ostrand in diesen Jahren sich durch Zuzug Abnahme
Bestände in diesen Jahren sich durch Zuzug Abnahme
Jahre Wald, so dass weitere Jahre abnehmen
Jahre Wald, so dass weitere Jahre abnehmen
der Gemeinde Ostrand.

2. Dass Einwand von der Appellantin angenommen Gemeinde
in der ersten Schätzung Einschätzung Einwohner,
abgesehen von der Einwohnerzahl Einschätzung der Gemeinde
Ostrand der Gemeinde Ostrand der jetzt Einschätzung
Abschätzung, weil dass Einwohner der Gemeinde
Abschätzung auf den Einwand jetzt und so der Gemeinde
Ostrand Einwohnerzahl Einwohner und jeder Abschätzung
in jener Abschätzung nachgewiesen.

3. Dass Einwohnerschätzungen der Gemeinde Ostrand nach
der jetzt Einwohnerzahl Einwohner der Gemeinde Ostrand
zu der jetzigen Einwohnerzahl Einwohner und jeder
und der Einwohnerschätzung der Gemeinde Ostrand
und dem Einwohnerschätzen Rand in der Einwohner
und nun der Einwohner Einwohner in der Einwohner
dem Einwohner und dgl.

Alle diese Einwendungen zusammen genommen
der Tatsächlichkeit nach, dass Einwohner der jetzigen
Stand der Einwohner der Gemeinde Ostrand abschätzen
zu lassen, sind zu verwerfen.

A. In Betreff des Pumpen-Salzes zu bemerken, daß nach Einsicht der Gemeinde Rechnungen, laut Urkunde vom 25. Juni 1766 und der beiden nachträglichen Verträge vom 6. May 1777. und 2. September 1791. auf jeden Stock Pumpen-Salz, und zu 3 Appellation auf beyläufig 2 Pumpen Mehrung zu demselben zu bezahlen und Pumpen beträgt, so kann Pumpen das Einlegungs-Quantum für ein ganzes Brennen nur 8 Stock, für ein halbes Brennen nur 4 Stock, für ein Viertel Brennen nur 2 Stock betragen.

1.) Die Appellation zu bemerken, daß der Verbrauch der Pumpen, welcher sie durch die Abgrabung einer Hauptquelle von Pfannen 1818. - 1824. mit 4500 fl. selig Rhat, der Gemeinde Pfandt mit Pfannen zu bezahlen verbunden hat.

Verbindung mit der Saline Pfandt.

Hat nämlich die Gemeinde Pfandt zum Einsatz durch Tausch und Verkauf an Salz folgendes bezahlen zugelassen:

a, daß vom Jahr 1818. - 1824. und dem Einlegungs-Quantum der Gemeinde Pfandt nämlich ein Hauptquelle abgegraben wurden,

b, daß durch die Salzen dieser Hauptquelle die Gemeinde Pfandt in ihrem Recht Pumpen zu halten, auf den kleinen Pfannen beschränkt, alle übrige an Pfannen ihre Pumpen aufgeben und den Pumpenbau abzugehen verbunden.

c, daß die Pumpen-Salz Einlegungen dieser welche keine Salzung sind, und in manchen Jahren Pfandt nicht in den Pfannen die wenigen Pumpen welche sie dann Pfannen Pfandt sondern gehalten haben, und genau nach dem Quantum der zugestandenen und nach Einwilligung.

d, daß während dem der Pfandt die Pumpen alle Pumpen in den Pfannen übergehen haben und nach gegeben und diese der Gemeinde Pfandt zugegeben worden sind.

e, daß dadurch umfaßt: 1.) das Pumpenbrennen, das Pumpenbrennen bloß die Pumpsalz setzen und den Einsatz Pumpen selbst, dieselben zu unterhalten den Abgang der Pumpen besonders und nicht dem Einlegungs-Quantum Pumpen das Einlegungs-Quantum (Pumpen) aufhören gaben und den Einsatz Pumpen abgegeben.

f, daß Abbrennen durch das Pumpenbrennen und während

die Pfannen Pumpen derselben alle Pumpen das Einsatz ganz oder theilweise abgebrannt werden und dieselben nur abgegeben werden sollen Pumpen Pumpen Pumpen und keine Pumpen zu neuen Pumpen abgegeben werden.

g, daß während dieser Zeit von Jahr 1818. bis zum Jahr 1830. und später wenn alle gemeinschaftliche Ausgaben der Gemeinde Pfandt, welche sie nicht mit den Holzsalzen abgeben wollte, das Einsatz Salz zu Pfannen gewöhnlich sind.

h, die Appellation seine zu diesen Pumpen Einlegungen Pfannen 1818. - 1830. alle 4500 fl. zu Pumpen Einsatz Pfannen Pfannen Pfannen

[illegible] alle von Appellantin kommende über drei Zoll
[illegible] gehende Prügel zu [illegible] sind zu entschädigen
[illegible] der Beweis Appellantin auferlegt diesen Satz gegen die
[illegible] Urkunde und der beiden rechtskräftigen Lokalbesichtigungs Act und Klag Schluß Basse zugesetzt, und die Appellatin,
[illegible] für dieses Holz vom Jahr 1821 – 1836 anfangen
[illegible] und verkaufen, zu verdammen der Klag gemäß
1361 fl. 55 xr. der Appellatin zu refundiren und zugus mit
[illegible] vom Tage der Klage.

Subsidiarisch Appellantin zum Beweis durch Zeugen darüber
[illegible] daß seit Errichtung der Urkunde von 1766.
[illegible] und bis zum Jahr 1821 bei allen ordinären
Holzungen der Gemeinde Pfandl alles wohlerhaltene kurze
[illegible] nicht über 3 Zoll Durchmesser verfallende Stangholz von den Nutzungen der Appellatin in Wallerhaltung
der Urkunde von 1766. übergeben worden sey, daß dieses
Holz zu [illegible] und für zwei Pferde sey dieses Holz in Lagern
[illegible] unter übergeben worden.

Beweis Zeugen und Urkunden.

a) daß Appellatin vom Jahr 1821. bis in dermaligen Pflegzeit
das Errichtung waltet der Gemeinde Pfandl zugehörende
Wallenholz entzogen, Prügelholz entnommen hat und vom Jahr
[illegible] 1821 bis 24. November 1826. der Gemeinde Pfandl
[illegible] ist zu [illegible] Prügelholz entzogen und von diesem
[illegible] für den Betrag von fl. 1596 – kr.

b) [illegible] vom 24. November 1826. bis [illegible]
[illegible] 1830. abgefallen an Prügelholz, [illegible]
[illegible] Prügelholz etc. für den Betrag fl. 1264. 20.

c) [illegible] in denselben [illegible] [illegible]
1830. bis [illegible] November [illegible] [illegible] für fl. 197. 20.

d) [illegible] in den Jahren 1829. und 1830. in dem Pflegzeit
[illegible] Revier Langenbach [illegible] Kaffholz der Appellatin zu entnehmen, der Gemeinde Pfandl den [illegible] [illegible]
[illegible] mit fl. 1500. nebst Zinsen von Tage der Klage zu bezahlen.

Subsidiarisch die Appellatin zum Beweis durch Zeugen [illegible]
[illegible] und Eigenthum [illegible] zu [illegible].

daß die kgl. Forstverwaltung während der Jahren 1829. und
1830. die Gemeinde Pfandl von der Entnahme mehrerer Langholzer und Kaffholzer mit Negierer Langenbach gänzlich und tatsächlich [illegible] daß [illegible] jährlich für jeden Einzugs ein Maaß fl. 100 Wellen für jedes Jahr angenommen ist; daß demnach der Gemeinde der Einzugs von 2 fl. 50 xr. zusammen für die 2 Jahren ein Maaß von 2500 Wellen zahlbar den 100 zu 3 fl. vergütigen, die Gemeinde Pfandl einen Schaden von fl. 1500 erlitten hat.

Endlich der Appellatin für die Unmöglichkeit diese Beweisthümer zu unterfangen die Klagende der Gebühren zu verurtheilen und Appellantin zu den Kosten beider Instanzen zu verdammen.

Rücksichtlich Glaubwürdigkeit dieser nach zu gestellen damit Appellantin
[illegible] zu [illegible] Errichtung Urkunde zu entschädigen
[illegible] für einzig und allein das Bezirksgericht Landau
[illegible] vom 15. April 1834. einer Appellation, [illegible] ohne sich
bei der Hauptbehandlung [illegible] und in [illegible]
[illegible], mittels Substituirung des angetretenen Beweises
die von der Appellantin [illegible] Klage abgängliche
[illegible], so wie dem [illegible] [illegible] und dem diesen
Beweis [illegible] Bezirksgerichts [illegible] [illegible] gänzlich
[illegible] und [illegible] in appellatorio [illegible] [illegible]
und das damit [illegible] Beweisverbieten und [illegible]
Einzugs und [illegible] in der [illegible] angebrachte Klage
und [illegible] in [illegible] [illegible] zu [illegible] und
[illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

bestimmt ist. Zu die Erwägung musten die Einwohner von Pfandt zahlen und zwar: Die gesetzliche Vertheilung [illegible] Contribution, nemlich 5 Sgl. in Geld und andere [illegible] Waldschaden [illegible] Diese Waldschaden betrugen [illegible] 1807. Auf Anlass der Gemeinde Pfandt [illegible] Re. [illegible] Einwohner [illegible] 1 Thlr. [illegible] 1 Thlr. [illegible] 1 Thlr.

regierung worden sey. Die k. Regierung setzte diese Summe
Schuldigen Entwurf einer Hinzberechnung vorgenommen, und
setzte den Taxat der Steuerkommission von Kollmarstrieden
in Grunde Gegenen vorhanden. Die sehr penibilisation
Grenzen regulirte und diese Summen zu dessen Alimenta-
tion vorgemessen, worunter sie in Gemeinde von Forst mehr
sprechen, in dem Hauptbuch und der Grenzen die Rechtsbe-
und dessen von jenen die Einrichtung der Grenzen von 1766. schon
irgend einen Einspruch bezeugen habe sie dadurch aufgegeben wor-
den sey, indem die k. Regierung seit 1821. das Waldabholz
mit Inbegriff des Hügel sehr vermehrt und vermindert
Letzten worunter neun J. seit 1821. - 24 Novbr 1826. 1159 6. 15.
neun 24. Novbr 1826. - 9. Januar 1830. 1224. 20.
und in Jahr 1830. 797. 20.
wolle sie vorerst sperren.
indem während den Jahren 1829. u 1830 sie das Abholzen in den
Pflegen der Regierung abgenommen, und dieselbe sie
ein Pferden von 1500 fl vermessen sey.
Die k. Regierung setzte diese Klage eine doppelte ein-
wolle der Grenzen gehabt vorgegen a weil sie kein Gemei-
sich habe eine Entschädigung Klage zu verlangen b. und dieser
Klage nicht anerkannt sey. Die Stadt Colmar in Abwende
die Gemeinde in dieser Holzberechtigung übergangen haben,
Entschädigung zu haben, so müsse der Klage sie Entschädig
nicht Entwendung sey und bestreite der Sache der Gemeinde
ung zu der Gemeinde zugehörigen Entschädigung an
gehöre und sie glaubte vollkommen berufen zu
sein Theil der Waldabzieht welches zum Wald
einer Gemeinde Theil der Gemeinden Gemeinden
sein gehörig verlangen sollte zu benutzen Gemeinden
die Klage nicht
sey weil die Klägerin Gemeinde kein Recht hatten.
Mit dem Antrag auf Entschädigung wendend die Gemeinde
rufe auf das Urtheil der k. Regierung zu mediatisen sie
Entschädigen in der Abänderung ihrer Entschädigung auf niemand
einen Klage oder und andere Weise zu Gemeinden zu unter-
stehen, sondern einzig öffentlichen, das angefochtenen Urtheil

die k. Regierung sich gegen Gemeinde Colmar zu verantworten.
kommen der Entschädigung selbe gegründet sei, diese neben
mündlich Vortrag Anwalt vielmehr einmalig vorgebracht sey. Durch
Urtheil das k. Bezirksgerichts Colmar v. 15. April 1834.
wurde die Einrede der Klagunzulässigkeit verworfen, die
Klage der Gemeinde so wurde sie auf Abweisung der Be-
klage mit Entschädigung gegen Gemeinde und die Klage
auf Entschädigung wegen Einmischung der Wald
wegen abgeändert abgewiesen, in Erwägung auf die
Klage wegen Entschädigung die Holzberechtigung der Wald
wurde die Gemeinde zu dem Entwurf durch Zeugen &
Verhandlung Gründe, dass sie die k. Regierung in dem
Grund das ihr zugesandten Holzberechtigung in dem Jahr
neun Jahr 1818. zu besitzen Zeit der Klage widersetzen
bis jetzt nachweisen habe, dass sie die klagende Gemeinde
einmal das Gutachten der Forstverwaltung nachgelassen wor-
den sey das zu ihrem Endurtheil d. J. das zu genau der Einmischen
der Gemeinde verhandelnde Lose- und Abholzsatz & Summen
und der betreffenden Distrikten der Gemeinde, welche zu bezeichnen.
Gegen einen Entscheid appellirten die Gemeinde und die k.
Regierung sowie das gemeinderathlichen Gutachten die
Klage wisse als ungültig und der angebotene Eid
verlangen sie so wie nicht weil dieser Eid nicht die Thatsachen
wisse zu beweisen vermag sein ungültig Eid Entscheidung
und der gültigen Beweis sollen beweisen sollen, die appellirten
Gemeinde beruft sich zur Entscheidung ihrer Entscheidung
in der Appellationsschrift auf verschiedene Urtheile
des Conseil Souverain d'Alsace v. 6. März 1774. & der
die Entscheidungsbehörden zu Mutzenhausen v. 2. Dezember 1790.
indem nun beweisen sie durch diese Urtheile auf Entschädigung
diese Klage auf die Gründe und auf das Gesetz zu verwerfen
wenden sei. Die Gemeinde sich zugleich zu dem wissen der
Grundeigenthümer. Die k. Regierung bestritt
das ihre gestellte petitum dagegen und verwandelt
das Begehren auf Bestätigung seiner Entscheidungsbehörde
durch die vorigen Entscheidungen so wie genau auf Abweisung
dessen in vorigen und sofortigen Gemeinde Gemeinde

Gemeinde Schaidt Appellantin an einem
Theil und Johann Adam Schmitt Ackersmann
daselbst Appellat im andern Theil
wegen Holzbenutzung

Nro 6924.

Nro 1820 gehörig zu 19 Kreutzer
Provisionirbar mit 1 Kreutzer
1837 für 0 Kreutzer Stempelgebühr

Rußland
Original Lage 38
Abschrift 61
Beylagen 47
46

2077.

Anlage

für die Gemeinde Schaidt, contradictorie durch den Bürgermeister Schaidt Bernard, gegen Johann Adam Schmitt Ackersmann daselbst, Appellaten, wegen Holzbenutzung, Appellationssache.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

April 1837.

gegen

Vgl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern zu Speyer, Appellantin.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

5. Juni 1837.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

5. Juni 1837.

2073.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Antrag

für

die Königliche Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern zu Speyer, Appellantin und Provokatenbeklagte;

gegen

die Gemeinde Schaidt, vertreten durch ihren Einnehmer ~~Johann Gotth~~, Gutsbesitzer allda, provokatenbeklagte Appellatin aus einem Urtheil der Königl. Bezirksgerichts Landau vom 15. April 1834 und provokatenklägerin Appellatin;

+ Johann Jakob Adam

gegen

Es wolle der Königlichen Appellationsgerichtshof gefallen, der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, als Appellantin gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Landau vom 15. April 1834, in Sachen der Gemeinde Schaidt, Appellatin, wegen Zehentablösung, Folgendes zu erkennen:

6. Juni 1837.

Zug

Es sey in appellatorio rescindens das Herausgegangene Urtheil zu vernichten, als dem Gegenstand der in erster Instanz angebrachten Klage und der in erster Instanz stattgefundenen Prozedur und Urtheil gemäß und als dann Klage, Antwort, Replik und Duplik und sämmtliche

Qualitladen 8625 Fr. 24 Kr.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Anwesenheit des Gemeinderaths Schaidt, versammelt Behufs seiner Bürgermeister Valentin Bökas, Mündlich vollzogener Appellation wider einen Urtheilsspruch des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten April 1834 auf Freisprechung zu Gunsten, markend und Beklagten wider

gegen

Das Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und Sporer, Appellaten auf Freisprechung zu Gunsten, markend durch Advocat Glaser.

Auf Vollziehung dessen am 6ten des Monats Appellationsgesuch des Beklagten zu entsprechen, daß dem Urtheil vom 3ten Juli 1834 Genüge geschehen ist, sowie auf Handhabung, daß der jetzige Bürgermeister von Schaidt alle seine Verhandlungen, Anordnungen und Aufgaben des gewesenen Bürgermeisters der Gemeinde, sowohl das vorhandene Gemeindevermögen betreffend, angefangen, angeordnet und vollzogen worden, genehmigt, und ordnungsmäßig vollzogen worden, zu erkennen.

Da laut der Gemeinde Schaidt in Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 6ten Juni 1822 das Recht zustehe, in allen Pfälzer Dörfern, die in den Bannflüssigungen [illegible] das Land oder seinen Bewohnern gemacht worden, alles Holz zu beziehen, welches auf den forstlichen Regale nicht sparbar, etwas zu Pfändung benützt ist, und dasselbe nicht in den Pfändungsbezirken gebraucht werden kann, vorbehaltlich [illegible] Appellaten auf den bisherigen Observanz aufgehobenen Pfändungsrechts [illegible] zu verbinden, ist Gemeinde Bürgermeister in Gemeinderath [illegible] zu erkennen, daß der Appellaten zu entlassen, der Gemeinde Schaidt den Erlaß alle Verhandlungen [illegible] daß sich dieselben widersetzlichen [illegible] Gemeinde Schaidt vom Jahre 1818 bis 1830 in allen Pfändungen des Bannflüssigungsbezirks angezeigt sei mit fl. 1368. 45 Kr. nebst Zinsen von der respectiven Anzeigungszeit [illegible] zu verurtheilen.

Vollständiges die Vorlagen der auf den Bürgermeister Stanken Schaidt, Gemeindsrath und Pfändungsbezirks Ortsgemeinde Hof

Berufungsklage-Forderung [illegible] und Aufgefallen der Gemeinde Schmidt auf einen andern Fuß zu gestalten, um einen billigeren Ausgang über alle Verschwendung und Holzschädigungen, welche seit 1813 bis 1830 gegen Verpflichtung einer Schmidt bei dem Forstamt genügt zu Handelsverträgen gekommen worden, herzustellen.

Hierauf Forstmeisterschaft und Forst-Amt Amt Gericht Appellationsgericht erklärt, daß der Gemeinde Schmidt nicht diejenige Forderung zu gestehen, welche sie mit dem auf von der Appellation eingeholten Einschränkungs-Resolution in Forderung und Holzforderungen, einen so geschickt ausgedrückt, wie möglich welche über beschränkt worden soll, welche Resolution und dann in den vorliegenden, gehörig vorgetragenen Akten von Holzanweisung gestattet, wie durch Verschwendungsschädigung Holzforderungen verursacht worden.

3, Das Appellation wegen Belegung einer Herzbrennerei in Schmidt von den Jahren 1818 bis 1824, mit dem durch gehaltenen Entscheidung das zum Forst-Amt der Gemeinde Schmidt willigen Rückersatz zu einer Entschädigung von 4½ Fl. jedenfalls zum Einkauf der von der Herzbrennerei in diesem Zeitraum von 40 Fl. welche Zahlung vom Jahr 1824. Forstmeisterschaft und Tage der Klage abzuändern.

Hierauf Forstmeisterschaft die Appellation dieser Forderung wegen im Allgemeinen für entschädigungspflichtig zu erklären, und einen Ersatz zu zuerkennen, durch welche ermittelt worden soll, welchen Forstamt in Gold verbleibt der Gemeinde Schmidt durch entstanden hat, daß

a, der Gemeinde Schmidt von Jahr 1818 – 1824 einzig und allein das Forst-Amt Distrikt der Einforstung zum Nutzungsgenuß gehörte, alle übrigen Distrikte der Einforstungs-Berechtigten dagegen während dieser Zeit gänzlich verboten worden sind,

b, daß auch Jahr in Jahr 1818 – 1824 in Einforstungs-Berechtigung Herzbrennerei verboten sind, zu dem Einforstungs-Berechtigten die Herzbrennerei nicht blos alles jüngst und frisches Holzungen, welche zum Theil der Abtrocknung des selben schon verfallen waren, sondern auch alles dürres, welches sich Herzbrennerei vorgeben, übrigens verwendet sind, sowie daß

c, daß die Herzbrennerei nicht über die eigentlichen Einschläge auf die übrigen hiesigen Nutzungen zu Brennholz gegeben, und verwendet, sich sogar auf schönes schon viele Nutzungen in den Distrikten gehalt, und überhaupt die ihnen angewiesenen Distrikte so ausgebeutet haben, daß die Gemeinde auf Ablauf von 6 Jahren, wegen Mangel an Nutzung entbehren müßte, und dermalen auf wenigen entfernten zugänglichen Distrikt verwendet gewesen sind.

Ferner dann durch gehaltene Einforstungs-Berechtigten auf Einschränkung dieser Herzbrennerei der Gemeinde Schmidt auf Nutzung anstatt für den bezeichneten Forst zu befriedigen oder nicht wieder auf die Verschränkung auf diesen Distrikt und dann die schon bezeichnete Verschränkung der Herzbrennerei der Gemeinde, sowie sie ungeblieben wird auf die Belegung Einschränkung in dem Umfang ihres Einforstungsrechtes gestellt und wird durch diese Resolution abgeschätzt ist.

4, Das Appellation Belangen, weil sie seit 1824 bis 1830 stets einen kurzen Zeit zum Genießung der Nutzungen in dem Forst, Einforstungs-Berechtigten anbauen sah, und gegen in einem Forst, in welchen die Einforstungs-Berechtigten Forst-Amt stets mit Holzarbeiten beschäftigt waren, und auf Ablauf dieser Zeit die Nutzungen an Einforstungs-Berechtigten anderen Ortschaften gegen Lieferung Arbeitslohn verkauft sah, zu einer weiteren Entschädigung von 4500 fl. zu verurtheilen.

5, Endlich die Verlegung der Holzschranke zu verwerfen, die Kosten beider Instanzen beizuziehen, sodann das Erkenntniß vom 3ten Juli 1837 zu vollziehen und alles Weitere gemäß dem Appellation zu Lasten zu legen.

Anwalt Klosterberg daher an, sodann Appellation wegen die Appellation wegen die gegen die Appellation Nutzungen 1. 2. 3 und 4 vorgetragenen Einwendungen der gänzlich Nutzung wieder zu verwerfen, sowie das Appellation Recht zu entscheiden, daß die Appellation die ihr zugesprochene Entschädigung gehörig und dem Erkenntniß vom 3ten Juli 1837 ein Genüge geleistet habe, demnach die weitere in erster Instanz angehörte

Klagen auf Entschädigung wegen aufgehobener Leerenbefugniß in ihren Holzgerechtsamen als Lehrer Entlassungsgesuch abgewiesen und sie zu strafen zu den Kosten Urtheil Appellation und Gutheißung zu vernehmen.

Factum.

Das Entschädigungs Gesuch ist vollständig in dem Polizeibericht Appellaten vom 3ten Juny 1837 enthalten wonach die Gemeinde Schmidt zu einem Hauptholz und Brennholzbedarf über vorhandene und in diesem Theilungsplan angegebene Gerechtsame zugelassen und dem Forstamt Simmern zu Handen mit den Akten der Hauptbereinigung wurde. Hierauf wurde ein Augenschein und Untersuchung vorgenommen, welche in dem Protokoll vom 20ten 21ten und 22ten Juny enthalten ist, und in diesen Akten vorhanden, (Die Klagen abgewiesen) welche zur Entscheidung folgende Anzeigen darbieten:

1. Ist der Appellantin mit ihrem Entschädigungsgesuch vorgetragen, Löschung des Lagerholzes in den Pflichtjahren des Forstamts Simmern während den Jahren 1829 und 1830 mit dem Betrag von 1500 fl. daraus wegen Entziehung des Pflichtholzes und gesetz. und wegen Entziehung des in den Entschädigungs Akten angezeigten nicht spaltbaren Brennholzes als Entschädigung anzusetzen?

2. Ist dieselben in Gemäßheit des Art. 2 des Vergleichs vom 21ten Juny 1766 zum Genuß zu verhalten in den Pflichtjahren des Lagerholzes, das vorhanden und sichtbar Brennholz, welches keine Entschädigungs Pflichtjahre sind, selbst Holz zu beziehen, welches sonst Holz d.i. was den forstlichen Regeln nicht spaltbar oder zu Pflicht Holz nicht tauglich ist, und dasselbe nicht in die Pflichtholz Scheiter gehauen werden kann

3. Ist den K. Regierung der Pfalz vorzubehalten, wenn der bisherige Ueberfluß auf jeden Pflichtholz reichen Distrikt zum Lagerholz Hiebe in einer Höhe von 3 Fuß ist als Pflichtholz zu gut schreibung zu setzen

4. Ist also über die Entschädigungs Begehren vorgenommen Entschädigung der Art, daß den [illegible] Pflichtjahren nicht spaltbares Brennholz und Pflichtholz [illegible] und [illegible] der Gemeinde Schmidt

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

in einem nicht spaltbaren Brennholz Eigenthum angewiesen werden soll, dagegen Holz die K. Regierung in den Jahren 1818–1830 in besonderen Klassen aufgestellt, und den weiteren Genuß dasselben verhältnißmäßig, so weit nach der Bedürfniß am genügsamen Brennholz in einem jeden einzelnen Jahren von 1818–1830 gewesen, und was in einem jeden einzelnen Jahren von 1818–1830 gewesen, und was das Gemeinde Holz für Brennholz und was welche Holzgattung sind als Brennholz mit dem Brennholzungsbedürfniß angewiesen sind.

5. Ist wegen der Kosten zu verfahren sey.

Demnach Gemeinde Schmidt auf Anstehen des Forstamts Simmern und Anwalt Anwalts dem Herrn Tillmann Assessor der Gemeinde Schmidt zu Instruiren

Die Sache ist gestern schriftlich und heutig dem vor und zugezogenen Herrn Assessor Glasson Anwalt der K. Regierung der Pfalz Kammer des Innern Appellatin und Incidental-Appellatin; Sache ist [illegible] Appellatin und Incidental-Appellatin; Sache ist [illegible] Appellatin und [illegible] Anwalt der Frau Tillmann Assessor der Gemeinde Schmidt, Anwalt Anwalt Anwalt, in seiner Abwesenheit Anwalt Bibau Anwalt alda vorgestellt, Appellatin, in seiner Abwesenheit Anwalt [illegible] Anwalt gegenwärtigen Parteitäten vorgestellt.

Kassat Klagen Anwalt Kreutzer.

Haig et Cop. 38.
Regist. — 01
Kreutzer 7.
= 45

Vor 7770. Regist. Land zu Zweibrück
den 18ten Juny 1839. für Copie. Schreiberei

2073.

Ordnung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für die Gemeinde Pfaffstätt, wodurch durch eine
Lokalcommission Pfaffstätt, Atzelsdorf und Hinterbrühl
Ortsgemeinde von einem Umfang der 10 Joch Bezirksbezirk
wurde zu Kundmachung vom 15ten August 1834.

Die richtige Regulierung des Holz-Verkaufes der
Gemeinde Pfaffstätt, Hinterbrühl

ist gestattet den 10. Hauptabtheilungsweise
Abtheilung zu nehmen, und den Umfang von
3 Joch 1037 Klafter gestattet ist, so wie auf
Sandberg, und der 1837 Lokalcommission vorgelegte
alle genaue Vermessungen, Beilage 3 Angaben
der genauen Begrenzungen der Gemeinde, so
wie für den nachfolgenden Ordnung ohne wiederholte
angeführt werden können, genau verwendet, und in
dem als diese Revocation als gültig einverstanden wird,
zu verbleiben.

§ 1. Der Holz Pfaffstätt in Gemeinschaft der Hinterbrühl wurde
22. Aug. 1834. laut vom 21ten Juni 1788 der Pfaffstätt gestattet, in allen Pflanzungen
die in den Gemeinschaftungen allein der wenden oder Hinterbrühl
Gemeinde genommen werden, alles Holz zu begrenzen gestattet
und den Lokalcommission Bezirke nicht Grenzbaum, oder zu Pfaffstätt
Holz benützt, und diesen nicht in die Pfaffstätter Holzschläge
gebracht werden kann, und Hinterbrühl für die Hauptabtheilung
und den bestimmten Abtheilung mit jeder Gemeinde Pfaffstätt
Holz eine Reihe Hauptabtheilung in einer Höhe von 3 Fuß, die
alle Abtheilungen, die zu gute Ausgleichung zu folgen, Pfaffstätt
den Hauptabtheilung zu verbleiben, in Hinterbrühl angewiesen
Abtheilungsholz in besonderen Abtheilungen zu folgen, liegt sich von
Gemeinden zu Gemeinden.

§ 2. Die Hauptabtheilung zu Hinterbrühl, oder Pfaffstätt der Gemeinde
ist die jenigen Hauptabtheilung, das sich einige Abtheilungen
nicht mit zum Abtheilung der Gemeinde Pfaffstätt vom Jahre 1818

bis 1834 in allen Distrikten der Rheinpfalz Antheil angewiesen hat mit f 136000 fl. nebst Zinsen von der eingeklagten Summe, subsidiarisch auch wegen der Klage an, zu verfolgen.

Subsidiarisch die Abtretung der auf den Ersatzgrundstücken Domainal, Handel und Pachtgrundstücken befindlichen Original Holz-Anweisungen-Stockabtheilungen zu verlangen, und widrigenfalls den gl. Antheil aus eigenen Mitteln zu gestatten, wie einen Vorschuß gegen Anzeige über alle Ausgleichungen und subsidiarischen Anweisungen seit 1818 bis 1830 gegen Quittung über den Antheilsbetrag zu Handen zu stellen, und zu verfügen.

Weiters gehorsamst, und für den Fall als das Gesuch Ziffer 1 nicht sollte stattgefunden haben, sich das gl. Gesuch nicht begründet zu finden, welches sich auf den Satz der Appellatin einschränkt, Distrikten in jenen Abtheilungen von jenen Domainen anzuweisen, welche Distrikte von den in den vorliegenden, gehörig angezeigten Rügungen und den Holz-Anweisungen-Stockabtheilungen Antheilsbeträge in jenen Abtheilungen waren, und welche nicht.

3. Die Appellatin wegen Verlegung einer Zeugin nach Kaiserslautern, von den Jahren 1818 bis 1824, und den Verlust gehabten Verdienst der Zeugin Lauer, Verlust der gl. Antheil Holz zu einem Betrage von f 450 - [illegible] Übergang des Verlustes auf den Vorgesetzten Beamten von f 450. nebst Zinsen von Jahr 1830, subsidiarisch von Tage der Klage an, zu verfolgen.

Nr 2073

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

+ Sebastian Bikes

Replik
für
die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer
des Innern in Speyer, Appellatin und Imploat.
gegen
die Gemeinde Schaidt, [illegible] Beklagten
[illegible] Appellatin
wegen
Holzes
[illegible] Appellatin
von einem Erkenntniß
der kgl. Bezirksgerichts Landau vom 15. April
1836. und Einlegung selbem;

Es gefallen der kgl. Appellatin gegen
die Appellatin die Repreabelanten Zeugen 1. 2. 3. 4.
5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Zugleich zu dem Register dieser Gesetzsammlung
Inhaltsanzeige zu verweisen.

Glaser

Reg 2073

Rechtsbelehrung

exped. No 10,147 d. 24/5.

in Sachen

der Gemeinde Scheid contra Beklagten Bürgermeister Martin Bibel, wider den jetzigen Bürgermeister Johann Eckard, Kläger Appellat, wegen Appellation von einem Urtheile des Landcommissariats Landgerichts vom 15 April 1834, Rechtsanwalt Lehmann contra

den Fiscus, repräsentirt durch die hohe Regierung des Rheinkreises, Commissär der Finanzen in Speyer, Appellaten, contra Rechtsanwalt Hartlieb,

Rechtsanwalt Lehmann stellte den Antrag: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, Erkenntniß zu eröffnen, ob die Gemeinde Scheid den Beklagten durch Urtheil vom 15 April 1834 gültig Recht sprechen, oder ob dem Appellanten Recht zu geben sey, und ob nicht in Folge dessen das von Beklagten gegen Kläger unterm 7 Sept. 1832 erwirkte Erkenntniß des Landcommissariats Landgerichts vom 7 Sept. 1832 zu vollziehen, oder ob nicht vielmehr Kläger zu verurtheilen sey, die von Beklagten gegen ihn unterm 7 Sept. 1832 erhobene Klage, sammt Folgen, zu verwerfen.

Rechtsanwalt Hartlieb stellte den Antrag: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, Erkenntniß zu eröffnen, ob die Gemeinde Scheid den Beklagten durch Urtheil vom 15 April 1834 gültig Recht gesprochen, oder ob dem Appellanten Recht zu geben sey, und ob nicht in Folge dessen das von Beklagten gegen Kläger unterm 7 Sept. 1832 erhobene Klage, sammt Folgen, zu verwerfen, oder ob nicht vielmehr Kläger zu verurtheilen sey, die von Beklagten gegen ihn unterm 7 Sept. 1832 erhobene Klage, sammt Folgen, zu verwerfen.

Rechtsanwalt Lehmann stellte den Antrag: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, Erkenntniß zu eröffnen, ob die Gemeinde Scheid den Beklagten durch Urtheil vom 15 April 1834 gültig Recht gesprochen, oder ob dem Appellanten Recht zu geben sey, und ob nicht in Folge dessen das von Beklagten gegen Kläger unterm 7 Sept. 1832 erwirkte Erkenntniß des Landcommissariats Landgerichts vom 7 Sept. 1832 zu vollziehen, oder ob nicht vielmehr Kläger zu verurtheilen sey, die von Beklagten gegen ihn unterm 7 Sept. 1832 erhobene Klage, sammt Folgen, zu verwerfen.

Rechtsanwalt Hartlieb stellte den Antrag: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, Erkenntniß zu eröffnen, ob die Gemeinde Scheid den Beklagten durch Urtheil vom 15 April 1834 gültig Recht gesprochen, oder ob dem Appellanten Recht zu geben sey, und ob nicht in Folge dessen das von Beklagten gegen Kläger unterm 7 Sept. 1832 erwirkte Erkenntniß des Landcommissariats Landgerichts vom 7 Sept. 1832 zu vollzieh

die Gemeinde Schaidt offensichtlich auf gute Arbeitsbereitschaft über die in Schaidter Wald benutzten Rückegassen, die für die vorgesehene Holzabfuhr benötigt werden, Einvernehmen erzielt werden konnte, so daß die Einsprüche der Gemeinde Schaidt gegen die Einschlagsgenehmigungsbescheide für die Jahre 1838 bis 1839 zurückgenommen werden können, sofern die Einschlagsgenehmigungsbescheide für die Jahre 1838 bis 1839 entsprechend der Vereinbarung vom 5. Juni 1837 abgeändert werden, wobei die Gemeinde Schaidt sich verpflichtet, die Einschlagsgenehmigungsbescheide für die Jahre 1838 bis 1839 entsprechend der Vereinbarung vom 5. Juni 1837 abzuändern

[illegible] durch die Gemeinde Scheid am 5 Sept. 1832 den Anwalt des Titels der Eigentümlichkeit [illegible]. In Scheiden ist für jede Jahr von 1831-1830 die Hälfte des in Scheid verkauften gewesen, [illegible] verkauft gewesen; es sind dann als für jeden Hausstand 500 rh. Bürgel übernommen, also 600 Stück Wellen für Bürgel unentgeltlich angewiesen und angeführt auf diesen Holzverkauf schriftlich Holzbestand finden für dem nur diejenigen Wellen, welche die Gemeinde in ihren Forsten auf Anweisung des Bürgermeisters, welchen sich der Anspruch war, sie auf Abzug des letzten Quartals, die Gemeinde Scheid in jeden der begrenzten Jahre zur Verfügung stellt. Einschließlich auf 12000 Stück Wellen nötig stellen. Hinsichtlich sind in den alten Eigentümlichkeiten sind auf genauere Bestimmung der Bürgerholzes und Nutzungsrechten, alle diejenigen Orte [illegible] Bürgerholzes angegeben, welche die Gemeinde in anderen Ortschaften eigentümlich hat, erhalten, [illegible] und die Gemeinde Scheid entweder nur in den Eigentümlichkeiten nicht klar Bezeichnung der Holzbestände, sondern auch die Zeiten jährlich angeben Portion an Tage der Verfügung. Der Fall bestätigt sich [illegible] nicht die Hälfte der angegebenen Quantitäten, nicht bei für jeden Hausstand erforderlich Holzquantum sind oder sie nicht die Hälfte nicht [illegible] Hälfte der Wellen. Dagegen behauptet er, daß die Gemeinde Scheid die Holzbestände auf den forstlichen Abfällen sind namentlich auf den Bruch Holz beträchtlich seien, und es sich nur zur Anzeige der Bürgerholzes über die Eigentümlichkeiten handelt genau für [illegible]. Was den 2. Teil der Eigentümlichkeiten betrifft, so bezeichnet er die festgesetzten Holzes [illegible] als Anzeigeschwingungen, Entschädigungen, Abschätzungen, Verwaltungsgebühren, Reinigungsgebühren, zufällige Ausgaben von Wirtschafts- oder Abstands Holzes, und behauptet, daß für alle diese Gründe, auf keine weiteren Holzes Bedürfnisse nicht in die Verpflichtungen der Gemeinde Scheid fallen. Es stellte sodann auf, daß

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

die von der verschiedenen Bürgerholzes [illegible] Anspruch [illegible] über 3 Jahre [illegible] genommen werden, [illegible] auf die Anzeigung von Wirtschaftsplätzen, wozu er berechtigt [illegible] sei, verwendet werden müssen. Endlich behauptete er, daß die [illegible] Eigentümlichkeit angeführte Forderung nicht in Verpflichtungsform gestellt sei, und die [illegible] nicht [illegible] Verpflichtungsform in Anspruch [illegible] sei. Der Bürgermeister der Gemeinde Scheid, [illegible] in der Sitzung gegen [illegible], [illegible] einen [illegible] Verpflichtung zu machen, [illegible] daß der [illegible] Vorbehalt alle Rechte für die Gemeinde auf die Anzeige 1837 und 39 zu ergänzen, so fällt [illegible] [illegible] sich ein

1. hat die Gemeinde Scheid das Eigentum zu dem ihr abgegebenen Bürgerholz [illegible], und ist nicht die Frage [illegible], wenn sie auf das Wirtschaftsjahr verzichten wollte, [illegible]?
2. kommt der Gemeinde Scheid nicht in allen Anzeigen, welche [illegible] Verpflichtungsform in Anspruch genommen sind, [illegible] [illegible] gehörig zu, gleichgültig, wie diese Anzeige benannt werden, und gleichgültig, ob von Forsten oder von Gemeinde Brennholz?
3. liegt nicht in dem Umstande, daß den [illegible] begrenzten Holzes als Bürgerholzes [illegible] hat, [illegible] der volle Anspruch, daß solche nicht als Wirtschaftsholz [illegible] seien?
4. ist [illegible] über die von dem Bürgermeister der Gemeinde Scheid gemachte [illegible] zu entscheiden, ob durch die Festsetzung 1837 und 39 die Eigentümlichkeiten [illegible]?
5. auf welchen Betrag ist [illegible] die [illegible] zu setzen, und an welchem Tage hatte [illegible] Anspruch, und [illegible] 6. der [illegible] nicht berechtigt zu erklären, von diesen [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

H. Eidmann

dem appellantischen Anwalt, Herrn Glasser, zu signifiziren

H. Eidmann

№ 1249

Zustellung

Heute den fünfzehnten Dezember 1843, auf Anstehen des Herrn Advokaten Culmann, Anwalt der Gemeinde Schaidt, Appellantin, habe ich Endesunterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Gerichtsvollzieher bei dem Kgl. Appellationsgerichte der Rheinpfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem Herrn Advokaten Glasser, Anwalt bei appellantischem Fiscus; in seiner Wohnung redend mit dessen Clerc H. Ott — vorstehende Qualitäten je mit diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Brandt

Zustellg. 38
Regt. 1
wegt. 7
— 46

Nr. 1618. Registrirt zu Landau den 16 Dezbr. 1843. Fol. 70 v. 70. Fol. 68. Empfangen Schwalbach. [illegible]

Dekrets der Appellation zur Last gelegte Kosten sind ohne die der Ausfertigung und Herstellung des gegenwärtigen Urtheils liquidirt und taxirt, und zwar

das letzte Drittel der in der Appellationsinstanz bis inclusive zur Herstellung des Urtheils dann 13 bis Mai 1839 entstandenen Kosten zu 193 fl. 49 1/3 kr

193 · 49 1/3
129 · 43
323 · 32 1/3

die erstere ermässigen dann zu 129 fl. 43 kr.

so daß die K. Regierung der Gemeinde Schaidt, rücksichtlich des dritten Theils der in letzterer Instanz aufgelaufenen Kosten, eine Kostenbetrag von 323 fl. 32 1/3 kr. zu ersetzen hat, mit Ausschluß jedoch, was vorerwähnt, der Kosten der Ausfertigung und Herstellung des Urtheils, während der Gesammtbetrag der in der appellantischen Instanz entstandenen Kosten der Gemeinde, ohne jedoch diesen dritten Theil der Kosten zu ersetzen, sich auf 711 fl. 11 kr. beläuft.

№ 2073.

Antrag
für
die Gemeinde Scheidt, wider den Herrn Eigenthümer
Adalbert Bibus, Appellanten, an einen Ausschuß des
Landauer Friedensgerichtes vom 10 April 1834.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Es stehet, vorgestellt durch die königl. bayer. Regierung der Pfalz, Kammer
des Innern in Speyer, Appellaten.

Ersten Punkt.

Ob Landbesitz der Gemeinde Scheidt — A. Nr. für
das erstellen Alleingerichten interessant?

J. E. ob der Stand 1 — ist die Frage der im Eigentumsbuch
als angegebenen Grundstücke 2 oder so wenig der für gültig
erkannt erforderliche Flächenraum und Anschlag 3, weil der in den Jahren
von 1821 - 1830 erstellen Alleingerichten bestreitet, weshalb dem
Gesetz entsprechend, die Bestätigung der Gebietsbesitzer der Ge-
meinde Scheidt in jenen der bezeichneten Jahre auf über 180,000
Stück Reben erforderlich waren.

J. E. darauf und die Zeugen der Stand anbringt, die Ge-
meinde selbe Reben gehabt, seien sie Eigentümer besonders
sollen, und sey als Alleingerichtsmeier, sey bemerkt gewesen, sei der
Bürgerschaft, die beste Qualität der Bauernschaft, angegeben,
so ist Erstes

J. von vor Jahren weiter nicht, als seine Eltern. Von 1766-
1821 und seit 1830 bis heute sei er der Alleingerichtsmeier
nicht ein, außer den Zeugen, die Gemeinde sey die Bürgerschaft
nicht befragt, sie selbst zu entgegen. In den Jahren 1821-1830

ergeben, der Fiscus sich schlechterdings nicht, noch zu bestreiten, die Forderungen der Gemeinde für auf das einfache Maaß beschränkt. Wie nun es dann, wenn das Gegentheil festgestellt in Widerspruch mit den von 1766–1821 und in Widerspruch mit den seit 1830 gültigen Forstbenutzungsweise, behaupten, daß die Gemeinde gerade in den Jahren 1821–1830 das Bedürfniß gehabt für? Oder kann in den Jahren 1821–1830 etwa der Holzconsumtion der Gemeinde Schaidt außerordentlich geringer, als früher oder später, so daß für seit 1766 den extremsten in diesen Jahren das Bedürfniß nicht befriedigt? Oder hat sie etwa gerade in diesen Jahren außerordentliche Holzbezüge gehabt, welche sie das Bedürfniß entbehrlich machten? Für das dritte Gegentheil diese Verhältnisse in jenen Jahren ist gleichfalls. Der Holzconsumtion der Gemeinde Schaidt war möglich größer als im Jahre 1766, mit dem extremsten wurde sie gerade in jenen Jahren das Bedürfniß durch Anlage von Holzverwüstungen und Verpflanzung in andere Gemeinden befriedigen und den außerordentlichen Holzbezüge in Betracht zu den früheren Jahren gestanden. Die Schätzung des Fiscus, daß die Gemeinde in diesen Jahren gerade den Holzbedarf nicht befriedigt, ist daher weiter nichts, als reine Hirngespinnst, wie sich, wie erörtert, mündig feststellt, daß der Gemeinde nicht das Recht, sondern auch das Bedürfniß gefehlt, den Forsten widerrechtlich außerordentliche Holzbezüge abzugewinnen.

Es die Frage ist aber auch in höherer Grade fraglich. Wenn angenommen wäre, es wären in früherer Zeiten Klagen vorhanden gewesen, so hätte der Fiscus sich dennoch nicht der Gefahr

sehr aussetzen, und die Gemeinde auf die Klagen verwiesen, und zwar

a) schon auf allgemeinen Principien nicht. Das Bedürfniß ist an allen Verfügungsgesetz die beste und vernünftigste und mit der geringsten Kosten- und Zeit-Anlage zu gewinnen, wogegen das Klagengesetz gewiß das schlechteste ist, und wer mit seinem Zeit und Kostenaufwande gewonnen werden kann, entbehrt den Werth desselben vollkommen. Wenn nun hier, wo das Bedürfniß bestehen exprobtil wahrlich das Klagengesetz verlassen ist, wo sich das Fiscus sich weigert, und jenen auf das Klagengesetz verweist, so gewiß er verpflichtet gegen sich und Recht, die Verfügungsgesetz zu befolgen, und widrigen die festgesetzte Rechtsfolgen eintreten auf die schlechteste Verfügungsgesetz, wie aber dennoch allen Rechtsverhältnisse widerstreitet.

b) nach den gemeinen Worten des Vertrages nicht. Denn nach gemeinem ist der Gemeinde das Recht, die abgestorbenen Stämme und das Klagengesetz in der Schaidt und zwar principaliter zu suchen, während es in alle eine Frist, so die Gemeinde auf den guten Tort, sie aber nicht so, wie bei den Klagen, die Schaidt Forsten verliehen ist. Bei diesen Worten zeigt sich, daß die ganze Quantität des dürftigen Klagengesetzes vertragsmäßig hinsichtlich der Befriedigung des Brennholzbedürfnisses der Gemeinde Schaidt hinaus soll, während sie der Fiscus, und wenn schon nicht entbrennt, die Befriedigung über Bedürfnisse auf Klagen gutes Recht. Der formelle Inhalt des Vertrages müßte daher umgekehrt werden, wenn der Fiscus, unter den Gesetzen, die Klagen auf Klagen verstanden, die Befriedigung des

Bergholzes benützt werden dürfe. Frage kommt

a, ob auf was für die eigenthümliche Interessen der Parteien von einer völligen Benützung des Bergholzes vor Ablauf der 30jährigen Schadloshaltungszeit nicht die Rede sein kann. Jede Benützung der Art ist nämlich wesentlich auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkt. Wenn in den Entschädigungsfond Seiten der Gemeinde Schadloshaltung, wie für die bei Bergholzen den Berechtigten zustehenden Servituten, so liegt in dieser Bestimmung die formelle Anerkennung nicht beyder Parteien, daß solche neben den anderen Grundlasten beim Bedürfniß der Berechtigten abgelöst werden, und solche nicht überhaupt. Jede der Parteien, die, den Vertrag gemäß, das Gegentheil behauptet, hat in dem vorliegenden Falle den betreffenden Beweis zu erbringen; der Fiskus stützt sich, dessen Allegationen abgewiesen, nicht; ergo muß er da gleich damit abgewiesen werden.

Frage kommt aber, ob die, von dem Fiskus angebotene Baumpflanzung darauf gegründet werden könne, daß die Ablösung des Schadloshaltungsfondes, der für die Jahre 1821-1830 sollte diese Gemeinde wegen Abgabe der Berechtigung in Anspruch zu nehmen, für die Jahre 1831-1840 dann in den letzten Jahren die Pflanzen allein nicht hat aufbringen können, und deswegen auch die Gemeinde das Bergholz überweisen wollte, so wären sie hier a fortiori in den Jahren 1831-1840 nicht, wo selbe überdem auch durch die Forstbrennung und Viehtrieb in andern Gemeinden den Berechtigten entzogen wurde. Das formelle Recht aber die Wahrheit des Gesagten zugibt sich übrigens aber noch auf den nachgewiesenen Umstand, daß in diesen Jahren die

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Ausgaben der Schadloshaltungsfonds weiter keinen, oder sondern müßten, da die Fiskus an Abgabe Entschädigungen für Forstrecht in diesen Jahren 10000 fl mit der Gemeinde bezogen hat, und nöthigenfalls durch einen Beitrag auf den forstschaftlichen Bezirk über 400 fl leisten würde, Bergholzes anders benützt und 3 viertheilig zum Theile auf den res iudicata, daß die letzten Bestimmung der Sache würde in langem Datum

diese Frage vor dem Appellationsgerichte entschieden. Das Gericht selbst zugegeben verbot, daß den Fiskus das Recht nicht zustehe, für die Bergholzes angewiesen zu die Gemeinde auf das Baumpflanzung sie anweisen. Es wäre damit aber auf implicite, so zu ganz unbegründet ist, wenn sie unterstellen, als ob genügende Quantitäten Baumpflanzung vorhanden wären, oder nicht, und zweckmäßig, der res iudicata bestehen, sich darum auf die Gemeinde Schadloshaltung, als für in Eigenthumsrecht die Baumpflanzung weiter aber Act hat, und die erhaltenen Waldbesitzer auf die Bedürfniß in gestatten, da auf den Sinn die Appellationsgerichtes, ausdrücklich genau sich auch allein auf was zu ergehen wäre.

Zweite Frage

Welche Quantität Bergholz ist der Fiskus in eigene Rechte abgetreten und verpflichtet, welche gehören der Gemeinde Schadloshaltung, und welche Entschädigung soll sie zu leisten?

z. B. ist in Eigenthum abgetreten, als Bedürfniß von Bergholzes zusammengestellt sind, welche sich in Folge ergeben, die keine Abschätzungsfolge in Vergleichungen wären.

ob der Fiskus nun zu recht verpflichtet, so ist von der Gemeinde

angestellten Feldhüter Bürgschaft wirklich in die von der Gemeinde bezeichneten Pflege eingewiesen, und die angestellten Forst- und Feldhüter, wenn sie ihre Pflicht verletzen, in Strafe genommen werden, auch ihnen so wenig bekannt ist, daß nur der bezeichneten Pflege Hülfsforstbedienstete in Vorgemeldungen ist, dagegen auch entgegnen Gründen der Gemeinde sie zu gestatten, so gehen die Gemeinde bestimmt solche Gründe dann nicht näheren Untersuchung entbehren müssen.

5. Die unter No. 2 Gemeinde Gründe, um der Entschädigung entgegnen, besteht darin, daß es gibt seit 1821–1830 Strafgelder Schätzung in den Forstordnungen als Pfändung, Pfändung, Pfändung oder Pfändung einzugehen sind bezeichnete Strafen die Ersetzung Lohnes, die Gemeinde stehe und die Bürgschaft in ordinären Pflegen zu, und sie sey dann bey allen diesen Pfändungen nicht Gemeindeeinnehmen beschädigen. Pfändung auf alle diese Pfändungen dann.

6. Die Pfändung No. 2 und 5 der Ordnung von 1786, die Gemeinde die Bürgschaft bey allen sich darstellenden Fehl vorgenommen Pfändungen angefordert, Pfändung, welche Pfändung die forstlichen Pflegen auf gehen mag; so sind den Pflegen diese und Pfändung, wie die Gemeinde nicht als bey gemeinen Pfändungen, sondern auch bey Pfändung angeführt Pfändung des Bürgschaft betrifft, so bey der Pfändung der Pfändung Pfändung, und gelegentlich der Pfändung der einzigen Angabe des früheren Bürgermeisters des Bürgschaft für die Gemeinde in allen Pflegen eben Unterschied in Anspruch genommen wird, und so durch die vorgenannte Pfändung der Pfändungsgründe der Gemeinde auf Pfändung in allen Pflegen mit Ausnahme der Forstpflege in Vorgemeldungen gerechnet wird, so ist jetzt von dem Feldhüter Pfändung einzelne Pfändung zwischen den verschiedenen Pflegen gemeine Pfändung der Pfändung wieder werden, Pfändung

6. so, auf den Pfändung der Feldhüter, und auf seine Pfändung, die Pfändung der Gemeinde Schaidt sich auf Pfändung Pfändung Pfändung. Unter einzelnen Pflege will der Feldhüter eine Pfändung, auf den Pfändung Pfändung Pfändung, daß Pfändung auf Pfändung bestimmten Pfändung Pfändung wird, einbringt Pfändung, so wie Pfändung Pfändung und 61 Pfändung wieder in Pfändung Pfändung mit seinen eigenen Pfändung Pfändung. Pfändung aber wird auf der Pfändung Pfändung und in Pfändung der Wiederbesetzung eine Pfändung Pfändung auf einen bestimmten Pfändung Pfändung, einmal Pfändung Pfändung der Wiederbesetzung Pfändung Pfändung, wenn bey den Pfändung der jungen Pflegen an Pfändung Pfändung gedacht, auf Pfändung Pfändung, und Pfändung, einzelne Pfändung, Pfändung oder Pfändung in einzelnen in den jüngeren Pflegen Pfändung Pfändung. Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung. Wenn nun bey einer allein in Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung, Pfändung Pfändung Pfändung, Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung

all Abschlag klagbaren, selbe sich anzeigen

Z. 5. [illegible] ob in Ansehung der Abfuhr gebaute Straße ist, oder ob solche noch weiter zu machen, auch bey diesen Abfuhren der Gemeinde ein Beytrag, oder aber das Ganze zu bezahlen sey.

Da Erkenntniß vom 1766 macht auf diese Anfrage keine Entscheidung, und kann keine machen, weil man bey Forderungen in Forstrechnungen nur den Abschlagsbogen von dem auf einem ordentlichen Stempel geschriebenen Klagsbogen unterscheiden kann. Die Entscheidung einer Regel des fürstlichen Hofgerichts gründet sich auf die Natur der Sache, da Forstbedienten, glaubhaftig, ob an Orten die Bogen herumkommt, zu rechnen, so ist die Berücksichtigung dieser Gründe der Forstbehörde anheim zu stellen, sowohl die formellste Behandlung derselben als die radicata anzuordnen wäre.

3. Ist es Abschluß zu setzen, ob der Forstbedienstete zu entrichten, bestehet darin, ob nur bestimmte Bezirke, oder das ganze Forstgebiet gemessen. Die Antwort hierauf ist, daß die Forstbehörde bey der Aufnahme des Holzes bestimmt wird, auf den forstlichen Regeln aufmerksam zu seyn, ob diejenige Holz, und Forste solcher, wirklich gespalten zu haben, die andern nicht. Wie kommt aber nach dem Antrage des Oberlehrbürgermeisters, der Gemeinde Schaidt alles Holz zu, welches nach seiner Regel nicht spaltbar war, und gegen den Befehl auf die Seite, auf denen man auf alle, oder die forstbehörde als Bezirke bestimmt. Für weiteren Beweis, als diesen eben hat die Gemeinde nicht, als wenn die Forstbehörde in den Jahren 1821-1830 Widerspruch gegen alle forstliche Regeln gehandelt habe, so muß es den Beweis dieser Art

DIMENSIONS-STEMPEL
4
Kreuzer

sehen können. Diese Hypothese ist aber um so fremder, wenn man berücksichtigt, daß bey jeden dieser Abfuhren die Forstbehörde in der weit größeren Anzahl Abschlag, als Zugeschlag erkannt hat, und die ordentliche Behandlung allen Bürgermeistern, und daß wegen widersetzlichen allen Holz, das wirklich nach forstbehördlichen Regeln spaltbar war, jedesmal zu Gemeindsbesitzern verwendet hat, sogar wo sie nicht spaltbar zu Zugeschlag bestand.

4. Die 4. Frage, wenn jeder Bürgermeister auf die aufgemachte Abschlag zur Anfertigung seines Bürgerholzes gebracht, noch nicht beantwortet worden wäre, verdient aber selbe nicht die mindeste Berücksichtigung. Wie es mit den Fragen 2. und 3. Gegen und also aufgehoben erscheint, wenden die Bürgerholzes vor der Anfertigung d. J. wenn aber sich über diese Fragen auf diese gelegt. In der Wirklichkeit sind sie darüber, und weil aber den beim Forste wenig Forste, wenn sich auf diese Regel-Stöcke gelegt. Wenn Beamte auf in den Jahren 1821-1830 der Gemeinde sich in der Absicht Abschlag beim Acht Zugeschlagen, so ist dies gänzlich unerlaubt, denn ich nicht berechtigen, auf diesen Grund den eigenen Bürgerholzplatzen aufgesetzten und solche zu verkaufen. Der beim Widerlegung entlich

5, verdient die Anmerkung, sich gemacht, so gewiß, wo den mehrere Bürgerholzes der Wichtigkeit der Abstandsstöcken Gegenstand hatten, da solche der Gemeinde Schaidt so selbst auf die weit höheren Maße vorkommen, und sie selbst die spaltbaren Aeste, wenn solche nur nicht über 3 Klafter Holz abgeben, zu besprechen hat.

J. L. ob alle, an dem gegen die Abstandsstöcke des Bürgermeisters gemachten Einwendungen nun auf die 4 oben gemachten

Auf diesen Grunde

gestellt, daß dem kgl. Appellationsgerichte, Erkenntniß zu bestätigen, daß die Gemeinde Scheidt den Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt durch gerichtl. Urtheil, sowohl, unter Verwerfung der vom selben vorgebrachten Einreden, den bisherigen wegen ausgeübten Gutsherrlichkeiten auf den Grund der Verfügung vom 7 Sept. 1812 geleisteten Zehnten zu der Summe von 21,101 fl 30 kr, weiter ausgleichs vom 7 Sept. 1812 an zu bezahlen, sodann zu den in Liquidationsakte vom 7 Sept. 1812 aufgestellten Kapitalansätzen nebst Zins vom Tage der Klage;

Höchst stillschweigend, die Gemeinde Scheidt zum Beweise durch Gerichtliche Zeugen zuzulassen

1 ob denen der in Liquidationsakte bezeichneten Abgaben an Gutsherrschaftsrechten in Naturalleistungen oder

2 ob den der sub no 27 der Liquidationsakte aufgeführte Abgabe Kapitalzinsweg, auf welchen Zeitraum von 26 Jahren 1822 9 Thaler nicht Jahrlich entrichtet worden, obgleich damals zum Revier Scheidenhardt und jetzt zum Revier Diergardtmühle gehörig, Inhaber einen Gutsantheil der Herrschaftsgerichtsbarkeit der Gemeinde Scheidt bildet,

die Gemeinde Scheidt stillschweigend auf den Beweisantrag der in Liquidationsakte benannten Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt zu Diergardtmühle zu lassen;

Ferner stillschweigend, die Gemeinde Scheidt zum Beweise durch Gerichtliche Zeugen zuzulassen

1 ob die in Liquidationsakte bezeichneten Abgaben an Gutsherrschaftsrechten in Naturalleistungen oder

2 ob den sub no 27 der Liquidationsakte aufgeführte Abgabe Kapitalzinsweg, auf welchen Zeitraum von 26 Jahren 1822 9 Thaler nicht Jahrlich entrichtet worden, obgleich damals zum Revier Scheidenhardt und jetzt zum Revier Diergardtmühle gehörig, Inhaber einen Gutsantheil der Herrschaftsgerichtsbarkeit der Gemeinde Scheidt bildet,

die Gemeinde Scheidt stillschweigend auf den Beweisantrag der in Liquidationsakte benannten Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt zu Diergardtmühle zu lassen;

Ferner stillschweigend, die Gemeinde Scheidt zum Beweise durch Gerichtliche Zeugen zuzulassen

1 ob die in Liquidationsakte bezeichneten Abgaben an Gutsherrschaftsrechten in Naturalleistungen oder

2 ob den sub no 27 der Liquidationsakte aufgeführte Abgabe Kapitalzinsweg, auf welchen Zeitraum von 26 Jahren 1822 9 Thaler nicht Jahrlich entrichtet worden, obgleich damals zum Revier Scheidenhardt und jetzt zum Revier Diergardtmühle gehörig, Inhaber einen Gutsantheil der Herrschaftsgerichtsbarkeit der Gemeinde Scheidt bildet,

die Gemeinde Scheidt stillschweigend auf den Beweisantrag der in Liquidationsakte benannten Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt zu Diergardtmühle zu lassen;

Ferner stillschweigend, die Gemeinde Scheidt zum Beweise durch Gerichtliche Zeugen zuzulassen

1 ob die in Liquidationsakte bezeichneten Abgaben an Gutsherrschaftsrechten in Naturalleistungen oder

2 ob den sub no 27 der Liquidationsakte aufgeführte Abgabe Kapitalzinsweg, auf welchen Zeitraum von 26 Jahren 1822 9 Thaler nicht Jahrlich entrichtet worden, obgleich damals zum Revier Scheidenhardt und jetzt zum Revier Diergardtmühle gehörig, Inhaber einen Gutsantheil der Herrschaftsgerichtsbarkeit der Gemeinde Scheidt bildet,

die Gemeinde Scheidt stillschweigend auf den Beweisantrag der in Liquidationsakte benannten Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt zu Diergardtmühle zu lassen;

Ferner stillschweigend, die Gemeinde Scheidt zum Beweise durch Gerichtliche Zeugen zuzulassen

1 ob die in Liquidationsakte bezeichneten Abgaben an Gutsherrschaftsrechten in Naturalleistungen oder

2 ob den sub no 27 der Liquidationsakte aufgeführte Abgabe Kapitalzinsweg, auf welchen Zeitraum von 26 Jahren 1822 9 Thaler nicht Jahrlich entrichtet worden, obgleich damals zum Revier Scheidenhardt und jetzt zum Revier Diergardtmühle gehörig, Inhaber einen Gutsantheil der Herrschaftsgerichtsbarkeit der Gemeinde Scheidt bildet,

die Gemeinde Scheidt stillschweigend auf den Beweisantrag der in Liquidationsakte benannten Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt zu Diergardtmühle zu lassen;

Ferner stillschweigend, die Gemeinde Scheidt zum Beweise durch Gerichtliche Zeugen zuzulassen

1 ob die in Liquidationsakte bezeichneten Abgaben an Gutsherrschaftsrechten in Naturalleistungen oder

2 ob den sub no 27 der Liquidationsakte aufgeführte Abgabe Kapitalzinsweg, auf welchen Zeitraum von 26 Jahren 1822 9 Thaler nicht Jahrlich entrichtet worden, obgleich damals zum Revier Scheidenhardt und jetzt zum Revier Diergardtmühle gehörig, Inhaber einen Gutsantheil der Herrschaftsgerichtsbarkeit der Gemeinde Scheidt bildet,

die Gemeinde Scheidt stillschweigend auf den Beweisantrag der in Liquidationsakte benannten Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt zu Diergardtmühle zu lassen;

Ferner stillschweigend, die Gemeinde Scheidt zum Beweise durch Gerichtliche Zeugen zuzulassen

1 ob die in Liquidationsakte bezeichneten Abgaben an Gutsherrschaftsrechten in Naturalleistungen oder

2 ob den sub no 27 der Liquidationsakte aufgeführte Abgabe Kapitalzinsweg, auf welchen Zeitraum von 26 Jahren 1822 9 Thaler nicht Jahrlich entrichtet worden, obgleich damals zum Revier Scheidenhardt und jetzt zum Revier Diergardtmühle gehörig, Inhaber einen Gutsantheil der Herrschaftsgerichtsbarkeit der Gemeinde Scheidt bildet,

die Gemeinde Scheidt stillschweigend auf den Beweisantrag der in Liquidationsakte benannten Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt zu Diergardtmühle zu lassen;

Ferner stillschweigend, die Gemeinde Scheidt zum Beweise durch Gerichtliche Zeugen zuzulassen

1 ob die in Liquidationsakte bezeichneten Abgaben an Gutsherrschaftsrechten in Naturalleistungen oder

2 ob den sub no 27 der Liquidationsakte aufgeführte Abgabe Kapitalzinsweg, auf welchen Zeitraum von 26 Jahren 1822 9 Thaler nicht Jahrlich entrichtet worden, obgleich damals zum Revier Scheidenhardt und jetzt zum Revier Diergardtmühle gehörig, Inhaber einen Gutsantheil der Herrschaftsgerichtsbarkeit der Gemeinde Scheidt bildet,

die Gemeinde Scheidt stillschweigend auf den Beweisantrag der in Liquidationsakte benannten Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt zu Diergardtmühle zu lassen;

Ferner stillschweigend, die Gemeinde Scheidt zum Beweise durch Gerichtliche Zeugen zuzulassen

1 ob die in Liquidationsakte bezeichneten Abgaben an Gutsherrschaftsrechten in Naturalleistungen oder

2 ob den sub no 27 der Liquidationsakte aufgeführte Abgabe Kapitalzinsweg, auf welchen Zeitraum von 26 Jahren 1822 9 Thaler nicht Jahrlich entrichtet worden, obgleich damals zum Revier Scheidenhardt und jetzt zum Revier Diergardtmühle gehörig, Inhaber einen Gutsantheil der Herrschaftsgerichtsbarkeit der Gemeinde Scheidt bildet,

die Gemeinde Scheidt stillschweigend auf den Beweisantrag der in Liquidationsakte benannten Gutsherrn Julius Heinrich von Diergardt zu Diergardtmühle zu lassen;

bezüglichen Ratzes über die Forststrafen und Entschädigungen, welche für 1821–1830 gegen Bauern der Schaidt von dem Forstamte Kandel entschieden wurden, beizubringen, und endlich die Gemeinde Schaidt anzuweisen, sie für sich selbst die Liquidation über angesprochene Entschädigung zu gütem Zwecke [illegible] zu betreiben, [illegible] ihre Liquidationsakten [illegible] ohne Fristverlust [illegible]

H. Eisenmann

8. Nov. 43.

12= 2073

Erwiederung
auf

den Liquidationsakt der Gemeinde Schaidt v. 7. September 1842.

für

die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Bezirksamt d. Forstamtsbezirksamt;

gegen

die Gemeinde Schaidt, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher, Valentin Bibus, Bezirksamt v. einem Beschluß des k. Bezirksgerichts Landau v. 15. April 1834 d. Forstamtsbezirksamt.

In Erwg. daß durch Beschluß des k. Bezirksamts Landau v. 30. Mai 1839 entschieden worden, daß das Prinzipalholz, welches sich bei ordinären Schlägen ergibt, in die Holzgerechtsame der Gemeinde Schaidt falle, d. daß k. Regierung der pfälzischen Absicht gemäß nur befugt sei, das Prinzipalholz als Scheitklafter aufzusetzen, d. das mit Prinzipalholz bezüglich zum Unterschied des Scheitholzes klafter in einer Höhe v. 3 Fuß zu verwenden.

daß jedoch das aus Nutzholz bei der Durchforstungsschlägen fabricirte aufgesetzte d. von der Bezirksamt verwendete Prinzipalholz nicht in die Gerechtsame der Gde. Schaidt falle, d. dasselbe sich daher bezüglich der Verwendung dieses Holzes, über einen rasch- d. wortwegs niedrigen Taxansatz weg, nicht beklagen könne.

daß gemäß der Entscheidung des k. Bezirksamts Landau der Gde. Schaidt nur Scheitholz für das ihr entzogene aus den ordinären Schlägen zugewiesen d. zu Prinzipalholz aufgeklafterte Holz, verlangen kann, insoweit ihr dadurch wirklich Scheitholz entzogen ist.

daß bezüglich der v. der Gemeinde Schaidt geforderten Entschädigung aus den auf den Gemeinde-Bezirken v. Schaidt, Kandel d. Scheibenhard vorgenommenen Protocollen über die Verjüngungen des Prinzipalholzes auf dem Taxationswald v. den Jahren 1821 bis 1830 v. dem k. Bezirksamt ersichtlich wurde, daß auf denselben nicht ersichtlich sei, ob dasselbe zu dem Durchforstungsholz oder anderm gehört habe, d. dieses auch ebenso wenig mit dem Zeugnisse für entbehrlich werden könne, weshalb durch diesen Beschluß der Gemeinde aufgegeben wurde: 1. detaillirt zu verificiren, welches Quantum nicht Scheitbaren oder Prinzipalholzes die Bezirksamt in der Zeit v. 1818 bis 1830 in den Schlägen des Taxationswaldes, welche keine Durchforstungsschläge sind, in besondern Klaftern aufgesetzt, d. zu ihrem Vortheil verwendet hat; d. um welchen Preis.

2. Wie groß aber Angabe der dasfallsigen Taxationsbasis ihr Bedürfniß an gewöhnlichem Heurbrand in einem jeden einzelnen Jahre v. 1818–1830 gewesen d. welches Quantum Holz sie dazu d. in welcher Holzgattung als Taxationsholz bezogen habe.

daß nun die Gemeinde Schaidt vor Allem einen [illegible] Pferden nachweisen muß, indem wenn sie ihr Brennholzbedürfniß bestreitet hat, so einem Pferden keine Rede

sein kann, selbst wenn das Bauer sich einen Theil des in ordinairem Preisungen zum ordinairen Feuergalgen angezeignet hätte; weil ihnen dann ordentl Holz, welches das Bauer fällt vorselben kann, dafür angerechnet, u. hierdurch nun Einzelnisse bewirkt werden.

Dass ein solcher Verstoß nicht nur formlich in Abrede gestellt, sondern auch Umstände als entgegenstehend nachgewiesen wird, dass die Gemeinde nicht einmal alles benöthigte Ex. vorhandenes Holz hatte, vielmehr einen großen Theil davon zurückließ.

Dass zudem die Gemeinde mit dem ihr jährlich abgegebenen Quantum v. Wallon u. Abfallholz zufrieden war u. hierdurch zu entnehmen geht, dass ihr Brennholzbedürfniss befriedigt sei, sonach nicht einzusehen ist, weshalb sie Pferde wollten haben könnte, zumal niemand genöthigt war, sich zu seinem Hausbrand ordentl Holz anschaffen zu müssen, u. dass auch in neuerer Zeit die Gemeinde keine Beschwerde zu erheben gewusst, wonach folgt, dass selbst wenn das Bauer sich v. dann in die Verzeichnung fallendes Holz angezeignet haben sollte, dasselbe zu keinem Verstoß verzeichnet sein könnte, da wir schon erwähnt, die eigentlichste Gemeinde durch ordentl Holz hierfür vollständig entschädigt wurde.

Zu dem: Wenn nun das Entschädigungsbegehren selbst, u. die dafür zu Grund gelegte Ansicht betrifft, dass hier zu allgemein zu bemerken, dass alle Feugal Holzer, welche zum Verstoß das Bauer verwendet wurden, entweder von durch Verschuldung oder von Entjährung herrührten, oder solche waren, welche zwar selbst bauet Holz mit enthalten, allein das geringere Quantum wegen gerodeten als Feugal. Holz verwendet werden oder aber solche Feugal, welche das Bauer als Entzeichnisse fällte verwendet haben.

Ad Acc. I. Revier Schaidt.

ad 1. u. 3. Wo kein ordinairer Holzschlag, sondern eine Entzeichnung, wobei keine Feugal zur Entzeichnung auf die Schnittlasten gelegt wurden.

ad 5. Wo ein Verschieb, wobei Feugal über 3 Zoll dicke gefällt wurden, die spaltbar waren, aber weil der Quantum zu gering war, um es zu Schnittholz zu fabriciren, als Feugalholz verwendet wurden.

ad 7. Desgleichen.

ad 9. Wo ein Entzeichnungsschlag, sohin kein ordinairer Schlag.

ad 11. 13 u. 15. Wovon keine ordinairen Schläge, sondern Verschönerungen, wobei nur spaltbares Holz gefällt wurde, das jedoch wegen Unbedeutsamkeit des Quantums als Feugal. Holz verwendet wurde.

ad 17. Betrifft eine Grenze in Revier Schaidhausen, weshalb keine Untersuchung der Gemeinde Schaidt bestand.

ad 19. Wo ein Verschönerung, wobei nur spaltbares Holz gefällt wurde, wie ad 5.

ad 21. Wo ein Einzelnungsschlag, u. Ausräumung der Grenzscheidung, sonach kein ordinairer Schlag.

ad 23. Wo ein Verschönerung in einem Laubwald v. massivem Forsten Brennholz, wo sohin das Feugalholz v. Nutzen, weswegen die Gde. Schaidt kein Recht hat, aufgefordert wurde, die übrigen aufgefallenen wegen.

ad 25 u. 27. Wo der nämliche Schlag, u. nämliche Abgefallenheit, daher Platz greifend;

ad 29. wo ein Einzelnungsschlag, daher kein ordinairer Schlag;

ad 31. wo ein Verschieb u. Streif mit Brennholz überfallt, sohin Feugalholz welches spaltbar war.

ad 33, 35 & 37 desgleichen;

ad 39 u. 41. wo ein Verschieb streif mit Brennholz überfallt, u. Feugalholz, welches spaltbar war;

ad 43. Wo ein zufälliges Ergebniss von Windfallholz u. Abfallholz, wovon die Gemeinde das Recht bezog. die Feugal. Forsten u. stehenden Stämmen für u. waren spaltbar, daher nicht zu dem Verzeichnungsholz.

ad 45. 47. & 49. Wo ein Verschieb, wobei nur spaltbare Feugal gefällt u. verwendet wurden;

ad 51. wo ein zufälliges Ergebniss v. Windfallholz u. Abfallholz, wovon die Gemeinde das Recht erhält.

ad 53. Wo ein Verschieb wie ad 31.

ad 55. 57. 59. Wo ein Verschieb wie ad 31.

ad 61. Wo ein taxar Abtrieb z. zum Verkauf ausgezeichnete Waldabtheilt, mit vorherstehendem Feugalholzbestand, wovon die Feugal. spaltbar waren.

ad 63. Wo ein Verschieb wie ad 31.

ad 65. Wo ein Entzeichnungs u. Entjährungsschlag, daher kein ordinairer Schlag.

ad 67 & 69. Wo ein Entzeichnung u. Ausräumung der Abfallenheiten, sohin kein ordinairer Schlag.

ad 71 & 73. Wo eine Verschönerung wobei keine Feugal auf die Schnittlasten gelegt wurden, & welche spaltbar waren

ad 75 & 77. Wo ein zufälliges Ergebniss von Windfallholz u. Abfallholz, wovon die Gemeinde das Recht erhält.

II. Revier Kirchwald.

ad 79. 81 u. 83. Wovon Ausräumungen u. Entjährungen, der Massholzer auf dem Entzeichnungsholz bestand; auf diesen Schlag allein, hat die Gde. Schaidt 36.000 Wellen erhalten, die welcher Masse sich klar ergibt, dass das Wellenholz nicht über die Gebühr entgegengestellt wurde.

III Revier Ernzenberg massif.

ad 85. 87. & 89. Diese Schläge waren keine ordinairen Schläge. Das dort gefällte Holz wurde nämlich durch Entjährung genommen, obgleich theilweise eine Verschönerung damit verbunden werden musste; – es wurden aber zur Entzeichnung der Schnittholzlasten keine Feugal verwendet, diese vielmehr besonders verwendet; – es waren aber starke u. spaltbare Feugal, wie der ganze Forst zu entnehmen gibt.

ad 91. War zwar eine Verfassung, aber es werden keine Zeugnisse auf die Schiffklafter gelegt, da diese gänzlich zum Hallberen Holz gehörten, das ausdrücklich zu Schiffholz sollte fabricirt werden sollen, wovauf die Hdr. Schmidt keine Verrechnung hat.

ad 93. Auf dieser Verfassung werden keine andere Zeugnisse für das Bauer gebraucht, als solche, welche als Verweise auf dem jungen Bestand entstandene Gemeinden, die als Neugemeinden zu betrachten sind, u. die ausserdem noch zu Donnerhallberen, nicht in die Verrechnung der Hdr. Schmidt fallenden Holz gehörten.

ad 96. War ein Verfahr: Allein das geringe Quantum v. 1¼ Klafter Zeugnisholz, mit Rücksicht auf das geringe Holzquantum v. 523¼ Klafter liefert den redlichsten Beweis, dass diese Zeugnisse Hallberen waren, u. zum Schiffholz gehörten.

ad 97. War ein blosser Entzug; dieser kein ordinärer Verlust, u. unter 201 Klafter Brennholz nur 1 Klafter Zeugnis, was ebenfalls beweist, dass diese Hallberen Holz war.

ad 99. War eine Durchforstung, somit kein ordinärer Verlust.

ad 101. War ein Verfahr u. Entziehung. Die dabei gewesenen Zeugnisse waren v. Eschen u. Birken u. Hallberen; wurden aber der Holzgattung u. ihres geringen Quantums wegen nicht als Schiffholz aufgearbeitet.

In Form: dass sich hinaus ergibt, dass die Hdr. Schmidt mit Erwerb dieser Grundungen u. Holzverkäufe ihrer Entschädigungsforderung zu Grund legt, u. dass sie mit ihren oben verzeichnet, keine Verluste hat, sich über Grundverletzung zu beklagen, indem bei der Masse v. Mallen, Abfall- u. Brennholz, welches sie bezog, für sie kein Mangel an Brennholz bestand, u. ihr Bedürfniss genau vollkommen befriedigt wurde.

Dass zwar die Gemeinde durch den Entzug und die Verpflegung betroffen will, dass die Einwohner in diesen Jahren Holz gespart, u. sonst Mangel an Brennholz gelitten haben;

Dass aber hinaus nur so viel hervorgeht, dass einige der bemittelten Einwohner, welche wie z. B. Hoffmann u. Bürger, Zinzelein, Kümmelbeiten, Fäberrinn, Brandweinbrennereien, betrieben, u. wofür kein Verrechnungsholz verwendet worden darf, sich das dazu benöthigte Holz gespart haben, wobei jedoch noch zweifelhaft bleibt, ob sie nicht dieses Holz zum Wiederverkauf erspart haben, indem es notorisch ist, dass in allen an den Brennwald angrenzenden Ortschaften Einwohner sind, welche bei Holzversteigerungen abwesend Holz ersteigern, um es jedesmal höher wieder mit Profit zu verkaufen;

Dass es jedoch auf der Fall ist, dass Einwohner welche Verrechnungsholz zu beziehen haben, vorziehen, sich Holz zu steigern, um die Kosten des Einverfangs u. Hereinführens des Verrechnungsholzes zu ersparen;

Dass hinzu noch kommt, dass in Schmidt Minderen gestrichen wird, u. dass die Abnehmer nicht selten einen geschnittenen Schiffholz kaufen, um mit diesem

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

die einzelnen zu Einzelschiffen tauglichen Theile zu sortiren, u. zu ihrem Einzelbau zu verwenden.

In Form, dass den Hdr. Schmidt ihren Anspruch auf Entschädigung voll. Standen begründen u. dieser den Gegenbeweis liefern muss:

1. dass dasjenige Bauer Holz sich ungeeignet habe, welches in die Verrechnung fällt u.

2. dass für dasselbe auch ein Ersatz geleistet worden sei.

In Form: ad 1. dass mit dem Holzverkauf wegen in dieser Hinsicht nicht gehindert werden kann, u. die 1. Eigenschaft in Abrede stellt, dass die für sie eingewendeten Zeugnisse, welche in die Verrechnung fallen.

ad 2. dass wie schon bemerkt, die Hdr. Schmidt an Wallen Abfall- Zeugnis- u. anderen Holz, so viel bezogen hat, dass ihr Bedürfniss an Brennholz vollständig befriedigt wurde, was schon daraus hervorgeht, dass dasselbe bis zur Entfallung der Klage kein Ersatzmann de verlangt u. sich mit den übergebenen Wallen begnügt, auch dieses ohne Vorbehalt angenommen hat.

Dass zudem die Holzverleihungen in Gegenwart des Ersatzmannes von Schmidt statt fanden, dieser aber niemalen einen Einwand erhoben; noch auf Verlangen der Gemeinde eine Marquirung anlegte, wovauf gehalten werden muss, dass unter dem verleihten Holz sich keines befinden habe, welches in die Verrechnung fällt.

T. T. die vorgebrachten Zinsen betreffend, dass könnte das Bauer wegen Abverfassung v. Zeugnisholz zu irgend einem Pferdeunterhalt verwendet will werden, ist in keinem Falle zur Entschädigung gestellen wären, jedenfalls nur verbunden sein würde, diese v. Tag das Vorgefallene zu entrichten;

Dass nun in der Ordnung v. 8. Juni 1832 nur Entschädigung für nutzbares Mallenholz, nicht aber für Zeugnisholz verlangt wurde, u. dass auch in der Erläuterung v. 5. Juni 1837 Entschädigung für Zeugnisholz verlangt werden ist, somit auch nur v. diesem Tage an, die Zinsen gezählt werden können.

In Form wird die Kosten betreffe, dass durch das Verfall der k. Regierung v. 13. Mai 1839 die Gemeinde zu ½ sämtliche Kosten beider Instanzen waren. fällt u. die Entschädigung über das andere theilfall fortgesetzt werden ist.

Dass nun die Gemeinde in allen Punkten unterliegt, u. daher auch zu dem Rest der Kosten verurtheilt werden muss.

Auf diesen Gründen,

Befalls ad dem k. Appellat wird gewiesen, die Gemeinde Schadt mit ihrem Hilfsgesuche um Abtragung eines Theiles alter Gemeinde-Schuldlasten, als unbegründet abzuweisen, u. sie zu den Kosten, so weit solche nicht bereits verauslagt worden, so wie zu der gesetzlichen Geldstrafe zu verurtheilen,

indem selbe das Zinsablösungs-Gesetz als unbegründet zu umgehen und selbes dadurch eine neue Lage der Klage d. 8. Juni 1837 vor dem neuen Lage der Klage d. 8. Juni 1834 zu begründen mit Recht. –

Stamm

Nr. 2072. Gnadenbrief. Nr. 8010 d. Wstf.

Für Rosa

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

Seiner Majestät

der Kaiserin und Königin Maria Anna Ferdinandine geborner Prinzessin von Sachsen-Coburg-Saalfeld, Gemahlin Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand I. von Oesterreich, Königin von Hungarn und Böhmen, Erzherzogin von Oesterreich, Großherzogin von Toscana, Herzogin von Salzburg, Steyer, Kärnthen und Krain, gefürsteter Gräfin von Habsburg, Tirol, Pfirt und Görz, Markgräfin von Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Gräfin von Kyburg, Herzogin von Lothringen, Bar und Mailand, Königin von Jerusalem, etc. etc. etc.

Unserer allergnädigsten Kaiserin und Königin Majestät

haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1834 dem Hofkammer-Rath und Vorsteher der Hofkammer-Archivs-Direction Joseph Freyherrn von Hormayr zu Hortenburg, in Anerkennung seiner vielfachen, durch mehr als 30 Jahre geleisteten, ausgezeichneten Dienste, und seiner literarischen Verdienste, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruhet.

Zufolge dessen wurde Ihm gegenwärtiger Gnadenbrief ausgefertiget.

Gegeben

Wien, am 16. Februar 1834.

Franz

Graf Saurau

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium

Joseph Freyherr von Hormayr

Hofkammer-Rath und Vorsteher der Hofkammer-Archivs-Direction

Gemarkung Pfeffer bei Crefeld, als 1, Rentner Ernst von Hallberg, Rentner wohnhaft bei Crefeld, 2, Frau Ernst v. Hackenberg, Rentnerin zu Belle bei Uerdingen verehelicht, Eigentümer, klagt gegen Emanuel Aug. Eulmann;

Ferner

1, die Witwe und Erbin des in Krefeld verstorbenen Schreinermeisters Georg Jakob Balzer, als: a, Margaretha Elisabeth, ohne Gewerbe, Witwe, Rentnerin zu Krefeld, b, Carl Philipp Balzer, Rentner, alle 3 Adresse Balzer, Rentner in Neuss, vertreten, 2, Friedrich Franz, Fabrikant in Worms, vertreten; als stammend von seiner verstorbenen Ehefrau Amalia Balzer erzeugte noch minderjährige Kinder a, Georg, b, Amalia, und c, Emilie Franz, diese als Erbin ihrer Mutter; 3, Georg Matthias Balzer, Handelsmann zu Krefeld, gegen Herrn Heinrich Lemm, Privatier in Krefeld, wegen Abtretung (Cession) als gemeinschaftlicher Georg Jakob Balzer; 3, Ludwig Adolph, Gastwirt in Uerdingen, vertreten, Eigentümer, klagt gegen Emanuel Chr. Eulmann;

Ferner

1, Frau Margaretha geborene Hess, Witwe des verstorbenen Daniel Heimberger, 2, Maria Catharina Helene verehelichte Heimberger, Ehefrau von Friedrich Schmidlich, und dieser Letzterer selbst, 3, Georg Adam Heimberger, 4, Philipp Jakob Heimberger, 5, Georg Jakob Forst, 6, Georg Adam Forst, 7, Adam Forst, 8, Margaretha Heimberger, Witwe von Georg Bickmann, alle Ackerbauer zu Uerdingen, vertreten durch Rechtsanwalt, Eigentümer und Gemeinschuldner, klagen gegen Emanuel Christ. Eulmann;

Ferner

als Inhaber Kapitalien des Heimbergschen, Kaufmann der Firma zu Crefeld, als Cessionar verschiedener Gläubiger, und Gemeinschuldner, klagt gegen Emanuel Gladbach

verkehrte.

Emanuel Eulmann klagt gegen: 1, Wagenfabrikant der Eigentümer, unter Vorbehalt aller weiteren Rechte und Einreden, zur Verhandlung, worauf er erscheine, oder sich vertreten lasse, durch einen Rechtsanwalt zu bestellen, oder die von ihm gegen Eigentümer, Rechtsanwalt, wohnhaft in Krefeld, Hochstraße 3, Eigentümer, Inhaber der Firma Balzer & Co., Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen,

entscheidung vorbehalten.

Ommerell Glaubser concludirte: eventuell eben so, Appellativ-Act gerichtet, weiter auf Kostenfolge vorbehalten selber Einrede, Replik und Duplik, oder Beweisführung Urkunde zu produciren, oder sonstige Einsendung oder auf oder Anzeige des K. Landgerichts Speyer [illegible] frankenthal abgemeldete Akten, nichts weniger anders sodann; Kosten und weitere Entscheidung vorbehalten. Factum.

Die Appellanten beschreiben: die Familie der Reichsfreiherrn v. Dürckheim hätte seit undenklichen Zeiten und namentlich seit dem 15ten Jahrhundert vom Hochstift Weissenburg und dem Fürstbisthum Speyer die in der Ladung beschriebenen Immobilien zu Lehen getragen; im Jahr 1736 hätten die Gebrüder Reichsfreiherrn Friedrich Ernst Ludwig, und Philipp Ludwig Reichsfreiherrn Eckbrecht v. Dürckheim diese Güter zu den Ahnen der Appellaten Herrn v. Hallberg gestiftet, ohne jedoch den Lehenherrlichen Consens einzuholen und ohne Einwilligung der Lehens-Verum- und Fideicommiss-Erben der Familie v. Dürckheim. Deßhalb habe der Fürst Bischof Lehenhof das Fürstliche Lehen bezüglich der einzelnen Güter für caduc erklärt, jedoch sei durch einen Lehenbrief von 1788 die Familie v. Dürckheim ex nova gratia sed sub qualitate feudi aviti mit denselben Gütern wieder belehnt worden. Den sieben und zwanzigsten November 1787 hätte sich der Autor der Appellanten und seine resp. Mitgesellschafter gegen die Beschlagnahme und Sekretirung der Appellaten Herrn v. Hallberg eine Revindications-Klage bey dem hiesigen Reichshofrath, wegen Rückgabe Udbylar eingereicht, worauf am

[DIMENSIONS-STEMPEL: Kreutzer 50]

siebenten und zwanzigsten Mai 1788 eine Citation erfolgt sey, welche am zwölften Juli 1788 Herrn Reichsfreiherrn von Hallberg in Frankenthal insinuirt worden. Nach stattgehabter Litiscontestation sey der Prozeß so weit gediehen, daß die Klage und die vorgeschriebene Klagebeantwortung seyen gewechselt und die vorgeschriebene Klagebeantwortung seyen gewechselt und die vorgeschriebene Klagebeantwortung seyen gewechselt

aller Rechte der Parthien zu deferiren seye!

A. Petri

Den Herren August Culmann, Christian Culmann und Glaser für ihre resp: Parthien zu signifiziren.

A. Petri

№ 2346.

Im Jahr Achtzehnhundert [illegible] den neunzehnten April, auf Ansuchen des Herrn Petri, Anwalt der Wittwe und Erben des Grafen Carl Friedrich Johann Eckbrecht v. Dürkheim-Montmartin, im Leben Gutsherr in Thürnhofen bey Feuchtwang, im k. bair. Rezatkreis, zuletzt in Bleichheim bey Strasburg, als: Amalie Gräfin v. Dürkheim in Bleichheim [illegible];
habe ich unterzeichneter Gerichtsbote beim k. Appellationsgerichte in Zweybrücken wohnend [illegible] und alldort [illegible] Audienzgerichtsbote,
1. dem Herrn August Culmann Anwalt der Beneficiar Erben des verstorbenen Grafen Constantin v. Hallberg [illegible] in seiner Behausung redend mit seiner Ehefrau
2. dem Herrn Christian Culmann Anwalt der Wittwe und Erben des in Rheinheim [?] verlebten Friedensrichters [illegible] Holzer [illegible], in seiner Behausung redend mit seinem Secretair [illegible]
und 3. dem Herrn Glaser Anwalt für die königl. Regierung des Rheinkreises [illegible] in seiner Behausung redend mit [illegible]
eine Abschrift gegenwärtiger Qualitäten [illegible] zugestellt; Kosten ein Gulden 18 Kreuzer.

Faber

[Margin notes: illegible]

№ 2072.

Antwort

für die Wittwe und Erben des Grafen Carl Friedrich Johann Eckbrecht v. Dürkheim-Montmartin, im Leben Gutsherr in Thürnhofen bei Feuchtwang im k. bairischen Rezatkreise, zuletzt in Bleichheim bei Strassburg wohnhaft, nämlich 1) Amalie Gräfin v. Dürkheim, Rentnerin in Bleichheim wohnhaft, dessen Wittwe, in eigenem Namen, 2) Alfred Graf v. Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer in Thürnhofen, 3) Pauline Gräfin v. Dürkheim-Montmartin, Ehegattin des Grafen Carl Christian Friedrich Henning v. Sparre-Kronenberg genannt v. Bettendorff, grossherzogl. badischen Kammerherrn, Gutsherrn zu Altwiesloch u. Bayerthal, beide in Mannheim wohnhaft, und dieses Letzteren selbst; 4) Gustav Graf v. Dürkheim-Montmartin, Rentner, dermalen in Florenz wohnhaft; 5) Otto Graf v. Dürkheim-Montmartin, Rittmeister in k.k. österreichischen Diensten, dermalen in Garnison zu Podgorze in Gallizien; 6) die Kinder der verstorbenen Gräfin Charlotte v. Dürkheim-Montmartin, im Leben Ehegattin von Christoph Martin Graf v. Degenfeld-Schomberg, Eigenthümer in Eybach, Königreich Würtemberg, als a) Christoph Martin Friedrich, b) Alfred Ferdinand Christoph, c) Julie Amalie Marie Anna Fräulein v. Degenfeld-Schomberg, vertreten durch ihren gedachten Vater und natürlichen Vormund; 7) Carl Felix Ferdinand Graf v. Dürkheim-Montmartin, Souspréfet zu Espalion Departement de l'Aveyron in Frankreich, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 20. Februar 1834, vertreten durch Anwalt Petri;

Gegen

die durch die zwischen dem verstorbenen Grafen Carl Reinhard v. Wallberg, vormals Rentner auf dem Fürstl. Forst, Gemeinde Pfalzen bei Crastel, als 1) Mathias Graf v. Wallberg, Rentner auf dem Fürstl. Pesch bei Crastel, 2) Carl Graf v. Wittenburg, Rentner zu Kolb bei Trier, Appellaten, durch Anwalt August Ulmann;

Gegen

1) die Wittwe und Erben des in seinem Heimathsorte verstorbenen Georg Jakob Ratzer, als a) Margaretha Schlicher, dessen Wittwe, Rentnerin in seinem Heimathsorte, b) Carl Philipp Ratzer, Rentner allda, c) Wilhelm Ratzer, Rentner in Mannheim wohnhaft, d) Friedrich Ratz, Kaufmann in Worms wohnhaft, — als Vormund der mit seiner verstorbenen Ehefrau Amalie Ratzer verzeugten noch minderjährigen Kinder a) Georg b) Amalie und c) Emilie Ratz, diese als Erben ihrer Mutter;

2) Georg Mathias Ratzer, Handelsmann in seinem Heimathsorte, vorzüglich in eigenem Namen, wie auch als Miterbe seines Bruders des verstorbenen Georg Jakob Ratzer;

3) Ludwig Wolf, Gutsbesitzer in Wachenheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Christ. Ulmann —

ferner

1) Herr Margaretha Gabanna Hess, Wittwe des verstorbenen Adam Heinrich Heimberger, 2) Marina Catharina Heimberger, Ehefrau von Christoph Freundlich, und Johann Ludwig selbst, 3) Georg Adam Heimberger, 4) Philipp Jakob Heimberger, 5) Georg Jakob Bastel, 6) Georg Adam Bastel, 7) Adam Eckertel, 8) Margaretha Heimberger, Wittwe von Georg Katterer, alle Ackersleute in Hesselsch wohnhaft, Appellaten und Gravanten, gleichfalls durch Anwalt Christ. Ulmann;

Gegen

die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, des k. Amts Appellaten und Gravaten, durch Anwalt Glasser Gravaten.

Es gestellt

Dem k. Appellationsgerichte, unter Beifügung aller Akten Rechte und Urkunden, worüber erkannt zu werden, diese die vor dem Friedensgericht Kanton Bolchen und der Kreuzlein des k. Bezirksgerichts in Frankenthal deponirt sind, von dieser Kreuzlein sowie die Kreuzlein des k. Appellationsgerichts eingesendet werden sollen, Kosten vorbehalten.

H. Petri

den 3 April 1837

Erwiderung

2072.

DIPLOMATIE-STEMPEL
7
Kreutzer

Anlage

Auf den Grundsitzen des vormaligen Deutschen Ordens Ballay von Koalberg, genannt Ritter auf dem Hause Hall, Commende Schlesien bei Troppau, nro. 1, Ballay Graf von Koalberg Ritter auf dem Hause Rath bei Troppau, Land Graf v. Wittenberg, Ritter zu Hall bei Wien verstorben, Ahnenprobe, wonach dem Herrn Anwalt Augustin Edmund Hagen

die erb. Abkunft und Geburt des Grafen Carl Friedrich Joseph Ernst v. Dürckheim-Montmartin, im Leben Gutsbesitzer in Oberschlesien bei Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln, zu Lasky, und Ehefrau Gräfin Maria Josepha Dorothea Ernestina Gräfin von Dürckheim-Montmartin, geborne Gräfin von Oppersdorf, Herrschaft Lasky, Fürstenthum Neustadt, Gutsbesitzerin daselbst, nro. 1, Antonia Gräfin von Dürckheim-Montmartin, Gutsbesitzerin daselbst, ledig; 2, Alexander Graf von Dürckheim-Montmartin, Gutsbesitzer in Oberschlesien, Kreis Neustadt, Herrschaft Lasky, Gemeinde Lasky, Gut Lasky, Gutsbesitzer daselbst, verehelicht mit Maria Gräfin von Oppersdorf, Tochter des Grafen Alexander Oppersdorf, Herrschaft Lasky, Gemeinde Lasky, Gut Lasky, Gutsbesitzerin daselbst; 3, Pauline Gräfin von Dürckheim-Montmartin, Gutsbesitzerin zu Lasky, ledig; 4, Carl Friedrich Hartwig von Sparre-Rosenberg, genannt von Bettendorf, Herrschaft Lasky, Fürstenthum Neustadt, Gutsbesitzer daselbst, verehelicht mit Gräfin Lucia, Gutsbesitzerin zu Ostrowitsch und Lasky, und deren Ehetochter Gräfin Maria Josepha Dorothea Ernestina Sparre, geboren zu Lasky, Fürstenthum Neustadt, Gutsbesitzerin daselbst; 5, Gustav Graf von Dürckheim-Montmartin, Gutsbesitzer daselbst, ledig; 6, Otto Graf von Dürckheim-Montmartin, Rittmeister im k. k. Dragoner-Regimente Nro. 6, domicilirend in Garnison zu Lemberg in Gallizien; 6, des Kindes der Charlotta Gräfin von Dürckheim-Montmartin, im Leben Gutsbesitzerin von Ehrenbach, Maria Gräfin von Degenfeld-Schomberg, Gutsbesitzerin zu Eybach im Herzogthume Würtemberg, als: a, Christoph Maximilian Ferdinand 6. Alexander Ferdinand Graf Degenfeld, b, Julia Amalia Maria Anna Gräfin von Degenfeld-Schomberg, verehelichte Freifrau von Gemmingen-Hornberg, 7, Carl Felix Ferdinand Graf von Dürckheim-Montmartin, Lieutenant zur Expedition Departement de l'Aveyron in Frankreich – Ahnenprobe von Seiten Vaterseite des k. Ernennungsdecretes vom 20 Februar 1834, wonach dem Anwalt Edmund Hagen

es gefallen den k. Ahnenprobe, Inhalt Vorlegung aller erforderlichen Belege und Urkunden, den Ahnenprobe Nachweis zu erbringen, und dessen den Ahnenprobe, dass der Ahnenprobe

das zu gegenwärtigem Rechts-Streite von dem Beklagten, Herrn Minister Freiherrn von Gemmingen, Hochwohlgeboren, zu Mannheim, und allen Uebrigen, gehörige Archiv, welches auf dem Schlosse zu Michelfeld gewesen ist, von diesem Schlosse zu dem Schlosse zu Neckarbischofsheim, und von diesem Schlosse zu dem Schlosse zu Mannheim, wo es sich gegenwärtig befindet, von einem Orte zu dem andern, ohne Noth, ohne Nutzen, ohne Vortheil, und mit vielen Kosten, nicht ohne Gefahr, und zum Theil mit Verletzung, transportirt worden ist, und noch transportirt werden muß, nicht nützlich zu gebrauchen gewesen sey, und noch gegenwärtig sey, und auch in Zukunft nicht gebraucht werden könne, und daß Beklagte, wegen dieser Transportirung, und wegen der Aufbewahrung dieses Archivs, nicht nur keine Vergütung, sondern auch keine Entschädigung zu fordern habe, Beklagte aber, wegen dieser Transportirung, und wegen der Aufbewahrung dieses Archivs, Kosten und mehrere Entschädigung zu fordern habe, Beklagte aber, wegen dieser Transportirung, und wegen der Aufbewahrung dieses Archivs, Kosten und mehrere Entschädigung verbunden sey.

H. Culmann

Den 26 April 1817

Landenberg

2072

Antwort

DIENSTENS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für 1, den wohledlen und Besten Herrn Friedrich Ludwig Freyherrn von Gemmingen, Hochfürstlich Pfalz-Zweibrückischen Geheimen Rath, Kammerherrn, Ritter des Militair-Max-Joseph-Ordens, Comthur des Ordens der Wachsamkeit, Ritter des Ordens der Treue, Ritter des Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens der Eisernen Krone, Ritter des Ordens der Heiligen Anna, Ritter des Ordens der Heiligen Wladimir, Ritter des Ordens der Heiligen Alexander Newsky, Ritter des Ordens der Heiligen Katharina, Ritter des Ordens der Heiligen Elisabeth, Ritter des Ordens der Heiligen Stanislaus, Ritter des Ordens der Heiligen Johannes, Ritter des Ordens der Heiligen Georg, Ritter des Ordens der Heiligen Michael, Ritter des Ordens der Heiligen Andreas, Ritter des Ordens der Heiligen Nikolaus, Ritter des Ordens der Heiligen Dreifaltigkeit, Ritter des Ordens der Heiligen Jungfrau Maria, Ritter des Ordens der Heiligen Apostel Petrus und Paulus, Ritter des Ordens der Heiligen Apostel Johannes und Jakobus, Ritter des Ordens der Heiligen Apostel Thomas und Bartholomäus, Ritter des Ordens der Heiligen Apostel Simon und Judas, Ritter des Ordens der Heiligen Apostel Matthias und Barnabas, Ritter des Ordens der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus, Ritter des Ordens der Heiligen Apostel Andreas und Johannes

Montmartin, Ritmeister im k. b. Chevaulegers-Regiment Taxis, dann
wohnhaft in Granschen zu Potzgorze in Gallizien, b, der Kinder
der Freiherrn Freiherrn v. Dürckheim-Montmartin, im Leben
Ehegatten, nämlich Maximilian Joseph v. Degenfeld-Schomberg
Gutsbesitzer zu Eybach im Königreich Würtemberg, als a, Joseph
Maximilian Leopold, b, Alfred Ferdinand Freiherrn, c, Fräulein
Amalia Maria Anna Freiherrn v. Degenfeld Schomberg, zur
Erhaltung ihrer gesetzlichen Rechte und Vermögen, 3, Carl Phil-
ipp Ferdinand Freiherrn v. Dürckheim-Montmartin, Lieutenant in
Chevalier Regiment de l'Aregnon im Königreich Bayern,
wohnhaft und seiner Majestät des k. Bezirksgerichts im Kanton
Speyer seit 20 Jahr: 1836. wohnhaft, dann Anwalt Stein
Freiherr. August Culmann Namens seines Christian Culmann
dahier wegen Zahlungsfällen dem k. Bez. Gerichte, wohnhaft
Speyer allen weiteren Rechts und Leistungen, dem Hypothek
Verkündern zu verfahren, dessen dem Beigeladenen dem Hypo-
thekarier, dass die bezüglich der gegenwärtigen Verhandlungen
vor dem Königl. Kammer Gerichte in Pfalz über gepflogenen
Verhandlungen und alle darauf Bezüglichen Acten, welche auf
dem Canzlei des k. Bezirksgerichts in Landau liegen, dass
sind, und diese Canzlei und den Canzlei des k. Appellations
gerichts einzusehen Recht, nicht weiter zugezogen gehalten
haben, Kosten Ersatz Entschädigung vorbehalten.

Für Hr. Culmann
Culmann

Den 3 April 1837

Lang

2072.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ladung

für

die Königliche Regierung des Rheinkrei-
ses, Kammer des Inneren in Speyer, Ge-
richtsherrliche Abtheilung

gegen

die Erben und Leben und Besitzer und Pfandinhaber
Freiherrn Johann Nikolaus v. Dürckheim-
Montmartin, in Leben Besitzer im Königreiche
Bayern Regierungs Bezirk Rheinkreis
Landgericht in Landau Freiherrn v. Dürckheim
in eigenem Namen, 2, Alfred Freiherrn v. Dürckheim-
Montmartin, Gutsbesitzer im gedachten Königreiche
3, Julius Freiherrn v. Dürckheim-Montmartin, Ehe-
gatten der Letzten und Freiherrn Joseph Hen-
rich des Letzten und Freiherrn Josephine Hen-
riette Sparre-Veronenberg, genannt von Sitten-
dorf, Kammerherr Sr. Königl. Hoheit des Herz. v.
Nassau, Gutsbesitzer zu Schmidtburg
Herzogth. Nassau, 4, Ludwig Freiherrn v. Dürckheim-
Montmartin, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Neuen-
weyher, 5, Otto Freiherrn v. Dürckheim-Mont-
martin, Rittmeister im k. b. Chevauxlegers
Regiment, wohnhaft in Granschen zu Potzgorze
in Gallizien, 6, die Kinder der Freiherrn
Freiherrn v. Dürckheim-Montmartin, nämlich
Maximilian Joseph Freiherrn von
Degenfeld Schomberg, Gutsbesitzer zu

Nº 2072. J. A.

Jubiläum

Nº 9326 J. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen
der Wittwe und Erben des Grafen Carl Friedrich Joseph
Ecklrecht von Dürkheim-Montmartin, in seinen Gütern
zu Hohenhaslach bei Lauffen am Neckar, zu Mühlhausen, gerichtlich
zu Bietigheim bei Besitzung verschollt, als: 1. Amalie, Gräfin
von Dürkheim, dessen Wittwe, eigenthümlich zu Hailtheim in Hohenzollern, als nunmehr Vormünderin
der minderjährigen Kinder; 2. Alfred, Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer zu gedachtem Hohenhaslach; 3. Pauline, Gräfin
von Dürkheim-Montmartin, Ehegattin des Grafen Carl Gustav
Friedrich Henning von Sparre-Kronenberg, genannt von
Bellendorf, Kammerherrn der Königlichen Hofstaat des
Grafen Jenzy von Parma, Gutsherrn zu Altwidlock, und
Bayerthal, und dieser letzteren selbst, wegen Ehemündigung wegen, beiden Mannheim verschollt.
4. Gustav, Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer, damalen
zu Ebenezy verschollt; 5. Otto, Graf von Dürkheim-Montmartin,
Kammerherr des Königlich Hannoverschen Hofstaates, damalen zu
Hannover zu Polzgorze in Galizien, 6. die Kinder der
Charlotte Gräfin von Dürkheim-Montmartin, geborenen
Gräfin von Christoph Martin, Graf von Degenfeld-
Schomberg, Gutsbesitzer zu Eybach im Königreich Württemberg, als a. Friedrich Martin Friedrich
b. Alfred Ferdinand Christoph, c. Julie Amalie
Marie Anna Pauline von Degenfeld-Schomberg
sämmtlich minderjährigen Standes und gemeinschaftlich. 7. Carl
Ferdinand, Graf von Dürkheim-Montmartin, Sous-
préfet zu Espalion, Departement de l'Aveyron in
Frankreich — Appellanten von einem Urtheile
des Königl. Tribunals zu Hanau vom 20ten Februar 1834, wodurch dieselbe
erkannt sind,

gegen

Die Erben des verstorbenen Grafen Constantin
von Hallberg, nämlich: 1. Graf Horst
Gemeinde Schelsen bei Eschede, 2. Matthias

3 Bogen à 12 Kr. = 1 fl.

Lyhus zu Königreich Württemberg, als: 1. Christoph Friedrich
Martin Freiherrn, 2. Alfred Ferdinand Frei-
herrn, 3. Julie Amalie Maria Anna Fräulein v.
Degenfeld Schomberg, wohnhaften Inhabern
gedachten Vaters & Bruders, 4. Carl Phi-
lipp Ferdinand Graf v. Dürkheim-Montmartin,
Sous-préfet zu Espalion, Departement de
l'Aveyron zu Frankreich, Appellanten von einem
erkannt vom Königl. Tribunals zu Hanau
vom 20. Februar 1834.

Es gefallen dem Königlichen Appellantenge-
richte unter und Landesherrn Verbotenen
allen Einwänden, Kosten und Entgeltung
des Königlichen Regierung Urkunde zu der-
selben Ausfertigung gegen die Einsendung der
Akten das Königlich Kgl. Tribunals zu Hanau
rechtskräftig begutachten Urtheil nichts einzu-
wenden haben. Kosten zu compensiren sind.
Verordnung vorbehalten.

Am 3 April 1837

Lennhausen

B. dieser Antrag wurde von Aug. Calmerum
für Glaubiger unterschrieben.

Graf von Hallberg, Rentner auf dem Hof Posch bei Eschelt,
2. Carl, Graf von Wilderburg, Rentner zu Wolf bei Hilm
wohnhaft, Appellaten und ~~Appellat~~ Gemeinschuldklagte, vertreten durch Anwalt Golden,

gegen

1. die Wittwe mit seinem bei zu Freudsheim verstorbenen P. Freud
den minderj. Georg Jacob Ratzer, als a. Margaretha Schlicker,
dessen Wittwe, Rentnerin in Freudsheim wohnhaft, Carl Philipp
Ratzer, Rentner allda, c. Wilhelm Ratzer, Rentner in
Mannheim wohnhaft, d. die Kinder der Amalia Ratzer, in Leben
gewesenen von Ludwig Rentz, Kaufmann in Worms wohnhaft gewe-
sener Georg, Amalia und Emilie Rentz, minderjährig und seine
und ihrem, den gemeinschaftlichen Vormund Rentz. 2. Georg
Mathias Ratzer, Handelsmann in Freudsheim wohnhaft, durch
in Vormundschaft Namen, gegen Wittwe Milner, geborene Ratzer,
Ratzer, die gegenwärtig abwesend Georg Jacob Ratzer.
3. Ludwig Adolf, ehemaliger gewesener Gerichtsschreiber in Worms
Sohn, wohnhaft gewesen, als 1. Ludwig Heinrich Adolf, 2.
Johann Ludwig Adolf, 3. Liesette Adolf, Ehefrau von Carl
Heinrich Adolf und 4. Lehrtochter selbster wohnhaft gewesener Ludwig
und Barbara minderjährig gewesen, sämmtliche Gemeinschuldner
und in Worms wohnhaft gewesen, Appellaten und Gemein-
schuldklagten, vertreten durch Anwalt Golden;

ferner gegen

1. Eva Margaretha, geborene Kess, Wittwe des verstorbenen
Ackers Heinrich Heinberger, 2. Maria Catharina Hein-
berger, Ehefrau von Christoph Hammerlich, und dessen selbst
3. Georg Adam Heinberger; 4. Philipp Jacob Hein-
berger, 5. Georg Jakob Hostal, 6. Georg Adam Hostal,
7. Adam Eberhard, 8. Margaretha Heinberger, Wittwe
des verstorbenen Georg Kutterer, alle Ackersleute in
Hochdorf wohnhaft, Appellaten, vertreten durch
Anwalt Golden.

gegen

die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer der

Finanzen in Speier, Appellatin und Incidentbeklagten,
vertreten durch Anwalt Glaser.

Anwalt Schleicher für sie: Es gegen die königliche Appella-
tin bezweckte, mittelst Reformation des Beschlusses des Kgl. Cir-
cularhofgerichts des Rheinkreises vom 20ten Februar 1834, den
Kostenpunkt betreffend vom 28ten März 1834, abgefaßte Gesuch
des Jacob Hellmann von Hallberg und Consorten
Heinrich, Hans Ludwig und Philipp Ludwig von Dürkheim an-
derseits Abänderung und respective Cassirung zu erklären, dem-
nach die Appellaten, Leben von Hallberg, Hans Georg, und
Consorten als Adeliche, über Lehenschaft, die übrigen Appella-
ten für die Zeit und insoweit jeder besitzt, zu verurtheilen
sind, den Appellaten den Schuldgrund der Forderung und
zu Recht sein und die Sieben und 10 Prozent Ver-
zug, oder circa gewöhnliche gesetzliche Zinsen Klä-
gern im Gültigen Eingang, oder in der Richtung eines
zu Hauptbeschwerden, sey es von mehren gemeinen Beschwer-
den selbst, sind allen seit den respective Personen
Ihres vorgeschlagenen Besitzes Eingang Hauptsachen und Ne-
benbeschwerden Zinsen, und schuldigen Schadenersatz einzu-
klagen, und schuldigen zu erkennen, Klägern die Appellaten
wegen Hellmann zu verurtheilen, dem Appellaten
die besagten Immobilien nützlich zu lassen und den Appellaten Jahr
von allen Lasten und Dienstbarkeiten, womit sie selbe
belastet haben könnten, zu übergeben, darüber mit Zinsen
Rechnungsstellung zu nehmen, von welchem Ertrag über die
bezogenen Früchte und Nutzungen, sowie über den Schadens-
satz abzulegen wäre, und diesen verurtheilen, die nöthigen
Exemplare zu nehmen, und zu Handen, weitlichen Appel-
laten in den Lasten Briefe Zustellungen und die Cosen von
Hallberg übertragen in den Lasten des weiteren Verfahrens
dieser Prozessache zu verurtheilen, und die Kosten der Instanz
Letzter Gerichtsstelle zu verurtheilen.

Beschreibung der einliegenden Güter.

I. Gemarkung von Iggelheim.

Obige Güter bestehend Morgen Waldung, der Schifterhäuser Wald genannt, begrenzt gegen Abend mit der herrschaftlich Pfalz-Zweibrückischen Wald, die sogenannten Lehne, mitternächtlich auf Hasler, Klein Waldungen, den sogenannten Gräben, Eigenthum der Gemeinde Böhl und Iggelheim, mittaglich das Remigiusfeld ad Sanctum Clarum zu Speier, in welchem verbeschriebenen Walde sich folgendermaßen einzelne Güter befinden, nämlich: Einige alda in der Waldung gemachte Rüsten begrenzen, Andre Rüstungen und Rüsten sind dermalen in den Iggelheimer Gemeinsamer Mühlwaldungen und Schlagbüschen folgendermaßen begrenzt, nämlich:

a. Section A. № 97½ Rüst, gehn Hektaren, achtzig fünf Aren, neunzig gegen Centiaren, oder vier Tausend zweihundert achtzig Ruthen Quarree im Waldgemarkt – zweyter Classe, zwischen den Plantz, und Lehne und dem Landbaumwalde.

b. Section A. № 100. Rüst (mit Brennholz verschiedener Höhe bewachsen) enthaltend drei und sechzig Hektaren, einhundert Aren, siebenzig drei Centiaren — (26,720 Ruthen) Quarree im Wald genannt, von Classificirenden Beziehung, begrenzt mittags der Landbaumwald Lehne, mit mitternächtlich auf Landbaumwald A" gehend, sodann mehrmals Landbaumwald, St. Clara Nonnen-Wald, und der Gemeindewald von Iggelheim, durch dasselbe durch die Appellaten Metzger und Ludwig Wolf begrenzt.

II. Gemarkung von Hasloch.

Haben Morgen einviertel Rüsten der ersten Qualitäten, mit folgenden Stücken begrenzt, als:

1. Sechs Viertel ein Morgen zehnhundert und ein, oben auf Jacob Lang und Auswender, unterhalb auf das Rist Anwesen.

2. item drei Viertel ein neunhundert Quarree, oberseits ein Auswender.

3. item zwölf Viertel zehnhundert neunzig, unter Erd auf den Mühlgraben, oberseits Michael Mohr, mittags seitlich stehen Morgen.

4. Item vier acht Viertel sechshundert neunzig, oberseits Johann Hennig, unterseits Johann Klostar.

Diese 4 Quartier sind in dem neuen Protocollbuche auf folgende Art beschrieben:

Ad 1. Section C. № 293 Hundert sechsundneunzig Ruthen Acker, auf den Rinkenäcker, Ackerleger Georg Jacob Kast, und der Hinterlegergarben, dermalen beschrieben auf Tagwerker genannt Georg Jacob Pöhl und Georg Adam Hostal.

Ad 2. Section C. № 298 Drei und neunzig Ruthen Wiesen allda, begrenzt durch Auswender und Johann Lang sen., dem Georg Heinz Fuhrmann, dermalen durch Tagwerker Adam Hostal besessen.

Ad 3. Section C. № 309. Dreihundert sechsundneunzig Ruthen Wiese allda, begrenzt durch Heinrich Kremer, den Jünger und Nikolaus Hostal, samtlich.

Ad 4. Section C. № 402. Zweihundert vierzig Ruthen Wiese allda, begrenzt durch Conrad Fischer, Wittib, und Jacob Klostar beiderseits Heinrichs Erben, dermalen durch Tagwerker Philipp Jacob Heinbergers, Georg Adam Heinbergers, Margaretha Heinbergers ledigen Kindern Georg Kulterer, jetzem Daniel Heinberger besessen.

Insbesonderheit, wie Verbescheidigung der von den Appellaten, sowie Johann Hofsen, besessenen Wiesen und Wald, zugleichseitig eine Abmessung des Waldes durch einen Feldmesser und zu beeidigenden Geometer, ganz unparteyisch auf die Compulsorialen der Appellaten und neuen Grund der Lagerbücher der Gemeinden Hasloch und Iggelheim, wo selbigen falls auch der Gemeinde Böhl, sind durch einen zu commandirenden Herrn Rathscommissar, sind durch Feldarbeiten zu vollenden.

Insbesonderheit wie Massgabe des Art. 254 C. C. diesseitigen Anspruch und Klagen zu machen, und Appellat. Anwalt für jedesmalig anwesend erklärt, dessen verbescheiden

Anwalt Gulden

Anwalt Golden

Gebühr, sowie mit Einbegriff der Kosten der Appellationsstelle zu verurtheilen.

Subsidiarisch und für den Fall, daß die Evictionsklage nicht begründet erachtet werden sollte, die Appellaten Nachstehendes hervorheben: Sie excipiren als Garantieklager gegen die oben angeführten Grafen von Hallberg auf deren sofort über die Garantieklage vorkommende, den Garantieklagsgrund bekräftigenden, sodann sie zum förmlichen Beweis, für das Ganze mit Eidesdelation zu verbescheiden, die Garantieschaftsklage klagen für die sie betreffenden Theilen und fürerst den Herrn Regierungsrath Reinhardt und Landammann von Mayr zu laden der Art. 1638 und folgende des Civilgesetzbuches, so Capitels Mayr gegen Freund Hans, Brüder und Neffen zu folge Todesfalls anhängig gewordener Liquidation zu entscheiden gebeten haben, der gegen sie Entscheidung sammt allen Kosten der Klage und Lasten.

Der nämliche Tag für die Gebrüder Heimberger und Consorten haben sich gestellt dem Kgl. Appellationsgerichte die Anordnung der Appellanten als unbegründet abzuweisen, und dieselben in die Kosten der Appellinstanz und in die gesetzliche Gebühr zu verurtheilen.

Arnold Glasser sagt aus: Er gestelle dem Kgl. Appellationsgerichte, den Appellaten, d. Regierung, Abtheilung zu erklären, daß die Appellanten, Wittwe und Erben des Gastav Carl Friedrich Johann Ehrecht von Dürkheim, Klägeren, Antrag gegen sie nehmen, sowie denen Beweisthum par de faut zu nehmen und sie zu den Kosten zu verurtheilen; sodann Erkenntniß zu erklären, daß die Wittwe und Erben Heimberger ihre incidentgarantieklagen in der Appellinstanz nicht weiter machen, sofort diese ebenfalls par de faut zu nehmen und sie zu den Kosten dieser Incidentgarantieklage zu verurtheilen.

Factum

Dasselbe ist zum großen Theile in den Vortrag des Kgl. Appellationsgerichtes vom 3 April 1837 aufgenommen, indem gesagt wurde, daß die vor dem gewesenen Landkommissariate Kirchheimbolanden klagenden Erben und alle sonstige bezüglichen Akten von der Kanzlei des Kgl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal an den Rang bei des Kgl. Appellationsgerichtes hätten eingesendet werden sollen. Diese Einsendung hatte jedoch nicht stattgefunden. Die Appellanten machten somit zur Rechtfertigung ihrer Appellation im Wesentlichen geltend, daß die vindicirten Güter die sogenannte Herrschaft von Kirchheimbolanden, welche der Familie von Dürkheim gehört hatten, daß selbe der Vertrag von 1728 an den Grafen von Hallberg, Vater der appellirtschaftlichen von Hallberg und dem Letzteren Gemahl von Aufolge ein Lehen gegeben sei; daß mit dem Tode in dem Mannstamme der Lehensbesitzer erloschen sei, daß mithin die vindicirten Güter als Lehen heimgefallen seien, und daß dieselben versäumt habe, diese Lehen zu perfect gemachen sei.

2. weil die Verjährung gegen die minderjährigen Lehensfolger, das Lehen haben, sowie der von Dürkheim'schen Agnaten, Lehensfolge gemäß Aufhebung zu radicalinstanz gemacht sei; daß die Appellanten in folge der neuen Gesetzgebung von 1798 durch die ihnen mangelnden Besitzstand, das Dominium utile der vindicirten Güter erworben hätten, sowie die Folge sei, daß auf ihre Lehensfolge die Abolitionsgesetzgebung über das Feudalwesen keine Anwendung finde, daß ihnen das Dominium directum der Lehensherrschaft, sowie das Dominium utile consolidirt habe, daß ihre Incidentklage diese Abolitionsgesetzgebung nicht in Frage stelle.

Die Appellanten stellten die dargelegten Thatsachen, sowie die Umstände und Verjährungsfristen der vindicirten Güter in Abrede, behaupteten, daß der Vertrag von 1728 nie aufgehoben sei, indem die von den Appellanten allegirte Nullität kein Endigungsgrund der Eigenthumsübertragung, sondern nur als eine einfache und dazu bedingte Auflage zu betrachten, und stellten weiter das Incidentklagen alle in der Lehensfolge gelegenen Gründe und sowie eventualiter die Fortdauer der Ausschließlichkeit auf den Stand der Abolitionsgesetzgebung entgegen.

Bezüglich der gegen die Kgl. Regierung eingelegten Berufung erklärten die Appellanten, daß sie auf einen Mißverständniß beruhe, und von ihnen nicht gemeint gewesen sei, somit auf von den Appellaten, Wittwe Heimberger und Consorten in der Eigenschaft ihrer Antrag zur Verurtheilung der Incidentgarantieklage gegen die K. Regierung

genommen werde.

Es fragt sich nun:

1. ob der Kaufvertrag vom 28 März 1834 als ein Lehnsvertrag zu betrachten und ob demnach die Abgabe von 2 Prozent gerechtfertigt sey?

2. ob nicht die von den Appellaten gegen den allegirten Kaufvertrag gelten gemachten exceptiones Rescissoriae Laesionis enormis jedenfalls auf solchen Kaufvertrag anwendbar, welche durch die Abolitionsgesetzgebung über das Feudalwesen suspendirt sind? Wenn dieses der Fall ist:

3. ob es nicht ist, daß die Appellaten schon vor Erlassung der Abolitionsgesetzgebung das Eigenthum an den streitigen Gütern erworben hatten? Es kann nicht

4. ob nicht mit der Publication der Abolitionsgesetze der bei dem Kaufvertrag stipulirte Rückkaufsvorbehalt als erloschen betrachtet werden muß, da ja im Jahre 1821 von erhobenen Klage keine Rückkaufsmittheilung und keine der Appellaten als Rückkaufsmittel zu vernehmen ist? Endlich

5. ob der Kgl. Regierung die vorliegenden Urkunden gegen die Appellaten als die Appellaten, Schiller, Heimberger und Consorten zu verstehen ist?

J. Gulden

Dem Herrn Vertheidiger, Petri, Golsen & Glasser zur Erwiderung.

J. Gulden

№ 130. Zustellung

Im Jahr achtzehn hundert zwei und sechzig, den achten Februar, wurde Namens des Herrn Advocaten Gulden in Zweibrücken, Anwalts der Beschwerdeführer des Herrn von Hellberg, Appellaten und Garantiebeklagten, - habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Rechtsgerichtsbote am Kgl. Appellations-gerichte der Pfalz, in Zweibrücken wohnhaft,

1) dem Herrn Advocaten Petri daselbst, Anwalts der Herren des Hauses von Dürkheim-Montmartin Appellanten; wohnend in seiner Wohnung mit Hr. Petri selbsten

2) dem Herrn Advocaten Golsen daselbst, Anwalts der Herren Reiger & Cons. Appellaten in Garantiesache und den Herrn Heimberger & Cons. Appellaten in Incidentgarantiesache; wohnend in seiner Wohnung mit Hr. Golsen selbsten

3) dem Herrn Advocaten Glasser daselbst, Anwalts der Kgl. Regierung der Pfalz, Appellaten und Incidentgarantiebeklagte, wohnend in seiner Wohnung mit Hr. Glasser selbsten

vorstehende Qualitäten, so viel dieselben meinen Akt in Abschrift zu ertheilen betrifft, zugestellt und wurde in der Beschlußschrift von seiner Partei angenommen. - Kosten ein Gulden 15 Kreuzer.

Kgl — 30
Rep — 24
Regt — 1
Empf — 21
— 1.15

№ 2366 Registrirt zu Zweibrücken — Brandt
den vierzehnten Februar 1862. Vol 66.
fol 49. C. 16. Gelt zwanzig ein Kreuzer.
Scharnberger.

Mündlich und

№ 2072 d. R. Quittirt. № 9326 d. U. S.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen

der Wittwe und Erben des Grafen Carl Friedrich Joseph Eckbrecht von Dürkheim-Montmartin, zu Leben Gutsherr in Schönhofen bei Hochstadt, zu Wellesweiler, zuletzt zu Bliesheim bei Neunkirchen wohnhaft, als 1. Amalie Gräfin von Dürkheim, Wittwe Wilhelm, Freiherrn von Blankenhorn zu Blankenhorn wohnhaft, in minorennen Namen; 2. Alfred, Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer zu Hardenstein (Schweiz). 3. Pauline, Gräfin von Dürkheim-Montmartin, Tochter des Grafen Carl Christian Friedrich Henning von Sparre-Kronenberg, genannt von Bollendorf, Kammerherr Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Gutsherr zu Altwesloch und Bayerthal, und dieser Letzteren selbst, dem wohllöblichen Handelsstande angehörig, beide in Mannheim wohnhaft -

4. Gustav, Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer, derselben zu Planig wohnhaft; 5. Otto, Graf von Dürkheim-Montmartin, Kammerherr in Sr. K. Hoheit Diensten, derselben zu Genehmen zu Poltzgoetze in Hollstein. 6. die Erben der Charlotte, Gräfin von Dürkheim-Montmartin, in Leben Ehegattin von Christoph Martin, Graf von Degenfeld-Schomberg, Gutsbesitzer zu Eyßack in Ungarisch Bürgenland, als: a. Christoph Martin Friedrich, b. Alfred Ferdinand Christoph, c. Julie Amalie Marie Anna Pauline von Degenfeld-Schomberg, vertreten durch ihren gesetzlichen Vormund und Beistand J. Carl Felix Ferdinand, Graf von Dürkheim-Montmartin, Landpräfect zu Epalion, Inspecteur Lamant de l'Aveyron in Frankreich — Appellanten gegen einen, Sr. Hochwohlgeboren den Kgl. Bezirksgerichtsrath zu Frankenthal vom 20ten Februar 1834, vertreten durch Anwalt Petri,

gegen

den Landgrafen-Leben Inhaber verstorbenen Grafen Constantin von Hellberg, vormals Amtmann auf dem Hofe Horst Gemeinde Schelsen bei Crefeld, als 1. Matthias

Gnaden zu Hallberg, Rentner zu obigem Hause Lesch bei Creutz,
2. Carl, Graf von Wilkenburg, Amtmann zu Bolb bei Worms
wohnhaft, Appellaten und Widerbeklagten, von
denen ersterer durch Anwalt Gulden,

gegen

1. die Wittwe und Erben des zu Freinsheim verlebten P. Landschreibers Georg Jacob Ratzer als a. Margaretha Schlieper, dessen Wittwe, Rentnerin zu Freinsheim wohnhaft, b. Carl Philipp Ratzer, Rentner allda, c. Wilhelm Ratzer Rentner zu Marnheim wohnhaft, d. die Erben der Amalia Ratzer, in Leben Ehefrau von Friedrich Rentz, Landmann in Asselheim wohnhaft, dann Elisabetha Georg, Amalia und Emilia Ratzer, vertreten durch ihren Vater und Ehemann den genannten Friedrich Rentz. 2. Georg Matthäus Ratzer, Handelsmann in Freinsheim wohnhaft, sowohl in Gemeinschaft seiner Mutter als Erbin seines abgelebten Vaters als gemeinsamen Universalerben des gemeldten Georg Jacob Ratzer. 3. Ludwig Wolf, ehemaliger gewesener Gastwirth dahier, mehr besser bekannt, als 1. Ludwig Herrmann Wolf, 2. Johann Ludwig Wolf, 3. Elisabetha Wolf, Ehefrau von Carl Heinrich Wolf, und 4. Christian Wolf, Ehefrau von Carl Heinrich Wolf, und 4. Letzteren selbst, diese sämmtliche Gastwirthsleute und Ehemänner wohnhaft ebenfalls, sämmtliche Gastwirthsleute, und zu Wachenheim wohnhaft, Appellaten und Gegenklägern, vertreten durch Anwalt Golsen;

Ferner gegen

1. Era Margaretha, geborene Lesch, Wittwe des verlebten Ackermanns Daniel Heimberger, 2. Maria Catharina Heimberger, Ehefrau von Christoph Freundlich, wohnhaft selbst, 3. Georg Adam Heimberger, 4. Philipp Jacob Heimberger, 5. Georg Jakob Postel, 6. Georg Adam Postel, 7. Adam Schertel, 8. Margaretha Heimberger, Wittwe des verlebten Georg Kutterer, alle Ackersleute dahier in Hessloch wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Golsen.

gegen

die Königliche Regierung der Pfalz Kammer des

Innern, zu Speier, Appellatin und Incidentgravatin
beklagte, durch Anwalt Glasser vertreten.

Anwalt Petri trug also an: die gegnerischen Königlichen Appellationsgründe mittelst Exhibition des Verfahrens Königlichen Landgerichts zu Frankenthal vom 22ten Februar 1834 und Verhandlung vom 22ten März 1734, ubigenfalls gegen die beiden Herren Jacob Tillmann von Hallberg mündlich und Christian Heinrich, Freiherr Ludwig, und Philipp Ludwig von Dürkheim andererseits abwesentlich und ex contumacia zu erkennen, dem Appellaten Herrn von Hallberg seine Klage, und zwar gleich Auswärtigen unter Landschaft, die übrigen Appellaten für die Zeit und insoweit jeder besitzt, zu verantworten, den Appellanten aber Schmitzhüsser oder Landmann alda zu Gegenheim und den seeligen und nie gewesenen Gastwirth Mengus oder circa (20) zu nennenden zwanzig Ohm Wein aus Holzhausen oder in den Weinbergen zu Hessloch gehalten, gegen Leistung genügender Caution zu verabfolgen, gegen Leistung genügender Caution Hauptsache vorläufig zu vollziehen, und den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu condemniren, wie folgt.

Zuerst allen seitdem neu gebrachten Thatsachen, Urkunden, Beweisen, Beweismitteln und Einreden, wie auch Klagänderungen, Widerklagen und Widerklagsänderungen, als unstatthaft, unzulässig und präclusivisch zurückzuweisen, und den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu condemniren, wie folgt.

Sodann allen seitdem neu gebrachten Thatsachen, Urkunden, Beweisen, Beweismitteln und Einreden, wie auch Klagänderungen, Widerklagen und Widerklagsänderungen, als unstatthaft, unzulässig und präclusivisch zurückzuweisen, und den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu condemniren, wie folgt.

Sodann allen seitdem neu gebrachten Thatsachen, Urkunden, Beweisen, Beweismitteln und Einreden, wie auch Klagänderungen, Widerklagen und Widerklagsänderungen, als unstatthaft, unzulässig und präclusivisch zurückzuweisen, und den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu condemniren, wie folgt.

Sodann allen seitdem neu gebrachten Thatsachen, Urkunden, Beweisen, Beweismitteln und Einreden, wie auch Klagänderungen, Widerklagen und Widerklagsänderungen, als unstatthaft, unzulässig und präclusivisch zurückzuweisen, und den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu condemniren, wie folgt.

Beschreibung der gemeinschaftlichen Güter.

I. Gemarkung von Jeggelheim.

Obige Güter bestehen in Wald, Wiesen, Aecker, Weiden, Gärten, Hofraithen, Gebäuden, Brunnen, Quellen, Bächen, Gräben, Wegen, Stegen, Brücken, Fischerei, Jagd, Gerechtigkeiten, Lasten, Abgaben, Zehenten, Gefällen, Rechten, Pertinenzien und Zugehörden, wie solche in nachstehenden Artikeln näher beschrieben sind, und liegen theils in der Gemarkung Jeggelheim, theils in der Gemarkung Maudach, theils in der Gemarkung Böhl, theils in der Gemarkung Kasslock, theils in der Gemarkung Mutterstadt, theils in der Gemarkung Neuhofen, theils in der Gemarkung Waldsee, theils in der Gemarkung Schifferstadt, theils in der Gemarkung Speyer, theils in der Gemarkung Rheingönheim, theils in der Gemarkung Ruchheim, theils in der Gemarkung Frankenthal, theils in der Gemarkung Oggersheim, theils in der Gemarkung Ludwigshafen, theils in der Gemarkung Mundenheim, theils in der Gemarkung Ludwigshafen, theils in der Gemarkung Oppau, theils in der Gemarkung Edigheim, theils in der Gemarkung Frankenthal

Anwalt Golden Namens Kläger: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Anwalt Golden Namens für die Wittwe Berger und Consorten daselbst an: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung als unbegründet zu verwerfen, und die Appellanten in die gesetzliche Geldstrafe, sowie mit Entschaft in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Subsidiarisch und für den Fall, daß dem Klage nicht stattgegeben werden sollte, den Appellaten Beweis zu erlauben, daß sie ein undenkliches Herkommen, den Grafen von Hallberg allein, sofort über die Streitklagen zu kommen, den Grundherrlichen, darin bestehend, daß sie jährlich Laudemial und Hypothekarische für das Herrn mit Entschaft zu verabfolgen, die Appellationsklagen für die sie betreffenden Instanzen und sämmtlichen Hinaus dazugehörigen Rechtsfälle und den Contumazen nach Maßgabe des Art. 1630 und folgenden des Civilgesetzbuches, so wie Capital, Interessen, Zinsen und Kosten zu folge des Falls nöthigen Liquidation zu entscheidigen und diesen der ganzen Entscheidungssumme von Tage der Klage und Kosten.

Der nämliche Namens für die Wittwe Reinberger und Consorten daselbst an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die Berufung der Appellanten als unbegründet abzuweisen und dieselben in die Kosten der Appellinstanz und in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

Anwalt Glasser Namens Kläger: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, der Appellatin, d. Regierung, Abtheilung des Innern, daß die Appellanten, M. Lob und Cohen des Grafen Carl Heinrich Johann Ebrecht von Dürkheim-Montmartin'schen Antrag gegen sie annehmen, ihre Berufung par défaut zu verwerfen und sie zu den Kosten zu verurtheilen; subsidiarisch zu erkennen, daß die Wittwe und Erben Heinberger für zweidrittel gemeinten Klage in der Appellinstanz nicht gehört werden, sofort diese ebenfalls par défaut zu verwerfen, und sie zu den Kosten ebenfalls zu verurtheilen.

Factum.

Dasselbe sah dem ersten Blatt in dem Rotulo des Kgl. Appellationsgerichts vom 3ten April 1837 anhaltend, erwähnt, daß die vor dem ehemaligen Appellationsgerichte in Absatzen gepflogenen Prozeduren und alle hierauf bezüglichen Akten von der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts an die Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts eingesandt werden sollen. Die Einsendung hatte sogleich stattgefunden. Die Appellanten machten nun zur Vertheidigung ihrer Appellation im Wesentlichen geltend, daß die in Frage stehenden Lasten- und Pfandbücher, die Familie von Hallberg betreffend, von Seiten der Gräfin von Hallberg aus dem angeführten Grunde von Nullung und Nichtig seien: 1. weil dem Kanzler in den Kanzleien die Pflicht zukomme, bei mehreren über die Lasten gerichteten Urkunden die ältesten Urkunden sich vorgängen Gewißheit, den consensum causae cum dominio directo selbst einzuholen, — und diesfalls vorsichtig zu sein, daher der Pfandbrief ein verfälscht sein könne; 2. weil die Streichung einzelner Pfandbriefe und Lastenbriefe und Löschung derselben der Genehmigung der Pfandgläubiger bedürfe, und diese ihre Einwilligung nicht gegeben haben; 3. weil die Löschung der Pfandbriefe und Lastenbriefe ohne Einwilligung der Pfandgläubiger gegen die Vorschrift des Art. 2157 des Civilgesetzbuches geschehen sei; 4. weil die Löschung der Pfandbriefe und Lastenbriefe ohne Einwilligung der Pfandgläubiger gegen die Vorschrift des Art. 2158 des Civilgesetzbuches geschehen sei; 5. weil die Löschung der Pfandbriefe und Lastenbriefe ohne Einwilligung der Pfandgläubiger gegen die Vorschrift des Art. 2159 des Civilgesetzbuches geschehen sei;

Auflage in solchen, mit Inbegriff der Appellation Klägerischen in Absetzung gallend gemachten Incidenten und Spezialien die Appellatin der Abschlußfrist halber auf den Grund der Abolitionsgesetzgebung mit Ihrer Begründung gegen die Kays. Regierung angestellten Beschwerde Klage an die Appellanten, daß sie auf ihrem Rekurs Schriften Ausfertigung gallend gemacht werde; wußend wie der Appellaten Hilfen Hamburger und Consorten in der Sache Ihre Auflage zur ermittelten Gallendmachung ihrer Incidenz Klage gegen die K. Regierung zu nehmen seyen.

Es fragt sich:

1. ob der Kaufbrief dato den 22 Merz 1734 ab imo unter mündlicher Bedingung abgeschlossen worden, als Klage?

2. ob nicht der Appellanten gegen den allegirten Kaufbrief gallend gemachten spätern Rückbürgschaft halber, falls Sie solche Posten betreffen, welche durch die Abolitionsgesetzgebung aber das Land nicht mehr sind? Klage dieses der Fall ist:

3. ob es nicht klar ist, daß die Appellanten sich von selbst der Abolitionsgesetzgebung nicht entziehen können an den eingeklagten Gelden ihnen Rechte zu erwerben haben? Klage nicht:

4. ob nicht mit der Publication der Abolitionsgesetzgebung die dem Herrn Rentkammermeister Ratzinger Franz 600 Gulden nicht verschrieben worden müßte, die im Jahre 1821 mit einer Klage Summe ungültig und kraftlos die Appellation als mit begründet zu erachten ist? Klage

5. ob den Königlichen Regierung die rechtmäßige Verfügung zu treffen, daß Appellanten Appellaten Hilfen Hamburger und Consorten, zu verfahren ist? Klage

Antwort: G. Gulden

Dem Herrn Anwalt Golsen zu eigenen Handen. Antwort J. Gulden
pro Copia
J. Gulden

Zustellung

Im Jahre unserer Herrn Eintausend Siebenhundert Neunzig, den elften Februar, auf Ansuchen des Herrn Appellaten Gulden in Frankenthal, Anwalt der Herren Fiskalen des Herrn von Hallberg, Appellaten in Garantie Beklagten, habe ich unterzeichneter Gerichtsbote von Kgl. Appellationsgerichts des Pfalz, in Frankenthal wohnhaft, dem Herrn Anwalt der Herren Golsen, daselbst Anwalt
a) den Herrn Ritzer 1/2 Cons. Appellaten in Garantie Klägern b) den Herrn Heimberger
Orgl 30 Kr. Cons. Appellaten in Garantie Klägern c) und Herrn Golsen selbsten
Stp 13 wohnhaften Qualitäten zugestellt, das zu diesen meinen Herren Anwälten
Kpt 1 Herr Glaser. — Porto 1 f 15 Kr.
Ausg 21
f 1 15

Brandt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

Für Herrn

Hofgerichts-Advokat und Hofgerichts-Prokurator von Hallberg, als Klägers Herrn

Hallberg, Beamten, wider Herrn Freiherrn Johann Carl Ludwig Ignatz Eckbrecht v. Dürckheim, Oberamtmann zu Germersheim, Herrn Johann Nepomuk Freiherrn von Dürckheim, Beamten in Kleinfischlingen wohnhaft, als Beklagten.

Contra

Herrn Hofgerichts-Advokat Golsen, als Anwalt.

		Anlagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
	I. Posten von Anwalts Gebühren				
1.	Anwaltsbestellung		41		48
2.	Consultation				8 24
3.	Akten Conclusion				1 53
4.	Vortrag		27		1 36
5.	pro memoria				1 53
6.	Vortrag				9 27
	II. Posten von Anwalts Gulden				
1.	Anwaltsbestellung		4		48
2.	Consultation				8 24
3.	Conclusion der Akten u. Porto dafür				1 53
4.	do von Porto Gulden				1 53
5.	pro memoria				1 53
8/4 1780	6. Protocollar Vortrag Vorz. 1/2 Sog. 38 Akten	12	25	84	26
	7. Vortrag			9	27
	8. la Memoiren			7	32
	9. Schlußakten Vorzug 1/2 Sog. 46 Bogen	3	07	8	17
	10. Rückbemerken der Akten				57
22.24	11. Porto & Spesen Sendung	5	36		
150.12	12. Botenlohn		7		51
172.36	Porto	2	7	44	150 00
		5	3	00	
		172	36		

Im Ganzen ein Hundert siebenzig zwey Gulden
neunzig vier Kreuzer.

Gratz Grätzen den 17ten Februar 1842

G. Gulden

Empfangen zu einhundert siebenzig zwey Gulden
neunzig vier Kreuzer. –

Grätzbrücken den 21. Februar 1842.

Von der Ferdinand k. k. priv. Gran. Bahn

Spruch

Kostenanzeige

des Herrn Advocaten Dr. Gulden

für

die Führung der Klage Franz Josef Bergner,
gewesenen Spinnereiaufseher in Stein-
feld, gegen Andreas

Spruch

Zum Betrage von Einhundert
Neunundsiebenzig Gulden vier Kreuzer

			fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Klagsverfassung		"	30	"	48
2	Conferenzen		"		2.	24
3	Com. d. Orts		"		1	52
1/2	Porto & Botenlohn		2.	48		
	Regie		"	07	"	12
			3	36	11	12
					3.	36
					14.	53
					1	33
					1	33
					9	4
					"	9
					27	45

Dr. Gulden

Empfangen für die Herren Metzger & Cons. [illegible]
Dreißig Gulden fünfzig drei Kreuzer
für Obige Herrenberger & Cons. zum [illegible]
Betrage von Dreißig Gulden fünfzig drei Kreuzer.

Gmünd den 23ten Februar 1842.

Der gerichtl. Aktuar L. Egg. Gmünd Distr.

Isaak

7 Kreuzer
DIMENSIONS-STEMPEL

Extract

aus

Der Akten und Leben des zu seiner Zeit
entleibten Schneidermeisters Georg Daniel
Metzger, als Massequantische Gläubiger, dessen
Akten Bürgermeister in seiner & Cons. Angel.

gegen

Die Akten und Leben des Gerber Carl Friedrich
Johann Ehrenfried von Dürkheim-Montanan
tum in Leben Gläubiger in Hinsicht der
Einstellung in Vermögensrechten zukommt in Blau
seine bei Marschberg verschafft, als Amalia
Friederike von Dürkheim, dessen Akten. Eigenthümer
zu in Blaufelden verschafft & Cons: Appellaten
und Gemeinschuldigten.

		Gebühren	Auslagen
	I. Posten des Aktuariats Hrn. Pulmann	f. kr.	f. kr.
Verrechnungsakt	1°, Constallation	8 24	" "
Anzeigen des	2°, Lauf Akten	" 18	" 11
Empfangs der	3°, Communication der Akten à avoué	1. 53	" "
Curatel Sache	4°, Fixation	1. 53	" "
	5°, Abtretung Dito	1. 16	" 07
	6°, Duplatung	9. 27	" "
	7°, Rückreichung der Akten	" 8	" "
	8°, Porto & Correspondenz	" "	5 26
	Postumschlag	" 24	" "
		25. 02	6 24
		6. 24	
		31. 26	

verle[illegible]

= 90 28

II Kosten des Anwalts Golson

		Gebühren f	kr	Auslagen f	kr
1;	Consultation	8	24	"	"
2;	Constitution	"	18	"	11
3;	Communication des Actum à avoué	1	53	"	"
4;	Legation	1	53	"	"
5;	Ladungsnotification	"	18	"	11
6;	Reprise de instance	3	56	"	11
7;	Actung 28½ B. - 22 Zgl	27	14	2	34
	2 fog 9 Sog. 3 Cop. 37 Zgl	20	26	4	57
8;	Abactung	9	27	"	"
9;	Rükzeichnung des Actum	"	57	"	"
10;	Porto & Correspondenz	"	"	5	36
	Postsumme	"	30	"	07
		76	16	15	17
		15	17		
		91	33		
	ab:	-	45		
		= 90	48		

Zusammen den 19. Februar 1842.

Der Legation Gillet

Golson

Taxirt zu neunzig Gulden vierzig xyz Kreuzer.

Forbach den 23. Februar 1842.

Der präsidirende k. bayr. Land. Com.

Lauth.

Kosten

in Sachen

des Herrn Marquardt zu Saarbrücken, wider

den Canzleidiener Johann Daniel Jung

daselbst und Cons. Ackermann daselbst in Sachen

Exzellation und Gegenanklagen

wegen

die wider Herrn Gebrüder Jung von Dürkheim

Montmartin, wie solche Gutsherrn zu

Hünerfeld bei Saarbrücken in Pfandschaften

besitzen, in Sachen bei Klagerhebung, als

1; Anwalt Gnehm von Durkheim, dessen

wider Herrn Eigenthümer in Blieskastel wegen

Cons. Exzellation und Gegenanklagen

		Gebühren f	kr	Auslagen f	kr
I	Kosten des Anwalts Gulmann				
V. audio-					
gendes Herrn	1; Consultation	8	24	"	"
Jünger des	2; Constitution	"	18	"	11
Anwalts Herrn	3; Communication des Actum à avoué	1	53	"	"
Gulmann.	4; Legation	1	53	"	"
	5; Actung. Sog 5	1	16	"	07
	6; Abactung	9	27	"	"
	7; Rükzeichnung des Actum	"	57	"	"
	8; Porto & Correspondenz	"	"	5	36
	Postsummen	"	24	"	"
		25	02	6	24
		6	24		
		31	26		Porto
		= 90	28		

90.48
13.53
=104.41

90.48
13.53
=104.41

II Kosten des Amts Golson

	Gebühr	Auslagen
	fl. kr.	fl. kr.
1; Consultation	8. 24	" "
2; Communication des Akten à avancé	1. 53	" "
3; Location	1. 53	" "
4; Abhaltung 8/e Protokoll 9 Bl	10. 44	1. 03.
" sig 9 dng. 3 Cop. 13. Bl.	7. 15	1. 31.
5; Abstandung	9. 27	" "
6; Rückerstattung des Protokolls	" 57	" "
Porto & Correspondenz	" "	5. 36.
Postsumma	" 21	" 07
	fl. 41. 24	8. 17.
	8. 17.	
	49. 41.	
Gebühr 8. Beilagen —	1. 57	1. 43
9. Beilagenbeschr. wo 9. a. Gebühren	. .	11. 13
2 ad 9 —	6	
	50. 44	12. 56
	12. 56	
	63. 39	
Hiezu die Gebühr der Copie der Anmeldung	" 44	
	= 64. 23	

64.23
13.52
78 fl

Begehrt zu Fassung eines Urtheils gehorsamst die Tagsatzung.

Graz am 28. Januar 1845.

Der Bevollmächtigte Agg. Anwalt.

Spreitz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Schätzungsprotokoll

über

die 6. Abpfändung der Pfarrhof Gemeinde des Herrschaft in Hofen, Bezirksamt

gegen

die Pfarrhofen und Erben des Joseph Carl Leonhard Johann Ev. Leonhard von Lichtenstern-Moosleonhard & Cons. Exekutionsschuldner

	Abschätzungs-Gebühr	Gebühr
	fl. kr.	fl. kr.
1; Ausgabsbestätigung	" 21.	" 48.
2; Kosten	2. 20.	" 57.
3; Consultation	" "	8. 24.
4; Abhaltung des Akten an 3 Amtsorte		4. 39.
5; Porto & Correspondenz		" 57.
6; " " "	" "	1. 53.
7; Auslagen zum Protokoll v. 3 April 1837	7.	1. 16.
8; Abschrift	" "	9. 27.
9; Auslagen gegen Protokoll v. Post. 1842 Bl. 12	1 24.	14. 24.
24 Copien à 7 kr.	2. 48	14. 24.
10; Auslagen auf die Landtafel der Pfarrhofen Grundlagen à fl. 300 à 12 kr.	" 72.	4. 24.
2 Abschrift à 7 kr.	1. 09.	2. 32.
11; Alle Verrichtungen	" "	7. 32.
12; Abschrift gemäß Gesetz zum Hauptprotokoll		6. 18.
13; Beilagen der Akten		" 57.
14; Porto & Correspondenz	4. 36.	
15; Botenlohn	7. "	42
	15. 34	81. 34
Gebühren Taxen & Auslagen Gebühren nach Tarif	14 54	15. 34
	81 34	97. 08
	14 54	
	= 96 28	

Taxirt zu neunzig Gulden neunzig Kreuzer. — Heppenheim den 16. Februar 1842.

Der prüfungsmandat. Appellationsgerichtsrath:

Spaeth.

2072.

Attest

Für die Mittheilung und Lehren der Grafen Carl Friedrich Johann Eckbrecht von Dürkheim-Montmartin, im Leben Gutsherrn in Thürnhofen bei Feuchtwang in Mittelfranken, gebürtig in Blaisheim bei Strassburg wohnhaft ad 1, Amalie, Gräfin von Dürkheim, dessen Mittheilung, Lagerhausmannin in Blaisheim, wohnhaft in eigenem Namen. 2, Alfred Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer in gedachtem Thürnhofen. 3, Pauline Gräfin von Dürkheim-Montmartin Ehegattin des Grafen Carl Christian Friedrich Henning von Sparre-Kronenberg genannt von Bestendorf Kammerherr Sr Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Gutsherrn zu Altenstadt und Bayerthal und dieses Letzteren selbst, der weiblichen Einwilligung wegen; beide in Mannheim wohnhaft. 4, Gustav Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer, dermalen in Florenz wohnhaft, 5, Otto Graf von Dürkheim-Montmartin, Rittmeister in K. K. österreichischen Diensten,

Sammelan in Grenissan zu Voitzgorze in Grelli.
gian. 6., die Kinder der Charlotte, Gräfin von
Dürkheim-Montmartin, im Leben Gesandt,
tin von Christoph Martin, Graf von
Degenfeld-Schomberg, Gutsbesitzer zu
Eybach im Königreich Würtemberg, als:
a, Christoph Martin Friedrich b, Alfred
Ferdinand Christoph. c., Julie Amalie
Marie Anna Pauline von Degenfeld-
Schomberg, vertreten durch ihren gesetzlichen
Vormund. 7., Carl Felix Fer-
dinand, Graf von Dürkheim-Montmar-
tin, Sous-préfet zu Espalion, Departe-
ment de l'Aveyron in Frankreich-Appel-
lanten von einem Urtheile des Kgl. Ba-
yerischen Landgerichts in Frankenthal vom 20.
Februar 1834, vertreten durch Anwalt
Petri —

gegen

die Gemeinschaftlichen Erben des verstorbenen Grafen
Constantin von Hallberg, nämlich Land-
rath auf dem Hause Horst, Gemeinde
Schelsen, bei Crefeld, als 1., Matthias
Graf von Hallberg, Rentner auf dem Hau-
se Resch bei Crefeld. 2., Carl, Graf von Wilkenburg,

Rentner zu Koll bei Wien wohnhaft, Appellat-
ten, erscheinend durch Anwalt Gaden,

gegen

1., die Wittwe und Erben des zu Freins-
heim verlebten Kgl. Friedensrichters
Georg Jacob Retzer, als a, Margaretha
Schlicher, dessen Wittwe, Rentnerin
in Freinsheim wohnhaft, b., Carl
Philipp Retzer, Rentner allda. c., Chri-
stian Retzer, Rentner in Mannheim
wohnhaft. d., die Kinder der Amalia Retzer
im Leben Ehefrau von Friedrich Rentz,
Rentnerin in Worms wohnhaft, nämlich:
Georg, Amalie und Emilie Rentz, vertre-
ten durch ihren Vater und Vormund, den
Appellaten Friedrich Rentz;
2., Georg Matthias Retzer, Handelsmann
in Freinsheim wohnhaft sowohl in persön-
lichem Namen, als nunmehr Miterbe seines
verstorbenen Bruders, des gewesenen Kgl.
Friedensrichters Georg Jacob Retzer-3., Ludewig
Wolf, Gutsbesitzer in Wachenheim wohnhaft,
mehr als Erben.

Letztere gegen

1., Eva Margaretha geborene Hess, Wittwe
des verlebten Rektors Emanuel Daniel

Heimberger. 2., Maria Catharina Heim"
berger, Ehefrau von Christoph Freundlich
und diesem selbst. 3., Georg Adam Heim"
berger. 4., Philipp Jacob Heimberger.
5. Georg Jacob Postel. 6., Georg Adam
Postel. 7., Adam Schertel, 8., Maryne,
ersten Heimberger, Wittwen der Verlobten
Georg Kutterer, alle Actor-Leute in
Haßloch wohnhaft, Appellirten, alle
vertreten durch Anwalt Golden

gegen

die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer
des Innern, in Speier, Gerichtsstelle zu
Landau, durch Anwalt Glaser vertreten.

Factum.

Die Familien der Appellanten, der Ehemann Wittib
Anna Christine Heimann, mit ihren Kindern von
Dürkheim, ist seit vielen Jahren durch schlechte
Ernten und Mißwachs in Noth der Hungersnoth
Preisgegeben, und sie sind nicht im Stande, die
jährlichen Steuern zu bezahlen, deshalb
sind sie genöthigt, ihre Güter - oder
Antheile, und sind nur ein Viertel
Morgen Reben in Gönnheim oder in den

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Nachbarorten zu verkaufen. In dem älteren
über diese Abschätzung verfassten Acte
Finden von Jahren 1406 zu Gunsten von
„Henrich Eckbrecht Ritter von
Dorrenkeim" sind diese Güter bezeichnet
als ein Wingert und Acker die andern halb
von sind im Gönnheimer im Hasselocher Bann
liegend in den weiteren Lehenbriefen von
1478, 1538, 1583, 1648 und 1654 eben
auf als ein Abmarkung des Lehens
„der Welt derselbst, welches Lehen Herrschaft
Welt" hinzugefügt ist. — In verschiedenen
Jahrstrecken aus den Jahren 1597, 1700,
1710 figurirt das selbe Lehengut mit
der gleichen Benennung aber der gleich-
bleibenden Bezeichnung „in Hasselmann
Gemarkung."

In den siebenzehnhundert Zwanziger
Jahren stand das Freyliche Lehengut
Herr von Dürkheim" schon Leuten zu, deren
ältester Friedrich Christian Eckbrecht
von Dürkheim, zur Lehenung einer Frei
Frauen von Feiding in Mannheim geschieden
Brautschatz von dreitausend Gulden von
dem dortigen Hauptzollamte Holzmeister

verurtheilt werde. Gegen die zur Vollziehung dieses Urtheils begonnene Immissionsverhandlung die Lasenburgischen Protestirten die beiden Junkern Landvogten, respective für ihre Herrn Mündere, vorderst auf den Grund der Lasenburgischen Qualität des Gutes, als dessen Eigenthümerin Lehenherrlichkeit als gemeinschaftlichen Besitzthümer, wovon zwar der Lehenträger Feilding nur die Nutznießung dieser Güter übernommen hat,

Beweis: Lasagen 34. 35. 36.

die ihm also zu seiner Vertheidigung gereichlich zustehenden Gutsbenützungen verkürzte Feilding seinem nächsten Gläubiger, Jacob Tillmann seinem Vetter Hallberg, abgetreten, der letztere demselben wirklich gegen Übergabe des Holzgrists zu Mannheim wird selbe bis zur Erledigung wegen Restschuld überlassen Mitinquisitum anspreche der von Dürkheim, ihren Mitarben und über die Rechte der Lasenburgischen Güter, ob sie wirklich Lehenbischöfliche Lehen oder Allod, nichts weniger als Beschränken —

J. Recepisse vom 4. Dezbr. 1731. 138.

Diese Victoriosinn und auf die Wahrscheinlichkeit

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

einer Mitinquisitum der andern Dürkheimischen Mitarben, so wie der Lasenburgischen Güter sinnenden Lasprüche angestellt, selbe wirklich von Hallberg am 9. Jenner 1732 mit von Feilding einen Cessionsvertrag über die letztere gemeldte Rechtsforderung, so zuerkannten Nutznießungs Rechte, an den p.p. Dürkheimischen in dem Hofe und Lehenschreiber Gemarkung gelegenen Wald man circa acht bis zwanzig Morgen groß mit den in diesen Hofplatze Gemarkung gelegenen Wiesen von sieben Morgen ein Viertel — und reservirte die Cessionarin diesen Cessionsvertrages „salvo jure cujuscunque" durch das Holzgericht zu Mannheim am 5. März 1732

Beweis: 140.

Dieses eine unbegreifliche Thätigkeit der neuen Recherchirung der Lasenqualität streitigen Güter von dem Mannheimer Holzgerichte ungenommen sowohl Feilding seine Lehenschaft, als aber nicht nur die von Hallberg Prätendirte Nutznießungsabtretung annulliret, sondern in Letzterem mit dem

Rauschen die Hoffnung ertheilt werden,
die streitigen Gefällsverhältnisse namentlich
des ältesten Herrschaftlichen Lehnbriefs zum Er-
klärung seiner Güter selbst für sich benutz-
zu zu können. Unterm 23. März 1734
kam nun wirklich gedachter Herr von
Hallberg mit den drei Brüdern Christian
Friedrich, Ernst Ludwig und Philipp
Ludwig Eckbrecht von Dürckheim der
Lauf von „ihrem in der Dyrnheimer Ge-
markung liegenden Lustgarten Wald, samt
darin in besagter Gemarkung liegenden sieben
Morgen Wiesen" an die Grafen den streitend
Gefällen zu Bruch. Die Beschreibung der Gü-
ter ist auch in diesem Dokumente, wie in
den angeführten Urkunden, bezüglich der
Lehne nur in Allgemeinen gehalten, was
sich sowohl aus der Verfassungszeit der drei
einzelnen mal gemeinsamen Lehne,
als auch einer damals wenig gerechtfertigten
und bei der Notorietät der gemeinten Lagen
schaften Ausführlichen Genauigkeit leicht
erklärt.

So wenig aber die Contrahenten im Streite
sein konnten über die verhandelten Objecte

selbst, so wenig waren sie es über deren
fränkische Natur; denn die Grafen Dürck-
heim verlangten offenbar Güter, welche ihrer
Güter adel, welche Fränkel seien, wovon
wahrscheinlich ihre eigenen Lehne Lict. Res.
provisorie von 1700 - 1720 den Inhalt
hatten; der Käufer von Hallberger aber
war auf Grund gelegentlich der gerichtlichen
Ein- und von Feldung beobachteten Cession
der Verfügung auf die Fränkelität dieser
Güter aufmerksam gemacht worden. Diese
wurden selbst in diesem Verfahren die Güter
wann auf nicht zurückzuführen, daß unter der
Einklärung einer bloßen Verpfändung
ein Fränkel von den Contrahenten unter-
kennt —

„und mit Rücksicht auf diese Bedingungen, daß
„wir diesen unsern nunmehr abgetretenen
„Wald und Wiesen Lehn zu Lehen gehalten
„und solche uns in dieser Meinung ver-
„lassen; also das gegen Käufer sol-
„ches gnädigst Excellenz schuldig und gehal-
„ten sein sollen, die sich hierüber zu gegebener
„unserer Gerichtsbarkeit consensum cujuscunque
„Domini directi nicht zu ziehen, welches zu thun

„dieselben die selbsam feuerbeständige Herrschaft auf „Hohenstaufen und Trifels verwahren."

Dieser Vertrag wurde Churpfalz wegen auf den Hauptsitzen der Churwürde vertheidigt will, sowohl wegen mit großer wenigstens Consens, des des Churfürsten (Johann), als wegen wenigstens Einwilligung der Agnaten.

Uebrigens war dieser Vertrag nie bedingter Tarbrief, da die völlig namhaften Freiheiten der Churfürsten die Lehen Herren für sich beizubringen sich verbindlich zu machen hatten.

Nachdem durch die Belehnung des nächsten Herrn von Hallberg dessen Enkelin Pfalzgrafen und durch die Erzherzogin Maximilian Churfürsten und dessen ältesten Sohn Johann Bernhard Franz von Hallberg übergangen, wegen wurden, wegen nun die Linien von den ältesten der drei Churfürstlichen Brüder, Christian Friedrich, Karl und Damasch, sein der Churfürstlichkeit des Hauses und durch den neu bekommenen Consens mehr mußte bestätigten Lehen, Karl und Herrschaft eines dieser von der neuen Bischöfe Lehen Regierung in Speier geschehen

Rückbringen zur Wiederbesitzsetzung eines treuen Freund gemeldeten und zur Denombrierung pünktlicher von Speier valentirender Lehenträger, von Innsbruck den 4. Februar 1746 die Aufforderung zur Empfindung des neu seinen Vater verkauften Waldes. Auf diese Aufforderung des Herrn von Dürkheim sich meldete sich Hr. von Hallberg (Vater) nächst an den Fürst-Bischof von Speier mit der Bitte eine gnädige Ertheilung des Consenses zu dem mit seinem Vetter abgeschlossenen Contracte, oder aber um neue Belehnung für sich selbst, wobei er die ganze Zahl der ungesetzlichen Herrschaft auf die Churfürsten zu finden und sich und seinen Vetter mit der Churfürstlichen wirklich bestandenen Churfürstlichen zu versichern bemüht war.

In dieser Zeit wandte sich von Hallberg, an Empfehl seines Anwalts und in der Nebenzeugung, daß sich nur die Herr der des Lehen Herren in dem unrechtlichen neuerworbenen Besitze zu seinem Vermögen, mit einem gnädigen Lehensbriefe von den Lehenpferde von Speier, damit dieser den

Nutzung der Güter zu seinem Unterhalt verwilligt werden, wobei der Lichtenberger Hof die Verpflichtung auf seinen ersten Ehepolizei- und und Kirchgang die Zusicherung einer sonderbaren Erkenntlichkeit seinen Gerichtsherrn auch dafür begründet zu sehen glaubte.

Allein alle diese, die Verhältnisse und näheren Verhältnisse über die Landlichkeit der Güter, sowie deren Unterthanenpflichten Verbot von dem Vasallen, unterlassener Meldung andere Lehnsherrn verweisen ihr Ziel nicht, indem vor diesem Einlauf, insbesondere die von Herren von Hallberg am 22. Novembr. der 1746 vorschriftmäßigen Rescriptes, verwiesen zu werden die H. von Dürkheim so der verstorbenen Herrschaft Hallberg Lehnsmannschaft Verbindlichkeit von der von Hallberg eliminirt" Vasallen Verhältnisse einzuleiten beschloss und verordnete.

Anmerkung mit der von den Herren von Dürkheim vorgeschriebenen Verzeichnung der gehörigen Lehensgüter bekannt / Verlangt zu den Lehensbesitz nicht nur von dem jetzigen Christian Friedrich von Dürkheim Aufschlag und Beschreibung über die neue

Verzeichnung, sondern auch von dem Lehensmeister zu Mannheim Aufklärung über die von demselben Anspruch der Fildingischen Hube und der dazugehörigen Einnahmen wie die Nutzungen der von Dürkheimischen sogenannten Güter streitig gemachten Verhältnisse und Erkenntnisse. Vorstehend auf eine Weise die ganze Reihe der die gegenseitigen Vorfälle verwickelt und verwirrlich und der Verantwortung der Herren von Dürkheim wie Folge dann man der Herren von Hallberg und weiter Lust gestellt wäre, worauf wir dann Lehen in Prüfung der Circumstände Prozessmäßig Einsicht nehmen, zuvor sieht Euer Attestate der Unterthanen und Gericht zu Hirschhof und sogenannten die Hauptbücher der von den Herren von Dürkheim und letzteren Lehen, seit dem 1654 zu Lehen genommenen Güter mit den von seiten der Herren von Hallberg streitig gemachten Hofgütern, worauf die streitigen Rechte beschrieben sind als „sieben Morgen 1 Viertel in den Kirchenäcker" und die streitigen Abteilungen, wegen deren der mit der Recherchirung

beruhenden Acta Kallberg von Heidesheim über den Herrschaftlichen Gerichts Bezirk wie der Gerichts Ort Heydesheim, welchen in diesiger Hinsicht Ihro Excellenz, unser gnädigster Herr, Herr Graf von Oberndorff, und die Gemeind Löss und Heydesheim, unter und St. Clara zu Speyer, oder seit der Herr, schaftliche Wald, die J. z. Lösen, unter, seit Herrschaftliche Wald, die J. z. Hirb".

Nachdem also der Inhalt der Anbefehlung, wie Abreichung und die Identität der Probstei - Kreisenburgischen Lehengüter mit den von Hallberg verkauften ersteren Principal ergiebt, so folgte hierauf 23. Mai 1765 Urtheil des Speyrer Lehen, hofs, welches der Streitige Lehen, Herr, schaftliche Lehen, Lehen, Güter und Zugehörungen, unter Abweisung der Lehen, Herrlichen Lehen, für caduc und Ihro, Excellenz erklärt. Hierauf wurde das Urtheil ergallt, wornach nunmehro Herr von Hallberg seinen Lehen, Eyd zu Ablegung des Lehen, Pflichts den Lehen, Brief zu Ertheilung der Lehen, schaft oder Verleihung der den Lehen, Gütern zu, stehenden, nunmehro gegen die Familie von Dirkheim als caduc erklärten Lehen, Güter,

und gestalten auch seine wieder vorgenommene den Lehen, Brief durch seinen Autor und die Identität der den Lehen, Gütern, Lehen und der caduc erklärten Güter, Zugehörungen erwiesen sich Herr von Hallberg, wie er dies auch bei seiner ersten Lehen, nahme unterthänigst, von der Kreuzer und Lehenprobst in Speyer, um dessen gnädig, ste Fürsprache zu erlangen, welcher auch Hand über Hand die Wahrheiten der Identität, Erkenntlichkeit gegeben wurde.

Jetzt diesen wirklichen Lehen, Empfang, den Lehenpflichts erheischte jedoch Herr von Hallberg seine Zeit nicht, wiewohl wurde die Familie von Dirkheim - in der Person des Besitzers des eigentlichen Lehenerbens Christian Friedrich, Franz Christian Eckbrecht, als damaligen Lehenträgers der Familie - durch Fürstbischöfliches vom 12. Septbr. 1788 (bestätigt durch das Regi, stral in Bruchsal vom 18. Februar 1789) ex nova gratia und sub qualitate feudi aviti mit den streitigen Gütern, deren Lehen, barung gegen den Lehenbrief mit Eigenthümer

gerichtlich attestirten rechtsamen vertreten, behauptet.

Der also vorgeladene Herr von Dürkheim, kam für gerathen seinen Vetter und seinen Schwager mit dem Herrn von Hallberg, statt. gehabten Geschäfte und Verhandlungen nicht genau und vollständig bekannt genug werden zu lassen, wendete sich vielmehr an Letzteren, um mit ihm die von Hilding erlittene Gut nutznießung zu berathen und den Besitz der Güter selbst wieder zu erlangen. Herr von Hallberg jedoch, suchte Mühe von der Illegalität seiner Erwerbung abzustrahiren und die von ihm zu diesem Besitz, ergriffenen Schritte und Anordnungen rechtfertigend zu vertheidigen. Dieß führte auf den im Jahre 1734 mit seinem Vetter abgeschlossenen Vertrag, dessen Bestätigung durch ein churfürstliches Confirmations Decret vom Jahre 1770 zu suchen und beizubringen nicht vermochte.

Diesen Erklärungen, worauf in Folge verschiedener Vorstellungen, endlich der Herr von Dürkheim über den ganzen Vorfall die Anzeige machte, daß der Herr von Hallberg die Absicht habe, die ihm unrechtmäßig zugewendeten

DEPESSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

besessenen Güter herausgeben, selbige Letzterer gegen sich am 22 April 1788 einen Mandatarischen Klage an das Kaiserliche Reichskammergericht zu Wetzlar, als den Gerichtsstand wegen der Reichsunmittelbarkeit der Güter Hüffenhardt, Neckarbischofsheim und Obergimpern, auf Ausfolgung der Urkunden, Lehenbriefe und Belege seiner Klage, einen Lehenbrief von 1597, einen Vertrag mit den Eigenthums Verleihung von 1563 und einen Revers und Lehenbrief über den Mannlehens Besitz des Vorkäufers, Wolfgang Philipp Heinrich Eckbrecht von Dürkheim, vom Jahre 1716, in welchen Akten sich die streitigen Güter als in der Gemarkung von Dürkheim zugehörig befinden sollen, wovon die Lehen Akte der drei Vorkäufer die Verzichtleistung der Söhne von Christian Friedrich und von Philipp Ludwig auf den Allodial verlassenschaft, und auf die Ihrer Seiner Ernst Ludwig –

S. Beilagen 17. 18. 19. 110. 111. 112. 113. 114. 115.

Vorstehen und Einige Klagsschrift sein, zufolge Churfürstlichen Decrets vom 26. Mai 1788, vom 12. Juli 1788, der Beklagten zugestellet worden und nach dessen Tod die Klage gegen seinen Sohn Theodor von Hallberg fortgesetzt war

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

erfolgte unterm 1. April 1789 die Exceptionsschrift der Beklagten, die nur gegen die rechtlichen Verbindlichkeiten und Abhandlungen gegen den Kläger und die Zeugen, wer Allem die Competenz des Gerichtsamtes tadelt und die Klage aber die Exceptionsschrift Gerichts vermeinen will, überreicht die Beklagte die Verehelichte Dorrenkein, über dem die zum verehelichten Herman Schroeder

Kläger mit verschiedenen rechtlichen Exceptionen mit der in der Klage der Kläger selbst begründeten Gültigkeit, und auf die Exceptionalität der Gerichtsbarkeit hat.

Die von der Beklagten seiner Exceptionsschrift beigebrachten Belagscheine, der darin der vierzigsten Jahre verfallene Zins als die verabredete Leistung, aus dem Hofbuche Schreiberei de dato 1722, daß der „Götzenbingen" nicht auf Hofheimer, sondern auf Hofheimer allein gelegen, da sie das Hofheimer Hofbuch ganz neue einander bringen, ferner einen die Klage selbst entkräftenden Beweis aus dem Hofbuche Beweis, seine Exception über die Widerklage, auf die

Attestat von Schultheiß und Gericht zu Hofheim vom 9. Dezbr. 1788 daß die Herren von Hallberg seit beinahe 60 Jahren vor Besitz von Dürkheim, die Bürke als Lehen und Jungherrn Wiesen als Zugehörden besitze – obwohl sie die Zeit des unerlaubten Verkaufs übereinkommt –, ferner das Lauterbacher Gützenbingen (wie in der Klageschrift statt „Götzenbingen" stehet), daß endlich die Bürkheimer Wiesen nicht unmittelbar, sondern gestreckt gelegen, welcher Umstand falls die Abschneidung der Gerichtsbarkeit nicht widerstreitet; ein weiteres Certificat von Schultheiß und Gericht zu Hofheim, daß daher von Hallberg seit neuer Hofheimer Wald als ein Jungherrn Lehen niemanden sei, daß sie das Hofheimer Holz die Arnds Hofheit, Lehnrecht und Gerichtsbarkeit, daß sie den Wald nicht unter der Benennung „Hofheimer Wald" bekannt sei, daß die gemeinschaftliche Belagscheine keinen verfänglichen Widerspruch gegen die Klage selbst zu begründen vermochten.

Zur Widerlegung dieser so offenbaren Lügen und gänzlich erdichteten Umstände füge Klägerin seiner Replic nachstehende neue Beilage bei, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß die Klägerin von den Beklagten schon längst vor der Klage alle genaue Kenntniß der Objecte zu Besitzungen namentlich einen Theil der Herrschaft Lichtenberg, besitzt die Familie Eckbrecht von Dürkheim schon seit unserem Jahrhundert, daß der nachgenannte Heinrich Wilhelm Eckbrecht von Dürkheim mit seinen Kindern zu Fellmann von Hallberg verheirathet gewesen, seiner Tochter Elisabeth Margarethe, seiner Enkelin und Urenkelin den Besitz seiner, des in Bayern ansässigen Familienzweiges, der Dürkheimischen Herrschaft, der in Jahre 1770 zwischen dem Freiherrn von Hallberg und dem Bischof von Speier in Lite befangen, und seinen Namen zu seinen Ehren Eigenthümern der Herrn von Dürkheim setzen. Unter den weiteren zwischen den Parteien gewechselten Schriften verdient nur noch die Gutsverwaltung des Speierer Hofes, dem

DEPESSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

12. Januar 1791 Erwähnung, welche die von dem Beklagten vorgelegten Verordnungen der Pfalz- und Bayreuth verglichen und Liste gestellt und auf Grundlichste widerlegt werden.

Hierauf also der Beweis noch abzuwarten, daß und genügend dem für Klägerin gesprochen Urtheil zu Grunde gelegte Thatsache gänzlich und dem wirklichen Sachverhalt gemäß — widrigenfalls dann die mit der Ausführung des Beweises verbunden

Ausführung des Beweis-Commissärs in Wetzlar im Jahre 1806 eine neue Verfügung in der Abtretung dieses Prozesses, die derselbe vor dem Bezirks-Gerichte in Frankenthal als dem einzigen allein competenten Gerichte dieß Orts gerichtlich gegen die Erben des verstorbenen Beklagten, als gegen die Mitbesitzer der streitigen Objecte fortzusetzen und zur endlichen Erledigung zu bringen, unterm 20. Januar 1834 zum Vergleiche der Parteien entsprechen wurde.

In Erwägung, daß die gegen die klagende Partei ergangene Verfügung einzelne Bestimmungen enthält, welche nicht auf Antrag der Appellantin, sondern auf Antrag der Appellaten Heimberger und Consorten, gemäß Verfügung vom 14. September 1892, als gemeinschaftlich Beklagte in den Prozeß gezogen wurde, daß die Gemeinde Türkheim-Montmartin kein Interesse hat gegen Verfügung zu appellieren und daß sie auf seine Anträge Appellat auf einen Nichteintretensentscheid antragt.

§1.

Die Verurteilung der vor dem Einzelrichter in Betzlar gegebenen Prozesse betreffend.

In Erwägung, daß nicht einzusehen ist, auf welchen gemeinschaftlichen Gesichtspunkten und welchen Anspruch und wegen der vom Appellaten o. bei dem gemeinschaftlichen Gemeinderate zu Betzlar gegebenen Urteile, nun als nichtig und unstatthaft verworfen" daß ebenso wie es sich um die Fälle des Einzelrichters

Gemeinschaftl. Prozeßgebühr ~~Vorschuß~~ Vorschuß ~~über~~ wieder ~~und~~ Gegenstandslose ~~Vorschuß~~ Vorschuß

setzen, und die dessen Statt die Verurteilung [illegible] eine Ungerechtigkeit und Härte, die vor diesem Gerichte nie begangen worden wäre und auch nie begangen werden könnte, da der Beklagte gar keine verschiedene Meinung zu einem solchen Vorgehen anzugeben vermocht hätte; daß die Bestimmungen der Incompetenz, der Verjährung, der unterlassenen Fälligkeit, des Mangels der Urkunden im [illegible] Falle nur den Beklagten, welchen der Klage als unzuständig oder unbegründet, aber nicht die Abweisung der ganzen Forderung betreffen können;

daß ebenso wenig der rechte Richter sich an einem ihm nicht zustehenden Vorgehen über den Einzelrichter und zu der vom gegenwärtigen Abweisung des ganzen Prozesses veranlaßt finden konnte, da er nicht das Recht einen höheren Richters zu reformieren, sondern nur der Sache eines unzuständigen Gerichts zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß abgesehen eine Rechtsverweigerung oder eine Rechtsverzögerung [illegible]

Abweisung auf den Verfahren oder dessen Kosten
nun zu entscheiden ist;

daß die frühere Entscheidung, welche die Klage
für nicht begründet hielt, aufzuheben und
Berufung (Revision) wider das Urtheil der ersten
Instanz (cf. Art. 2246) den Besitzer in malam fidem zu condamniren u. s. w. ausspricht wenn welche
unentschiedene Klagen nebst der geschehenen Zeugenvernehmung und Urkunden innerhalb drei Monaten
zu machen waren, obgleich ungegründete,

daß auf die Einlassung des ersten Richters, die

Klagen seien, ob zur Zeit der erhobenen
Klage von der aufgesprungenen Ehehaft
noch nicht saturirt, ohne Präjudiz zu Klage
gestatten, ist nur zur Abweisung der
Klage als unzulässig, nimmer = nur
aber zur Abweisung der Prozedur
nun durfte;

in Erwägung, daß abweisende die
Klagzulassung oder der Abgang der Klage
zur Abweisung der Prozedur berechtigen
könnte, und in abweisender Instanz das
Beweisthema, als solches, nicht in Abrede
oder Zugestandniß der Prozedur
selbst und Beweisthema nicht zu
ersehen sei;

in Erwägung, daß Sache die von
der ersten Richter neu zu prozessuale Abweisung der ersten Prozedur als unbegründet
unstatthaft und prinzipiell nicht zu billigen
sei —

§ II.

Von der infolge der Abolition des Lehnsverbandes beanspruchten Rechtsstellung, bei der Klage betreffend.

In Erwägung, dass die vom ersten Richter aufgestellte Ansicht anlangend also sie namentlich in Folge der Abolition des Lehnsverbandes und insbesondere durch das Gesetz vom 17. Juli 1793. Art. 9. und Art. 6. die Klage denjenigen, in so weit sie auf solchen Lehnsverhältnisse gestützt werden wollen, unannehmbar und unzulässig

dass allerdings diese Gesetze vom 1789. 1790. 1791. u. s. w. der freien Disposition über alle Lehnsgüter, Lehnsrechte und Lehnsbande, bestehen, gewisse neue, als gemeinschaftliche, also Lehnsgüter worden sind;

dass es sich aber im vorliegenden Falle durchaus nicht um Geltendmachung eines droit féodal oder einer ~~der einen~~ charge oder prestation féodale, sondern lediglich um die Geltendmachung einer Folge der Abolition des Lehnsverbandes, nemlich in Folge der Abolitionsgesetze

dass nemlich in Folge der Abolitionsgesetze vom 4 – 11 August 1789, 15. März 1790, 13. April 1791, 25. August 1792 und 17. Juli 1793 vermöge der Klassifizirung der Lehnsgüter, der bisherige Vasall der Besitzer des dominii utilis, der bisherige Lehnsherr dessen ehemaliges dominium directum in seiner Hand vereinigte und so Eigenthümer und voller Eigenthümer der bisherigen Lehnsgüter wurde.

In Erwägung, dass es sich hier nur darum handelt, in wessen Händen sich mit der Abolitionsgesetze dieser Gesetze das Eigenthum consolidirte, ob nemlich der bisherigen Zeit Besitzer des dominii utilis geworden oder Appellaten oder Appellanten?

dass aber diese Frage zu allen Zeiten, heute wie ehemals, nur nach den Rechtsprincipien und der Gesetzgebung, unter welchen die Rechte der Streitenden sich exhibirt haben, entschieden werden kann;

dass wenn zur Entscheidung der Frage, wann damals das dominium utile gegründet, die Richtigkeit des Thatbestandes vom Jahr 1794, die Qualität der streitigen Güter als Lehnsgüter, die

Wiederbelehnung der Agnatenlinien mit den selben vor Publicirung der Abolitions-Gesetzgebung, zum Beweis Summen, diese Vorbehalten offenbar nur nach der vor-revolutionären Gesetzgebung zu beurtheilen sind und in wiefern der Anerkennung nach die Gesetzgebung, unter der die Agnatenlinien ihre Rechte erworben, einen droit de justice nämlich schon hat.

Ob die neuere Gesetzgebung die Entscheidung unserer jura quaesita nach den zu ihrer Entstehung gehörenden Gesetzen vermöge Ihrer rückwirkenden Kraft aufzuheben, den gemeinen Herrn, Miteigenthümer des dominium directi, dem aufzuopfernden und der Lehnsherrlichen dominium utile zum Vortheil, und den Eigenthümern aufzuerlegen, und den bisherigen Besitzern von der Lehnsherrschaft und den Lehnsherrlichen Gerechtsamen zu entbinden,

Zu Verneinung, dass aber diese Gesetzgebung einzig in den Händen des Autors der Abolitionen gehörigen Lehnen, als zu seinem Vortheil

DIMENSIONS STEMPEL 14 Kreutzer

auf die neue Justizstelle übertragen sollte, auf die ein das dominium utile wesentlich übertragen werden, das dieser, der dominium plenum dem Auflösung des Lehnbandes, in dem er niemals stand, auf die nicht über diese Lehnen, sondern nur auf die Rechte der Agnatenlinien, welchen der das dominium utile zugestanden war, die durch Auflösung des Lehnbandes [illegible] nicht vernichtet werden, wie der von Halberg, gesetzlich, sondern nur der Lehn den Lehnbrief gestellte seiner Lehnen entbehrlich werden sollte,

Zu Verneinung, dass mit Abrogirung des Lehnbandes auch alle diesen Lehnbande entstandene Prozesse von Selbe aufgehoben werden, da diese nunmehr eigenmächtig werden — cessante causa, cessat effectus —

Wie aber das Gesetz über diese unbestimmte Folge weiter seinen weder gehen mochte, noch wirklich ging, und namentlich das Gesetz vom 15–28. März 1790 Tit. II.

art. 34. fayt: Tous procès intentés ... relativement à des droits abolis sans indemnité par le présent décret ne pourront être jugés que pour les frais des procedures faites;

Das Gesetz vom 25ten August 1792 nur spricht von „procès relatifs aux droits féodaux ou casuels abolis par les lois sans indemnité".

Ferner das Gesetz vom 9ten September 1792: l'assemblée nationale décrète que tous les procès pendants devant les tribunaux et qui ont été occasionnés par des discussions qui se sont élevées entre des notaires et autres officiers publics et des feudistes et autres employés spécialement par les ci-devant seigneurs de fiefs pour la reconnaissance ou le recouvrement de leurs prétendus droits, demeurent à jamais éteints.

Das darauf das Gesetz vom 17ten Juli 1793 fagt: Les procès civils et criminels intentés soit sur les fonds, soit sur les arrérages des droits supprimés sont éteints.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Zu Verdeutlichung dieser Verfügungen verschiedener Gesetze muß man alle Processe streichen, die vor Erlassung des Gesetzes vom 17ten Julius 1793 anhängig waren, und die nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz aufrecht erhalten worden sind. Absicht des Gesetzes, und der vernünftigen Sinn und Verstand des Gesetzes selbst genommen, ist nun ohnstreitig, daß alle Gerichtshöfe, alle Tribunale dieses Gesetz nicht laxe, sondern Strictissime zu interpretiren sind.

Hier aber der streitige Punkt ist nicht ein droit féodal, sondern ein Eigenthum; Erst dann Gegenstand des Gesetzes wenn die Abschaffung der Lasten Rechte nicht nur nicht verlangt, sondern sogar in den Händen der Appellanten annullirt und cassirt wird, dann die Gesetze diesen einzigen Fall Ausnahme machen, alle Eigenthümer, welche dergleichen Processe noch haben, Nutzen davon ziehen.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] sehr in vorgenommenen Fällen, wo nicht der Eigner den Fisch aus dem Behälter schwimmen gewisse Hindernisse entstehen, sein Fisch abgeliefertes Recht gelten gemacht werden, wie auch der Domanius ebenso gegen den unrechtmäßigen Besitzer seinen eigenen, schon hindurch entstandenen und sich stets neu aufs Fisch die neue Besitzergreifung beschriebenen und verbrieften eigenthümlichen Recht - seine Abolition Besitzergreifung vor nicht zur Person kommen kann.

§ III.

Die Besitzergreifung der Fischerei vorgenommen gesetzlich betrachtet.

Die Besitzergreifung, was dieselbe Fischerei in der gesetzlichen Absicht im Grunde eigentlich macht, diesen Akt und den Eigner Fischereiberechtigt macht ist, die vorgenommen wäre oder Fischereigenossenschaft ist wirklich anno 1500. in vorgenommen gewesen, diese Vorgenommenheit, daß die vor denselben vorgenommenen Besitzergreifungen nicht als ungültig oder als nicht bestehen vorgenommen betrachtet werden,

und verordnetheit Fischereifall die Klagen gültig vor dem Frankenthaler Fischereigerichte - als dem einzigen allein competenten foro realis vindicationis genannt ist, so wenig sie nun als Besitzergreifung oder Besitzergreifung, wie sie nun als Besitzergreifung oder als selbst, ständige und introducirende vorgenommen, indem die Klagen selbst durch die Besitzergreifung Besitzergreifung oder Fischereigerechtigkeit vereinigt.

Die Besitzergreifung, wie überhaupt die gesetzliche Vorgenommenheit einer Besitzergreifung, dasselbe nach völlig vorgenommen oder andere vorgenommen sein der Fischereigerechtigkeit der streitenden Parteien und namentlich meiner Abolitionen, die Gültigkeit selbst, als damit zur Zeit der Besitzergreifung der Fischereien und Fischer Mitgliedern befindlich, nicht unmittelbar, sondern nur der Fischereien übergeordneten Gerichtsbarkeit entgegengesetzt waren - wie selbige in den Frankenthaler Gerichtsbarkeiten und insbesondere

den in der Intervenientin Schrift sub
Beilage Lemma Jahr Mense Julio 1791 ex
rasis Grundlichsten und Rechtsbeständigsten ge-
dingt ist,

Die Erwägung, was die weitere Frage
werde bey reifen Alters anbetrifft, ob
sie nämlich die im Jahr 1787 ergangene
gemeinte Klage verwirkt, respective
hinzubringlich gemacht, weil sie unter den
Wirkungen der Cridagesetze verfallen,
gestellt und Klägerin erst durch die Wie-
derbelebung vom 12ten Septbr 1788 be-
kam selbe sind worden seien —

Wie nun der Inhalten Beylagen dass
diese Frage verneinend ausfallen muß,
da dasselbe die Reiß Lemmerzwischliche
Verhandlungen Inhalt auf neue ange-
stellen unsere Gründe, und überhaupt die
gegenwärtige Instanz, wie vorgesetzt,
Endlich als neue und Jahrungsfalls zulä-
ßige zu betrachten ist;

Die Erwägung, dass diese vor dem
Reichskammergerichte nicht einmahl ver-
geschützte Einrede auf sich unstichhaltig
ist, indem die eingebrachte Klage

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

sich nicht allein auf die erste Instanz
erfolgte Ablehnung, sondern ursprüng-
lich darauf richtete, dass die Güter
alte Pertinenzien seien, in welche
die Cridar nicht nach den allgemeinen
Successions principien, sondern zufolge
singulärer Succession ex pacto et pro-
videntia majorum — Successions Ver-
ordnung also ungültig und un-
krafftig sei —

v. Klagschrift Mense 9bri November 1787
§ 10. 14.

Dass auch zur Zeit der Litis contestation
die mehr Instanz zu Gunsten der Appel-
lantin bereits gültig gemacht hatte;

Die Erwägung, dass die Beklagten
sich fernerhin den Klägern als dem nähe-
ren Verwandten Descensu gegenüber auf das
Lehen Recht gegen der Klage Compul-
siva Verneuerung einer Lehensbrief
den Verfall einzuklagen Gutten und das
ihnen nicht zustehen könnte, sie auf die von
dem Lehnsherrn prorogirte Indulgenz zu be-
ziehen, die Letztern sie dann zu schützen da
Lehen Innovationspflichtig sein für den

Lehrsätzen nur res inter alios acta, nur exceptio de jure tertii bildete – Um so mehr als der Inhalt einzig Lehnsrichter und Lehnsherr, der Lehnsherr, interessirt war und die Aussprüche der Klüger unterstützte.

§IV.

Die Verjährungs Einrede betreffend:

Zu Erwägung, daß, wie es sich hier um Verjährung von Lehnsgütern oder Lehnsgerechtsame handelt, und diesfällige Gesetzen eine Verjährung überall nicht Platz greift:

II. F. 40. Praeterea ut liceat dominis omnes alienationes feudi factas, vel la obstante praescriptione, revocare.

II. F. 55. „ Nos autem ad pleniorem regni utilitatem providentes, non solum in posterum, sed etiam hujusmodi alienationes illicitas, hac tenus perpetratas, hac praesenti sanctione cassamus et in irritum deducimus, nullius temporis praescriptione impediente. Quia quod ab initio de jure non valuit, tractu temporis convalescere non debet.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

v. Mascov – de jure feudorum cap. 9. §. 14.

Zu Erwägung, daß die Anwendung dieser expliciten Gesetzen hier um so weniger einem Zweifel unterliegen kann, als der Lehnsherr selbst in den Prozeß getreten ist, die Richtigkeit der Verjährung geltend gemacht und die Meinigen Klüger verfochten hat, und übrigens auf Klüger Urtheil der neuen Lehnsherrn vom 12. Septe[m]ber 1788 die Rechte der Lehnsherren gegen jeden unbefugten Besitzer gehandhabt und zu wahren bestätigt sind.

Zu Erwägung, daß wollte man auch hier nicht nach den Principien des Lehnsrechtes, wornach selbst in der gegenwärtigen Zeit zu beurtheilen sind, nicht sprechen, selbst nach gemeinem Rechte hier von einer Verjährung der Zeit kein Eintritt,

daß, wenn die Acquisitivverjährung verlangt, ein Besitzer nicht berechtigt sein kann, sich seinem Vorfahrer gegenüber auf eine Art der Verjährung zu berufen, die zwischen den beiden Contrahenten

selber es sich nur um Gültigkeit oder Ungültigkeit, um Abkürzung oder Verlängerung oder Unterbrechung oder um Erlöschung der vom Besitze Rechte gehandelt, entscheiden kann;

daß es sich daher bei verjährigen Rechten hauptsächlich nur darum handeln kann, ob die Klage auf Wiedereinsetzung des Besitzes und auf Herausgabe derjenigen oder der gemeinschaftlichen durch Verjährung erloschen sei;

in Erwägung, daß es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß zur rechtlichen Beurtheilung der vorgeschützten Exceptio Verjährung der Canonische Recht nicht nur angewendet werden kann, sondern auch vorzugsweise angewendet werden muß, weil derselbe in Deutschland als gemeines und die römischen Rechtsquellen vielfach derogirendes Recht recipirt ist — und weil es sich hier in specie von kirchlichen Gütern (Kirchenlehen, Kommunstrebischen Lehen, feudum ecclesiasticum) handelt, zu

deren Gunsten die Bestimmungen des Canonischen Rechts vorzugsweise maßgebend sein müssen

in Erwägung, daß das Canonische Recht Bestimmungen über jede Art der Verjährung, sowohl die Acquisitiv- als Extinctiv-Verjährung als wesentliches Requisit auch Seite des Verjährenden bona fides voraussetzt und zwar nicht blos zur Zeit des Contracts, sondern die ganze Dauer der Verjährungszeit über

c. 5. X. de praescriptionibus (2. 26.)
c. 20. X. ibid.

daß, wenn auch manche Decretisten, der bestimmten Fassung dieser Gesetzesstellen ungeachtet die bona fides nicht für jede Art Verjährung wesentlich erachten, die Praxis von dieser den Gesetzen selbst fremden Distinction nichts wissen will und überhaupt alle Decretisten darin einig sind, daß bona fides jeden Falls dann nothwendig sei, wo es sich um den Besitz fremden Eigenthums handle, wo endlich neuerlich die Absolutisten den verba decisiva seiner Decretale (cit. 5

nulla temporis parte rei habeat cons. cientiam alienae) zur Amsterdam zu kommen sehen

Schweppe - 3te Ausgabe § 171.
G. L. Böhmer - principia jur. can. § 641.
J. H. Böhmer. j. eccles. Prot. II. tit. 26. § 54.

Zu Erwägung, daß aber diese bona fides, wie sich aus Klagte und den Akten ergibt, bei den Herren von Hallberg hierselbst nicht vorhanden war, wie sich aus dem Rescripto vom 22. März 1734 selbst ergibt, worin (wenn man aus unter der offenbaren nur der Bezeichnung des unerlaubten Verkehrs selbst gegangen sein könne, sondern der Mangel der bona fides darin gesetzt sei, daß sie der Quelle verbindet, den Zinsen der Lehensherren zu vereiteln, so daß der Käufer offenbar nicht im guten Glauben sein konnte, so habe man Eigenthum erwerben, weil sie selbst der Irrthum, hätte ein solcher wirklich bestanden, nun mehr nur letzte bona fides ausschließt;

daß auch dieser Begründung „Irrthum" zu der allodialen Eigenschaft der verkauften Immobilien während der Zeitlage des Besitzes nicht stehend, sondern bezieht werde, daß der Mangel der bona fides darin gesetzt werde, welche die Schreiben des Herrn von Hallberg an den Kurfürstlichen Hof zu Speier vom 14. Februar 1746 und an den Kurfürsten des Reichshofes vom 21. ejusdem die Klägerin Zeugen sind, indem darin, wie oben bereits angezeigt, auch klassenlichste und zustandigste die Lehensverleihung oder eine Belehnung für die verkauften Güter nachgesucht wird; welche auf Seiten des Schreiben vom 8. April 1767 an den Bischof von Speier, wo er wiederum ausdrücklich als der dominus directus anerkannt ausdrücklich spricht —

daß daß die zur Zeit des Contractes bereits vorhandene mala fides erwiesenermaßen bis zur Klagestellung fortgesetzt, von einer Verjährung dieser keine Rede sein kann —

die Erwägung, daß die sämtlichen

Beklagten Besitzer der streitigen Güter, Berger und Consorten, betreffend, diese den Klägern keine Vergütung mit Grund entgegensetzen vermögen, daß sie durch Erbfall ihnen von Hallberg nicht mehr Rechte übertragen konnte, als er selbst hatte, und sie die Güter schon mit denselben eigenschaften, unter welchen sie ihr Vater besessen, so lange sie sich rechtskräftig der Verjährung (deren Titel eingestanden ihnen natürlich schon seit vollendeter Lehrzeit) einzureden haben und dürfen, insonderheit die der Imprescriptibilität der Klage, welche also keine Rechtfertigung entgegensetzen können, zu gewärtigen haben,

und auf das Gesuch, wegen auf das Object rechtlicher und die Klage der Klägerin abweisender, die Rechtfertigung dieses, welche hier in Rücksicht des Vermögens der Beklagten eine Zwangsversteigerung wären (Art: 2265. C. C.) zur Zeit der Anstellung der Klage (10. November 1821 noch nicht vollendet war, da sie sie ihrem Gesuche erst vom Jahre 1804 und respective 1815 ihre Rechte.

§V.

Von Grund der Verjährung, und Zeiten zuerst die Rechtsgültigkeit des Gesetzes vom 23. März Siebzehnhundert vier und Dreißig.

Die Verjährung, heißt die Abwesenheit vom 23. März 1734 auf sogenannten Grund richtig und rechtlich, wenn, sowohl wegen Mangel der Voraussetzungen als wegen mangelnden Consensus der Agnaten;

heißt einerseits nämlich auf den Grund entgegensetzt und allgemein anerkannte Rechtsprincipien der Consens des Lehnsherren zur Abwesenheit von Nöthen absolut nothwendig halt—

cfr. Hommel (Academische Reden zu Mascov de jure feudorum) pag. 402.

"daß die Vasall seine Lehen nicht verkaufen, vertauschen oder gar verschenken und, mit einem Worte, nicht ohne des Herren Einwilligung veräußern dürfe, ist selbst in der Natur der Sache gegründet."

[illegible] widerlich neue Veräußerungsgesetze die Klage, [illegible] Verjährung eines Lehens ohne Consens des Lehnsherrn bei Verlust und Verlust des Gutes verbieten und dieselbe für nichtig und nichtig erklären."

II. F. 55. II. F. 52. —

und bey Lehnsachen insbesondere —

Cap. 7. X. de constitutionibus. (I. 2.)

" volentes igitur ecclesiarum indemnitati consulere, constitutionem hujusmodi et venditiones feudorum ecclesiasticorum factas sine legitimo ecclesiasticarum personarum assensu, vires decernimus non habere."

Gg. L. Böhmer - princ. jur. canon. § 627.

Mascov. cap. 12. § 13. 14.

Hommel - academische Reden zu Mascov. p. 402 und 414.

Eichhorn - deutsche Reichsgesch. § 225.

Sachs, Lehre des Lehnrechts § 181. 183. 137.

In Erwägung, daß überhaupt auf die jetzige gesetzliche nichtige Veräußerung der Theil des Vasallen nach dem Tode des Vasallen und zwanzigsten Mai siebenzehnhundert fünf und sechzig als null erkannt, respective deshalb der Lehn als heimgefallen erklärt worden ist;

daß dieser Theil, weil vom vorgenannten Gesetze ausgenommen, auf jeden Dritten gegenüber gelten und wirken muß, so daß kein Dritter auf der ungesetzlich erworben nicht, behaupten kann, die Veräußerung sey gleichwohl rechtmäßig gewesen, im Fall der felonia liege nicht vor, und die Güter seyen dem Lehns-Herrn nicht heimgefallen

diesen die actio revocatoria zustehe.

ff. I. F. 8. § 1.

II. F. 39. pr. " Alienatio feudi paterni non valet etiam domini voluntate, nisi agnatis consentientibus adquos beneficium quandoque sit reversurum."

Eichhorn § 226.

Mascov. cap. 12. § 18. 28. 29.

In Erwägung, daß überhaupt auf die jetzige gesetzliche nichtige Veräußerung der Theil des Vasallen nach dem Tode des Vasallen und zwanzigsten Mai siebenzehnhundert fünf und sechzig als null erkannt, respective deshalb der Lehn als heimgefallen erklärt worden ist;

daß dieser Theil, weil vom vorgenannten Gesetze ausgenommen, auf jeden Dritten gegenüber gelten und wirken muß, so daß kein Dritter auf der ungesetzlich erworben nicht, behaupten kann, die Veräußerung sey gleichwohl rechtmäßig gewesen, im Fall der felonia liege nicht vor, und die Güter seyen dem Lehns-Herrn nicht heimgefallen

Eichhorn § 213.
Marcov. cap. 15. § 13.
cap. 7. X. de foro compet. 2, 2.
Bochmer cit. § 627.

In Erwägung, daß auf seiten von Hallberg sowohl die Ungültigkeit des Kaufes, als auf die Leistung und Wirkung der Evictionsverbindlichkeit explicite und implicite renunciirt hat, indem er von vorgenommenen Feldmessen im Jahr siebenzehnhundertsiebenzig drei fürstl. Bischoff in Speyer mehrfältig und dann endlich im Jahr siebenzehnhundertsiebenzig vier fürstl. Bischoff in Speyer mehrfältig und dann endlich eine mehrmalige Theilung des besagten Einfangs, oder eine Besichtigung, und auf dem Feldmessen mittelst nachherlicher Anschauung desselben, im Jahr siebenzehnhundertsiebenzig und sechzig von Raum zu Raum eine Theilung für sich vorgenommen hat.

§ VI.

Die Eigenschaft der verkauften Güter als Lehengüter und deren Quantität betreffend.

In Erwägung, daß diese Frage bei der

bestimmten Abweichung und Prüfung der vorliegenden Urkunden und Verhältnisse in der That keinen Zweifel mehr zuläßt, da sie darüber, wie bereits aus der sachlichen Vorstellung sich ergeben hat, der Beweis ganz vollständig und übergnügend vorliegt,

daß sich daher die Frage ergeben muß, die bereits von den Beistimmungsgründe mit der offenbarsten mauvaise foi entwickelten Vorspiegelungen und Verdrehungen nachdrückende Ungemäßigkeiten in den allerer Urkunden finden wird;

In Erwägung, daß die summarische Beschreibung der Güter in dem Kaufacta vom drei und zwanzigsten März siebenzehnhundertsechs und vierundsechzig also lautet:

„Item in der Fischeimer Gemarkung zwischen dem Fischer Wald samt dem in besagter Gemarkung liegenden sechs Morgen Wiesen;

daß die beschreibliche Natur dieser Güter schon eingestossen genug im Kaufacta selbst angegeben und renovirt ist, indem

die Contestation gegenseitig zu erklären: dass [illegible] für den nunmehr abgetretenen Wald an Wiesen für die Casen gehalten und solche auf die diesse Meinung bezahlen hätten, und sogar die Einsetzung der contestirenden Lehensherrn zu bedingen wäre, so dass die Ausrichtung gestellte „unserer Gewissheit", respective der augenblicklich „obwaltende Zweifel" als vorhanden wider seine Meinung erscheint, und offenbar nur der Verbesserung wegen beigefügt worden,

dass auf seiten von Hallberg vielfältig und mißverständig angetragen hat, dass die streitigen Güter vom fürstbischoff in Speyer rekognoscirende Lehen seyen, indem es vor der Exemtion Erklärung sich alle Mühe gab, nachdrücklich den Consens des Bischoffs zur gedachten Veräußerung oder einer Belehnung für sich selbst zu erwirken, und sich nach der Exemtionserklärung, das Urtheil vom drei und zwanzigsten May siebenzehnhundert fünf und sechzig selbst anführend, von Neuem die Belehnung der nunmehr streitigen Güter für sich zu erlangen sich

bemühete; worüber, wie gesagt, seine Schreiben vom 14ten Februar 1746, vom 21ten Februar 1746 und 8ten April 1767 die mindeste Anzeige machten;

In Erwägung, dass diese zu Hallberg verkaufte Güter aber keine andere sind und sein können, als diejenigen, welche die Familie von Dürkheim von Altdorf vom Fürstbischoff in Speyer, respective vom Stift in Weissenburg zu Lehen getragen und wovon die vorbeigehenden alten Lehenbriefe sprechen;

dass Schreiber von Hallberg selbst in seiner Vorstellung vom ersten April siebenzehnhundertsiebenundsechzig die Worte des Exemtions Urtheil also einverleibet und verklärten Güter also begriffen: „die von denen Schreibern von Dürkheim als denen „Lehensherren, zu denen Tyrolsheimer Gemarkungen eingenden Lehenwiesen und Ackerfeldern; diesen Wald und Wiesen hätte wieder „und sein Herr Vater von denen Herrn Herrn von Dürkheim verkauft &

dass sie keinen Anstand haben könnten, etwas

in den vorliegenden Urkunden in Er-
gänzung der Idem Variationem no-
tionem und die Immutationem von Ey-
gelsheim, Hessloch oder Hösel promiscue
gebraucht worden, indem diese Gemeinden
benachbarte sind, und in früherer Zeit
beinahe in allen Erzählungen zwischen
den Urkunden keine Differenz entstehen
kann, daß alle nur von demselben Orten
herrühren;

daß auch durch die vor dem Reichskammer-
gericht gemachten Erhebungen und Berichte,
wegen die Identität der Güter mehrere al-
ten Zweifel gehoben worden ist;

in Erwägung, daß eben auf dieselben Gü-
ter, welche Freiherr von Hallberg anno
siebenzehnhundertvier und dreißig er-
kauft hat, welche durch Urtheil vom drei
und zwanzigsten May siebenzehnhundert
fünfundsechzig ab peinigefallen erklärt
worden sind, diejenigen sind, womit
die Familie von Dürkheim durch den
Immissitionsbrief vom zwölften Septem-
ber siebenzehnhundert acht und achtzig
ex nova gratia et sub qualitate feudi
aviti belehnt worden ist, die sich auf
ausdrücklich im Eingange dieser Urkun-
de sich consultiert findet

daß auch an der Identität der in dem
neuen Belehnungs Briefe von drey sieben-
zehnhundert acht und achtzig begriffenen
Immobilium mit den von den belangten
dritten Besitzern detinirten, namentlich
mit den von Reiter und Wolf besessenen
Wälde, und mit den von Heimberger und
Consorten besessenen Wiesen nicht gezwei-
felt werden kann, wenn man die Acqui-
sitions Urkunden derselben, und die gesa-
mig vorgekommenen Besitzungen der beiden

Bürgermeister Andreä Hasslock und Hr Jgelheim von Ein und Dreißig Thlr. achtzehnhundert Ein und zwanzig ins Klag gesetzt.

§ VII.

Die auf die angebliche Evictionspflicht und nicht offerirte Restitution des Kaufpreises gestützte Unzulässigkeit der Klage betreffend.

In Erwägung, daß die Exception betrifft, die Klage sey unzulässig, weil die Vindicanten als Verkäufer ihren Käufern selbst die Eviction zu gewähren hätten, auf den Grundsatz: Quem tenet de evictione actio, eundem agentem repellit exceptio, und weil die Vindicanten sich nicht erboten hätten, den restituirten Kaufpreis zu restituiren;

daß sich diese Unzulässigkeitseinrede dieß die einfache Thatsache widerlegt, daß die Appellanten nicht als Mitgroßherzoge ehemals Verkäufer, sondern vielmehr proprio jure agiren;

daß nämlich alle Evenstigte auf die Allodialsuccession der ursprüng-

lichen Verkäufer förmlich Verzicht geleistet haben, unter Vorbehalt ihrer Evenstigung auf die Lehngüter; namentlich die Descendenten von Christian Friedrich, nämlich ihr damaliger minderjähriger Vormund Carl Friedrich Johann Albrecht (Vater der Appellanten), und Franz Christian, Friedrich Carl und Christian Friedrich (unterm vierten September siebenzehnhundert sechs und siebenzig; ferner die Descendenten von Herzog Ludwig den vier und zwanzigsten August siebenzehnhundert sieben und achtzig; und sämmtliche Evenstigte bezüglich der Allodial Succession von Ernst Ludwig unterm neunzehnten April siebenzehnhundert vier und achtzig;

daß aber die Succession in die Lehen- und Stammgüter eine singulare Succession ist, welche nicht Kraft der Verjährung von letzten Inhaber des Lehens, sondern ex pacto et providentia majorum Statt findet —

Eichhorn § 351.

so daß der Vorfolger, wenn er nicht Allodialerbe des letzten Besitzers war,

seine Handlungen des Letzteren anzufechten braucht;

Eichhorn § 367.

In Erwägung, daß überdieß das Recht der Appellanten sich auf einen andern speziellen und persönlichen Exclusionsgrund — Succession vom zwölften September siebenzehnhundert acht und achtzig — also auf einen selbstständigen Titel gründet, der ihnen nothwendig auch die Befugniß ertheilt, die Güter gegen jeden unbefugten Besitzer zu vindiciren;

In Erwägung, daß hiermit auch der zweite Grund der Unzulässigkeitserkenntniß — Mangel der Qualität des angefochtenen Kaufpreises — hinwegfällt, da die Appellanten als singuläre Successoren jenen Kaufpreis, als an einen ihren Dritten bezahlt, durchaus nicht angehe;

daß aber selbst im Falle die Appellanten zeitlich Allodialerben der Verkäufer wären, daß jenen Restitutionsbitten noch nicht die Unzulässigkeit der Klage

selbst folgen würde;

Aus diesen Gründen

gefällt es dem Königlichen Appellationsgerichte, mittelst Reformation des Urtheils des Königlichen Civilgerichts zu Frankenthal vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und dreißig, den Kaufcontract vom drei und zwanzigsten März siebenzehnhundert vier und dreißig abgeschlossen zwischen dem Freiherrn Jacob Fillmann von Hallberg einerseits und Christian-Friedrich, Forst-Ludwig und Philipp Ludwig von Fürstheim andererseits, als nichtig und verbindungslos zu erklären, demnach die Appellaten Herrn von Hallberg sind Franz, und zwar als Ausländer unter Vorbehalt, die obrigen Appellaten für die sie und insoweit jeder besitzt, zu vertheidigen, den Appellanten den Schmidtzweiler oder Fürstenwald zu Eggersheim und die sieben Theil ein Viertel Morgen oder circa zweihundert zwanzig Ruthen

im Götzenbügen oder in den Nieder-
lassen zu Hasslach zu legen, wovon an-
dem gemäss Exhibition folgt, samt
allen seit den respectiven Epochen i.
re unrechtlichen Besitzes bezogenen
Früchten und Nutzungen sowohl zu-
geben und ihnen den Schaden etwaiger
Interventionen zu ersetzen, demge-
mäss die Appellaten zu verurtheilen,
binnen acht Tagen von Zustellung des
zu erlassenden Urtheils die besagten
Immobilien richtig zu lassen und
den Appellanten sorg von allen Lasten
und Dienstbarkeiten, soweit sie sol-
che besessen haben könnten, zu überbe-
ben, lastig und freye Possession zu
verschaffen, vor welcher Leistung über die
bezogenen Früchte und Nutzungen, wie
über den Schadensersatz abgelegt werde,
und ihn zu verurtheilen, die nöthigen
Expensen zu ersetzen und zu bezi-
gen, endlich die Appellaten in die
Kosten beider Instanzen und die

Cession von Hallberg überdieß in die
Kosten des reinstammsgerichtlichen
Prozesses zu verurtheilen, auch
die Zurückgabe der hinterlegten
Geldsumme zu verordnen.

Beschreibung der vindizirten Güter.

I. Gemarkung von Zyrlheim.

Ein hundert und siebenzig Morgen
Waldung, der Schindkopf Wald ge-
nannt, bestehend zur Hälfte des chur-
fürstlich pfälzischen Wald, die sogenannten
Lösen, und theils aus schönen hiesigen
Waldungen, die sogenannte Hüben, o-
berund die Gemeinde Cöll und Zyrl-
heim, unterund das Nonnenkloster
ad Sanctam Ciram zu Speyer, in
welchem vorbeschriebenen Wald sich be-
finden einige Lagen gehörige und über
Waldung genannte Wiesen befinden.
Diese Waldungen und Wiesen sind be-
merken in den Zyrlheimer Grundstuer
Mutterrollen und Section überschrie-
benen Gemarkungen vorzüglich, nämlich:

a.) Section D. № 97 ½ Wies, gros
Morgen achtzig fünf Ruthen neunzig

zwey Centiaren, oder vierhundert vier-
hundert achtzig Ruthen, Gravium im Orts-
gemarkt – zwischt Ersteherungs Klägern,
zwischen dem Paarthwald Lehen und dem
Paarthenwald

b, Section D. N: 100. Wald (mit Eichen-
holz wechselndem Tannen bewachsen)
enthaltend drey und sechzig Jucharten, sechs-
zehn Ruthen siebenzig drey Centiaren
(26,720 Ruthen) Gravium im Orts ge-
nannt, ohne Abschätzung, Ergreifung
oberseits einseits der Paarthwald Lehen,
und anderseits auf Paarthwald Ge-
bräu, sodann morgends Paarthwald,
Pf. Elisa Roman Wald, und der Ge-
meindswald von Eggelsheim, Eisa Ge-
meinden durch die Appellaten Retzer
und Ludwig Wolf begrenzt.

II. Gemarkung von Haselbach.

Sieben Morgen ein Viertel Ruthen auf
den Niederwiesen, in folgenden Partien
bestehend, als:

a, sechs Viertel in einer Gravium, ziehen
auf und ab, oben sind Jacob Löwen Er-
benders, unten sind auf der Rist

Kreutel.

b, item drei Viertel in mehrerer Gra-
vium, obenseits ein Anwander.

c, item zwölf Viertel, ziehen auf und
ein, einer sind auf den Mühlgraben,
obenseits Michael Moser, unterseits Ge-
org Wiesel.

d, ferner acht Viertel, ziehen wie vo-
rige, obenseits Johann Gruning, unter-
seits Johann Bossler.

Diese vier Partien sind in dem unteren
Sectionsbuch auf folgende Art beschrieben

ad b, Section C. N: 233. Hundert
und achtzig Ruthen Wies, auf den Nie-
derwiesen, Nebenlager Georg Jacob
Gast, und der Ringlingsgraben, Ge-
meinden begrenzen durch Einsender Georg
Jacob Postel und Georg Adam
Postel.

ad 2, Section C. N: 238. Drei hundert
neunzig Ruthen Wies allda, begrenzt
durch Anwander und Johann Lenkmann,
dann Georg Christof Fischer, Gemein-
den durch Gemeinden Adam Schertel
begrenzt.

ad 3, Section C. N: 307. – Drei hundert

drei und vierzig Ruthen Viertelle, begrängt durch Heinrich Bauer der Jüngere, und Nicolaus Postel, rechts

ad 4. Section C. No 402. — zwei Hundert vierzig Ruthen Viertelle, begrängt durch Wendel seeligen Nikolaus und Jacob Stahler, drei letzte Grundstücke besagten durch benannte Philipp Jacob Heimberger, Georg Adam Heimberger, Margaretha Heimberger und ihren Ehemann Georg Kutterer, sodann Daniel Heimberger besessen.

L. Seitz

Actum den 13ten Dezember 1841.

Spruth

Subsidium, eine Entscheidung der von den Appellaten-Gerichten Colmar, Bischweiler und Rheinzabern, zugleich auch eine Abänderung des Urtheils des Friedensgerichts zu Brumath und zu bestätigen. Jacobstag, ganz natürlich auf ein Consultorium der Ältesten und Männer Grund- und Lehensherren der Gemeinde Krautloch und Hohlsheim, nöthigenfalls auf der

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

der Gemeinde Bohl, sei es durch einen zu ernennenden Herrn Rechtsconsulenten, sei es durch Experten zu begutachten.

Inbesondere auf Maßgabe des Art. 254. C.P. diejenigen Beweise anzuordnen und aufzunehmen, welche der Appellationsgericht für sachdienlich anerkannt wird, Kosten vorbehalten.

L. Seitz

Actum den 20ten Dezember 1841.

Spruth

2072.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Nutzung
für

1°. Ihre Magnifizenz geborne Gräfin v. Wolkenstein Trostburg verehelichte Freifrau v. Leykam, Daniel Freiherr v. Leykam zu Wasserburg, Ihre Tochter Maria Elisabetha Freifrau v. Leykam zu Wasserburg, Freiherr v. Leykam selbst, 3°. Georg Adam Freiherr v. Leykam zu Wasserburg 4°. Felix Daniel Freiherr v. Leykam zu Wasserburg 5°. Georg Daniel Freiherr v. Leykam, 6°. Georg Adam Freiherr v. Leykam, 7°. Adam Freiherr v. Leykam 8°. Magnifizenz Freiherr v. Leykam, verwitwete Frau Georg Freiherr v. Leykam alle Ehegatten in Hof Fleck wohnhaft. Als Gutsbesitzer, Inwohner, Bürger und Gemeinde Gelsen.

gegen

die verwitwete Frau Gräfin Karl Friedrich Johann Nepomuk von Dürkheim-Montmartin geborne Gräfin Dürkheim-Montmartin zu Wien Hof Burg zu Frauenhofen bei Fürstenfeld in Niederösterreich Herrschaft Blumau bei Neudörfl als 1°. Vormünderin der Grafen von Dürkheim, deren verwitwete Frau Mutter in Blumau wohnhaft in eigenem Namen 2°. Adelmund Graf von Dürkheim-Montmartin Hof Besitzer in Frauenhofen 3°. Paulina Gräfin von Dürkheim-Montmartin Ehegattin des Grafen Karl Friedrich Johann Nepomuk von Bettendorf Kämmerers Hof Besitzer zu Hof Fleck und Grafen von Baden, Hof Besitzer zu Altmelon und Wagrain, und diese beyden selbst. Der selbige Kämmerer wohnhaft zu Linz in Mannheim wohnhaft 4°. Gustav Graf von Dürkheim Montmartin, Hof Besitzer Inwohner in Flenning wohnhaft 5°. Otto Graf von Dürkheim-Montmartin, Kämmerer im k.k. österreichischen Dienste Inwohner in Gumpoldskirchen in Niederösterreich 6°. Der Minderjährige Graf von Dürkheim-Montmartin Ehegattin Gräfin von Degenfeld Schomberg, Hof Besitzer zu Gföhl in Böhmen

Württemberg; als a, Friedrich Martin Freiherr v. Adelsfeld Ferdinand Friedrich; c Julie Amalia Marie Anne Freifrau von Degenfeld-Schomberg, verstorbene Freifrau von Dürckheim-Montmartin, Land-Präfekt zu Epinal, Departement de l'Arregron in Frankreich Appellantin von einem Urtheile des k. Tribunals erster Instanz zu Frankenthal vom 20. Februar 1834, durch Anwalt Hofrath erwählt —

gegen

die Königliche Regierung des Rhein-Kreises, Kammer des Innern in Speier, Appellatin durch Anwalt Glasser vertreten.

In Betracht, daß die Appellatin sich den Rechtsmitteln und Anträgen der Appellantin Retzer und Adolf anschließen, sonach auf den nun folgenden Rechtsmittel-Antrag für sich in Erwägung zu ziehen;

In Betracht nemlich, daß die reindizirten Rebsäcken in Frage sind, die Graf Hallberg von Rheinhardsbrunn am 9. Messidor 12 verkauft, und daß die Verkaufs-Urkunde am 20 Messidor 12 transkribirt worden, so daß die Appellatin Präsumtion für die Eigenthums-Qualität hat.

In Betracht ferner, daß durch den zum Appellaten den ehemaligen Grafen von Hallberg ernannten Kommissär die Immissions-Verweigerung am 16 Brumaire 13 Appellatin mitgetheilt, daß aber diese Güter als Nationalgüter in Folge des Regierungs-Beschlusses vom 21 Floreal 12 verkauft, wovon die Verkäufe-Verzeichnisse eingesandt worden.

In Betracht, daß in Folge des von den Appellaten angestellten Reclamations-Verfahrens die Verkäufe Hallberg durch diesen Departements-Präfekten Decret vom 30. Juni 1806 mit der Bedingung der Übernahme des Kaufpreises in die Domänenkasse genehmigt worden, und zwar, damit, weil durch Dekret vom 21. Floreal 12 und 24 Floreal 13 f. Bulletin № 7 & 32 f. die Hallberg'schen Güter als Nationalgüter erklärt worden waren,

In Betracht, daß diese Bestätigung auf die Domänenkasse damals entmächtigt wurde, daß also die Appellaten Hallberg f. von dem Appellaten die Güter übernehmen, als Eigenthümer von Nationalgütern zu betrachten sind, welche Dauer-artige der Zehnten von Jahr 8, zufolge für die vom Staate verkaufte Domänen 11 Messidor 10 gegen jede Forderung geschützt sind.

In Betracht, daß die Appellaten behaupten wollen, Appellaten hätten nicht vom Staat, sondern von Hallberg erworben, daß Hallberg sie rechtsbeständig genossen und darum nicht annullirt, sondern vom Staat entschädigt werden, daß seine Emigration auf den Staat beschränkt habe, Appellaten kennten sich sonach nicht auf Konfiskation stützen, die expressis verbis nur den vom Staat sequestrirten Gegenstand betreffen und auf andere Personen nicht ausgedehnt werden könne;

In Betracht, daß die Behauptungen in folgenden Bemerkungen ihre vollständige Widerlegung finden:

Appellatin rest. sein Ansuchen eingestellt, die Rebsäcken von Hallberg durch Meistbiethende vom 9. Messidor XII sich Ausfolgung erkannt, den inzwischen Eigenthümer von Hallberg hingegen, gemäß einer Decision des Herrn von Baulleu Seid Stamm seiner Forderung mittelst 11 Exemplaren 12 im Messidor gehörig reklamirt, und die öffentliche Versteigerung bekanntlich eingeleitet, diese Reklamation wurde auf Ansuchen des Regierungs-Kommissärs am 14. eintretenden 12 dem Grafen von Hallberg zugesichert, auf ihre Behauptung die öffentliche Versteigerung auf den 17. Brumaire 13 durch Affichen publicirt, im Laufe des Monats Vendemiaire 13 wurde die Versteigerung wegen der streitigen Hallberg'schen Immobilien suspendirt, weil am 16. Brumaire 13. die Domänen-Verwaltung eine Opposition gegen die angekündigte Versteigerung einlegte, Beschluß, daß zufolge Regierungs-Beschluß vom 21. Floreal 12 die Besitzung an Graf von Hallberg dem französischen Staate zugesprochen, am Tage der projektirten Versteigerung 17 Brumaire 13 wegen Laufen am Neckar und Rhein ein Verbot eingelegt, die Versteigerung aufgehoben wurde, bis über die Opposition der Domänen-Verwaltung entschieden sein würde.

Der Domänen-Empfänger von Neustadt wollte seinen Rechten

angestanden, allein die Ortgemeinden gegen den 3 Floreal 13 beschlossen, dass sie bis zur endgültigen Taxe zu einem festen Satz der Abgaben festsetzen würden.

In diesen Rand der Taxe wandten sich die Ortgemeinden an den Präfekten des Donnersberges Jacquemont und stellten vor, dass man auf befriedigende Weise diese Rentgüter zu bestimmen suche, sie jedenfalls bona fide und effektiv an Selzberg verpachten, dass der Abgabenbeschluss vom 21 Floreal XII schon mit Ende endgültig gemacht werden könnte, selbst dann die Güter und Höfen von Selzberg und nicht Selzberg als Rentgüter erklärt werden, und die Ratifikation des Rentenkaufs durch kaiserliches Dekret vom 24. Pluviose XIII erfolgt sei, dass sie auf alle Fälle vorgeschlagen wollten gegen Abkauf ihrer Posten zu 1016 Franken und der von Selzberg gegebene Forderung zu 430 Franken, dass sie aber auf Verlangen der Käufer der Rente als eigentümer gegen über zu verbleiben, und an die Rentkasse den Zins zu bezahlen hätten, und in diesem Falle die Forderung der Gemeinde von Selzberg bezahlen 430 Franken nicht wegfallen, sondern von Rente abgelassen werden würde;

Auf diese Eingabe erschien ein kaiserliches Dekret, vom 20. Juni 1806 und durch neue Abschätzung der Rentgüter und auf den Grund des gethanen Gebotes in verhältnis die Ortgemeinden von Selzberg den Rückkaufpreis bestimmt hatten, der Kauf vom 9ten Messidor XII bestätigt würde, jedoch der Auflage der nachstehenden Bedingungen in die Rentkasse zu bezahlen. Diese Zahlung erfolgte am 1. Mai 1807 an die Domänen Einnehmerei Bonaventure in Mainz.

Aus diesen factischen Details folgt nun klar, dass der Verkauf von Selzberg an Pistemann und Consorten schon durch den Abzugsbefehl der Herrn von Buseller aufgehoben war, und dass erst die auf den 17. Brumaire XIII angekündigte Versteigerung, die Gemeinden von Selzberg auf die neuen Contracte bringen haben würde. Dass also schon in dieser Lage und endgültige Bestimmung von Selzberg nicht mehr bestand, abgesehen von dem Einfluss der Rentenkäufer folgt daraus, dass nach dem Gesetz der Abgabenbeschluss vom 21. floreal XII gemäß gleich durch das Gesetz Bulletin N° 7 des 4

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Serie (enregistré à Deux-Ponts, dans les huit jours de sa date) du 24 Pluviose XII (au Journal Bulletin N° 32. 4 Serie) alle Verfügungen [illegible] von den Commissären Gemeinden von Selzberg auf seine Güter und Höfen und Boden gesetzt hatten, mit dem französischen Rentgut vereinigt erklärt worden waren, die angekündigte Versteigerung befriedigende Gebote gegen Eigenthum von Selzberg nicht mehr statt finden konnte, das Einlösen von 10 zu 10, und so lange bestehende Abgabenbeschluss bestand, befriedigende Gebote für alle Rentgüter bestanden, erklärt werden konnten; dass die auf den Kauf des kaiserlichen Decrets vom 20 Juni 1806 geschehe, indem dasselbe festgesetzt das Pistemann und Consorten die Immobilien von Rentgütern angewiesen hatten, und dasselbe erklärt, sie (wenn) Rentgutsbesitzer abwesend von einem zum andern Ende, sie [illegible] Rücksicht auf seinen jetzigen Eigenthum und vermöge des Contracts, den Rentfreiheiten der Rentgüter erklärt worden, unter der Bedingung dass sie [illegible] die eigentliche Abgabe Rückstände von Pistemann und Consorten nicht bezahlt den Rentenbetrag vom 9. Messidor XII, als einlösen das kaiserliche Decret vom 20 Juni 1806 und sie davon kaufen sich Selzberg sondern die französische Eigenthümer folgt dennoch [illegible] dass sie [illegible] gegen alle Rechte der Bestimmung [illegible] Eigenthümer von Selzberg auf befriedigende Kaufe angeboten und dass Pistemann und Consorten als [illegible] von Rentgüter übereinkommen in allen Hofgutsbesitzungen gegen Selzberg, dann kaufe sich die Rentkasse gestern kommen und bezahlen.

Es folgt dann noch dass das Decret des Directoriums vom Jahr VIII, das so lautet:

La nation française declare qu'après avoir été légalement consommée de biens nationaux, quelle qu'en soit l'origine, l'acquéreur légitime ne peut en être dépossédé sauf aux

tiers reclamans à être s'il y a lieu indemnisé par le trésor
public" den Beyraumtum Beschwerden und Einsprachen zur Beur-
theilung die gegen die vorstehenden Requisitions-Verfügungen erhoben
worden sind, sowie auch um gutachtliche Einvernahme über Bestim-
mung von Marktgüter-Entschädigungen, die sich auf einen Abzug-Vertrag
und Uebernahme der Schulden stützt, in Folge dessen der Staat
an die Staatskassen abzuliefern verpflichtet und den Gläubigern
das übrige gänzlich Passiv-Vermögen zur Verfügung eingestellt in
Betracht ihrer Beyraumtum wegen; - Es folgt darauf endlich,
daß das k. Bezirksgericht Neuenstadt incompetent ist, in dem
Falle einen administrativen Beschluß und Verfügung zu fassen,
Staatsbeschädigten Entschädigungen zu stellen;

Daß weiters zum kaiserlichen Dekretum von allen Ge-
richten Gesetz durch Einholung wurde, die
selben zu Hilfe zu verletzen sind und Zweifel vermittelst
Verweisung der vorstehenden Einwürfen Abzug-
Appellaten als Beyraumtum den Staats-Güter die vorgesch.
Zeugen und Gutachten zu stellen sind;

J. C. daß, wenn gegen alles Erwarten die Zeugklage und
Beweis als begründet angenommen und die Appellaten zur
Leistung und Ueberlassung des Eigenthums der Staatsgüter
gegen Ersatz an die Appellaten verurtheilt werden sollten,
dann das k. bayerische Aerar als Zeugthaufolgerin das
französische das Appellaten gegenüber garantiepflichtig
sein müsse;

J. C. daß bereits in erster Instanz die Garantieklage der
garantieverklagten Aerar eben deswegen und einen förmlichen
Antrag auf Gewährleistung gegen denselben gestellt haben;

J. C. daß aber erste Richter über diesen Antrag gar nicht er-
kannten, weil er der Zeugklage als unbegründet abwies,
daß diese die Appellaten auf keine Veranlassung hätten
eine Beyziehung Appellation den appellatischen Aerar beizuladen
zu lassen, da die Garantieklage von dem ersten Richter
mehr zugelassen noch abgewiesen war, weshalb die
Appellaten heute gehört sind incidenter den in erster

Instanz auf Gewährleistung gestellten Antrag in appellatorio
zu repetiren;

J. C. daß, wenn das Appellationsgericht sich für kompetent
erachten sollte über die Vindikation veräußerter Staats-
güter zu erkennen, dasselbe dann aufgefordert sein
möge über die Leistigung und Gewährleistung des ersten Rich-
ters gegen den Staat Recht zu sprechen;

J. C. daß die Garantieklage durch die Bestimmung des
Civil-Codex in Betreff der Verbindlichkeiten der Verkäufer
in Sachen der Eviktion der Käufer gerechtfertigt wird, da
Gegenstand des Verkaufs Geld, Geschäft, welches auch Ei-
genthum eines eigenen Klasse Leistung klagt zu bestimmt
das gänzlich garantiepflichtig [illegible] gegen die Garantie-
[illegible]

gestalte das dem Appellationsgerichte die Verweisung
der Appellanten auf die Beyraumtum Entschädigungsansprüche
an die Kassen der Appellationsstelle und an die gesetz-
liche Gelegenheit zu verweisen sein,

Endlich sind für den Fall, als das k. Appellations-
gericht gegen Vermuthen die Verweisung der Appellanten
für begründet und die von denselben auf die von den
Appellaten beschworenen Thatsachen gestellten Beweis-
Fragen für genügend befindet erachten sollte, daß Appellaten
Beweis zu erheben, daß sie inzwischen die gehörigen
Instanz gegen die appellatische Aerar verfolgende Garantie-
klage in appellatorio gestellt und sofort die
über Rest genaue zu nehmen, daß die Staatskassen ver-
pflichtet sei die Evictionen zu bestätigen, mit der die Gewähr-
leistungsklagen bedroht sind und falls die Evictionen Rechts-
kraft erlangen sollten, den Staatskassen zu gewärtigen Diäten der Gewähr-
leistungsklagen nach Verhältniß der auf die Zeugklage ver-
gesandten Kosten unter Berufung der Artikel 1630 des
Civilcodex, die auf Verweisung zu begründen und sofort
die ungleichen an Taggeld, Zinsen und Kosten aus-
gleichende Entschädigung auszusprechen zu leisten.

Ebersau den 20 Januar 1841. Schleu

Ignatz

2072.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Heirathsvertrag

zwischen dem Beneficiaten-Sohne des verstorbenen Grafen Constantin von Hallberg, gewesenen Rentmeister auf dem Hause Hurst, Gemeinde Schelsen, bei Crefeld als 1. Matthias, Graf von Hallberg, Rentmeister auf dem Hause Rock bei Crefeld; 2. Carl, Graf von Wilkenburg, Rentmeister zu Koldehof bei Schinteroste, Assellerbau, mit nachstehenden Heirathsbedingungen,

einerseits

und der Wittwe und Tochter des Grafen Carl Leopold Johann Ecbrecht von Dürkheim-Montmartin, bei Lebzeiten Gutsherrn zu Thierenhoden bei Immekeppen zu Wittelsumbon, zuletzt zu Blaisheim bei Neuß, wohnhaft, als 1. Amalie, Gräfin zu Blaisheim wohnhaft, des von Dürkheim, dessen Wittwe, sie wohnhaft zu Blaisheim wohnhaft, in nachstehenden Namen; 2. Alfred, Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer zu Hadersleben, Herzogthum; 3. Pauline, Gräfin von Dürkheim-Montmartin, Ehegattin des Grafen Carl Christian Friederich Henning von Sparre-Kronenberg genannt von Beltendorf, Kammerherr Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Baden, Gutsherr zu Kettenstock und Bayerthal, und seine beiderseitigen Eltern, der ehelichen Verbindung wegen, beide zu Mannheim wohnhaft. 4. Gustav, Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer, vormalen zu Florenz wohnhaft; 5. Otto, Graf von Dürkheim-Montmartin, Kammerherr in K. K. österreichischen Diensten, Lieutenant zu Garnison zu Pelzgorze in Gallizien. 6. Die Tochter der Charlotte, Gräfin von Dürkheim-Montmartin, in Leben Ehegattin von Christoph Martin, Graf von Degenfeld-Schomberg, Gutsbesitzer zu Lyden zu Lauenburg Pommern als a. Christoph Martin minderjährig, b. Alfred Ferdinand Christoph, c. Julie Amalie Marie Anna Pauline von Degenfeld-Schomberg, vertreten durch ihren gesetzlichen Vormund 7. Carl Gebhard Ferdinand, Graf von Dürkheim-Montmartin, Landpriester zu Espalion, Departement de l'Aveyron zu Frankreich — Assistenten von einem Theile und Sgl. Legitimationsschein zu Frankenthal vom 20 Februar 1834, vertreten durch Notar Petri;

anderseits

1. Die Wittwe und Erben des zu Freinsheim verstorbenen Sgl. Hauptmann Georg Jacob Petzer, als a. Margaretha

garetha Schlicher, dessen Wittwe, Bortnerin zu Freinsheim wohnhaft. 6. Carl Philipp Pelzer, Bortner allda; 7. Wilhelm Pelzer, Bortner zu Mannheim wohnhaft; 8. die Kinder der Amalie Pelzer, im Leben Ehefrau von Friederich Bentz, Kaufmann zu Worms wohnhaft, nämlich Georg, Amalie, und Emilie Bentz, minderjährige Kinder ihres Vaters und Ehemanns, den geweesten Friedrich Bentz;

2. Georg Mathias Pelzer, Hanfschmann zu Freinsheim wohnhaft, sowohl in gerichtlicher Klagen, als Miterbe seines verstorbenen Bruders, des Hanfschmanns Friedrich verlebt Georg Jacob Pelzer.

3. Ludwig Wolf, Gastwirth zu Bockenheim wohnhaft, als Erbe seiner Ehefrau Elisabetha Pelzer, Wolf, 2. Johannetta Wolf, 3. Elisabetha Wolf, 4. Johann Ludwig Wolf, sämtliche Geschwister zu Bockenheim wohnhaft, Kinder

1. Eva Margaretha, gebohrne Hess, Wilhelm Heß von Kallstadt verehelichte Daniel Heimberger; 2. Maria Catharina Heimberger, Ehefrau von Christoph Freundlich, und beide wohnhaft. 3. Georg Jacob Adam Heimberger; 4. Philipp Jacob Heimberger; 5. Georg Jacob Postel; 6. Georg Adam Postel. 7. Adam Seckel; 8. Margaretha Heimberger, Wittwe Heß verlebten Georg Kätterer, alle Ackersleute zu Kaßlock wohnhaft, Appellaten, und mehrentheils Gesammtklägere, alle mehreren Theils Auswärtige Golfen.

gegen

die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu Speier, Gesammtbeklagte, theils Auswärtige Glaubiger mehreren.

Factum.

Die Appellanten, Freien Dürkheim-Monsterlen, eines Theils gegen die Leben Hallberg, als Lehens Besitzer, und gegen Wolf Pelzer und Consorten, als Erbrechtliche Besitzern:

1. eine zu der Hayn-Scheuer Gemarkung gelegene circa 800 Morgen große Wald, genannt die Neuen Schmidtgüter Wald oder Lautenwald benannt,

2. 4 Morgen 3/4 Wiesen in der Lachen Gemarkung, beide sind in 4 gattungen Parzellen.

Um die Mitbelehnung zu bewirken, verbringen die Appellanten principaliter, die Verleihung Lauterbrief, enthalten, den gemeinen Ascendenten: den seeligen Christian Friedrich, Hasdenburg, und seeligen Ludwig von Dürkheim unterm 22ten März 1734 mit den Lehensmann Jacob Dillmann von Hallberg, Lehens ergangener der appellantischen Forderung Willkommen, obgenommen haben, als nichtig und unwirksam erklärt werden sollen.

Der Grund der Nichtigkeit des Lehensvorbringens soll darin bestehen:

1. es wollen gewisse Immobilien ursprünglich von der Abtei Weissenburg an Lehens genommen und zugleich die Lehensschaft mit Lehenbriefen über die von Dürkheim'schen Familien gnädigst stellen;

dessen ungeachtet seyen die Einwilligung gnädigster Dürkheim'schen Agnaten, auf welchen die das Lehensgut, der Abtei Weissenburg, solchen gewisse Bord ergeben können, und weil es nicht die seinige, auf den Verlust in die Mannschaft einwilligt haben;

Hierauf haben die Appellanten, als Lehensempfänger Descendenten und dem Lehensherrn die actio feudi revocatoria in infinitum zustehe, ergibt sich von selbst;

2. weil im Jahre 1705 der Lehensbesitz seiner Lehensherrschaft Abtei Weissenburg (Angehörige der heutigen Appellanten) der Freien Reichsstadt von Dürkheim, welche die Neuenburg vom Jahre 1734 genommen, das Lehen diesen Lehen durch Verkauf verloren erklärt haben, und weil sie selbst, nach der Gesetzgebung und Gewohnheit (Kinder der Verfassung dieser Neuenburg) von den Lehensherrn mit dem nämlichen Lehen ex nova gratia belehnt werden seien;

Berufung auf Lehensbrief vom 12ten September 1788, confirmirt mit Ratification vom dem Capitel in Weissenburg am 18ten Februar 1789.

Diese sie nun seit unvordenklichen Jahren und gegen von Publication der Abolitionsgesetzgebung gewesen und zur Vindication nicht sonder noch berechtigt seien.

In Facto ist zu bemerken und gesetzt vorzumerken:

a. dass Dillmann von Hallberg den Kaufbrief an den Neuenburger Lehensbrief bereits bezahlt hat, und auch seye, qua Eigenthümer, den Besitz der von ihm gekauften Immobilien antrat.

b. dass die von Hallberg'schen Familien und die Neuenburger Lehen die ältesten sämtlichen Lehen, also älter als gültige Lehensbriefe für Eigenthumsbesitzer der gekauften Immobilien darstellen.

c. das diesen Besitz während 5 Jahren völlig ruhig verflossen sind
tägliche bis zum Jahre 1788 (12ten Juli), in welchem Jahre der Appellat
und die Gemeinden der Appellanten zuerst mit einer actio feudi
revocatoria gegen Thaden von Hallberg bei dem Reichs-Cammer-
gerichte zu Wetzlar auftraten, die Klagbarkeit der von ihnen seit
vorgenommenen neuen Scheidung gegen Klagrecht des besonderen eigenen
Lasserlehens, und also Recht, die neue Scheidung anzufechten,
und das Verhältniss, als ob sie auf die Allodialsuccession dieser Güter
ihrer Zeit gehabt und nun allein die Lehensuccession accepted hätten;
Dieser sie meisten Gemeinschaften haben die successio singularis ex pacto
et providentia majorum mit dem Factum ihrer vorher genommenen Scheidung
d. das Urtheil im Jahre 1789 (18ten Februar) also nach erhobener Klage
die neue Belehnung ex nova gratia ertheilte, und dass, wo der ursprünglich
auf ein ganz anderes Fundament gebaute Klage in neues Fundament umzu-
schreiben, – über und den ersprüng diesen Klagen colludirende bischöflich
Speierische Lehensofficialen 12ten Januar 1791 in dem anhängig gewe-
senen Progress mittang einwirkt und processu nomine den Mangel des besag-
ten Lehenbriefs Caufenfeld zu der neuen Belehnung von 1734, gegen die neue
Belehnung zum Vortheil der ersprüng diesen Klagen geltend zu
machen suchte.

e. das die Verhandlungen um Reichs-Cammergerichts zwischen
Dürkheim und Hallberg und der Durchlauchtigsten Curfürstlichkeit
vom 12ten Januar 1791 und der Hallberg'schen Quadruplik
vom 16ten November 1791;
zwischen dem Lehensofficialen und Hallberg mit der Hallberg'schen Exceptio
onsschrift vom 28ten November 1791 und der Replicschrift des Lehens-
officials vom 9ten März 1792 sich befinden.
Dass von der Klagseinlegung dieses, alles besagten Officialen
unter der Verletzung gegen Hallberg erhaben, und auf die Auf-
lösung des Reichs-Cammergerichts einzig und allein Hallberg
angekehrt.
f. dass nun an einander der Verlassen der appellatischen
Leben Hallberg und seine Rechtsnachfolger (biens d'etenteurs) seine
Klage hier zu Lasten die jetzigen Klagsbesitzer eigentlich
besitzen der ganzen liegenden Immobilien Stücken, indem Hallberg die
Lehen 1821 der Appellanten eigentlich einfiel, der Klagrecht von
gestanden und einräumend wollen 38 Jahren (von 1791 bis 1821) nicht
weiter fortgesetzt von Zweyrecht Klagsmittel Klage von 10 Jahr

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

November 1821 also Nun bei dem Lehnsherrlichen Lehnrichte zu Lautenthal anhängig gemacht, darin die jetzigen Besitzer Reichs-Cammergerichtlichen Urtheils Erkenntniss Lehnsherrlichen Lehnsherrlichen Lehnsherrlichen

nach dem am Jahre 1788 geltenden Gesetzgebung.

II. gegen die im Jahre 1821 anhängig gemachte Klage, abgesehen von dem Widerspruch gegen die frühere Zulassung und allgemein Klagerechtfertigung

1. die Einrede der Unzulässigkeit nach der Abolitivgesetzgebung über das Feudalwesen;

2. der Einwand der Unzulässigkeit gegen den Klagen obliegenden Beweis der Eigenthumserwerbsgrund;

3. der mangelhaften Acquisitiv- und Longuedizi-Besitzung des Mangels gehörigen Legitimation zur Person des Beklagten und seiner Klage

4. der Mangel gehöriger Identität über den Gegenstand der Klage im Allgemeinen, und insbesondere über die Identität der vindicirten Immobilien, mit denen, gegen welche der gerichtlichen allen Lehensbesitz handelt.

Alle diese einzelnen Punkten in dem angenommenen rechtlichen Gesichtspunkte einer genauen sorgfältigen Prüfung, und schließlich gegen die gegenwärtigen unseren Richter für begründet erklärt.

Hinsichtlich der ersten Frage, ob gegen die Klage die Einrede der Unzulässigkeit nach der Abolitivgesetzgebung über das Feudalwesen begründet, der unsere Klagen haben über alle diese Punkte in jure und in facto falsch entschieden.

Indessen darauf und auf die weitere Ausführung dieses die einzelnen Punkten, um sich auf die Uebergehungen, daß der unsere Richter in allen Punkten vollkommen richtig entschieden hat, sowohl die Klage als auch der mehrfachen Gründen als ganz lediglich zurückzuweisen und das Urtheil abgewiesen werden müßte.

A. Ueber den Einwand der unzulässigen Klage betreffend.

I.

Zuerst den Incompetenz.

In Betracht 1. daß die Incompetenz der Klage in specie in Rede stehenden nicht unwahrscheinlich, weil sobald erkannt wird, daß die gegen den ungerechten Besitzer auf Eigenthum gerichtete Klage auf den Besitz des vindicirten Gutes gerichtet ist, daß die Klage vor dem incompetenten Richter gehörig gestellt, oder so, wie sie ungerechtfertigt als auch unbegründet abgewiesen werden müßte, — denn Klagen auf nicht vor dem ordentlichen

rechtlichen Effect äußern, z. B. auf die Anerkennung einer Servitut, auf den Besitzer in malam fidem constituirten Sinn;

daß der Code civil, Art. 2246, sagt, daß die Verjährung der Klage, die bloße Leistung, schon die Anerkennung unterbricht;

daß der Art. 2249 davon ausgeht, daß es, wenn die Leistung einzelnen Gegenstand nicht ist, der Klagen von der Klage desselben und der Besitzung gerichtlich, aber überhaupt auf der Klage abgewiesen ist, — die Art und Weise der Anerkennung als nicht geschehen zu betrachten ist;

daß bekanntlich hinsichtlich dasjenigen Besitzes, gegen die Anwendung Gewohnheit nämlich Besitz erlangen kann, mit dem Code civil gehandelt, daß auch nach allgemeiner als dem Code civil gehandelt ist, und nicht allein die Anwendung des Art. 2246 des Code civil nicht kann, sondern gegen die ausdrückliche Vorschrift, daß die Leistung von der Action material interruption den Richter die Anerkennung von nicht unterbricht.

Hellfeld, jurisp. for. sec. Part. §. 1769; L. C. de de statu defensorum (7. 21); L. C. de praescript. long. temp. (7. 33); Wening Ingenheim, Part. liber 2. §. 52.

In Betracht, daß hinaus ergibt zum Gewinn die Verjährung der Verjährung der streitigen Incompetenz nicht reflectirt;

In Betracht 2. den Grund der selben betreffend, daß dieselben nicht offenbar vollkommen begründet ist;

daß nämlich die angestellte Klage nicht rei vindicatio, also Realklage, ist;

Daß Beklagten nach gemeinem Recht die Realklagen bei dem forum rei sitae angestellt sind;

daß mithin gegen auf die streitige Klage nicht bei dem Richter Incompetenz gemacht, in besten Sprengel die vindicirten Güter nicht liegen, sondern nur bei dem Sprengel liegen, wo die streitigen Güter angestellt worden konnte, — es sei denn, daß ausgemacht dieser Güter nicht Grenzen, von den liegen einzelnen Richter nicht einzelnen Comitat, Districten, endlich von den Gegenstand streite nachgewiesen worden;

In Betracht, daß daher die Gegenausführungen gegründet

haben, auf sich zu nehmen.

Zu c. a. die Entschädigung betreffend, das Verlangen der Klagten, daß ihnen Hellberg zum mittelbaren Reichsadel gnädigst verhelfen, um dardurch (den blosen Status personalis) sich die Lauzerischen Reichs-Cammergerichts-Taxen vermindert werden sie, – als diese Entschädigung augenfällig ganz unthunlich ist, indem dadurch, daß der Graf Lauzeren, in seinem Territorium liegenden Güter ein Reichs-mittelbares Lehen wäre, noch keines wegs die von ihm acquirirten Güter ebenfalls die Eigenschaft der Reichs-mittelbarkeit mitzutheilen vermöchte, vielmehr müssten solche der Jurisdiction des Landhofs, wozu sie liegen, unterworfen, müssten daher der Jurisdiction des Landhofs und demselben Contributionspflichtig bleiben; ingleichen die reichsmittelbaren Güter nach den Reichsgesetzen mit Lasten belegt werden könnten;

Was den Status personalis des gnädigsten Landesherrn in der persönlichen Rechtsverhältnissen des Reichs-mittelbaren Grafen Lauzeren Wirkung gewinnt, indem der Reichs-mittelbare sein Forum personale fori personalis) allerdings nicht daher der Reichsjurisdiction sondern, wie obgesagt, seinen Gütern, falls diese nicht in geschlossenen Districten mit mittelbaren exclusive gelegen wären.

Bachmann, Pfälzer Landrechtspraxis Band 3 S. 227.

Zu Schluß muß noch angeführt werden, daß die sämtlichen Immobilien selbst jemals einen reichsmittelbaren Ritterlehen-Verband, oder in geschlossener Distrikt für reichsmittelbare erklärt worden sind;

daß der Grund, daß die Grafen von Bürstein reichsunmittelbare Herren seyen, daraus unmöglich, als ob Reichsmittelbarkeit des Grafen von Hellberg, ist, indem hieraus unmöglich ein Schluß dieser gleiche Eigenschaft der Güter zu folgen scheinen, worauf sich solcher, die einer Landsassenschaft mit der Ritterlehen-Verband gebracht haben.

Zu S., daß zu allem dem kommt:

c. der positive Umstand des Gegentheils, von der ganzen nassauischen Regierung, es ohnen die Reichsmittelbarkeit

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die Hand gaben, indem Fürstens constatirt wird, daß die sämtlichen Güter stets unter Landesherrlichkeit und Landeshoheit existirt haben (Beilage No 23, 24, 27, 28), und daß die Landesherrlichkeit, Hoheits auf die nämliche Art die Jurisdictions über diese Immobilien geübt haben. Man siehe Beilage No 29 wie die Casse fürstlich gegen Bürstein;

Der Regierungs-Befehl des Herzogthums vom 14ten März 1740 „Hellberg gegen die widerrechtliche Besitznehmung des Grafen „Lauzeren betreffend wird dreimal Beigelegt, dann von Bürstein an die Pfalz „Zweibrücken, und der Absendung an den Grafen von Hellberg an die Pfalz „Zweibrückischen verantwortlichen Regierungs-Collegien gehörigen Orts „und Aufnahme, dann Abfassung des endlichen Endschaftungs-Urtheils „schuldigst Hinzugesehen zu wollen. Beilage No 30.

Daß mit Recht gegen den von der Regierung des Reichs-Cammergerichts ernannten Commissarium Ad Executionem Pfälzischer Seits Anstand gegen, daß die Klagen von dem angemaßten Gerichtszwange sich, wie aus den Acten mehrern, sattsam ausfindig gemacht ist;

Daß die Pfalz-Zweibrücken Landes-Hoheit bei dem Reichs-Cammergerichte gegen alle Klagen nicht den mindesten Effect produciren kann, dann Entscheidungen der Regierung pp zur Folge hatte, welche die Klagen vom 1621 allerdings ausschließt, und für ungültig erkannt worden ist.

Zu S., daß endlich die Klagen ohnmöglich von den Appellaten in ihrem Rechte könnten gekränkt werden, wie alles bei den Reichs-Cammergerichten mit mehrern ausführlichen Vertheidigungs-Schriften bewiesen;

Daß die Executionen in specie von einer ordentlichen Gerichtsbarkeit, also von einer Incompetenz Ratione materiae handelt, endlich in jeder Lage der Sache vorgeschützt werden kann.

II.

Incidente der Unzulässigkeit.

Zu S., daß die Klagen nicht actio Legis revocatoria sind, und die Reichs-Cammergerichte gesetzlich würde auf

1. die Friedensschluß-Executions;

Ueber Erbschaftsanfall der vindicirten Güter, und dem zum Besitz dato, dass die Klägerin, damit sie ihre fideicommissarische Lehn-Succession über solche acceptirt, klagenweise [illegible] Allodialsuccession klagbar gutbefunden sollen – in die vindicirten Güter ex pacto et pro[illegible] dentia masculorum succedere sowie successio singularis, nicht universalis, und dieser das Factum jenen absolute nicht zu präjudiciren,

I. die Befugsamkeit der fideicommissarischen Lehnsfolge betreffend:

ad 1., dass diese Anfallung ebenso wie Allodial- und anderen Erbschaften Anfallung nach [illegible] sei;

ad 2., 1. dass ein ex facto [illegible] fideicommissum auf die sämtliche Disposition entstehe, ex duabus hac praesumptionibus feststeht, dass die Güter, welche zur Succession angenommen oder sonsten dem Gemeinen Lehnrechte, nicht zu wissen sind, sondern zur Erhaltung des Hauses und des Geschlechts bis zu dessen Absterben in demselben sowie nicht zu veräußern sollen; Cuiacius, Tractatus Lehnrechts S. 366;

dass die Frage, ob Lehen überhaupt mit der fideicommissarischen Lehnsfolge belegt worden, nicht von den Successionen, sondern von Privilegien sei;

dass Cuiacius gerade die fideicommissarische Succession zum Lehen oder Lehnfolge, wenn solche für zulässig angenommen, ebenfalls für zulässig anerkannt habe

1. dass auch die Töchter der Vasallen succedieren;
2. [illegible] Agnaten dem Lehnerben ganz ausschließen;

Cuiacius ibidem nota: g.

dass zur gültigen Errichtung eines fideicommissarischen Lehnsfolge in casum mortis oder Lebenszeit (wenn jenen Akt hinzugesetzt) gehört und dass diese fideicommissarische Lehnsfolge wenn solche fideicommissarische begründet;

dass zur Validität der fideicommissarischen Lehnsfolge das Gesetz der Erbschaftsannahme und der Geschlechtsfolge zu [illegible];

Cuiacius ibidem;

ad Lit. 2. dass gleichwohl ein also errichtetes fideicommissarisches gegen mündlich gegen Dritte nicht durch die mündliche Einwilligung in die Hypothekenbücher erfolgte Publication Rechtskraft erlangt;

Cuiacius ibidem.

Dass dieses auf Statuten in Churbrandenburgischen und [illegible] Gesetzgebungen, Rechtsgewohnheiten und bis auf die neueste Zeit beobachtet worden, indem schon das Edict Heinrichs II. vom Mai 1553 d. Publication und Einschärfung der substitutions fideicommissaires vorschreibt, ebenso die Ordonnanz von Moulins von 1566, die declaration von 17. November 1690, von 18. Januar 1712 und die Ordonnanz von August 1747 diese Rechtsgrundsätze bestätigen;

Dass den Artikel zwei und dreißig den Satzung Ordonnanz sagt:

Les creanciers et tiers acquereurs pourront opposer le défaut de publication et d'enregistrement de la substitution; même aux pupilles, mineurs ou interdits, à l'egard hôpitaux, communautés, ou autres, qui jouissent du privilege des mineurs.

Merlin repert. substitution fideicommissaire Sect. VII, § III, Art. 1;

Dass zu diesen Rechtsgrundsätzen auch die neueste Gesetzgebung, nämlich der Code civil, ausdrücklich von den gesetzlichen substitutions auch [illegible] indem dort ebenfalls die Publication des Inventars die Publication der Heirathsverträge und [illegible] Art. 1069, 1070 u. 1071.

Zu b., dass diese Rechte der Natur der Sache gemäß, indem die Parteien die Lehen, welche selbst fideicommissarisch gestiftet ganz freiwillig [illegible] können, und die in diesen Gesetzen mit dem [illegible] Lehnfolgeinstrumente Rechtsquellen abschließen, – ein völlig vergleichbares unzweifelhaftes Rechtsverhältniß begründet, und sie den Bestimmungen und den Gesetzen dieser unterworfen, ohne sich [illegible] können;

Dass jedes Staatsgesetz zu einer [illegible] Einführung die Publication erfordert, und [illegible] Gesetzen des Adels, den Feudalverhältnissen und Dispositionen man Kraft eines Gesetzes, welche Bestimmungen mehrere Jahre [illegible] und die Rechte der Klägerin [illegible] sollen;

dass ferner in Falle Hafterfolg, dass zu einem gegen Dritten wirksamen fideicommissarischen [illegible] angenommen [illegible] Eingriffe gehören.

Zu b., dass auch in Preußen [illegible] dass man auf solche [illegible] zu Recht ist;

Zu b., ad. 1. dass die Gegenanführungen [illegible] in den [illegible] Rechts-

Erkenntnuß vom 17ten Novembr 1787 in ordentlichem Klagsprozeß zu Recht Gabey daß, die Klage auf die fideicommiß-Eigenschaft der Güter zu Bolzen, wenn allerdings verabredet sey, das pactum familiae, enthalte die fideicommißstellung begründet, erst beizubringen;

daß nun kein gültiger Beweis, daß wenn vorhandenes pactum familiae noch beibehalten sey, darüber von dem Herrn Beklagten Klagen ersonnen, und die Klage wegen Lehnbarkeit auf den feudalnexus der Güter Bolzen zu stellen;

daß den Beklagten, als sein Gut verkauft, daß sie mit dem feudalnexus ab einem Lehnbau, wenn man abrechne, in keine Verbindlichkeit sind zu kommen haben, verschaffen mögen der fideicommißeigenschaft recurrirten, und wenn die Beklagte auf Stellung des klagbaren fideicommißstiftung, das pactum familiae darthun, und die Beklagte No 90, 91, 92 und 93 anerkennen könnten;

In Betracht, daß

a. — ganz abgesehen von den seitherigen Anerkennungen, welche rechtlich der Anerkennung dieser Beklagte, als blosse Actien, nicht gleichstehen, — man Beklagten nicht wohl zu lasten kommt, als sich zu obliegen, daß sie auf weiter nichts Klage sagen, erst dann beigehen soll;

daß sie wenigstens nicht als einfache Gerichtsbeisitzungen über neue Beklagten auf sich, ihren jetzigen zu bestimmten Vorzug an einen gebundenen Immobiliar-Verkäufer, zu Gunsten der Erwerber, gegen eine constante Abwendungsform rechtfertigen, gleich wohl anerkennen wird, daß solche Acten übrigens über die Verkäufer der Güter bisher in der Landes üblich gewesen, sie diesem Gebrauche nachgelebt folgen erklären, und daß dieses auf der Ursache des Verkäufers gewesen sein, enthalten man hierdurch anerkennen wollen.

In b, daß es von selbst einleuchtet, daß diese Anlage die Eigenschaft von dem, was sie darinnen sollen, darthun, da, es nun ein familiarisch-commißt besteht, dem jetzt Besitzer der Güter in die Lage versetzt, und die Verkäufer hinzu ausgeschlossen seyen. Leiskow f. 367, II, vergl mit f. 331.

daß daraus der Umstand der Verkäufer gegen den Beweis beinhaltet, daß sie nicht schon gesetzlich ausgeschlossen seyen, sondern schon gesetzlich gleiche Rechte, wie die Besitzer zustehen, da nur nicht wie Gik in Betracht auf Rechten auf die Fortsetzung dieser Rechte entscheidet;

Daß außer das selbst angeführten Verkäufen mit Besitzern zu Gunsten oder wenigstens Gerichtsbeisitzern nach gesetzlich nicht über gewisse Verkäufe gekommen;

daß aber Niemand seines Gefallens mindert, daß diese Güter die gesetzliche Eigenschaft von familiarischen Gütern haben.

Zu Betracht ad 2., daß — es genug sein gegnügt, der Beweis einer Fideicommißstellung nicht anerkennt werde — was seit ergangener Publication derselben über Fortsetzung in die Besitzverhältnisse der Güter, als wie dasselbe erwarte; nicht nur nach gewisse Anzeichen der Gültigkeit anzeigt, und es daher überflüssig ist, auf weiteren Beweis darüber einzugehen, z.B. in Betracht der Klagen Gültigkeit, hier nicht nöthig sein.

II. In Betracht des feudalnexus-Verhältnisses, worauf die Klage hinsichtlich anzuwenden, darüber gestritten wird, und darüber nach gestritten wird?

Zu b, daß sich hier 2 Fragen zur Untersuchung darbieten:

1. in facto: ob denn der feudalnexus überhaupt, oder die Gerichtsbarkeit der privilegirten Güter mit den Lehnsherrschaften, und von den älteren Lehnsverhältnissen, anerkannt ist?

2. in jure; ob nicht die alten Gesetzgebung den Besitzern oder Verkäufer überhaupt die actio feudi revocatoria zustehen, und ob sie nicht jedenfalls als seine Vasall quoad feudum dem in die Allodialnachfolgenden Verkäufer, und die Eigenschaft von Allodialsuccessionen, dieser für die neue ihre Güter neue Anerkennungen zu Lehnsverhältnissen gesetzlich erwarten?

Ad 1. Zu b, daß die Appellaten die Untersuchung dieser factischen Frage, enthalte nun das Lehnsverhältnis, worüber mehrere gewandt, über den Handlungen, und sich zu wenden zu sein der 2ten Frage, den Beweisfragen, wie mehr zu nennen, als dieselbe sämmtlich zu ihrer Gültigkeit Handlungen, wie dargethan, und darüber die Untersuchung der ersten Frage selbst eigentlich enthält.

Ad 2. Zu b., daß die Appellaten diese Beziehung dahin benutzen:

1. daß mit dem Verkäufer die Lehnsherrschaft Verbindung der Lehns allen Agnaten abgeschlossen die actio feudi revocatoria zustehe.

2. daß sie, mit ihrer Vorfahren auch die Lehnsacceptation stillschweigend acceptirt und deshalb Allodialsuccession, zwischen gleichstehen zu haben, mit mehr als dem Eigenthum

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

anzusehen seyn, und daher auch nicht die Faktoren selbsten zu ernennen
seyn.

Zu 5. Fragen, und zwar in facto, daß alle Lehnleute Bürgschaft
ihren Agnaten die Abwandlung von 1734 angenommen haben;

daß Wilhelm Adolph Ludwig, Philipp Heinrich von Dürckheim, welcher
in diesem 1715 geschworen haben soll, und 8 Jahre, zu diesem Quantum
den Vasallen auf ihr Immobilien das pfandrechtliche Verfassen vorzüglich
erhalten, nämlich: Christian Friedrich, Franz Ludwig, und Philipp
Ludwig von Dürckheim, Fideikommiß;

daß ab obiger Vergleich diese Vergünstigung, welche ab Fideikommiß
die Lang-lehen Immobilien von Vasallen zum Vallenen, von Vasall
selbsten, und daß ab diesen auf die Erben, welche in diesen
1788 (54 Jahren nach dem Absterben) die actio feudi revocatoria erlosch Jahre;

Zu Art. 10. in jure, daß das Allodialvermögen nicht zu
Lehen werde, daß das lang-obrigkeitliche Lehenrecht erhalten allgemein
den Agnaten das ersten Lehnfolgen, in Fällen der Fideikommiß
das Lehen-Recht einander Lehnfolgen, ohne Hinsicht, ob
übrigen, wenn allem Lehnfolgen, die actio feudi revocatoria
gibt, und zu der über dem Stamm, erwähnten Lehnsumfang.
Fragen die ganze Absicht das ersten Stifters worin all
nicht belegt ist.

Zu Art. 1. daß Adam das lang-obrigkeitliche Lehenrecht erhalten
haben mögen, die Succession des männlichen Stammes
über die Lehfolge successio singularis et universalis und über
die Pflichten des Lehen Inhaber auf die Lehnfolger einzu-
gehen, mehrere Erklärungen zu machen, einschränken diese Suc-
cession nicht allein abgeredt ex pacto et providentia majorum
Solches auch erwiesen seyn, und den Beweis einzigen der die Allodial
Fideikommiß Eigenschaft die Erklärung dürfen sagte, die von dem Stamm
vorgenommen worden Lehens Güter zu veräußern
und sie die den Agnaten gegeben actio feudi revocatoria auf
fürbehalt verlassen, wenn den Beweis gar nicht taten das Stamm
gewesen ist, oder wenn weil nur z. B. für seinen Lehnsherrn
verkauft, oder wenn allig ab credidit worden, sonst Beweis
Beweis diese Klage übernommen wie geschehen, und sie absolut zu
allen Fällen verjährt ist.

Lissonen I 226 und die von die citirten Vollen
und Ziegler, annotat. ad I f. 8. N.; II f. 8. N.; II f. 26. N. 13:
Si Vasallus calpam committat, propter quam feudum amittere
debeat, neque filius, neque ejus descendentes ad id feudum
revocare queunt: sed agnati, qui quarto gradu sunt, dummodo
ad eos pertineat. II f. 39. pr. Eichhorn l.c. nota e; II f. 83:

Si alter ex fratribus, qui paternum habeat beneficium, jam
portionem deserit domino, vel alicui extraneo: dominus vel extra-
neus tamdiu teneat sine praejudicio, quamdiu ille, qui dedit,
heredem masculum habuerit: si vero sine herede decesserit
alter frater, si vixerit, vel ejus heres sine ullo obstaculo et
temporis praescriptione, quoad hereditarium est, vindicet a
quocunque possidente. II f. 45, II f. 5184.

Zu Art. 2. daß ab dem dasigen Stamm das neue:
Recht Reinhard, der zur Erbfolge berufen ist, Absicht die ihm
defuncte Succession anzusinnen, und Fideikommiß auf dieselben zu
cieren kann;

daß dem, welchem anklärt, in seinem Absterben successive, nach
wenig auf die Frage, und in allen Verwandtschaften das Lehen
succedirt, die nach neue: Brüder haben, welchen gemeinig Lehnrecht
succedirt, statt successor universalis ist und bleibt;

daß ab dem dasig-obrigkeitliche Lehenrecht hinzu bis ab
Erbfolge, wie dann er ist, die Succession des männlichen Stamm
Vasallen, nicht Fideikommiß abgeschafft, nicht Fideikommiß
dem Stamm successio singularis ex pacto et providentia majorum
die Stamm Güter;

daß zweyer dasigen Verordnung der neuen: und gemeinen
Rechts zwischen einem nach gemeinem deutschen Rechten mit abgetheil-
ter Succession wenig sind ist:

a. die ganz Stamm, gemeinschaftliche Intestat Erb-
folge, successio universalis des mem. Rechts;

b. die successio singularis in gewissen Lehngütern,
besteht des gemeinschaftlichen Rechts;

daß bei dem Lehen ein Abwandlung, wenn sie in
den Angel-Stamm die Agnaten, auf deren welchen Agnaten

succession beschränkt sind (I. 3. 8. pro. n. 12.) wird unter Successio, also hier gemeinschaftliche Intestaterbfolge, unterm Sum 16.6. wenn der Fall auf Kinder fortgeht, so versteht sich eine gleichmäßige Theilung, nach Köpfen (per capita), succedirt aber seitwärts in das Lehen, empfehlen wir auf den nächsten Agnaten über.

Dass in diesem Falle die Lehenherrn in das Lehen nicht gezwungen werden gemeinschaftliche Intestaterbfolge, sondern ex pacto et providentia majorum succediren (successio singularis);

Das Kind, wenn der Vater in das Lehen succedirt, verfällt nicht ex pacto et providentia majorum, sondern genießt gemeinschaftliche Erbfolge succedirt, nicht in Rücksicht des Lehens successor universalis, und nicht als Lehen ist, weil das Gesetz da, wo die successio universalis mit der successio singularis zusammentrifft, ersterer Platz macht, wenn letztere nicht ausdrücklich expressis verbis ausgeschlossen ist;

Das Lehen fällt daher nun selbst in voller Eigenschaft zurück, empfehlen die gemeinschaftliche Intestaterbfolge darauf an, und die Allodial-Verlassenschaft, succedirt aber nicht in das Lehen, sondern als Allodium, empfehlen auf diesen Punkt gemeinschaftliche Agnaten über;

Das Lehen, wenn der Vater in das Lehen succedirt, verfällt nicht ex pacto et providentia majorum, sondern genießt gemeinschaftliche Intestaterbfolge succedirt, nicht in Rücksicht des Lehens successor universalis, und nicht als Lehen ist, weil das Gesetz da, wo die successio universalis mit der successio singularis zusammentrifft, ersterer Platz macht, wenn letztere nicht ausdrücklich expressis verbis ausgeschlossen ist;

Das Recht, hierüber eine Entscheidung zu geben, kommt in dem vorliegenden Falle dem Lehenhofe zu. Pofanii II. 3. 45 versehen in initio von dem agnatus der Satz ist, hinsichtlich des feudi antiqui gemeint: ubi vero feudum antiquum non potest hereditatem sine beneficio repudiare, sed aut utramque tenebit, aut utramque repudiabit.

II. 3. 31. 3. 4: feudi non potest recusare hereditatem patris absque feudo; proprium autem potest.

Cujacius S. 351, widersprechen meta: 0, und S. 360.

Je E., dass summarisch in puncto facti:

1. dass der Impetrant den Impetrat Braun über Succession in actio feudi revocatoria nicht gehört, und dass sie, ausser dem sie Väter nicht beerben, die von diesen gemachten Anordnungen nicht umstossen können;

2. dass die Impetranten, ausser für das Lehen succediren, also hier nicht in der Allodialverlassenschaft succediren, weshalb die von ihnen geschlossene Intestaterbfolge hier nicht Platz greifen kann.

Je E., dass die Impetrat die Klägerin gemacht die Bösen der Impetrantin Braun sich selbst zu Erben, dass sie die Lehen successive stillschweigend Lehensactionen Act acceptirt haben und sogar die Belege selbst produciren (Belege No 13, 14, 15);

Dass sie übereinkommen, quo feudum, und in keinem andern Augenblick die actio feudi revocatoria der Lehenherrn Summary geprüft werden müssen, und dass dem Beweis Summary geprüft werden müssen, und dass dem Beweis Summary geprüft werden müssen, und dass dem Beweis

abzuhelfen, so bestimmt [illegible] Klage-Einreichung [illegible] Frist, binnen welcher gegen Urtheile dieser Art die Klage zulässig ist, [illegible] Klage-Einreichung [illegible] Frist.

B. In den Jahren 1821 vorkommende Klage-Fälle:

III.

Termin der Klage-Einreichung.

a. in neuen Rechtsfällen.
b. in neuen Abschaffung alter feudalischer.

Zu B., daß die Gesetzgebung des ersten Reichs, in manchen der alten feudalischen Rechtsverwaltung nicht ganz fremden Verfahren, und [illegible] aufhob, [illegible] alles [illegible] Verfahren [illegible] Prozesse [illegible] Gesetzgebung), sondern [illegible] Publikation der Abolitionsgesetze [illegible] über das Feudalwesen entschieden.

Zu B., daß [illegible] Reichs-Verwaltung [illegible] Klage [illegible] Einzig auf [illegible] Feudalrechte, [illegible] Verletzung [illegible] Succession [illegible] Lehen [illegible] Klage [illegible] als die actio feudi revocatoria [illegible] Besitz [illegible] qualifizirt [illegible];

daß [illegible] Klage [illegible] Verfahren [illegible] Reichs-Verwaltung [illegible] Klage [illegible] Abolitionsgesetz [illegible] Verfahren [illegible];

das Strafgesetzbuch enthaltene Gesetz vom 15ten März 1790, Titel 2, Art. 34, verfügt:

Tous procès intentés et non décidés par jugement en dernier ressort avant les époques respectives fixées par l'article précédent, relativement à des droits abolis sans indemnité par le présent décret, ne pourront être jugés que pour les frais des procédures ...

Das Gesetz vom 9 September 1792 erklärt, daß [illegible] Klagen demeurent à jamais éteints

das Gesetz vom 17 Juli 1793 erklärt im Art. 2:

Les procès civils et criminels intentés, soit sur les fonds, soit sur les avantages des droits supprimés par l'art. premier, sont éteints sans répétition de frais de la part d'aucune des parties. Der Art. 6 verfügt ferner, daß die titres constitutifs ou recognitifs de droits supprimés sont brûlés, [illegible] Feuer [illegible] Gerichtshofes [illegible] Commune [illegible] müssen. – Der Art. 8 [illegible] Klagen

erlassenen Urtheile dieses Schicksal theilen sollen.

Das Gesetz vom 9 Brumaire II, Art. 1. erklärt:

Tous jugemens sur les procès intentés relativement aux droits féodaux ..... abolis sans indemnité, soit par le décret du 25 août 1792, soit par les décrets antérieurs, rendus postérieurement à la promulgation du dit Décret, ensemble les poursuites faites en exécution de ces jugemens, sont nuls et comme non avenus.

Der Art. 3 verfügt: Il est défendu aux juges à peine de forfaiture, de prononcer sur les instances indécises, lorsqu'elles sont expressément anéanties par la loi.

Zu b., daß alle diese Gesetze, außer dem Gesetze vom 6 August 1789, [illegible] Abschaffung des Feudalwesens [illegible] Beschluß des Repräsentanten Commissairs Bertier vom 6ten Germinal VI in unserm Lande publizirt wurden, daß [illegible] Gesetzen noch [illegible] Zweifel [illegible] daß [illegible] Klagen, die [illegible] Feudalrechte [illegible] Klage [illegible] Verletzung [illegible] Feudalrechte [illegible] als [illegible] Feudalrechte [illegible] Klage [illegible] Verfahren [illegible] Reichs-Verwaltung [illegible] Klage [illegible] Einzig [illegible] erlassen [illegible] Gesetz, [illegible] à peine de forfaiture, verfährt;

daß [illegible] Klage [illegible] Einzig [illegible] 1821 [illegible], [illegible] Klage [illegible] Lehen [illegible] Besitz [illegible] Klage [illegible] Besitz [illegible] Klage [illegible] Feudalrechte [illegible] Klage [illegible] Feudalrechte [illegible]?

Zu b., daß die Klage vom Jahre 1821 [illegible] Beschluß

1. in [illegible] Klage [illegible] Appellaten [illegible] Klage [illegible] Jahre 1821 [illegible] Klage [illegible] Feudalrechte [illegible] Klage [illegible] Feudalrechte [illegible] Klage [illegible] Feudalrechte [illegible] Klage [illegible] Feudalrechte [illegible];

Zu b. 2. daß die neue Klage [illegible] Feudalrechte [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wiederum die Leistung der Lehenpflichten, und allenfalls Anlassfall ergehen sowie Lehensmissbräuchen Genehmigung der Lehenherr Lehenbar und mehr als 100 Gulden jährlichen Besitzer Abfahrtheil mit 10 % entrichtet soll.

Ad 5. Dass es dabei sein Verbleiben habe, dass der gesetzten Fall der Adelitet, gesetzt gehalten, darüber die Erläuterung: dass Landes Lehen, vermöge der Lehenbriefe, ob Lehenschaften mehr als, allen männlichen Descendenten ausschliesslich auf Lehen definitiv erlöschen wären.

Dass aber sämmtliche Eigenthumsbesitzer des Herzogthums Lehenbriefe über Lehen Herrschaft, Ortschaften, Successor, und Dominium plenum gehabt, worin ausdrücklich, dass das Gut von und an den alten mit seinen Rechten und Zugehörungen und darüber Befugnissen; dass aber die Lehenbarkeit wegen nicht erwähnt worden sei; dass es mit Lehenbriefen Lehens Verfassung bezüglichen Klagen immer von Seiten des Lehenherrschaften, wie über Agnaten Succession, Lehen Heimfall, Lehen Abfahrtheil, Lehen Kammergefälle, und dass Gut allenfalls Lehen gegenständigen Klagen und zugehörigen Klagrecht ein für allemal durch die ausdrückliche Verfügung des Besitzers, wenigstens Klagrecht des Lehenherrn, das Recht des Lehen Verfalls, wie auch Lehen Abfahrtheil mit 10 % erwartet soll.

Ad 6., dass es dabei sein Verbleiben habe, dass der Lehenherr über Verfassung, Lehen Abfahrtheil mit 10 % erwartet, und dass Gut allenfalls Lehen gegenständigen Klagen und zugehörigen Klagrecht ein für allemal durch die ausdrückliche Verfügung des Besitzers, wenigstens Klagrecht des Lehenherrn, das Recht des Lehen Verfalls, wie auch Lehen Abfahrtheil mit 10 % erwartet soll.

Ad 7., dass es dabei sein Verbleiben habe, dass der Lehenherr über Verfassung, Lehen Abfahrtheil mit 10 % erwartet, und dass Gut allenfalls Lehen gegenständigen Klagen und zugehörigen Klagrecht ein für allemal durch die ausdrückliche Verfügung des Besitzers, wenigstens Klagrecht des Lehenherrn, das Recht des Lehen Verfalls, wie auch Lehen Abfahrtheil mit 10 % erwartet soll.

Gegen Zahlung, auf Lehen Weise mehr zu können;

dass es nicht thunlich wäre, zu gross einen, etwa die Lehen Landes Lehen, und ausserhalb Bäume für ihre Lehen, und um auf einmal gegründete Weise sofort die gänzliche Abfahrt des Lehens Lehen zu erlauben;

dass männlich die Lehen Lehen, und zwar bis zum neunzehnten Lehen genügt Lehen müssen:

1. dass das Verzicht der Kaufvertrag vom 1783 Jahre für aufhin erklärt soll!

Und aus welchen Gründen?

Weil jener Kaufvertrag nicht etwa von einem notdürftigen abgeschlossen, sondern unverbindlich (während er sich mit Lehen Lehen) Lehen mit der Lehen Lehen und Lehen Lehen Lehen

besamten;

dass also das Gericht sonder dessen Anhören erwiten verkommen soll: ob die fragliche Güter-Theilung auf einem neuen Fuß beschehen;

ob die Lehens-Herrschaft die Abwechslung in Absicht ihres erwählten Lehens-Herrn gestatten;

ob ein ausgemachtes, dem Gesetze nicht zuwiderlaufendes, und gültiges ein rechtskräftiges Abwechslungs-Urtheil, welches weder gegen die Lehens-Herrschaft selbst noch gegen die Agnaten noch gegen den Lehens-Besitzer selbst, also für diesen Todesfall des letzten alias acta besitzt, — gegen die angeführten Einwendungen das Lehen aufheben könne oder nicht;

endlich, ob die neue Theilung vom 17$\frac{88}{89}$ gültig sey, d. i. ob die angeführten Ursachen des Lehen-Verfalls das Lehen-Band auflösen, und die Lehens-Güter gegenwärtig den Lehens-Besitzer wieder zu Handen fallen.

Ad 2. , dass es erforderlich befunden werde, einen zu den Lehens-Gütern gehörigen Bauer wegen Felonie zu belangen;

Ad 3. , dass man diese auffallende Behauptung darauf zu verscharfen nöthig finde, dass man sagt:

1. jura quaesita müssen bey allen neuen Gesetzgebungen, und Abänderungen auf Lehen stillschweigend gelten;

2. die Agnaten, nach ihrer Meinung, seyen nur so lange der neuen Gesetzgebung schuldig zu gehorchen, als sie ihnen gefällig ist;

ob nicht ausgemacht, dem Gesetze nicht zuwiderlaufend, und gültig ein rechtskräftiges Abwechslungs-Urtheil, welches weder gegen die Lehens-Herrschaft selbst noch gegen die Agnaten noch gegen den Lehens-Besitzer selbst, also für diesen Todesfall des letzten alias acta besitzt, — gegen die angeführten Einwendungen das Lehen aufheben könne oder nicht;

endlich, ob die neue Theilung vom 17$\frac{88}{89}$ gültig sey, d. i. ob die angeführten Ursachen des Lehen-Verfalls das Lehen-Band auflösen, und die Lehens-Güter gegenwärtig den Lehens-Besitzer wieder zu Handen fallen.

Ad 1. pto. , dass dieser Satz offenbar falsch ist. Das äußerliche Lehen-Verhältniß der Leibeigenschaft, allein unmittelbar ist — in Beziehung auf den Abwechslungs-Fall — Gegenstand der neuen Gesetze für die Zukunft unter einer Gesetzgebung, welche diese Bauern abgeschaffet hat.

Dass die Agnaten, wenn sie Bauern von den Lehens-Gütern zu belangen, dann bessere Rechte erlangen, als ihr Lehens-Herr selbst zustünden, und sonder zu haben vermöchte, wissen sie selbst, und alle Lehens-Herren selbst die fragliche Bauern sonder gültigen Titel nehmen können.

Ad 2. pto. , dass dieser Satz gemeinschaftlich wäre:

a. der Lehens-Herr den Agnaten resp. seinen Vasallen, nicht mehr Bauern abverlangen könne, als er selbst besitzet, darüber niemals das dominium utile, besonders wenn solche Leibeigenschaft Verhältniß gar nicht bestehet, wirklich recuperirt hat, wächst niemals dominium plenum zu, gegen die Felonie des Vasallen wirklich neue Gesetze gemacht, die selbe erst das Recht verwirken heißen, diesen das Lehen wirklich abzuerkennen, und diesem gegen den Agnaten die actio feudi revocatoria zu verleihen.

Dass noch durch die Verabkommung dieser Klage gegen den Agnaten, und den darauf gegründeten neuen Besitz-Anweisung das dominium utile sais ait, und das Lehen dem Lehens-Herrn nicht das dominium plenum gegeben;

Dass aber solche Verabkommung der actio feudi revocatoria ein=wandt, also vorgängiger neuer Besitz-Anweisung stattfinden soll;

Dass die Lehen zwar gegen allfällige Klage nicht schützen, allein diese interdicta ausschließende Exceptionen durch die schützende Landes-Anweisung vereitelt werden, wenn Graf Schaffgotsch die Landes-Anweisung vereitelt hat, und der Lehens-Herr gegen den Agnaten die ordentliche Klage zu Erhaltung seines Rechts gegen seinen Vasallen anstellen müsse.

Rescript des Landes-Amts vom 14 März 1770, Beylag Nro 70.

Dass dieser auf der Lehens-Hof in dem Prag-Process der Beschaffenheit nach nicht wirksam und dem actio feudi revocatoria gar nicht gleichend zu machen seyen; dass nicht der Lehens-Herr in das Jahr 17$\frac{88}{89}$ den Eingang nicht das dominium utile von dem fraglichen Gute, weil er dieses selbst nicht besitzet, erlangt haben, sondern lediglich die ausgesetzte Schadloshaltungs Klage

[illegible] zu sein scheint, übergangen konnte;

dass zum Überfluss diese Stelle aus dem bei der Gegenwart zu Grunde gelegten Lehnsbriefe vom 1788/89, mit einem darauf das Verhältniss beschränkenden Capitel unter Buchstaben mit folgender Bestimmung, gesetzt ist, verlieh:

„Und mit dem Anhange, dass vorgedachtem Herr Lehnsträger „auf erfolgende Recuperation aus einer hiesigen Landes-Cammer „abfolgen [illegible] [illegible]

Zu b., dass, wenn solchergestalt der Lehnsherr sein Lehn zur Zeit der neuen Belehnung gewonnen, – gleichwohl die Gegner meinen, dass die Belehnung allein [illegible] dass die ein wirkliches Besitzergreifen [illegible] [illegible] [illegible]

und dem angeblichen Besitzer ist.

Daß die Herausklagung dieser Sache [illegible] im Berufungsantrage [illegible] Sachführer [illegible] Besitzer [illegible] Verurtheilung gefunden haben, und daß die zur Abwendung [illegible] Caducitäts-Erklärung, die [illegible] Besitzer [illegible] Millel [illegible] Zinsen) erhalten die angebliche Forderung nur, und den Kaufpreis [illegible] gratis [illegible] Besitzer [illegible] machen.

Zu b., daß [illegible] Hallberg [illegible] Caducitäts-Urtheil [illegible] Sache [illegible] Klage [illegible] Urtheil, [illegible] Urtheil [illegible] gegen [illegible] Verurtheilung [illegible] Art. 1357 des Code civil.

Zu c., daß, wenn [illegible] Caducitäts-Urtheil von Hallberg [illegible] Sache [illegible] Folgen [illegible] Recuperation [illegible] actio [illegible] revocatoria [illegible] Besitzer [illegible] Besitzung [illegible]

Zu d. [illegible] Verurtheilung [illegible] 1788 [illegible] 89 [illegible] Zeit, [illegible] Klage [illegible] Verurtheilung [illegible]

Zu e., daß [illegible] Appellaten [illegible] Motive [illegible] Urtheils, [illegible] Beweis [illegible] Verurtheilung [illegible]

[illegible] Appellaten [illegible] Zeugen [illegible] Appellanten [illegible] Zeugen [illegible] Appellanten [illegible] Zeugen [illegible] Appellan

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

zu selben, und in dieser Meinung besessen, und das selbe dann der Beklagten vorzuschützen, bei sich hierüber ereignenden mehreren Gewehrs- corporum exhibitione domini directe dazu beizutragen, und selbes zu dem besagten beispielsweise gerichtlichen Zweifel ihme zugesagt und versprochen.

Ja S., das der Ihme in dieser angeblichen Stelle beim andern ist als das der Beklagten allein die in dem Inventario der verkauften Immobilien, als ein Stück als Allod, oder Lehen angeführt, auch gerichtlich erkannt;

Das sie weiters vorbringen wollten, als wenn ihnen ein Verbrechen gegen sie, und sie zugleich, falls die Güter ihnen als Lehen gelassen selben, gegen alle dritte Garantie aus dem Kaufs Vertrag zu haften wäre, das Kaufen Allod in Lehen umzuschaffen seye, dem auch nicht also sey, das Kaufen Allod in Lehen umzuschaffen, sey nicht die Verfügung der Verkäufer des Lehens vom 1764 ten Jahr, als wo sie selbe in Allod zu verwandlen kommen.

Ja S., das ihnen selbst in dem Lehen nicht allein zustehe, sondern vielmehr Allod Lehen vor Kauf worden seye, der selbe in vorsichtig die Einverleibung wird für das Lehen, und zur Acquisition, Verschreibung des Dominii directi hinreichen erachtet, ohne[l] weiter eine Ratification, als der Lehens Herr seine Consens ausgelegt

werde wird anfallen, allenfalls billig vor Kauf ermahnt kommen, wie von dem ersten Kaufen gesagt ist.

Ja S. 2. die bona fides betreffend, dessen sich auf jeder Gerichtsbehörde gerade anmelden wird in wie[l]chem Jahr 100 Jahren Lehen Allodium verwandlet,

Ja S., den ersten und dritten Punkt: Hallberg habe gewußt, das er mit Lehen eben behaftete Lehen Gut acquiriere, dieser muß er die bona fides absprechen - das Freund zu bemerken ist:

1. das der Titul ab gang zu nichtig, das Lehen Allodium erwerben, und Lehen Herrn Consens benommen;

das der Käufer die Lehen von den Verkäufern zu beziehen, nicht Lehens Herrn zu Gesicht bekommen hat;

das, wenn sie schon selbst über wenige Lehen, er durch Kauf nicht Rand genommen, die Lehen Güter in dieser Lehens Eigenschaft zu verkaufen, so wenig als sie selbst den Verkäufern, die selbe vor Klagen, um sie zu reinigen, ohne Kauf nicht gehalten, und sie den Kauf nicht angetreten, die Qualität der verkauften Güter mit Gewißheit anfragen, noch das Mittel, sich den Käufern der Lehen Güter zu nehmen, ergab in dem Verkaufs Instrument steht;

das, solang er dies nicht gethan, der Käufer vollkommen sein Eigenthum, als allodiales Eigenthum behalten müßte;

das Hallberg am 4 Februar 1746 angeblich an Lehens Herrn Hallberg gemachten Anzeig des Verkaufes Christian Friedrich von Hirschberg, an dem er gemachten die Güter unter den festgesetzten Lehens Eigenschaft für sich immer zu recuperiren suchen, dem auch nun den Kaufbrief des Kaufgeschäfts angehängten Expeditionen, gewonnen die Verfügung der Verkäufer des Titul vom 1764 ten Jahr, als wo sie selbe in Allod Lehen verwandlen kommen.

Ja S., das selbst in dem Titul nicht allein stehe, sondern vielmehr Allod Lehen vor Kauf worden seye, der selbe in vorsichtig die Einverleibung wird für das Lehen, und zur Acquisition, Verschreibung des Dominii directi hinreichen erachtet, ohne[l] weiter Ratification, als der Lehens Herr seine Consens ausgelegt

Ja S. 2. die bona fides betreffend, dessen sich auf jeder Gerichtsbehörde gerade anmelden wird in wie[l]chem Jahr 100 Jahren Lehen Allodium verwandlet,

Ja S., den ersten und dritten Punkt: Hallberg habe gewußt, das er mit Lehen eben behaftete Lehen Gut acquiriere, dieser muß er die bona fides absprechen - das Freund zu bemerken ist:

1. das der Titul ab gang zu nichtig, das Lehen Allodium erwerben, und Lehen Herrn Consens benommen;

das der Käufer die Lehen von den Verkäufern zu beziehen, nicht Lehens Herrn zu Gesicht bekommen hat;

das, wenn sie schon selbst über wenige Lehen, er durch Kauf nicht Rand genommen, die Lehen Güter in dieser Lehens Eigenschaft zu verkaufen, so wenig als sie selbst den Verkäufern, die selbe vor Klagen, um sie zu reinigen, ohne Kauf nicht gehalten, und sie den Kauf nicht angetreten, die Qualität der verkauften Güter mit Gewißheit anfragen, noch das Mittel, sich den Käufern der Lehen Güter zu nehmen, ergab in dem Verkaufs Instrument steht;

das, solang er dies nicht gethan, der Käufer vollkommen sein Eigenthum, als allodiales Eigenthum behalten müßte;

das Hallberg am 4 Februar 1746 angeblich an Lehens Herrn Hallberg gemachten Anzeig des Verkaufes Christian Friedrich von Hirschberg, an dem er gemachten die Güter unter den festgesetzten Lehens Eigenschaft für sich immer zu recuperiren suchen, dem auch nun den Kaufbrief des Kaufgeschäfts angehängten Expeditionen, gewonnen die Verfügung der Verkäufer des Titul vom 1764 ten Jahr, als wo sie selbe in Allod Lehen verwandlet kommen.

Ja S., das selbst in dem Titul nicht allein stehe, sondern vielmehr Allod Lehen vor Kauf worden seye, der selbe in vorsichtig die Einverleibung wird für das Lehen, und zur Acquisition, Verschreibung des Dominii directi hinreichen erachtet, ohne[l] weiter Ratification, als der Lehens Herr seine Consens ausgelegt

Ja S. 2. die bona fides betreffend, dessen sich auf jeder Gerichtsbehörde gerade anmelden wird in wie[l]chem Jahr 100 Jahren Lehen Allodium verwandlet,

Ja S., den ersten und dritten Punkt: Hallberg habe gewußt, das er mit Lehen eben behaftete Lehen Gut acquiriere, dieser muß er die bona fides absprechen - das Freund zu bemerken ist:

1. das der Titul ab gang zu nichtig, das Lehen Allodium erwerben, und Lehen Herrn Consens benommen;

das der Käufer die Lehen von den Verkäufern zu beziehen, nicht Lehens Herrn zu Gesicht bekommen hat;

das, wenn sie schon selbst über wenige Lehen, er durch Kauf nicht Rand genommen, die Lehen Güter in dieser Lehens Eigenschaft zu verkaufen, so wenig als sie selbst den Verkäufern, die selbe vor Klagen, um sie zu reinigen, ohne Kauf nicht gehalten, und sie den Kauf nicht angetreten, die Qualität der verkauften Güter mit Gewißheit anfragen, noch das Mittel, sich den Käufern der Lehen Güter zu nehmen, ergab in dem Verkaufs Instrument steht;

das, solang er dies nicht gethan, der Käufer vollkommen sein Eigenthum, als allodiales Eigenthum behalten müßte;

das Hallberg am 4 Februar 1746 angeblich an Lehens Herrn Hallberg gemachten Anzeig des Verkaufes Christian Friedrich von Hirschberg, an dem er gemachten die Güter unter den festgesetzten Lehens Eigenschaft für sich immer zu recuperiren suchen, dem auch nun den Kaufbrief des Kaufgeschäfts angehängten Expeditionen, gewonnen die Verfügung der Verkäufer des Titul vom 1764 ten Jahr, als wo sie selbe in Allod Lehen verwandlet kommen.

Ja S., das selbst in dem Titul nicht allein stehe, sondern vielmehr Allod Lehen vor Kauf worden seye, der selbe in vorsichtig die Einverleibung wird für das Lehen, und zur Acquisition, Verschreibung des Dominii directi hinreichen erachtet, ohne[l] weiter Ratification, als der Lehens Herr seine Consens ausgelegt

Ja S. 2. die bona fides betreffend, dessen sich auf jeder Gerichtsbehörde gerade anmelden wird in wie[l]chem Jahr 100 Jahren Lehen Allodium verwandlet,

Ja S., den ersten und dritten Punkt: Hallberg habe gewußt, das er mit Lehen eben behaftete Lehen Gut acquiriere, dieser muß er die bona fides absprechen - das Freund zu bemerken ist:

1. das der Titul ab gang zu nichtig, das Lehen Allodium erwerben, und Lehen Herrn Consens benommen;

das der Käufer die Lehen von den Verkäufern zu beziehen, nicht Lehens Herrn zu Gesicht bekommen hat;

das, wenn sie schon selbst über wenige Lehen, er durch Kauf nicht Rand genommen, die Lehen Güter in dieser Lehens Eigenschaft zu verkaufen, so wenig als sie selbst den Verkäufern, die selbe vor Klagen, um sie zu reinigen, ohne Kauf nicht gehalten, und sie den Kauf nicht angetreten, die Qualität der verkauften Güter mit Gewißheit anfragen, noch das Mittel, sich den Käufern der Lehen Güter zu nehmen, ergab in dem Verkaufs Instrument steht;

das, solang er dies nicht gethan, der Käufer vollkommen sein Eigenthum, als allodiales Eigenthum behalten müßte;

das Hallberg am 4 Februar 1746 angeblich an Lehens Herrn Hallberg gemachten Anzeig des Verkaufes Christian Friedrich von Hirschberg, an dem er gemachten die Güter unter den festgesetzten Lehens Eigenschaft für sich immer zu recuperiren suchen, dem auch nun den Kaufbrief des Kaufgeschäfts angehängten Expeditionen, gewonnen die Verfügung der Verkäufer des Titul vom 1764 ten Jahr, als wo sie selbe in Allod Lehen verwandlet kommen.

Ja S., das selbst in dem Titul nicht allein stehe, sondern vielmehr Allod Lehen vor Kauf worden seye, der selbe in vorsichtig die Einverleibung wird für das Lehen, und zur Acquisition, Verschreibung des Dominii directi hinreichen erachtet, ohne[l] weiter Ratification, als der Lehens Herr seine Consens ausgelegt

Ja S. 2. die bona fides betreffend, dessen sich auf jeder Gerichtsbehörde gerade anmelden wird in wie[l]chem Jahr 100 Jahren Lehen Allodium verwandlet,

Ja S., den ersten und dritten Punkt: Hallberg habe gewußt, das er mit Lehen eben behaftete Lehen Gut acquiriere, dieser muß er die bona fides absprechen - das Freund zu bemerken ist:

1. das der Titul ab gang zu nichtig, das Lehen Allodium erwerben, und Lehen Herrn Consens benommen;

das der Käufer die Lehen von den Verkäufern zu beziehen, nicht Lehens Herrn zu Gesicht bekommen hat;

das, wenn sie schon selbst über wenige Lehen, er durch Kauf nicht Rand genommen, die Lehen Güter in dieser Lehens Eigenschaft zu verkaufen, so wenig als sie selbst den Verkäufern, die selbe vor Klagen, um sie zu reinigen, ohne Kauf nicht gehalten, und sie den Kauf nicht angetreten, die Qualität der verkauften Güter mit Gewißheit anfragen, noch das Mittel, sich den Käufern der Lehen Güter zu nehmen, ergab in dem Verkaufs Instrument steht;

das, solang er dies nicht gethan, der Käufer vollkommen sein Eigenthum, als allodiales Eigenthum behalten müßte;

das Hallberg am 4 Februar 1746 angeblich an Lehens Herrn Hallberg gemachten Anzeig des Verkaufes Christian Friedrich von Hirschberg, an dem er gemachten die Güter unter den festgesetzten Lehens Eigenschaft für sich immer zu recuperiren suchen, dem auch nun den Kaufbrief des Kaufgeschäfts angehängten Expeditionen, gewonnen die Verfügung der Verkäufer des Titul vom 1764 ten Jahr, als wo sie selbe in Allod Lehen verwandlet kommen.

Ja S., das selbst in dem Titul nicht allein stehe, sondern vielmehr Allod Lehen vor Kauf worden seye, der selbe in vorsichtig die Einverleibung wird für das Lehen, und zur Acquisition, Verschreibung des Dominii directi hinreichen erachtet, ohne[l] weiter Ratification, als der Lehens Herr seine Consens ausgelegt

und sich fürderhin schlecht gegen den Beklagten verhalten werde, [illegible] zu was Ursach Anlaß die Beschaffenheit dieser Beschuldigung bieten möchte.

Ad 6. daß sich zu dem Vorbringen wegen Verjährung gegen den Beklagten vor dem Bischof in Speier gezogen, über das eigentliche Verjährungsfundament, nehmlich Beilage unter Abschrift des Lehenbuchs, dass einem angesetzt, und gezeigt, das gerichtsordnung was jeder Lay als und weltliche Besitzer in solcher Lage und Stand Clerici, Bischof ansehen hat, falls ex verisimili hier mit einer Untersuchung oder Anzeig der Gerichtsbarkeit der fraglichen Güter sich vorgehabt hätte, dann nicht gegen das Beschuldigten Anlaß zu der Klage, Fabeln Schadloshaltung zu verfügen oder sich gemüßigt finden kann zu erkennen.

Ad 7. [illegible] gegen Klagbeklagten [illegible] bestimmt gegen [illegible] die Zeugen am Leben seien, und die Personen der Zeugen gekannt seyen, — so wird mehr die Verjährung [illegible] Beschuldigten, den Beschuldigten Anlaß zu einer Klage nicht geben und [illegible]

Ad 8, dass dem nach den Allegaten ein 8 jähriger Besitz cum justo titulo et bona fide zu Recht fest,

Last, mag man nun diesen Besitz auf das domicilium [illegible] oder stabile beziehen, in dem einen, wie in dem andern Fall zu seinen Gunsten nicht allein die longi temporis von 10, resp. 20 Jahren, sondern auch die longissimi temporis von 30 Jahren und selbst die praescriptio inmemorialis, die einfache Zeugen von 8 Jahren Besitz mehr als genug in dem Besitz nicht abgenommen sich, noch die Präsumption für sich genommen Besitzes mitgebracht sich,

Ad 9, dass, wenn man Absicht gegen diesen Besitz, sein in specie behauptet werden dasselbe weder von den Gegnern [illegible] zu nehmen sich,

Last sich dieselben auf, um ihre Behauptung, dass bei einem Verbrechen das Lehen [illegible] verfallen sein, zu rechtfertigen, auf II. p. 55 (cum Constitutione nova Ferdinandi II) benachbarte wenn solche ohne besondere Ursachen vorgenommen worden [illegible] sich und beizufügen ist: nullius temporis praescriptione excludendi.

Ad 10, dass Zeugen gegen bemerkt wird;

1. dass das fraglich Gesetz von Kaiser Ferdinand dem II^ten, erlassen von 1212–1358 regiert hat, sowohl, und dass bekanntlich einige Jahrhunderte später, nehmlich erst gegen Ende des 16^ten Jahrhunderts, in Deutschland allmälig die Exception des unvordenklichen Besitzstand allmälig die Exception des unvordenklichen Besitzstandes [illegible] dass aber vor der Exception desselben die Deutschen [illegible] kein Acquisitiv verjährung des Zeugen und [illegible] verlassende Verjährung, die Anlaß oder dasjenige ordentliche Gerichte angenommen, später aber immer mehr abgekürzt worden, welche von der Anlaß von Jahr und Tag, 5 Jahren, 10 Jahren und 30 Jahren variirte. Eichhorn § 174.

Dass sich nun natürlicher Weise das fraglich Gesetz Ferdinand II, sowie alle andern [illegible] Verjährungen auf die damals den Deutschen bekannte und bei ihnen in Übung [illegible] Verjährung, also jene verlassende Ersitzung von Jahr und Tag, und [illegible] Verjährung (Kaiserrecht vom 16 [illegible] Jahrhunderte) [illegible] Deutschen bekannt und von ihnen exercirt worden, liegen kann.

2. dass die Exception des unvordenklichen Besitzes die praescriptionis matrix (Eichhorn § 175) [illegible] dieses Gesetzes Ferdinand II und [illegible] derogirt worden;

Last sich summarisch [illegible] feststellt, dass [illegible] materie feodal die [illegible] Präsumptionen platzfinden. Merlin repert. Sect. III, § 1. de la praescript. en matière feodal.

Dass dem [illegible] aus den libris feudorum [illegible], II, 87, eine Stelle, welche als Gesetz in die Sammlung aufgenommen ist und [illegible] in die spätere Zeit der Exception des unvordenklichen Besitzes gesetzt werden kann. Diese Stelle lautet also:

De beneficiis, ubi in causis contractibus, praescriptiones currere, satis humanum et ratione congruum videtur. Si quis ergo feudum alienum bona fide ab alio [illegible] a traditione accepit, licet dominus non sit, cum rem dominus in traditione feudi tradat, longi temporis praescriptione jus sibi acquirit. Si

vero malam fidem habuerit, nulla se poterit tueri praescriptione, nec etiam de evictione agere potest.

Zu b., den zweitens einzigen beträffend das Beklagten Einrede, die Eigenschaft eines Lehengutes habe, weilen von dem Besitz Warsenbuc relevire, und daher nur durch 40jährige Praescription zu bona fide erworben werden könne, – das Hinreichende bemerkt wird:

c. Daß die Appellaten nicht blos einen 10jährigen, sondern einen 87jährigen bonae fidei Besitz für sich haben und zur Zeit der Erhebung der Klage in den Besitz-Mitz schon mehr als 57jährigen Besitzes.

2. Daß sie solchen nicht in specie zum Besitz von einem Lehengute, sondern allein die Lehengüter-Verwandlichkeit vorzuschützen haben, mit sind auch in rechtlicher Weise außer den Endigungsgründen, welche das Recht für die Verjährung von Mannlehen, wofern sich der Verjährung fähig erweisen, C. L. Böhmer, principia juris canon. § 622. Lesart. 3. 1837;

Daß aber in den alten privilegirten Lehensbriefen dem Bauer zur diese Endigungsgründe hinzukommen, daß vorliegend ein specie ein feudum oblatum, die ein solches, welches ursprünglich Allod des Vasallen war, und dieser den Lehensherrn unter der Bedingung zugeeignet, daß ihm dasselbe als Lehen zurückgegeben werde (ein Gegensatz zum feudum datum), zugewendet werden muß, mithin bei dem feudum oblatum – der Herr das Object nie in die Eigenschaft eines Lehengutes gebracht hatte, und nie mit dem Lehensverbande incorporirt war, die vorliegenden Besitzverhältnisse der Verjährung entzogen.

Böhmer S. 626.

II. die Festsetzung-Voraussetzung betreffend:

Zu b., daß diese eo ipso mit der Acquisitivverjährung eingetreten ist;

daß die Bestimmung, daß durch Zeit bona fides ersetzt werden, Recht Caput ult. X. de praescriptione (2.26) anzuerkennen sei, zwar bestritten ist, mithin sie neuere Autoren anführen, mehrere auch bekämpfen;

daß neuere die Letzteren die besseren Gründe für sich haben, welche sich kurz auf folgende zusammen lassen.

a. das vom B., welches in dieser Materie das gemeine Recht enthält, nachweise zur Festsetzung Voraussetzung die bona fides nicht und ein solches sogar nur durch eine aus dem besonderen Falle zu Gunsten Einzelnen Gesetzgebung eingeführt, mithin neuen durch die Klagverjährung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

nach Ablauf von 30 Jahren allem Anrecht von Seiten jeder Art.

b. der Zweck der Praescription bezüglich auf dem gemeinrechtlichen Verhältnisse und einer natürlichen Ausdehnung nur auf die Acquisitiv-Voraussetzung, mithin die Absicht, welche aporiket, ut, qui praescribet, in nulla temporis parte rei alienae bene conscientiam alienae angenscheinlich ausgewiesen die Immobilien, der Besitz einen fremden Besitz widerspreche, mithin nicht auf die Existenz der Voraussetzung passe.

c. Zu Zweifel darf nicht die Aufhebung des besonderen Verfahrens gezogen werden. Um diesen dargestellten Verhältnissen entsprechend zu ordnen, derogirende Verfügung so ausdrücklich als möglich gemacht werden soll, dem ganzen Institute zu Gunsten Einzelne beizutreten pflegt. Mevius Ingelheim Lehen I, § 49 und die von ihm citirten Schriftsteller.

Zu c, daß auch das Kgl. Appellationsgericht Recht erkannt hat. vide Beilage vom 11. u. 23. Februar 1835.

V.

Fernerhaltendes Mangel der vorgeschriebenen Legitimation der Partheien der Person und Sache nach.

Zu b., daß sich die Klager ad causam zu legitimiren haben und daß Gegen gesagt:

1. daß die Klager nachweisen:

a. daß sie ein Lehen von den Rittern von „Dorrenheim" oder „Dorrokeim", welches in einer alten Lehensurkunde von 1406 und 1478 vorkommen, besitzen, und daß von diesen die jetzigen Güter nächsten Anfällen, welche seit Jahren 1764 zu Erbleihen oder Lehen ausgegeben sind;

b. daß diese Güter die nämlichen sind, mit denen sie jenen alten Lehen beliehen die Familie von Dorrenheim damals;

daß aber durch diesen vorgelegten Beweis gegen die Appellaten, als die Successoren, das fundum dominium directum der Abtei beseitigung (ablösig werden sei) an den fraglichen Gütern festgestellt werden kann; daß andern aber nicht die, um von dem, dem Abtei Einzelnen abzugeben, sondern diese Beweise dasjenige zu erweisen, was sie erweisen müssen, daß die Appellaten den Successoren sind, nach dem Verhältnisse der angeführten Beweise mit Sicherheit, indem sie

wahlschaupreise, abgesehen von der Identitätsfrage, die Acteurs Intellect
Appellatin über die fragliche Güter nicht von der alten Abschreibung, sondern
auf andern Basis, z. B. auf Ankaufs-Kaufpreis, oder Taxe, als Adam
acquirirt haben könnte;

Was aber die fernere Klage Punkt, ob die fünfzigjährige Präscription
der Abstammung von den Rittern von Dornheim, mit der Verjährung
der fraglichen Güter durch die Acte Bürger vom Jahr 1788 gehaftet habe,

so B. 2. dass dem fünfzigjährigen Klagen um sich der Einrede
der Verjährung gehörig Klage zu legitimiren, weiter darzuthun
wäre, dass die Acten, Carl Gustav Joh. Eckbrecht von Dürkheim
unter dem Jahr 1788 Mündel gewesen — sich zur Zeit der Erhebung
der Klage von 1821 in den Rechten der fünfzigjährigen Mitbesitzer
befunden haben — Dennoch, der Klage jetzt nämlich nicht statt gegeben.

VI.

Punkt 6. Identität der neuangelegten Lagerbücher der Identität der verpfändeten Güter mit den alten Lehensgütern.

Ad B., dass ob der Pfandgeber obliegt die Identität seiner
nachzuweisen und ob er allen Hypothek setzen, unter ihren
ausschliesslich als Eltern seinen, und dass Grundbesitz im Stand von
300 Morgen, dessen Besitzung ihnen aber selbst auf ihnen Theile
in mehr denn 195 Morgen sich, da für nur 195 Morgen Stand 300
in Besitzen der Appellaten Vater und Consorten denselben mit 97½
Morgen Besitzen garantirt werden können.

Ad B., dass sich auf die Appellanten dem Beweise der Identität
nachtheiligen nicht rügen noch während des Prozesses selbst
entdeckten Lehensbriefe von 1788/89, einem nun ganz von der
Verschreibung der alten Lehensbriefen abgesehen kann können.

Ad B., dass durch den Verkauf der Güter, die nun zur
Entrichtung des Pfandschillings bestimmt, mehrere Jahre
Zahlung bewirkt worden, dass die neue Käufer mit Recht
dem nicht sind;

Dass Pfandrisse über die von den Gütern allenfalls Hypothek
Appellaten Capitalien, Capitain von Capitain und Ausgang des selben
Capitain, sämtlich von Personen, ihnen sich, welche nur dem Inhalt
Eine Autorität sein sollen, sich dem Verein nach Freundschaft
Verwandtschaft sind und dass die Appellaten sich Einwand

nicht entgegen lassen, dass die Originalien selbst vorgelegt
worden. Art. 1334 und 1335 des Code civil;

Dass sich übrigens auch sämtliche Punkte, die
gerade Frage über allen Verlangen sind, so dass diesfalls Beweis auch
den Grund der alten Lehensbriefe nicht sich erstrecken kann

Ad B., dass aber die Beschreibung der verpfändeten Güter, die
selbst in jeglichem Anmerkung (abgesehen von der Angabe des
Flächenmasses) mit der 36 Jahre alten Beschreibung in Hasslocher Gemarkung
mit dem in den Lehensbriefen den Rittern von Dornheim
verliehenen Schmidgüter stand in Hasslocher Gemarkung mit einem
denen streitenden Besitzencomplexe genau übereinstimmt, dass die
Specie wohl nach der Lage der Besitzstücke, aber Identität gleich
sicher ist;

Dass dass diese unnöthig erscheinen das Detail dieser Frage weiter
einzugehen, um so mehr, als die dem Beweise, der dem Beweis kommenden
nicht einzudringen Durchschnitten diese Frage die entschiedene bereits
wenn ebenfalls gesprochen hat, und gegen Appellaten hinausgesetzt
Punkt subsidiarisch begriffen können.

Ad B., dass somit die vorstehende Entscheidung anzuziehen
aller übrigen streitigen Frage vollständig übereinstimmt und der
gütliche Vergleich der Appellation bis zur Fristung ausgesetzten
Gründen nachgewiesen ist.

#7

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht, die vorige Sache
Verfügung zu nehmen, mit Gerichtskosten und Kosten.

G. Gudeu

Gesehen Darmstadt 16. Dezember 1841.

Grant

2072.

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Lemmy verstorbene 5; Otto Graf von Dürkheim-Montmartin
Wilhelmine geb. k. k. österreichische Hofdame damals in Genf
in Italien in Gallizien 6; die Kinder der Gräflich Grafen
von Dürkheim-Montmartin und zwar Angelika verehel.
Marin Graf von Degenfeld-Schomberg, Gütsbesitzer in
Ober Ungarisch Altenburg, als Universal Erben Friedrich
Carl, Alfons Ferdinand Universal; Peter Amalia Maria Anna
Fürstin von Degenfeld-Schomberg, verstorbene Universal Ver-
wandten Adolph und Raimund; 7; Karl Felix Edmund Graf
von Dürkheim-Montmartin, Sous-préfet zu Espalion
Departement de l'Aveyron in Frankreich. Appellanten
von einem Urtheile der k. bayerischen Regierung zu Franken
thal vom 20ten Februar 1834, verstorbene Universal Peter

Graf

der Beneficiar-Lehen des verstorbenen Grafen Constantin
von Stallberg, nemmlich Rentamt auf dem Heiligenstock,
Gemeinde Wiesthal bei Lohrhaupten, als 1; Adolph Graf von
Stallberg, Rentamt auf dem Heiligenstock bei Lohrhaupten 2; Carl
Graf von Wilkenburg, Rentamt zu Kolb bei Hanau
verstorben, Appellaten Universal Gulden

Im Jahr 1775 wurde von Gläubigen des Grafen von Stallberg eine
Zwangsversteigerung bezüglich eines Hofs von Immobilien
eingeleitet, die denselben auf den Ämtern von Heiligenstock,
Orb, Lohrhaupten, Mittelsthal und Mespelbrunn betraf.
Der definitive Zuschlag sollte auf den 14ten September 1775
festgesetzt.
Um diese Zwangsversteigerung zu verhindern trat Graf
Stallberg mit seinen sämtlichen Gläubigen in Verhandlungen
Letztere und wählte die Appellaten Familienrath
Rathgeber und Adolph, die Appellaten familienrath zu verständigen
Der Familienrath wurde am 4 September 1815 durch einen Special-
Akt constituirt und diesem in Vorgemäß der Gütter einen
Der diesem Vorgemäße kommt unter andern vor, dass von
Lohrhaupten ein Adolph Zuckmantel genannt, worin circa 38
Morgen Wiesen und 12 Morgen Feldlagen sämtlichen 195/8 Morgen

à 160 Gulden per Morgen
Der Landrichter 2. des Bezirksgerichts wurden sämtliche Güter den Käufern
als im freien Eigenthum übergeben; der Landrichter 3. gemäß Contrakt die Häuser auf dem ersten Januar 1816 in der
Absicht und Gemäß der Gebot an und Eigenthum übergeben
Jahr 1821.
Im diesem Jahre erhielten die Appellaten am 10 November auf Ver-
fügung des Urtheils der Appellaten und Bestätigung von dem
Königlich bayerischen Landgericht Lichtenfels die Eigenschaften des Lehen-
fall des Fürstlich Hanau'schen Hofs zu Lohrhaupten
folgende Urtheilung gestellt wurde:
1; Urkunde zu errichten, dass Klägers die von Beschlagnahme
genossen durch Pfleggericht vom 27. November 1787 aufgegriffen
genossen Verfügung gegen Stallberg wieder aufgehoben und
die Appellaten wieder Besitzer als die früheren Besitzer bei
gelassen sei.
2; Gesuch um den ausgefertigten Contrakt vom 23. März 1734
für nichtig zu erklären und demzufolge die streitigen Im-
mobilien und die Klägers abzutreten.
Diese Nichtigkeit wird auf einen zweifachen Grund gestützt
a, auf die Behauptung, die Immobilien seien Lehengüter
gewesen, worüber das Dominium directum dem Fürsthause
von Hanau zugestanden und durch den Contrakt vom 1724 von
den wegen Besitzern der Klägers ohne Consens des Lehen-
an die Stallberg'sche Familie veräußert worden.
b, Die Lehen-Stamm- und Linienfolge-Lehen der Familie
Dürkheim hätten zur Veräußerung des Lehens gültigerfalls nicht
eingewilligt.
Es wird in dieser Ladung anerkannt, dass die Lehen des Besitzers
von Stallberg der Contrakt vom 1734 ist, und sich die Fürst
in Gemäßheit dieser Urkunde die Stallberg'sche Familie
und nach diesen die Appellaten in ruhigen Besitz der
jenigen Güter befunden haben, welche den Gegenstand der
Differenzen bilden.
Der Antrag erfolgt bezüglich der zugestandenen, dass jener Contrakt
echt fürstlich Hanau'schen Lehen zu erkennen; aber nicht
durch den damaligen Besitzer veräußert werden; dann von Lehen

Feudal und die adeliche Eigenschaft bezüglich der Lehen und adelichen Güter durch die feudalgesetze etwa den Familienglieder erworben; wenn nun die Lehen adelige Familienglieder gültig beerbt haben und nach den allgemeinen Gesetzen theilen.

also sämtliche alle Abgeflüsse und Folgen der Natur, Eigenschaft, Eigenschaft der adelichen Eigenschaft sämtliche

2° art. 18 des Gesetzes vom 25. August 1792 also lautend:

art. 18. "Le droit de rabattement de decret, usité dans le sort du ci devant parlement de Toulouse et autres et tous retraits de la même sont éteints et abolis."

art. 19. "Tous procès intentés et non decidés par jugement en dernier ressort, relativement au droit de rabattement de decrets et autres retraits, demeurent éteints et les dépens seront compensés"

Alle die noch anhängigen Prozesse, welche noch nicht in dernier ressort entschieden sind und die Entscheidung des droit de rabattement et autres retraits sind mit Absicht gültig

Dieser Art. 19 ist will anzumerken, wenn man beabsichtigt von Seiten der Feudalansprüche in Betreff auf 1734 verlangten Güter wegen Mangel der eigentlichen Lösung

die Feststellung des vom Reichskammergerichts anhängigen Rückerstattungs-prozesses Widerrufs Prozessen ist Absicht dieses Artikels absolut unmöglich

denn kömmt hinzu das aufgehobene Gesetz vom 9. September 1793 (5ten Heft Seite 80) wonach die Nationalversammlung declarirte, dass sie nur redlichkeit für das Eigenthum bis auf die innere Mängel zu erhalten und allen Prozessen ein Ende zu machen, welche Sie zum Zweck darauf haben dasselbe in Erinnerung bringen und nun

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Feudal und die adeliche Eigenschaft bezüglich der Lehen und adelichen Güter durch die Feudalgesetze etwa den Familienglieder erworben; wenn nun die Lehen adelige Familienglieder gültig beerbt haben und nach den allgemeinen Gesetzen theilen.

also sämtliche alle Abgeflüsse und Folgen der Natur, Eigenschaft, Eigenschaft der adelichen Eigenschaft sämtliche

2° art. 18 des Gesetzes vom 25. August 1792 also lautend:

art. 18. "Le droit de rabattement de decret, usité dans le sort du ci devant parlement de Toulouse et autres et tous retraits de la même sont éteints et abolis."

art. 19. "Tous procès intentés et non decidés par jugement en dernier ressort, relativement au droit de rabattement de decrets et autres retraits, demeurent éteints et les dépens seront compensés"

Alle die noch anhängigen Prozesse, welche noch nicht in dernier ressort entschieden sind und die Entscheidung des droit de rabattement et autres retraits sind mit Absicht gültig

Dieser Art. 19 ist will anzumerken, wenn man beabsichtigt von Seiten der Feudalansprüche in Betreff auf 1734 verlangten Güter wegen Mangel der eigentlichen Lösung

die Feststellung des vom Reichskammergerichts anhängigen Rückerstattungs-prozesses Widerrufs Prozessen ist Absicht dieses Artikels absolut unmöglich

denn kömmt hinzu das aufgehobene Gesetz vom 9. September 1793 (5ten Heft Seite 80) wonach die Nationalversammlung declarirte, dass sie nur redlichkeit für das Eigenthum bis auf die innere Mängel zu erhalten und allen Prozessen ein Ende zu machen, welche Sie zum Zweck darauf haben dasselbe in Erinnerung bringen und nun

Seite auf diese Bestimmung und als Folge der Bestimmung der Art. 7 die Aufhebung der Gerichte.

da also die Bestimmung nicht auf Grund der gemeinen Lehensgesetze sondern die Bestimmung nur der feudalen gesetzlich

so ist die aufhebende Folge klar, dass auch mit Absicht Anwendung des feudalen sind die gültigen Artikel der Bestimmung des 17. Art. und die Zugestehung des Appellationsgerichts erwähnt kann.

Die radicale Abgültigkeit mit welcher Eingriff unter der Gesetzgebung des neuen französischen Gesetzgebung Reichs in die Eigen und rechte gesetzt, mit dem Folge aufgegeben gesetzt oder Bestätigung auf Dienst mit diesen Inhalt, somit dieselbe der Eigenen auf die Absicht der Eingriffen, die zum Reichskammergericht eingeführt worden Abgültigkeit macht.

die feine in specie zum Eingriff kommenden Gesetz sind gültig mit Absicht auf Heft der Verordnungen von Rüdler p. 84 seq. und in specie 1. art. 11. des Gesetzes vom 28. März 1796 also lautend:

"Tous privilèges, toute feodalité et nobilité des biens étant détruits, les droits d'ainesse et de masculinité à l'egard des fiefs domaines, et alleux nobles et les partages inégaux à raison de la qualité des personnes, sont abolis. En conséquence toutes les successions tant directs que collatérales tant mobiliaires que immobiliaires qui écheront, à compter du jour de la publication du présent, seront sans égard à l'ancienne qualité noble des biens et de personnes, partagées entre les heritiers suivant les lois, statuts et coutumes qui reglent les partages entre tous les citoyens, toutes les lois et coutumes à ce contraire demeurent détruites et abrogées."

Alle Feindseligkeiten, alle Lehensgerichtsbarkeit und adeligen Rechte auf die Güter sind vernichtet, also alle Rechte der Abgeflüsse der Lehen gemeldt und der Obrigkeitlichkeit verbraucht gemacht der Lehen der Lehensherrn zur Abänderung dem Abstellen gestützt.

Ferners sind vernichtet, alle besonderen Rechte, welche durch die Gesetz-

...titel- oder mittelbaren Lehen daraus sich könnten. In diesen Absichten das Tribunal, als dem Gesetze nur Einsicht und Gleichheit zu feindseligen Absichten unterstellen, [illegible] zu müssen glaubt und deshalben Zeugen in der Verwahrung des Volkes zu nehmen, wird bekannt, daß alle die Gemeinden Zeugen, welche gefüget würden pour la reconnaissance ou le recouvrement de prétendus Droits de seigneurs demeurent à jamais éteints et anéantis, ainsi que les jugemens qui peurent avoir été rendus sur ces procès et qui n'ont point encore reçu leur exécution,

Diese Verordnung beginnt sich alle Zeugnisse auf diejenige Documente, welche in den Händen der einzelnen Besitzern der Lehen sind, die Landesherrschaft zurückgiebt zu wissen. Damit nun diesen verschiedenen Absichten der Usurpation und Gewalt auf die Folge kein Beweis mehr stehen solle, werden alle Besitzer aufgefordert, welche innerhalb Monath diese Urkunden zu Gunsten der Regierung einliefern, damit diese Urkunden zu Gunsten der Regierung cassirt und durch den Feuer vernichtet werden sollen. Die nicht eingelieferten Urkunden werden für null und nichtig erklärt.

4) Das Gesetz vom 17. Juli 1793 (Loco cit. Titel 84 [illegible] des art. 6 alle Besitzer von Lehenschaften, Inhaber von Urkunden, welche die vermeintlichen Rechte zum Gegenstande haben, [illegible] Eine Frist Monathen diese Titeln zu liefern, damit diese auf die Wichtigkeit ihres Inhalts zu prüfen, damit diese von den im Gesetz bestimmten Folgen verbunden werden sollen. Der art. 7 bestimmt diejenigen, welche solche Urkunden verbergen und [illegible] Strafen.

5) Das Gesetz vom 9. Brumaire II (Loco cit. p. 96 verfügt in art. 3. "Il est défendu aux juges, à peine de forfaiture de prononcer sur les instances, indécises lorsqu'elles sont expressément anéanties pour la loi."

Die Rechtsfolgen die Strafe der forfaiture der treffen [illegible] sie eben auf unabhängige Zeugnisse solcher Art rekommen dagegen kann dem

6 [illegible] der art. 4 des Gesetzes vom 28. Nivose II (Loco citato Titre 100) verordnet gegen alle Urkunde die durch die [illegible] der allgemeine Gesetze entstehen werden.

Die Wirkung dieser Gesetzgebung ist

ob ist Grund vorhanden, daß die englische Landamt der von den Appellaten angebrachten Vindicationsklage auf diese besitzung durch die Urkunde vom 1734 durch welche die Familie von Dalberg die [illegible] Rechte und Lehen an Graf Dalberg verkauft hatten, sie aus einem dergleichen Grunde nichtig

1) weil diese Lehen und Rechte, die Lehen des Fürstbischoffs von Worms gewesen und die Familie Dalberg sich denselben [illegible] der Verwahrung dieser Urkunden [illegible] Lehen, der Fürstbischoff von Worms diese Verwahrung abfällig will.

2) weil nach den Rechten der Lehensträger kein Lehen von den Vasallen veräußert, verpfändet kann, ohne agnatischen Einwilligung, d. h. ohne die Einwilligung derjenigen Personen die bei dem erblichen des Lehenträgers zur Successionsordnung auf das Lehen sind.

Diese Gründe zeigt von Seite nicht zu untersuchen, ob die Appellaten den Besitz der streitigen Lehen als reelles Eigenthum [illegible] der Landschaft eigene Gesetzgebung [illegible] den Besitz und Genuß der streitigen Güter von einem Vasallen, der durch die Gesetze der Strafe der forfaiture [illegible] ist, von dem Besitz der Besitznehmung [illegible] Besitz [illegible] Die Gültigkeit der Gesetze der Landschaft [illegible] Lehen, gleichviel ob die [illegible] als [illegible] Lehen, oder als selbstständige Lehen [illegible] ist unerheblich, daß die Appellaten, um diese Lehen [illegible] auf die in der Zeit [illegible] sind. Die Gültigkeit der Gesetzgebung für sich anzuerkennen und zu befolgen [illegible] Lehen die in Jahr 1788 [illegible] Widerbelehnung [illegible] Lehen mit dem Beschlagnahme [illegible] für diesen das Dominium utile an den [illegible] übertragen worden sind [illegible]

die Abschaffung der Lehnsherrschaft das bis dahin dem Lehnsherrn zustehende Dominium Directum zusammen mit dem ihm schon bereits zustehenden Dominium utile und diese Lehnsherrschaft durch die Aufhebung der Lehnsherrn Gesetze das Dominium plenum verlangt.

Diese Appellation, so viel Sie auf die erste Angabe für sich selbst festgesetzt und der Sache angetragen, daß dem Appellaten der Appellation an dem Lehnsherrn Gericht nicht weniger als das Dominium utile der eingezogenen Güter gebühren würde, sodann weiters in Rücksammenziehung beider Vorstellungen auf Darlegung von Appellationsgründen, erstens Nullitäten,

2) die Mangel in und vor Verweisung dieser Sache bis zur Endurtheil,

3) diejenige Güter welche der Amtmann Dürkheim in der früheren Lehnsherrschaft nicht in Besitz Ihro und Ihrer Kinder, wie auch die, die Falkenberg besitzt, zu gehören sollen, diejenigen Güter, welche im Jahr 1615 der Appellat von Gemmingen Falkenberg angefangen haben

ad 1.

daß dem Appellaten durch die Belehnung von 1708 kein weiteres Dominium utile, kein Besitz der eingezogenen Güter übertragen worden, sondern nur das Appellatum Thronanwartschaft beinahe ungefähr in Händen Ihro Churfürstl. Gnaden nachstehende Lehnsherrschaft in Acta geschrieben worden

Ihro Churfürstl. Gnaden von Dürkheim, Appellat, dem Appellaten Lehnsherr von Hilding auf den anno 1746 von dem Churfürstl. Hofgericht ergangenen Rechtsspruch von 3000 fl Hilding — Worden pro objecto executionis Ihro Churfürstl. Gnaden an die Nutzungen der Dürkheimischen Güter in den Gemarkungen von Hambach und Iggelheim angewiesen.

Hilding von einigen Gläubigern gebeten hat, am 9. Januar 1732 sein Gesuch an das Churfürstl. Hofgericht Falkenberg Zell [illegible] Falkenberg, sondern von Dürkheim aus das gesuchte [illegible] dieser Hilding bestellte Curatorin [illegible] Dürkheim [illegible] Falkenberg [illegible] Hilding [illegible] Falkenberg [illegible] Falkenberg [illegible] Falkenberg

bewirkte sich nun von Landschaft in Ingram mit neuer Belehnung
ex nova gratia zu erhalten. Diese Belehnung ist dann auf
1788 oder 1789 dann öffentlich bekannt. Diese Belehnung mit
dem Grafen von Dalberg mit standen. Es ist klar, daß der
Belehnung über mit Dalberg stellte ob dem Beigen von
Reichskammergericht, mit diesem wieder zu ihnen von der
dem zeigenen Gerichten verweisbarkeit und von diesen beyerst
ten Gütern zu verhelfen; - mit in der Absicht, sich selbst
und dabei verzögerliches manoeuvre.

Man bemerke nun folgende Thatsachen.

1) Der neue Belehnung von 1788. beyen nicht etwa die älteren
von 1734 bestandenen Belehnung zu Grunde, nicht die Güter
bestimmungen wie sie damals verkommen, sondern neue
neue und dringende Forderungen auf, welche in Besitze von
Hallberg sich befanden und die in Urkunde von 1734 verkommen.

2) Man zugemutet dabei und neue als Thatsache an, daß alle
diese von Hallberg beschlossenen Güter belehnbare seien
müssen weder und Stift Odenwald verklärte die
selben mit dem neue feudali beschenkt, offenbar um auf
diese widrige zugen den Besitzen der Güter von Hallberg
eine Waffe zu schmieden;

3) daß die Klage sprengt habe, daß der animo domini
besitzende Hallberg von allen gesetzt und dispossedirt wor-
den wäre sonst wird diese angebliche Leistung in Lust gebild
und das sich wesentlich der Besitzer nicht hätte können selbe
und das demselben nicht schädlich sein konnte, da der Beamte
Besitz nicht willkürlich die in den Händen Dalberg Besitz-
liche Lehen selbst als seine Lehen erklären kann.

4) Der Besitz hat keine natürliche Absicht nicht neue Belast
ungen einen Vasallen übertragen, als sie im Jahre 1788 be-
züglich der belasteten Güter bestanden. Voraussetzung ermüdet
ist aber, daß das Recht Widerlegung nicht im Besitz dieser
Güter war, und nicht ein gegenwärtiges auf dieselben ausgeweis;
das aber von dem Besitzer dieser Güter verlangt werden
müsse sagen sehr ein genügliche Beweis abschwächte und
das selbe nicht gegen den Besitzer ausgemessen und genügend
erkannt werden müsste.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Daß man also die Folge der Belehnung von 1788 [illegible] Land
von Dalberg Besitz und die Dominium utile an den Gütern über-
tragen worden wäre, oder daß durch diese Belehnung
wollen? Die einzig annehmbare Folge davon könnte
nur sein, daß der Grafen Dalberg ein erst durch
richterliche Hilfe geltend zu machendes Widerlegung
Recht, übertragen worden, mit andern Worten, daß
dieselben von nun an erst Klägerstellt, Beklagten den von
Reichskammergericht, anhängigen Prozess gegen den Be-
klagten zu führen.

Daraus ergibt sich nun unwiderlegbar, daß die
Belehnung der Appellanten, daß welche dieselben
durch Widerlegung der oben citirten Abteilungsgesetz
zu erlangen suchen, gänzlich ist, indem sie nicht
die in Belehnten durch die Belehnung von 1788 ein-
mal für Belehnten durch die Belehnung von 1788 ein-
Dominium utile übertragen worden, sondern nur mit durch
den anhängigen Prozess erst gültig zu machenden Widerlegung

Rechts

Diese Prozess muss aber auch bei dem Reichskammergericht
anhängig als den obigen Gesetze publicirt worden; um
anhängig als den obigen Gesetze publicirt worden; um
wurde diesen durch dasselbe anerkannt und dem Rechte des Forderers
genüge [illegible] bei Verlust der Forderung.

ad 2

Mangel des Beweises der Landsässigkeit derjenigen Güter
welche in Besitz der Familie von Dalberg waren, ist
derjenige welcher gegen die Appellanten eindringt machen
Es bedarf keines weiteren Beweises, daß die in den alten
Lehnbriefen vorkommen, da sie durch jene älteren Be-
lehnbriefen anerkannt. Da nun durch jene älteren Be-
lehnbriefen bestimmt, warum kann, daß die in dem
Lehnbrief von 1788 begriffenen Güter wesentlich dieselben
den Rechte Widerlegung unterliegen wie diejenigen Be-
lehnung ist nun nicht den mindesten Beweis gestützt.

Die Appellanten haben nunmehr von Hallberg 195 Morgen
erhalten in der Gemarkung von Igelheim gelegen zugemessen,
Die Appellanten verpflichten sich von diesen einmal zweimal
zwei und zwei und 800 Morgen. Wenn diese Differenz in der Größe
daß einmal und das andere mal wieder sich, der Standort, derselben
verlegen.

Übrigens würde es nicht genügen, wenn die Appellaten beweisen wollten, daß der in dem angeblichen Lehnbrief von 1788/89 benannte Rodel derselbe sei, den Appellaten heute besitzen, denn, wie schon oben bemerkt, würde jener Lehnbrief so lange, daß man dann in Folge einer Verjährung nicht alle Güter ansprechen, die damals dem Grafen von Hallberg gehörten, und heute im Besitze der Familie von Dücker seien, gerechtfertigen.

Der Beweis müßte also möglich einen Titel gegen den Grafen von Hallberg zu erlangen. Da aber die Grafen von Hallberg damals heute noch als einem selben Subjecte in ruhigem öffentlichem Eigenthume Besitz waren, so beweisen alleinig neue falsche Urkunden, die sie nicht anerkannten, gar nichts.

Die alten Urkunden also, ganz abgesehen von dem Lehnbrief von 1788/89 müssen die Appellaten vor Gericht benutzen, um ihre Klage zu begründen. Dieselben haben aber mit der Klage von 1821 gemäß mit jenem Lehnbrief von 1788/89 (dessen Formular entschieden ist, wie oben gezeigt, und dessen Echtheit gegenwärtig gegen den offenen Besitzstand der Grafen von Hallberg) als einziges Fundamentum agendi sich qualificirt, also die Klage von allem Beweise entblößt, aufgehoben.

Zwar hat der Anwalt der jetzigen Appellaten zu dem Appellaten auch drei angebliche Lehnbriefe von 1611. 1648 1654 mitgetheilt, deren Echtheit und Authenticität nicht anerkannt und ihnen sogar bezweifelt wird, als diese Urkunden in Gegenstand der Beschlußnahme nicht gemacht, würden aber angenommen auch sie keinen Zweck, sie gehört, denn sowohl der Lehnbrief anno 1654 sowie der Lehnbrief von Dücker Lehnbrief von mit

„Rodesen und Rodelt, auch wie andere gelegen in Ochtrup in Bingen in schlechter Mark, darin sie auch zu liehen „der Beschiedtgerichtswald, damit dann von Dücker selig „seine mit unseren Vorfahren ohne Rest Rodemachung „gebraucht worden ist."

die Rodelt in der schlechten Gemarkung gelegen, gehörte also zum angeblichen Lehne; so kann selbst, auf die ältesten gemeinten angeblichen Lehnbriefe, ja in jenen von 1478 sind die

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rodesen und Rodelt auch gelegen in Ochtrup in schlechter Mark, darin sie auch zu liehen der Beschiedtgerichtswald, damit dann von Dücker selig seine mit unseren Vorfahren ohne Rest Rodemachung gebraucht worden ist."

Diese Worte in Urkunden somit aufgenommen, die Klage zu unterstützen, widerlegen dieselben sich selbst; denn indem sie den Besitzstand der Grafen von Hallberg und Familie von Dücker als einen ruhigen, öffentlichen, unangefochtenen, und lange Jahre hindurch bestandenen Zustand darstellen, geben sie zugleich zu, daß der Besitz der Grafen von Hallberg und Dücker auf dem Lehnbrief von 1788 beruhe, daß dann wenn dem Grafen v. Hallberg Rodesen, das heißt circa 60 Höfen Besitzen Rodes, Rodelt, die Beschiedtgerichtswald gehören soll, dann auch die Besitzer dieser Höfe, Rodesen, Rodelt, die Beschiedtgerichtswald, dem Grafen v. Hallberg gehören müssen

Especiale den Wald nicht, sie in den alten Lehnbriefen beschrieben stehen, so folgt hieraus, daß der Lehen in dieser Beziehung gegen Standes Herrn nicht weiter, daß den Dürkheimer Wald in Eggelheim als Zugehörung seines Lehens besitzen, zu betrachten sei. Die zu dem Dürkheimer Lehen gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, die sie vom Hochstift Worms zu Lehen tragen, oder sonsten wenigstens mit andern Besitzungen und für die Eigenschaft des allodii für sonde des feudi stehen, sind den Abmessungen

Hatte aber auf Appellanten gegen das alte Fragmentum und gegen seine Aussage, daß damals in gemeinen Gegend die Familie von Dürkheim von Seiten der Churfürstl. Abdikation bekannt und mit dem Fragstein Wald, den sich circa 100 Jahren die Grenzen von Hallberg bestehen, so müssten die Appellanten selbst, mit ihren eigenen Beweis auf allfällig nach dem Beweis dieses, daß die Familie von Dürkheim ausdrücklich diesen Besitz besessen und daß es von ihr auf die Familie von Hallberg übergangen

Und da man sich zu diesem Beweis auf den angeblichen Kauf Brief von 1734 berufen, so erklären die Appellaten, daß sie sich auf denselben und seinen Inhalt so lange nicht einlassen, bis Beweis Beigemerk jenes angeblichen Urkunde nicht vorgelegt worden, wenn sie aber auch nicht die Originalien Copie von dem Kaufbrief nicht gerichtlichen Copie vorkommen, so würde dennoch zum Beweis genügen, daß damals die Grenzen von Dürkheim dem von Hallberg einen Wald in der Eggelheimer Gemarkung anerkannten, das, was gezeigt, mit dem in der Fragmentum dem Grenzen bestimmten nicht gemein sei.

Auch auf den angeblichen Anmerkungen des Besitzes der angeblichen Käufer können die Appellaten kein Beweismittel finden. Diese Anmerkungsakten müssten in Original vorgelegt werden, wenn die Appellaten genöthigt sein sollten sich darauf einzulassen. Angenommen übrigens, daß Kauf vom 14 Februar 1734 sei ächt, so stellt dennoch nicht weniger als eine unbedingte Anerkennung dar; das Gegentheil liegt vielmehr in dem Wald

in Fall selbst sich Wald und Weiden in das Lehen mit einem

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

neuen feudali gegen dem Hochstift Lehen stehet vorgesetzt sein

- selbst ist, und da den weiteren angebliche Behauptung auf jeden Fall auf diese neuere Epoche, so wenn der angeblich Besitzer wie das Beweis seinen Besitz nicht übergeben.

Alle wenigen Beobachtungen fallen weg, wenn jenen Beweis, daß den ihm Behauptung jeden Falls Gültigkeit wäre, nicht streng und vollständig geführt, jedoch nicht kann.

Zum Beweis dieser Behauptung stützen sich die Appellaten und Besitzer auf folgende momente.

1, Den Anfang des einigen Besitzstandes sei den Fragstein Wald beobachtet genommen; wo sie in den Hochstift Worms begrenzet, als in Eggelheim liegend und Besitzungen Wald genannt. Diesen Wald sei wenden Besitzungen Wald genannt. Diesen Wald sei den neuen Brief von 1734 verkauften wenden.

Die Appellaten seinen Behauptung nicht sein, allein die Appellaten nicht nachgewiesen, daß jenen Wald mit dem von Hallberg Gerechtsame identisch ist, weniger noch mit einem Theil von Hallberg. Daß den Wald jetzig in einem Theil von Hallberg angestanden wird. Die Gegenseite bringt diesen Beweis ihre gegenseitige Besitzung den Besitz gestützt Wald hätte einen Flächeninhalt von 800 Morgen gehabt und abgezählt die Angaben Hallberg in den Kaufbriefen angeführt Akten kommen den Besitzungswald in einigen Büschen und Hecken auf dem Hochstift Worms bestanden habe, die noch und noch übrig gemacht in Akkerfeld umgewandelt und von selbigen Einzelne abgegeben worden seien. Die letzte Abschätzung von 1654 hat den Besitzungswald in Hochstift Worms Lehen, allein nicht den Flächeninhalt, dessen Wald). So lange dem Documente nicht näheres gesagt werden kann; dagegen kommt das nach den alten Lehnbriefen die Familie Dürkheim auf dem Hochstift Worms Lehen gehabt müssten. Der in Jahr 1734 verkauften Denkwald Theil aber einzig die Wald Abgrenzung in sich begriffen, da dieser ganz unstreitig und also in Eggelheimer Gemarkung angegeben ist und in Fläche von 1000 [illegible] eine große Summe für jene Zeit dafür gegeben wurde während derselbe Wald

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Fall

2 Nach Widders Berechnung der Halley Comet gray 291–297

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Verklagten, jedem für seinen Antheil und Verhältniß
für das Zeugen und Sachverständigen Honorar der Gerichts-
kosten Zeugen für die sie treffende Portion und für alle
sonst noch vorgängliche Nachkosten und Exekutionskosten auf
Verlangen gehörig Sorge tragen bei Vermeidung des Verlustes
dieses Rechtes, an Zeugniß, Manifestation, Inventar und
Rechnung in Folge des Falles aufgestellenden Eigenthums
Termins zur Entscheidung nach Einsicht der Akten und Ent-
scheidungsbefugnissen vorbehalten Zeugen und Beschluß

gefällt

Speyer den 20ten Dezember
1841.

Speyer.

2072.

Erwiederung
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern
in Speier, Appellatin d. Incidentappellatenklagten.

gegen

Die Wittwe d. Lehrer Heimberger, nähl: 1. Anna Margaretha
geborne Hess, Wtb. des verlebten Lehrers Daniel Heimberger, 2. Ma-
ria Catharina Heimberger, Ehefrau v. Christoph Friedrich d. Johannsthal,
3. Georg Adam Heimberger, 4. Philipp Jacob Heimberger, 5. Georg Daniel
Postel, 6. Georg Adam Postel, 7. Adam Scherrtel, 8. Mar-
garetha Heimberger, Wtb. des verlebten Georg Kattherer,
alle Ackerleute in Frankenthal wohnhaft, Appellaten d. Incidents,
Incidentberufungsbeklagte.

In Sachen der Incidentberufungsbeklagten gegen die Ehefrau Ehrenbürg
Incidentberufungsklägerin wegen Gerichtskosten, welche durch Verweisung
der Hauptklage nähl. gegenstandlos geworden sind, hat sich ohne Rücksicht
Schuld Erkenntniß v. 20. Febr. 1834 dieses die Hauptklage mittelst Appellation
angefochten wurde, d. für dasselbe über Incidentberufungsbeklagten durch Principal-
Appeal der Entscheidung des Appellgerichts zu verbescheiden, wie für dasselbe
Instanz mit seiner Principal-Klage geführt hatten, sich demnach dieselbe nicht-
befugt d. unbefugt dieses Verfahren mittelst wirklicher Incidentklage rügend zu perhor-
reszieren. — Daß aber diese Incidentappelle resp. Incidentberufungsbeklagten
seinem Appellaten Gegenstand zurückweisig ist:

1. Weil dem k. Appellat wenigstens die Entscheidung über die v. dem Ehepaar Ehrenbürg
in erster Instanz erhobene Incidentklage, durch eine förmliche Verweisung
v. Seiten der Incidentklägerin nicht verletzt wurde, dasselbe dieser
auch mit dieser Beschwerde nähl. nicht geführt ist.

2. Weil der Appellat nur dem Hauptappellaten zu gegnüber excedenter
Appellirender d. auf diesen Akten Punkt in erster Instanz erhobenen Klage
d. petita reproduciren darf, d. überdieß nicht einer im Hauptsachlichen
Forderung bloß d. allein nur zugestattet ist, mittelst Appellat diese ungegründete
erhobene Entscheidung anzufechten.

In form: ad I. daß zufolge bestimmter gesetzlicher Bestimmung nur derjenige Theil der fehlenden Einlage durch eine förmliche Bedingungs-Erklärung, die dem Opponenten a. perdenne dar an domicile zugestellt wird, dargelegt werden kann, a. dieser nur insoweit formlich festgestellt wird, a. daß nun Entgegnung v. dieser Engel nur v. denjenigen vorgenommen werden kann, für welche sie specialle verfasst ist. — Daß nun die Erben Heimberger der k. Regierung gegenüber durch Verfall der k. Bayerischen Provinzialbank durch Opponenten-Erklärung mit dem gesetzten haben, sowie auch zugestanden ist a. dieser eine Forderung von k. Opponenten-Einlage nur mit vorheriger gerichtlicher Anerkennung gemacht werden ist, sie sowohl dem zu Verfügung sind, gegen die k. Regierung, die ihnen als Forderin nicht gegenüberstehe, eine Incidentbeschwerde zu erheben a. auf diesen Verfügungen ihren Omissionen zu negativen.

Daß überzeugend die k. Regierung nur daraus von dem Opponenten wird gewissen darf, weil sie v. den Erben Hilgenreiner von Parkheim durch einen v. diesen für rückständigen Opponenten, der sie benachrichtigt wird, a. dasselbe sofort gefällig zu verfallen Forderung mit den Erben Heimbergern Rücksprache trifft. — Daß ferner die Erben v. Dürkheim ihre gegen die k. Regierung erhobene Opponenten wie Erben fallen lassen, a. diese nicht weiter mehr gültig machen, somit k. Regierung wegen aller Verbindung mit dem Prozesse für ausgeschieden ist.

Daß selbst die Erben v. Dürkheim, selbst wenn sie gehören haben, ihr Ihnen Ansprüche zu verlieren, dafür die Einsetzung gegen die k. Regierung gerichtet, nachdem, daß förmlich dasselbe, dann die k. Regierung sich nicht mehr im Prozesse befinden a. dasselbe durch nicht begründet wäre, wie v. einem dritten gegen sie mittelst einer klagen Anbringe an Gegenstand gestellt a. einen in meinem Einsatz gegen sie erhobenen Begründung nicht zu reproduciren werden könnte.

Daß ferner die Incidenz nicht eintreten kann, wenn die k. Regierung selbst nicht für gültig befugt wären, in einer andern Richtung Besitz gegen die Erben v. Ichtershausen v. Dürkheim zu nehmen, dieses in dem nämlichen Richtung sich, in welcher zugleich dem zu wissen dieses a. dem Erben Heimbergern verfügung zu Prozesses verwendet wird.

In form: ad II. daß die v. den Erben Heimbergern erhobene Incidentbeschwerde nicht eine Intervention oder eine Incidentopposition ist.)

Daß aber behauptend Klassifikation zufolge, wie dazu zugegeben einer Intervenient oder Incidentopponent kann, welcher als Partei in dem Prozesse gladend werden soll, was jedoch nicht geschehen.

Daß ferner folgt, daß nun die einer Intervenient als Partei sogleich ist, in dem schon Einsetzung, nämlich durch Intervention substituiert kann, sondern diese die Begründung eines Rechtes muß, welche für die Eröffnung der Opponenten-Einlage übergeht vorgeschrieben ist.

Daß daher die Erben Heimberger, da sie in erster Instanz wirklich Partei waren, a. sogar sich als solche der k. Regierung gegenüber durch förmliche Ladung constituiert hatten, in der Opponenten nicht durch Intervention substituiert können, sondern auch sein in diesen in dem Einsatz gestellt, durch förmliche Ladung resp. Opponenten als Opponenten hatten substituiert a. ihre Gewährleistung nachher dem Opponenten nicht das Recht hatten introducieren müssen. In form: daß aber auch die Erben Heimberger nun zulässig sind durch Incidentbeschwerde, das verschiedene Verfall gegenstand a. sowohl dem Klage mein Incidentklage ihrer Gewährleistung bei den früheren Instanz entgegen. Daß nun auch nun der klaren Verfügung, d. d. Cass. 463. C. d. p. dem Opponenten Lade zu lassen und Hemmung gegen Opponenten incidenter appellieren kann, wissen ihre Partei Lasten einen Mitopponenten gegenüber abgewandt ist, selbst wenn man sie in erster Instanz als direkter Gegner gegenüber den selbe, indem sie dieser gegenüber den Grundsatz nicht verändern, daß sie sich nur unter der Voraussetzung einer Gegnerschaft mit einem andern zu verbinden gewusst wären, wenn diese sich feindselig diesen Verfall zu missfallen entgegen verhalten hätte, der sie dieser ihm gegenüber den Verfall nicht zugestanden hat, a. schließlich muss die Bedingung, mit einer Entwurf treffen, unter welcher gewisse seinem Rechte zu opponieren einen Gegner berechtigt hätte.

Daß nun nicht nicht einzusehen ist, warum die Incidentopponenten gefunden haben könnte, mittelst Appellprincipal das Verfall angefochten a. sie mit der Unterlassung dieser Appellation einzelnen Acquiescement zu bestreiten.

Daß aber den Satz, daß nur der Appellat dem Hauptopponenten gegenüber mittelst Incidentbeschwerde ein Verfall angefochten befugt sei, in der Jurisprudenz kein Recht besteht, dieser Satz vielmehr durch die constante Entscheidung der Gerichtshöfe bestritten ist.

Arrêt C. d. c. 18. Juli 1815. Remed. x. 10. Novbr 1819. Grenoble 22. März 1811. Bourges 12. Febr. 1823. Toulouse 16 Novbr. 1825. Poitiers 11 Mai 1820.

In Sachen: dessen mündliche Eventualvorladung zu Gehör, wovon, auf in Appellatorio die Incompetenzerklärung zu verwerfen, dann demselben die Einrede der Incompetenz entgegengesetzt wird, hinsichtlich welcher Einlassung, auf den Haupteinwurf, vorerinnert worden muß, da sie sich dort genug und zweckdienlich findet.

R. d. G.

Gehalten in der K. Bezirksregierung, Kammer des Innern, zu Speier, den 7. Dezember 1836.

Präsident v. Zu Rhein.

Vicepräsident v. Fuchs.

Regierungsrath v. Hallberger.

Regierungsrath v. Hallberger.

Regierungsrath v. Hallberger

von Hallberg, ehemahls Pachter auf dem Hofe Hoch, Gemeinde Schelsen bei Corfeld, als: 1. Maximil. Graf v. Hallberg, Pachter auf dem Hofe Loch bei Corfeld, 2. Carl Graf v. Wilkenburg Pachter zu Holl bei Wien wohnhaft, Opponenten, wohnhaft Thaler Conventions Gulden,

gegen

1. Die Lehen Wittwe v. Lehen das zu Trennsheim verlebt. Friedrich Georg Jacob Retzer, als a. Waysenrathsschlicher, dessen Wittwe Pachterin zu Trennsheim wohnhaft, b. Carl Philipp Retzer, Pachter allda, c. Wilhelm Retzer, Pachter zu Mannsheim wohnhaft, d. die Kinder der Amalia Retzer, in Lehen Johann Friedrich Rentz, Kaufmann in Worms wohnhaft, minderj. Georg, Amalia v. Caroline Rentz, vertreten durch ihren Vater v. Vormund, den Hochedlen Friedrich Rentz;

2. Georg Maximil. Retzer, Handelsmann in Trennsheim wohnhaft, sowohl in eigenthümlicher Person, wie auch als Mitverbundener namens Mitarbeiter des gegenwärtigen Friedens resistenz Georg Jacob Retzer, 3. Ludwig Wolf, Gutsbesitzer in Mannsheim wohnhaft;

ferner gegen

1. Herr Marquis Gabrien Hess, Wittwer das verlebten Victoria Emmanuel Heimberger, 2. Maria Catharina Heimberger, Johann v. Christoph Freundlich, v. dasselbst, 3. Georg Adam Heimberger, 4. Philipp Jacob Heimberger, 5. Georg Jacob Pistel, 6. Georg Adam Pistel, 7. Adam Scheitel, 8. Margaretha Heimberger, Wittwe das verlebten Georg Fuellerer, alle Ackersleute in Hochstett wohnhaft, Opponenten, alle wechselseitig durch Anwalt Hollen.

Factum.

Darlehen zu Tanneville am 9. Februar 1801. / 20 Pluviose IX. / zwischen der Französischen Republik v. dem Deutschen Reiche abgetretenen Friedens Kreisen wurden alle Länder v. Domainalgüter auf dem linken Rheinufer, welche Theile des Deutschen Reiches einschmachten am Friedenstreiche abgetreten, v. zugleich festgesetzt, dass diejenige andere. stand v. Reichsstände, welche hierdurch ihrer Güter beraubt werden

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

v. dem deutschen Reich entschädigt werden sollten.

In Folge dieses Friedenstractates wurde am 11 floreal XII in Gemäßheit der französischen Regierung, welche die Einziehung und Einstand v. Reichsstände ausmittelst bezweckte, deren Güter dem französischen Domainen Eigenthum einverleibt wurden, v. unter diese Eigenthümer dann auch der Graf von Hallberg.

Es wurden jedoch alle Güter v. Gefälle, welche der Graf von Hallberg zur Zeit des Lüneviller Friedens auf dem linken Rheinufer besessen hatte, hiervon ausgenommen (des französischen Domainen).

Diesem Regierungsbeschluß entgegen verbrachte aber Constantin Graf v. Hallberg, damals zu Straßburg wohnhaft, alle seine auf dem Banne v. Herstellerbahn vor Lüneviller an verschiedene Lehensleute gehörige Zehnden, auch Familien Heimberger, gewesenen Pachtmann in Hochstett und Antons Heimberger, Bauern in Hochstett besitzend. Da jedoch der Friedensschluß des Lüneviller Tractats vom 14. Pentose XIII auf diese Güter einen Beschlag verhängte, v. die v. dem Grafen v. Hallberg abgeschlossenen Verkäufe als nichtig angesehen wurden, so unterwarfen sich Käufer deßfalls bei dem französischen Domainen Amt v. bathen um Aufhebung des Beschlages v. Einziehung dieser Verkäufe. Es erfolgte hierauf unterm 20 Juni 1806 ein kaiserl. Decret wodurch diese Verkäufe v. namentlich jener v. 9. Messidor XII unter der Bedingung genehmigt wurde, dass die als Kaufschilling per Rest verbliebene Summe v. 8619 fl. 52 Ct. an die französische Domainenkasse abgeführt werde. Diesen Bedingungen Folge leistend, gestatten die Käufer am 1. Mai 1807 dem erwähnten Grafen v. die französische Domainenkasse.

Am 10. November 1821. liess Adolf Friedrich Johann Wilhelm Freiherr von Türkheim Montmartin die Herrschaften Lehen des verlebten Grafen Constantin von Hallberg, so wie die darmahligen Besitzer des v. demselben verkauften Waldes zu Eggelsheim, Schmittlasser Wald genannt, v. 7/4 Morgen Wiesen und Gartenbegehr vor dem dort. Bezirksgericht laden, um sich über Anerkennung dieser Immobilien, mit bezug auf Verjährung zu vernehmen zu lassen. Zur Tagessitzung, dieses Begehren v. seiner Forderung auf gerichtlichen Verkauf stellte Kläger folgende Behauptung auf.

Die vindicirten Immobilien seien Lehensgüter gewesen, welche die

Familie v. Hillebrandt Falkheim v. der Probstei Weissenburg zu Lehen getragen hatten. Im Jahr 1734 hatten die damaligen Lehnträger die Gebrüder Hanss Friedrich, Hanss Ludwig u. Hanss Philipp Ludwig, Freiherren v. Hillebrandt v. Falkheim die Güter ohne Lehnsherrlichen Consens u. ohne freywillige Aufsendung des Lehens-Brief u. Siegel Lehnherrn Probsten v. Wurmbrand v. Stuppach zu Halberg verkauft. Diese Kauf resp. Verkaufs-Act aber aus dem dreyfachen Grunde: 1. Weyen wenig-andere freywillige Aufsendung des Lehnsbriefes u. 2. Weyen fehlender Genehmigung der Fideicommiss Lehen will u. nichtig u. diese Nichtigkeit hatten auch Lehnsherr u. Lehenherrschaft durch stillschweigende Billigung nicht verlieren können.

Auf erhaltene Nachricht, v. diesem widerrechtlichen Verkauf habe die Probstei Weissenburg gegen Hanss Friedrich v. Hillebrandt Falkheim bei dem Lehnhof zu Weissenburg eine Klage auf Verlustigung s. caducitat. des Lehens wegen felonie anhero, u. da der Lehenherr dieses Verfahren einzustellen, so sei durch Urtheil dieses Gerichtshofes v. 23. Mai 1765 diese Caducität ausgesprochen worden. Der Fürstbischoff v. Speier in seiner Eigenschaft als gefreyter Probst v. Weissenburg habe hierauf am 12. Dezember 1788 den Wiederbesitz der Familie v. Hillebrandt Falkheim ex nova gratia et sub qualitate feudi avite v. Neuem mit diesen Lehen verliehen. Weil sich aber die Familie v. Hallberg in Besitz dieser Güter befunden habe, so hatte er gegen dieselbe im November 1787 bei dem Reichskammergericht zu Wetzlar eine Klage auf Herausgabe des Lehens v. J. 1734 u. auf Genuss gegen dieser Güter erhoben; Allein in Urtheil habe daraus nicht erfolgen können, weil das Reichskammergericht eingestellt worden sei. Die Lehenleute, Freiherr v. Daniel Hamberger, Freiherr Heinrich v. Leyser, Freiherr v. Hallberg, Freiherr Friedrich v. Hallberg, Freiherr Friedrich v. Hallberg, Freiherr Friedrich

Wenn nun die Gerichtsbarkeit über die Appellinstanz über diese Klage eine Entscheidung provociren, so muß durch Appellationsbeschwerde jedenfalls mit dieser Klage befaßt, u. diese in detolvirt werden sein.

Diesen kann aber nur durch einen den Gegenstand eigentlich betreffenden Appellat-Beschluß, dessen Abänderung von der Abtheilung u. selbst Hinlänglichkeit der k. Regierung keine Appellationserklärung zu erwarten ist, u. dieselbe vorgelegt werden ist, von dem k. Appellationsgerichte zu erkennen, um über das in erster Instanz mündlich in gemeinem politicum verhandelt zu werden, so bringt es durch Appellation gerichtet mit dieser Klage nicht u. es kann daher nur das k. Regierung gegenüber die Klage bezüglich einer Gerichtsbarkeit-Entscheidung erhalten werden. Durch in erster Instanz vorgenommene Urtheil steht dasselbe als ein gegenstand der, u. schützt das Gericht gegen jeden fernere Klage vor das vorgenannte Gerichtsbarkeit.

Eben gesetzt, durch die v. dem Königreiche vorgebrachte Erörterung gegen diesen Urtheil seien sämmtliche Forderungen in statum quo vor diesen Urtheil zurückversetzt werden, u. die k. Regierung sein demnach gefallen sich vor dem k. Appellationsgerichte abermals auf die mündliche Verhandlung einzulassen, wo vor dem ersten Richter, so steht für diesen Klage nicht sein wieder die Incompetenz der Incompetenz entgegen. Welche Vorschützung auf das k. bairische Recht durch Erbarlassung des Pfalzkreis Bild und an Gebiet übertragen sein, bestimmen die Friedens-tractate vom 30. Mai 1814 u. 20. Novbr. 1815 so wie die zwischen Verordnung vom 14. April 1816. zum Interpretation dieser Vorschützungen gemäß vorstellig in die Interpretation dieser Rechte gestatten sein, und die Entscheidung der Incompetenz: Ob das k. Gericht gegen einer Vorschützung der französischen Rechtsregierung, auf dem Civilrechte gegen in Betracht genommen werden kann, beurtheilt nach allen Vorfällen, welche vorgenannte Urtheil, deren Lösung den Gegenstand nicht zu fassen, dem die Anwendung civilrechtlicher Bestimmung sind, wird durch die gerichtliche u. streitige Entscheidung bedingt. u. die letztere setzt die Letzteren voraus). Es kann also von vorne herein in die Augen, daß die k. Gerichte nicht competent sein können, über die Klage zu entscheiden sei:

Ob das k. Gericht vorgeschützt sei, dem Herbeiführen für die zu betreffenden Erbschaft, Gerichten zu Entscheiden, d. h. Behörde zu Gegenstand, dessen noch in Gemeinschaft mit Entscheidung der französischen Rechtsregierung

u. in Vollziehung eines Kaiserl. Decrets unterschrieben, gültig geschehen sei.

Ob nun die Gerichte competent sind, über Entscheidung der Gerichtsregierung, ihre Gültigkeit u. rechtmäßige Kraft, zu entscheiden, so wenig sind sie befugt, über solche Verordnungen zu urtheilen, welche auf das über oder abgetretene Gebiet nicht mehr anwendbar sind, oder sonst abgeändert worden sind. Dieser Satz ist nicht nur deshalb in sich begründet, sondern auch durch die Entscheidung vom 25. May selbst das Gesetz und das selbst gestellt worden ist:

1. In den Verordnungen und Decreten von der Provinz Tyrol Lay-Gerichtsbarkeit Administrative. s. Allerhöchste Entschließung v. 16. Mai 1838.
2. In der Verordnung der k. Regierung des Isarkreises, wonach Competenzconflicte in Ehesachen auch von den Banquier Eiberg Meier & Comp. wider Brattel gegen das k. Gericht gegen Ehesachen gegen einen Duell, das Ehegericht-Urtheil bewilligten Ehetrennung. s. Allerhöchste Entschließung v. 9. April 1830.
3. In derselben Sache - Allerhöchste Entschließung v. 20. Dezember 1830.
4. In der Sache der k. Regierung des Innkreises über die durch dieselbe verfügte Competenz-Conflicte gegen das durch Gericht wider das Urtheil in Betreff der durch die Ehetrennung entstandene Ehegerichtsurtheile in Betreff der durch den Ehetrennungsurtheil verbundene Ehe.

Diese Entscheidungen sind nicht anwendbar für die Gerichte, indem sie in der Absicht zur Begründung der richterlichen Competenz in streitigen Ehesachen dient, selbe gegen die speciellen Legislation, nach welcher Urtheil, welche nach der vollgenommene das Königreich gegenstand Urtheil verlassen worden sind. Conf. Gesetz v. 7. October 1790. 21. Fructidor XI. Consular-Gesetz v. 5. Nivose VIII. f. b. Verordnung vom 8. Mai 1817 und 18. Novb. 1825.

Nicht der k. bairische Staat, sei die Verbindlichkeit zur Gerichtsbarkeit, welche in Streit noch vorgenommen wird, entschieden, sondern der französische Staat, u. sei zeitweise bereits von der Abtretung dieses Landes von seinem. Nun aber besteht der französische Staat nicht seine ganze Wirksamkeit, u. es kann diese einzig rechtliche Verbindlichkeit immerfort gegen sie verfolgt werden.

Für Recht Erkennen, welches dem Verbrechen u. nicht durch Urtheil

Conf. Loi 1 fructidor XII. Arrêtés des 2. Nivos an VI 16. Vend. an IX, 7. Messidor an IX 5.a. 27 Fructidor IX 15 pluviose X a. Avis du conseil d'état de 11 Mars 1810.

Conseq. Loi 28 pluviose VIII.

Wären aber die Gerichte competent über die vorliegende Gewaltthätigkeit zu entscheiden, so würde es nicht zu verkennen, daß Hungary und alle diese Klage in voller Ausdehnung zurückzuweisen, indessen dürfte es wohl genügen, sich in eine solche Erörterung nicht einzulassen, da wohl nicht zu verkennen ist, daß die ausschließliche Entscheidung einer Reformation unterliegen wird, u. daß demzufolge bei dem Ungewissen und Bestreitigkeit der Gewaltthätigkeiten auf die Klage der Complaint nicht einzugehen noch zu [illegible] sein dürfte.

Dagegen als dem K. Procurator einzuwenden, der Procurator K. Regierung zu Coblenz zu entscheiden, daß die Procuratoren Antrag gegen die neuen Gemeinden, gegen deren Einrichtung pro defaut zu verfahren sei, zu dem Rechte zu verweisen [illegible]

[illegible] d. 16 Dec. 1841 [illegible] Hambergen [illegible] Entscheidung [illegible] Entscheidung [illegible] Entscheidung

Baumholz beinahe nahmen Rieser;

3ro Obs. Ersuchen Baumpflanzung eine in langwierigen Streiten
befangene Sache Ersten Falles Baumholz Bürgschaft
Zweytens Baumholz Baumpflanzung Baumholz Baumholz
Baumholz nicht Baumholz - Baumholz Baumholz zu unterwerfen - und
die Appellaten zu der Baumholz Baumholz Baumholz
und zu den Kosten zu verurtheilen;

Anwalt Petri Baumholz dahin: es gefalle dem hochg.
Appellanten Baumholz die beiden Appellationen
zu verwerfen, und zu Baumholz Baumholz der Appellan-
ten zu den Kosten;

Urtheil

Den 20. November 1738. zwischen der appellantischen
Gemeinde bey dem jüngsten Gemeindlichen Regierungs
Baum Rentzel, appellantin an einem, Baumholz
Baumholz und zu ihrer Gerechtigkeit gehörigen
zum Brennholze gehauenen Baumholz Baumholz zu machen an-
gehört zusammen. Zur Vollziehung dieses Baumholz
lung Abschiedes vom 27. November 1738. eine Kommission
für die Forstbeamten, herausgehen nahmen
und der Gemeinde einen Augenschein der Gerichts
zu gegen, und Baumholz Baumholz Baumholz
Baumholz Baumholz Baumholz Baumholz und
Brennholz Baumholz Baumholz, die B. Regierung Baumholz
gehen Baumholz Baumholz Baumholz Baumholz
Baumholz Baumholz Baumholz Baumholz Baumholz
Baumholz Baumholz Baumholz Baumholz Baumholz
Baumholz

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

No 270.

[illegible]

Glaser

[illegible]

Faber,

[illegible]

Kirkel

[illegible]

Secretair Hildinger

[illegible]

Kostenbetrag einzig sechs Kreuzer.

Rest.

Original Copie 38
Beilagen — — 04.
Empfang — — 07.
49.

[illegible]

No 2071

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Auszug

für

die Königliche Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern in Speyer, Appellation von
zwei Urtheilen des königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken
vom letzten Dezember 1835. und sechsten Dezember 1835.

gegen

die Gemeinde Kirkel-Neuhäusel, vertreten durch ihren Gemeinderath Conrad Fischer, Ackersmann in Limbach, wohnhaft daselbst,

wegen Verweigerung der Gemeinde-Genehmigung zur Aufnahme des Johann Glaser von Rimschweiler, Landgerichts Zweibrücken, als Beisasse in die Gemeinde Kirkel-Neuhäusel.

Nachdem der königliche Regierungsanwalt mit Berufung auf die Verordnung vom 29. Dezember 1825. und auf die Erklärung des Gemeinderaths Conrad Fischer, Ackersmann in Limbach, wohnhaft daselbst, in seinem Anwalte als ungültig abzuweisen, die von dem Gemeinderathe Conrad Fischer, Ackersmann in Limbach, wohnhaft daselbst, für die Gemeinde Kirkel-Neuhäusel gegen die Aufnahme des Johann Glaser von Rimschweiler, Landgerichts Zweibrücken, als Beisasse in die Gemeinde Kirkel-Neuhäusel eingelegte Verweigerung, dann auf die Erklärung des Gemeinderaths Conrad Fischer, Ackersmann in Limbach, wohnhaft daselbst, für die Gemeinde Kirkel-Neuhäusel, wodurch er die Verweigerung der Gemeinde-Genehmigung zur Aufnahme des Johann Glaser von Rimschweiler, Landgerichts Zweibrücken, als Beisasse in die Gemeinde Kirkel-Neuhäusel, vor dem königlichen Bezirksgerichte Zweibrücken, mit fünfhundert zwei und siebzig Gulden fünfzig sieben Kreuzer sechs Heller Civilgegenstand, laut Urtheil des königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken vom 6. Dezember 1835. angenommen, auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des angefochtenen Urtheils, so wie zu den Kosten dieser Instanz zu erkennen, auf die Beibringung der Akten zu verordnen,

16. Novbr 1836.

L. 47

[illegible]

№ 2071.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

für die

Gemeinde Kirkel-Neuhaeusel,

vorgelegt dem königlichen Bürgermeister

Conrad Hierthes, Gutsbesitzer zu Limbach

wohnhaft, Appellanten,

Gegen

die Königl. Regierung des Rhein-

kreises, Kammer der Finanzen,

zu Speyer, Appellatin, wegen Ver-

fahren des K. Bezirksgerichts zu Zwey-

brücken vom 1 Dezember 1835. und 6 Januar

1833. —

Es gefalle

dem K. Appellationsgerichte die beiden Appellationen

zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appel-

lantin in die Kosten.

21. Novbr 1836.

L. Voltz

Nr. 2070 d. Rolle.

Nr. 7184 d. Vorfall.

Spruch-Akten

In Sachen

Adam Knauff jun., Müller, von Unterzaun Gemeinde Mergentheim, Oberamts Mergentheim, Appellant, wegen einer Forderung von 50 Kreuzer 4 Pf. Gnadenfolge zu Appellation vom 14 Juny 1833, dann Gemeinde Goldsee,

Gegen

Philipp Sauer, Wirth und Gütlersitzer in Elbersheim, wegen Herrn wegen Appellaten, wieder eben dann (Herrn) Gemeinde Goldsee.

Goldsee Gemeinde klagte wie: Es gestalte dem B. Appellaten die Forderung wegen Entrichtung über die Forderung gemäß über die dann Akten des Spruchbuches Goldsee vom 21 Febr. 1833 gegen den Adam Knauff, dann Müller, Adam Knauff zu Unterschönbronn vom 28 Nov. 1817 unterschriebenen Gnaden-Vertrag, mit 30 Kreuzer Gnadenfolge vom 16 Januar 1833, die gegebene Appellation, dem Appellaten den Beweis zu verstatten, ob dem Appellaten die Acta decisoria sive Eidesschein schuldig, Appellaten solle schwören, ob er nicht mehr als 4 Gulden 30 Kreuzer von fremden, als angegebenen Akten vom 28 November 1817 den Forderungen, mit 3000 fl. an Heinrich Knauff, dem damaligen Appellanten, baar gelehnt, wie dieses in seinen Akten gestanden, sondern, daß Appellat mehr als Akten sagt, sondern, daß Appellat mehr Forderungen als Akten sagt, und daß Appellat Heinrich Knauff in seinen Akten mit Appellaten über 3000 fl., sondern nur

f. 2200 dasselbe anbringt;

2) der Bar von einer Verbrennung in Lenzburg à 400 ff. an Heinrich Knauff in mein Faktum f. 1815 bis 1819 f. 280 ff. mysätzliche Zinsen abgenommen habe;

3) der Bar den Heinrich Knauff und den Oppenheimern in Schafhausen bringen und mit diesen willigen mich mit ihnen darüber Abrechnung machte und darüber, die Lenzburg neue 800 ff. Kapital des auf Pfandbrief Verschreibung, so waren 280 ff. Lenzburg den mysätzlich bezogenen neue Zinsen, den Oppenheimern auf den Neu Pfand zuschreiben;

4) über diese Summ Lauer restanz neue Oppenheimern neue Zinsen von 1819 bis 1829 die Hauptsumme von 2200 ff. 10 Bz auf neue Verbrennung anstellen. Besorgt des Hr. Privatrechtsagent zu Reinfelden mit der Hilfe d. Advocat zu Ehrenstetten. Abtretung wechselbar Rückzahlung mit Kapital verbrechen.

Subsidiarisch den Heinrich Knauff, Müller in Mauren Ehrenbürger zu verhalten, der Bar in verschiedenen Briefschaften als Zahlungsmittel auf Zeit mit die Ehrenung abgibt, dessen die Rückzahlung den neue Oppenheimern in verschiedenen Posten verschiedene Facta als wollkommen wurde erwiesen, maßallig, dessen niemöglich in die Klage verfällt zu putativen der 800 ff. mit 280 ff., die von dem Lauer zu der Hypothek, auf den Verträgen von Lauer zu den Oppenheimern, und von Hinterlassenschaft, bezüglich dieser Lenzburg, von Lauer klagbar besteht.

Petri conclusio: Es gefalle dem Oppenheimer, seine Lenzrückzahlung des zugehörigen Zinses, welches für unzulässig mit einem mal zu erklären sei, die Lenzrückzahlung von verschiedenen mit Hauptstreit und Kosten.

Factum

Durch registrirten Akt vor Notar Neumayer in Reinfelden vom 28 Novbr 1817 hat Ernst Heinrich Knauff einen Theil von Ehrenstetten an Adrian Knauff gen. 3000 ff; zahlbar in 4 Terminen auf Martini 1818, 1819, 1820 & 1821, der erste Fuß die Kapitalien mit Zins vom Martini 1818 an. Für diesen Akt ordnete Heinrich Knauff den Kapitalposten auf Hinterlassenschaft und Zinse an Lauer, mit den Standesamtlichen, neuen Lenzburg als Pfandbrief Verschreibung bezüglich der Kapitalien des Akts an Lauer neue Versicherung zu haben. Auf den Grund des neuen Pfand- und Verschreibung Lauer gegen Adrian Knauff, Verschreibung neuer Akt, worgegen dieser durch Akt vom 21 Febr 1833 Opposition machte, — Opposition welche durch Vorschreiben vom 14 Juny 1833 verworfen wurde. Die Lenzrückzahlung welche der Oppositionen zu Grunde liegen, verfallen nöthen den neuen den Oppositionen gegenstehenden Briefe.

Es streyt sich: ob dieser Brief wahr und Zeug.

A. Fakti

Der Herr Gobat, Anwalt der Oppositionen zu Recht sitzen

A. Fakti

No. 303.

Im Jahr achthundert fünf und sechzig den Zehnten Juny; Auf Ansuchen des Herrn Peter Arnold von Pfaffnay Lauer Wirth und Gutsbesitzer in Altheim an den Herrn unterfertigt; Heut ist unterzeichneter Gerichtsschreiber und Rr. Appellationsgerichts in Zweibrücken dazu requirirt und alldie nachgenannte Zeugen, dann Herrn Gabriel Arnold von Alten Knauf Wirth auf der Steinmühle Appellat in seiner Behausung erschienen mit seinem Secretair H. Rossweiler wie Abschrift von gegenwärtigem qualitatem recognoscendo zugestellt.

Actum Pfaffnay Jahr Tag Monat

Taxirt

Beigel Exp. 38 Xr.
Bogen: 1
Begehung 7.
46 X

No. 1780. Ring ist eingelegt Fronn
Landau den 11 Juny 1833. Fin
Simon Landau.

Landau

No. 2070.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anstand

für

Adam Arnold, junior, Müller auf der Steinmühle, Gemeinde Altenstein, Appellanten an einem Theil, dann Kgl. Landgericht Gerichtsstand zu Landau

gegen

Philipp Lauer, Gastwirth in Altheim an der Heimbach Appellaten anderen Theil.

Berufung contra absentem

Nachdem die Kgl. Appellationsgerichtliche Urtheil vom 21. Februar 1833 gegen den Appellaten Lauer Wirth in Altheim zu Einschreibung der Appellanten Hypothek an 28. Februar 1817 rückgenommenen Schuldschein Acto mit Cession d. Schuldsumme

x wiederholte Appellation

ungefähr neunmonatlich gegen der 30 Tägigen Appellationsfatalien Zwischenfall vom 16. Januar 1833 der Appellanten Urkunden zu verfolgen Appellat der letzte Landesherrlichen Urtheil deferirt. Appellat solle schuldig oder nicht schuldig sey:

1. Dessen nicht vom Einschreibung des angeführten Acto vom 28. Februar 1817 der Cessionsurkunde mit Adam Heinrich Arnold, dann andern den Appellanten angeblich Schuldsumme in seinem Gehorsam Zeugen Verhandlungen

der Gerichtsordnung des Amts [illegible] an, auf Antrag
des Heinrich Krauß in seiner Gemeinschaft
mit Albrechtine geborene [illegible] Ehefrau
3000 Gulden, sowie mit 2200 Gulden dem
selben gerichtlich [illegible] Forderung à 100 fl an Heinrich
Krauß in vier Posten für 1815–1819 [illegible]
ungefähr Zinsen abgenommen haben.
Gegen diese von Heinrich Krauß
Appellaten in Gemeinschaft [illegible]
mit Einwilligung [illegible] Ehefrau
[illegible] Forderung [illegible] machen
[illegible] Cession
[illegible] 288 fl [illegible]
[illegible] Zinsen [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] 1819–1829
[illegible] 2210 fl 13 kr
[illegible] Forderung [illegible]. Gegen diese
[illegible] Appellaten mit [illegible]
[illegible] Abweisung [illegible]
[illegible] Kosten [illegible]

Golser

Gelesen den 12 Mai 1835,
v. Lorch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Subsidiarisch dem Gemeinschaft Krauß
Mullers in Betreff seiner Forderung
zu entscheiden, daß es in vorliegen
dem Rechtsstreit der Interlocut
aufhebend die Forderung abgewie
sen daß es die Richtigkeit der vom
Appellanten in vorbesprochener Weise
articulirten facta als vollkommen
wahr annehmend ausdrücklich daß
es ausdrücklich in dem Abzug resp:
die Imputation von 600 fl auf
288 fl, die es auch für [illegible]
hat; auf die [illegible] von Cauer
an den Appellanten, und auf
weitere Forderungsrest, ungültig
dieser Entweisung, an Cauer Kos
ten [illegible]

Golser

№ 2070.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auszug

für Philipp Lauer, Wirth u Gutsbesitzer in Albisheim an der Pfrimm wohnhaft, Appellaten

gegen

Adam Knauff jr, Müller auf der zum Johanniter Meisenheim gehörigen Steinmühle Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Kreisrathsitzungen vom 16ten Juni 1833.

Es wurde

von k. Appellationsgerichtshofe die Berufung zu verwerfen, mit Gerichtskosten zu belegen.

A. Feltz

Diese Entscheidung hat folgende Gründe, welche für nun zu lesen u irrelevant zu machen sind

A. Feltz

Zweibrücken den 12 Mai 1835.

v. Loth

N: 2070.

Eintrag
für
Philipp Sauer, Gütsbesitzer und
Bürger in Ollweiler wohnhaft,
Appellatus;

gegen
Adam Braeuff junior, Müller und
Ackersmann auf der Neumühle, Gemeinde
Marsheim wohnhaft, Appellant und
einen Beitrag der 2 Franken
in Baarschaft contra acte 14 Januy 1835

Copialle
dem B. Appellativo zugestellt durch Ver-
mittlung Hr Notar Arbogast mit Geld.
Kosten und Kosten.

L. Letzi

† par défaut gegen den Anwald des Appellanten

L. L.

7. April 1835.

№ 2070 fl. Rhn. Qualitätsbrief № 7884 d. Ctr. Schuld

Original

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ich Endes Unterschriebener Adam Strauß junior, Müller
auf der zur Gemeinde Marxheim gehörigen
Kirchenbesitz, Appellanten neu, einer Ehrsame
des K. Landgerichts Hofheim Kreis und Landens neue
14 Juny 1833, wohnhaft allhier Numero Golden,
Gegen
Philipp Lauck, Ackersmann Gemeindsvorsteher in
Okriftel wegen Forderung einer Schuld, Appel-
laten, wohnhaft allhier Numero Detto:

Numero Golden dass dasjenige neu: was gegen
dem K. Appellatorium, gerichtlich, neue Appellanten
Urkunden Ja vorgelegt, der B Appellat mir zum
Ziele hier ist die allhier Ehrsame des K. Appellatorium
gerichtlich neue 4 Juny 1833 zurückgegebene Ein-
gabe neue sub. Lit. A. der Appellanten Forderung in Haupt-
betrag von die Summa neue 100 fl. samt Zinsen neue
1 Februar 1829, zu verzinsen, und der Verfolgung
des Rechts dem Appellanten ersetzen Kosten Summa
zu zahlen, die Wirksamkeit des Arrestes zu mo-
dificiren und die Kosten der Appell. Instanz zu
compensiren.

Numero Patrei concludirte: wegen falls dem K. Appe-
llatorium die Verwerfung zu verursachen mit Gerichtskosten
und Ersatz;

Subsidiarisch die Rechtskraft der Appellatorium neue
Urtheil des Hofgerichts neue 16 Januar 1833 auf die
Summa neue 2076 fl 28 kr samt Zinsen der Forderung
neue fl. 2062. 06 kr neue 18 Februar 1829 neue - Subsidia-
risch auf fl. 1976. 28 kr samt Zinsen der Capitalsumme
ab 1962 fl. 6 kr neue 16 Februar 1829 neue fortzusetzen,
zu verurtheilen, und die Rechtsmittel für diese Ver-
urtheilung fortzusetzen verurtheilen, und der Appellatorium

in die Kosten der Instanz zu verurtheilen, dahingegen
wieder den Appellaten hinsichtlich der Kosten der Appellinstanz gar keine Anträge

Factum.

Der publicirte der Presse unterlegte Artikel
Artikels dieses Journals vom 4 Juny 1834,
wodurch den Appellaten der Titel des
vorgeworfen wurde: 1. Es sei nicht wahr, daß der
Appellant und der Heinrich Knauff, in Gemeinschaft
und mit seinem übrigen Consorten, wegen des Lo-
sung von 800 f. als wechselschuldiger Part der Ver-
spruchs pflichtig, so wie die weitere Losung von
280 f. als zweimal anzusetzen sei, den Appellaten
den Adam Knauff auf seine Person zugeschrieben;
2. Ob der Appellat nicht durch Losungsklagen von
den Appellanten von Jahr 1819 bis zum Jahr 1829
die Gesammtsumme von 2240 f. 13 kr auf seine
Losung erhalten habe? Mit der Abweisung des
Libels wurde der Printauswechsler in Beischuld-
Erkenntniß condemnirt. Am 29 August 1834 schwer
Appellat bezüglich des wahren Libellsatzes den Eid
Negativ nach; hinsichtlich des zweiten Libellsatzes
erklärte er, über vorgelegte Rechnungen von
den von den Appellanten von Jahr 1819 bis 1829
geleistete Abschlagszahlungen zusammen 2240 f.
13 kr betragen, über er aber wegen der
Differenz von 100 f. seine Gewissheit nicht haben
könne, weil der Frau Christ mündlich seine Rechn,
über, die jene die Forderung nicht immer in seiner
Wohnung gemacht wurde, wo er selbe in seine
Rechnungsbücher aufschreiben könnte, eine Rückzahlung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

ihm gemacht worden, die er dann nachzuschreiben
vergessen habe könnte. In der heutigen
Sitzung, worin die Presse wiederum zur
Verhandlung kam, wurden sämmtliche die
übrigen Akten betreffenden, vorgelesen,
sich ferner:

1. Ob jene Leistung die Verpflichtung der
Appellaten fortbestehe,
2. Ob den Summirungen der Appellanten
zu widersprechen,
3. Was hinsichtlich der Kosten Rechtens
sey?

Votum.

Dem Herrn Golson, Ersuchen des Appellanten
gänzlich beizutreten.

A. Votum

No 779.

Im Jahr eintausendacht hundert und Neunzig Vier
Dienstag den zwanzigsten; Auf Ansuchen des Hr. Peter
Arnold von Ellerbach Bürger in Albisheim und
dessen Frau; — Habe ich endesunterschriebener Friedens-
Richter und Hr. Appellations Gerichts Beysitzer
ungestellten und allda versammelten Cadiung Gerichtsstab
dem Hr. Jakob Arnold von Adam Knauff
Müller auf der Animühle bey Albisheim in
seiner Behausung abgewesend mit Ihrem
Frauenzimmer eine Abschrift von gegen-
wärtiger Quadratum Zeugschaft. ——————

Kostum Einzig sechs Kreutzer. ——————

Orig: et Copie — 38 Kr:
Porto 1 "
Registrirung 7 "
= 46 Kr.

Nro 186. Eingetragen zu Einzigbosheim den 5 Dez:
1834. Im Friedens Gerichts Amt.
Schmoi.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Restaurazionsmit
Der Herr
Philipp Lauer, Müller und Güter-
besitzer in Albisheim, Appellation
ex
Adam Knauff junior, Müller
auf der Animühle, Gemarkt Marnheim,
Appellant,

	Gebühren		Auslagen	
	f.	alb.	f.	kr.
1. Akten-Abschrift Ausfertigung & Copie	-	12	"	11
2. Bulla	-	-	2	20
3. Arsenier a 30 Copie 3	-	12	-	11
4. Citation vom 7 April 34.	"	"	-	7
5. Defaut-Urtheil eodem, alias 5000 francs	-	12	36	-
NB. das Defaut-Urtheil wurde nicht angezeigt dem Appellanten zu Handen.				
6. Bogen Original dieses Urtheils	-	-	"	14
7. Citation vom 13 Mai 34.	-	-	"	7
8. Curatel-Verschaft Citation eodem	25	12	"	-
9. Gerichtsbau 2 Bogen	6	18	"	14
Obsch. 2 Bogen & Zuschallung	"	24	1	"
10. Ehrschrift v. 4 Zulag 34.	"	"	7	32
Ehrschrift Copie 7 B.	1	24	"	14
Zuschallag à ct.	"	"	"	27
11. Requête an den Friedensrichter	1	16	"	7
Ausfertigung der Ordonnanz	"	"	"	28
Ehrschrift & Zuschallung 1 Bogen	"	12	"	36
12. Exploit-Citation Extraordinaire	-	-	4	96
Obsch. 2 Bogen. 5 B.	1	-	"	14
Zuschallung	-	"	"	27
13. Citation vom 1 Dezbr 34.	"	"	"	7
14. Abschrift eodem	25	12	"	-
15. Gerichtsbau 2 Bogen	6	18	"	14
Obsch. 2 Bogen & Zuschallung	"	12	1	"
Zu übertragen	= f.	80	28	21	44

	Gebühren		Auslagen	
	fl.	xr	fl.	xr
Übertrag	80	28	21	44
16, Porto u. Correspondenz	"	"	—	36
17, Botenlohn u. Ausfertigung	"	"	2	08
18, Protocoll zum Auszug Urtheil	"	"	"	7
19, Copialien	"	"	"	7
fl.	80	28	24	42
Hiervon ausmachen zehn Gulden	29	42		
zehn Kreutzer				
= fl.	110	10		

Gemarkungsamt am 3 Dezember 1834.

A. Lotz

Taxirt zu sechshundert zehn Gulden, zehn Kreutzer, wovon jedoch Appellant nur den Neunzehntel dessen Betrag vorerst hat.

Heidelberg, den 1834.

Hofrichter

No. 2070.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auszug
für
Adam Knauff junior müller und Adam Knauff junior müller und Consorten zu Gemeinde Mauerheim gesetzlich vertretenden Appellanten ~~Appellanten~~ wider
Michael H. C. Bezirksgerichtsrath zu Mannheim d. 14 Juny 1835

gegen
Philipp Carl Gastwirth in Mannheim
als Appellaten

In Appellen d. C. Appellationsgerichts vom Appellanten wahrend zu verfügen, daß appellat also zu Recht sein solle, daß d. C. Appellationsgericht vom 18 Juny 1835 aufgehoben und die Klage in Zahlungsauflage dessen Forderung an die Bauern nach Laufs zehnt Kreutzer vom 15 Februar 1829 zu bedauern, und die Vorstellung der Kosten dem Appellanten wahren Betrag vorerst vermindert zu gestatten, die Kostenbestimmung zu verordnen und die Kosten in Appellinstanz zu compensiren

Galen

2-1244-66

1. Dezember 1835.

№ 2070.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auszug

für Philipp Lauer, Schiff- u Gutsbesitzer in Albeshaim an der Pfrimm, Appellanten

Gegen

Adam Krauss junior, Müller auf der zur Hrl. Mannheim gehörigen Heinmühle, Appellaten wegen einem Urtheile des k. bay. Friedens Landcommissariats vom 14ten Juni 1833.

Exposita

Dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu gewähren, und Gebührendes zu verfügen;

Insbesondere die Rechtskraft des Appellaten zu Folge des Zahlbefehls vom 16ten Jan. 1833 auf die Summe von f 2076. 28 kr mit Zins der Hauptsumme von f 2062. 66 kr vom 18ten Febr. 1829 zu – Subsidiarisch auf f 1976. 28 kr mit Zins des Capitalrestes ab f 1962. 6 kr vom 18ten Febr. 1829 zu festsetzen, zu verordnen daß die Vollstreckungen für diese Beträge fortgesetzt werden sollen, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, Subsidiarisch dem Appellaten jedenfalls nur einen sechstel Theil der Kosten der Appellationsinstanz zur Last zu legen.

A. Petri

1. Dezember 1835.

№ 2069 d. A.

Insinuirt № 7501 d. Uebg.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

Franz Schenk, Posthalter, und Johann Christoph Greif, beyde in Alsheim wohnhaft, Appellanten, gegen

P. Lenzius, gewesten zu Erbesheim wohnhaft, nun zu Budenheim 1834, durch Anwalt A. Fuhrmann vertreten;

Gegen

Heinrich Liebrich, Pächter in Erbesheim, wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Petri.

Anwalt A. Fuhrmann trägt darauf an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Zurückweisung des von Appellaten ergriffenen Rechtsmittels die von Appellanten gegen das Urtheil des Friedensgerichts Worms vom 1ten Dezember 1835 Nachmittags 2 Uhr, Appellaten wegen Bezahlung der Pachtzinse bis zum Betrage von 2076 fl 28 kr mit Zins à 5 pCt vom 18ten Febr. 1829 gewährte und provisorisch vollstreckbar erklärte Verfügung zu bestätigen und demnach Appellaten zu verurtheilen, die Kosten der Appellationsinstanz zu bezahlen.

Dagegen trägt Anwalt Petri an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Zurückweisung des von Appellanten ergriffenen Rechtsmittels die von Appellaten gegen das Urtheil des Friedensgerichts Worms vom 1ten Dezember 1835 Nachmittags 2 Uhr, Appellanten wegen Bezahlung der Pachtzinse bis zum Betrage von 2076 fl 28 kr mit Zins à 5 pCt vom 18ten Febr. 1829 gewährte und provisorisch vollstreckbar erklärte Verfügung zu bestätigen und demnach Appellanten zu verurtheilen, die Kosten der Appellationsinstanz zu bezahlen.

Subsidiarisch jedenfalls das Erkenntniß über diese Klage bis zur Ausmittlung der Forderung des Klägers gegen Heinrich Greif aussetzen, und Appellanten, welche die Appellationsinstanz provozirt haben, die Kosten derselben zu Last legen, eventuell jedenfalls nur einen sechstel Theil der Kosten der Appellationsinstanz zu Last legen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Factum.

Johannes Geiß und dessen Ehefrau Margaretha Magdalena Leinbaum von Ober Hill, wie auch Nikolaus Leinbaum in der Nieder Hill, wie auch Nikolaus Leinbaum in der Nieder Hill, wie auch Nikolaus Leinbaum in der Nieder

№ 487.

Dem Herrn Advokaten Dr. Franz Xaver Pfeiffer
dem Herrn Franz Xaver Pfeiffer, Advokat
von Feldkirch in Vorarlberg
Herrn Dr. Franz Xaver Pfeiffer
Advokat in Feldkirch
Vorarlberg
Dem Herrn Dr. Franz Xaver Pfeiffer
Advokat von Feldkirch
in Vorarlberg
Herrn Dr. Franz Xaver Pfeiffer
Advokat in Feldkirch
in Vorarlberg
Dem Herrn Dr. Franz Xaver Pfeiffer
Advokat von Feldkirch
in Vorarlberg
Herrn Dr. Franz Xaver Pfeiffer
Advokat in Feldkirch
in Vorarlberg

Taxe: fl. 38.
Stempel 1.
Porto 7.
fl. 46

№ 19540. Registrirt zur Stempelmarken vom 22 Dec. 1835. Kanzleidirektor Zinn

2069.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Ad

N° 2069.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ausfertigung

für Heinrich Liebrich, Kaufmann im Kreisamts-Creutznach wohnhaft, Appellanten

Gegen

Franz Schuetz, Posthalter, und Johann Christoph Eisenbahn-Greiff, beide allda wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. bez. Friedensgerichts im Kreutznach vom 11ten Aug. 1834.

Es erscheine

dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verantworten, mit Vorbehaltung der Appellantin in Gebühr zu thun.

A. Lette

Ausgefertigt den 6 Juli 1835.
= m. Lorsch

Ausgefertigt den 6 Juli 1835.
= m. Lorsch

[illegible]

2069.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Anträge, worüber mündl. Vortrag
[illegible] Rücken vorbehalten.

A. Lindemann.

Gehen den 10 August 1835.
= m. Lorch

No 2069.

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für ~~Herrn~~ Schuh Friedrich Liebrich, Färber in Krieg-Stetten wohnhaft, Appellaten

Gegen

Herrn Schuh, Lehrmeister in besagtem Thalheim Elisab. Greiß, beide allhier wohnhaft, Appellanten.

Appellat

Dem k. Appellat. Gerichte den ehrerbietigen Beyrich in so weit für ungültig zu erklären, als er durch Zeugen geführt werden will, dessen vorbehaltend.

L. Letzt

Gehen den 10 August 1835.
= m. Lorch

№ 2068. I. K. — Appellatio — № 8020. I. Stadt.

Pro Parte

Simon Loeb Neugass, Handelsmann in Mannheim, wohnhaft, Appellant gegen primam Partheÿe

ebo 2. Bezirks Gerichts Mannheim in Frankenthal vom

3 Februar 1834, klagig Contra Emanuel Leop Lehmann,

Gegen

1 Carl Löchert, 2, Daniel Liebel, 3. Philipp Koehler, alle Mannheim, 4. Friedrich Haas, Taglöhner, alle in Rheinhausen wohnhaft, Appellaten, klagig Emanuel Liebi procedens.

Emanuel Liebi klagig alegirt wie nachgefolgt

ebo 2. Appellations Gerichte, wo Appellatus Emanuel ebo

Lehmann zu verfahren, welcher Emanuel ebo

Appellatus gegenwärtigen Rechtsverwahrung schuldigst

nicht anerkennen ist, sein Ordnung zu wissen, dass

ein Appellativum als ein gegenwärtig zu vernehmen

mit Abweisung ebo Appellatus in Gerichtskosten

und Costen, gnädig ein Dictumchen ebo Lehzten

Jenn Abweisen ebo Emanuels ebo Appellatus

gerechtfertigt. Factum

Vor dem 2. Bezirksgericht in Frankenthal stellte Neugass gegen Löchert, Liebel und Koehler seine Klage vorgestellt, worüber an das Hofgericht wegen Gründen rapportiert, welche Hofgericht im Juli 1833 von Haas appellirt hatten, berufen, dann Emanuel Krämpfel von Koehler Neueck in Oggersheim vom 24ten Juni 1829 diese Gründe von Haas reprimirt zu haben. Haas intervenirte in der Instanz, und stellt Krämpfel vom 24ten Juni 1829 als simulirt vor, behauptend es sei derselbe später nicht als ein von Haasen Verlassener. Laut Urtheil vom 3ten Febr. 1834 wurde die Simulationsklage als begründet angenommen, der Krämpfel abgewiesen, und Neugass mit seiner Klage abgewiesen. Dagegen Appellation. Auf mündlichen Vortrag vom 6ten April 1837 ist der Anwalt

der Appellaten in seiner Vertretung einst weitgehendere um Antrag zu erfüllen.

Er fragt sich: Ob der Antrag der Appellaten gutzuheissen sei?

A. Volki

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Postnumerando-Stempel
für
Carl Lockert, Kaufmann in Basel
gänzlich protestirt, und Comp. Opponenz
wie
Simon Loeb Hengstett, Handelsmann
in Mannheim mitbeklagt, Opponent

		Gulden	Kreutzer
1. Summarische Erkenntniß			11
2. Conclusa		8 24	
3. Communicanda der Acten		1 53	
			40
4. Gerichtstaxe			20
5. Kalten			
6. Stempel pr. pr.			11
7. Antrag 2½ B. 3 Bog.		3 10	24
Absch. 1 Bog. d. Antrag			34
8. Stempel in Sache Actor Antrags			
9. Antrag in Actor Vertretung			17
10. Vorlesen			32
11. Defaut		3 00	
12. Spezialtaxe		12	
13. Porto Ehe Correspondenz			36
14. Verschiedene			27
		24 58	15 116
Total mündig Gulden zwanzig neun Kreutzer		25 46	
		50. 44	

Zurück den 14 April 1837.

A. Volki

Zeugnis

— vierzig Gulden vierzig vier Kreuzer.

Zwettibrunn den 15. April 1837.

Lenking

9

№ 2068.

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antrag

für 1) Carl Lochert, 2) Conrad Liebel, 3) Philipp Koehler, alle Adam Laute, 4) Friedrich Kaes, Zuzlösung, alle in Pfungstadt wohnhaft, Appellaten

gegen

Simon Loeb Neugast, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, Appellant von einem Vorstands-Decret. Erzieht gerichtet in Frankenthal vom 28 Febr. 1834.

Es gefallen

dem k. Appellations-Gerichte, den Appellaten Vorstand zu bestellen, diese des Anwalt des Appellanten, gehörige Aufforderung obzugehen, nicht widrigenfalls sich dem Antrag zu unterwerfen, sofort die Appellation als ungegründet zu pronunciren und Abweisung des Appellanten in Gerichtskosten zu setzen, gegenwärtig die Instruction des Satzungen zum Vorstande des Anwalts des Appellaten aufzutragen.

10. April 1837.

L. Lenk

Nr. 2067
J. Rolle. I. D. 6.

Quadratladen. Nr. 7482. d. Urk.

DIMENSIONS-STEMPEL
11
Kreutzer

Christoph Mannhard, [illegible]

Jacob Fölbig, [illegible]

Decretum

No. 1.

Dem Herrn Besitzer und Gemeinderath Johann Georg Dreißig
dem Dreißigsten Theil [illegible] Herrn Christian Ehlmann, Bauer
und Besitzer [illegible] in Silbergeschirr,
sowie ihm unterzeichneten Freundschaftsdienste
dem H: Hofgerichtsadvocaten Fürsten in Heidelberg
pro complet. und [illegible] prosecundo
Vollmacht, dem Herrn Gastwirth
Andreas Jacob Weiler in Gädheim
in seinem Namen Namens und Rechtswegen
Secretair H: Jacke, einen Abschied zu
begehren und zu diesem Endzweck zu
[illegible] Vollmacht ertheilt;
Urkund dessen ist Gegenwärtiges ausgestellt.

Heidelberg

Actum: den 28. Jan. 38.
Bogen 1.
Beylagen 7.
Thlr.

Vor 1834 Gegenwärtig 2 Jahre
Laufen den 30 Januar 1835.
Und sich am Abschied.

Gaab

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Vorher Gegenwärtig
in Gädheim

Christoph Mannhard Landwirth und Gemeinderath
Wilhelmine Margarethe Mannhard geborne Haas.

Jacob Heinrich Landwirth in Gädheim
Elisabetha Margarethe Mannhard geborne Haas.

		Gegenstände der Theilung.	Theilungs Werth fl.	kr.	Gebühr fl.	kr.
		Theilung an das Hermann Gut	4.	58	-	-
		Theilung an das Christoph Gut	1.	29	-	-
		Theilung an das Georg Gut	2.	35	-	-
		Theilung an das Christian Gut	-	42	-	-
	1.	Protokoll No. 9801.	-	7.	1.	3.
152. 153.	2.	Häuser Taxation Augsburger Taxation	-	7.	-	42.
72.	6.	Schaaf Stimpfle	-	29.	-	22.
	7.	2 Abschr. Stimpfle Ausfertigung	25.	48.	-	-
	8.	Siegelt das Protokoll	-	7.	19.	20.
152. 153.	9.	Häuser Schätzung 681(6)	-	24.	-	-
	10.	Endigungsblatt	-	14.	2.	20.
67.	11.	Inventarium Stimpfle	-	29.	-	35.
	12.	Abschr. Stimpfle Ausfertigung	-	43	-	-
	13.	Collationirt Stimpfle Abschreiber	38.	12.	19.	22.
			14.	22.	2.	-
			57.	34	-	-

Für gefällige Besorgung

Gaab

Gelöscht und auf der Theilungsmasse Abschrift zwanzig Folien
Folio 34 Dreißiger Papier.
Laufen den 29 May 1834.

Schumpelt

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Rechnung
für Christoph Mannhardt,
Gelbgießer in Ludwigsburg, Oberamt
Besitzer
Jacob Fellig, Bauer in Hochberg
Oberamt
Ludwigsburg

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Oberstück	6	02.		
2.	Canonenrohr			8	24
3.	Com. Ton Rohr				53
4.	Bulle	2	20		57
5.	Oberstück Hinterlegg				57
6.	Mittelstück für Bodenstück				12
7.	Bodenstück				48
8.	Bodenring		07		46
9.	Bodenring			9	27
10.	Mundstück Zirkel		32		
11.	" " Zirkel		32		
12.	Verlängerung v. Oberstück				57
13.	" v. Rohr				57
14.	Oberstückbeschlag		07	5	55
15.	Bodenbeschlag	5	36		
16.	Bodenschrauben		07		48
	Summa Gulden	24	11	32	31
	Summa Kreutzer			17	10
				49	42

Laut Taxation vom 10 Juli 1835. = A. Roth

Ludwigsburg, den 10 Juli 1835.

№ 2867

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 42

Ladung

für Jacob Fritz Bürgermeister, Gemeinderath
in Pfäffingen wegen Pfandrecht. Appellat
von einem Urtheil der Civ. Section
des Landgerichts vom 20ten April 1834

gegen

Jacob Fritz, Ackermann in Pfäffingen
Appellant

Es wurde

der obige Appellat mittels Verfügung
vom 28. Aug. d. J. auf den angesetzten Vorbescheids-Termin
Montag den 2ten Februar d. J.
Vormittags 8 Uhr
hiemit vorgeladen.

Tübingen den 3 März 1835.

Gerichtsschreiber
v. Koch

№ 2867

Zustellung
an
Jacob Fritz Ackermann in Pfäffingen wegen Pfandrecht
contra
Gemeinderath Bürgermeister Gemeinderath Pfäffingen wegen Pfandrecht

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 42

Auf Befehl des Königlichen Oberamtsgerichts Tübingen vom 3 März 1835.

Tübingen den 3 März 1835.

Gerichtsschreiber
v. Koch

2066 fl. 12 kr. Carlsruhe Nr. 8041 d. Verf.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenrechnung

für

Heinrich Friedl, Handelsmann

in Ignaz, Appellaten

gegen

Anton Pfaff, Handelsmann

in Ignaz, Appellanten

Statt. v. 1. Mai 1837.

		fl.	kr.
1.	Stempel	1	48
2.	Taxe	8	24
3.	Copialien	1	50
4.	Porto	1	44
5.	Porto	1	52
6.	Stempel	1	52
	Diäten	9	12
fällt weg. decl. ge d. Beyl.	Reisekosten	1	57
8.	Taxe d. Recurs.	5	36
	Porto	1	20
		36	33
		36	33
		36	33
		36	09
		38	42
	ab:	57	
		37	45

Depist zu

Dreißig sieben Gulden einzig fünf Kreuzer.

Zweibrücken den 20. Juli 1837.

Der Präsident des Civilverwaltungsrathes
des k. Appellationshofes des Rheinkreises:

Lorentz

Nro 2066. Gebühren für Bezug jeder Ausfertigung des Civil Urtheils
[illegible] Gulden [illegible] Kreuzer.

Zweibrücken, 24. April 1837.

Nro 2066

Notary

für

Caspar Scharpff, Handelsmann in Speyer wohnhaft
Cessionar des Jacob Weingärtner, Wirth in Mannheim
klagend, appellant wie einer Urkunde Vorladung
Gerichtsvollziehers Sandhuthel vom 28. August 1834.

gegen

Friedrich Haid, Handelsmann in Speyer wohnhaft, Appellaten;

Es zufolge dem königl. Appellationsgerichtshofe
unterlegt Kassationsbeschwerdeschrift, den
den Appellaten weltlichen Rechtsstreit zu verweisen, den
Appellanten aber Prozeß in den Besitz der angefoch-
tenen Appellantenurtheil in der Ladung vom
zu verzeichnisse vorgetragen in der Ladung vom
zweiten Mai 1834. beschiedenen Tag vorgetragen zu
haben und sein Rechtsmittel über die fürt dem Tage der
Exkorporation gezogenen Nutzungen zu stellen, falls
er dieses nicht könne, sein Anspruch zu verweisen,
1. Mai 1837. dem Appellanten eine Entschädigung von fünfzig
Gulden samt Zinsen von Tag der Klage
zu bezahlen, falls gemeldeter Appellat etwas dawi-
der Zu dem Rechten von Rockler, Disque & Cons. an den
Appellanten zu machen gehabt haben möchte, sein vor
der festgesetzten peinlichen Strafe anzuzeigen
binnen Gegenbescheidung gütlich und rechtlich
auf dem Appellaten entzogenen Nutzungen Rech-
nung über die Verwaltung zugehörige Rechnung
stellen dem Klager zu stellen, abzureden sein
Entschädigung von fünfzig Gulden samt Zin-
vom Tage der Klage zu bezahlen und sein
Rechten beiden Instanzen zu machen und

die Einkünfte der Geldstrafe zu verwenden.

Wahrheitsgemäß zu verfassen, dass Endesunterfertigter Appellant der Appellantin wegen der zwischen beyden obwaltenden Ehestands-Irrungen, in Betreff der mit Urtheil und Bescheid vom 19ten Mai 1833. verhängten Geldstrafe, per 25 fl. dasselbe gefällt habe im Jahre 1834 genommen, daß derselbe gefällt, dass die Klägerin gegenwärtige Rechnung übergibt, sie nemlich alle Klägerschaften des letzteren eingeklagten Geldstrafen begehrte von Anfangs zu Anfangs, einmahl mündlich peremtorischen Fristes zu stellen, dieses unterbestellen.

Z. Lorch

2066.

DIÄTENSTEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Dominik Zwick, Handelsmann in Ofenau unterfertigt, Appellanten gegen Barbara Bischof, Handelsmann allda unterfertigt, Appellatin, in Ehestands-Irrungs-Sache in Betreff der nicht Folge, Appellant von seinem Urtheil vom 28ten Regierungsjahr Innerhalb Jahr vom 20ten August 1834.

1. Mai 1837.

Es gefällt dem Appellanten Gericht in eingeklagte Beleidigung für wahrgesprochen mit Gerichtskosten 3 Kosten. Für Gerichtsamt

M. Eichmann

Nº. 2065 der Acten.

Nº. 7417 der Amtsfolie.

Qualitäten
in Bezug

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Wilhelm Müller, Weinbauer in Hochheim, Besitzer des
Hofs, als Vormund seiner unmündigen Geschwister Heinrich
Müller, Eigenthümer des Hofes, bevollmächtigt durch
gerichtliche Urkunde zu Hochheim, Appellant
von seinem Steuersatz mit 69 Gulden 17 Kreutzer
Anlage vom ersten July 1838. einerseits

gegen

Ludwig Boell, Weinbauer zu Hochheim
und Appellaten einerseits, und Herrn Ph. Eulmann,
Anwalt Glaser seine Vollmacht als Bevollmächtigter des königl.
Appellationsgerichts der Provinz Rheinhessen, Appellaten
andererseits, wegen Reclamation der Appellanten
Hofs, als Vormund der Appellaten die Herabsetzung
ihrer Steuer, oder Appellaten die Herabsetzung
ihrer Steuer, oder Appellaten sich zu vergleichen,
oder ihre Reclamation sich zu vergleichen,
Appellaten sich Boell und Appellaten sich zu vergleichen,
Appellaten sich Boell und Appellaten sich zu vergleichen,
Vormund Boell und Appellaten sich zu vergleichen,
und der Deputation der Appellaten sich zu vergleichen,
und die zu der Appellaten sich zu vergleichen,
April 1838. sich zu vergleichen, sich zu vergleichen,
sich zu vergleichen sich zu vergleichen sich zu vergleichen,
die Summe von 500 fl. sich zu vergleichen sich zu vergleichen,
April 1838. sich zu vergleichen sich zu vergleichen,
von 75 fl. sich zu vergleichen sich zu vergleichen,
der Appellaten sich zu vergleichen sich zu vergleichen,
sich zu vergleichen und die Appellaten sich zu vergleichen,
sich zu vergleichen sich zu vergleichen,

Classificirung der Immobilien

In einem Theile seiner früheren Weinberge
durch Pflanzung seiner Weinberge

Hier ist der im
Original befindliche
Schluß ausgeschnitten
und derselbe einem
Bruchstücke beigefügt.

[illegible] ein und ein halb Viertel Acker unter dem Stadt
einfang Fleischbach Hofbauern andern Seits
[illegible] Bauer Johann Adam Hofbauern
[illegible]
[illegible] Appellanten gegen
[illegible] Fleischbach Müllern
[illegible] in ihrer Ehestiftung vom 10.7bre 1833.
[illegible] Ehestiftung
[illegible] Appellaten
[illegible]

Statum

Der Appellant stellt in seiner heute [illegible] Fleischbach Müllern
[illegible] Appellaten, gegen dieser bei dem k. Landgerichte
[illegible] Appellation
[illegible] Fleischbach Müllern
[illegible] Ehestiftung
[illegible] Appellaten
[illegible]

Quatenus

Der Appellant stellt in seiner heute [illegible] Fleischbach Müllern
[illegible] Appellaten, gegen dieser bei dem k. Landgerichte
[illegible] Appellation
[illegible] Fleischbach Müllern
[illegible] Ehestiftung
[illegible] Appellaten
[illegible]

Nro 2065

Statum

Müllers Müllers Abrahamen in Großbockenheim
[illegible] Müllers
[illegible] Ludwig Noell Abrahamen zu Großbockenheim, Appellaten
[illegible] 1 July 1834

Contra

Ludwig Noell Abrahamen zu Großbockenheim
Appellaten.

Quatenus den k. Appellationsgerichte [illegible] Appellaten für zulässig
zu erklären, den [illegible] Theil so weit zu [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Noell [illegible] Großbockenheim, Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] 5 April 1832 zu
[illegible] Theilung der [illegible] Noell [illegible] 5 April 1832 vorgenommen
[illegible] Theilung [illegible] Noell [illegible] Appellaten
[illegible] Appellaten
[illegible]

Bestandsbeschreibung des Gemeindeackers

1) einen halben Morgen Acker auf der Bleicherd zwischen
Johann Georg Müller, und Johann Ludwig Zeller
2) den 2ten ein halb Viertel Acker auf der Stadt, zwischen
Christoph Hoffmann und Johann Ludwig Zeller
Beede Grundstücke sind den Bürgern zu Gemeindsnutzungen
angewiesen

Wenn der Fall, daß der Bezahlung gewisse Fristen
nicht eingehalten werden sollten, oder Pachtung
zu anderen Absichten als wie sie angegeben, ge-
braucht, so wird es sogleich aufgehoben, Pachtgelder
Pachten und alle Pachtgerechtigkeiten verfallen

Glauch

Obersee den 24 Januar 1835.
= A. Lutz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Bekanntmachung
für
Johann Ludwig Zeller, Ackermann in Gemeindeutzungen, Bezirksamts
C.
Johann Müller, Ackermann allhier in Gemeindeutzungen
wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vater seiner minderjährigen
Tochter Elisabetha Müller zusammen mit Johann
Georg Zeller, Bezirksamts allhier
1834.

Es gestatte dem königl. Bezirksamt gefällig die
Verabfolgung zu machen mit Gemeindsnutzungen und
Pachten

A. Lutz

Obersee den 24 Januar 1835.
= A. Lutz

Im Jahre achtzehnhundert fünf und dreißig
den fünften März. Auf
Ansuchen des Herrn Johann Christoph Arnoldt von
Wilhelm Müller Advokat in Grob-
backenhof wohnhaft, Appellant; hat sich
niedergesetztes Gericht gebor. des Ap-
pellatbeigeladten in Gumbinnen wohnhaften
und allda wohnenden Audienzgerichts Adv.
Herrn August Ottmann Arnoldt von
Ludwig Boell Advokat in Grabbacken-
hof wohnhaft Appellaten, in Sachen be-
treffend mit seiner Gnaden
nun Abschrift- und Gründen gültigen Quali-
taten gehörig vorgestellt.

Kosten
Caus. d. Dep. 38 Sgr.
Porto 1 "
Bescheinigung 7 "
46 Sgr.

Nr. 1603. Registrirt zu Gumbinnen den 6 May 1835 Schulz

Nr. 2065 d. Coll.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Qualitaten Nr. 2065 d. Coll.

in Sachen
Wilhelm Müller, Advokat in Grabbackenhof
wohnhaft, als seiner perlaten Appellant
Einerseits, und der gegen ihn erste Instanz
Gericht Advokat Ludwig Boell daselbst wohnhaft
Appellaten Andererseits,
wegen einem Darlehn Kapitals Forderung
von einem Thaler Gold
vom 29ten Juli 1834. auf Stempel Papier
gegen
Ludwig Boell Advokat in Grabbackenhof
wohnhaft Appellaten, durch Anwalt Justiz
Commissarius Adv. Ottmann
Arnoldt Appellant
vom 29ten Juli 1834. auf Stempel Papier
a. Appellatenschrift vom 30ten Juli 1834.
b. Appellatenschrift vom 30ten Juli 1834.
Appellat Anwalt Justiz Commissarius Adv. Ottmann
Arnoldt
Appellant
Appellat

Demnach [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Schätzung der Immobilien

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Datum

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1ª Jäh 1836.

960
1832.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

N° 849.

Repertorium

in Sache Wilhelm Müller, Oekonom in Großbottwarheim wegen Forderung Böll, Oekonom daselbst.

1° Gegenstand.

		Gebühr		Zusatzgebühr
		f.	k.	f.	k.
1. Consultation		3	30		
2. Ladung ans Vermittlungsamt				2	11
3. Vorladung				1	23
4. Vorladung				2	30
5. Rolle				1	26
6. Relation			22		
7. Antrag 3 Rollen vom 24 Jun 1832		2	6		
8. Abschrift Pagina et Sigl		1	3		63
9. Collation um orig et Abgl		1	3		7
10. einzgl. derselben					58
11. Abschrift, Pagina et Sigl			22		22
12. Concl. der Akten dem Gegner		1	3		
13. Zustell. am 18 Jul 1832					7
14. Ladung eadem		4	44		
15. Rempel zum Vorstell Termin					29
16. Rempel et einzgl. von 2 Aufzügen				1	31
17. Antrag vom 6ª May 1833 3 Rollen		2	6		
18. Abschrift Pagina et Sigl		1	3		63
19. Concl. der Akten dem Gegner		1	3		
20. Zustell. am 10ª Juni 1833					7
		18	63	12	34

		Transport	fl.	kr.	hl.	pf.
21	Vortrag aus 18t April 1833		6	40		
22	Qualitäten		2	16		
23	Abschrift, Papier et Sigl			24		48
24	Empfg a. Certificats et Mangel					30
25	Expedition des Vorstehd				6	24
26	abschrift, Papier et Sigl		1	1		24
27	Schlußschrift aus ords Papl et Empfg		1			12
28	abschrift, Papier, Sigl et Porto			28		44
29	Zeugnisdenunciation				1	36
30	Zeugenladung				8	11
31	Copien des Zeugenverhörs in Prima tabl				5	52
32	Collation der 6 Zeugen				5	8
33	Vortrag vom 18t Juni 1833 2 Bogen		1	64		
34	Abschrift, Papier et Sigl			48		48
35	Expedition des Zeugenverhörs				8	12
36	abschrift Papier et Sigl		1	22		34
37	Expedition des Zeugenverhörs				8	10
38	Abschrift, Papier et Sigl		1	48		36
39	Schlußschrift aus ords et Papier		1	8		12
40	Empfg.					30
41	Vortrag vom 20t Juni 1833			48		
42	Abschrift, Papier et Sigl			24		36
43	Vortrag vom 22t Juli 1833		6	40		
44	Empfg der Acten dem Zeugen		1	8		
45	Ladung					12
46	Qualitäten		2	16		
47	Abschrift, Papier et Sigl			32		48
48	Empfg an Minute und Vorstehs vom 22 Juli 1833				1	48
49	Vortrag vom 30t April 1836		6	40		
50	Ladung					12
51	Qualitäten		2	16		
52	Abschrift, Papier et Sigl			32		48
53	Vorstehd				2	46
54	Abschrift, Papier et Sigl			56		72
55	Vortrag vom 30t Juni 1836		1	64		
56	Abschrift, Papier et Sigl			40		48
57	Ladung					12
=			55	16	65	19

		Transport	fl.	kr.	hl.	pf.
58	Vortrag		6	40		
59	Empfg. wegen 2 Certificaten				1	24
60	Porto					12
61	Qualitäten					48
62	abschrift, Papier et Sigl		6	24		
63	Expedition des Vorstehd			32		48
64	abschrift, Papier et Sigl				6	12
65	Rechte et Pfl d Leit		1	8		24
			3	12		36
			67	32	74	48
					68	32
					142	80

Am gestrichen Copie richtig

Copiert für Einhundertzwei und
vierzig Gulden 80 Xr.

Emil

S.R.

Taxirt die Acten erster Instanz
ist einhundert und zwei Gulden
80 Xr. Innsbruck den 11: Juni
1836.

Schmid

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

C

Rechnungsanzeige A

in Sachen

Wilhelm Müller, Rebmann in Hagnau

Kläger in nachstehender Appellante

gegen

Ludwig Boelle, Rebmann daselbst Beklagten Appellaten

	Ausgaben Gebühren			
	fl.	xr.	fl.	xr.
1) Appellant	6.	40	"	"
2) Consultation	"	"	8.	40.
3) Mittheilung der Akten	"	"	1.	53.
4) Zeitung	"	07.	1.	16.
5) Botenlohn	"	"	9.	45.
6) Gränzkarten	1.	10.	5.	55.
7) Expedition und Akten	12.	50.	"	"
" Abschrift & Signirt davon	"	40.	1.	36.
8) requisite an den Landvogtamt	"	07.	1.	53.
9) Copyschr. der Rechnung	"	28.	"	"
" Abschrift & Signirt	"	40.	"	12.
10) Sportel über die Liquidation	"	35.	"	"
11) Einlegung und Liquidation	1.	46.	"	"
12) Expedition Akten	3.	27.	"	"
" Abschrift & Signirt	"	30	1.	"
13) Kanzley-Taxe	"	35.	6.	20.
" Abschrift & Signirt	"	40.	1	35.
" 5 Zum Einlegen	"	07.	"	"
14) Accord und Quittung	"	40.	"	48.
15) Wartung	"	"	3.	09.
16) Gränzkarten	"	07.	4.	32.
17) Porto & Commission	5.	36	"	"
18) Postamts	"	07.	"	57.
	37.	08.	46.	51.

Rthlr. Sgr. Pf.

Urkundung 37-08. 16-57.

37-08.

Summa 83-59.

Bezahlt den Kosten der appell: Instanz

mit einer halben Gulden 27 Xr.

Isny in Kanzl. den 11. Juny 1836.

Schmid

Nro 2065

Kosten

für

Wilhelm Müller, Ackersmann zu Grosskoken,

seine respective als Erbin seiner verlebten Schwester

Elisabetha Müllerin, gewesenen ersten Ehefrau von

Johannes Bolli, Ackersmann in Grosskoken seinem

Appellaten von einem Urtheil des K. Bezirksgr.

Wangen vom siebenzehenten July 1836.

gegen

Ludwig Bolli, Ackersmann zu Grosskoken.

seinen respective Appellanten.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte

diesen Appellaten die Kosten zu entscheiden, die der

neuen Ausfertigung und die productae litis dem

Urtheil einer Königl. vom zweiten May 1835.

Urtheil als auch jenem des K. Bezirksgerichts

Wangen als auch jenem vom 30. April 1836. genug zu-

kommen sind, sofort die Einrede des Appellaten

dieser Sache, sofern sie dieselbe auf Prozeßkosten

eig. dem Kostenpunkt durch Prozeßlauf erledigte

Urtheil unabgeändert zu bestätigen, dagegen sol.

gestalten nach die zweckdienliche Verkammerung des Appellaten.

in der Hauptsache vorkommend dem Appellaten

den Verhalt zu entscheiden eig. wenden ihm

dann Verhandlung des Obergerichts

auf den 3. Oberschwäbischen K. Bezirksgerichts

Landtheil vom 10. April 1836. unterlegten

Entwurf vollkommen gefasst, dem Appellaten

aber den ihm neuerdings Urtheil aufzugeben

Il. Kost der Appellation dieser

Gegenbericht

[illegible]

[illegible]

Den 7ten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Kapital von f 300 – à 6 % [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

9.
Inne [illegible] [illegible]. Den 4t Januar 1834 [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

Den 27ten Januar 1834 [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 30 tägigen [illegible], für die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] für f 2784. 22 x [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], daß die [illegible] [illegible] vom 7t [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible]
[illegible] vom 4t [illegible] 1834, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ([illegible]) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible].

Kostenverzeichniß

für [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
gegen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

		Hand.		Geb.	
		f	x	f	x
1.	[illegible]	„	40.	„	10.
2	[illegible]	„	„	5.	24.
3	[illegible]	„	„	1	53
4	[illegible]	2	20	„	57
5.	[illegible]	4	40	„	57
6	Quittung	„	„	„	12
7	[illegible]	1.	23	6.	20.
8	[illegible] für Hr. [illegible]	„	41	„	10
9	do. für Hr. [illegible]	„	41.	„	10.
10	[illegible]	„	07	„	19
11	[illegible]	„	„	9	27.
12.	[illegible]	„	32.		
13	[illegible]	„	„	„	57
14	[illegible]	1	44	5.	55.
15.	[illegible]	„	07.	„	16
		12.	26.	38.	30
				12.	26.
				f 50.	56

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Eulmann

Bezahlt auf [illegible] [illegible] von fünfzig Gulden
[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
23 April 1835. [illegible]

N° 2064

Actum
Juz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Adam Hark Bürgermeister zu Adelsheim wohnhaft Appellanten dann einem Beschluß des k. Landgerichts Gerabronn dann 19 November 1834.

Gegen

Jacob Locher Gemeinderath und Landwirth zu Hohebürkheim wohnhaft, Appellaten.

Es gehört vor das k. Appellationsgericht mittelst Berufung des ausgeführten Beschluß des Landgerichts Gerabronn des Adelsheimischen Bezirks vom 9 October XII verhandelt gegen das Endurtheil dann 29 Januar 1834 des ausgenommen Herausforderungsschreiben der Appellaten für verhandelnden dem appellirten Adelsheimischen Amts Rathe dann der Appellanten zu gehörigen Hauptsache und Berufung dann der Anlagen dann Jahr 1808 à 1809 verhandelt dann Urtheil dann 2 Juny 1812 sowohl dann die selbst als auch dann der Appellanten Beschwerden rechtlichen Vorgetragen, Berufung abgelehnt selbst dieselbe zurückgewiesen der Inhalt der ergangenen Urtheile zum vollständigen Beweis dienen dann der Haltung der Berufung entsprechen Beschluß und der dann ihm vorgelegenen Akten, Berufungsgericht Recht. Berufung zu stellen

und weiter Gerichtsbeschluß dem Appellanten eine angemessene Frist zu verstatten dann dessen Einlassung selbst zu vernehmen und der Sache weiter Verfügung zu treffen dann den Appellanten in die Kosten dieser Berufung zu verurtheilen und den Betrag der Kosten selbst zu berechnen.

Gelesen den 4 April 1835.

№ 2064

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Abtrag

1. Ob
2. Ob
3.

№ 218

Ein hundert achtzehn hundert fünf und sechzig, den vierzehn April; Auf Anstehen des Herrn Christian Eckmann, Kaufmann von Berlin, Königs Preußen in Herrnhuth, habe ich Unterzeichneter Friedrich Leberecht Hasselbarth Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts Actuarius und Notarius publicus hierselbst, mich auf Requisition des Herrn Eckmann nach Herrnhuth begeben, und allda in dessen Logis daselbst, in Gegenwart des Herrn Johann Gottlieb Berger, Kaufmann in Herrnhuth, und des Herrn Johann Gottlieb Hasse, Kaufmann in Herrnhuth, als Zeugen, Herrn Johann Gottlieb Eckmann, Kaufmann in Herrnhuth, Sohn des Requirenten, als Secretair, Herrn Johann Gottlieb Hasse, Kaufmann in Herrnhuth, als Copisten, und Herrn Johann Gottlieb Eckmann, Kaufmann in Herrnhuth, als Calculator, requirirt, die Abschrift nachstehender Urkunde, nämlich

Ein hundert achtzehn hundert fünf und sechzig, den vierzehn April; Auf Anstehen des Herrn Christian Eckmann, Kaufmann von Berlin, Königs Preußen in Herrnhuth, habe ich Unterzeichneter Friedrich Leberecht Hasselbarth Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts Actuarius und Notarius publicus hierselbst, mich auf Requisition des Herrn Eckmann nach Herrnhuth begeben, und allda in dessen Logis daselbst, in Gegenwart des Herrn Johann Gottlieb Berger, Kaufmann in Herrnhuth, und des Herrn Johann Gottlieb Hasse, Kaufmann in Herrnhuth, als Zeugen, Herrn Johann Gottlieb Eckmann, Kaufmann in Herrnhuth, Sohn des Requirenten, als Secretair, Herrn Johann Gottlieb Hasse, Kaufmann in Herrnhuth, als Copisten, und Herrn Johann Gottlieb Eckmann, Kaufmann in Herrnhuth, als Calculator, requirirt, die Abschrift nachstehender Urkunde, nämlich

Bestand Vierzig Thaler Courant. —

Haber

Orig: 38.
Bogen 1
Cur. 7.
= 46.

№ 16683. Bescheinigt für Gebühren laut Taxe 15 Ngr. und 1 Ngr. Stempel. Herrnhut, den 14 April 1865.
Lange

№ 2063 d. Coll.

№ 7494 d. Urk.

Gedatum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vidi

vom 27. April 1815 bis zum Zuschlags-
fest vom 7. März 1831 angegebenen
Summe zu entrichten, die Einkommen der
festgesetzten Geldstrafe zu verurtheilen
sey, die Appellaten in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Golzen contendirt: es sey zu
fallen den kays. appell. Gerichts
die eingelegte Berufung als ungegründet
zu verwerfen und Geldstrafe & Kosten
Erkennung weiterer Anträge vorbehalten.

Factum.

Appellat beruft sich auf sein attestirtes
von Notar Seazajew verfasstes Schuld-
verschreibung de dato 27. April 1815 womit
gegen die Appellaten ein, die in
selbe einverleibten Zahlbefehl am 7. März 1831
gegeben. Dagegen opponirten die Appellaten
& bringen die vorher opponirten Gründe auf
die angeführt Exekution, behaupten daß Appel
lant sey nicht legitimirt der Forderung
diese Forderung sey zudem falsch zu simuliren
sey von appellanten, Salomon & Mo-
des Goldmann gewesen, gewisser maßen Interes-
sent & Societät an participation Gewinn & Verlust
dieser Forderung gewesen sey, die der Appel-
lant diese Societät wisse & die ganze Forderung
den Salomon Goldmann allein zugehört werden

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

müsse, daß die appellanten keine
Forderung darauf zu machen sey. Die Beweis
dieser Sache, Beschuldigte appellaten die appel
laten den appellanten eine Schuld sey, die
Relevanz & Glaubwürdigkeit dieser Zeugen
den appellanten nicht benommen werden
können, wird denselben Beweis zu recusiren
verstellen. Der Schätzung der Zeugen
wurde in die Appellaten genügt zu geben
gibt werden sey, mithin Appellant sich
widersprechend mit den Einwendungen der
Forderung weiters nicht vernehmen
lassen zu sey, daß die appellanten
1. Sich der angemaßte Einwendung
& relevant &
2. Wer beweist die Instanz

Factum

Den Herrn Augustin Edlen von Schram gegen Schuldschein

Golzen

№ 275.

Im Jahr achthundert fünf und
siebzig den vierten und zwanzigsten
April; Vor Anwesen des Herrn Galvan
Anwalt und Jakomb Dorn Müller et Cons:
auf der Dannenfelser Bürger Angelbahn i
Hube ist unterzeichneten Friedensrichter
und Hr: Appellationsgerichts in Schriftsätzen
Angestellten und alldo wohnenden Audienz-
gerichts Rath; dem Herrn A: Culmann
Anwalt von Daniel Levy: p: in Kirch-
heimbolanden Appellant in seiner Be-
hörung stehend mit ihrer
Vollmacht — mir Abschrift nach
gegenwärtigem Qualitätum gestanig
Zeugestellt. Actum Worms, sechs Kreuzer
Thaxum

Orig: et Cop: 38 x
Actenst 1,
Registrirung 7
2 f. 6 kr.

Gabry

№ 1898. Registrirt wird zu
Gemäß mit dem Stempel
1885. für Gebühren Kreuzer

Cuch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rostan Rath.

Heute [illegible] Herren [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
Daniel Levy [illegible] Kirchheim
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Appellant

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Constitution	8	24	—	—
2. Contr:	—	48	—	41
3. Communion der Akten	1	53	—	—
4. p. p. p.	1	53	—	—
5. Audienz, Calc.	9	48	1	41
6. Urtheilung,	9	27	—	—
7. Gebühren	5	55	1	14
8. Port. de Expedition	—	—	5	36
9. Rückgabe der Akten	—	57	—	—
10. [illegible]	—	27	—	7
	39	32	9	19
	1	12		
[illegible] Gebühren	48	44		
	48.	51.		

[illegible] Tagen [illegible]

Goerg

No. 2063.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

A. Lichtmann

Gelesen den 22 April 1835.
= v. Loos

N:2063.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Auszug
für
Johannes Herr müller und Ostern Consorten das
Herr Ullmann, daß der Commissions Rath Ja-
cob Simon Commissions Rath appellanten
gegen
Daniel Frei Handelsmann zu Schaffhausen beklagten
appellanten dieses Urtheil A. Lichtmann
so gefallen, daß Beklagt. Appellaten Gesuch
die eingelegte Berufung als ungegründet
zu erkennen sind und Gerichts- und Partheien
Kosten beider Instanzen aufzuheben

Goethe

Gelesen den 22 April 1835.
= v. Loos

Nr. 2062
Der Coll.

Cancelation Nr. 7480 der Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung
für den Bauer, wegen seiner Hälfte
Lieferung Opferwerk-
zeuge Herrn Jonas, Bauer in Bill-
gen Opferwerk.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Axe mit Beil	-	22.	2/3.
2	Beil	-	8.	2/3
3	Axe v. Beil	-	-	5/3
4	Axe	2	20	- 5/3
5.	Opferkasten	4.	20	- 5/3
6.	Schüssel	-	-	- 2/3
7	Axe	-	10	- 10/3
8	Messer mit Scheide	-	6.	6. 20
9	Beil	-	7.	- 9/3
10	Opferkasten mit Pflaumen	-	32	
11	Beil	-	-	9. 4/3
12	Opferkasten Pflaumen	-	32	
13	Reinigung v. Axe	-	-	- 5/3
14.	Beil & Sense	5.	26.	- -
15	Opferkasten	-	10/3	5. 5/3.
16	Reinigung	-	7.	2/3.
		17.	29	27. 4/3
				27. 29
				5. 5/3. 24

Empfangen am Freitag den 14ten Juli 1835. = 5. Sgr.
Schulze

Thlr. 5. 5/3. 24

Thlr. 425.

N. 2062

Abtheilung

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1. Henry Janson, 2 Johann Janson
3. Martin Janson alle Ackermänner
in Dissingen wohnhaft, alle drey
vertreten durch ihren Vater Johann Henry Janson
minderjährig Ackermann, nächst Appellan-
ten von dem Urtheil des Kgl. Bay.
Appellations Gerichts für Unterfranken vom
25 = August: 1833 an einem theils Klag
Anwalt Golden

gegen

1. Barbara Linder, Gehrau von
Ehrau Walburg, Ackermann in
Hettenleidelfingen 2. der gemein-
schaftliche Vormundschaftsrath ebenda
und Pflegsanwaltschaft anwalt, Be-
klagten theils Anwalt Schmidt Ebrigst
Lehmann

Es gefallen des Königlichen appellationsgerichts
mittelst Reformation der angefochtenen endlichen
die Klage der appellaten auf Vollzug einer
vormundschaftlichen Berufung über die Genehmigung
des gerichtlichen Vertrags der appellatischen Gehrau
Linder des Curators der appellanten als unzu-
lässig, jedenfalls als unbegründet abzuweisen,
die appellaten in die Kosten beider Instanzen

Zu verabfolgen, und die Rückgabe der
Spitzenlegung Gebührenfrei zu veranlassen

Gossen

Gesehen den 4 März 1835
= m. Lorch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Abung

für [illegible] Lindau [illegible]
[illegible] Adam Metzger, [illegible]
in [illegible] [illegible] [illegible]

Gegen

1/ Georg Hansen 2/ Johann Hansen
3/ Martin Hansen alle Bauersleute
in Dissingen wohlh. als Cessionarien
weiland [illegible] Johann Georg
Hansen Ehemann Elisabetha
[illegible], Appellanten an einem
Theile. Wegen Kaufschilling pr. fl. [illegible]
Heute 23ten Aug. 1833

Vorgestellt

den 28 Oktober Einregnirt die an
Heutigen Tagfahrung für anwesende
und Abwesende [illegible]

A. Lindemann

Gesehen den 4 März 1835.
= m. Lorch

№ 2061 d. Rolla. Spaltstein № 7644 d. Waffila.

in Person

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Mathias Magini, Advocat

Nro 266.

zu nennaxen.

Datum

Dr Sache ist vollständig in dem Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 5. März 1835. enthalten und wird auf den Appellationsbericht vom 29. Juli 1835. verwiesen. Nachdem dieser sich auf den Appellaten Matthäus Magin, Ackermann in Ebnat, bezieht, so ist derselbe zu Fortsetzung des Prozesses vor das Appellationsgericht in Zeitz hiermit vorgeladen und wird ihm zugleich aufgegeben, sich binnen 14 Tagen a dato dieser Ladung durch einen Rechtsgelehrten oder einen andern Bevollmächtigten vor dem Appellationsgerichte in Zeitz legitimiren zu lassen, widrigenfalls auf Anrufen des Appellanten Georg Wolff, Ackermann in Ebnat, das Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 5. März 1835. in Rechtskraft erwachsen würde.

Zeitz, den 29. Juli 1835.

Königl. Sächs. Appellationsgericht.

Dr. Hesse

Dr. Hesse Assessor substituirt.

Dr. Richter Actuar.

Ausgefertigt

Zeitz, den 29. Juli 1835.

Actuar Richter

Actis Appellat. 38 Bl.
Acta 01.
Taxirt 7.
= 46 Bl.

Nro 2604. Bezahlt mit
5 Groschen 6 Pfg. Cour.
6. April 1836 Justiz-Amt Zeitz
Hartmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung

in Sachen

Georg Wolff, Ackermann in Ebnat, Appellant & Schuldner

gegen

Matthäus Magin, Ackermann daselbst, Appellaten & Schuldnern

	Ansatz. Thlr.	Gr.	Pf.	Cour. Gr.	Pf.
1) Mandatsbestellung	1	12		1	48
2) Consultation				8	
3) Verhandlung der Acten				1	08
4) Porto		20			5
5) Botenlohn					5
6) Copialien				1	08
7) Acten pp.		12			48
8) Acten zum Studium		12			48
9) Aufsatz		32		1	16
10) Ladung		07			
11) Zustellung				9	
12) Quittungen	1	10		5	
13) Expedition des Erkenntnisses	15	06			
14) Abschrift dessen		48		2	
15) Aufsatz dazu		32			
16) Collationirung vorgenommene Abschrift		48		1	16
17) vorgelegen in Consultation		07		1	03
18) Mandatirung der Ladung		48			
19) Abschrift dessen		48		1	
20) Aufsatz					
21) Zustellungsprotokoll	1	20			
22) Abschrift dessen		32			24
23) Acten zum Studium		12			48
24) Aufsatz		32			
=	23	10		40	27

	Ausstand		Gefälle	
	fl.	xr.	fl.	xr.
Uebertrag	28.	10.	40	2½
21 Abstand L. C. Stempelsteuer	"	21.	"	3½
" abgängige Signirgebühr	"	41.	"	38.
" zum Interessenfonde	"	07.	"	"
22 Abstand	"	"	9.	4½
24 Gemeindesteuer	1.	"	5.	55.
25 Einhebung der Gefällsrückstände	"	07.	"	5½
26 " der Strafen	"	"	"	5½
27 Postalische Canzleygebühr	5.	36.	"	"
28 Restanten.	"	07.	1.	21.
	36	09.	62	11.
			36.	09.
			98	83.

Zusammen neunzig acht Gulden zwanzig
neun Kreuzer.

Hoess

" Taxirt zu Neunzig acht Gulden
zwanzig neun Kr.
Zkm. den 10. April 1846.
Lueking

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N°: 2061.

Ordnung

für Barbara Mayrl, Hausmannin in
Hopfgarten, Appellantin wegen
Verlust des Rechtes, Hopfen zu
pflanzen am 19. Juni 1834.

Johann Baptist Mikesch, Hausbesitzer und
Landwirth in Hopfgarten, Appellat wegen
Verlust des Rechtes, Hopfen zu pflanzen,
wegen Berufung der Appellantin gegen
das Erkenntniß des k. k. Bezirksgerichtes
Zwettl vom 10. April 1834,
Z. 1834,

Nachdem Barbara Mikesch, Hausmannin in Hopfgarten, mit ihrer Klage vom 10. April 1834, Z. 1834, gegen Johann Mikesch, Hausbesitzer und Landwirth in Hopfgarten, wegen Verlust des Rechtes, Hopfen zu pflanzen, Folgendes vorgebracht hat:

Ihr Ehegatte habe vor 12 Jahren auf seinen Grundstücken Hopfen zu pflanzen angefangen, und sie habe ihm dabey Beystand geleistet. Nach dem Tode ihres Ehegatten habe sie diese Pflanzung fortgesetzt, und habe in dem Jahre 1833 eine Ernte von 20 Metzen gehabt. Im Jahre 1834 habe sie 30 Metzen Hopfen gepflanzt, und habe auch 30 Stangen gekauft, um diese Pflanzung zu vermehren. Der Beklagte habe ihr aber das Recht, Hopfen zu pflanzen, streitig gemacht, und habe sich geweigert, ihr Stangen zu verabfolgen, um ihre Pflanzung zu vermehren. Sie habe ihn deßwegen vor Gericht belangt, und habe gebeten, ihn zu verhalten, ihr Stangen zu verabfolgen, und ihr das Recht, Hopfen zu pflanzen, zuzusprechen.

Der Beklagte habe in seiner Antwort vom 15. April 1834 eingewendet, daß er auf die gerichtliche Einleitung der Streitsache darum antrage, weil die Appellantin keine Befugniß besitze, weder Hopfen zu pflanzen, noch Stangen zu verabfolgen, und weil sie auch keine Gründe angeführt habe, warum sie Stangen von ihm verlange, da sie ja selbst Stangen

Nr. 261

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Zeitung
für
den Canton Aargau, Obergau von
Lenzburg Wohlenschwil zu Lenzburg wohnhaft
Jenny Wohlenschwil selbst als Appellaten einerseits
und dessen Ehefrau Magdalena Häuberli,
und Gütergemeinschaft wegen, Jenny Häuberli,
Eingeschriebener in Lenzburg wohnhaft, sämtliche Jenny
Eigenschaft als Lebenslänglicher Vormund
dessen Ehefrau Magdalena Häuberli von
Lenzburg wohnhaft Appellanten anderseits
Contra Wohlenschwil Appellaten
zu Lenzburg wohnhaft von diesen selbst,
Appellanten und Incidentappellaten

gegen

Mathias Hagen, Schreiber in Lenzburg
Appellat Incidentappellant von einem Urtheil des Ehe-
gerichts Lenzburg gefällt vom 17. Juny 1834.
und Incidentappellat

Appellat dem Appellanten gegenüber
Appellat und Incidentappellanten Urtheil zu
vernehmen, daß sein Ansuchen um Ehescheidung
abgewiesen und durch Urtheilsspruch Gerichts vom
vierten März 1835. Hingegen die Appellat Jenny
Appellat Gemeinde gehaltene Ehetrennung
Ehetrennung gegen Klagnungen Appellat angehoben.
und Urtheil worüber die Tagsatzung dato
vom Urtheil worüber die Tagsatzung dato
vom 2. Oktober 1838. vorgeschrieben
Verhandlungsschein zwey Jenny Bogen beschrieben,
zu vernehmen mit Gerichtsrath und Cantons

[illegible] aber die Feuerarbeitsmeisterschaft
in Absicht [illegible] Assessmentes des Absatzes
des Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Juny
1834. die Feuerarbeiter der Anzeige
der Feuerarbeiter Zimmermeister

Glaser

No. 2061. No. 7421 der Akten.

Quartiersachen
in Sachen
Mathias Magin, Schreinermeister in Eppstein, Appellanten wider einen Absatz des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Juny 1834. und Feuerarbeitsmeisterschaft, Anwaltschaft Advokat Fuhlmann
Contra, Anwaltschaft Advokat Fuhlmann
gegen
1. Herrn Johann Michael Merkel, Gutsbesitzer zu Hassloch, und dessen Ehefrau Schreinermeister zu Eppstein, wegen Aufhebung und Gemeinschaft
2. Jacob Merkel, Zimmermeister zu Eppstein
wegen Aufhebung, Zimmermeister zu Eppstein
3. Johann Merkel, Eisenbahn-Magazin-Verwalter zu Edenkoben, Appellaten,
Anwaltschaft Advokat Fuhlmann, Appellaten und
zu Eppstein, sowie auch wegen dieser selbst, Appellaten und
Feuerarbeitsmeisterschaft, Anwaltschaft Glaser
Anwalt Fuhlmann Namens dieser Appellaten, dagegen den
k. Appellationsgerichtlichen Referendar Radenmacher Anwaltschaft
Glaser Namens der Appellaten ad magistratum Zitierungen
Verfügung der Akten an Appellaten ad magistratum Zitierungen
Verfügung abzuweisen, der Klagabe der Unterlagen
Akten gehörig zu vernehmen und die Appellaten in die Kosten
beider Instanzen zu verfällen;
für fernerhin Appellaten Recht zu erkennen, dass an
Appellaten folgende Urtheile: Obige Appellaten
Mutter der Appellanten ungetheilte Hälfte Hofraithe
Land 130 fl. zur Theilung und Gemeinschaft von Johann Merkel
Magin bis Ende Mai in Frankenthal Obligationen
und Zinsen Hypothekarschuldner
Appellanten auf Land Hypothekarschuldner
Verfügung abzuweisen und die Akten mit Appellaten
Appellaten Recht zu erkennen
Glaser Namens der Appellaten Recht zu erkennen dass

[illegal] gegen das ausgefertigte Urtheil Appellation,
[illegible] indem es die Hauptsache nicht ausgemacht [illegible]
[illegible] und das Appellatum zu den Kosten und Gerichtsta-
[illegible] ermuthet, mittelst Stellung einer Kautionsurkunde dieses
Urtheil bis gegen die Hinterlegung und gehörige Sicherstellung
[illegible] und das Appellatum somit nun zu
den Zinsen dieses Kaufschillings vom zweiten Oktober
1818 an zu verurtheilen.

Datum

Den 2. 9bre 1818. verkündete die Kammer das
Appellatum Elisabetha Margaretha Wilhelm Eduard Weinhardt,
das Appellatum einen Acker von 2½ Morgen und gegen
was Appellatum Gerichtskosten zu Lodtspalte baar richtig
[illegible] Appellatum selbst. Nach der Taxirung des Appellatum
[illegible] soll aber diese Kaufpreis nicht 2000 fl. sondern 1750 fl. be-
tragen haben, und das Appellatum 250 fl. soll
zu Lasten haben, und das Appellatum gegen
die Bezahlung der Kaufpreis nicht gehörig und dem
Kaufe zuwiderlaufend sey. Nach dem Tode des Beklagten
Weinhardt klagten die Appellaten das Appellatum bey
diesem Hofe und verlangten ultramatische dieses Urtheil
mit den Kostungen und Zinsen, oder Bekostung des
Gegentheils. Das Appellatum bestritt diese Klage
als ungegründet, indem es den Kaufpreis von 2000 fl.
dem Beklagten Weinhardt richtig an Ehelohn bezahlt und ganz
[illegible] Weinhardt zu bezahlen habe, und stützte diese Bezahlung auf
[illegible] gemeinschaftliche Verfügungen beyder
[illegible] Appellaten selben in Form die Gültigkeit und
Einsichtigkeit dieser Instrumente in Abrede, und verneinten
[illegible] Appellaten sey die Kaufsumme
nicht richtig bezahlt worden, dennoch Kaufschil
[illegible] Endurtheil vom 19. Juni 1854
[illegible] Appellant zur Zahlung von den in dem Kaufbrief
[illegible] 2000 fl. nebst noch [illegible] Zinsen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Kaufschill, und ihm auferlegen den ihm verbleibenden
Theil zu bezahlen. Gegen dieses Kaufschill Urtheil
[illegible] Appellant Mayr in gehöriger Frist von der
Appellatum mit Berufung [illegible] die Abfassung der
[illegible] Gründen.

Appellirung beschwert sich Appellant und verschiedene
[illegible] Verfügungen, theils in erster Instanz schon erfolgend
[illegible] und bestätigt als [illegible] unzulässig, weil nach dem
[illegible] verkauften Objekte 2 Appellationen [illegible] und dadurch
[illegible] zweyten Instanz entstehen würden.
Zweytens [illegible] Appellant [illegible] Instanz
[illegible] in erster Instanz [illegible] Kaufschill
[illegible] und irrelevant und unzulässig, weil nach Art. 40.
[illegible] Gesetzes vom 22. Primaire VII. die in dem Kauf-
[illegible] Urtheil vom 2. Oktober 1818. nicht angegebenen Kaufpun-
[illegible] zwischen nicht gehörig sey. Die Zahlung des Kaufpreis
[illegible] Laufen nun der Frage, ob 1/3 oder Zahlung in
Betracht [illegible] dem Appellaten [illegible] sey, ist ver-
neinend sey 2/3 [illegible] Kaufschillings
[illegible] Zahlung von dem Appellaten verfügte Einzahlung
sey.

Dann [illegible] Königl. Fiskalamt Anwalt
[illegible] Appellatum Mayr zu [illegible]

No. 165.

[illegible] Kostenrechnung [illegible]

Kosten Posten

Orig. et Copi — 38 X.
Porto — 1"
Legalisirung — 7"

46 Xr.

No. 2061.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung
für

Marktgut Margin, Rechtsanwalt in [illegible] wohnhaft, Cessionar gegen einen Marktgut des Landgerichts Egerndorf gegen Egerndorf

C.

1) Anna Maria Adelbrand, Ehefrau des Georg Adelbrand, Ackersmann in [illegible] Haus wohnhaft 2) Ludwig Adelbrand, Bäckermeister in [illegible] Haus, Cessionar Adelbrand, Bäckermeister in [illegible] Haus, Cessionar.

Es gefallen Seine Königliche Cessionalgerichts mittelst Exekutionsbefehl des ausgefertigten Marktgutes die Klage des Cessionars mit Einzahlung jedenfalls mit Einbegründet abzuweisen, die Beklagten das Exekutionsbefehl Provisorium zu verordnen und die Cessionar in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Thatsächlich dem Cessionar Marktgut zu nachstehen, dass er dem Cessionar folgendes sich bekennt: Als sie mit [illegible] Haus schon dem Cessionar ausgewiesen sind, 200 fl. an Zahl zu bezahlen und zwar 70 fl. auf die Cessionar und [illegible] 130 fl. zur Entlastung des Darlehens eines [illegible] Cessionar, weshalb Cessionar Klage bei Gericht für ihre Rechnung auszuzahlen und weshalb diese in ihrer Pflicht verbunden sind; als Cessionar nicht sind Cessionar 70 fl. eine [illegible] Cessionar abzuziehen sind die [illegible] nicht abzuziehen; endlich als sie nicht eine

Abwesenheit seines eigenen Insiegels bescheinigen, anstatt
die Abwesenheit des Friedensrichters aufgeführt ist.

A. Ullmann

Bopfingen den 25 Februar 1835.
— m. Lösch

1° 2061

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vollmacht
zu
Friedensschluß
für

Herrn Wilhelm Heinrich Hofmann von Gmünd
Mitglied der Rechtsconsulenten Gesellschaft, und dessen
Substituten zur Vertretung in Friedensgeschäften
ernannt sind, Herrn Wilhelm Heinrich, Advocaten in Ellwangen
ausgestellt, demselben in seinem Namen als Vollmachtgeber
alle diejenigen Befugnisse ertheilend, welche Ihnen
vermöge Allerhöchster Verordnung vom 25 Februar 1835
über Friedensschluß zustehen.

Gegen

Bescheinigt Endesgefertigter Advocat in Ellwangen
ausgestellt, Vollmachten über einen Vergleich vom 6. Januar
zwischen Johann Georg Hofmann von Gmünd als Beklagten
gegen Johann Heinrich Hofmann von Gmünd als Kläger
geschlossen.

Nachdem der 6. Beklagte, gegenwärtig der Vollmachten
Inhaber, sich gegen den Kläger, gegenwärtig der Vollmachten
Inhaber, dahin erklärt hat, daß er gegen die Zahlung
der Kosten und Gebühren des Vergleichs, welche
vorläufig, vorbehaltlich Gerichtlicher Ausmittlung derselben
von beyden Theilen bey Gericht hinterlegt worden
sind, keine Einrede in Absicht der Verjährung
zu machen, und die Vollmachten gültig sind,

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

Nro 2060. 2 Bogen.

Nr. ~~76~~ 2060 d. Uebf.

Qualitäten

in Sachen

Peter Schütz, Eigenthümer zu Neckarsteinach

wohnhaft Appellant von einem Urtheil d. Hochf. Hofgerichts zu Mannheim vom 2. Dezember 1834.

Anzeige gemäß Verwalt Christian Lehmann

gegen

1.) Franz Xaver Reuther, hies. Bürger zu Franz Xaver Villard, Cantons und 2.) Peter Anton Boetz, Rentbeamten, alle zu Heidelberg wohnhaft Appellaten, dann Verwalt Glaser

Verwalt Hr. Lehmann pro Franz Xaver Reuther hies. Bürger

verbundenen Pfarrlehen Gilgenberg [illegible] soll [illegible]
der Rentamt Lustorf [illegible] Gilgenberg [illegible]
gilt bekannt [illegible] diese Rente [illegible] [illegible]
in [illegible] Renovation [illegible] vom Jahre 1759. und 1786.
[illegible] [illegible] und zwar nach [illegible]
[illegible] [illegible] Lustorf [illegible] vom Jahre 1793.
von der Pfarrhof Gilgenberg in [illegible]
[illegible] [illegible] 1810. [illegible]
Reassumirung der [illegible] Rente [illegible]
und der [illegible] conservativ und recognitionstabil [illegible]
Renovation v. 30. Juli 1808. genannt, diese
Renovation [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
diese Rentale in Gegenwart der Gemeinde [illegible]
der [illegible] benannten Arbeiten vorgelesen und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Zuweisung auf den Zehnten von acht und neun Hüß
Hulben acht und neun Hüß Ernäpfel. Hardtwälden d.
26 April 1835. = n. Hoch

Nr. 2060

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzen

Ladung

für Peter Hüby, Hirschwirth in Oberwinkel
ausgefertigt. Appellat an einem Rechtstag
vor Amt Egg, Handfeste zu beantworten vom 26 Augst
dem 1835

gegen

1 Johann Caspar Bonau, v. Bühl z. Johann
Caspar Hilland, Bauer z. Peter
Anton Hüby, 2 Bauersmänner alle in
Oberwinkel ausgefertigt. Appellaten

Hochgestellte haben d. Appr. Obrigkeit
mittelst Hochgemelten ihre ungnädige
Herren Absolute, die Appellatin ob
dieser Fürbitt zu Hand zu nehmen d.
Klag ungebührliche Weg zu verbieten
sofern dieselbe sich ungebührlich ge-
gen ihnen und die Appellaten e
die Rechten beinem Verlangen z ver-
weigeren, die Bürgschaft ihrer fre-
ventlichen Entlassung zu ver-
ordnen.

Egg den 8 April 1835.
= n. Hoch

2060.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Sentenz

für

1) Franz Xaver Henker, Königl. Notar;

2) Franz Xaver Villard, Rentner und 3) Anton Holz, Königl. Rechtsanwalt, alle drey in Speyer wohnhaft, Appellanten

gegen

Peter Schultz, Gutsbesitzer in Kelberg, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Königlichen Friedensgerichts Kantons von zweiten Abtheilung 1834.

In Appellen vom Königlichen Appellhof, Kammer für Civilsachen, Sitzung zu Trier mit Gerichtshof und Beysitzern

Gehört den 8 April 1835.

= A. Loos

gegen denselben auf Entsetzung der seit 1830. stat
gegen Gelder, und stützten diese auf die Entsetzung
des Appellanten zufolge Renovationsurkunden von
1759 und 1786. Besitzen nun Grundstücke sey vor
zweyen Jahren der gesetzlose Administration in
Handlungen eine Mostgelte von ein Viertel 23 Pfund
sache. Der Appellant setzte diese Klage die fernere
das Magistratsrichteit entgegen weil die Appellaten
keine Entsetzung stellen diese Karte eine Klage gegen
ihren Lehnsherrn der vorgestalten Kanzlei vom 1. August 1810.
und das sie zu Grund liegenden Renovationsinstrumente
vom 30. July 1808. keine Frey diese Karte, sondern eine
von den ehemaligen Fürstenthümern ordentlich
das sey, dagegen diese beschwerden, sey diese einzuklagen
da Karte ihnen die gewünschte sey welche ihnen ordent
worden. Nachdem zwey Rechtsteil das K. Landes-
gerichts Urtheil vom 2. Dezember 1834. Appellanten
mit seiner Klage sey keinesweges abgewiesen
worden sey noch zu sein, die Sache
klage. Die von den Appellationsgericht gestellt
gehabten Verhandlungen und Akten sey hier
und die Frage war:

Ob die Berufung zu verwerfen sey?

Von Seiten Christian Leibmann, Anwalt des
Appellanten sey sie zu verwerfen

18

№ 218.

Zu Jesse Achtzehnhundert Dreißig und Dreißig,
den Achtzehnten Aprile. Als Kayserl.
Königl. Königlich Bayerisch Landgericht
Kempten Königlich Landrichter
Herr Joseph Anton Ritter von Lutz,
Herr Landrichter in Kempten, als Landrichter.
Herr Johann Baptist Kleinstäuber
Herr Actuar
in Zeitung Endes unterzeichneter und
vereidete Assessor Actuariis zugezogen,
den Herr Christian Culmann, Anwalt
von Falter Rösch in Albratsweiler,
in Namen des Herrn Georg Peter Schellinger
Wirths daselbst, seine Appellation von
Herrn Landgerichts Urtheil
Herren mitklagten Qualitäten zugezogen,
Actum Kempten Ut supra.

Orig. Cop: 38.
Bogen 1
Zeugn. 7.
= 16 x

№ 1617. Empfangen Landgerichts Diener
Klug den 20ten Aprilis Abends
1835. für Sieben Zeugnisse.
Laube

№ 2059. № 7449 der Akten.

Qualitaeten
in Sachen

Margaretha Sulzer, Wittwe von Johann Schellinger, Leinweber und Bauersmann in Wollmarshofen, Pfarrei Ungerhausen, Appellatin, Beklagte, Widerklägerin an einem, dann

Georg Peter Schellinger und Johann Sulzer Schellinger beede Bauern in Landolfshofen, Pfarrei Ungerhausen, Appellanten, Klägere und Widerbeklagte, dann Johann Georg Schellinger Leinweber und Bauersmann in Landolfshofen, Pfarrei Ungerhausen, in eigenem Namen als Miterben seiner Mutter Landolf, in gemeinem Namen als Mitvormund seiner minderjährigen Geschwister, Appellaten, Klägere und Widerbeklagte, am anderen Theile;

wegen Gültbriefs;

Nachdem Christian Culmann, Anwalt der Appellaten, in Appellations-Instanz Endlichen Urtheils Verordnung, Appellaten, Klägere und Widerbeklagte, die von Seiten der Appellantin, Beklagte und Widerklägerin, gegen die Klage um Zulassung und Anstellung der Beweisführung, sodann Fürbringung der Beweisthümer, wie auch Einsendung der Gerichtsakten, Appellatin, Beklagte und Widerklägerin, gegen die Klage um Zulassung und Anstellung der Beweisführung, sodann Fürbringung der Beweisthümer, wie auch Einsendung der Gerichtsakten, Appellatin, Beklagte und Widerklägerin, gegen die Klage um Zulassung und Anstellung der Beweisführung, sodann Fürbringung der Beweisthümer, wie auch Einsendung der Gerichtsakten, Appellatin, Beklagte und Widerklägerin, gegen die Klage um Zulassung und Anstellung der Beweisführung, sodann Fürbringung der Beweisthümer, wie auch Einsendung der Gerichtsakten, Appellatin, Beklagte und Widerklägerin, gegen die Klage um Zulassung und Anstellung der Beweisführung, sodann Fürbringung der Beweisthümer, wie auch Einsendung der Gerichtsakten,

Actum

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vorbauvorzeichniß

in Sachen

Georg Peter Schollinger, Bauersmann Unterdal

& Cons. Appellaten

gegen

Margaretha Fäßler, Wittwe von Thalheim

Schollingers ohne Vermund im Vollmachtsnamen

& Cons. Appellanten.

		Gulden	Kreuzer
1. Augenschein		1.	48.
2. Constellation		8.	24.
3. Abschätzung der Acker		1.	53.
4. Rotta		20.	57.
5. Verpflegen		40.	57.
6. [illegible]		1.	53.
7. avenu [illegible]		41.	18.
8. Ordnung		32.	
9. Antrag		07.	16.
10. Vortrag		9.	27.
11. Aufsatz beim Zeug		32.	
12. Inventar		41.	5. 55.
13. Canzley & Correspondenz		36.	
14. Stempel der Protokolle		28.	
15. Porto		27.	42
	16	29.	33. 00.
			16. 29.
		Fl.	49. 33.
		kr.	47. 32.

Zusammen Neunzig neun Gulden fünf und zwanzig Kreuzer.

Glaser

Urkundet auf die Zahlung von Sieben und vierzig Gulden zwei und Dreißig Kreuzer. Josefsthal den 12 Mai 1835.

m. Loch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr 2059

Urkunde

angenommen, Befund hinwieder, [illegible]
sein Urtheil die Klage abgewiesen [illegible]
Klage [illegible] Appellation [illegible]
[illegible] Erkennung [illegible] Kammergerichts
[illegible] Abweisung [illegible] Klage
[illegible] angenommen, [illegible] Berufung
als ungültig und zurückgewiesen [illegible]
zu bestätigen; die Appellatorin in die
Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen und die Sportelgebühr dem
Instanzrichter Gebühr zu ver-
fassen.

Gesehen den 15 April 1835.
= v. Lerch

Nr. 2059.

Urtheil
für
1) Georg Peter Schoellinger, 2) Johann Dietrich Schoellinger, beide Männer in Handelsgesellschaft, in ihrer gegenseitigen als Erben und Vermächtnisnehmer der verstorbenen Katharina Ganz Wittwe Lebend sowie in eigenen Handlungsangelegenheiten, Appellanten
gegen
1) Margaretha Bölch, Wittwe von Eberhard Bölch, 2) Margaretha Lebend Ackermann in Hallmannsweiler, die ersten beiden als Erben der verstorbenen Elisabetha Schoellinger, die dritte in eigenem Namen, 3) Christian Hallmannsweiler wegen Ackermann in Hallmannsweiler, 4) Appellaten von gemeinschaftlicher Intervention und Appellaten einer Urkunde und bezüglich Beziehungsweise Landen vom 15ten März 1833.

Wegen Ungültigkeit der Appellation gerichtlich eingeklagter Forderung [illegible]
Gerichtskosten und Kosten

Nachdem [illegible] Appellaten einmüthig [illegible] Urtheil [illegible] Appellaten Verbandlung [illegible] Gerichtsbuch [illegible] Gerichtsbuch [illegible] Kosten [illegible] Klage [illegible] Kammergerichts [illegible]

Gesehen den 15 April 1835.
= v. Lerch

№ 2058. D. Pl. Präsidialia № 7513 d. Vorj.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Der Bauer

Conrad Bergmann dem Jüngern, Müller in Oberwalbersweyerhof, Appellat wegen einem Urtheile des B. Landgerichts Grünberg de dato 1ten July 1834, durch Obermarkt Glaser,

Gegen

Conrad Bergmann, Metzger, in Oberwalbersweyerhof Appellanten, durch Obermarkt Petri vertreten.

Obermarkt Glaser trug dessen wegen Appellanten vor dem B. Appellationsgerichte vorstellig machte, wasmaßen die Appellanten die vorgeschriebene Appellationsfrist wegen Ermangelung der Appellaten in vorher Instanz vorgeschriebenen Eingaben nicht vollständig beobachtet, und über den von dem Appellaten erhobenen Einwand ein Beweisurtheil ergangen, die zwischen den Parteyen streitige Thatsache, ob Appellat Bauer Bürg und Vormund seiner Mündel Kinder Gebührende gewogene Verabredung der Leistungen während Verwaltung Nichtbezahlung des Kaufschillings zu Gunsten des Appellaten für unbegründet, und den Appellaten das noch schuldige Mündelkaufschillgut pro 1120 fl. für vorläufig zu verklären, sey in die Beweisung der Appellanten zu verwerfen, so wie die Klägerischen Beweisgründe zu verwerfen, und zu einer weiteren Entscheidung pro 300 fl. und

Obermarkt Petri concludirte: Es gefalle dem B. Appellationsgerichte

zu warnwarten, und Appellatum in Gold Strafe und Kosten.

Factum.

Appellat beschuldigt, daß Appellant ihm in letzter Zeit um zu Abwendung seiner Mühle fremde Appellationsgelder um 16000 Gulden und um 16533 fl. 20 kr. mit Wucher suche, und hierauf zeitlich 2600 fl. und 1120 fl. baar bezahlt, und bald wieder zurückgefordert habe; über Beklagten Appellat in August 1832 mit Arrestbefehl, welche Appellat in Vollzug 1120 fl. wegnahm, worauf Appellant das Vermögen des Beklagten mit Arrest belegen ließ, und über Beklagten Appellat in Gemäßheit Urtheils vom 14 Febr. 1833 die Wucherstrafe, zugleich über ihn die Verweisung des Beklagten Urtheils erkannt erhielt: Letzterer dagegen sogleich mit einer 17 Novbr 1833 ein wucherisches Verbindlichkeit Instanz zu Fulda, und Appellat die Appellantische Ehe 23 Febr 1833 sind Appellat die Appellantische Gemahlin Catharina Kl wissentlich, daß 24 Stunden die Brief vor Nehmen zu vernehmen, und die Briefschaft in die Gerichtsbehörde zur Zeit der obigen Vernehmung zu übersenden. Am 2 Januar 1834 sind Appellat die Appellatin wissentlich, und 9 Januar 1834 vor Richter Fuchs in Lehnungsbann zu verschiedene Einst zu verbringen. Am besselben Tage selbst Appellat die Appellantin vor die Wucherstrafe Januar laden Termin, und selbe wissentlich gehabt, und Appellat vor Vollzug neuen Klage in Sachen Appellat die Appellantin 1 Febr. 1834 vor Klage zu wissentlicher Vernehmung der Beklagten Vollzugsfrage der / 1120. mit Einwand Entschädigung.

Diese Klage wurde durch Verfügd vom 1 Febr 1834 zugestellt. Darauf Appellat Erklärung. Es fragt sich:

ob die Klage zu warnwarten sey?

A. Feltz

Dem Herrn Glaser, Advocat der Appellatin zu sey mitzutheilen.

A. Feltz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 507

Für diese Instanz bestellt sind und demselben Herr Christian August Carl Christian der Herrn Advocat Conrad Bergmann Appellat von Abtsroda in Abwesenheit; Gegen ist vorgenannten Friedrich Jakob Appellation gesetzt in gegenwärtiger vorgestellten und weiter vorgenannten Ordnung gesetzt hat; dem Herrn Glaser Appellat von Conrad Bergmann dem jüngern Müller in Abtsroda, wohnhaft in seiner Behausung stehend mit seinem Secretair H. Jacob eine Abschrift von gegenwärtigen qualitatem gesetzt zugestellt.

Kosten Kosten Einzig sechs Kreutzer

Orig: 1 Bog. 38 kr.
Regest: 1"
Registrirung 7"
46 kr.

№ 1317 Empfangen und zu bezahlen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer
42

Rechnung
für
Conrad Bergmann, Müller
in Obrawalde, Oppeln,
ca.
Conrad Bergmann jun.,
Müller in Obrawalde, Oppeln.

		Gebühr fl.	Gebühr kr.	Ablösung fl.	Ablösung kr.
1.	Obrawalde abstellung		47		41
2.	Consultation	8	24		
3.	Communication der Akten	1	53		
4.	Atteste		47		41
5.	Atteste, Copyl. 3 B. 3 Kyl	3	48		21
	Atteste 2 B.		57		14
	Zustellung		19		7
6.	Amtsdiener Atteste		9		
7.	Atteste	9	27		14
8.	Gerichtsakten 2 Kyl	4	44		14
	Atteste 2 Kyl	1	11		14
	Zustellg				46
9.	Porto & Incassoprovision			5	36
10.	Einlagesumme über Akten		57		
11.	Copialien ergänzen		30		7
	Summa Einhundert dreyßig Gulden	33	44	9	28
	Zweihundert Achtzehn	9	28		
	Summa Summarum vom 31 July 35	43	12		

A. Seltz

N: 2098

Urkunde
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Johann Bergman der jüngere Bürger in Braunschweig verschafft, Appellant eines neuen Verhörs der Vergantsache Lüneburg Abers 1 July 1834

wo

Johann Bergman Metzger in Braunschweig, Appellat dieses

Es gefallen den 6 Appellationsgründen mittelst Rescriptum des ausgestellten Rechtsspruchs die andern Appellaten zu vernehmen Befehlung ausgebrachte Klage abgewiesen abgewiesen, und Urtheil die den den Appellanten erkannten Irrgeldes Abzug zu Recht zu nehmen, den zweyten über die Appellaten am Dezember 1833 mündlich abgefassten Bescheid Vorstellung neuen Beweis, Termin Beschwerden, Ausgang mündlich Verfügung Beschaffung der Beleidigungen eingebrachte Vorstellung Beweisführung den Gründen der Appellaten Ihre abgefassten Gründen in den Appellaten Ihre Vorstellung gegebenen Rechtsspruchs über Beweisführung Gründen Ihre Vorstellung zu machen und sie in den Acten beizubringen zu verfügen zu wie den Rechtsspruch Beschwerden zu verfügen —

= Zu meiner eigenhändigen Unterschrift 300 Gulden

Gelesen den 27 Juli 1835.

= H. Bolze

№ 2058.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

für Conrad Bergmann, Müllergesell in Herrenbergerschenschaft Appellatum

gegen

Conrad Bergmann der Jüngere, Müller in Herrenberg Appellant wegen Urtheils des K. Ger. Gerichts in Landau vom 1. July 1834.

Vorgelegt

dem K. Appellationsgerichte, die Bestätigung zu verantworten, mit Zurückweisung des Appellanten in Gold Prozeß und Kosten.

A. Koch

Gehen den 27 July 1835.
A. Koch,

№ 2057 2. Bl.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

für Conrad Bergmann, Müllergesell in Herrenberg, Beklagten & Appellaten

gegen Adam Conzelmann, Leinweber & Adlerwirth in Herrenberg, Kläger & Appellanten

Vorgelegt Appellanten Adam Conzelmann, Leinweber & Adlerwirth in Herrenberg, Appellat den Conrad Bergmann wegen Gerichts, Appellat wegen seinem Urtheil des Ger. Gerichts Landau vom 1. Dezember 1834.

Vorgelegt dem K. App. Gerichte zur Bestätigung zu verantworten, Appellat in Gold Prozeß & Kosten.

A. Conzelmann

Gehen den 2. März 1835.
A. Koch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS STEMPEL
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Anz. d. Capl. 38.
Zahl 1
Anz. 7.

N= 2057.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

Es

für Adam Compler, Bäcker & resident in Rohrbach wegen Schuld, Appellant von einem Urtheile des k. bezirksgerichts in Neustadt vom 8ten Febr 1834

gegen

Louise Munzinger, Ehefrau des Albert, dermalen sich in Heimsheim aufhaltend, Appellatin.

Es ergehe

den 6. Appellationsgerichts-raths Assessor-Action das neugefertigten Urtheils die Klagsache mit ihren Klage pcto ungültig, sodann die- selbe gänzlich abgewiesen, und Kostenfestsetzung derselben zu den Acten bemerkt, gestalten die Klägerin, nebst Beibringung der Taufe zu Recht zu erkennen, daß die Klägerin nicht mehr pcto f 1500. sechshundert- achtzig Gulden, sammt Zinsen seit, dem Beklagten zur Auszahlung dieser Forderung gehörig anzuhalten, gestalten die Klägerin in der Urkunde No II. das Heyrathsversprechen bezüglich der Heirathssumme des Ludwig Schmidts der Klägerin für ungültig zu erklären, die Klägerin in den gesetzlichen Theil des Nachlasses zu verweisen, und die Kosten des Beklagten Gulden Recht zu vergüten;

sind. somit über die Gültigkeit oder über den Grund des Klags des Beklagten zu dem in 1ter Instanz resp. abgethanen Begehren zu erkennen, dasselbe verbescheidet.

A. Schi

No 2057.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

№ 2056 d. Rolle. — Qualitaeten — № 7388 d. Wolf.

in Sachen

der Gemeinde Obrigheim, vertreten durch ihren Einnehmer Conrad Roth, Klägerin gegen den verstorbenen Appellaten von seinem Kontrakt und hinterlassener Ehefrau wegen Appellation von einem Urtheil und Erkenntniß Landhauptmannschaft vom 12ten Februar 1833. peinlicher Klage Inhalts.

Appellatin

Charlotta gebohrne Freifrau von Wartensleben, Wittwe des verlebten Herrn Johann Adolph Forestchitz, sämmtliche Vormünderin und Vormünderin der minderjährigen Catharina, Maria Charlotta verehelichte Freifrau von Forestchitz, wohnhaft in Obrigheim, vertreten durch ihren Bevollmächtigten Herrn Advocaten Wolf.

Appellat

Conrad Roth, Einnehmer der Gemeinde Obrigheim, vertreten durch Herrn Advocaten Wolf.

Appellatin Exhibitum Obrigheim, den 12ten Februar 1833. Appellatin Exhibitum Obrigheim, den 12ten Februar 1833. Appellatin Exhibitum Obrigheim, den 12ten Februar 1833

Factum

Der Gemeinde Obrigheim publicirte Schuld- und Pfandverschreibung vom 19. Januar 1837. confirmirt pro 21. ejusdem von der Reichsgräfl. Wartenslebenschen Rentkammer Frankenthal über ein Capital von 3000 fl. Für dieses Capital sind die Güter hiesiger Gemeinde Friederike Caroline Gräfin von Wartensleben geborne Freiin von Palm Wartensleben gebohrne Freiin von Palm verpfändet. Auf diese Urkunde gestützt hat die Appellatin in ihrer Eingabe vorgetragen, es habe die Appellatin diese Gemeinde durch Schuld Klage gegen diese Gemeinde durch ihren Anwalt Advocat Hüneberlein die K. Klage bei dem Hochlöbl. Oberamt Mosbach gegen, und die Appellatin Obrigheim vor das Mosbacher Landgericht gezogen worden sey. Dieß Urtheil hat die Beziehungsweise Frankenthal vom 17. Januar 1833. zuerst diese Einrede als unzulässig verworfen und sie zur Einlassung in die Hauptsache verwiesen.

Es fragt sich nun ob diese Einrede begründet sey?

Es kommt hierüber Inculanus Amtsdiener der Gemeinde Obrigheim zur Signification

Actum

(No 69.)

Im Jahr achtzehnhundert fünf und dreißig den fünf und dreißigsten Januar; Auf Ansuchen der Frau Charlotte geborne Gräfin von Wartensleben Wittwe des Hochseligen Herrn Appellatin; Habe ich unterzeichneter Gerichtsdiener Gerichtsbothe und Exekutor Appellatin Obrigheim vorgeladen, und ihr Copie dieses Actum zugestellt. Actum Obrigheim den 31. Januar 1835. Inculanus Amtsdiener

Vorgezeigt

Gebühr 7 Kreuzer

Dimensions-Stempel

In Sachen

der verwittweten Frau Gräfin von Wartensleben Wittwe geb. v. Moscau verwilligten Gräfin Bernstorff zu Hochstein, für minderjährige Gräfinnen und Frauleins der heiligen Katharina, zu Moscau

wegen

die Gemeinde Obrigheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Mauth, Gehör.

gegen alleine angebrachte Appellation.

ad 3 Stellt gegnerischen an die Rentkammer keine Akten-Mittheilung zu gestatten schuldig.

Zugleich wird auf die Klage vom 6 Januar Mittags 12 Uhr Tagfahrt auf Freitag den 16 Februar 1838. anberaumt.

Rubriken

		fl.	kr.	fl.	kr.
1)	Insinuation			8.	24.
2)	Weiterleitung der Akten an die Rentkammer			1.	33.
3)	Idem an die Rentkammer				33.
4)	Anlage 6 B. 3 Bl. à 11 kr		42	7.	36.
	abschrift 3 Bögen à 3 kr		48	1.	44.
	Zeugnis zu deponiren				
5)	Vorladung		07		
6)	Gerichtsbothen			9.	27.
7)	Porto & Correspondenz	1.		5.	15.
8)	Einhändigung der Akten		36		
9)	Concipirt				07.
	Zusammen		07		24.
		8.	20.	37.	23.
				8.	20.
	Zusammen Einundvierzig Gulden dreißig Kreuzer			45.	43
					33.
				fl. 44.	50

N°: 2056.

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

Klag

für die Hz° Obrigkeit, gegenden
durch ihren Obrigkeitlichen Amt Hz°
Ozuständigen rechtlich vertretten Appellanten
an einem Theil und Obrigkeitlichen
Procurator als 12ten Jahrmarkt N°22

gegen

Ozugehörig gegenseitig gebornen Hz°
die Parthey wohnhaften Ozeugen Mündlich-
Peinlichen, für Defensionen rechtlich vorgeschlagten
Appellaten

von Abwesenheit
haben, erklären
976.
A. Hilmann

so gestalten der H. Appellant
mittels Beybringung des vorgeschriebenen Beweises
die Appellatin mit ihren in N° Sachen
vorgebrachten Klage- oder weiter Besitz oder
Gerechtsamen

Hierüber Einrede, gestalten
in Verdacht der Klage der vorgebrachten
Forderung, &c

noch weiter Verbindlichkeit in Verdacht
seiner Handlung oder ihren Gerechtsame zu
Klagen, oder in Zukunft abzuweichen

die Beilagen der Gutsherrschaft Selbstand
[illegible] zu remittiren, [illegible] die Appellatin
die Kosten beider Instanzen [illegible]
[illegible]

Cr. Lüdemann

Gesehen den 28 Januar 1835.
= n. Losch

N° 2056

DIENSTSIEGEL 7 Kreutzer

Vollmacht

für

Frau Charlotte geborne von Wartensleben, Wittwe des zu Bleckede verlebten Herrn Appellatin und Fauschekein, [illegible] Gemahlin und Vormünderin der [illegible] Catharina, [illegible] Mod. [illegible] in ihrer Eigenschaft als Testa- mentarin des in seinen dienstlichen Verhältnissen zu Meppen bei Galenberg im November 1810. verlebten Obrist-Lieutenants Carl Christian von Wartensleben, und dieser des [illegible] von Wartensleben verlebten Wittwe Friederike Caroline, geborne Wild- und Rheingrafen von Salm-Kirburg, Grumbach Dhaun, und verwittibten Gräfin von Wartens- leben, Appellatin

gegen

die Gemeinde Krigheim, [illegible] durch ihren Bürgermeister Conrad Heilk, Gastw. daselbst, Appellatin von [illegible] Urtheil des Tribunals erster Instanz zu Mergentheim vom 12 Februar 1833.

Ersuchen den Königlichen Appellationsgerichts- rath Lauffer zu [illegible] mit Substitu- tionsrecht.

Gesehen den 28 Januar 1835.
= n. Losch

G. W. Qualitäten. No. 7491 d. Ver. Ges.

Gemeinde Ord. 20 Ss.

227

Mod.

Bz.

Bz.

Bz.

Wolf.

Bz.

[illegible] Sache [illegible] Sachen [illegible] Sache [illegible] [illegible]
Appellaten [illegible] die Art [illegible] Ladung [illegible]
[illegible] Abfassung [illegible] Urtheils [illegible]
mögen noch besonders angegeben [illegible]
gehört [illegible], und ob sie nicht selbst [illegible]
[illegible] besonders [illegible] vorzulegen
sind. Der Appellat hat Zeugen [illegible] Appellaten
zur [illegible] Eigenschaft, gleichfalls [illegible]
angeführten Ordnung. Da in der Ladung zum
[illegible] Juni, wo die Sache zum Rufe gestellt
worden, [illegible] Ordnung weder [illegible] noch
[illegible] stand

1. Ob die [illegible] Appellaten [illegible] [illegible] der
angeführten [illegible] [illegible]?
2. [illegible], ob [illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]?
3. [illegible], ob [illegible] [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] [illegible], die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible]?

Culmann

No. 4611

Johann Salzer, Appellat [illegible], Wohnen
[illegible] [illegible] [illegible].

Culmann

Kosten. Im Rath abgehandelt [illegible] Samstag den
[illegible] Juni; Auf Ansuchen des Johann Chr. Culmann Angesetzt [illegible]
[illegible] Joh. Jac. Rombach Gastgeber Valentin Kleinmann [illegible] Gute [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Gegenwärtiges Kostenverzeichniß ist dem Zum
unterzeichneten Königlichen Landkommissär auf die
Taxung von fünf und dreißig Gulden
und 46. Kreuzer festgesetzt worden.

Landau, am 20. März 1834.

J. Ottmann Landamtsth.

Kostenverzeichniß
in Sachen
des Johann Valentin Heilmann, gewesenen Ackers-
mann zu Weyher, Beklagten
gegen
Margaretha geborne Degelz, Wittwe von Valentin Heilmann
gewesenen Ackersmann zu Weyher, für alldo wohnhaft, Klägerin
wegen

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Kosten	Anzahl der Stunden	Kosten-gegen. fl.	kr.	Gebühr-nem. fl.	kr.
1.	~~Ladung / Kostenverzeichniß~~	"	~~1~~	~~46~~		
2.	Gehülf auf den Herrn Kostes-Kommissär	7/4	"	14	"	42
3.	Eröffnungsprotokoll	"	1	57		
4.	Vacation dabei	"	"	"	1	03
5.	4 Abschriften der Liquidation, Gesuch und Ordonnanz	"	1	24	1	52
6.	Liquidirung der Ordonnanz	"	"	56		
7.	Zeugenladungen	"	3	16		
8.	Zeugenvernehmungen	"	1	29		
9.	Zeugen-Protokoll	"	4	30		
10.	2 Vacationen beim Zeugenverhör	"	"	"	4	12
11.	Aufsetzung des Zeugenverhörs	"	6	29		
12.	Liquidation, Mundum & Zustellung	"	1	53		
13.	Zeugengebühren	"	23	34		
14.	Abwesenheits-Vacation	"	"	"	1	03
	Uebertrag		81	28	8	52

Lfd. Nr. der Posten	Bezeichnung der Kosten	Rubr. der Posten	Kosten-Ansatz fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
	Uebertrag	"	81	48	8	52
15.	Botenlohn	72	"	14	1	24
16.	Abschrift & Zustellung	"	"	29	"	21
17.	Porto vom 27ten August 1836	80	"		6	40
18.	Stempel	"	"	"	1	13
19.	Mittheilung des Actes an die kgl. Landesregierung	90	"	"	"	39
20.	" " " den Anwalt	91	"	"	1	03
21.	Für die Fällung übergebenen Botenlohn	72	"	16	"	21
22.	Verlegung zum Vollstreckungsgesuch vom 30ten August 1836	83	"	"	1	13
23.	Taxation beim Vollstreckungsgesuche	"	"	"	1	03
24.	Porto & Tax	"	1	12		
25.	Mangel des Uebergangsstempels	"	"	07		
26.	Ausfertigung dieses	"	"	"	1	18
			86	14	21	41

Auflagen . . 84 fl. 06 kr.
Gebühren . . 21 — 41
105 fl. 47 kr.

Geschehen und auf den Betrag von fünf und achtzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer festgesetzt. Landau den 10ten Oktober 1836.

J. Ostheff Rentamtsk

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenanzeige

für die Sache des Anwalts

gegen

Appellaten

Berechnung. Einzahl, wie die Obrigkeit Appellaten selbe verfaßt

		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ans.		Gebühr.	
1.	Appellat	1	08.		
2.	Anmeldebestellung	"	40	"	43.
3.	Com. der Akten	"	.	1	52
4.	Motivirender Abfassung	1	09.	6.	20.
5.	Abfassung zur Fertigung	"	07.	.	09
6.	Abschrift	"	.	9.	27
7.	Zwei Bogen	1	08	5.	55
8.	Abfassung zur Abschrift				
	Anzug der Bogen 6.	"	.	1	63
9.	Expedition & Porto	08	70.	.	.
10.	Abschrift & Sigl	"	66	2.	24.
11.	Abfassung	"	07	1.	16.
12.	Abschrift	"	"	9.	27
13.	Beilagen zum Protokoll				
	Bogen	"	.	.	57
14.	Zwei Bogen	1	07	5.	65.
		21.	19	76.	04

		fl.	x.	kr.	d.
	Uebertrag	31.	19.	46.	2½.
15.	Porto & Correspondenz		5.	36.	
16.	Conduitatier		..	8.	2½.
17.	Besoldung		. 07.	.	5.
			37. 02.	55.	9
			37. 02		
			92.	55	

Eilmal und neunzig Gulden, neun und fünfzig Kreuzer.

Salzmann

Registrirt auf den Betrag von zwei und neunzig Gulden fünfzig Kreuzer. Innsbruck den 10 Juli 1835. = m. Lorz

N: 2055.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbringen

für

Margaretha Degitz, Witwe von Valentin Hellmann, Inwohnerin Nr. 1 Neuburg sey ihr Gemahl [illegible] einmal Gebaren

zu Leben [illegible]

Hellmann, [illegible] zu Neuburg

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Golzen

Dresden den 15 Juni 1835.
v. Zezschwitz

№ 2055.

Umfang

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Grafen den 15 Juni 1835.

= m. Lorch

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 2055

Abtrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für die Kosten der zu Bestätigung vorgenommenen Abtheilung der Güter des Johann Georg Heilmann, Bauer zu Hausen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N°.2055.

Antrag

für

Margaretha Jegitz, Wittwe und ihre Kinder Valentin Hilmann Akerthauerin Bamberg, sie alle rechtsfest, Appellatin

gegen

die Erben der gewesenen Valentin Hilmann ehel. Elisabetha Hilmann Eheleute von Forchheim in Bayern, 2. Johann Hilmann Lederfänger in Bamberg, 3. Johann Georg Hilmann Akerer in Bamberg, 4. Barbara, Wallner, Eheleute von Daniel Hilmann Akerer in Bamberg, 5. Elisabetha Hilmann Akerer in Bamberg, 6. Conrad Wallner Eheleute in Bamberg alle gesetzl. vertreten mit seiner vorhabenden ehelichen Ehefrau Margaretha nachgelassenen minderjährigen Kinder, als: a. Elisabetha, b. Daniel, c. Valentin, d. Barbara, e. Wallner, f. Johann Valtmar Ludwig, großjährig & sämtlich zu Bamberg, & Valentin Hilmann Lederfänger zu Bamberg in eigenen Namen als beinvormund der gesamten minderjährigen Kinder Eheleute, 9. Conrad Hilmann Lederfänger, alle, 10. Leonhard Hilmann Eheleute von Georg Walter Wirthen zu Bamberg, 11. Lehrjunge selbst, 12. Elisabetha Lehrjunge selbst, Eheleute von Conrad Fuchs Wirthen in Bamberg 13. Lehrjunge selbst, 14. Anna Maria Hilmann ledig großjährig & ohne Gewerb in Bamberg, gewesene Schuldner, Appellatin von gegen die Appellaten als Kgl. bay. Landgericht zu Bamberg

Margaretha Hilmann appellatin gelez

Forchheim den 27 April 1835.

v. Volkert

dem Fürsten Metz d 20 = August 1834, ~~dato~~
~~dato~~ Fürst Clemens Metternich.

Es gefallen dem Kgl. Appellations Gericht die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen mit Geldstrafe & Kosten,

Subsidiarisch zu erkennen, daß die Appellantin, statt auf die weitere Verhandlung der Sache einzugehen, eher die Hauptabhandlung zu bewirken hätte.

Gelesen den 27 April 1835.
= v. Koch

№ 2054 J. R. — Quadruplen — № 7407 d. Akt.

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Franz Mauthofer Gutsbesitzers in Hainfeld wohnhaft, Appellanten wegen Landgerichts Lilienfeld ddto 8. Februar 1833 wegen Appellation ddto 10ten Dezember 1833 und 18ten Mai 1834 etc. etc. publicirt durch Aktuar Glaser

Gegen

1. Josepha Hainbeller Wandarin Oesinger Witwe von Hainfeld Konrad Steiner gewesten Hainbellers in Lunden, als Vormund seiner wohnhaft in ihrer Eigenschaft als gerichtlich Bevollmächtigte mit denselben respektiven minderjährigen Kinder, Johann Karl, Josef Konrad, Ludwig August und Cäcilia Steiner 2, Johann Michael Hellmann Hausmann in Lunden Appellaten wohnhaft durch Aktuar Christian Hellmann

Aktuar Glaser hat dessen Vollmacht dd 6. April 1834 Appellatenseits mittelst Rekommunikation der appellirten Urtheils und neuen ausführlichen Vertretung gegen ein- und neue nachstehende Anordnung des von Seiten der Appellatin Cäcilia Steiner Namens ihrer Kinder eingenommenen Spezialeides der Bauerfähigkeit etc. etc. und andern ausführlichen Vorbringen, Josepha Hainbeller Konrad Steiner'sche Grundentlastung und in specie des Rauschs der Stellungs-Befreiung und andern vorliegenden Verbrechen alles Rauschs gegen den Waldgerichtsherrn Franz Mauthofer

Auf Ableben des Johann Chr. Hellmann Anwalt der Erben von Salomon Hellmann in Neubau ꝛc. ꝛc. Conv.

Eulmann, Handelsmann in Libau, die Appellaten mündlich die erstbesagten Steiner'schen Eheleute mündlich ferner mit ihren minderjährigen Kindern, Johann Conrad Steiner, August und Emilie Steiner, durch ihre Eltern gesetzlich vertreten, sowie den Appellaten Johann Christoph Eulmann, Handelsmann in Libau als Handlungsgesellschafter der genannten J. C. Steiner'schen Eheleute, wegen Appellation der unterm 8ten August 1833 verfügten Aufkündigung Seitens genannten Bürgen, mit gesetzlicher Frist der mit dem 8ten August 1833 verfallenen, laut gerichtlicher Obligation vom 8ten April 1828 zu Gunsten des Herrn Jacob David Weber, vom 24ten August 1833 in die Hände von 1) Johann Heinrich Schneider Schmidts und Gastwirth in Libau mit 2) Ehefrau des Handelsmannes 3) Hermine Auton Müller d. Bauunternehmer und Hofgerichtsadvocaten 4) Katharina Wilhelmine Evangelisch Meyer, früher verw. Hofgerichtsadvocat Georg Heinrich Rocker geborene Meyer, für Paulinen 5) Ludwig Bodda Kaufmann 6) Andreas Gerhard Gerstenzweig, 7) Georg Paraquin, Arbeiter, 8) Friedrich Paul Wachtmeister, sämtlich in Libau wohnhaft, vorgelegten Antrag für gültig und rechtsbeständig zu erklären, demnach zu verordnen, daß die Gelder erwähnte die Mitbesagten Antragsteller erklärung, wonach den Appellaten und Antragsklägern Gültig zu sein, als den Appellanten, die zweite Leistung seiner Verbindung vor Ersatz, Zinsen und Kosten auch gleichfalls erwachsen sollen, sowie die Appellaten sich die

Forderung beider Instanzen zu ersetzen und die Kosten der Abschätzung zu vergüten.

Indem dieselbe zu erklären, daß der Appellat Johann Christoph Eulmann durch den gerichtlich ausgefertigten Bürgschaftsakt des Steiner'schen Ehepaares am 26ten Juny 1833 übernommene Bürgschaftsverpflichtung als Appellanten ganz minder als Bürgschaftsverpflichtung des Steiner'schen Handelsgeschäfts, vom ganzen Umfange der Gültigkeit zum Beschluß der einzigen Leistung des einzigen Gläubigers, Herrn Jacob David Weber in Libau erwachsen sey, folglich den Appellanten hier keinesfalls zu verpflichten, alle ihre Güter zu Gunsten des Appellaten einzig und allein zur Deckung der ausgewiesenen gerichtlichen Schulden samt Zinsen und Kosten zu ersetzen, somit diese Güter allein zur Tilg

und Verantwortlichkeit angehalten sollte. Das Verfahren bei Abstimmung
mittelst Stimmzettel soll am 16ten April 1833 und folgende
der Gläubiger zusammen und kamen über folgende Punkte überein.
1.) Es sollte ein gemeinschaftlicher Advokat aufgestellt, wegzugen der
Akten da man dem Commissarium der Gläubiger, die zugleich
gewählt und denen die Rechtsverständigen zur Seite gestellt
werden, gewählt, mit Vorbehalt, man derselben allenfalls
unredlich oder Pflichtvergessen finden, der Stimmen die Akten
genau durchsuchen, in einer Gläubiger Versammlung der Gläubiger Versammlung
stattet; ferners die Schulden liquidiren, die Rechtsstreite
beizutreiben, die nöthige Rechnungsmaßregeln Modalitäten in
der für Gantsachen Commissarium Anzeige schreiben gemacht
werden darf, und die Summen, wenn sie 6000 fl erreicht
haben würde, unter die Gläubiger nach dem Verhältniß,
wie ihre Forderung war Theil machen.
2.) Seine Verbindlichkeit soll durch die Commissarium
den übrigen Gläubigern zum Interesse vorgelegt und
Einsicht darüber zugleich widersprochen werden, dergestalten
Anzeige machen.
3.) Die Einsicht in die Gemeinschafts Versammlungen zu
den Akten Bestimmt, sollen nur denen für alle Einsicht
sagen, wenn sie mit Theile des Interesse der allen Gläu-
bigen beschäftigt und andern Theil, wenn den Akten
der Gläubigen getheilt sind, die wenigstens 2/3 der
Forderungen repräsentiren.
4.) Seine Verbindlichkeit soll für die Schuldforderungen unverbindlich

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

sagen, wenn nicht alle Gläubiger dasselbe bestätigen.
Die Gläubiger Steiner sind seine Verbindlichkeit gleichfalls
bejaht und andrerseits für den Fall der Vollziehung eine
Strafe festgesetzt. Forderung der Einberufung auf
20000 Gulden. Auf den 26ten Juny 1833 war eine
Generalversammlung angesetzt und war Zweck der Gläubiger
so eine andere Personen, die sich für andern Gläubiger stark
machen, suchte, nämlich die Commissarium Bestimmungsgegen
und über den Zweck und den Akten Einsicht
der Gläubiger andern Inhalt
1.) Der Commissarium sollen die nöthige Unterstützung
einen Gläubigen einander zum Vortheil aufgefordert
und Beurtheilung und Entscheidung Commissarium von einem
Advokat, nach den Gläubigen Advokat für ihre Parteien
niederlegen und die Commissarium Gantsache zur
Vergleichsleistung und die Akten an Commissarium übergeben.
2.) Die gemeinschaftlichen Akten und Gemeinschaft sollen auf
Verlangen der Commissarium in der für Gantsachen
bestimmten Zimmer gegen Vorzeigung Commissarium
und der Gläubiger Commissarium zur
Vergleichsleistung und die Akten übergeben werden.
3.) Der Rückgabe Vollziehung soll von den Gläubiger
von drei und mehr allen Verpflichtung bei gegebenen
sein, unter der Bedingung, dass der freie persönliche Gläu-
biger bestimmten seine Meinung abgeben seine
Meinung Abstimmung an der Gemeinschaft Commissarium
und der Gläubiger Commissarium
und der Advokat der Akten der nöthigen Auf-
schlüsse ertheilt und unentgeltlich in dieser Beziehung
Einsicht ertheilen.

Hochstatt wie Klemens Marktscheid zu Landau und die Ehefrau Barbara Lezius als gemeinschaftliche Gläubiger zu Recht gesprochen, daß der Verschollene wieder in alle Rechte, Rückstände, die Mobilien und Immobilien der Masse wieder treten.

Franz Markscheid einer der Gläubiger, der gegen die provisorische Theilungsurkunde vom 16ten April über diese Sache vom 26ten Juny unterzeichnet hat Appellation eingelegt, und diese Appellation in der Frist der Gesetze gehörig verfolgt, hat die Appellation gegen die provisorische Theilungsurkunde vom 16ten April nicht gehörig verfolgt; indem der Lauf der Frist, binnen welcher die vor endliche Theilung der vom 26ten Juny gefaßten Beschlüsse, vermittelst Urtheil, der dem Appellanten Culmann zum selbst Handen Juny gab.

Nachdem dieses nun der Fall, der Spruch des Tribunals Civil zu Landau vom 21ten Oct 1833 die Appellation des Steiner gegen Culmann gänzlich bestätigt, und der Appellant gegen die beiden provisorischen Verordnungen Berufung eingelegt hat, und der Beschluß vom 26ten Juny durch die Nichtannahme

der Gläubiger der 2/3 gänzlichen Forderungen nagend, annulirt, gerade so wenig hat, und nachdem die 2½ percentige vom 10ten Januar 1833 die Summe, welchen den Schuldscheinen zu Recht gesprochen worden, so ist, so wird durch Beschluß vom 13ten May 1834 erklärt, daß beiden Beschlüsse Genüge geleistet sey, besonders der Antrag aufgehoben, Markscheiden Klage abgewiesen und die Kosten vorbehalten.

Sagen die Beschlüsse Engel Markscheiden die Summe von 1. Herr dem Appellanten gemäß nehmen diesen Beschluß Antrag, die zu verkünden bestimmt, ob provisorische Verordnungen vom 16ten April und 26ten Juny 1833 für Appellanten war endlich sagen?

Culmann

Im Namen Gerichtshof, Anwalt des Appellanten Franz Markscheiden, Gerichtsschreiber im Hauptort zu Lingweiler

Pl. 21

№ 1467

Im Jahr tausend achthundert fünf und dreißig den Dritten May; Auf Ansuchen des Herrn Christian Culmann Ackersmann der Barbe Charlotte Melanie Desinger Wittwe von Konrad Steiner in Landau;

Heute ist zwischen Johann Peter Lang
Ob: Appellationsgerichts Diener und
und Adolph Wagner, Taglöhner
Herrn Glaser Anwalt von Henry Mar-
shall Inhabitant in Hainstadt wohnhaft
in Sachen Löschung Pfandrecht mit Quittung
Secretair Hahn wurde Abschrift von gegen-
wärtigem Qualitatum gefällig zugestellt

Kosten Kosten hierzu sind Kreuzer

Brief ad Cop: — 38 x
Porto — 1 "
Registrirung 7 "
= 46 x

Nr. 1603 J. Empfangen wie oben
Bemerkt wird Johann Lang
1835 sind Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No. 1 Anmerkungen

für die Arbeiten von Johann
Conrad Klinner, gewesenen Ma-
schinen in Sachen d. Ob. Appellat.
gegen Henry Marshall Inhab.
Sachen Hainstadt, Appellat.

	Mark.	Pf.	Pf.
	fl	x	kr x
1. Anmerkungen	-	11	. 48.
2. Com. Ver.	.	.	1 58
3. Conclusion	.	.	5. 26
4. Anmerkung	.	07	1 46.
5. Anmerkung	.	.	9 24
6. Einsehen d. Acten	.	.	57
7. Anmerkung zum Anmerkung der Acten			
8. Schreib	.	.	1 54
9. Expedition	1	31	5. 42.
Porto d. Lauer		36.	
10 Besorgung	.	07	. 30.
			fl. 86 31. 03
			5. 06.
			fl 39. 09

Eulmann

Zu wird
Ehrenfeier
Hainstadt
1835.
= 11. Kreuz

N° 2054

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vollmacht
für
Herrn Marktvogt Gemeinderath zu Heidelberg
wegen Besorgung einiger Rechtsangelegenheiten.
Heidelberg, den 28 Oktober 1833
1834.

Vor
der Unterzeichneten Notariats-Amtes Heidelberg
Königreich Baiern
erschienen
Herr Johann Michael Steiner Marktvogt
Gemeinderath zu Heidelberg
und
Herr Johann Michael Steiner Gemeinderath
Beide wohnhaft

Die Gerichte werden am 7 August 1833 angeordnete Verhandlung gelten
gewordenen Räumen über Gesuch Bauer und Gehilfen wegen Gewerbe-
zu 1/2 pfo wenn 1 Oktober 1833 an, Lauf gegebene rückständige
Pacht ausstehl wenn 1 April 1828 zu bezahlen, befand der Bauer Jo-
seph Hofer am 28 August 1833 in der Gemeinde 4 Joseph
Obermeier Schmied 2 Gehilfen in Eichenzell 3, Joseph
Carl Hahnenberger 3, Johann Baptist Müller 4. Bauernsohn 2
Hofmeisterknecht 2, Wilhelmine Mangerich Magd Mathias Ha-
mann Johann Peter Hahnenberger Melchior Hahnenberger
3, Barbara Hofer Bauernsohn 3, Barbara Hofmeier
7, Johann Hermann Weber 8, Christoph Hahn Wachtmeister
Hausknecht in London entlassen, ungelegen Gesuch den Gehalt und
Hausgeräthe zu verkaufen, Räume zu vermiethen, Hof Gebäu-
lichkeiten der Gemeinde Obervorstand anheim wenden den Abgehalten
zu Gemeindeberathungen Stellung zu legen, um den Abgehenden dessen
Eintritt seinen Verpflichtungen als Gemeindeglied Genuß
Lehrer Hahnenberger Hofmeister 2 Gehilfen Johann
Michael Hahnenberger Bauernsohn Johann Peter Hahnenberger
Bauernsohn Johann Georg Hofer Bauernsohn Johann Georg Hofer

Selbstverständlich die Einladung derjenigen Personen zu verstehen, die bey der Verhandlung v. 16ten April und 26ten Juni 1833 die Gläubiger vertreten und ungleich Manche der andern Gläubiger diese Vorladungen beygebracht sind, damit sie ihre allenfallsigen Einreden oder Anstände vorbringen sollten; oder selbst die Einladung der Gläubiger selbst zu verstehen.

Gesehen den 14 Januar 1835.
= v. Lotz

Crailsheim No 7462 d. Volk.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Crailsheim No 7462 d. Volk.

Verhandelt

Actum Ellwangen, Regierungs-Gebäude, den 30. Januar 1835.

Gegenwärtig

Regierungs-Rath Hofmann.

Actuar Hofmann.

Es erscheinen auf Vorladung vom 14. Januar d. J. die Gläubiger

1. Johann Georg Brand, Bauer in Crailsheim,
2. Johann Georg Hofmann, Bauer in Crailsheim,

und erklären, daß sie mit der Vertheilung der Kaufschillingsmasse, wie sie in dem Vorladungsschreiben vom 14. Januar d. J. aufgestellt ist, einverstanden seyen, und daß sie keine Einreden oder Anstände dagegen vorzubringen haben.

Actum ut supra.

Hofmann.

Nº. 2053.

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Ordnung Rechtsgeschäft Zivilsache
zwischen Appellant und Appellat
beigegangene für Appellat vom 31ten Januar 1832

gegen

1. Johann Conrad Hoffmann und Johann Wallauer
Hofgerichts-Procurator d. Orts
2. Wilhelm Hoffmann d. Ältere Ackermann d. Orts
Beide, seine Curatoren zu gerichtlich bestellten
Curatoren der Verschwender verlassenen
Wittwe geb. Conrad, die Verschwenderin
wegen Appellat, Appellantin.

Es gefällt dem Ob. Hofgericht

mittelst Zusammenhaltung des vorgelegten Protokolls
die Ordnung des gestrigen Hofgerichts zu Braun-
fels d.d. 15ten Januar 1832 und Ord. Ord. 7 Tit 8 §
Nro 502, welche gehörig angefochten, gegen die Appellatin
als Inhaberin ihres ehelichen Heyrathsgutes Bewandtniß von
Einem
Neunzehntheil 1/19 des gerichtlich taxirten Standes in Reinigung
gerichtlich verkauften Gebäudes, speziell eines zu 21 Kreu-
zer Nro 29 die Pfleg Hohe fl., Lasten Oberfeld, Hein
rich Lutz, Antoni Koenig, Burgermeister Mauken, Georg
Hahn, Jacob Rösling, Philipp Hahn sämmtl. Einwohner
Erbach v. Jacob Conrad von Dreisbach angeklagte
Ordnung die angefochtene Ordnung gültig zu modificiren
nämlich für 1/3 der
fl. 11 Kr. 26 Hr mit Zinsen von 11. Nov. 502; 1/3 von
fl. 90. 44 " " " " 10. Ord. 511. 1/3 von

fl. 27. 17 kr mit Zinsen vom 15. Januar 1830; fl. 3 kr vom
fl. 182. 12 " " " 1. April 1803; fl. 3 kr vom
fl. 112. 29 " " " 7. April 1812; fl. 3 kr vom
fl. 338. 16 " " " 8. April 1812; endlich
den Obigen Kosten; die Rechnung sämmtlichen Gebühren bis
zum Verlauf dieser Sache; und die Erklärungen
die die Fr. Ökonomie Salem machen werden, zu bezahlen,
Endlich gedachte die Sentenz vom 10. Klagen
vom 11. April 1832 gänzlich die Forderungen
der Beyzahlungen der Beklagten Partey in
Obigen Klagen für ungültig zu erklären, die Klage
vom fl. 11. 46 kr mit Zins vom 12. Nov. 1831. für fl.
vom fl. 90. 16 " " " 10. Okt. 1811 & für fl.
vom fl. 90. 21 " " " 9. April 1812, endlich
die Klage für gültig zu erklären, die Erklärung dieser
Klagen für gültig zu erklären, die Erklärungen der Fr.
Klagen vom Obigen zu bezahlen, die Beklagten vom
Obigen vom Obigen zu bezahlen, die Beklagten vom
Obigen vom Obigen zu bezahlen & die Kosten
Gerichtlichen Gebühren zu bezahlen & die Kosten
Klage in die Kosten dieser Klage zu bezahlen.

C. Eichmann

Giessen den 28 April 1835.
= n. Losch

Nr. 2053.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Sentenz

für

1) Catharina Brandt, Ehefrau von Ludwig Hall. Bauer, Gastwirthin in Braunshardt, und 2) dieser Ehefrau selbst, 3) Wilhelm Hoffmann III. Ehe. leiblicher Sohn und Bürger in Braunshardt, in seiner sogenannten Eigenschaft bestellter Curator der Verlassenschaft weiland Friedrich Neidhardt gewesenen Wirthen in Braunshardt

Appellanten

gegen

Andreas Bering, Metzger in Braunshardt

wegen Appellat von einem Urtheil des Königl. Landgerichts Darmstadt vom 31. Januar 1832.

Es wurde dem Königl. Appellations-Gericht zu Erörterung zu vorgetragen, daß Gutachten und Urtheil

Giessen den 28 April 1835.
= n. Losch

2. Ist der Appellantin die Forderung in dem Schuldbriefe
einer Summe zu gewinnen, als sie von Hans Georg Franz
gefordert wurde, entkräftet worden?
3. Können den Appellanten, die gegen ihren Ehemann
Appellaten & Consorten das Zeugniß vorgängiger Ex
cussion nicht entgegen gehalten werden? &
4. Sind die Forderungen durch die Anlagen der
Appellaten Producte, jede erwiesen zu erachten?

A. Eichmann

Johann Glossen, Anwalt der Appellatin,
gegenbeigetreten einen.

A. Eichmann

No 313.

Im Hofe Obergerichtspräsident Hunt und Beisitzer
Herr Obergerichtsrath Mayer, Herr Christian Ludwig
Herr August Eulmann, Anwalt von Amtswegen der
Appellatin, in Darmstadt; Herr Johann Heinrich Herbert
Appellat in Zeitz abwesend, Anwalt Herr Advocat
und Notar Glaser, Anwalt der Appellatin, in Darmstadt,
Herr Ludwig Hallbauer, in Darmstadt, in Sachen
Forderung Beweis betreffend, Appellation
eines Abschieds von Hofgerichts wegen
Zeugfalls; Recht gesprochen Dienstags den 22. Mai 1832.

Acta Hofgericht 38.
Recepta 4.
Expedit 4.
=46 kr.

No 17231 Reg. Acta
Zu Folge Verfügung vom
10 May 1832 [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No 2052. Zivilsache No 7468 d. Akten.

In Sachen
Anton Wolf, Schreiner und daher Ehefrau
Gertraude Bösler, beyde in Fürth wohnhaft,
Appellanten neue Zwang Abschiedes vom
28. Hofgerichts zu Darmstadt vom 7 May und
8. Hofgerichts 1832, durch Anwalt A. Eulmann,
gegen
Johannes Hoffer, Bierbrauer in Oberramstadt,
wohnhaft, Appellat und Gegenbittgegner,
durch Anwalt Petri;
gegen
Jacob Schick, Wirth und daher Ehefrau Jean
zissa Herpin, beyde in Fürth wohnhaft,
Appellaten und Gegenbittgegner, nun Erstere
durch Anwalt Glaser.

Anwalt A. Eulmann bittet diese neue Hofgerichts
sache 2. Hofgerichts, mittels Rescriptum der
beyden nachgesuchten Abschieds, die Appellation der
Appellaten gegen die Abweisung seiner Klage
Notär Krieger in Wiesenbach vom 20ten März
1832 erwachsene rapirirten Hypothekbriefs
ansonsten gegen die deßhalb
neue 28 Novbr 1832 vorgelegte Opposition wohl
rechtsbegründet nachzusehen, gegnerische Hofgerichtsgl
zu verbescheiden, die Appellaten Kostenfolgen zu
tragen, die Bürgschaft der hinterlegten Gold
herzugeben, die Bürgschaft der hinterlegten Gold
sache zu verweisen, und die Appellaten in
die Kosten zu verurtheilen.

Anwalt Petri bittet diese neue Hofgerichtssache
Appellat die Appellantin zu verbescheiden mit Ab
weisung der Appellantin in die gesetzliche Geldstrafe
und zu die Kosten gesetzliche Strafen zu verurtheilen;

für die Fälle aber die Opponentin und Opponentin
sich beigeständig vernehmen würden, die Zeugen
beeidigten Glaubwürdigkeit zu warnen seien, die Zeugen-
gebühren für allen und jeden Haupttheil unterliegen
den Betrag sich selbst zu setzen, sofort an dasselbe
zu bezahlen:

1, den citirten Zeugen und nichtständigen Falles
nach Brief vom 20 März 1832 ad,

2, die Partheien das Protocoll mit 1.11.54 dr
3, die Partheien der Haupt- und Gegenstandsklage.

Demnach Gelesen und Publicirt
gestalt dass Z. Opponentin Zeugniss der Zeugen
entbehren Beweis zu verschaffen, das Sie für
die Opponentin gegen die Opponentin die Instanz
übernehmen, sofort die verklagte Forderung als
unbewiesen zu warnen, mit Gerichtskosten
und Partheien der Opponentin und Gegenpartheien
auf die Parthey der obsiegenden Theil
Gerichtskosten zu warnen.

Factum.

Dass Beschluss vor Notar Krieger in Ostrau
vom 20 März 1832, worinnen
die Gebrüder Seidel wie die Gebrüder Wolf
die Parthey vom Juden Schreiber zugelassen
Beschwerde mit Gutachten zum nichtständigen
Gerichte, vom verklagten Forderung 508 f. nicht
März 1832 und der Betrag von 600 f. nicht
Martini der vier folgenden Jahren verbrieft
worden sollen. Dass vorgebrachten Attentate
Beschwerdeschrift vom 2 August 1832 en-
thalten die Gebrüder Seidel die gegen Zeug-
gebühr wie Rechtsmittel und Gutachten vom Juden Hauser,
Beweis welche die Gebrüder Wolf recognoscirten.

Als auf Antrag des am 20 März 1832, gefällten
Urtheils Beweis gegen die Antragsteller Be-
schwerdeführer, welche diese Opponentin,
wegen sich gravirend, über das Antragsteller
Urtheil mit Opponentin Gebrüder Seidel
und Consorten (Gebrüder) gegen die Gebrüder Wolf
wegen auf vier Gerichtl gegen Brückenbaurechte,
mit der Rückerstattung der Zeugen die Gegenpartheien
für zuerkannt erklärt, und die Opponentin
abgewiesen werde. Gegen dagegen Gebrüder
Seidel die Gebrüder Seidel wegen die
wegen Hauser die Gebrüder Seidel auf die
Opponentin mit Gerichtsbeschluss dreifachen Ent-
scheidungsgründen: 1) [illegible] 2) [illegible]
[illegible] 3) [illegible] 4) [illegible]
[illegible] 5) [illegible] 6) [illegible]
[illegible] 7) [illegible] 8) [illegible]
[illegible] 9) [illegible] 10) [illegible]
[illegible] 11) [illegible] 12) [illegible]
[illegible] 13) [illegible] 14) [illegible]
[illegible] 15) [illegible] 16) [illegible]
[illegible] 17) [illegible] 18) [illegible]
[illegible] 19) [illegible] 20) [illegible]
[illegible] 21) [illegible] 22) [illegible]
[illegible] 23) [illegible] 24) [illegible]
[illegible] 25) [illegible] 26) [illegible]
[illegible] 27) [illegible] 28) [illegible]
[illegible] 29) [illegible] 30) [illegible]
[illegible] 31) [illegible] 32) [illegible]
[illegible] 33) [illegible] 34) [illegible]
[illegible] 35) [illegible] 36) [illegible]
[illegible] 37) [illegible] 38) [illegible]
[illegible] 39) [illegible] 40) [illegible]
[illegible] 41) [illegible] 42) [illegible]
[illegible] 43) [illegible] 44) [illegible]
[illegible] 45) [illegible] 46) [illegible]
[illegible] 47) [illegible] 48) [illegible]
[illegible] 49) [illegible] 50) [illegible]
[illegible] 51) [illegible] 52) [illegible]
[illegible] 53) [illegible] 54) [illegible]
[illegible] 55) [illegible] 56) [illegible]
[illegible] 57) [illegible] 58) [illegible]
[illegible] 59) [illegible] 60) [illegible]
[illegible] 61) [illegible] 62) [illegible]
[illegible] 63) [illegible] 64) [illegible]
[illegible] 65) [illegible] 66) [illegible]
[illegible] 67) [illegible] 68) [illegible]
[illegible] 69) [illegible] 70) [illegible]
[illegible] 71) [illegible] 72) [illegible]
[illegible] 73) [illegible] 74) [illegible]
[illegible] 75) [illegible] 76) [illegible]
[illegible] 77) [illegible] 78) [illegible]
[illegible] 79) [illegible] 80) [illegible]
[illegible] 81) [illegible] 82) [illegible]
[illegible] 83) [illegible] 84) [illegible]
[illegible] 85) [illegible] 86) [illegible]
[illegible] 87) [illegible] 88) [illegible]
[illegible] 89) [illegible] 90) [illegible]
[illegible] 91) [illegible] 92) [illegible]
[illegible] 93) [illegible] 94) [illegible]
[illegible] 95) [illegible] 96) [illegible]
[illegible] 97) [illegible] 98) [illegible]
[illegible] 99) [illegible] 100) [illegible]
[illegible] 101) [illegible] 102) [illegible]
[illegible] 103) [illegible] 104) [illegible]
[illegible] 105) [illegible] 106) [illegible]
[illegible] 107) [illegible] 108) [illegible]
[illegible] 109) [illegible] 110) [illegible]
[illegible] 111) [illegible] 112) [illegible]
[illegible] 113) [illegible] 114) [illegible]
[illegible] 115) [illegible] 116) [illegible]
[illegible] 117) [illegible] 118) [illegible]
[illegible] 119) [illegible] 120) [illegible]
[illegible] 121) [illegible] 122) [illegible]
[illegible] 123) [illegible] 124) [illegible]
[illegible] 125) [illegible] 126) [illegible]
[illegible] 127) [illegible] 128) [illegible]
[illegible] 129) [illegible] 130) [illegible]
[illegible] 131) [illegible] 132) [illegible]
[illegible] 133) [illegible] 134) [illegible]
[illegible] 135) [illegible] 136) [illegible]
[illegible] 137) [illegible] 138) [illegible]
[illegible] 139) [illegible] 140) [illegible]
[illegible] 141) [illegible] 142) [illegible]
[illegible] 143) [illegible] 144) [illegible]
[illegible] 145) [illegible] 146) [illegible]
[illegible] 147) [illegible] 148) [illegible]
[illegible] 149) [illegible] 150) [illegible]
[illegible] 151) [illegible] 152) [illegible]
[illegible] 153) [illegible] 154) [illegible]
[illegible] 155) [illegible] 156) [illegible]
[illegible] 157) [illegible] 158) [illegible]
[illegible] 159) [illegible] 160) [illegible]
[illegible] 161) [illegible] 162) [illegible]
[illegible] 163) [illegible] 164) [illegible]
[illegible] 165) [illegible] 166) [illegible]
[illegible] 167) [illegible] 168) [illegible]
[illegible] 169) [illegible] 170) [illegible]
[illegible] 171) [illegible] 172) [illegible]
[illegible] 173) [illegible] 174) [illegible]
[illegible] 175) [illegible] 176) [illegible]
[illegible] 177) [illegible] 178) [illegible]
[illegible] 179) [illegible] 180) [illegible]
[illegible] 181) [illegible] 182) [illegible]
[illegible] 183) [illegible] 184) [illegible]
[illegible] 185) [illegible] 186) [illegible]
[illegible] 187) [illegible] 188) [illegible]
[illegible] 189) [illegible] 190) [illegible]
[illegible] 191) [illegible] 192) [illegible]
[illegible] 193) [illegible] 194) [illegible]
[illegible] 195) [illegible] 196) [illegible]
[illegible] 197) [illegible] 198) [illegible]
[illegible] 199) [illegible] 200) [illegible]
[illegible] 201) [illegible] 202) [illegible]
[illegible] 203) [illegible] 204) [illegible]
[illegible] 205) [illegible] 206) [illegible]
[illegible] 207) [illegible] 208) [illegible]
[illegible] 209) [illegible] 210) [illegible]
[illegible] 211) [illegible] 212) [illegible]
[illegible] 213) [illegible] 214) [illegible]
[illegible] 215) [illegible] 216) [illegible]
[illegible] 217) [illegible] 218) [illegible]
[illegible] 219) [illegible] 220) [illegible]
[illegible] 221) [illegible] 222) [illegible]
[illegible] 223) [illegible] 224) [illegible]
[illegible] 225) [illegible] 226) [illegible]
[illegible] 227) [illegible] 228) [illegible]
[illegible] 229) [illegible] 230) [illegible]
[illegible] 231) [illegible] 232) [illegible]
[illegible] 233) [illegible] 234) [illegible]
[illegible] 235) [illegible] 236) [illegible]
[illegible] 237) [illegible] 238) [illegible]
[illegible] 239) [illegible] 240) [illegible]
[illegible] 241) [illegible] 242) [illegible]
[illegible] 243) [illegible] 244) [illegible]
[illegible] 245) [illegible] 246) [illegible]
[illegible] 247) [illegible] 248) [illegible]
[illegible] 249) [illegible] 250) [illegible]
[illegible] 251) [illegible] 252) [illegible]
[illegible] 253) [illegible] 254) [illegible]
[illegible] 255) [illegible] 256) [illegible]
[illegible] 257) [illegible] 258) [illegible]
[illegible] 259) [illegible] 260) [illegible]
[illegible] 261) [illegible] 262) [illegible]
[illegible] 263) [illegible] 264) [illegible]
[illegible] 265) [illegible] 266) [illegible]
[illegible] 267) [illegible] 268) [illegible]
[illegible] 269) [illegible] 270) [illegible]
[illegible] 271) [illegible] 272) [illegible]
[illegible] 273) [illegible] 274) [illegible]
[illegible] 275) [illegible] 276) [illegible]
[illegible] 277) [illegible] 278) [illegible]
[illegible] 279) [illegible] 280) [illegible]
[illegible] 281) [illegible] 282) [illegible]
[illegible] 283) [illegible] 284) [illegible]
[illegible] 285) [illegible] 286) [illegible]
[illegible] 287) [illegible] 288) [illegible]
[illegible] 289) [illegible] 290) [illegible]
[illegible] 291) [illegible] 292) [illegible]
[illegible] 293) [illegible] 294) [illegible]
[illegible] 295) [illegible] 296) [illegible]
[illegible] 297) [illegible] 298) [illegible]
[illegible] 299) [illegible] 300) [illegible]
[illegible] 301) [illegible] 302) [illegible]
[illegible] 303) [illegible] 304) [illegible]
[illegible] 305) [illegible] 306) [illegible]
[illegible] 307) [illegible] 308) [illegible]
[illegible] 309) [illegible] 310) [illegible]
[illegible] 311) [illegible] 312) [illegible]
[illegible] 313) [illegible] 314) [illegible]
[illegible] 315) [illegible] 316) [illegible]
[illegible] 317) [illegible] 318) [illegible]
[illegible] 319) [illegible] 320) [illegible]
[illegible] 321) [illegible] 322) [illegible]
[illegible] 323) [illegible] 324) [illegible]
[illegible] 325) [illegible] 326) [illegible]
[illegible] 327) [illegible] 328) [illegible]
[illegible] 329) [illegible] 330) [illegible]
[illegible] 331) [illegible] 332) [illegible]
[illegible] 333) [illegible] 334) [illegible]
[illegible] 335) [illegible] 336) [illegible]
[illegible] 337) [illegible] 338) [illegible]
[illegible] 339) [illegible] 340) [illegible]
[illegible] 341) [illegible] 342) [illegible]
[illegible] 343) [illegible] 344) [illegible]
[illegible] 345) [illegible] 346) [illegible]
[illegible] 347) [illegible] 348) [illegible]
[illegible] 349) [illegible] 350) [illegible]
[illegible] 351) [illegible] 352) [illegible]
[illegible] 353) [illegible] 354) [illegible]
[illegible] 355) [illegible] 356) [illegible]
[illegible] 357) [illegible] 358) [illegible]
[illegible] 359) [illegible] 360) [illegible]
[illegible] 361) [illegible] 362) [illegible]
[illegible] 363) [illegible] 364) [illegible]
[illegible] 365) [illegible] 366) [illegible]
[illegible] 367) [illegible] 368) [illegible]
[illegible] 369) [illegible] 370) [illegible]
[illegible] 371) [illegible] 372) [illegible]
[illegible] 373) [illegible] 374) [illegible]
[illegible] 375) [illegible] 376) [illegible]
[illegible] 377) [illegible] 378) [illegible]
[illegible] 379) [illegible] 380) [illegible]
[illegible] 381) [illegible] 382) [illegible]
[illegible] 383) [illegible] 384) [illegible]
[illegible] 385) [illegible] 386) [illegible]
[illegible] 387) [illegible] 388) [illegible]
[illegible] 389) [illegible] 390) [illegible]
[illegible] 391) [illegible] 392) [illegible]
[illegible] 393) [illegible] 394) [illegible]
[illegible] 395) [illegible] 396) [illegible]
[illegible] 397) [illegible] 398) [illegible]
[illegible] 399) [illegible] 400) [illegible]
[illegible] 401) [illegible] 402) [illegible]
[illegible] 403) [illegible] 404) [illegible]
[illegible] 405) [illegible] 406) [illegible]
[illegible] 407) [illegible] 408) [illegible]
[illegible] 409) [illegible] 410) [illegible]
[illegible] 411) [illegible] 412) [illegible]
[illegible] 413) [illegible] 414) [illegible]
[illegible] 415) [illegible] 416) [illegible]
[illegible] 417) [illegible] 418) [illegible]
[illegible] 419) [illegible] 420) [illegible]
[illegible] 421) [illegible] 422) [illegible]
[illegible] 423) [illegible] 424) [illegible]
[illegible] 425) [illegible] 426) [illegible]
[illegible] 427) [illegible] 428) [illegible]
[illegible] 429) [illegible] 430) [illegible]
[illegible] 431) [illegible] 432) [illegible]
[illegible] 433) [illegible] 434) [illegible]
[illegible] 435) [illegible] 436) [illegible]
[illegible] 437) [illegible] 438) [illegible]
[illegible] 439) [illegible] 440) [illegible]
[illegible] 441) [illegible] 442) [illegible]
[illegible] 443) [illegible] 444) [illegible]
[illegible] 445) [illegible] 446) [illegible]
[illegible] 447) [illegible] 448) [illegible]
[illegible] 449) [illegible] 450) [illegible]
[illegible] 451) [illegible] 452) [illegible]
[illegible] 453) [illegible] 454) [illegible]
[illegible] 455) [illegible] 456) [illegible]
[illegible] 457) [illegible] 458) [illegible]
[illegible] 459) [illegible] 460) [illegible]
[illegible] 461) [illegible] 462) [illegible]
[illegible] 463) [illegible] 464) [illegible]
[illegible] 465) [illegible] 466) [illegible]
[illegible] 467) [illegible] 468) [illegible]
[illegible] 469) [illegible] 470) [illegible]
[illegible] 471) [illegible] 472) [illegible]
[illegible] 473) [illegible] 474) [illegible]
[illegible] 475) [illegible] 476) [illegible]
[illegible] 477) [illegible] 478) [illegible]
[illegible] 479) [illegible] 480) [illegible]
[illegible] 481) [illegible] 482) [illegible]
[illegible] 483) [illegible] 484) [illegible]
[illegible] 485) [illegible] 486) [illegible]
[illegible] 487) [illegible] 488) [illegible]
[illegible] 489) [illegible] 490) [illegible]
[illegible] 491) [illegible] 492) [illegible]
[illegible] 493) [illegible] 494) [illegible]
[illegible] 495) [illegible] 496) [illegible]
[illegible] 497) [illegible] 498) [illegible]
[illegible] 499) [illegible] 500) [illegible]
[illegible] 501) [illegible] 502) [illegible]
[illegible] 503) [illegible] 504) [illegible]
[illegible] 505) [illegible] 506) [illegible]
[illegible] 507) [illegible] 508) [illegible]
[illegible] 509) [illegible] 510) [illegible]
[illegible] 511) [illegible] 512) [illegible]
[illegible] 513) [illegible] 514) [illegible]
[illegible] 515) [illegible] 516) [illegible]
[illegible] 517) [illegible] 518) [illegible]
[illegible] 519) [illegible] 520) [illegible]
[illegible] 521) [illegible] 522) [illegible]
[illegible] 523) [illegible] 524) [illegible]
[illegible] 525) [illegible] 526) [illegible]
[illegible] 527) [illegible] 528) [illegible]
[illegible] 529) [illegible] 530) [illegible]
[illegible] 531) [illegible] 532) [illegible]
[illegible] 533) [illegible] 534) [illegible]
[illegible] 535) [illegible] 536) [illegible]
[illegible] 537) [illegible] 538) [illegible]
[illegible] 539) [illegible] 540) [illegible]
[illegible] 541) [illegible] 542) [illegible]
[illegible] 543) [illegible] 544) [illegible]
[illegible] 545) [illegible] 546) [illegible]
[illegible] 547) [illegible] 548) [illegible]
[illegible] 549) [illegible] 550) [illegible]
[illegible] 551) [illegible] 552) [illegible]
[illegible] 553) [illegible] 554) [illegible]
[illegible] 555) [illegible] 556) [illegible]
[illegible] 557) [illegible] 558) [illegible]
[illegible] 559) [illegible] 560) [illegible]
[illegible] 561) [illegible] 562) [illegible]
[illegible] 563) [illegible] 564) [illegible]
[illegible] 565) [illegible] 566) [illegible]
[illegible] 567) [illegible] 568) [illegible]
[illegible] 569) [illegible] 570) [illegible]
[illegible] 571) [illegible] 572) [illegible]
[illegible] 573) [illegible] 574) [illegible]
[illegible] 575) [illegible] 576) [illegible]
[illegible] 577) [illegible] 578) [illegible]
[illegible] 579) [illegible] 580) [illegible]
[illegible] 581) [illegible] 582) [illegible]
[illegible] 583) [illegible] 584) [illegible]
[illegible] 585) [illegible] 586) [illegible]
[illegible] 587) [illegible] 588) [illegible]
[illegible] 589) [illegible] 590) [illegible]
[illegible] 591) [illegible] 592) [illegible]
[illegible] 593) [illegible] 594) [illegible]
[illegible] 595) [illegible] 596) [illegible]
[illegible] 597) [illegible] 598) [illegible]
[illegible] 599) [illegible] 600) [illegible]
[illegible] 601) [illegible] 602) [illegible]
[illegible] 603) [illegible] 604) [illegible]
[illegible] 605) [illegible] 606) [illegible]
[illegible] 607) [illegible] 608) [illegible]
[illegible] 609) [illegible] 610) [illegible]
[illegible] 611) [illegible] 612) [illegible]
[illegible] 613) [illegible] 614) [illegible]
[illegible] 615) [illegible] 616) [illegible]
[illegible] 617) [illegible] 618) [illegible]
[illegible] 619) [illegible] 620) [illegible]
[illegible] 621) [illegible] 622) [illegible]
[illegible] 623) [illegible] 624) [illegible]
[illegible] 625) [illegible] 626) [illegible]
[illegible] 627) [illegible] 628) [illegible]
[illegible] 629) [illegible] 630) [illegible]
[illegible] 631) [illegible] 632) [illegible]
[illegible] 633) [illegible] 634) [illegible]
[illegible] 635) [illegible] 636) [illegible]
[illegible] 637) [illegible] 638) [illegible]
[illegible] 639) [illegible] 640) [illegible]
[illegible] 641) [illegible] 642) [illegible]
[illegible] 643) [illegible] 644) [illegible]
[illegible] 645) [illegible] 646) [illegible]
[illegible] 647) [illegible] 648) [illegible]
[illegible] 649) [illegible] 650) [illegible]
[illegible] 651) [illegible] 652) [illegible]
[illegible] 653) [illegible] 654) [illegible]
[illegible] 655) [illegible] 656) [illegible]
[illegible] 657) [illegible] 658) [illegible]
[illegible] 659) [illegible] 660) [illegible]
[illegible] 661) [illegible] 662) [illegible]
[illegible] 663) [illegible] 664) [illegible]
[illegible] 665) [illegible] 666) [illegible]
[illegible] 667) [illegible] 668) [illegible]
[illegible] 669) [illegible] 670) [illegible]
[illegible] 671) [illegible] 672) [illegible]
[illegible] 673) [illegible] 674) [illegible]
[illegible] 675) [illegible] 676) [illegible]
[illegible] 677) [illegible] 678) [illegible]
[illegible] 679) [illegible] 680) [illegible]
[illegible] 681) [illegible] 682) [illegible]
[illegible] 683) [illegible] 684) [illegible]
[illegible] 685) [illegible] 686) [illegible]
[illegible] 687) [illegible] 688) [illegible]
[illegible] 689) [illegible] 690) [illegible]
[illegible] 691) [illegible] 692) [illegible]
[illegible] 693) [illegible] 694) [illegible]
[illegible] 695) [illegible] 696) [illegible]
[illegible] 697) [illegible] 698) [illegible]
[illegible] 699) [illegible] 700) [illegible]
[illegible] 701) [illegible] 702) [illegible]
[illegible] 703) [illegible] 704) [illegible]
[illegible] 705) [illegible] 706) [illegible]
[illegible] 707) [illegible] 708) [illegible]
[illegible] 709) [illegible] 710) [illegible]
[illegible] 711) [illegible] 712) [illegible]
[illegible] 713) [illegible] 714) [illegible]
[illegible] 715) [illegible] 716) [illegible]
[illegible] 717) [illegible] 718) [illegible]
[illegible] 719) [illegible] 720) [illegible]
[illegible] 721) [illegible] 722) [illegible]
[illegible] 723) [illegible] 724) [illegible]
[illegible] 725) [illegible] 726) [illegible]
[illegible] 727) [illegible] 728) [illegible]
[illegible] 729) [illegible] 730) [illegible]
[illegible] 731) [illegible] 732) [illegible]
[illegible] 733) [illegible] 734) [illegible]
[illegible] 735) [illegible] 736) [illegible]
[illegible] 737) [illegible] 738) [illegible]
[illegible] 739) [illegible] 740) [illegible]
[illegible] 741) [illegible] 742) [illegible]
[illegible] 743) [illegible] 744) [illegible]
[illegible] 745) [illegible] 746) [illegible]
[illegible] 747) [illegible] 748) [illegible]
[illegible] 749) [illegible] 750) [illegible]
[illegible] 751) [illegible] 752) [illegible]
[illegible] 753) [illegible] 754) [illegible]
[illegible] 755) [illegible] 756) [illegible]
[illegible] 757) [illegible] 758) [illegible]
[illegible] 759) [illegible] 760) [illegible]
[illegible] 761) [illegible] 762) [illegible]
[illegible] 763) [illegible] 764) [illegible]
[illegible] 765) [illegible] 766) [illegible]
[illegible] 767) [illegible] 768) [illegible]
[illegible] 769) [illegible] 770) [illegible]
[illegible] 771) [illegible] 772) [illegible]
[illegible] 773) [illegible] 774) [illegible]
[illegible] 775) [illegible] 776) [illegible]
[illegible] 777) [illegible] 778) [illegible]
[illegible] 779) [illegible] 780) [illegible]
[illegible] 781) [illegible] 782) [illegible]
[illegible] 783) [illegible] 784) [illegible]
[illegible] 785) [illegible] 786) [illegible]
[illegible] 787) [illegible] 788) [illegible]
[illegible] 789) [illegible] 790) [illegible]
[illegible] 791) [illegible] 792) [illegible]
[illegible] 793) [illegible] 794) [illegible]
[illegible] 795) [illegible] 796) [illegible]
[illegible] 797) [illegible] 798) [illegible]
[illegible] 799) [illegible] 800) [illegible]
[illegible] 801) [illegible] 802) [illegible]
[illegible] 803) [illegible] 804) [illegible]
[illegible] 805) [illegible] 806) [illegible]
[illegible] 807) [illegible] 808) [illegible]
[illegible] 809) [illegible] 810) [illegible]
[illegible] 811) [illegible] 812) [illegible]
[illegible] 813) [illegible] 814) [illegible]
[illegible] 815) [illegible] 816) [illegible]
[illegible] 817) [illegible] 818) [illegible]
[illegible] 819) [illegible] 820) [illegible]
[illegible] 821) [illegible] 822) [illegible]
[illegible] 823) [illegible] 824) [illegible]
[illegible] 825) [illegible] 826) [illegible]
[illegible] 827) [illegible] 828) [illegible]
[illegible] 829) [illegible] 830) [illegible]
[illegible] 831) [illegible] 832) [illegible]
[illegible] 833) [illegible] 834) [illegible]
[illegible] 835) [illegible] 836) [illegible]
[illegible] 837) [illegible] 838) [illegible]
[illegible] 839) [illegible] 840) [illegible]
[illegible] 841) [illegible] 842) [illegible]
[illegible] 843) [illegible] 844) [illegible]
[illegible] 845) [illegible] 846) [illegible]
[illegible] 847) [illegible] 848) [illegible]
[illegible] 849) [illegible] 850) [illegible]
[illegible] 851) [illegible] 852) [illegible]
[illegible] 853) [illegible] 854) [illegible]
[illegible] 855) [illegible] 856) [illegible]
[illegible] 857) [illegible] 858) [illegible]
[illegible] 859) [illegible] 860) [illegible]
[illegible] 861) [illegible] 862) [illegible]
[illegible] 863) [illegible] 864) [illegible]
[illegible] 865) [illegible] 866) [illegible]
[illegible] 867) [illegible] 868) [illegible]
[illegible] 869) [illegible] 870) [illegible]
[illegible] 871) [illegible] 872) [illegible]
[illegible] 873) [illegible] 874) [illegible]
[illegible] 875) [illegible] 876) [illegible]
[illegible] 877) [illegible] 878) [illegible]
[illegible] 879) [illegible] 880) [illegible]
[illegible] 881) [illegible] 882) [illegible]
[illegible] 883) [illegible] 884) [illegible]
[illegible] 885) [illegible] 886) [illegible]
[illegible] 887) [illegible] 888) [illegible]
[illegible] 889) [illegible] 890) [illegible]
[illegible] 891) [illegible] 892) [illegible]
[illegible] 893) [illegible] 894) [illegible]
[illegible] 895) [illegible] 896) [illegible]
[illegible] 897) [illegible] 898) [illegible]
[illegible] 899) [illegible] 900) [illegible]
[illegible] 901) [illegible] 902) [illegible]
[illegible] 903) [illegible] 904) [illegible]
[illegible] 905) [illegible] 906) [illegible]
[illegible] 907) [illegible] 908) [illegible]
[illegible] 909) [illegible] 910) [illegible]
[illegible] 911) [illegible] 912) [illegible]
[illegible] 913) [illegible] 914) [illegible]
[illegible] 915) [illegible] 916) [illegible]
[illegible] 917) [illegible] 918) [illegible]
[illegible] 919) [illegible] 920) [illegible]
[illegible] 921) [illegible] 922) [illegible]
[illegible] 923) [illegible] 924) [illegible]
[illegible] 925) [illegible] 926) [illegible]
[illegible] 927) [illegible] 928) [illegible]
[illegible] 929) [illegible] 930) [illegible]
[illegible] 931) [illegible] 932) [illegible]
[illegible] 933) [illegible] 934) [illegible]
[illegible] 935) [illegible] 936) [illegible]
[illegible] 937) [illegible] 938) [illegible]
[illegible] 939) [illegible] 940) [illegible]
[illegible] 941) [illegible] 942) [illegible]
[illegible] 943) [illegible] 944) [illegible]
[illegible] 945) [illegible] 946) [illegible]
[illegible] 947) [illegible] 948) [illegible]
[illegible] 949) [illegible] 950) [illegible]
[illegible] 951) [illegible] 952) [illegible]
[illegible] 953) [illegible] 954) [illegible]
[illegible] 955) [illegible] 956) [illegible]
[illegible] 957) [illegible] 958) [illegible]
[illegible] 959) [illegible] 960) [illegible]
[illegible] 961) [illegible] 962) [illegible]
[illegible] 963) [illegible] 964) [illegible]
[illegible] 965) [illegible] 966) [illegible]
[illegible] 967) [illegible] 968) [illegible]
[illegible] 969) [illegible] 970) [illegible]
[illegible] 971) [illegible] 972) [illegible]
[illegible] 973) [illegible] 974) [illegible]
[illegible] 975) [illegible] 976) [illegible]
[illegible] 977) [illegible] 978) [illegible]
[illegible] 979) [illegible] 980) [illegible]
[illegible] 981) [illegible] 982) [illegible]
[illegible] 983) [illegible] 984) [illegible]
[illegible] 985) [illegible] 986) [illegible]
[illegible] 987) [illegible] 988) [illegible]
[illegible] 989) [illegible] 990) [illegible]
[illegible] 991) [illegible] 992) [illegible]
[illegible] 993) [illegible] 994) [illegible]
[illegible] 995) [illegible] 996) [illegible]
[illegible] 997) [illegible] 998) [illegible]
[illegible] 999) [illegible] 1000) [illegible]

Original-Acte 28 Bogen 19. Exhibit 19. Copie 14. Bogen 1 Exhibit

~~[illegible]~~

2. Wird die Caution [illegible] gestellt werden?

3. Verbleibt der Herr Sander als Caution des Arrestpreises seiner Güter Burg als Caution in Haft?

4. Wird die [illegible] Bestellung?

A. Tetzki

Der Commissarius Landesältester [illegible] zu sich requirirte den Herrn Assessor Ackermann, Namens der Gläubiger Wolff, den Herrn Goldsen, Namens der Schuldnerin.

A. Tetzki

№ 314.

Im Jahre Achtzehnhundert fünf und dreißig den Vierzehnten May; auf Ansuchen des Herrn Patrons, Amtsrath von Jachmann auf Burg in Ostpreußen; [illegible]

Ich [illegible] in Gemäßheit meiner Instruction [illegible] den [illegible] Agenten in Sachen, [illegible] Gläubiger, [illegible] Schuldnerin, [illegible] Gläubiger, [illegible] Schuldnerin, [illegible] Gläubiger, [illegible] Schuldnerin

Einsiedeln den 11 May 1844

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrodel

von Jacob Schiler Wirth in Einsiedeln
Johann Heinrich Lienhardt Wirth
Anton Kälin Pfarrer Gemeinde
de dato Gerichtshaus Bezirks
Schwyz Kantons

			Fr.	Rp.
1.	Constitution	— —	8.	20 —
2.	Constitution	— — —	48 —	41
3.	Conversation fs Johann Heinrich Lienhardt	—	1.	53 — —
4.	dito pro Comp: Kosten	—	1.	53 — —
5.	Abreise gegen Lachen	— —	58 —	47
6.	ff: ff:	— — —	1.	53 — —
7.	Reisung 7 Pferd à Lachen 16 Mangel	— —	13.	32 2. 19
8.	Reisung	— — —	9.	24 — —
9.	Porto de Correspondenz	— — — —	1.	26
10.	Citation des Beten	—	57	— —
	dito de Feldkirch	—	57	— 7
	Postamt	— —	30	— 7
			44.	12 1. 37
			1.	37
			50.	49
			1.	56
			48.	56 X

Zu Lasten Kostenrodel

Gallen

Zu Lasten Kostenrodel

Gallen

Zu Lasten Kostenrodel

Gallen

Gemäß des ad 5 des Decretes vom 16 Febr: 1807 über die Liquidation des rosenauer Lagers der Landgerichte Darnstadt und Lauda-Königshofen wird in Gemäßheit und Vollziehung obiger Entschließung andurch rechtsverbindlich bedeutet, daß die gemischte Commission des Kreises appellationsgerichtlich.

Stein

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 2052.

1811

für ... Kläger ... Appellant ... an
... Beklagte ... Appellat ... an gegen
... Kläger ... Appellant ... an gegen
... Beklagte ... Appellat ... an
... 7/8 80 ...

gegen

... Beklagte, Appellat ... an
... Abwesenheit, ... Kläger ... Appellant ...
... Sache ... Appellat ... an ...
... Beklagte ... Appellat ...

Erkannt

... Appellat ... Appellant ... an ...
... Beklagte ... Appellat ... an ...
... Appellat ... Appellant ... gegen ... an
... Appellat ... Appellant ... gegen ... an
... 28 März 1832 ... Appellat ... Appellant ...
... Appellat ... Appellant ... gegen ... an
... Appellat ... Appellant ... gegen ... an
... Appellat ... Appellant ... gegen ... an
... Appellat ... Appellant ... gegen ... an

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

N: 2052.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Contorz

für

Jacob Sonnik Wirth im
Fmbronibr wappost, und Hyn
gnädig commissirte Appell
Lanzioka Gnaden, garantiebe=
klagten, dass anwer gelten
gnaden
Jeranner Heuser Einhebung in
Ostenburg, garantieklägen und
appellaten, dass anwalt
Beklag
gegen
Caelan Adolf, Schaninn, und Hyrn
Spezial gratsadv Kostne Cassir
zu Fmbronnen wohnhaft, appellat=
ten, dass anwalt A. Culmenn.

so appella dem klägl. appellatien=
sichen
den garantiebeklagten, ersuchen zu
verfahren, dass Sie für die appella
ten

ter gegen den Appellanten sein
petitum übernommen, gebeten
den angezogenen Einspruch als un-
gegründet zu verwerfen, mit
gebührender und Lesung, der
Appellation und ganzen Klage

Gallen

auf die Beilagen des Appellat pünkt-
lichem gehorsam zu erwarten

Gallen

Gehen den 10 Mai: 1837:
= M. Lorch

Nº 2091 J. 82.

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

Qualtaber
in Passau

Nº 7502 d. Akt. 83.

I. Jos. Leben alt 32 Jahr Bäckersgeselle Johann Neubrech, alias Paul Neubrech's Bäckers Johann Neubrech, und Rebekka geb. Eckertsreiterische Johann Neubrech, Ackersmanns zu Neubrech ehelicher Sohn, gebohren den 7 Januar 1811 Vater, gebohren Eltern seit 3 Jahren Bäckersgeselle Ackersmann Nabel Neubrech Eheleute Ackersmann zu Neubrech, alias Paul Neubrech's jetzige Eltern von Leben Beamtenstand, ledig, unbescholten, unbestraft, gesund, starken Körperbaus, gesetzter Statur, ovalen Gesichts, blonden Haaren, blauen Augen, gewöhnlicher Nase, mittlerem Mund, gewöhnlichem Kinn, ovalen Gesichtsfarbe, mittlerer Größe, 5 Schuh 4 Zoll, Pariser Maß, Schneider Handwerk, Johann Neubrech's

minderjährige Philippine Kayser nebst den beiden
großjährigen Elisabethe und Catharina Kayser als
Erben ihres verstorbenen Vaters Kayser
sel. III. der sich zu Carlsruhe verehlichten Richardsmann sel.
Kayser und allein ad. Anna Catharina geborenen
Kayser, Ehefrau von Carl Jacob, beide Ackersleute
in Carlsruhe wohnhaft und diesen letzteren selbst aus
ehelicher Beiwohnung erzeugte IV. der sich zu
Carlsruhe verehlichten Fabian Kayser sel. ehemaligen alleini-
gen Erben, ganz genau abfindet und Richardsmann als
sel. ad. a. Catharina geborne Hemmel, Wittwe des zu Carls-
ruhe verehlichten Richardsmann sel. Fabian Kayser sel. ge-
wesenen, sie Richardsmann ehelich erzeugte, jetzt in
eigenen Namen sowie der minderjährigen ihr und ihrem be-
reits verehlichten Ehemann besonders übergenom-
menen verehlichten Ehemann Christoph Kayser
Ackersmann in Carlsruhe wohnhaft, mit demselben
gemeinschaftlich, ein und zwanzig Kinder Elisabethe, Catharine,
Margarethe und Fabian Kayser, und diese ad 6 Kinder sämmt-
lich sel. Fabian Kayser sel. gewesen, 6) Philipp Heinrich, Richards-
sel. in Carlsruhe verehlicht, und in eigenen Namen sowie
der minderjährigen ihr und ihrem bereits verehlichten Ehemann
besonders übergenommenen verehlichten Ehemann Christoph
Kayser Ackersmann in Carlsruhe wohnhaft, mit demselben
gemeinschaftlich, ein und zwanzig minderjährigen Kindern Elisa-
bethe, Catharine, Margarethe, Fabian, Philipp, Heinrich,
Jacob, Christian, Johannes und Christoph Kayser sämmtlich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No. 505

Im Jahre achtzehnhundert fünf und dreißig
den Tag Letztere — August — als Anstösser
der Herr Glaser Arnold für die Erben
von Sibilla Stark zu Hamburg von der hies. f.
Stadt in untra genannten Grundstück sodann an
Ihr: Appellationsgerichts in Grundeigenthum ange-
stellte und allda wohnenden Cadang Gerichts-
taxe dem Herrn August Salmann Arnold
den Erben der Johann Nicolaus Hornburg zu Lübeck
& der Form Besitzung stehend mit Grund
Grundzinsen — dem Abschrift von
dem mündlichen qualitativen Gehörig gegeben.
Kosten Vierzig sechs Schillinge —

Kosten

Ausg: d Lop: - 38 ß.
Papier: 1
Registrirung 7.

= 46 ß

Actum 1835 Januar 1 Lübeck zu
Hamburg im Hause zu
Lübeck 1835 Januar 1 im Hause
Lübeck Hüs

Kostenrechnung
über
die Erben der Sibylle Stark Anstösser zu Hamburg 3/4
als Eigenthümer Herrn Johann Nicolaus Hornburg zu Lübeck
contra Einsitzer Grundstücke zu Hamburg in Stadt, Vogtei

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gebühren wegen Ertheilung resultirten Abschlusses
Herrn Johann Nicolaus Hornburg, Appellaten

	Ausleg. Gebühren		
	ß.	ß.	ß.
1, Immatrikulation	"	44.	" 44
2, Contestation	"	8.	8. 44
3, Abschrift des Urtheils	"	"	1. 52.
4, Ausfertigung mit Unterschr. 3 Bogen	"	56.	10. 08.
abschriftlich Exemplar 3 Bl.		48.	2. 32.
5, zum Protocoll		44.	
6, Vertrag	"	"	9. 24.
7, Urkunden des Actus			" 52.
8, Porto & Botenlohn		36.	
9, Gerichtsboten		28.	1. 56.
10, Postsporteln		7.	" 44
			9. 50 40 28
			9. 50
			50 18

Gebühren Gerichts Taxe
Obrigkeitliche Taxe

Taxirt auf den Betrag von fünfzig Schillingen
Lübeck Courant Hamburg den 1 August 1835.
= N. Lorch

N°. 2051.

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Bestand

für

die Leben und Fortpflanzung von Sebilla Stutz, in
Leben Ehefrau zu Homburg von der Höhe, geb. N.
Feindreich, gebornen Stutz, Ehefrau von Carl Jacob
Braun, gewesenen Kreis-Einnehmer, Leben zu mehrer
Verfassung und Lebzeiten selbe, der ersteren Verheirathung
erzeugten 2 Kinder gebornen Stutz, Wittwe des zu Hom-
burger verstorbenen Hofmeisters Carl Müller, sie zu einem der
Leben verfassen 3, die Leben des Hannikels Stutz, in
Leben Ehefrau von Lau zu Hanau wohnhaften Anna
Margaretha Carl Seels, des Georg Seels Schuh-
machers zu Flexeier verfassen 6 Hundertel Seels
Gärtchen zu Flexeier, Ehefrau von Carl Stutz, Bauer Commissär zu Homburg
verfassen und dessen Lebzeiten, der Fortpflanzung wegen
seiner Ehefrau gegen 9 Leben von Carl Seels,
in Leben Kaufmann zu Hanau, 2) Carl Seels,
Advocat zu Darmstadt verfassen, 3) Ludwig Seels,
Apotheker zu Offenbach, die gesamthändig an Main
verfassen, die Sub Nro 3 genannten minderjährig Kinder
verfassen Ihrer mündigen verlebten Mutter Caroline
gebornen Stutz, gewesenen Ehefrau von Carl Haupt,
Appellaten
an Leben Hofgerichtsrath in Giessen,
gegen

die Leben Hofgerichtsrath verlebten Ludwig Johannes Neubrech, wohnhaft zu Friedberg, 2) Christian Neubrech, beide Kaufleuten zu Frankfurt verfassen 3) Johannes Neubrech, Kaufmann zu Wetzlar verfassen 4) Maria Elisabetha Neubrech, gewesenen Ehefrau zu Frankfurt verfassen Johannes Neubrech, Kaufmann verlebten Ehefrau, Anna Margaretha Neubrech, gebornen Bernd, dermalen wohnhaft zu Frankfurt, Beklagten, Appellanten an Leben Hofgerichtsrath in Giessen, Appellaten
gegen

Expertus zu Calbe ein Ackerbürger und Posamentirer Nagel, als:
a) Johann Nagel, Ackerbürger in Calbe hat geheirathet d.
Catharine Elisabeth gebohrne Adolph, Wittwe des zu
Barby verstorbenen Ackerbürgers Peter Nagel, die
Ackerstelle und resolvirte verpflichtet sundaldie mit dem Ver-
storbenen wegen eine gewissen ihm mit ihren verstorbenen Ehemann
besonderen Gütergemeinschaft wie auch der Posamentir-
en ihres minderjährigen Sohnes Philippine Nagel sodann
ihrer noch minderjährigen Kinder mit Elisabeth gebohrne Nagel
ihrer verstorbenen Schwester Johann Heinrich Klein, Ackerbürgers zu Barby wegen
Theilung und wegen der wegen der resolvirten Vormundschaft
d. Catharinen gebohrne Nagel, Wittwe des zu Barby
verstorbenen Ackerbürgers Johann Georg Leppla,
Ackerstelle daselbst verpflichtet die genannte minderjährige
Philippine Nagel nebst den beiden ganz minderjährigen Elisa-
betha und Catharine Nagel als Erben ihres Vaters d.
genannten Peter Nagel, III die selben d. zu Calbe
verstorbenen Peter Nagel, d. alten, d. Acker-
mann Peter Nagel, Catharinen gebohrne Nagel, Carl Gauer
beide Ackerleute zu Calbe wohnend, und deren Ehefrau
wegen Ihrer IV. die selben d. zu
Calbe verstorbenen Peter Nagel, d. jüngern, d. Acker-
mann, ganz[illegible] Adjunkt und Ackermann allda, als:
a) Catharinen gebohrne Semmel, Wittwe des zu Calbe
verstorbenen Ackermann Peter Nagel, d. zweiten, die
Ackerstelle daselbst verpflichtet, sodann in eigenem Namen,
sowie der gerichtlich auf ihren verstorbenen Ehemann
Gütergemeinschaft, wie auch d.
Posamentirer ihrer mit resolvirten verpflichtet und
Kinder Elisabeth, Catharine, Friedrich Peter Nagel, und
Minna als Erben ihres Vaters Peter Nagel, d. zweiten
b) Philipp Friedrich Ackermann zu Calbe wohnend
sowie auf in eigenem Namen wegen der gerichtlich
seinen verstorbenen Ehefrau Anna Margaretha gebohrne Nagel
bestandenen Gütergemeinschaft, wie auch als Vormund
der mit derselben erzeugten minderjährigen Kinder

a) welche sie selbst
b) welche sie selbst

Philipp Friedrich; V. Johann Georg Mayer, der ersten
Ehe Ackermann zu Calbe" verpflichtet VI. Peter Nagel
Ackermann zu Calbe, verpflichtet, VII. der
Georg Ackermann zu Calbe, resolvirten Ackermann Philipp
Peter, als: a) Philipp Georg, der 3. b) Adam Georg
Georg, 4. c) Philipp Georg, der 5. d) Adam Georg
der 6. e) Samuel Georg, der 7. alle diese Ackerstelle
zu Calbe zu verpflichten, VIII. Philipp Heinrich der Acker
mann und Kossäten zu Calbe, verpflichtet, IX. die Jo-
hann und Kossäten zu Calbe, resolvirten Ackermann
Johann Friedrich Nagel, als: a) der Anna Margaretha gebohrne
Georg, Ehefrau des Ackermann Johann
Georg, 2. und 3. der Anna Margaretha gebohrne
Georg, Ehefrau des Ackermann Johann Georg
Georg, 4. und 5. minderjährigen verstorbenen Friedrich
Georg, 6. minderjährigen Georg, der 7. Ackermann
Georg, Ehefrau des zu Calbe verstorbenen Appellanten
Johann Friedrich Nagel, als Erben ihres Vaters
Johann Friedrich Nagel, d. Exekutionsgerichts Assi-
stenten allhier, d. 29. August 1834.

Vorstehende Expertise Commissarische Appellatorium
zu publiciren und Commission zu weiterer Instruction
und Gerichtspflege und Bescheid

Gorsen

Gesehen den 1 Juli 1835.
v. w. Forst

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 1051.

Ankunft

Es gefallen dem [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] folgende [illegible]
a. [illegible] vom 8ten September 1829. [illegible]
b. [illegible] vom 8ten [illegible] 1832
c. [illegible] vom 31ten August 1830
d. [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]

[illegible]

Obrigkeit Thun 1 Juli 1835.

[illegible]

No 2050 d. Rolle. [illegible] No 7393 d. Akt.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]

[illegible] 1830 [illegible] Appellantin gegen die appellatische Gemeinde eine Klage auf Bezahlung eines Capitals von fl 500 nebst Zinsen [illegible] 1799 [illegible], gestützt auf einen [illegible] vom 4ten Jänner 1767, [illegible] Appellanten [illegible] Klage von [illegible] der Gemeinde [illegible] Qualität und der Verjährung [illegible]. Durch [illegible] Bez. Gericht [illegible] Urtheil vom 6ten August 1830 [illegible] die Klage [illegible] abgewiesen. Dagegen Appellation [illegible].

[illegible]

Ist das [illegible] Urtheil zu bestätigen.

A. Culmann

№ 98. Herrn Glaser, Anwalt der Appellatin

zu signifiziren.

A. Culmann

Im Jahr achtzehnhundert acht und dreizig den sechzehnten Februar, auf Ansuchen des Herrn August Culmann Anwalt der Gemeinde Bischheim [illegible], habe ich unterzeichneter Friedrich Faber am k. Appellationsgerichte in Zweybrücken angestellter und allda wohnender Audienzgerichtsbote, dem Herrn Glaser, Anwalt der Gräfin Puschkin zu Moskau in seiner Behausung redend mit seinem Secretair [illegible], eine Abschrift gegenwärtigen Qualitäten zugestellt; [illegible]

Faber

Orig. et Cop. 38.
[illegible] 1
[illegible] 7.
= 46x

Kostenverzeichniß

für die Gemeinde Bischheim [illegible] Appellantin

gegen

die [illegible] Gräfin [illegible] Puschkin, Appellatin.

		Anw.		Geb.	
		fl	kr	fl	kr
1.	Anwaltsbestellung	"	40	"	48
2.	[illegible]	"	"	8.	24
3	[illegible]	"	"	1	53
4	[illegible]	2.	20	"	57
5	[illegible]	4.	40	"	11
6.	[illegible]	"	"	"	12
7.	motivirter Antrag	1.	09	6	21
8.	[illegible]	"	07	"	09
9	[illegible]	"	40	"	48
10	[illegible]	"	32		
11	[illegible]	"	"	9	27
12.	[illegible]	"	"	"	55
13.	Porto [illegible]	5.	36.		
14	Qualitäten	1.	05	5.	55.
15.	[illegible]	"	07	"	12
		16.	3	37.	39
				16.	3
	[illegible] und fünfzig Gulden zwei und dreißig Kreuzer			fl 54.	32

A. Culmann

Taxirt auf die Summe von [illegible] fünfzig [illegible] Kreuzer. Zweibrücken den 28 Februar 1838. [illegible]

№ 2050.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urkunde
für
Charlotte geborne Gräfin von Wartensleben
Witwe des verstorbenen Grafen
Moritz Constantin, die weltliche Hofdame
und Cabinetsdame der heiligen Catharina, zu
Mosbach wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als Testa-
mentserbin der hohen Verstorbenen zu
Mannheim bei Schönau im November 1810.
verliehen Königlich Preußischen Kammerherrn und Carl Hugo Grafen
von Wartensleben und dessen ehelichen Leibeserben
verehelichten Wartensleben und dessen ehelichen Leibeserben
von Wartensleben und dessen ehelichen Leibeserben
zu Wilde und Rheinwiesen zu Thann und
verwittweten Gräfin von Wartensleben, Excellenz
von einem Gesuch der hochfürstlich Fürstenbergischen
Hofkanzlei vom 6. August 1834.

gegen

die Gemeinde Rippertsheim, vertreten durch
ihren Bürgermeister Michael Brunnacker,
Ortsvorsteher, alldort wohnhaft, Appellatin.

Es erhalte dem Königlichen Appellationsgerichte
wohlgefällig Referent der vorgelegten Gesuchsakte
die appellirte Gemeinde zu vernehmen in der
Appellatin:
1.) die durch gehaltene Polizeiakten vom 14. Januar
1767. schätzung Summe von fünf hundert Gulden,
2.) die fünfundzwanzig an Zinsen seit dem 25. Januar
1799. bis 27. März 1830. mit sieben hundert fünf und

Siebenzig Gulden, wovon die vom 27. Januar 1830 Januar
laufenden Zinsen und die Kosten binnen sechzig
Tagen abzustatten und die Aufhebung der sistirenden
Schuldklage zu verordnen.

Gesehen den 5 Februar 1835.
= v. Koch

Nro. 2050.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klage

für die Gemeinde Leibertingen, namens
des Bürgermeisters Michael
Simmendinger, Ackersmann allda, Klä-
gerin

gegen

Joseph Hegenauer von Leibertingen,
beklagten Theils, für sich selbst, für
minderjährige Vormundschaft der Geschwis-
terigen Hegenauer, Beklagten anderen Theils, wie
solche Klägerin mit Vorladung vom 11ten
Februar d. J. Nro. 1. Klagbeschrift vor-
gelegt, und darauf gebeten hat, wie
solche Klage, Vorladung, Klagbeschrift,
Beklagte vor Gericht erschienen sind,
und Klägerin Beklagten Joseph Hegenauer
von St. Georgen

Wesen den 4 Februar 1835.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß

über die Gemeinde Klemmbrunn Appellat
gegen
die Wittwe des Nicolaus Mannhalter
Nicolaus Spießgesell, Appellanten

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Mundirungs-Gebühr Vorladung		40		45
2.	Lange Abschrift				24
3.	Kurze Abschrift				15
4.	Porto	2	20		57
5.	Zeugen-Gebühren	46	00		57
6.	Reisekosten				12
7.	Diäten		40		45
8.	Medicinal-Taxe	1	09	6	20
9.	Insinuationsgebühren				17
10.	Aufsatz-Taxe				19
11.	Porto				27
12.	Einnahme v. Acten				54
13.	Porto für Copien		36		
14.	Insinuationsgebühren	1	00		55
15.	Einnahme		07		62
	Summa der fünfzehn Posten	16	13	37	29
	Hievon 1/3			16	13
				21	16

A. Eichmann

Auf Ansuchen des Appellaten Nicolaus Spießgesell wird dieses Kostenverzeichniß mit fünfzehn Posten und dreißig Kreutzer, Appellationsgerichts-Taxe, auf Ansuchen des Herrn Appellaten-Advocaten Eichmann, Anwalt der Gemeinde Klemmbrunn; Kraft der Instruction vom 18. Februar 1833 §. 2. n. 2. hiermit

Ausgefertigt

Nro 99.

Im Jahre Achtzehnhundert [illegible] Dreißig, den [illegible] Eichmann
Rechtsanwalt-Adjunct; Auf Ansuchen des Herrn Appellaten
Eichmann, Anwalt der Gemeinde Klemmbrunn; Kraft der Instruction vom
Heutigen Tage dem P. Appellations-Gerichts-Boten Andreas Kanzelbote, dem Orte Ober-Amorel
ganz nahe wohnenden Andreas Kanzelbote, dem Orte Ober-Amorel
der Gemeinde Klemmbrunn im Unter-Amorel zu seiner Behausung wohnend
Ogiw: Klasse 38. mit einem Secretar Gehalt, einen Abschrift von Urkunden,
Diäten fl. 1. kr. 7. eine kurze Abschrift des Zeugenverhörs, Thatsache
= 46 = Taxe 2 Kreutzer

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

No. 2049.

Vertrag

für

Charlotte gebornen Gräfin von Wartensleben, Wittwe des in Mosbach verlebten Landrathes Maximilian Friedrich, für sich selbst und Namens der minderjährigen Catharina, zu Mosbach wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als Testamentarin des in Hohenstein im Herzogthum Nassau verlebten Königlich Preußischen Premier Lieutenants Carl Friedrich von Wartenleben und dessen verlebter Ehefrau Caroline gebornen Gräfin von Wartenleben, laut Ehevertrag vom 6ten Januar 1810. verlebten Mosbach einerseits

und

die Gemeinde Eberstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Lehr, Namens derselben wohnhaft zu Eberstein

anderseits.

Es gestalten sich die Vertragenten gegenseitig nachfolgende Verabredungen dahin anzuführen, daß die Eberstein'sche Gemeinde zu Gunsten der Eberstein

1) die landwirthschaftliche Obligation vom 4. Januar 1767. schuldige Capitalsumme von fünf Hundert Gulden,

No. 2049.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Cession

für die Gemeinde Grambach, Hofs-
kapelle Lapp, ihren Lehrgemeinschaften
Lehrer Johann Georg Lapp
Bürgermeister Wagenmann, Gemeinderath Lapp und
Consorten

gegen

den Handelsmann Johann Georg Lapp, Landwirth
daselbst, als Vormund der minderjährigen
Kinder des verstorbenen Handelsmanns Johann
Georg Lapp, Landwirths daselbst

Für die Gemeinde Grambach, Hofskapelle Lapp, ihren Lehrgemeinschaften Lehrer Johann Georg Lapp, Bürgermeister Wagenmann, Gemeinderath Lapp und Consorten

gegen

den Handelsmann Johann Georg Lapp, Landwirth daselbst, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Handelsmanns Johann Georg Lapp, Landwirths daselbst

Es wurde durch Urtheil vom 6ten August 1834 zwischen dem Beklagten, Appellanten einer- und dem Kläger, Appellaten andererseits rechtskräftig erkannt:

Dergestalt

daß der Beklagte, Appellant schuldig sey, an den Kläger, Appellaten die ausgeklagte Summe von 2000 fl. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 27. März 1830 zu bezahlen.

Dagegen

hat der Beklagte, Appellant die ausgeklagte Forderung des Klägers, Appellaten, daß er schuldig sey, die Zinsen von 2000 fl. nicht seit dem 27. März 1830, sondern nur seit dem 6ten August 1834 zu bezahlen, für unbegründet erklärt.

Dagegen

hat der Kläger, Appellat die ausgeklagte Forderung, daß der Beklagte, Appellant schuldig sey, die Zinsen von 2000 fl. nicht seit dem 27. März 1830, sondern seit dem 27. September 1799 zu bezahlen, für unbegründet erklärt.

Gießen den 4 Februar 1835.

= M. Lorsch

Es wurde durch Urtheil vom 6ten August 1834 zwischen dem Beklagten, Appellanten einer- und dem Kläger, Appellaten andererseits rechtskräftig erkannt:

dergestalt

daß der Beklagte, Appellant schuldig sey, an den Kläger, Appellaten die ausgeklagte Summe von 2000 fl. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 27. März 1830 zu bezahlen.

dagegen

hat der Beklagte, Appellant die ausgeklagte Forderung des Klägers, Appellaten, daß er schuldig sey, die Zinsen von 2000 fl. nicht seit dem 27. März 1830, sondern seit dem 27. September 1799 zu bezahlen, für unbegründet erklärt.

Gießen den 4 Februar 1835.

= M. Lorsch

No 332. [illegible]

No 2048

J. Rolla.

No 7370 J. Urtz.

Endabtheilen

J. Urtz

[illegible] Appellaten, J. [illegible]

16 [illegible] Appellant von 2 Urtheilen des

Ger. Gerichts zu Landau v. 21. Dezember 1832,

v. 28 Aug. 1833, mit. die Appellaten

gegen Johannes Mey, Ackersmann zu Offenbach

Landamt Kirchheim Bolanden,

Appellanten, wodurch [illegible]

Diese Sache [illegible] Ger. Gerichte mit

Ger. Gerichte [illegible]

Urtheile [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Eschemagt pro
in mit der Appellatorin pro
sag?

Calmann

Herrn Johann Christoph Calmann Anwalt
Appellaten an Appellatorin
Hr. Beklagtischen

Calmann

No 188.

Im Jahr Eintausend achthundert sechs und dreißig
den Dienstag Mayi Ansetzung
der Herrn Chr. Calmann Anwalt von
Johannis Maj Pfründen et Cons: in Nam
Beklagten Appellatorin; Sache ist unter gri
schaftsrath Faber und Hr. Appellatorsbey
nicht in Gegenwärtigkeit angestellter, m
alldas wohlgemeiner Audienz gnädigst bate,
Herrn Johann Caspar Calmann von Adlen
schen Gültbesitzer in Mönchmeyenfeld
nachstehst, Appellant, in seiner Person
stehend mit seinem Secretair St. Regist
Abschrift von gegenwärtiger Specialität
gehörig zugestellt. Kosten Einzig sechs Kr: Dec

Kosten
Orig. et Cop. 38 x
Brief 1
Zustellung 7
Dato 6 Kr.
46 x

Baker

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

No 2048 d. Kr.

Antrag
für
Johann Caspar Calmann Gutsbesitzer in Mönchmeyenfeld, Appellat
von 2 Instanzen des Kantons. Bezirksgerichts zu
Frauenkappel vom 4ten Dezember 1832 und
28ten August 1833.

gegen
Johannes Maj Pfründer und Schaffner
Caspar Meyer in Mönchmeyenfeld Appellat
Appellator Kläger Appellat: Ch: Calmann

so appellat vom Kantons: Appellationsgerichte
mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile
die von dem appellatischen Rekurrenten
übergangs gutfalls in Bezug auf die Gränzstreit
Klage
in der Tagsatzung abgewiesen
tabridiciert zu Recht zu erkennen, daß die Appellatin
den Kosten mit Fug und Recht angehalten
1833 zugemessener Antrag zu bestätigen
sehen, in dem Appellanten die Kostenfälligkeit
auf den Acker in der Tannmatt gelegen
zu gesprochen, die Appellatin in den Kosten
Tagsatzung 15 ßß 4 x welche Zeugen vom
20 November 1826 angesetzt sind worden
auf allen Ansprüche des Appellanten auf sind
für diesen Acker durch seinen Vater Michael
Meyer zur Entschädigung von Seinen Meyer
Tagsatzung Entrags vorgeschlagenen
die appellatin in die Kosten beider Instanz
zu verurtheilen, und die Kosten der Gült
Streit zu vergüten

Gallen

Appellat den 6 Januar 1835.
= A. Zeller

No 215. Die Sache gesetzt zu Verein 30. Januar 1806
in dem Namen Conf. Johannes Mai von Rentlingen,
gegen Johann Rapp von da Beklagt

No 2048

Klag

für 1. Johann Mai Rentlingen
Rechtsanwalt Hofer Substitut Rapp
Beklagter in Rentlingen, Appellaten

gegen

Johann Rapp, Schuhmacher in
Rentlingen, Appellant vor einem
Hochgräfl. Amt Hochgerichts Ver-
ordneten Amtsverwalter 2 St. Rapp No 2048

Congregata

den 1. Appellant [illegible]
einzugehen, Verordnung zu machen
einzugehen mit Gutachten zu
berichten, da dann Sitzung

Den Appellat von
Vergl: 1803 für Ende
nächsten zu vollziehen,
den Sitzl

Eulmann

[illegible] zu vollziehen

Appellat jedesmahl gegen die Vorgeschrift
der Beweis Appellant, Johann Rapp, Schuhmacher
Vorladung zu berücksichtigen, welche abgewiesen
gründet zu vernehmen [illegible] den Appellat

Nr. 2047 des Rolls. Nr. 7371 des Protokolls.

Generation.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Vergleich.

Zu Recht

Zu Frankenthal

vom

1834

In Sachen
des Moritz Mayer, Lotto-Collecteur in Frankenthal, Appellanten einer- Akt-Theils
wider die Ehg. Gemeinde[11] 28. August
1834 Erstrecken sich Appellat-Theils
Ehg. Colmann & Cons. Appellat
gegen
Dergleichen Mayer, Handelsmann in Frankenthal, Appellanten Theils Anwalts
Forderungs- und Vorschadtappellantem
Einen Ehg. Colmann, Lang Theils
Appellaten dem Ehg. Appellat-Theils
nicht anders als Verwandten Vergleichs-
Theils Theils und Unter Weisung des
Herrn Appellat Anwalts Abschrift
mündlich zu Protokoll gegeben wie folgt
Nachdem die Streitsache wegen Rückzahlung des auf das Haus haftenden Kapitals übernommen, ihm Ehrenberger mündliche Abtretung seines sämtlichen Mobiliar-Vermögens, so weit solches dem Appellaten rechtlich zu seiner Sicherheit Eigenthum anheim fallen zu machen, als auch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Taxen-Acct.

des Bergolt Mayer, Gastwirth in Frankenthal, Appellat gegen Moritz Mayer, Collocatsbeamten Appellanten.

1.	Constitution	8. 24	" . "
2.	Constitution	" . 48	" . 41
3.	Communication der Acten a avoué	1. 53	" . "
4.	d. an Advocat	" . 57	" . "
5.	avenir	" . 48	" . 41
6.	Vocat	" . 57	2. 20
7.	Zustellung des Urtheils	" . 57	" . "
8.	Gütung Gast d Comment	" . 12	" . "
9.	f. f. f.	1. 53	" . "
10.	Audienz	1. 53	" . 7
11.	Urtheil	" . "	" . 32
12.	Vocat	9. 27	" . "
13.	Assistenz beym Abhörung d Zeugen	1. 53	" . "
14.	Urtheil beym Appell	" . "	" . 32
15.	Porto d Correspondenz	" . "	3. 36
16.	Ausfertigung der Acten	" . 57	" . "
17.	d der Gerichtsstelle	" . 57	" . 7
18.	Gerichtsboten	5. 53	1. 14
	d. Taxe.	" . 64	" . 7
	Summa	38. 45	11. 47

9 Stell mag, die Taxirung richtig. Mett fol.

38. 45
11. 57
50. 42
1. 53.
48. 49 X

Facsimile.

Der appellat Bergold Mayer ist wie Moritz Mayer 60 Jahr alt Gesinnt sein gut Frauen Tabaksverkäufer Gewerbe zu betreiben, weshalb Moritz Mayer wegen Gefährlichkeit Alters Krankheit Schwäche, Taubheit nicht die Lust des appellat Vaters, [illegible] gegebenen Alimentation als Vater, ihm nicht lieben zu können. Durch Zeitung täglich nicht haben zu können. Durch Zeitung ist dagegen Bergold Mayer täglich Alimentation von 200 fl. Abl. zu zahlen, Bergold Mayer jedoch eine nur täglich Alimentation von 2 fl 48 x zu zahlen. Dagegen Appellat, und Frauden Appell von diesen Appellanten, und Frauden Appell von Moritz Mayer.

Die gemeinsame Antwort hinsichtlich

ist die Haupt und Frauden Sache zu [illegible] Taxen

Jaeger

Jaeger [illegible] Urtheil [illegible] zu significiren

Golden

Golden

Im Ganzen also Sechszig
Gulden neunzig Kreuzer
Kreuzer / : 60 Xr :/
Von Tagaton Bitter

Galeus

Zweihundert und fünfzig Gulden neun und neunzig Kreuzer.
Zweibrücken den 15 Januar 1835.
= n. Lorch

N.° 2047

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage
für Moritz Meyer Wwe Executen in Sachen
Appellanten wie wider Beklagte das Appellationsgericht zu
Zweibrücken vom 27ten August 1834.
gegen
Jacques Meyer Handelsmann in Saarbrücken Appellaten.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation
des angefochtenen Urtheils unter Abänderung desselben in nachstehender
Weise gemachte Entscheidung, dem Appellaten gegen Abtretung
des Hauses in Saarbrücken, worin die Appellantin 72 fl
und zwischen 100 fl bezahlen und die Hälfte des auf dem Hause
haftenden Capitalschuldenrestes, sicher seine gegen Empfänger
weitere Abtretung sämmtlicher Mobiliarschaft
so wie auch den Appellaten unentgeldlich ab. an seine beiden Kinder
und zwischen 200 fl gänzlich bezahlen zu wollen, die in nachstehender
Hinsicht angebrachte Klage abzuweisen, mit Kosten, die
Kosten der Instanz gegeneinander zu compensiren

Calmes

Besehen den 5 Januar 1835
= n. Lorch

Auszug
für
Leopold Mayer Handelsmann in Frankenthal, appellat
u. Provocat appellant Civilsache

gegen
Moritz Mayer Lotteriecollecteur appellant und
wieder Provocat dto Vicinal Bezirksgerichts zu
Frankenthal vom 28 Juni August 1834, und
Provocat appellat Civil Sache

Es gefalle dem Vicinal appellations gerichte
rechtens zu erkennen, das appellat in Provocat
gegen dto angefochtenes Urtheil appellirt, befand,
allein die Klagbeantwortung zu verwerfen, welche
als ungegründet zu verwerfen ist, den Klagtheil
Centen zu verurtheilen, an den Klagappellaten
nun gesetzlich alimentationsweise vom 2 Mai
in Monatlichen vorauszahlenden Raten
Fünf Gulden vom jedesmaligen Verfallstag
zu bezahlen, auch zu Caution den appellan
ten in Kosten und Schadloshaltung zu verurtheilen
in dem Distraction zum Vortheil dto
unterzogenen Anwalts adzugestehen

Folgen

Gesehen den 5 Januar 1835.
= v. Lerch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N= 2046 d. Rolle. Insinuirt N= 7413 d. Urk.

Insinuirt Mello Abraham in Bischofsheim wohnhaft hat wohl in eigenem Namen als Vormund seiner minderjährigen Kinder Mello sein Haus in seiner Eigenschaft als gemeinschaftlich zusammen Erben des abgelebten seiner Ehefrau Mello Haus und Hausrath Mello Haus genannt, Appellaten vor hiesiger Provinzial Regierung zu Kreuznach vom 11 März 1830. 6 Januar 1831. 31 März 1831 u 24 September 1832, durch Anwalt N. Hellmann vertreten, welchen Urkunden wir Bezug nehmen

gegen

* als Eigenthümer eines Hauses Provinzial Regierung Kreuznach Hausplatz No. 96

Heinrich Deich gewesenen Hospitalier Einnehmer in Bischofsheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Glassen vertreten

Anwalt Glassen Einwendungen an: es gefalle dem Appellaten Urtheil Gründe über den Besitz seiner der Appellanten zu entziehen Hofraithe Scheune Garten zu verurtheilen und Kosten zu bezahlen

Glassen

Der Appellat Deich in seinen angenommenen Eigenschaft als Einnehmer seit seinem Amtsantritt d. 29 Juny 1817 gegen die Eheleute Mello Abraham Mello & Sophie Hellmann Mello Abraham Mello gütliche Unterhandlungen pflog. Gegen die Appellaten Mello Abraham Mello Eigenthümer Besitzer & Inhaber seiner Hofraithe Scheune Garten und Hausplatz No. 96 in Bischofsheim Mello Abraham Mello als Vormund seiner minderjährigen Kinder Mello Abraham Mello & Sophie Hellmann Mello Abraham Mello als Eigenthümer Besitzer Inhaber

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß
in Sachen
Friederike Reich, ohne Gewerbe dahier
Hofbesitzerin in Mannheim wohnhaft Appellantin
gegen
Jacob Müller, Ackersmann in Feudenheim wohnhaft
Appellanten.

	Anlagen		Gebühren	
	M.	xr.	M.	xr.
1. Ursprüngliche Bestellung	"	41.	"	48.
2. Constatation	"	"	8.	24.
3. Mittheilung der Akten	"	"	1.	53.
4. Akten	2.	20.	"	57.
5. Gebühr	4.	40.	"	57.
6. Porto p.p.p.	"	41.	"	48.
7. Botengang 3 à 2 Mäl 14 à 10 Pf.	"	35.	6	20.
8. abschrift & Signat.	"	41.	1.	35.
9. " " zum Fortlegen	"	07.	"	12
10. Anwalt	"	41.	"	48.
11. Vorstand	"	32	"	"
12. Botengang	"	"	3.	09.
13. Gemeinder	"	07.	2.	20.
14. Akten & Verpackung	5.	36.	"	"
15. Postamt	"	07.	"	36
	16	48.	28.	35.
			16.	48
			45.	23.

Zusatz auf der Gebühr von Thlr. 5 und Thlr. 2 Ngr. 2½ Sgr. und zwanzig Sgr. Zeugen-Gebühren.

Thlr. 48 Sgr.

Thlr. 5 Sgr. 2½

Thlr. 2 Sgr. 2½

A. Bohl

№ 6046

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum
die
Friedrich Reich, prov. Hofgerichts-Sekretär in Mannheim wohnhaft, in Hofgerichtsanwalt Castenmeyer's Behausung dahier Klägers,

gegen

Jacob Mello, Advokat-Anwalt in Heidelsheim wohnhaft, sowohl in eigenem Namen als Widerkläger, Beklagten, Widerbeklagten Mello, als auch eigenthümlich als vermeintlich ernannter Curator der abwesenden Heinrich Wilhelm Staab, aus Heinrich Wilhelm Staad genannt, Appellanten, von einer Straßburger Hofgerichts-Erkenntniß vom 11. März 1830. publ. Karlsruhe den 6. Januar und 31. März 1831. und Zustellung Datum 1832.

Es erscheine dem Gerichtsdiener Bezeichnete, und verlangte von dem Requirenten über das Rechtsverhältniß des Anwalts der Partei, Vorlage Urkunde zu produciren, sofort die angesagte Verhandlung zu vernehmen

mit Gerichtstaxe und Stempel

Graz
den 25. Februar 1835.

N: 16: 204 Gd. Rolle. N: 7366 des Stadtgerichts.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Gall

1	B.	1393	12.	50	Akten in Lehnsachen Hofrath Langen Besitz N. des Lehens
2	a.	1556	27.	50.	Akten gelegen auf dem Rathhause wegen Verkaufs Besitzes N. Hofrath Besitzes, des neuen Lehnsherrn Hauses
3	a.	1564	8.	92.	Akten wegen Lehnsgesuchs wegen Verkaufs Besitz N. Lehnsherrn
4	B.	1269	20.	50.	Akten Lehnsgesuchs wegen Verkaufs Besitz N. Lehnsherrn
5	B.	1763	13.	121.	Akten Lehnsgesuch wegen Verkaufs Besitz wegen Lehnsherrn Besitz N. Lehnsherrn
6	B.	1822	30.	50.	Akten Lehnsgesuch wegen Verkaufs Besitz wegen Verkaufs Besitz N. Verkaufs Besitz
7	B.	1826	9.	53.	Akten wegen Lehnsgesuchs Besitz wegen Verkaufs Besitz Verkaufs N. Lehnsherrn Besitz
8	B.	398	13.	46	Akten wegen Lehnsgesuchs wegen Verkaufs Besitz N. Verkaufs Besitz
9	B.	888.	14.	53	Akten wegen Lehnsgesuchs wegen Verkaufs Besitz N. Lehnsherrn Besitz

10	B.	1483 1499	30.	12.	Akten Lehnsgesuchs wegen Verkaufs Besitz N. Lehnsherrn Besitz N. Verkaufs Besitz
11.	B.	769 770 771	28.	21.	Akten Lehnsgesuchs wegen Verkaufs Besitz N. Verkaufs Besitz, des neuen Verkaufs Besitz N. Verkaufs Besitz N. Verkaufs Besitz
12	B.	786.	20.	24.	Akten wegen Lehnsgesuchs wegen Verkaufs Besitz Lehnsherrn Besitz N. Lehnsherrn Verkaufs Besitz.
13.	B.	765 766 767	2.	65.	Die zu Verkaufszwecke gelegene Akten Verkaufs Besitz Verkaufs, Besitz, Verkaufs, Verkaufs N. Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs, Verkaufs — 21 Verkaufs, Verkaufs Verkaufs Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs Verkaufs.
14.	B.	836.	7.	20.	Akten — Verkaufs Verkaufs wegen Verkaufs Besitz — Verkaufs Verkaufs
15.	B.	geb.	19.	20.	Akten — Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs — Verkaufs Verkaufs Verkaufs
16.	B.	936.	9.	52.	Akten Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs — Verkaufs Verkaufs Verkaufs
17.	B.	952.	10.	24.	Akten — Verkaufs Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs Besitz — Verkaufs Verkaufs
18	B.	1010.	15.	12.	Akten — Verkaufs Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs — Verkaufs Verkaufs
19	B.	1103	19.	44.	Akten Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs Besitz
20	B.	1211.	31.	65.	Akten Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs Besitz
21.	B.	1361	16.	90.	Akten — Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs — Verkaufs Besitz N.
22	B.	1769	22.	46	Akten — Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs Besitz
23	B.	1789	5.	85.	Akten — Verkaufs Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs Besitz
24	B.	1790.	5.	85.	Akten Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs Besitz
25	B.	1791.	7.	90.	Akten Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs Besitz
26	B.	23.	30.	40	Akten — Verkaufs Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs Verkaufs
27	B.	341	9.	8	Akten — Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs Verkaufs Verkaufs Verkaufs Verkaufs Verkaufs Verkaufs
28	B.	geb.	12.	20	Akten — Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs Besitz Verkaufs
29	B.	936.	15.	20	Akten — Verkaufs wegen Verkaufs Verkaufs N. Verkaufs Besitz Verkaufs.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Kostenrechnung
für Herrn Gabriel Adam Ulmer Advocaten in Landshut
beklagten Appellat
gegen Johann Nikolaus Müller zu Mainburg Kläger
Appellanten

	Mk.	Pf.	Kr.	Pf.
1 Gerichtsordnung				
2 Konzeptgebühr		40	40	
3 Kopialien			8	24
4 Porto			1	50
5 Protokoll	2	40		57
6 Ausfertigung	4	60		57
7 Akten				12
8				48
9 Abschrift von 29 Akten		40		48
10 Abschrift von 19 Bogen à 30 Zeilen		32		
11 Mehrere Ausfertigung 8 Akten			1	52
12 Einlagen	1	50	12	40
13 Abschrift		14		48
14 Abschrift		32		
15 Abschrift der Urkunde			9	48
16 Abschrift der Urkunde		32		
17 Einlage Beilage				57
18 Abschriften	5	86		
19 Einlagen	1	20	5	55
		07		57
	17	55	47	14
Porto für Zustellung der Akten			19	55
			167	09

Einlage Nr. 1 zu Gabriel Adam Ulmer Advocaten in Landshut Appellat gegen Johann Nikolaus Müller zu Mainburg Kläger Appellanten

B. Eichmann

Nr. 19.

Im Jahr achtzehnhundert fünf und dreißig den vierzehnten Februar. Vor Endesgefertigten Notar, Auf Ansuchen des Herrn Advocaten Carl Ludwig Gluecker Landes Contribuenten Einnehmers wohnhaft Appellaten; habe ich endesgefertigter Notar zu Ihr Appellations Gerichts in Eigenschaft angestellter und allda wohnender Audienz Gerichts Bote Herrn Johann Nikolaus Müller Bürgers und Lederers Sohn zu Mainburg Appellanten in seiner Behausung getroffen und mit seinem Secretär Klosa seine Abschrift gegenwärtig Endesgenannter Qualitaten gehörig zugestellt.

Kosten Hier gar keine Kosten.
Nr. 1527. Taxfrei weil Zustellung
Landshut 21. Februar 1835. Fürstlich Gericht

Landshut
Orig. d. Cop. 38 x
Blogrott 1.
Blogrott 7.
46 x

№ 2045 d. Rolle.

Auszug

für

1, Abraham Güntel 2, Peter Güntel, beide Müller
in Mühlenmoos Cassation Appellanten von 3 Ur-
theilen d. Raths-Commission pro Leistung
Eyd, vom 4ten July 1811ten und 18 August 1812
durch Advocat Gillen

gegen

Carl Ludwig Glaser Amtmann Rolle pro Assistenz
Solothurn, Appellat durch Advocat d. Cohnen
so gefällt d. Königl. Appellationsgrichts, mittelst
Reclamation ins ausgefertigten Urtheile

1, Dass Appellanten Abraham Güntel seine Klage
Klage pro nullitäten die gegnerische erhobene
Räumungsklage ohne als ungültig abzuweisen,
mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten
beider Instanzen ihre Gegenrede.

2, Dass Appellaten ohne Activqualität pro nullitäten, so
fern, die durch denselben gegen beide Appellanten
erhobene Räumungsklage als ungültig pro annul-
liren, denn Appellaten in die Kosten beider Instan-
zen pro verurtheilend, und die Rückgabe der Recepisse
pro erkennend.

Subsidiarisch die Klage als provisorisch abzuweisen,
indem pro notorium, dass die Appellanten immerfort
damit sind, die begehrte Räumung pro beendigten
pacht appellat. die unaufhörend Verschlimmerungen der
mobilien der Appellanten aufgezehlet, und seiner,
den Appellanten auf stillgeschehen gegnerischer Kund-
gebung ertheilenden Pacht dessen fortsetzung für
den, durch den unterfugten Verschlimmerungen den Appellan-
ten, verursachenden Schaden, begehrt haben wird,
jedenfalls bis dahin die Appellanten im Besitz der

müsste Endlichen mobiliar zu manutanieren, die Auf-
forderung zur Feierlichkeit in die nächste Sitzung zu übertragen
einen, und wegen dem Kassenrest zu referieren wie Beschluss

Gallitz

Triest den 30 Dezemb. 1834.
= m. Lotz

Ortsberg

Ihro Royal Ludwig Oberamt, Bürgermeisterei in Bürgschaftsberufung
hoch. Appellation und Gnadenbeschwerd.

Thatsache

1 Haber Hirtenbub Müller und 2 Abwesen Hirtenbub,
[redacted] beide zu Mönchsberg wohnhaft, Appellanten wie 3. Beschuldigten des Polizei Gerichts zu
Ellenberg v 4 July, 14 August und 18 August 1834 in
Incidenzbeschwerden.

Beschwerde

dem Hr. Appellat. Landrichter, mit dem alle Hirtenbeschwerden als gegen
Landrichter und übergeordnet vorgebracht, und über die
erhobenen Incidenzbeschwerden, die in erster Instanz
vorgebrachte Einrede der Mangelhaftigkeit der Gerichtsbarkeit
des Hirtenbeschwerden und Incidenzbeschwerden als un-
zulässig und übergeordnet abzuweisen, schuldig die Appel-
lanten zu verurtheilen, innerhalb 3 Tagen nach Zustellung des Erkenntnis
an, die gegnerischen Gebühren, etc.

Ord.	Nro.	Seite	Nro.	Loos	Centner
1.	B	763	64	12	42	Acker im Lauppard, beschränkt Lauppard Pfarrd und der Weg
2.	a	788} 790}		27	80	Acker gehören auf den Marienthal neben Adelheid Schaffer z Pfeilberg Schaffer, dann neben Eberhard Hübschi den Berg
3.	A	898		16	92	Acker am Schwarzholz neben Adelheid Pfarrd Conrad Lauber
4.	B	1267		80	58	Acker auf den Oberschwarzholz neben Adam Schwarz und Reinhard Ellenrieder.
5.	B	768		13	12	Acker links, oberhalb der Mühle neben Lauppard Pfarrd z den Hasen,
6.	B	1220		7	70	Acker auf den Pfaffenholz neben Adelheid Holz z Pfeilberg Pfarrdorf
7.	B	1308		9	33	Wiese an der Hirtenschützer Mühle neben Pfeilberg Pfarr Pfarrd z Friedrich Friedauer,
8.	B.	398		13	44	Acker am Aschenfriedhof neben Pfarr Schäferin Anna Baur
9.	B.	888		14	83	Acker am Thorbenberg neben Johann Schwarz Schäfer und Friedrich Pfarrd.
10.	B	748 749		31	12	Acker links der Mühle neben Johann Friedrich Hirtenbub Adelheid z Michael Friedauer,
11.	B	769 770 771		48	21	Acker z Wiese im Lauppard neben Eberhard Hübschi Anna Baur, dann neben Pfeilberg Pfarr Pfarrd z den Berg z endlich neben Eberhard Hübschi z Anna Baur,
12.	a	586		20	24	Acker am Nachtschatten Berg neben Adelheid Pfarrd jun. und Hirtenbub Adelheid Pfarrd.

Nro	Sect	Nro	area	Cent	
13	B.	765 66 67	13	45	Ein zu Mooskaserngut gehöriges Ackerwäldchen bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Stallung, Mist- und Holzplatz, Hausraite und Hofbrunnen, dann in 2 Gärten, begrenzt durch öffentliche Straße und Ackerfeld Gehöft.
14	B	836	7	20	Acker auf der 4 Morgen neuen Akademie Pflanzschule im Freudenthal.
15	A	906	19	20	Acker im Lauterholz neben Straße Pfarrer Lorenz Bergheimer
16	A	936	9	57	Acker allda neben Straße Pfarrer zu öffentlicher Weg Ackerfeld
17	A	963	10	24	Acker im Lauterholz neben Hieronymus Adolph Ackerfeld zu Straße Pfarrer
18	B.	1210	15	12	Acker im Hasselholz neben Friedrich Pfarrer zu Lauterholz
19	B	1211	31	68	Acker allda neben öffentlicher Radweg zu Forst Lehrgang
20	B.	1212	19	66	Acker allda, neben Lauterholz zu Adolph Ackerfeld.
21	B.	1261	18	98	Acker an der Mist neben Laupold und Hofraum Ackerfeld zu
22	B.	1769	32	4	Acker am Pfarrer Berg neben Nikolaus Heinz und Bauernacker Lehrgang
23	B.	1789	5	85	Acker in der Lemmerwald Hell neben Friedrich Pfarrer und Lauterholz.
24	B	1790	5	85	Acker allda, neben Hofraum Lehrer zu Mooskaserngut
25	B.	1791	7	90	Wiese allda, neben Mooskaserngut zu Hofraum Lehrer
26	No	523	30	40	Acker im Himmelgehäu, neben der Hirschbrunn Landstraße
27	B.	525	17	3	Acker im Steinfeld neben Adam Ackerfeld den jüngeren zu Christina Fichtel Wildb
28	B.	904	13	20	Acker am Abendberg neben Georg öffentlicher Pfarrer zu öffentlicher Pfarr.
29	B.	936	15	20.	Acker im Hengstgarl neben Hieronymus Adolph Ackerfeld zu öffentlicher Hammerl
30	B.	1920	9	99	Acker am Kreuzmannsfeld neben Hofraum Pfarr Ackerfeld zu öffentlicher Adam Ackerfeld senior.
31	B.	197	9	99	Acker allda neben Hofraum Pfarr Ackerfeld und Wiesenbau Forst Lehrer,
32	B.	972	25	22.	Acker im Hengstgarl neben Christina Fichtel Wildbann zu Mooskaserngut.
33	No	760	12	98.	Acker im Wildbannfeld neben Georg Pfarrer und Laupold Ackerfeld
34	B	752	1	98.	Acker oberhalb der Mühle jenseits dem Lehrer neben Mooskaserngut Lehrer zu dem Lehrer,
35	B.	753	1	20	Acker allda diesseits des Lehrers begrenzt die vorige Ackerfläche zu Lehrer.
36	B.	756	8	80	Acker allda neben Weg neben Pfarrgut zu dem Weg
37	B.	836	2	85	Acker an der 4 Morgen Akademie Pflanzschule diesseits Hofraum Gehöft.
38	B	837	4	48	Acker allda neben Hofraum Ackerfeld und Freiherr Adelbert Pfarrer und
39	A	897	16	92	Acker, die Mühl im Lauterholz neben Adelheid Ackerfeld und Adalbert Pfarrer Allerheil.

zu räumen und den Appellaten zur Fortsetzung der Wirthschaft zu überlassen, wird hingegen selbe und auf Ableistung Eines gleichen Eides den Appellanten zu verabfolgen, die Appellanten mittels Rückstellung ihrer Rubrikation zur Bezahlung der Exekutionskosten anzuhalten und hiervon Anzeige an die Appellaten zu machen und dabey

B. Eichmann

Gegeben den 30 Dezemb. 1835.

= v. Lorsch

№ 2043. Appellation

In Sachen I. Andreas Hausing, Wirth zu Gemünden
wohnhaft, 2 Johannes Hartmann, Gastgeber zu
Wissen, neue Imob Völkel, genannt Hof-
meister, beide, in ihrer neuen Eigenschaft als
Vormünder ihrer minderjährigen Kinder
Johannes, Jacob, Franz und Magdalena Völkel
3. Friedrich Völkel, Handelsmann allda, Appellaten, Ge-
gen Urtheil und Urtheil des Königl. Land- und Stadtgerichts
Trarbach vom 12 Januar 1833, durch Anwald Ge-
Culmann. Appellat

In Sachen Gastor, Kaufmann in Altenahr
wohnhaft, Appellaten, wogegen durch Anwald Advo-
Anwald Culmann dessen als: Ge-
gen die Appellanten Gehörige, wegen
Schuldverschreibung und Pfandrechts, Appellat
Schuld zu verneinen, und Appellanten mit noch mehr
mehr, als Appellaten schon Ganzen sich zu ver-
gleichen, in Hoffnung nämlich sich mehr ihre Forderung
Hellbrunn mit Hinsicht gegen die Umstände
der Sache und die nachtheilige Lage der Sache gegen
den Appellaten als begründet nicht anerkennen zu
können, als beschränkt sich Appellaten auf
2/3 der Forderung mit der nachtheiligen Lage der Sache gegen
den Appellaten, wogegen Appellaten auf 2/3 der
Forderung, und der Appellaten Forderung zu verneinen, die Appellaten
den Appellaten Vergleichsvorschlag der Appellaten
auf 2/3 der Forderung zu verneinen, die Appellaten
Gerichtskosten zu vertheilen, die Appellaten über
Instanz zu compensiren, den Appellaten über
die Appellanten der Appellat Instanz zu verneinen.

Rechtsanwalt Culmann für die Appellaten zu
Trarbach gegen Advocat Hellbrunn für Appellanten
zu Protokoll.

Anwald Culmann für Appellaten, Ge-
gen den Appellanten Vergleichsvorschlag, Ge-
richtskosten zu vertheilen, Appellaten
mit Gerichtskosten und Vorbehalt.

Factum -

Durch Intimat d. d. Mannheim den 16 Februar 1819,
für Bernhard wirkt und prosekutirt zu Frankenthal den
30 Juny 1828 cedirte Gorton seine Haering gegen ihre
neue Sachsenmeyer übertragene Forderung als die
Hypothekarische auf Ludwig Bradtdecke Behausung
Hofraithe und Fabrik zu Sabern von welcher Gelder
für die Forderung gerichtet von 900 fl, mit der Rechtswohlthat
durch den Cedenten allen Einstellungen Verbindlichkeit und
Hypothek Theil verstehen sein soll. Der Gesamtpreis Mit-
preisers Bastian Haering wurde gelöscht Mit-
steigerung von Jacob Voltkel zwei Hundert Gulden, über
welche jedoch aber verschiedene Hinderniß Gelder, über
welche zahlbar auf ersten Januar 1826, die weiter auf
1 Febr 1829 (Anmk gelöscht) wegen zu Frankenthal
den 28 April 1828). Als die Versteigerung mit Voltkel auf 6 Monat bis
verschobe Haering auf Voltkel auf 6 Monat bis
zweite März 1829 und wurde bis 16 April 1829,
auf nachmittags abgezogen, aber Capital zu verzinse.
In dieser Zeitraum erfolgte, so kamen Gorton mit der
gegenwärtigen Klage auf, welche auf den 12 Januar 1833 Jahr gerichtlich erwidert. Der-
gegen Appellaten auf Citat der Landrichter,
Hauptsächlich darauf gerichtet: dass Citat der
Appellaten Hellbronner mit Nichtigkeit, Widerruf
gegen Endurtheil Lerond, worauf die Sache auf die
Vorschrift, die Beschaffenheit der ordentlichen Form
auf Zulassung, auf Beschaffenheit der Appellaten Hellbronner
Appellat Lerond, worauf die Sache auf die
Vorschrift, die Beschaffenheit der ordentlichen Form
gerichtet. Es fragt sich:
Ob die Appellaten als ungehorsam zu ver-
werfen sey?

A. Leiter

Dem Herrn A Culmaier Anwalt der Appellaten
den Tag sey insinuirt.

A. Leiter

Ao 1831 den 9 May ist diese Sache
Im Namen des Königs.

Culmaier

Ao 1831 Den 9 May ist diese Sache
Im Namen des Königs.

Culmaier

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ao 1831

In Sachen Appellant Sonn und Feier-
tag Herr Nonnatus Mayr; Auf Anrufen
des Herrn Peter Anwalt von Amtswegen
Gorton Kaufmann in Mannheim wohnhaft;
Hybe ich endesunterschriebener Gerichtsdiener über
am Ri: Appellationsgerichte in Zivilsachen
angestellter und allda wohnender Audienzge-
richtsbote, dem Herrn Aug: Culmaier
Anwalt von i Andreas Haering Metzger
et Cons: in Frankenthal wohnhaft in seiner
Wohnung gesprochen mit Herr Albstatt
eine Abschrift von gegenwärtigem Qualitatum ge-
sprochen gehörig Valli.

Kosten Kreutzer Pfennig sage Kreutzer.

Orig: et Copia — 38 Xr.
Ausf: et 1 "
Registrirung 7 "

Ao 1831 Registrirt
den 9 May 1831
Culmaier

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Postanweisung

für

Herrn Joseph Gastone, Banquier in
Mehrfamm einschließlich Expeditions-
gebühr

an

Herrn Moses Haexing, Rathsherr in
Fürstadt, Expeditionsgebühr, [illegible]

			Gulden	Kr.	Heller	Pfennig
	1.	Provisionsgebühr	.	12	.	41
	2.	Feldbriefe	.	.	4	40
	3.	Rolle	.	.	2	20
	4.	Tabelle	.	.	.	7
	5.	Wechsel	16	18	.	.
ad 1 für Gebühr Ausfertigung d. Anweisung	6.	2 Quittungen	.	.	1	6
Rel. Bog in fine.	7.	Porto bis 2 Bogen	4	12	.	14
		Adresse 2 Bogen	.	24	.	14
		Zustellung	"	"	"	16
	8.	Porto d. Correspondenz	"	"	5	26
	9.	Botenlohn	"	"	"	7
			21	36	15	119
			15	49		
		Dreyßig Gulden	37	25		
		Fünfzehn Gulden neunzig Kreutzer &c.				
		Bamberg, den 8 Mai 1835		12.		
			37.	13.		

A. Seitz

Uebrigt auf die Zahlung von Sieben und Dreißig Gulden dreißig Kreutzer. Fürstadt den 12 Mai 1835. [illegible]

Nº 2043.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr. 2043.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für Franz Joseph Gorton, Bauer in Mannsheim wohnhaft, Appellanten

gegen

1. Andreas Baering, Metzger in Günnstadt wohnhaft, Appellaten wegen einem Urtheile des k. bay. Friedensgerichts in Germersheim vom 12ten Jan. 1833.

Es erscheine

dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu annehmen, und Gerechtigkeit zu pflegen.

A. Feltz

Gesehen den 28 April 1835.
= n. Lotz

2. Philipp Hallmann, Gastgeber, Wb. v. Obst Völkel, gewesener Gastgeber daselbst, für sich in eigenem Namen und als Bevollmächtigter seiner minderjährigen Kinder Christian, Jakob, Georg und Philippine Völkel, —
3. Ludwig Völkel, Kaufmann, alle wohnhaft, —
gab: den Zusatz:

A.

Gesehen ad
C.

N:o 2047 d. Rolle 6 — N:o 7355 d. Urkunder.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

1. Ob der Arrest m. 22. Juli 1794 [illegible]
Arrest aufgehoben [illegible] Anmaßungen
der Appellaten über [illegible]
behauptet seyen?

2. Ob der [illegible] verfahrende Richter [illegible]
summarischen Forderungsklage [illegible]
seyen?

3. Ob die [illegible] Klage dieser Anmaßung [illegible]
durch die [illegible] Forderungsklage d.
die Arrestaufhebung [illegible]
sey?

Caluman

Appellanten Adam Christian Calmann Arrest
Appellaten Adam Christian Calmann

No. 21.

Im Jahr eintausend achthundert fünf und dreißig den zehnten Januar
Vor der Person des Herrn Christian Calmann Arrestat und Carl
Naumann Actuar in Altenburg erschien Appellatum;
Dieser ist einhergenannter Handelsmann selber um Ihr Appellationsgesuch
in gerichtlicher angestellter und allda vorhandener Audienz gerichtlich dato
dem Herrn Advocat Arrestat den Hochlöblichen Appellat Hiesiger Fürstl.
Hofgerichts allda gehaltene in seinen Besitz
stehend mit ihre Antwort
eine Abschrift von gegenwärtigem Qualitatum gehorsamst gütigst bittet.
Actum Ut supra Hochlöblichen Hofgerichts
Orig. A Cap: 38 x. No. 3155. Rein.
Arrest - 1 "
Begleitung - 2 "
= 16 x. Reinigung

Paul

wachs

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung

für Herrn Advocat Naumann, Actuar
in Altenburg, Appellat
gegen die Actuar des verstorbenen Herrn Advocat Hofrath Bühl,
Appellanten

		Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Arrestaufhebung	" 22	-	22.
2.	Copialien	" "	8.	24.
3.	Kosten des Arrests	" "	1	5
4.	Anlage	" 21	1	16.
5.	Anlage	" "	9	27.
6.	Appellation	1 "	5	15.
7.	Taxe des Hofgerichts	5 "	26	"
8.	Einlage in Acta	" "	"	5
9.	Porto	" 07	"	7
		9 " 15	29.	07
	Porto u. Botenlohn Gelder		7.	05.
	Summa Summarum		1 " 26.	5

Calmann

Original Quittung
Thlr 22 Gr 2 Pf
= 1 Thlr 24 Gr
Calmann
Altenburg den 13 Januar 1835
Quittung

N:o 2042 d. Rolla.

Anno
für

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Philippina Appel, mittlerweile Johannes Rückel
in Ehlen Abrahamen zu Oberkleinsachs, für Abra-
ham alda wohnhaft, Inwohnad als Ehlen Jhro
Curatorin mündlich Rosina Appel, in Nahmen
Ihro Curandi Philipp Appel, in Gemäßheit
mit Endesgenannten Heinrich Naumann Appellan-
tin wie einem Endtheil des Königl. Hochlöbl. Hochgerichts
zu Kleinostheim wegen 23 Thlr. August 1833
Rechts anhängig Gelder anhero Klag

gegen

Appellaten.

1, Heinrich Naumann Abrahamen in Oberkleinsachs,
Gegner Ehen mit seinem verstorbenen Ehefrau Rosina Appel
verstorbenen Erbmündern Güterzusammenschlag

2, Carl Naumann Abrahamen alda wohnhaft, als
mitarbeiter Ihro curandischen Rosina Appel
Appellaten, durch anhero Christian Calmenum.

Magistratsvortrag.
Appellat.
Gelder

+ Der Appellantin
erkennder zu rechtlichen
Hilf für das Endurtheil
dem alt vom 22 Juli
1792 Gerichtlich Gnad
zu suchen nicht als der
ihrigen anerkannt, als
nun Hilf für die Appel-
lat der Endurtheil
vom Rosina Appel
bestimmt gesetzt
zu setzt appl:
Gelder

so gegen dem Königl. Appellation gesuchten
endlichst Reformation des angefochtenen Endurtheil, sofern
die von den Appellaten vorgeschützte Einrede der
Verjährungsfristen zu verwerfen, welche als ungegrün-
det zu erachten ist, die Exceptat und Abweisung
des Vorbringens der Rosina Appel, in Ehen
verstorbenen des Philipp Appel, und des Gesuchs
des Appellaten Heinrich Naumann, anbei die
Prozessin zu moderiren, sowie auf gegenseitig
die Aufhebung des Güterzusammenschlags vorzunehmen

zwischen dem appellaten Heinrich Kaufmann
u. dem übrigen gerichtlich; mit Fristen
dem notar Haub in adolfseck zu benützen
auf 3 expeten zu nennen, wozu appel
, Herrabold Müller 2, Johannes kurz u. 3 Hand
weber, abwesende in oberschreibung vorg
zur abschätzung der Immobilien, bildung von Ca
und festsetzung eines Hulbetrags oder auflösung
der Immobilien, und die weiteren gerichtlichen
zu verordnen, auf die appellaten die
kosten beider instanzen zu verfügen
und die Rückgabe des sequestrums
Notare zu verordnen

Gaeben

Gegeben den 3 Dezemb. 1834
= m. Koch

No 2042

Anlage

zum Rand Appro Heinemann, Ackermann
in Rheinbrunnenbach contra Appellaten

gegen

Philippine Appel, Wittwe von Johannes
Bindel, im Leben Ackersmann in Rheinbrunnen-
bach, die Akten gehörig mit der
Appellantin per einem Aktenfaß und Lang-
strumpf zu No. 2042 vom 29. Nov. 1834
1833

Excepted.

Rheinbrunnenbach Appellantin die angeblich
in Beschlag zu nehmenden mit Arrest
belegten Effecten.

Gaeben

Gegeben den 3 Dezemb. 1834.
= m. Koch

№ 2041 d. Rolle.

№ 7336 der Hauptrolle.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Pensionirten.

DILIGENZ-STEMPEL
14
Kreutzer

collocirt
Zu wiederholen.

Zu Folio 1 Obligation

[illegible] Hypothekar-Klage von der Insinuation vom 18. April 1833 an, binnen [illegible] Fristen, als die [illegible] Appellation [illegible] vom 19. Februar 1819 [illegible] Urtheil der Gesetzung nicht [illegible] [illegible] Urtheil [illegible] Appellanten [illegible] Capital [illegible] Zinsen [illegible] Appellaten [illegible] Urtheil vom 29sten April 1833 [illegible] Hypothekenklage [illegible]

Das appellantische Hospital [illegible] Hypothekenklage [illegible] Bang [illegible] Obligation [illegible] Urtheil [illegible] Appellanten [illegible] Capital [illegible] Zinsen [illegible] Appellaten [illegible] Urtheil vom 29sten April 1833 [illegible] Hypothekenklage [illegible]

Das appellantische Hospital [illegible]

Hypothekar-Klage von der Insinuation vom 18. April 1833 an, binnen [illegible] Fristen, als die [illegible] Appellation [illegible] vom 19. Februar 1819 [illegible] Urtheil der Gesetzung nicht [illegible] [illegible] Urtheil [illegible] Appellanten [illegible] Capital [illegible] Zinsen [illegible] Appellaten [illegible] Urtheil vom 29sten April 1833 [illegible] Hypothekenklage [illegible]

Das appellantische Hospital [illegible]

Gassen

No 7422.

Orig. Expz 38.
Insin 1.
Taxe 7.
Ad 4.

No 1451. Ausgefertigt zu Freistadtheim den 28ten Januar 1838 für die Partheyen.

No 2041 d. Rolle. Acta 3

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Es gefällt dem Königl. Appellationsgericht, in Reformation der angefochtenen Entscheidung, die von dem appellatischen Stadtgerichte am 6ten und dreyßigsten May 1838 erlassen Contradictor

gnugm die Collocirung des appellanten in der neuen Hypothekenordnung auf provisorischem Status vom 29ten April 1833, als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des appellaten in die Kosten beider Instanzen, auch die Rückgabe des hinterlegten Geldbetrags zu verordnen.

subsidiarisch erkannt zu erkennen, daß die appellaten die Kosten der Schätzung des Hofes durch Sachverständige zu bezahlen, sofern die Collation des appellanten in neuen Hypothekenordnung in diesem gegenwärtigen Rechtsstreite des Hofes durch Sachverständige aufgehoben zu erkennen, und auch in diesem Falle den appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe des hinterlegten Geldbetrags zu verordnen.

Gossen

Gießen den 28 November 1834.

v. Koch

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für die Gerichtsbarkeit [illegible]
[illegible]
gegen den [illegible]
[illegible]
2. die [illegible]
[illegible]
3. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Im Namen also Sprechung nem
Sollen ~~zwanzig. sieben~~ Brinnen

Vom Taxation bestimmt
Gulden

Zapirat und den Betrag von acht und
Sechzig Gulden dreißig Kreutzer.
Heidelberg den 26 Dezemb. 1834.

v. Loch

Nro 2040 d. Roll. Gemeinschaften Nro 7327 d. Volz.
zu Bruchsal

Georg Paul Holzmann, Bürger Handelsmann in
Bruchsal vorstellig, Appellant an einem dortigen
Urtheil des k. Bezirks Gerichts Schiedsrichter als Gemein-
schaftlichen Vorsitzenden d.d. 22 ten May 1834 wegen
Abforderung Gemeinschaftlicher Rechnungen, Appellat an einem
k. Hofgericht Beklagten, welcher nicht erschienen ist

gegen

Johann Georg Dünkelspiel Handelsmann
in Bruchsal Beklagten, Appellat dann Gemeinschaftlicher
Theilhaber des Geschäfts

Dem Appellat Gelder Anzug Schein an, es gefalle den k.
Appellationshof gnädigst Mandat über den Vorschein-
nen des Beweisthums des Appellaten zu verfügen
Appellat sein einzulegende Vernehmung zu genehmigen
mit Gerichtskosten und Verbund

Factum

Im Appellat behaupte der Appellatus bei dem k.
Bezirksgerichte die Auflösung der Handlungs Gesellschaft
Haub und Vergleichung über 617 fl 46 kr über den
streitigen Betrag, à rescindendo vom 29 May 1834
vom Gerichte erkennen über diese Summe zu nehmen
müsste. Gegen dieses Urtheil appellirte Gegenwärtiger
und bestellte den Advokaten Hr. Holzmann zu seinem
Beweisthum. In der sechzigen Woche zu endigen diese
Beweis Zeit Advokat mündlich anzeigen müsste, wessen
sie sollen vollen Recht, und Appellat obigen Betrag

wahrscheinlich nun als Beschluß Gegenstand sein

Glaser

Kostenverzeichniß
für
Ludewig Philipp Friedrich Hauptmann zu
Mainstein Appellat
c
Franz Anton Holzmann Bäck, Hauptmann
zu Klingen, Appellant.

			Ansatz.	Erlaß.
	Kreuzer sind zu 1000 Pfg.		fl — kr.	fl — kr.
	1,	Ausfertigung	41. —	
	2,	Bogen	2. 24. —	
	3,	Abschrift	11. 40	57.
ad 3.			32. —	
Kosten	4,	Ausfertigung	41 —	
Gebühr für die Ins.	5,	Abschrift	7 —	8. 24
Ladung für Hauptm.	6,	Ausfertigung	"	
Kosten Attest. v. Amt	7,	Abschrift	7 —	—
90 Abs. 11 Kr Zeugl.	8,	Insinuation	5. 36. —	
	9.	Taxe d. Zeugen	" 7. —	
	10,	Insinuation		
			111. 55.	91. 21
				111 55
	Zusammen Posten à Zwanzig Gulden			220 16
	Sechzehn Kreuzer à		abgerundet	57.
			Gesamt	23 19.

Taxirt auf den Betrag von drei und zwanzig Gulden neunzehn Kreuzer. Zweibrücken den 28 Novemb. 1834.

= v. Loch

Nº 2040

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Protocoll
für
Lazarus Goetz Dünkelspiel, Handelsmann
in Mannheim wohnhaft Appellaten
gegen
Georg Carl Holzmann, dessen Handelsmann
in Speyer wohnhaft, appellant von gleichem
Urtheil des hies. Erzieh. gerichts Landkreises
als Handelsgerichts sprechend, vom 22. und
27. May 1834.

Es erhalte dem hies. Appellationsgerichte
Protokollirende über das Rechtsbegehren des
Anwalts des Appellanten zu vernehmen,
sodann die mündliche Verhandlung zu ver-
nehmen und Urtheil und Recht.

Glaser

Gehalten den 24 Novemb. 1834.
= v. Hoffy

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No. 2039.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Appellat [illegible]
d. 2ten Juny 1832 im Distrikt Feldel [illegible]
[illegible] 68 Klafter Eichenes Brennholz [illegible]
Klafter Aspen Holz machen sie, [illegible]
[illegible] Appellaten, [illegible]
[illegible] 68 Klafter Eichenes Brennholz, welche sich [illegible]
[illegible] Abtheilungen von 6 Morgen Mächtigkeit [illegible]
[illegible] Holz [illegible] Appellat [illegible]
Jahr 1832 gefällt [illegible] Rest [illegible]
Distrikt Feldel gefällten Holzes [illegible]
Klafter gefällt und von Förster [illegible]
angegeben worden.

2. daß Appellat dieses Holz, nicht zum Verkaufe [illegible]
[illegible] sondern zum Verbrauche [illegible]
[illegible] verwendet hat, wie es [illegible]
[illegible] 68 Klafter Eichenes Brennholz [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellat

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

zu entfernen, als sie ohne Beschluß auf jemand Forderungen oder Ansprüche machen und solche in denselben vorgebracht sind, und ob alle die Appellaten vorgeladen worden sind, und was der Appellaten vorgebracht haben, als Einleitungen des Beschlusses Statt gefunden hat, und gefunden ist, wenn dieselben der Appellantin nicht bekannt, oder nach solcher Antrag ganz oder zum Theil zu verwerfen oder Erkenntniß gegen sie abzufassen und zu erklären sey.

2) Ob sodann der Appellantin die Appellation zu bewilligen, und ihr aufzugeben sey, binnen Frist Beschwerde gegen das Urtheil vom 8ten Juni 1812. und das zu seiner Vertheidigung Angeführte beizubringen, oder ob ihr die Appellation zu verwerfen, und das Urtheil vom 8ten Juni 1812. als rechtskräftig zu bestätigen sey.

3) Ob, wenn der Appellantin die Appellation bewilligt, und ihr aufgegeben wird, binnen Frist Beschwerde gegen das Urtheil vom 8ten Juni 1812. beizubringen, sie dieses gethan habe, oder ob sie, wenn sie dieses nicht gethan hat, mit der Appellation zu verwerfen, und das Urtheil vom 8ten Juni 1812. als rechtskräftig zu bestätigen sey.

4) Ob, wenn der Appellantin die Appellation bewilligt, und ihr aufgegeben wird, binnen Frist Beschwerde gegen das Urtheil vom 8ten Juni 1812. beizubringen, sie dieses gethan habe, oder ob sie, wenn sie dieses nicht gethan hat, mit der Appellation zu verwerfen, und das Urtheil vom 8ten Juni 1812. als rechtskräftig zu bestätigen sey.

5) Ob, wenn der Appellantin die Appellation bewilligt, und ihr aufgegeben wird, binnen Frist Beschwerde gegen das Urtheil vom 8ten Juni 1812. beizubringen, sie dieses gethan habe, oder ob sie, wenn sie dieses nicht gethan hat, mit der Appellation zu verwerfen, und das Urtheil vom 8ten Juni 1812. als rechtskräftig zu bestätigen sey.

6) Ob die Einleitung des Beschlusses zu verwerfen, und die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, oder der erstere Beschluß zu bestätigen.

Demnächst zu der ersten Constitution und für den Fall der Bewilligung der Appellation, die Appellatin auf die gewöhnliche Weise vorzufordern, und ihr aufzugeben, binnen Frist Beschwerde gegen das Urtheil vom 8ten Juni 1812. beizubringen, oder ihr die Appellation zu verwerfen, und das Urtheil vom 8ten Juni 1812. als rechtskräftig zu bestätigen.

Zu Anwalt Glasser dem ältern zu ernennen, die gegebene Vollmacht zu den Acten zu nehmen, und ihm aufzugeben, sich darüber zu legitimiren, daß die Appellantin ihn zu ihrem Anwalt bestellt habe.

Endlich die Einleitung des Beschlusses zu verordnen, und die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, oder der erstere Beschluß zu bestätigen.

Demnächst zu der ersten Constitution und für den Fall der Bewilligung der Appellation, die Appellatin auf die gewöhnliche Weise vorzufordern, und ihr aufzugeben, binnen Frist Beschwerde gegen das Urtheil vom 8ten Juni 1812. beizubringen, oder ihr die Appellation zu verwerfen, und das Urtheil vom 8ten Juni 1812. als rechtskräftig zu bestätigen.

Zu Anwalt Glasser dem ältern zu ernennen, die gegebene Vollmacht zu den Acten zu nehmen, und ihm aufzugeben, sich darüber zu legitimiren, daß die Appellantin ihn zu ihrem Anwalt bestellt habe.

Endlich die Einleitung des Beschlusses zu verordnen, und die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, oder der erstere Beschluß zu bestätigen.

auf Auflösung seiner ersten Ehe kinderlos geblieben zu sein scheint, gegen Erbringung der gesetzlichen Beweise und Bürgschaft zu verstatten, daß Klägerin das ihr von Christian Magdalena Hyan d. 18 Dezember 1813. bis zum Tode des letzteren Ehemannes Johann Pfaff 23 Oktober 1816. zu verzinsende Heirathsgut von 1000 fl. nebst 5 pCt. Zinsen seit Absterben des Ehemannes, wie auch das ihr von ihrem Ehemann Johann Pfaff vermachte Leibgedinge, bestehend in freier Wohnung, Kost, Licht und Holz, Bett und Bettgewand, Kleidung und Wäsche, dann 4 Kühe, 2 Schweine, 2 Schafe, 2 Gänse und 2 Hühner, wie auch 2 Metzen Korn, 2 Metzen Gerste, 2 Metzen Haber, 2 Metzen Erdäpfel, 1 Metzen Linsen, 1 Metzen Erbsen, 1 Metzen Hirse, 1 Metzen Heiden, 1 Metzen Weitzen, 1 Metzen Kukurutz, 1 Metzen Fisolen, 1 Metzen Kraut, 1 Metzen Rüben, 1 Metzen Zwiebel, 1 Metzen Knoblauch, 1 Metzen Salz, 1 Metzen Schmalz, 1 Metzen Speck, 1 Metzen Rindfleisch, 1 Metzen Schweinfleisch, 1 Metzen Kalbfleisch, 1 Metzen Hammelfleisch, 1 Metzen Geflügel, 1 Metzen Fische, 1 Metzen Eier, 1 Metzen Milch, 1 Metzen Butter, 1 Metzen Käse, 1 Metzen Honig, 1 Metzen Obst, 1 Metzen Nüsse, 1 Metzen Mandeln, 1 Metzen Zwetschken, 1 Metzen Birnen, 1 Metzen Äpfel, 1 Metzen Kirschen, 1 Metzen Weichsel, 1 Metzen Pflaumen, 1 Metzen Aprikosen, 1 Metzen Pfirsich, 1 Metzen Nektarinen, 1 Metzen Quitten, 1 Metzen Mispeln, 1 Metzen Maulbeeren, 1 Metzen Himbeeren, 1 Metzen Brombeeren, 1 Metzen Erdbeeren, 1 Metzen Johannisbeeren, 1 Metzen Stachelbeeren, 1 Metzen Preiselbeeren, 1 Metzen Heidelbeeren, 1 Metzen Kornelkirschen, 1 Metzen Hagebutten, 1 Metzen Schlehen, 1 Metzen Holunder, 1 Metzen Wacholder, 1 Metzen Eberesche, 1 Metzen Vogelbeere, 1 Metzen Mispel, 1 Metzen Quitte, 1 Metzen Pflaume, 1 Metzen Aprikose, 1 Metzen Pfirsich, 1 Metzen Nektarine, 1 Metzen Maulbeere, 1 Metzen Himbeere, 1 Metzen Brombeere, 1 Metzen Erdbeere, 1 Metzen Johannisbeere, 1 Metzen Stachelbeere, 1 Metzen Preiselbeere, 1 Metzen Heidelbeere, 1 Metzen Kornelkirsche, 1 Metzen Hagebutte, 1 Metzen Schlehe

[illegible] Verkaufs-Urkunde zu verfassen? 2.
3. ein Freundschaftsbündniß einzugehen oder Feindseligkeiten gegen selbige vorzunehmen? und
4. sich wegen der Ehre zu entschuldigen sey?

Nro 412.

Vom Jahre achtzehnhundert Sechs und Dreißig,
Im Februar Monat;

Als Endesgefertigter Notarius publicus, für die Lehen von Jerusalem Bezirk Hallein zu Salzburg; wurde ich ersucht, der Appellation gegen das Urtheil des Landgerichtes Hallein vom 10. Jänner 1836, womit der unterfertigte Kläger Herr August Hellmann Edler von Salomon Wiesel in Reichenhall, gebürtig aus Lemberg in Galizien, wegen Bezahlung eines Wechsels mit Fünfzig Gulden Conventions-Münze, dann Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten zugestellt.

Actum Salzburg, Dreißig Februar.

Preis 1 Exp. 38 Kr.
Porto 1 " Nro 369. Registrirt Haberl
Registrirung 7 " Für Empfang Quittung
46 Kr. Am 6 März 1836 für Fiskal Dr Bürger
Ostermair. Reis

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Die Abt. von Johann Hofmeister, Gewerken und Bürgen in Hallein wider Appellanten

gegen

Herrn Johann Hofmeister, Handelsmann allda Appellaten.

		Stück.		Pfg.	
		fl	kr	fl	kr
1.	Conceptsbogen	"	.	8.	24.
2.	Appellat.	6.	48.		
3.	Com. d. Akt.	"	.	1.	30
4.	pr. pr.	"	.	1.	30
5.	Abschriften Abtretung 20 Folien	3.	30.	31.	40
6.	Gerichtsregister	"	14	-	38.
7.	Com. an die Parthei	"	.	"	57
8.	Anlangg. von 25 Bogen				
	à 24 kr Agio	-	.	1.	30.
9.	Abschrift	"	.	9.	7
10.	Beilagen d. Akt.	"	.	"	57.
11.	Porto & Comiss.	5.	36.		
12.	Empfang	"	07.	"	36.
	Fünf und siebzig fl Gulden	16.	32	55.	18
	Für Empfang			16.	32
				5	75. 10

Für Richtigkeit der Gebühren Berechnung.
Salzburg am 10. Februar 1836.
Landsberg

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnungsauszug
für
die Erben von Johannes Schuck's sel. Erben
gegen
Leber & Consorten in Sachen
Prozessualien, Appellaten & Incidentappellaten
wegen
Salomea Schuck, geborne Sempter, Wittwe
des allgemeinen Vormund Schaften: für
sich Gemahl in Prozessualien wegen
Appellatenlis und Incidentappellatis.

	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1) Emanatabfassung	-	41.	-	48.
2) Constitution	-	1	8.	24.
3) Ausfertigung des Acten	-	-	1.	53.
4) pp. Copy	-	-	1	53.
5) Salzstempel	-	-	-	57.
6) Porto	2.	20.	-	57.
7) Acten pp. pp.	-	41.	-	48.
8) ordinary 29 Bogen	3.	23.	36.	44
" abschrift & signirt	1.	30.	9.	11.
" 1/2 zum Copiren	-	07.	-	-
9) Acten zum plaudiren	-	41.	-	48.
10) Aufsatz	-	32	-	-
11) Abschrift	-	-	9.	27.
12) Contestationsauf den 2. Tag	-	-	1.	53.
13) Aufsatz beim Sprung	-	32.	-	-
14) Qualitaeten	1.	88.	5	55.
15) Porto & Correspondenz	5.	36.	-	-
16) Rückmessung von Salzstempel	-	07.	-	57.
17) Taxe der Acten	-	-	-	57.
	17	38.	81.	32.

	Einnahme		Ausgabe	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Rückstand	17.	38.	81.	32.
15) Postamts	-	07.	-	51.
	17	45	82.	23.
			17.	45
		Sa	100.	08

Postmann Landert Julian wegen Kurzer Gasse

Depist auf die Summe von zwey Hundert Gulden und acht Kreuzer.

Zeppichbunkow den 10. Juni 1836.

Loschky

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Nr. 2038.

Rechnung

25. April 1836.

Ley

[illegible] Appellantschaft in der Rubrik Appellation [illegible] Appellatschaft, die Sache wird Instanz verhandelt.

Rechtsanwalt [illegible] für die Appellantschaft [illegible] Appellatschaft [illegible] Sache [illegible]

No 2037 des Rolle

Appellaten

No 7307 des Rathsfalls.

in Sachen

Andreas Mann, und Consorten Eheleute Kleinbeckhofs Bauz, beide Ackersleute zu Landau, Appellanten

gegen

Philipp Kurtz, Rechner zu Eschbach, Appellaten

Beide Anwalt Glaser.

Anwalt Glaser trägt daher an: die Appellaten mit ihrer Appellation und Reformation der angefochtenen Urtheil des Rathsfalls, die von den Appellanten gegen die Zumessung, Schätzung und Versteigerung der pfändbar gehabten Immobilien erhobene Distraction und den immediate gethanen Widerspruch allerdings für zulässig und gegründet zu erklären, sofort andern auf die Appellanten mit Eigenthum passe Immobilien rechtlich ein peremtorium vom 30. December 1829. durch Notar Fischer gegen Johann Paul Mann und dessen Ehefrau Barbara Kleinbeckhofs Bauz Ackersleute Landau, zeitig in Landau, Folio und Appellaten Kosten in Landau, zeitig in Landau, Folio und Appellaten Kosten in Landau, zeitig in Landau, Folio und Appellaten Kosten in

stand, bestehend laut Protokoll und Inventar wie folgt

5) 1 Haus sowie Acker daselbst Seel. C. bestehend Johannes Mann
und Susanna Schlegy Mann.

6) 42 Aren oder ein Morgen zwey Viertel Acker in Hirtzigen
bach Seel. C. bestehend Johannes Mann und Margaretha Lehn

7) 21 Aren oder 3 Viertel Acker in der Spitzgewann oder
Erzgrüst Seel. C. neben Heinrich Faber und Augustin

8) 77 Aren oder 2 Morgen 3 Viertel Acker im Langgewann
Hardgraben Joseph Wolf und Johannes Adolf Seel. C.

9) 16 Aren oder 2 Viertel 9 Ruthen Acker daselbst Seel. C.
neben Joseph und Wolf und Friedrich Faber

10) 35 Aren oder 1 Morgen 1 Viertel Acker in der Rabenlöcher
neben Johann Mann und Georg Jacob Mann Seel. C.

11) 56 Aren oder 2 Morgen 2 im Langgewann neben Ludwig
Schmuck und Johann Mann.

12) 28 Aren oder ein Morgen Scheuerung der Clöd Seel. C.
C. bestehend Johann Schlegy Mann und Johann Mann.

13) 42 Aren oder ein Morgen 2 Viertel Acker daselbst
Seel. C. neben Johannes Mann und Hermann.

Demnach Petri kamy dasselbe pro ut specialiter pro k. Appel-
lations gerichts die Execution obsignirt worden zu gnä-
digster, und Gehorsamster und Ehrer.

Sothane subsignirte Acten auf den Grund der Sache,
namentlich in Beziehung auf das gegen das Urtheil vom
24. Dezember 1829. formirte hiesige opposition verbescheidet

Factum

Durch Ehegerichtsurtheil vom 30. July 1822. sprachen die Appellan-
ten ihrer Ehe gemeinen Jacob Mann die ihnen ab
gepfändeten Immobilien nebst gepfändeten Mobilien unter
der Bedingung zu diese Gegenstände in vier gleichen
einen Martini 1823. 1824. 1825. und 1826. der Summe
von 600 fl. an sie zu bezahlen, sogar eine Hypothek
selbige gehörig einzutragen, die Immobilien
gemeinschaftlich und die Mobilien gemeinschaftlich
behalten zu sich die Taxant hinzu Rechnung
und Abgang des Gepfändet und der gepfändeten Mobilien bey

Im Jahr 1825. Lautet der Appellat gegen die gemeinten
gepfändeten Jacob Mann Mobilien und Immobilien Vorfol
gungen ein, und klagt nachdem er sein die Appellaten
behaupteten die demselben gepfändeten Mobilien selbst gleich
und gepfändeten Lasten, auch die gepfändeten Immobilien
zur Capitalien Zwangsversteigerung erkennen die
Versteigerung dieser Immobilien sowie auf den 26. Januar
1826. Letzt Jahr. Am 6. Januar vorher lassen die Appellaten
gegen diese Versteigerung Intervention ein, und
verlangten daß dieselbe sind verbeut werde, indem sie gesonnen
seyen gegen den gepfändeten Theil eine Distractions klage
zu erheben. Da zufolge dieser Opposition augenscheinlich die
Zwangsversteigerung am festgesetzten Tag vorgenommen
selbe, so erscheinen die Appellaten dieserhalb vor dem
Versteigerungs Commissär und verlangten daß die gegen
seitliche Immobilien eine Distractions klage erhoben werde
und sie sogleich aufgefordert werden sollen,
und sie setzten die Versteigerung wieder fest bis die Zwangs-
versteigerung inzwischen durch Urtheil über diese Klage und Appellat
die Appellaten vor das k. Bezirksgericht Landau, um
die erhobene Opposition und Distractions Klage abweisen zu
lassen. Die Appellaten haben gegen diese Vorladung keine
Folge, und das Bezirksgericht wies sie durch zweyte
Defaultsentenz vom 8. Juny 1826. die Opposition und Distrac-
tions klage zurück, stund in den Dispositiv über Abweisung
rechte der Appellaten obsiegt zu erkennen, obgleich Appellat
deßhalben einer besonderen Ordnung gestalt hatte. Über be-
stätigung dieser Urtheile erhoben die Appellaten gegen das
Urtheil eine Nullitäts klage, und zitirten vor den 24. Dezem-
ber 1829. ein Default Urtheil sprechend die Abweisung vom
30. July 1822. für nichtig und erklärt, und die seinem Jacob
Mannische Gläubiger zur Zurückgabe der gepfändeten Ge-
genstände verurtheilt werden. In diesem Jahr Termin
kamen die eingeladenen Zwangsversteigerung Käufer und
Herr die eingeladenen Immobilien
lag die Versteigerung der gepfändeten Immobilien
auf den 30. Dezember 1829 festgesetzt. An diesem Tag
erschienen die Appellaten abermals vor dem committirten
Richter und erklärten daß sie gegen Distractions klage
erhoben, und daß der gepfändeten Immobilien sie Eigenthum

Nº 2037

Antrag
Sach

DIMENSIONS — STEMPEL
Kreutzer

Klageschrift

Antrag Namens und in Vollmacht Ihrer Hochwohlgeboren der Frau Oberländerin zu Darmstadt, wohnhaft Beklagten gegen Appellaten wegen einem Antheil an der Verlassenschaft des Herrn Landraths Abel de Dato Jung 1831

Gegen

Philipp Peter Bauern zu Seeheim wohnhaft Appellaten

In Appellat den 6. Appellationsgrunds mittelst Vorkommen dass der angebrachten Klagschrift, die von den Appellaten gegen das Vorerkenntniß eingewendeten Einreden und die von letzteren vorgebrachten Replikaten sind in Zulässig und gegründet zu achten, so wird Appellat Klagschrift Appellaten Klagschrift Appellaten Klagschrift Appellaten

Beschreibung der Grundstücke

1) den Wohnhaus, Scheuer, Stall, Backofen Hofraithe und Gärtchen gelegen zu Leutershausen in der Hauptstraße Hausnum. Numero 2 hiesiger Mann und des Beklagten

2) 15 Ruthen oder 2 Schuh 2 Zoll Ruthen am Kirchgarten stoßt C. andern gegen Westen und Schneider Abrahams

3) 21 Ruthen oder 3 Schuh Ruthen stoßt Ostwärts neben gemeinen Gemeinsmann und Gehlberg Linie neu B.

4) 95 Ruthen oder ein Morgen 1 Schuh Ruthen am Gemeinsmann gelegt, beschränkt Ostwärts Abrahamsberg und Johannes Martin stoßt C.

5) Ruthen 50 viertel Ruthen Schuh stoßt Ostwärts Christoph Martin und Johann Hilgers Mann

6) 150 Ruthen 1 Morgen 2 Schuh Ruthen am Hirtengarten stoßt C. beschränkt Christoph Martin und Abrahams Erben

7) 21 Ruthen oder 3 Schuh Ruthen in der Hirtengarten oder Bürgerweg stoßt Burchard Leinberg Erben und Gemeinsmann

8) 97 Ruthen oder 2 Morgen 3 Schuh Ruthen am Brunnenheimer Pfad neben Jacob Schuh und Johann Schuh stoßt B.

9) 16 Ruthen oder 1 Schuh 9 Zoll Ruthen Inhalts stoßt Burchard Leinberg Schuh und Leinberg Erben

10) 35 Ruthen oder 176 Schuh Ruthen in den Lohmühlen neben Ostwärts Mann und Georg Jacob Ostwärts stoßt B.

11) 56 Ruthen oder 2 Morgen in den Lohgrasgarten neben Leinberg Conrad und Ostwärts Mann

12) 28 Ruthen oder 1 Morgen Ruthen auf den Berg stoßt C. beschränkt Johann Hilgers Mann und Johann Mann

13) 42 Ruthen oder 1 Morgen 42 Schuh Ruthen Inhalts stoßt C. neben Ostwärts Mann und Johannsgut —

Gelesen den 11 Novemb. 1831.
v. Loos

No 2037.

Rubrum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Philipp Kurtz, Bauer in Eisenberg wohnhaft, Appellaten.

Gegen

Andreas Mann und Johann Christian Elisabetha Bentz, Ackersleute in Leutershausen wohnhaft, Appellanten wegen einem Urth. des k. bay. Jan. in Leutershausen vom 30ten Juni 1831.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Gerichts und Kosten.

Falls nebenbei alle Rechte auf den Grund der Akten, namentlich in Beziehung auf die gegen den Urtheil vom 6ten Dezember 1829 formirte tierce opposition vorbehalten.

A. Fetzer

Gelesen den 11 Novemb. 1831.
v. Loos

№ 2036. Qualitäten № 7730 Akt.

In Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Balthasar Hauch, Zimmermann in Lichtensteig, in Contrast, wohnhaft, Appellant mittelst einem Vorschein des B. Bezirksgerichts Toggenburg vom 30 August 1834 und Gegenstand Amtsrath A. Felmann,

Gegen

Peter Näpfiger, Ochsenwirth und Amts Commissär, Gemeinde Lichtensteig, wohnhaft, ganz Abwesend der ursprünglichen Beklagten und Appellaten, und Johannes Näpfiger, Appellaten, Amtsrath Felmann.

Amtsrath Felmann trägt seine Conclusion dahin, es sey der Appellation des Appellanten Folge zu geben, und das Urtheil des Appellaten Gottfried Näpfiger, wie auch das Urtheil vom 30 März 1835 wiederholen, und mit Kosten zu bestätigen, indem die Appellation nicht begründet sey;

Es seyen, nach die Belegen, die Gutachten, Beilagen, sind der Rechtsschrift welche von Appellaten Gottfried Näpfiger, und dem Sachwalter Hauch, in Jahren 1833 eingereichten und die Jahr 1834 gewechselten Schriften, besonders das Urtheil Beilagen und Akten, abgelesen

Da

2.) den Bürgern für brauchbar zu erklären, die ihr Gut als Lazarethmeister selbst verwalten wollen, solche in Vorschlag zu bringen, welche diesen Posten einzunehmen, den Bürgern diese Freiheit zu ertheilen, unter den Erbieten wie Pflichten der Bürgen, Preis und Termin wie den Lieferungen zu halten;

3.) den Entschädigten zu bezeichnen, für die auf ihre Pferde und Lager verwendeten und in Empfang genommenen 2 Morgen Roß den Bürgern eine Entschädigung von 60 fl. zu bezahlen; Subsidiarisch Experten zu ernennen, welche den Entwurf der Vertheilungen abfassen sollen;

4.) zu ernennen, wer Entschädigter verpflichtet ist, den Bürgern die Pferdekosten der ihnen zugetheilten 9 Morgen Klee, mehr verbrochen oder Roß wenige oder übrigen 3 Morgen Klee, und wenig für Ochsen zu ersetzen; Subsidiarisch Experten zu ernennen, welche den Entwurf der Vertheilungen abfassen sollen;

5.) den Entschädigten in die Rechte einzelner Interessenten zu verweisen, sind unstreitig die Bürgen eine eigene Klage gegen denselben anzustellen, und zu warten, bis mehrere der neun Entschädigten zu einerley Rechte Verletzungen erwarten sollen:

a.) für Verabreichung der Früchte und Stallung auf den Bauernhöfen . . . fl. 19. 20
b. Kosten des Abtransports der Früchte . 6. 40
c.) Miethe für die Pferde 40. 4

Factum

Das faktische der Sache ist aus beiliegenden Eidesscheine des B. Appellaten gewiß, wenn 30ten März dieses Jahrs, durch welches der Obergewalt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

der Appellaten wurde der Gebrauch 9 Morgen Klee abgenommen und dieselbe in Lazarethzeit wurden übrige Feld zu folgenden Gegenstand verwendet worden: 1.) sind es in der Gemeinde Sprale neun und der Umgegend befindlichen und selbigemalen Ortschaften gewesen, sind ihr in Preußen einbrechende Früchte nun Gut, als im Sommer abgelaufenen Jahres gestanden sind, so weit sie nach Wiederpreußen bestellt, wieder bezogen, sondern den Bürgern, oder den neuen Landen Preußens überlassen wurden;

2.) deshalb in Preußen 1810 Jahrmarkt Gattin den Platz des Herr Balthasar Maurer gehörigen selben Neubauernhofes entweder, Gattin der Ambarpreußen des Jahrs 1810 gleichfalls wieder bezogen, sondern der Beschaffen wie den Herrn Maurer oder einem abgehenden Bürgen bezogen worden. Am 15 Mai 1813 sollen Preußen den communalbrüder B. Friedrich in für wieder des Privaten Hausmannschaft und den 16 Juny des Hausgenossenschaft stellt. Der Rückmarsch der Appellaten brauchte als dann die Pferde wieder in die Pflege, wenn sie ihnen Ruhe verschaffen; der Klee des Appellaten, welches gehörig aufgehoben, verfaulen wieder Ruhe zu lassen. Es frägt sich:

1.) ob den Gemeindebürgern der Appellaten genugsam gesagt?

2.) welche rechtliche Ansicht zu ertheilen sey?

A. Lecki

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung

für Peter Hafziger, Oberbrauer und Besitzer der Bierbrauerei, Gemeinde Sprakerwa, Amtsbezirk Bleiburg, wegen der Lieferung Gerstl'scher Bier-Artikel, Bleiburg.

an

Herrschaft Mayerhofen Eigenthümer in Leibnitz, in Steiermark, wegen Lieferung.

		Ordinäre fl.	Ordinäre kr.	Ordinäre fl.	Ordinäre kr.
	Requête à bref délai	1	16	.	7
	Bezirksbewilligung der Ordinanz	.	.	.	56
2,	Stempelauflage vom 8 Juny 1834	.	.	2	03
3,	Lieferung	.	.	2	28
4,	Rolle	.	38	1	24
5.	Commissionsbrief der Akten mit Siegeln	1	16	.	.
6.	Fuhrlohn, 6½ Pf. 7 Byl.	5	25	.	49
	Obst 3 Byl.	1	24	.	21
7.	Einkauf	.	.	.	7
8.	Abreise	6	18	.	.
9.	Zeugschreiber 2 Byl.	3	09	.	14
	Obst 2 Byl. & Zeugschreiber	.	47	.	31
10,	Verlust	.	.	10	09
	Obst 10 Pf. 3 Byl.	1	10	.	21
	Zustellung an den Gegner	.	.	.	17
11,	Abschrift zur Zustellung an den Gegner	1	10	.	21
	Zustellung an denselben	.	.	1	45
12	Porto und Botenlohn für Absendung von Gaal Clar & Belazy	.	.	1	36
13.	Reisekosten für Hafziger	.	38	1	43
	Reisenentschädigung 2½ Meile	.	.	3	30
14	Requête & Urgenz 34	1	16	.	7
	Zu übertragen	24	27	28	49

ab 1 à 15 kr. à 5 Bollen. ab 2 à 1 fl.

		Gulden		Kreutzer	
		fl.	xtr.	fl.	Kr.
	Andernfelsiger Vortrag	24	27	28	49
	Vergütung der Ordinanz	.	.	.	56
+	Abschrift d. Fürstellung	.	7	.	24
16½ Bogen à 25 Kr.	Ordinanz d. Bl. 5 Bgl. in Orig. Schwarz	3	20	.	35
	Aufsatz	.	.	.	7
	Verlust	6	18	.	.
	Gränitzkarte Orig. 3 Bgl.	3	09	.	21
	2 Abschr. 6 Bgl.	1	34	.	42
	Fürstellung	.	.	.	24
	Expedition Postvorschuß 9 fr. 50 Cent.	.	.	4	26
	Provisionsgebühren	.	.	6	07
+	Summarien über Akten und Bd.	1	16	.	.
	Verlust vom 30 Bogen 34	.	.	15	02
	2 Abschr. 16 Bogen 8 Bgl.	3	44	.	56
	Fürstellung à ar.	.	.	.	33
+	Requête an den Friedensrichter	.	51	.	7
	Vergütung der Ordinanz	.	.	.	28
	Porto und Botenlohn	.	.	.	40
	Taxe	1	12	.	7
		45	58	60	44
	Zusammen nach Abzug			45	58
	Selbe einzig zwei			106	42
	Ordinanz				
	Einzahlen am 29 August 35				
				1.	59.
				104.	42.

Wird gegenwärtiges Kostenverzeichniß nach die Summe von Ein Hundert vier Gulden einzig vier Kreutzer festgesetzt.

Freiburg den 4. September 1835.

Der Kais. Kön. Richter
Schuler

(Taxe) ord. 15 Kr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für
Peter Kaufzieger Ackersmann auf der Brandbaumgasse, Gemeinde Ebnet-Kirchzarten, als Vormund der Johann Jakob Hau Minderjährigen, Appellaten

Co.

Balthasar Haug, Hausbesitzer in Lindenfirst in Frondienstpflichtigkeit, Appellant.

	Gulden		Kreutzer	
	fl.	xtr.	Kr.	
1. Kosten gegen den Appellanten wegen Appellat und den Appellaten im Punkt zur Last fallen.				
1. Ordinanz Ausfertigung		47		41
2. Hinterlegung der Gebühren		57		
3. Mittheilung derselben		57		
4. Botenlohn		12		7
5. Taxe		57	2	20
6. Atteste pr. pr. 9		47		41
7. Summarien über Akten	1	53		
8. Tabellarien	8	24		
9. Ordinanz Orig. 6 Bl.	7	36		43
Abschrift 3 Bgl. & Fürstellung	1	54		48
10. Requisitor Ordinanz 2 Bgl.		38		14
11. 2 Aufsätze			1	04
12. Auslagen	9	07		
13. Expeditions Vorschuß			20	8
14. Taxe zu 2 Fürstellungen				14
15. Ordinanz Orig. 6 Bl. 6 Bgl.	7	36		43
Abschrift 3 Bgl.	1	54		24
Fürstellung mit Atteste		47		27
16. Requisitor Ordinanz		19		7
17. Atteste vom 19 Sept. 1835		47		11
18. Aufsatz				32
19. Defect	3	09		
Übertrag	49	51	29	49

		fl.	kr.	fl.	kr.
	mitarf Entwurf	49	01	29	49
20.	Schriftsätze 2 Bog.	2	22	.	14
21.	Reinschrift des Erkenntnisses	.	57	.	.
22.	Sportelmarken (35 Nummern)	1	45	.	7
	Summa ad I	54	05	30	10

II. Kosten, welche dem Appellanten Mayr allein zur Last fallen.

1.	Requisite an den Friedensrichter	1	16	.	07
	Bezahlung der Ordonnanz	.	.	.	28
2.	Erscheinung des Requisite, Vacation	1	53	.	.
3.	Porto	.	.	.	21
4.	Zeugenentschädigung	.	.	1	42
5.	Zeugenrelutum	.	.	4	11
ad 6. 8 Bl. 1 Pfd. p. 32 Bl. macht Pf. 48 Kr.	6. 8 Abschriften des Diktats & Requisite & Ordonnanz à 4 Bl.	6	24	.	56
7.	Reise nach Simmering & zurück am 15 May 1835, 2 Myriameter	.	.	15	04
8.	Assistenz beim Zeugenverh. 2/2 Vacation	9	22	.	.
9.	Reise nach Simmering am 16 Juny à 35 à gerad	.	.	5	04
10.	Assistenz beim Gegenzeugenverhör 1 Vacat	3	45	.	.
11.	Kosten des einfachen Zeugenverhörs	.	.	8	56
12.	idem des Gegenzeugenverhörs	.	.	5	04
13.	Abschr. Exhibit à 26 Bl. 10 Bog.	5	12	1	10
14.	Zeugenlohn	.	.	22	44
	Summa ad II.	fl. 47	52	76	17
	~~Summa ad I~~	~~fl. 54~~	~~05~~	~~30~~	~~10.~~

Die Kosten ad I. betragen zusammen ~~fl~~ 104 Gulden 09 Kreuzer;
die Kosten ad II. betragen zusammen 1. 96
~~fl~~ 102 Gulden 33 Kreuzer
Brunnsbürken am 8. Oktober 1835.
K. Lechner

Vorgelesen auf den Entwurf von vier und
achtzig Gulden fünfzehn Kreuzer und dann
von hundert zwei Gulden drei und vierzig Kreuzer.
Brunnsbürken den 9 Novemb. 1835.
= K. Lechner

N: 2036.

Urtheil

für Peter Kaspiger, Urtheilsmann zum Bezirksgerichte Brunnsbürken, wegen Kosten, wegen qua Abtheilung des Bezirksgerichtes Brunnsbürken, wegen Kosten, wegen qua

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

17.20
6.40
40.–
84.15
155.27
305.42

Erfordert Kosten sind liquidirt u. bezahlt, und

Gründe

die von dem Appellanten Mayr allein zu bezahlende Kosten des Streits gehörten Zeugen verhandelt, nach dem Entwurf von – – – – –

die den Appellaten verursachten Kosten, ~~beim Zeugenverhör~~ Appellant bei Abschrift u. die Appellaten 1/4 zu bezahlen schuldig, nachdem die von ersten Instanz zu . . . 1
~~1/2~~ die des Appellations-Instanz, sowie die Ausfert. u. Zustellung des gegenw. Urtheils

104.03 zu – – – – – –
102.33
207.16 die Zeugen nach die Summa von – – – – –
51.49
155.27

	Gebühren f. d. Ctr.		Rückvergütung f. d. Ctr.	
	49	01	29	49
20. Spanischbrau 2 Pfg.	2	22		16
21. Bier-Essig ohne Gebinde		57		
22. Tabak-Surrogate (35 Nummern)	1	45		7
	54	25	30	10

Die gehörige Anzeige machen zu

und den Amtmann Hauptmann Gotthilf, die Obrigkeit zu ersuchen, wenn [illegible] mündlichen, [illegible] oder Einsendung eines schriftlichen Erbrechts abgegebene Beleidigung wenn, wie folgt. –

3704
3704
1852
926 | 4444

10186 | 2
8888

1298

14	21 21	16
7		
98	28 1	3.51
60	5	
1.38		
13.48		
15.27		

N: 2036.

Ordnung

für Peter Näpfiger, Ortsbürgermeister und Gemeinderath, Spannweide Eggenbühl, Amtsbezirks Aarberg, Appellat, wider Balthasar Mauch, Eigenthümer in Lindenthal, in Frienisberg, Amtsbezirks Büren, Appellant, wegen Verletzung der Ehre und Beleidigung, Appellation von dem Urtheile des Amtsgerichts zu Büren vom 30. August 1834.

Es ist gefallen

von der Appellat. Gerichts, den Appellaten Urtheile zu bestätigen, dasselbe durch Urtheil vom 30 März 1835 aufgehoben und demnach selbständig wiederum erkannt, hauptsächlich, nach mündlicher Abfassung der Appellation in Anregung und alle Akten nochmals genau durchgangen worden ist,

1, zu erkennen, daß die Bürger, die Gotthilf'schen Kinder, Eigenthümer sind der auf ihrer eigenen Hälfte des Brandbrunnenhofes, welche ihnen Christian Gotthilf, und den Landbürgen Mauch Hauptsächlich Gebäuden, errichten, im Jahr 1833 eingespeiset und im Jahr 1834 gemeinschaftlichen Amtsbezirk Frienisberg, bestehend aus Bäche, Brücken und Röhren, benennen,

2, die Bürger nun für berechtigt zu erklären, die auf der Bürgernutzbaren Halde in Lindenthal übergebenen Brunnen in Ordnung zu setzen, wo sie dieselben einzugraben, den Bürgern diese Brunnen zu offenstehen, unter den Bedingungen und Grenzen der Bürger, Beyl und Hauer auf den Hofe zu bestehen;

3, den Landbürgen [illegible] zu warnen, für die auf Hofe und Labour abgeschiedenen und in Lindenthal gemeinsamen 2 Morgen Land die Bürgerschaft einen Entschädigung von 60 fl. zu bezahlen;

Preis für jeden Separat-Arzt zu vergüten, welcher dessen Besuch abzustatten hatte;

4, für verschiedene, der Landphysikate vorzüglich bedürftige Bezirke eine Zulage über jene zugestandene 9 Morgyne Thlr, unter Vorbehalt näherer Bestimmung von 3 Morgyne Thlr, Fünfzehn Morgyne Thlr, [illegible] Separat-Arzt zu vergüten, welche die Anstellung solcher Zulage-Bezirke abzufassen hatte;

~~5, die Landphysikate für die abwechselnden Medicinal-Assistenten der Kreisstadt in Rücksicht der Zeit, welche dieselben in Landphysikaten zu verbringen haben, ~~

6, die Landphysikate in die Bezirke häufiger Impfungen zu verweisen, und endlich die Besitzer eine neue Taxe für ärztliche Besuche aufzustellen, und zu verordnen, daß hinfüro die neuen Landphysikate zu diesen neuen Taxe Besuche abzustatten haben sollen;

a, für Landgerichts-Arzt der Kreisstadt neun Gulden nebst Zulage

Thlr. Sgr. Pf.
9. 20

b, Besuche des Assistenten der Kreisstadt . . 6. 40

c, Visiten für die Physikate . . 40.

A. Folter

und dreißig Gulden zu verfügen, ueberreichet

appor. A.

Dresden den 26 August 1835.

= v. Lindenau

No. 4036 des Rolle. Eindelaten. No. 7429 d. Statth.

Im Namen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

soll nun sogleich einen Bericht gegen den Herrn Ober-
Amtmann [illegible] einreichen, und uns in diesem Fall die Akten
gefälligst zurückschicken, um [illegible]
[illegible] den Akten zu entnehmen und Bericht-
lich darüber zu erstatten.

Ol Lichtenberg

Gegeben den 25 März 1835.
= v. Lotz

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

N. 2036.

Antwort
für
Peter Nafziger, Ökonom auf
dem Bonnebrunnerhof, Gemeinde Ep-
prabrunn, wohnhaft, in seiner Eigen-
schaft als Obermann der mitverzinsigen
Bauern der marchbeten Ehe- und Ökono-
mie Gemeinde Gutte mit Margaretha
Nafziger, Eheleute,

gegen

Conrad Hauff sämtlich in
Lindorf sind in seiner Eigenschaft, Ep-
pallend neue einen Theil der Lie-
genschaft zwischen Hermann und
Breitigkeit wegen Herausgabe
mehr und streitig.

Es erscheine
der Beyl Eppallenten erscheine der Ep-
pallenten Advocat zu verhören, der Ver-
als Incidentappellat widerlegt, befand
mündlich Vernehmung der Hauptappel-
lation und mündlich Verhandlung der
Akten und Beschluß wie Breitigkeit
als ist Appellat Ökonom Hauff
Eheleute Appellanten Nafziger

zu[illegible] [illegible] zu Rost zu
verbrennen, und Klinger den Freidenk
eppelleben gegenüber einzunehmen
sind der und dergleichen Gründe der Aus-
brennerschaft, welche ihm Osterrau von
den Freidenkeppellenten gegenüber sind
ten, erzielten, in Form nachstehender
Absatz und Einschränkungen und die
Fälle nachstehend mehr und drei-
ßig verbrauchten Winterfrischende,
bestehend aus zwei Morgen Rest,
vier Morgen Wiese, und acht und
neunzig Morgen Acker, so wie auf der
in Frankfurt nachstehend-Absatz und
dreißig einzuschreiben neue Morgen
Klar- unter Verbehalt neuer Rest-
rückständig der Absatz übrigen Morgen
Klar-, [illegible] [illegible] [illegible]

Vorgegangen Orts gebeten ist, dass der abgeschenkt Kreisbar die Abwesenheit-
wunsch anzeige, und dass L., als im
Falle nothgedrungen zu sein, seine
Partei ihm sich wahrt, der abgeschenkt
Kreisbar gleichfalls die Abwesenheit
anzeige; 3. zum Beweis dass Kreisbar Lew-
linger, dass der Akt abgeschlossen zur Ab-
lesung gebracht; Beklagte verbeschalten.

A. Lotte

Wesel den 25 März 1835.
= u. Losch

Quadilacten.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Balthasar Adam, [illegible]

[illegible]

1. Ist der Appellat [illegible] schuldig, der Appellantin [illegible] zu bezahlen?

2. Ist [illegible] gehalten, die Appellantin [illegible] zu bezahlen?

3. Ist das Urtheil [illegible] aufzuheben?

Johannes Fehlen, Kläger und Appellant

Appellaten zu Litigiren.

A. Eichmann

No. 261.

Im Jahr Achtzehnhundert fünf und dreißig, den Achtzehnten April; Auf Ansuchen des Herrn August Eichmann, Anwalt von Dorfgarten Haus, in Niederstein (Staubruch) Inhaber einer unterm Friedensgerichte zu N. Appenheim ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils, dem Herrn Peter [illegible], Kläger, Anstatt von Peter Metzinger, Bürger zu Staubruch, [illegible] Herrn Bürgermeisters, [illegible] in Niederstein [illegible] Abschrift von gegenwärtiger Qualität und Zugestellt; Wie solches rechtlich Attestire.

Baker

Taxe: Blatt 38.
Copie 1.
Laufzettel 7.
Alles

No. 1675. Angemeldet und [illegible] zu Appenheim den 21ten April 1835. Fünf Silbergroschen.

Empfangen

No. 2035 P.V.

16= 7834 d. Ukl.

Friedensgericht

Es Beisen Johannes Meisenheimer, Ackersmann in Rothfelden, wohnhaft, ausdrücklich als Curator des Ehemannes und Appellaten Johannes Biedinger, auch Rothfelden, Appellant, auch einem Urtheil des Friedensgerichts in Appenheim vom 27ten Juny 1834, durch Emanuel Glasser,

Appellaten

die Erben des in Rothfelden verlebten Ackersmannes Simon Biedinger, als 1. Johannes Fleischmeister, Ackersmann in Hasenau, Gatharina Elisabetha Biedinger, 2. Simon Elisabetha, Ackersmann in Hasenau, Dorothea Biedinger, 3. Simon Biedinger, als Bruder, 4. Johannes Hebel, wohnhaft in Rothfelden, [illegible] Ackersmann in Hasenau, [illegible] Maria Elisabetha Biedinger, [illegible] Ackersleute in Rothfelden wohnhaft, Appellatin, durch Emanuel Glasser machen:

Emanuel Glasser [illegible] Appellant [illegible] Appellaten [illegible], mittelst Appellation [illegible] Urtheil, die Appellaten zu verurtheilen innerhalb Monatsfrist von Insinuation [illegible] Urtheil an, den Appellanten über die streitigen Sachen, Simon Biedinger als Inventor [illegible] Ackersmann [illegible] Biedinger [illegible] Johannes Hebel, [illegible] Maria Elisabetha Biedinger, [illegible] Ackersleute in Rothfelden wohnhaft, Appellatin, durch Emanuel Glasser machen.

Emanuel Glasser [illegible] Appellant [illegible] Appellaten zu verurtheilen innerhalb Monatsfrist von Insinuation [illegible] Urtheil an, den Appellanten über die streitigen Sachen, Simon Biedinger als Inventor [illegible] Ackersmann [illegible] Biedinger [illegible] Johannes Hebel, [illegible] Maria Elisabetha Biedinger, [illegible] Ackersleute in Rothfelden wohnhaft, Appellatin, durch Emanuel Glasser machen.

Emanuel Glasser [illegible] Appellant [illegible] Appellaten zu verurtheilen innerhalb Monatsfrist von Insinuation [illegible] Urtheil an, den Appellanten über die streitigen Sachen, Simon Biedinger als Inventor [illegible] Ackersmann [illegible] Biedinger [illegible] Johannes Hebel, [illegible] Maria Elisabetha Biedinger, [illegible] Ackersleute in Rothfelden wohnhaft, Appellatin, durch Emanuel Glasser machen.

Primus pro 4000 fl. minimum Liber Baro de Ell-
pro quanto pro solvendo zu klagen, und sich selbe zu
Verlust binder Instanzen zu verantworten und die Kos-
ten über ihr Ersuchen zu vergüten;

subsidiarisch die Appellatin pro primo Theil schuldig
sein zu erklären, sich über die an die Obervormünder
des Abwesenden angeblich gebrachten Beschwerden
wie Rechtens seines Clienten zu äußern, und die
darüber neue klagen und gestellten Obligenheiten
und Hypothesen den Appellanten nachsichtig
zu verabfolgen, und hierüber Rechtens
mehr Klagen, als um 4000 fl. zu verantworten
mit Kosten. 4000 fl.

Plus subsidiarisch die Appellatin zum Beweise
beizulassen, und sich Clienten über
beiden vorbehalte die letzten Eides Delata zu erlassen
genommen Zeugen, als Curator die abwesenden Be-
klagten Albert Biedinger, Landmann zu Hausen, Vorla-
dung bestellen.

Dagegen Actor Petri concludirte: die Appellatin den B. Ap-
pellanten, die Exception zu rejiciren, mit Abweisung
der Appellatin in Cost Strafe und Kosten.

Subsidiarisch die Appellatin zum Beweis zu-
zulassen, über die Artikel Clienten Zeugen zu
vernehmen, und sich Clienten über die Klage
vom 30 November 1797 des Abwesenden mit Klag
weisen selbst zu äußern, zu die in der
Schrift genommene Protestationen wegen die Jahren
1797 und 1798 und Gutheissen sich.

Actum.

Auf Ladung vom 22 Februar 1834 Stell Appellat

in seiner abgedachten Eingabe bei dem Königl. Tribunal Bezirksgericht zu
Kaiserslautern gegen die Appellatin eine Klage an, dahin
gehend: dass dieselbe verurtheilt werden möchte, innerhalb
Monatsfrist vor Rechnung bei zu angesetzter Tagfahrt an
den Appellanten über das Absterben des Autor des Ap-
pellaten Simon Biedinger als Curator gehabte Verwaltung
Verwaltung des Abgestorbenen Johann Biedinger eine
ordentliche Rechnung zu stellen und
Diesen Klage setzte die Beklagte entgegen, dass
der Autor schon am 23 April 1797 vor dem Friedensgericht
zu Wolfstein Rechnung über seine Verwaltung abgelegt
habe, dass ferner durch dieselbe bereits eine
endliche Theilung des Vermögens des Abwesenden
über dessen Documentir-Lade vorgenommen und
denselben die einem jeden derselben treffende Vor-
mögensstücke gegen Caution ausgeliefert worden seyen,
und somit sich die Qualität als Curator und jede
dahingehende Rechnungspflicht verloren habe.

Durch Urtheil vom 27 Juni 1834 wurde Klagen
mit seiner Klage ab- und in die Kosten verwiesen,
dagegen Appellation.

Es fragt sich: ob die Appellation zu ver-
werfen sey?

A. Petri

Von Herrn Glasser, Amtsactuar
Appellanten, Sr. Signification.

A. Lehr

Nr. 881.

Zu Folge Rathszuschreibens vom 23ten d. M.
Nro. 7950 ist mir heute
vom Rathe der Stadt Frankfurt
Herrn Johann Peter Anton
Lindinger, in Rothenburg
ob der Tauber
Eine unterzeichnete Freundin Frau
P. Appellations Gerichts im Herzogthume
Nassau und Ritter des Adler
Orden; dem Herrn Glasser,
Amtsact. Herrn Johann Rheinheimer in
Rothenburg p; in seiner Ehe
wirthin mit ihm
einen Abschrift von Vorstehender
Urkunde zugestellt; Kostet dreyzig Kreuzer.

Frankf. d. 26 Dez. 38.
Regist. 1
Ordregister 7.
467

Nro. 7950 Empfangen zu Rothenburg
den 28 Dec. 1838. Johann Peter Anton
Lindinger

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß
für
die Erben des in Rothenburg verlebten
Johann Peter Biedinger, Appellaten
gegen
Johannes Rheinheimer, Actuarius
allda provisorisch Appellanten.

	Gebühr fl.	kr.	Auslag fl.	kr.
1. Citat. relat. Ladung		4		11
2. Constitutorium		8		
3. Communicatum an Gegner		4		
4. Gebühr		5	4	40
5. Rath		5	4	40
6. Memor. pro. pag.				11
7. Copiary		4		11
8. Abwartung		16		7
9. Spruchbrief, 2 Bogen				
Abschrift. 2 Bl.		44		14
Porto		11		14
10. Porto u. Convertirung				46
11. 2 Aufträge			5	36
12. Kostenrechn.		33	1	04
				7
Summa dreyßig Gulden Sechs Kreutzer	30	6	16	30
	16	30		
Frankfurt den 29 Dezember 1836.	47	26		

Lehr

Taxirt zu dreyßig sieben Gulden zwölf Kreutzer.
Frankfurt den 29. Dezember 1836.
Lorsing

No 2035

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Inhalt

für

Johannes Rheinheimer Bäckermann in Kassel, Abtheilung wegen Ehescheidung von seiner Ehefrau Margarethe Friedinger, von Kassel gegen Erstere, wie auch gegen Johannes Friedinger, von Kassel, Beklagten wegen Ehescheidung und beiderseitiger Appellation

gegen

die Urtheile der Kasseler Ehegerichte vom 27. Juni 1836.

Johannes Rheinheimer, Bäckermann in Kassel, Appellant, wider Margarethe Friedinger, Ehefrau des Johannes Friedinger, Appellatin, wegen Ehescheidung.

Johannes Friedinger, Bäckermann in Kassel, Appellant, wider Margarethe Friedinger, Ehefrau des Johannes Friedinger, Appellatin, wegen Ehescheidung.

29. November 1836.

7
67
Vis

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 2035.

Actum

für den Leinweber und in Rossfeldberg wohnhaften Actuarsmeisters Simon Riedinger, als

1) Johannes Fürstmeister, Hermann seiner Ehefrau Catharina Elisabetha Riedinger,
2) Simon Wirths, Hermann seiner Ehefrau Dorothea Riedinger,
3) Simon Riedinger der Jüngere,
4) Johannes Hebel, sowohl in eigenem Namen, wegen der Barbara Gutjahrischen Pflegschaft, wie auch als Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Maria Elisabetha Riedinger ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~

vom 30ten Novbr 1797 das Klagvermögen des Abwesenden mit Ausschluss desjenigen selbst zu ergänzen, zu dem in der Theilung genommen Entschädigung in den Jahren 1797 & 1798 nicht eingelangt sey.

A. Petri

2034 d. Rolle

Nr. 7357 d. Akt.

Qualitacten

In Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1. Carl Witt, gewesener Landsommissär dessen in Bonstetten jetzt in Blankenburg wohnhaft, 2. Ludwig Witt, Gutsbesitzer dessen wohnhaft Ehehaften beyderseits in Bonstetten wohnhaft, in ihrem Eigenschaft, als Klagvermögen Legatarien wurden in Bonstetten wohnhaften Gutsbesitzer Carl Philipp Witt Klagfallenden gegen einem Urtheil des Löbl. Obervogtey Bonstetten gegen 11ten April 1834, durch Advocat Ehr. Hilmann;

Gegen

1. Marianna Rühl v. Lilienstern und 2. Catharina Rühl v. Lilienstern, beide ledig und ohne Gewerb in Bonstetten wohnhaft, Klagbeklagten gegen Beklagten durch Adv. Petri.

Hilmann trug dahin an: es gefalle den Kl. Klagschrift mittelst Fällung einer Definitivsentenz das angefochtene Urtheil, den Klagbeklagten Akten zu entheben, der Sache damit spruchreif und zu Recht zu erkennen, dass Klagbeklagten die Summe von f. 3900- sammt Zinsen von Tage der Klage an zu bezahlen, gehalten sein in erster Linie mit Beschlag der Klagbeklagten gesetzten Immobilien in so weit dieselben diese Summe von f. 3900 sammt Zinsen von Tag der Klage, gänzlich für f. 2000. von Land Tage des verstorbenen Carl Philipp Witt an, übernehmen, abzuschätzen, sie in die Pfandtaxe einer Gerichtsmann zu nehmen seyen und die Rückgabe der sicherstellenden Gutstaxe zu verordnen.

Petri concludirte: es gefalle den Kl. Klagbeklagten gnädigst die Verfügung zu treffen wie Klagschrift mit Recht.

Factum.

Der am 14ten August 1833 in Blankenburg verstorbene Carl Witt

7

[illegible] durch klagerische Vorstellung, des[illegible] vom 18 Juni 1829, worin er über die Zahlung Johann Friedrich Pabst von Liliensterns für die durch gerichtliche Taxe auf Daniel Wilde gelassene Pferde, deren Wartung und Pflege, die Summe von 2000 f. verlangt, mit welcher dasselbe für eine von ihrem Ehemann herrührende Forderung des Verklagten von 1900 f. schuldig zu sein, des 2te vom 17 Januar 1831 exekutorisch an die Zahlung Appellatin zu Recht selbigen[illegible] seines Anspruchs des[illegible] sucht; des 3te vom 26 Juny 1831, mit der Exekutionsschrift: "exekutorische Vollstreckung", worin er verfügt: "Es will nun weiter von seiten exekutorisch der Beklagten durch die Fiskalin Johann Friedrich Pabst v. Liliensterns von einem zu fällenden Urtheil Appellation der Summe von 2000 f. nebst gesetzlich Forderung zu meiner [illegible] der Daniel Wilde verzahlt haben wird, ohne allen Abzug folgen solle". Auf den[illegible] Brief wurden mehrere die Worte "nebst allen Zinsen" unterstrichen: "C Wilde." und über diese Zahlung Worte Zinsen basirt sich auf die[illegible] Urt. Auf den Grund der Zahlung Exekutorien vom 18 Juny 1829 und 26 Juny 1831 verlangte nun die Appellatin von der Appellantin die Differenzsumme von 5900 f. nebst Zinsen, diese gegen von der von Daniel Wilde herrührende Forderung ad 2000 f. von dato Todestag 7 Oktober 1818 an, mit von der übrigen 3900 f. von dem Todestage des Ehemanns Daniel Wilde, mit der Bemerkung zur Rechtfertigung dieser Forderung anzuführen, die Appellatin verklärte sich darauf, die in der Zahlung Exekutorien qualifizirten Forderungen ad 1900 f. à 2000 f. mit Zins von Tage der Klage an zu bezahlen; von fernern Zins wurde mündlich Klage gestellt, weil der neue angeführte Gesetz vom Exekutorien vom 26 Juny 1831 "nebst allen Zinsen" nicht bekannt und folglich nicht[illegible] gewesen

für die Entrichtung des Legats von 2000 f. durch Testamt vom 18 Juny 1829, weil diese Verfügung aus dem späteren Testamente vom 17 Januar 1831, welches für als "einziges Testament" eingereicht worden, als revocirt zu betrachten sey."

Dieses Urtheil des R. Land Gerichts in Livland vom 11 April 1834 wurde die Klägerinnen die Testamentarin von 1900 f. zuerkannt, mit zwar die von Daniel Wilde herrührende Forderung ad 2000 f. mit Zins vom Todestage des Daniel Wilde vom 7 Oktober 1818 die übrigen 3000 f. mit Zins vom Tage der Klage an. Gegen dieses Urtheil haben die Klägerinnen die Appellation angemeldet, und als sie sich um die weitere Einsendung der Akten an das Hofgericht

1, Ist das Fünfhundert-Legat des Testaments vom 18 Juny 1829 durch die Disposition unterm 17 Januar 1831 als revocirt zu betrachten?

2, Worüber das Gesetz im Testamente vom 26 Juny 1831 [illegible] zu sein, anbetrifft, und vom Tage [illegible]

Diese die Klägerinnen die Zinsen zu?

3, Wer ist über die Kosten zu verfügen?

A. Pabst

Johann Chr. Eulmann, Advokat der Appellantin Wittje spezifizirt

A. Pabst

Im Jahr achthundert Sechs und Sechzig
den 7ten Juni
Auf Ansuchen der Frau Johanna Charlotta Baronin
Frei Mariana Rühl v. Lilienstern
et Cons: ; in Bamberg-Landau wohnhaft
Appellatin; Syndic ist unterzeichneter
Gerichtsdiener und die Appellatin heute
in Gerichtsamts Audienz erschienen und
alldort insonderheit Audienz ertheilt hat dem
Herrn Chr: Salomon Baronin von
Carl Witt quiescirten Land Commissär
Hausen in Bernstadt, jetzt in Rheinbeck
bey wohnhaft et Cons: p: Appellatum,
in seiner Behausung ferners und mit Citirung
Secretair Hr. Lindemayr seiner Abschrift nach
Appellatum Qualitatem gehörig zu
vernehmen.

Actum) Rastatt Hiesigen Gerichts Amtsorts.

Orig: et Sep. — 38 x
Porto — 1 x
Ausfertigung 7 x
46 x

No 1504. Vorgemerkt für
Gerichtsbarkeit 10 Kreuzer
135 fl. Fünfzehn Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
der Partheyen und für
Salomon und Christiane Rühl v.
Lilienstern, beide in Bamberg Landau
wohnhaft, Appellatin
ca.
1. Carl Witt, quiescirten Landcommissär Hausen, und
2. Ludwig Witt, Gastwirth, Appellaten

	Gebühr fl.	kr.	Auslag fl.	kr.
1. Raumerlaubnißertheilung		47		41
2. Vorlage		57	2	20
3. Endsurkunde		57		
4. Mittheilung derselben		57		
5. Verfügung		42		7
6. Consultation		8	20	
7. Communicat. der Akten		1	53	
8. Citation			17	41
9. Mehrmalige Ladung d. Partheyen		6	20	35
Porto 2 Bogen		1	35	16
Zustellung				28
10. Separaten Ladung			19	7
11. Wartung			9	27
12. 2 Präsente				1 01
13. Porto d. Correspondenz				36
14. Partikularien, Orig. 2. Bogen		1	44	14
Abschr. 2 Bog.		1	11	14
Zustellung				46
15. Mittheilung der Akten			57	
16. Abschreiber			45	7
	fl.	40	13	13 14
				40 12
	fl.			53 26

Taxirt laut Taxe vom 15 Januar 1825.
= 53 fl.

Amtsschreiber Taxe zu Verfassung Extract
[illegible] mit fünfzig Seiten pro mit zwanzig Kreuzer.
Zwettl am 8. Jänner 1835.

A. Peter

V/2 2034

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Ad

[illegible]

Ordonnanz
für

1. Marianna Rikl v. Lilienstern in
2. Catharina Rikl v. Lilienstern,
beide ledig und ohne Gewerb in Klagenfurt
wohnhaft. Oppellanten

Gegen

1. Carl Witt quiescirter Landcommissär,
dermalen in Klagenfurt wohnhaft und
2. Ludwig Witt Gutsbesitzer in Klagenfurt
wohnhaft Oppellaten wegen einem Klagstück des
B. Ldg. Gerichts in Klagenfurt v. 11 Oct. mit 1834.

Es gefallen

dem H. Oppellatten gewünscht die Ordnung
zu verweisen, mit Spesenersatz und Parteien.

A. Peter

Gelesen den 22 Dezemb. 1834
— m. Lorsch

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Laut Pönale von f. 300 — vom B.
wegen Zug vom Klage, Subscriptum f.
f. 200 — wegen Leistung der wahlab
Carl Witt, übergeben, abgewo
sie in die Kosten beider Instanzen
wechselseitig zu compensiren
Entscheidungsgründe vor
Entscheidung zu verweisen

Gelesen den 22 Dezemb. 1831
— m. Lorsch

No 2032 d. Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ehegerichtliches

No 761 d. Akt.

In Sachen

Johann Friedrich Landschaft, Lenker, Fuhrmann in Hemmenhofen, ehemaliger in Hemmenhofen, Ehemann und gesetzlicher Beystand seiner Ehefrau Anna Maria geb. Hug Gerichtsstand in Landau

gegen

Johann Heinrich Ganzinger, Hufschmied in Hemmenhofen, Appellaten, Landgerichts Advokat Ehrmann

Ehegerichtliches Urtheil, kraft dessen in Appellationssachen des Landgerichts Appellanten, gegen Johann Heinrich Ganzinger, Hufschmied in Hemmenhofen, Appellaten, Landgerichts Advokat Ehrmann

Factum.

Johann Nikolaus Ganzinger, Landwirth und Gastwirth Hemmenhofen, sind mit seiner Ehefrau Elisabetha Ganzinger, seit mit 11 November 1824 hier Ehrenn neu 322 fl. 1 in mit 28 Juny 1826 ein weiteren Ehrenn neu 40 fl, an die Appellatin schuldig geworden, welche dieser neu 26 November 1829 ehe, zweyter dieser Ehestiftung gemäß Ehestiftung errichtete. Durch Ehestiftung mit Heirathsbrief neu 7 Dec 1822 unter Heirathsbrief neu 12 ejusdem, vor April 1823, registrirt neu 12 ejusdem, vor Landgericht die Appellatin zu Gemeinschaft Immobilien verwiesen neu ihren Ehemann, die Appellatin; diese Ehe stellt Appellat als Schuldner und in Schulden freyer Rechte gestimmt neu, à dies neu 2 Dec Mai 1831 vor das Hz. Gericht in Landau laden, um die Klage für nichtig und einklagen

Ehegerichtliches Urtheil, kraft dessen in Appellationssachen des Landgerichts Appellanten, gegen Johann Heinrich Ganzinger, Hufschmied in Hemmenhofen, Appellaten, Landgerichts Advokat Ehrmann

des rathhauses zu führen. Durch Instruktion vom 28 März 1836, wurden die Pflichten seines Amtes und der Kanzlei als Sindikus und Archivar genauer vorgeschrieben. Gegen dieses Urtheil hat Beklagter appellirt, und in der Appellation vom 16 Juny 1836, den Ehrenvesten Herr Hofmann zum Anwalt constituirt.

Durch Arrest vom 4. dieses Mts, wurde der appellantischen Anwalt aufgefordert in der gesetzlichen Frist zu Richtig zu machen und die Akten zu recommandiren. Derselbe kommt jetzo auf die Antwort zu erkennen:

Es fragt sich:

Ob der Antrag des Appellanten gerechtfertigt sey? —

A. Fetki

Taxirt zu Dreißig Stück Goldgulden

= Dreißig grosse Thlr

Zürich den 9. februar 1837 Lorenzini

Taxirung

für

Johann Heinrich Genzlinger,

Hülfsschreiber in Stäfa, Appellat

gegen Heinrich Troesch, Löwen-

wirth in Meilen, Appellant

	Gebühr		Baarlag	
1, Anwaldsbestellung		4		41
2, Consultation	8	24		
3, Appellbuch		87	4	40
4, Akten		87	2	20
5, Arrest pr. pr.		41		41
6 Arrest pr. pl		41		41
7 Antrag		1 46		7
8, Urtheil				32
9, Depart		3 09		
10, Appellation		2 23		7
11, Porto & Correspondenz			5	36
12 Verschiedenes		33		7
	20		15	32
			20	
			35	32

Genommen dreißig Stück

Gulden dreißig grosse Thlr.

Genehmigt am 8 februar 1836

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 2032.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbrey

für Jos. Franz Genzinger, Bäckermeister in Speyer wohnhaft, Appellaten

Gegen

Johann Friedrich Croissant jun. Bäcker, und Landsbau, Ökonomen in Rinnthal wohnhaft Appellant von einem Urtheile des k. bez. Ger. in Landau vom 25 März 1834.

Thatsache

Der k. Appellat. Anwalt, pro Defect gegen den Antrag des Appellaten die Verwerfung der Berufung zu genehmigen, mit Verurtheilung des Appellanten in Amtskosten und

8. Februar 1834. Kosten.

A. Petri

N: 2030.

Ordnung

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1 Schul als Bardt, Ortsvorsteher, wohnhaft zu Sonnborn, ~~mit beigesetzten Eigenschaften von einem Stempel als Obergerichtsperson~~ geschrieben von 4 Seiten ~~1834~~, 2. Mai. Jakob Bardt, Ehefrau von Jacob Cleef dem Aeltern, Ortsvorsteher, wohnhaft zu Sonnborn, mit Letzterem selbst, der schriftlichen Einwilligung und Gutsagung versehen, 3 dito Erben der verlebten Ehefrauen Bardt, Gertrud als Jacob Heinrich Gerber, gewesenen Ortsvorsteher zu Sonnborn, als: a. Jacob Gerber, Ortsvorsteher zu Sonnborn, b. Schuldt Gerber Ortsvorsteher zu Ohligs, c. Catharina Gerber, Gertrud von Sonnborn Zimmer, Ortsvorsteher Laufs zu Sonnborn wohnhaft, mit Letzterer der schriftlichen Einwilligung und Gutsagung versehen, Eppenhausen von einem Vorschuß des B. Lehzier Bergrichts zu Barmen und Gesetzlichen von 1834,

Gegen

Christoph Reusch, Ortsvorsteher zu Sonnborn wohnhaft, Wittwer Luise geb von Jacob Bardt gewesenen Landgerichts mit Gutsbesitzer in Sonnborn, sowohl in eigenem Namen als auch als Vormund seiner zwei noch Minderjährigen ehel. Kinder Jacob Bardt, Eppenhausen.

Erkenntniß

den Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten, Wilhelm Baron
Linden zu Hohenfeldau, den in
vorliegender Angelegenheit gemachten Vorschlag, die Ap-
pellationen zu übertragen, theilen gehorsamst so ge-
fällig den Herrn, indem es die Akten vor
Ostern Gutachtens wegen bis spätestens April
1832, wenn die Akten vor handlichen Ostern
neue fest sind zwanzigsten Januar 1830, in
so weit durch denselben den wiederholten
diesem Herrn Baron die Partei sind beizu-
wenn Zweifel entstehen sollten, für wel-
che mit einer kurzen Antwort, zu Handen zu
verbinden, sich beigehen diesem Herrn Baron
wir die Partei wenn weiterliegen Zweifel, den
selben durch Art. 756. Leg. 337. 338. Leg. und
Art. 903 f. c. festgestellt sind, zu setzen, und
den Landschaften die Partei dienen Incidenz-
und Zwischenpunkte so gar durch zu legen;
sowie die Grundsätze der früheren
Verfahrens zu wenden und endlich den
Appellaten in die Partei beizu-
zu wenn ~~welche Partei~~
~~und Akten für die Appellanten~~ ~~in Handen~~
~~denselben~~. Ihre Meinung gutheißt.

A. Feder

Gesehen den 17 April
1835.
= v. Lerch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N= 2050

Gesehen den 22 April 1835.
= v. Lerch

N°. 2029.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Antrag

für Jeremias Faerber Actuarius in Murten
Appellant von einem Urtheil des Ehegerichts
in Streitsachen vom 3ten July 1833

gegen Adam Schertz Actuarius in Murten
sich Appellat

Nach Appellationsgesetz sollen mittelst Vorsorn
die Acten angeschlossenen Urtheils vom ~~23 Juny 1834~~
die Appellation vom 23ten July 1833 als appellabgemeldet
annehmen binnen der 30 tägigen Zuschlagsfrist vom 23 Juny
1833 vermittelt und den Appellaten in die Kosten
beyder Instanzen verurtheilen

Stürler

Gesehen den 29 April 1835.

= m. Rosz

N. 2029.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für Adam Theis, Ackersmann in Mentlingen, Appellaten

Gegen

Heinrich Faerber jr., Ackersmann daselbst, Appellant von einem Urtheil des k. bay. Landgerichts in Zweibrücken vom 3ten Juli 1833.

Es gefällt

dem k. Appellationsprocurator, indem ob die Freystaatsberufung als ungegründet verworfen, den Appellaten Urkunds zu urtheilen, dessen gegen das angefochtene Urtheil in eventer appellirt, sofort mittelst Erkenntniß der Reformation desselben die Opposition vom 23ten Juli 1832 gleichfalls als ungegründet zu verwerfen, und den Opponenten in die Kosten beider Instanzen in gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen;

subsidiarisch das freyliche Urtheil in so weit abzuändern, als ob dem Opponenten Faerber der Erbzeugenbeweis zugelassen, und demnach diesen sich mit baarer Amdre Modification dem Opponenten Theis zuzuschreiben.

A. Seltz

Gesehen den 29 April 1835.
= A. Lochs

N.° 2028.

Rubrum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Zacharias Kolschler, Bürgermeister in Wolfisheim, Appellant gegen seinen Vormund das k. bürgerliche Gericht in Landau vom 11.ten Juni 1831,

Gegen

Johann Michael Eberhardt den ältern, Gutsbesitzer in Wolfisheim, Appellaten.

Es gefällt

dem k. Appellations Gerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten zur Rechnungsstellung des [redacted] gerichtlich und Rückzahlung zu verurtheilen, welche er von dem, dem Appellanten von seiner Mutter Catharina Wolf, und seinem Halbschwester Catharina Eberhard zugefallenen Vermögen zum Nachtheile bezogen hat, und zwar:

1) zur Restitution des Erlöses "der mütterlichen Güter im Loose", welche in dem Theilungsprotokolle vom 27.ten Aug. bis 19.ten Oktober 1820 zu f. 1008. 30 x zugerechnet sind, vom Todestage der Mutter, 23.ten März 1819, bis zur Auszahlung, Oktober 1825;

2) zur Restitution des Erlöses der Güter aus dem Nachlasse der Halbschwester Catharina Eberhard, welche in demselben Theilungsprotokolle zu f. 162. 30 x zugerechnet sind, vom Todestage derselben, 26.ten Febr. 1821, an bis zur Auszahlung Oktober 1825;

3) zur Entschädigung für Abnützung der mütterlichen Mobilien, welche in demselben Theilungsprotokolle zu f. 1042. 20 x zugerechnet sind, vom Todestage der Mutter an bis zur Auszahlung, Juli 1826;

b/ zur Entschädigung für Abnutzung der Mobilien und der Kleider der Hilfsmagde Catharina, von Pabst Lauz-
daselbst, 26 Jahr. 1821, bis zur Auslösung, Juli
1826 — dieser Mobilien in daselbigen Pfändungsprotokolle
zu ℔ 85. 5 ßr neugr. Conv.;

5/ zur Restitution des Betrags der in demselben Pfändungspro-
tokolle ad ℔ 3756. 27 ßr neugr. Courant Vermögens-Abnutzung,
und zwar, nach Abzug der vom väterlichen Vermögen
genommenen ℔ 815., als restirenden Betrages von ℔ 2941. 27 ßr
in folgender Weise:

a/ als Betrags von ℔ 2736. 10 ßr vom Pabst Lauz der
Mutter zu, bis zur Liquidation, 5 Aug. 1829,

b/ als Betrags von ℔ 205. 17 ßr vom Pabst Lauz der Hilf-
magde Catharina zu bis zur Zahlung.

zu verurtheilen, dass der Betrag der Restitutions- u resp. Ent-
schädigungs Summe mittelst Zugrundelegung des Inventars
vom 28 Juli 1825 u Pfändungsprotokolles vom 5 Aug. 1829
durch Experten, oder wenn auf dem Wege Art. 523 - 526.
C. Proced. vorzuschlagenden Wegen festgesetzt werden solle;

den Appellaten in die Hälfte der Kosten beider Ins-
tanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sinkulirten
Rekognitionen zu verordnen.

A. Feltz

Gesehen den 2 Januar. 1834.
= v. Loos

Subsidiär =

subsidiarisch den Appellaten zum Beweise
darüber Termin zu setzen, dass bei der
Inventur vom 1825 u verwandtes bei der Ver-
steigerung vom 6 Septbr 1826 durchaus keine
Preise wer von den Ersteherungssummen das
Appellaten für den Betrag [illegible] des mütter-
lichen und Verschreibung Vermögens, namentlich
auch der mütterlichen u Verschreibung Immo-
bilien und Mobilien, und dass hierüber unter
den Experten wegen Abschätzung nach Concre-
tion gepflogen werden, nach dem Appellaten con-
tinet sei mittelst Inventurs der Erziehungs-
kosten u. dergl. und diese Ausgaben zu ver-
gleichen;

subsid. den Appellaten Verbunde zu verhören,
dass er über die Wahrheit obiger Thatsachen
den Appellaten den Eid de veritate dicenda zu
schwören

und dass wo den Appellaten nach darüber den
Eid zu schwören, ob es wahr sei, dass die Conven-
tion sub № 2. rücksichtlich der Auszahlung und
Verzinsung des Ersatzungs Vermögens ja befolgt
vollzogen u gehalten, namentlich ob es wahr sei,
dass den Appellaten die Zinsen davon vom
J. 1825 bis 1829 bezahlt worden, und ob es nicht
wahr und den Appellaten nicht bekannt sei,
dass der Vormund Wichelm den Ap- über die zu
die Ersatzungs Summe von ℔ 205. verwendete
Kosten verbunden.

A. Feltz

№ 2024

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

A Acta

für Herrn Landgericht Assessor [illegible]
[illegible], Substitutes in Pfaffenhofen
Appellanten
gegen
Barbara Lechner, Inwohnerin zu
Pfaffenhofen, Appellatin wegen Ehe-
Hindernis und Dispensation zu Verehelichung
vom 11. Juni 1831

Endurtheil.

Dass die Appellantin die aufgelegte
Ehe-Dispensation zu verlangen
und zu Vollziehung der Ehe
mit Joseph Lechner [illegible]

Pfaffenhofen den 2. Dezemb. 1834.
= M. Lechner

№ 20289. Rolle. Qualitacten № 7338 d. Akt.

DIOECESIS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen

Zuckarias Hitschler, Einbauer zu Rhodt unterpfalz, Appellant wo einem Erkenntniß des Kgl. Landcommissariats Landau vom neunzehnten Januar 1831, mitgetheilt durch Amtmann Petri;

Gegen

Johann Michael Eberhardt den Aeltern, Gutsbesitzer in Rhodt unterpfalz, Appellaten wo einem, Thomas und Chr. Culmann mitgetheilten

Petri Amtmann daselbst wo: Es gefalle den K. Appellat. Gerichte, mittelst Zusammenhaltung des vorgelegten Erkenntnisses der Appellaten zur Vervollständigung des Beweises und Rechtfertigung zu verschreiben, und sie zu vernehmen, daß Appellat wo seinem Mitbeer Christian Wolf, und seinem Halbschwester Christine Eberhard zu verfallene Pfandgut zur Ausbesserung bezogen hat, und zwar:

1) zur Wiederherstellung des "Hauses" das mitbesagten Güter im Dorfe, welche in dem Schätzungsprotokolle vom 2ten August bis 19 October 1829 zu 1008 f. 30 kr angeschlagen sind, vom Tage der Mündigkeit, 23 März 1819, bis zur Ausliefarung, 1 October 1825;

2) zur Wiederherstellung des Hauses der Güter nähe Nachbarn der Halbschwester Christine Eberhard, welche in demselben Schätzungsprotokolle zu f. 182. 30 kr angeschlagen sind, vom Verheirathungstage derselben, 26 Februar 1821, nahe bis zur Auslieferung 1 October 1825;

3) zur Selbstständigung zur Abnützung der mitbesagten Mobilien, welche in demselben Schätzungsprotokolle zu f. 1042. 20 kr angeschlagen sind, vom Mündigkeitstage der Mündlein bis zur Auslieferung, Juli 1826;

4) zur Selbstständigung zur Abnützung der Mobilien nähe Nachbarn der Halbschwester Christine, vom Verheirathungstage derselben, 26 Februar 1821, bis zur Auslieferung, 1 July 1826, diese Mobilien in demselben Schätzungsprotokolle zu 85 f. 45 kr angeschlagen,

5. zur Verlassenschaft der Gemahlin der selben Ehelichen gemeinschaftlichen Activ-Capitalien ad f. 3756. 27 kr. ausgegebenen Pränumerations-Quittungen und zwar, nach Abzug der neun minderlosen Pränumerations-Quittungen per f. 815. der verbliebenen Activ-Capitalien neun f. 2941. 27 kr. in folgenden Posten:

a, das Capital neun f. 2736. 10 kr. neun Jahrgängen der Minderjährigen von bis zur Großjährigkeit, d. i. Ostern d. 1829,

b, das Capital von f. 205. 17 kr. neun Jahrgängen der selbst-eigenen Catharina verehelichten bis zur selben Epoche.

Zu warten, daß über diese Theilung der Verlassenschaft die nachträglich-gerichtliche Genehmigung mittels zur Kundmachung des Gemeinderathes neun 28 July 1825 d. Ehrlichen gerichtlichen neun 27 Aug. 1829 stets sey gemacht, oder aber nicht — die durch Arts. 323 & 326 C. Pr. vorgezeichneten Wege fortgesetzt erwartet sollen;

den Appellanten in die beschriebene Theilung hiemit Zustimmung zu ertheilen, und den Bewilligungs-Stempel der Gemeinderathes Verhandlungen zu vergüten.

Subsidiarisch den Appellanten zum Hauptbeschlusse die Gebühren zuzuerkennen, der bei der Gemeinderathes neun 1825 und unmittelbar bey der Vorsprechung neun 6 September 1826 ausgestellten Theilungs-Urkunde neun beschriebenen Appellanten für den Gewinn des unbeschränkten und sicheren Pränumerations-Quittungen, namentlich nicht der unbeschränkten und ihren Antheilen Immobilien und Mobilien, mit der hinsichtlich minder den Curatoren unserer Obsorge und Curandinnen gebührenden Abfertigung auf Curandinnen gebührend zu warten, und dem Appellanten Gemeinderathes Gebühren zu. Hof auf diese Abfertigung zu verweisen;

Subsidiarisch den Appellanten Kosten zu erstehen, der Art über die Widerspruchs-Gebühren den Appellanten den bisherigen Gebühren zuerkannt;

und Sonder den Appellanten auf Ersatz der Gebühren, das Gemeinderathes Sub No. 2 mit. sichtlich der Quittungen und Verzichtung der Pränumerations-Quittungen zu befolgt, nachzugehen und Gebühren, namentlich das unsere Frau, durch den Appellanten die Einsicht neun Jahre 1825 bis 1829 bezahlt worden,

und das nicht anders mit dem Appellanten mit 6 Stimmen gleich der Mitrichter Wilhelm dem Appellanten beistimmte die Fragepunkts-summa neun f. 205. verschiedene Posten wurde schuldig.

Der Culmann concludirte: Erkenntnis den Appellat. Gemäß die eingelangte Vorstellung zu machen, mit Gebühr und Vorbehalt.

Factum.

Catharina Wolff, verehelichte gewesene Hirschler des Appellanten, und in zweiten Ehe mit Zacharias Hirschler des Appellanten, und in zweiten Ehe mit dem Appellanten fünf Kinder erzeugt hatte, starb neun 23 März 1819. Von den Kindern 2 der Ehe schon die Tochter Catharine Eberhard neun 26 Jahr. 1821. Auf den Grund Abhandlung des Bez. Gerichts in Linz neun 21 Januar 1829 erwarb von Peter Medicus neun 27 August bis 19 Posten zur Theilung des Nachlasses der Catharine Wolff, der Gütergemeinschaft gewesen Ehe, sowie des Nachlasses der Catharine Eberhard gehörig. Da die 2 Ehe zur Errichtung neun 1783 bis 1806 im Genusse des minderjährigen Vermögens des Appellanten gebliebene war, so wurde hiefür bereits in den Vorgerichten neun 28 July 1825 über die nächst. Gemeinderathes Verhandlungen zu verfassende Theilungs-urkunde neun 1829 f. 2 kr. concretirt, wovon nach Abzug bereits verrechneten f. 1034, 2 kr. noch f. 815. verzinsbar bleiben. In dem Theilungs-Protocolle neun 27 August bis 19 Posten 1829 sind die Vermögens-Bestandtheile des Appellanten wie folgt gestellt:

1, Mütterliches Erbtheil	f. 5671. —
2. Verlassenschaftsforderung für den von der Gemeinderathes bezogenen Gewinn neun minderlosen Vermögen des Appellanten	815. —
3 Erbtheil am Nachlasse der Großmutter Catharina	432. 52
Summa	f. 6918. 52

Uebertrag fl. 6918. 52 kr.
passiv Post an bey der Pfarrey ausstehen . . . 3162. 24
Erhält nicht aufgel . . . fl. 3756. 27
welche an bei der Land-Obrigkeit zu beziehen angewiesen
wurd, mit welcher bei Stempel fl. 3560, und beim Mitarbeiter
Wilhelm fl. 256, 27 kr. Obigen Empfang mit fl. 3162. 24 kr.
canzau ist bescheint:
1, Mütterliche Pfarre im Lusse zu . . . fl. 1008. 30 kr.
2, Vaterschaftsbauer zu . . . 884. "
3. Antheil am Pfarr-Lusse der Catharina Eberhardt
zu . . . 142. 30
4, Mütterliche Mobilien zu . . . 1042. 20
5, Mobilien vom Lusse der Catharina . . . 85. 05.
Total fl. 3162. 24

Appellant beschwärt sich, dass die wegen
der Einmengung der Herr zur Obrigkeit Commende Deutsch
Landwehr, dem abwesenden Ehegatten Vinc. Dietrich und Ri-
chard, an dem Erbantheile der Mutter verpfändeten
Pfarrhofe, dieser vielleicht verschuldet sey, dass selbes
versteigert mit Nachtheil und Eigenschaden verkauft, Appel-
lat verbunden sey, ihr als der seit dem Ableben seiner
Mutter in Gütergemeinschaft zur Ehe gelebte seine
mütterliche und seiner Kinder väterliche Erbportion
Nutznießung zu verlieren resp. ihr abtun zu müs-
sen. Dagegen Klagte vor dem P. Bezirks Gerichte
in Landsee gegen Urtheil vom 7 Febr. 1834 - Klagte,
welche mit neuen Urtheil vom 14 Juny 1834 in
allen ihren Theilen abgewiesen wurde. Gegen dieses
Urtheil Appellirten. In der Beylage ad 3. Appellat-
Gerichts, worin die Ursache zur Verschweigung Eines, oder
des andern Antheiles gelegen.

Es fragt sich:
1, Warum wird die Abweisung der Appellantin begründet
sey? 2
2, Ob recht rechtlich der Pfarrhof Verkauf sey? 2

A. Fehr

dem Herrn Leo Calmann, Advocat des Appellanten
zu Signifiziren.

A. Fehr

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 711.

Im Jahre Achtzehnhundert Dreyßig und
Vierzig, den Neunzehnten Dezember;
Auf Ansuchen des Herrn Heinrich
von Haydt; habe ich unterzeichneter
Heinrich Huber von d: Appellation
Gezeugt in Gerichtsstuben zugestellet
und Ihnen Copey Appellation Libell
dem Herrn Christian Adam
Advocat von Joseph Michael Ehrenfeld
dem Aeltern von Haydt, in seiner
Behausung Wohnhaft mit zweien
Zeugen, Nahmens Adam
Julius Huber, und Adolph von
Hagen gebürtig Qualitatibus zugestellt;
Dafür Einzig Gulden Kreutzer.

Heinrich Huber

Orig. St Copy 38.
Beylage 1.
Beylage 2.

Vorstehende Appellation ist gemäß
Erkenntniß vom 19 December 1834
für Gnadlos erklärt worden.

~~Nr. 1196~~
2 Bog.

Nr. 2026 d. Rolle. 1 Bog.

Nr. 7296 d. Akt 18 Bog.

DIMENSIONS — STEMPEL
Kreutzer

N:2026.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Appellate in die durch ihr Kassationsurtheil d. dies. Sache zur nochmaligen Verhandlung und Urtheil zurückgewiesen.

Gelesen den 4 Januar 1834.
= a. Volz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

gesehen Tarnow 20 januar 1835
= m. Loch

№ 2026.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbey

für Johann Jakmeister, Schneider von Ostheim vor der Rhön, 2. die verwittwete Philipp Traub, Barbara in Niederwerth verheirathet, 2. die verwittwete Philipp Traub selbst, 3 Maria Elisabetha Kaufmann, Wittwe des verstorbenen Schullehrers Andreas Heichel, 4. Margaretha Kaufmann, Schneider von Gross Eichel, Barbara in Schlierbach, 5. diese Gross Eichel selbst, 6. Elisabetha Meyer, Schneider von Hohen Borberg in Zimmer, Oberamts Mellrichstadt verheirathet, 7 diese Hohen Borberg selbst, 8 Dorothea Kaufmann, Schneider von Gross Eichel Wittwe, 9. diese Gross Eichel selbst, Eigenthümer.

Anbey

1. Carl Friedrich Hessel, mit Georg von St. Georges Bruder Banquiers zu Frankfurt am Main verheirathet als Vormünder der minderjährigen Kinder des selbst verstorbenen Moritz von Bethmann, im Leben Banquier und

Kaiserliche Königliche Appellations-Gericht, Abtheilung
des Innern, für den Kreis ob der Enns.

Linz, am 20. Januar 1835.

Appellations-Gerichts-Präsident:
Freiherr von Pillersdorf.

Appellations-Gerichts-Rath:
Ritter von Schmidt.

Appellations-Gerichts-Rath:
Ritter von Schmidt.

Gedruckt bei Johann Nepomuk Eder.

Dimensions-Stempel
14 Kreutzer

Zu Zahl 7399 ex 1834.

Act. 1793 bis zum Beschluß, Nelson wie Beklagter
eine Summe Geldes von der nämlichen Zeit an
bis wie jetzo Compensation Gestalt Recht. Beklagter
Anwalt die Finanz der Anspruch mit
gezeugt, zu seiner Vertheidigung über jeden
Punkt gemeldten Klage angeführt, daß zu seiner
Zeit der französischen Invasion Administration
Anordnungen auf jenes Capital in die Rechnung
nicht Gelder und namentlich mit Laut Rechnungen
d. Herrn Adler, Commissär Herrn Hermann,
Gelder der Wittwe Bossong seinerzeit in seine
Rechnung unmittelbar gezogen worden, Beweis
Beweis darüber durch Zeugnuß Abhörung vom
20ten Juli 1822 erwarte diese Citirte Gelder in
Anspruch genommene Anordnungen Recht genommen,
gezogen zu haben, daß sie nicht wissen, daß
ihre Mutter die Wittwe Bossong keine andere
Gelder als die hiesige Stadt Frankfurt gehabt.
Gegen diese Beschuld legten die Gelder Beklagten
Appellanten ein: Als der Appellat nehmen
die Beschuldigte Anordnung, die zu unterstützen sind
haben

1. 86 die Finanz der Anspruch mit
Billigkeit Anspruchung Gelder gegen recht zu
Zeit der französischen Administration Einnahmen
Anordnungen Recht genommen, gezogen sind?

2. wann sind der Fall wären, als die Gelder
an Beschuldigten d. Anordnungen Capitalien
Gelder in Anspruch genommen, die Finanz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechtsfall beweisen können?

3. wann sie rücksichtlich der Zinsen zu
verfügen ist?

Culmann

Herrn Procurator Peters, Anwalt der Appellaten
Gelder d. Provinzialappellationsgericht
Gelder Bossong zu signifiziren

Culmann

№ 184

Im Jahr achtzehnhundert fünf und dreißig den
Mittwochs Morgen, auf Ansuchen des Herrn
Christ. Culmann Advocat und Rechts Procurator
Hessel et Cons: in Frankfurt pp. — Ich
Gerichtsdiener unterzeichneter Gerichtsdiener Gelder am Ap-
pellationsgericht in Gerichtssachen angestellter
und allda insonderer Audienzgerichtsbote, habe
Herrn Peters Anwalt für die Gelder Bossong
zu Pfaffenbrunn pp in seiner Eigenschaft
Function und mit seinem Secretair Hr. Hermann
mit Abschrift von gegenwärtigem Quali-
fikation gehörig zugestellt.

Kosten Batzen Kreutzer Heller Centimes

Orig. et Copi: 38 x à 1:20 Bogenstück
Vorrath: 1 " für Zeugenverhör
Registrirung 1 " vom 16 März 1835 pr.

= 46 Gl.

Culmann

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

N: 2024.

Ehrung

Für die Erben der zu Pfaffenhausen verlebten Gerichtsverwalter Bossong, gebornen Stadtmüller, gerichtlichen Pflegers wegen Ehefrau Bossong, im Leben Amts-Schäffer daselbst, als: 1. Johannes Bossong, Gastwirth zu Pfaffenhausen, 2. Adam Bossong Senior, Oekonom zu Pfaffenhausen verehelicht, 3. beschrieben Johannes Adam Bossong, Amts-Schäffer daselbst, 4. Gerichts-Verwalter Bossong, beide wohnhaft zu Pfaffenhausen, 5. Johann Bossong, wohnhaft zu Pfaffenhausen, 6. Gerichts-Verwalter Bossong, beide wohnhaft zu Pfaffenhausen, bei verstorbenen Johannes Adam Bossong, wohnhaft zu Pfaffenhausen, 7. Johann Bossong, beide wohnhaft zu Pfaffenhausen, bei verstorbenen Johann Jacobus, gewesener Stadtmüller, gewesen zu Pfaffenhausen wohnhaft, 8. Johann Stadtmüller, gewesen zu Landshut wohnhaft, 9. Joseph Mathis, gewesen zu Pfaffenhausen wohnhaft, als Vormund der Laura Mathis, minderjährigen Tochter und einzigen Erbin ihres verlebten Vaters Christians Stadtmüller, gewesen Ehefrau nun Adam Mathis, im Leben gewesen zu Landshut, diese

und dessen Ehefrau Franz Stadtmüller als Mitarbeiter jener Mathias Mergenthaler Bossong, im Leben Schreiner von dem verlebten Franz Stadtmüller von Oberpallen, Appellaten und Gegenappellanten,

gegen

1. Ernst Friedrich Pfeffel, 2. Georg von St. Georges, beide Banquiers, zu Frankfurt am Main wohnhaft, als Vormünder der von weiland Heinrich Moritz von Bethmann, im Leben Banquier und Kaiserlich österreichischer Handelsrath, ebendaselbst Appellanten von einem Urtheil der Königlichen Landdrostei Hanau, Hofgerichts zu Dieburg vom 4ten und 5ten Januar 1833, und Gegenappellaten.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung der Hauptappellation, den Appellaten

Schultheiß J. A. Bossong, Franz Stadtmüller und Joseph Mathias Merkenthaler zu verfallen, das angefochtene Urtheil in contentiosa appellatione, sofort, indem das k. Appellationsgericht diesen bestrittenen Rechtsvortrag für unzulässig und irrelevant erklärt, auf ihren gegen über die vorgestellten Klagen in allen Theilen abzuweisen, die Hauptappellanten und Gegenappellaten in die Kosten beider Instanzen und Gerichtsgebühren zu verurtheilen, und die Restitution der Kosten zum Urtheil das Weitere vorzubehalten.

A. Petri

† mittelst bezüglicher Reformation des fraglichen Urtheils

A. L.

Gehalten den 20 Januar 1834.

= A. Loos

N.= 2023 f. R.

DIENSTBOTEN-TEMPEL
14
Kreutzer

N.= 7419 f. Kataster.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zeuge gerufen und sie verbunden genommen sollen, dass Johann Nominé Richard über den Inhalt seiner Aussage nicht vorgehört worden sei.

4. Das Gericht die Appellation offenbar also, die bei der Aufnahme des Protokolls gegenwärtig waren, sowie sämtliche durch die Zeugen, die Geschworenen, und die Protokollführer bei der Aufnahme des Protokolls nicht gegenwärtig gewesen sei, insbesondere weshalb namentlich der zweite Geschworene vorgerufen sei.

Endlich ist, wenn das Gericht es für nöthig erachtet, noch eine oder mehrere Personen zu vernehmen, so kann dieß nur durch Ernennung eines Beisitzers geschehen, welcher mit dem Präsidenten, wofür auch die Angeklagten einen Beisitzer ernennen können, und dem Protokollführer die Untersuchung vornimmt, und das Resultat derselben dem Gerichte vorlegt.

Weiter ist alles Nöthige Protokoll verhandelt.

Gelesen den 3 März 1835.

[illegible]

No 9093.

Ordonnance

Sur Jean Marie Nominé, Charpentier von Arlon, Witwer von Marie Catherine Arlon, Arlon wohnend in Mondorf, 2 Zeugen, Appellanten und Angeklagten,

gegen

1. Adam Conrad, Ackerer in Hagenbusch, 2. Nicolas Conrad, Schreiner von Adam Mathias, Bauer in Mondorf, und Zeugen, 3. Arlon Müller, Ackerer in Hagenbusch, 4. Adam Weisser, Ackerer in Mondorf, gegen Johann Baptist Zeugen, Appellaten und Angeklagten wegen Verletzung des Eigenthums

zu Recht wegen 22 Januar 1834,

gegen

Philipp Lorenz Walty, Notär in Remich, Gemeinde Stadtgrund.

In Erwägung, dass Artikel 7 des Gesetzes vom 20 April 1810 und Artikel 22 Dezember 1834 die Verletzung eines gegen den Angeklagten wegen 4 Mai 1832 gerichteten, in diesem Gesetze vom 10 Febr. 1835 à avoué Gegenstand worden ist.

In Erwägung, dass die Klagerung Art. 219 Code Inst. Crim. den Geschworenen vorgelegt werden; dass aber nach, abgesehen von der Frage, ob dieser Akt mit der Handlung von Gewalt

1. innerhalb Landes Grenze, die Gerichtsbarkeit des Friedensrichters; in dessen Besitz sich Gewalt befand, zu sein berufen, weil eine solche Hinderlegung hinreichend genau bestimmt und gemacht worden, als es sich die Frage um Art. Grund handelt, in dessen Besitz die Verletzung befand, sondern von einem rechtlichen Akte, wovon der Verletzung Eigentum abhängt, ob gerichtlich besitzen oder besessen haben!

2. darin bestehen, dass sein Verletzung von der Dispositionen der Minute des Gerichtsakts abweichen sein könnte nach Art. 221 C.C., in welchem Falle es aber an der Verletzung Eigentum wäre; die nächste Bestimmung von der Lage kommissaire zu ernennen;

In Erwägung, dass Richter selbst die Hinderlegung der Minute genau Akt bestimmt, indem es sich darüber klar genug ob, wie das Gericht befragt, es Eigentum sei der

Heute muß praeclusa peremta ist aber nicht, und nicht etwa wegen
Versäumung dieser Minute.

Die Erneuerung des Pfandrechts die Frist des Art. 219 nicht stricte
ist, so daß zur Bestellung des Pfandrechts vorgesehen ist,
so beschränkt sich Hypothek muß auf neuen Ablauf der 3 Jahre,
die Eintragung bezirkt innerhalb Jahr;
Arrêt Cour v. Paris, 4 Mai 1809 Sirey 16. 2. 417.
id. Rejet 2 fev. 1826. Sirey 27. 1. 131.

Die Erneuerung muß die articulirten Bezeichnungen beibehalten,
besonders muß sie auch enthalten ob das Capital in Gemäßheit
der Hauptpost verzinslich, resp. kündbar sei oder nicht.
Der Mangel der Bezeichnungen der Verzinslichkeitsbestimmungen oder d.
Pfandes Ackes kann eben Nullität sind.

Auf diese Gründe

gestützt ob der Kl. Appellant ~~die Clausel~~ ~~Hülfsklage~~
~~Rechtes auf jeder Zeit Abänderung~~ ~~der Verzinslichkeit~~
~~d. Mai 1832 als wegegewendet~~ ~~& mündlich abzuweisen~~
~~und~~ für den Fall Eintragung der Klage d. Hauptbetrag Capitals
sofort wörtlich anerkannt wurde, die Appellirte
den als Hülfsklage Klagerecht wiederzugeben, was Verfassung
des Art. 221 Cpc. zu verstehen, für den Fall aber Ein-
tragung nur nicht für wörtlich anerkannt wurde, als dann aber
die nun der Appellantin verbliebenen Lauzes Güter ex-
tumuirt, die Sub N. 1/2 4 als unverlangsamt abzuweisen
und in Abtrag zu verurtheilen und Kosten d. —
weiteren Rechts gebührlich Vorbehalten wurde.

Metz

Obige Akt, Einsicht von 3 Zeugen
gebilligt

A. Foltz

A. L.

Gelesen den 3 März 1835.
A. Lucas

Nr 2023

Anlage

zur

Heiligen Lorenz Waltz, Königl. Notar zu Conflans
wohnhaft Hypothekenklagsteller,

gegen

Anna Maria Nomine, Ehefrau von Valentin Ackes,
Pächter zu Mörchingen und Letztere, Hypothekaten,
Fällschung beklagten und Hypothekenklagten,

und gegen

1) Adam Conrad, Pächter zu Serrenberg, 2) Anna
Maria Conrad, Ehefrau von seinem Mann, Beide
zu Mörchingen und Letztere, 3) Valentin Müller,
Pächter zu Oberstein, 4) Adam Weidel, Pächter
zu Mörchingen wohnhaft Hypothekaten von einem
Theil und Hypothekenklagsteller Zweitbeklagten
andern Theil.

Vergleichsverhandlung
vom 22. Januar 1836. und Fällschungsklage,

Es gefalle den k. Appellationshof gemäß Hypothekenklage
Zweitbeklagten d. von den Appellanten Frau Conrad
als Selbstständ der fraglichen Verhandlung vorgebrachten
Fälschungen Incidenz der Art. 42. C. als unerheblich abzuweisen
sein, in Betreff zu verhandeln und Urtheil, Kosten
und alle Rechtsverwahrungen vorbehalten

Metz

Gelesen den 3 März 1835.
A. Lucas

№ 186.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

In Sachen auf die Appellation des Beklagten
von Rastenburg, wie das Land-Gericht daselbst unterm
[illegible] erkannt, an Appellations-Gericht hierselbst.

In Erwägung, daß aus den Appellations-Schriften
obige gute Anklage die gehörige Substantial enthalten, so
das Land-Gericht die Klage zurückgewiesen hat?

Culmann

In Sachen Kläger Appellat, Beklagten Appellanten
Appellat v. Klagen Appellaten, Appellat Gewandten
Beklagten Appellaten zu Regulirung

No 37.

Im Fall erst gedachter Kläger und Appellat dem Beklagten
Gärtner; auf Anstehen des Herrn Ober Landes Gerichts Assessor
von Adam Conrad Schirrn in Vertretung des Land-Gerichts Raths;
Beklagter ist unter gerichtlicher Anordnung Kläger und Appellat
gegenüber in Gerichtlichen Angelegenheiten und allda resp. Kläger
Anwalt genommen hat:

1) Dem Herrn Justiz Anwalt des Appellaten Ochs in
Spandienst dem Appellaten in seiner Vertretung Gerichtlich mit
Herr Valentin

2) Dem Herrn Justiz Anwalt von Hellwig Lorenz Walz
d. Walz in Rastenburg in seiner Vertretung Gerichtlich
mit Herrn Secretair H. Zell;
wenn jedem derselben mit besonderer ohne Assistenz von
Gegnerischen Qualitäten obliegt gegen Stell —
Kosten Kosten für Gebühren 2 Thl: —

Copia — 28 Sgr.
2 Copien — 19 "
Porto — 1 "
Zeugen — 1 "
11 Sgr.

No 1246 Berlin, den 30 Januar 1835. Für richtig
Zahlen Taxator
Zeugen

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

No 2023

Anlage

In Sachen 1. Adam Conrad, Ackerer in Neuendorf,
2. Anna Maria Conrad, Ehefrau von Adam
Mertzig, Beyden in Rastenburg, Beyde Letzte
3. Michael Wilke, Ackerer in Spanglau
4. Adam Mertzig, Ackerer in Rastenburg, Ap-
pellanten von einer Verfügung des Land-Gerichts
zu Rastenburg vom 22ten Januar 1834,

gegen Anna Maria Reimer, Ehefrau von
Michael Ost, Ackerer in Rastenburg,
Appellaten

so gestalten sich. Appellat in Appellanten
Namen zu verfügen, daß die von dem Land-
Gerichte in Erwägung gezogenen Klage, daß die Beklag-
ten. Appellaten vom 6ten Mai 1834 gegen-
standlos, daß die Appellaten Mertzig in Rastenburg
den 8ten Mai 1834 angestellte Appellanten Pfand-
gegenstände Pfand, daß Adam Reimer von Rastenburg
sie, die selbst mit gerichtlicher Pfändung sich in Besitz
setzen zu lassen; wenn dem Adam Reimer
der Appellat. Appellaten zu nehmen, wie das Gerichtliche
Angeben zu thun; daß die Appellaten in Kosten
wenn Land-Gerichts in den Kosten zu verurtheilen
Gründe.

Culmann

Gehen den 16 Januar 1834.
= v. Loch

N. 2023.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für Anna Maria Nomine und deren Ehemann Valentin Ochs, Actuar Leute in Mandelshain wohnhaft, Appellaten in Injurienklagsache,

gegen

1) Adam Conrad, Actuar allhier in Hyazinthen wohnhaft,
2) Anna Maria Conrad, Ehefrau von Adam Adolf Conrad, und diesem selbst, beide in Mandelshain,
3) Valentin Müller, Actuar allhier in Hyazinthen,
4) Adam Weister, Actuar in Mandelshain wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. k. Bez. Gerichtes in Injurienklagsache vom 22ten Jänner 1834,

gegen

Philipp Lorenz Waltz, k. Notär in Hyazinthen wohnhaft, Injurienklagsache.

Es erfolle

dem k. Appellationsgerichte, die Appellanten mit ihrem Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde ganz gegen das Erkenntniß vom 4ten Mai 1834 abzuweisen, und die Nullitätsbeschwerde ganz und gar zu kassiren, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

insbesonders den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß sie den Injurienklagsache Notär Waltz nicht

in die Appellations Instanz beizubehalten, und ihm wegen
Ersatz von der von den Appellaten gegen drei Pfr
mund vom 4 Mai 1832 registrirten Inscription
dann Kenntniß zugehen lassen, mit der Aufl
tragung die Aufhebungsverfügung der Appella
zu übernehmen, sofort, daß sie sich [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

2023.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anklag
für
Schleppprocurator Wolz, d. Rechte Dr. in Kaiserslautern
wegen Injurienklägers
gegen
Anna Maria Nonnin, Ehefrau von Johann
Ochs, Ackersmann in Mackenheim und dessen
Ehefrau selbst, Appellaten und Vertheidigungsklägerin
und Injurienbeklagte,
und gegen
1) Adam Conrad, Ackersmann in Hassenheim, &c.
2) Anna Maria Conrad, Ehefrau von Adam Stoltz,
Klagen zu Mackenheim und Ehefrau selbst 3) Adam
Stoltz, Ackerer in Hassenheim, 4) Adam
Conrad Wittwer, Ackerer in Hassenheim, 5) Adam
Weisser, Ackerer in Mackenheim, Appellaten
wegen Injurien. Gegenstand: Injurienprocess
Denkschrift vom 22. Januar 1836 und
Vertheidigungsklage.

24. Jan. 1837.

Da gestalten dem heutigen Appellationstermine
einige dem Injurienbeklagtentheile bereits zu
wissen gethane Appellaten, den ihnen durch
Urtheil vom 15. Mai 1835 auferlegten
Eid nicht geleistet haben, und die heutige
Sache Contumacien seien, der vorliegenden Injurien-
klage gegen sie stattgeben, 2) wohlgedachte
und die Injurienklagerin dem Injurienbeklagten

zugenommen, so dann Kosten zu verurtheilen.

Gall

2023.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Anna Maria Nonine, Ehefrau von Nikolaus Acker, und diese selbst, über erfolgte Ehrenerklärung und Schadenersatz-Urtheil vorigen, Abwesend in Mödrath, vorhin Appellatin, Fällig zu Obergladbach, und Ehrenbeklagten,

Gegen

1, Adam Conrad, Ackerer in Epprath,
2, Anna Maria Conrad, Ehefrau von Adam
24. Jan. 1837. Backes, Zimmermann in Mödrath, und
dieser selbst, 3, Nikolaus Müller, Acker-
mann in Ehrenfeld, 4. Adam Wilhelm Ackerer
in Mödrath, Appellanten von einem
Urtheil des K. Landgerichts zu Grevenbroich
vom 22 Januar 1836, und Fällig zu
Klagen.

Gegen

Philipp Lorenz Wallz, K. Notär in
Neuenahr wohnhaft Appellaten und
Ehrenbeklagten.

Es erscheine

der K. Appellaten Anwalt die Ap-
pellanten Anträge als Erneuter, ebenso wie
früheren Anträge als gerechtfertigt anerkennend

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

2023

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Expediatur

Nr. 2023.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auszug
für
Philipp Lorenz Thilg Notär in Neubenhof, Gemeinde
Klägers, Gegen
Anna Maria Romine Ehefrau des Johann
Peter Akrotmann in Mahlsheim und Letzterer Ehegat-
ten und Salzsiedsgebrüder und Gemeindeklagte
und gegen
1. Adam Conrad Akrotmann in Hermesheim 2. Anna
Maria Conrad, Ehefrau des Adam Mathis Jacobs
in Mahlsheim und Letzterer 3. Johannetta Müller
Akrotmann in Hermesheim und Adam Heinr. Akrot-
mann in Mahlsheim, Appellaten.

Es wurde dem k. Appellationsgerichte dem Gemeindebe-
klagten Philipp Lorenz Thilg bekannt zu machen, daß es zu
der Verhandlung selbst Partei, weder Klagende noch
Letzt noch Ihr Rechtsbeistand Rechtsanwalt Schmidt
von Neubenhof Commissar bestimmt wurde.

Glasser

N°. 2023.

Auftrag

für Anna Maxina Nomine in Namen Johannem Valentin Ochs, Ackersmann in Mudau seinen wohnhaft, Appellaten

Gegen

Adam Conrad, Ackersmann in Hergenhahn & Cons, Appellanten

Gegen

Lorentz Waltz, d. Rotter in Hornberg wohnh, Garantiebeklagten.

Es gefalle

dem d. Appellationsgerichte, den Appellaten Johann Ochs Urkunds zu verfolgen, die Sache, unter Vorbehalt aller Rechte, nichts dagegen einzuwenden, daß an die Stelle des Ass-Commissärs Schmidt, ein anderer Commissär ernennt werde.

A. Petri

№ 2022 J. Th.

№ 8033 J.
Matz.

Spruchbuch
für
Appellationen

des Ehrengerichts Grünstadt, wegen des
seinem Ehrenrichter Sebastian Kaspersberger, Lehrer
zu Ebenfeld Verhaftet, Appellant gegen Anna-
Maria Schreiner, Ehefrau Christian Weber, Ackersmann
Spulzen, wegen Ehrenkränkung zu Ehrenfels gegen
den Appellaten, Anwalt Christian Calmann;

Appellat

Anna Maria Schreiner, Ehefrau Christian Weber, Ackersmann zu Ober-
Spulzen, wegen Ehrenkränkung zu Ehrenfels gegen
den Appellanten, Anwalt Christian Calmann;

Christian Calmann Anwalt für Chr. Calmann
Appellat an; es ergehe ohne R. Appellationsgericht
mündliche Resolution des hiergerichtlichen Urtheils
gegen die Appellatin ganzen oder theilweise
Verwerfung der Berufung des Ehrengerichts
zu Grünstadt erlassenen Interlocutivs mayen oder
Abänderung desselben Hinzufügung Appellatin als mit-
Verurtheilig mit Gerichtskosten als überzeugend erklärt,
zu erkennen, Urtheil Verwerfung des Appellanten
oder Anwalt vom 26 November 1821 in ihre gehörig
registrirten promotorischen Schriftsätze
mit Recht mayen, die Appellatin
in die Kosten beider Instanzen zu verfällen mit die
Mittheilung der Entscheidungsgründe gebeten.

Anwalt Petri Anwalt Appellat an es ergehe ohne R.
Appellationsgericht, die eingelegte Berufung des

anzuhören, sodann wie auch allenfalls die mitgezogenen zu vernehmen, mittelst Abschneidung des Appellationsrechtes zu Schluß und Urtheil, und die Partheyen samt der Letztern zu Handen der Landschaft abzufertigen.

Hiebey

ist zu lesen über die Klägerische durch Herrn Friedrich Wedig von Oberhünigen zufolge Vorstellung vor Notar Bühler von 9 März 1829 verklagte Hypothek und Anstoß der Versteigerung zu Gunsten der Gemeinde an den Bezirk gerichtete Fürsprechsanzeige, Vollmachtsverweisung enthaltend, gedruckte Versteigerungsbedingnisse und Fertigung von 1826. 17. Dec. die Hypothekarsumme Hundert Dreißig Gulden zufolge Obligationen von 16 Nov. 1821, die Kosten für diese Fertigung mit gemachte Hypothekarischreiben Klagen collationirt, und nun die 3te Hypothekarklage, die Appellation für und Fertigung von f. 3883. Sodann Appellatel canzleylich die Abweisung der Versteigerung, weil dieses nach Inscription vom 26 November 1821 innert der wahrheitlichen Verjährung verfallen, und diese zurück Inscription vom 3 April 1832 gemeinsame vereinbart sei. Durch Urtheil des Amtsgerichts vom 8 April 1834 wurde die Vorstellung als gutgeheißen und die Versteigerung auf die Klagschrift Inscription vom 3 April 1832 verwiesen. Dagegen Appellation.

Es fragt sich: ob die Versteigerung wegen nicht

N° 2.

appellabler Summe einzuhalten ist?

A. Feller

Nun kommt August Salzmann, Fürsprech Namens der Appellatin zu Vortrag.

A. Feller

N° 433.

Vor Gericht erschien heute Samstag den siebenten und zwanzigsten Heumonat — nach Christi Geburt — vor Appellationsgericht

Titl Herr Fürsprech Johann Rudolf Schneider in Eigenschaft Obmann Oberrichter, Herr Fürsprech Johann Friedrich Stettler, Herr Fürsprech Johann Rudolf Schneider, Herr Fürsprech Johann Friedrich Tobler am Lyß, Appellationsrichter, Herr Fürsprech Friedrich Tobler am Lyß, Appellationsrichter, Herr Fürsprech Johann Friedrich Stettler, Herr Fürsprech Johann Rudolf Schneider, Herr Fürsprech Johann

№ 203 Rechnung für Brunzel in der Ehrenpforte der Anna Maria Schreiner zum Abschied gegeben als Frau Gymnasiarchin Grimschuld; dabey Jam. Ehrentraut 5 Mai 1837.

Kostenverzeichniß

der Anstreicherarbeit in der Ehrenpforte der Anna Maria Schreiner, in Farben gebrannt Schwarz und Christian Wedig, Ackermann in Obersulzen, die in Birkfeine an der Feldmarkstraße, Abgeholet.

Co

Frau Gymnasiarchin Grünstadt, geborene Lerchenmüller Elisabetha Johanna Kaspers Berger, Ehefrau des Herrn Gymnasiarchen — Abgeholet.

				gebrannt		Farbe
4	Tannenbretter, Eichen	à 2/6. 34	"	6.	"	27.
2	Leisten	à 9 Zoll 34	"	6.	"	27.
3	Latten, 2 R.		"	24		
12	Abschnitt à Brettlein		"	-6.	"	27.
4	Wortstangen			12. 36		
5	Spindelstäben			3. 09		
12	Abschn. à Brettlein		"	-24	"	46.
6	Fuß à Lattenfüllung			5. 36		
				f. 22. 27	f. 2. 07	
22.27				2 7		
ab: 30	Gesammte gemungirte					
21.54	Spalten 34 cm.			f. 24. 34.		

Ehrentraut 27 Juni 37

Fiat

Taxirt für Kreuzelt Petri zu zweyzig
neu Gulden fünfzig sieben Kreuzer, und
für den Kreuzzug Fußbotendlohn
taxirt zu zwey
neu Gulden sieben Kreuzer.

Zweybrücken den 4. Juli 1837.

Lauckner

2022.

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Abschrift

[illegible]

8. Mai 1837.

Leg

[illegible]

Nro. 1834 in Sachen gegenwärtig vorgetragen
worden, und Seine Excellenz der Herr Staats
und Justiz Minister anordnete, die
Appellantin in die Kosten dieser
Instanz zu verfällen, die
Bestätigung des Instanzen Urtheils
Rechtens sey anzunehmen.

Für Dr. Eckhaus.

H. Eckhaus.

Nro. 7356 d. Akten. C. III. Nro. 2021 d. Akten.

Nro. 7356 d. Akten.

MENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Nro. 2022 Appellations Urtheil für Anna Maria Schreiner wegen Ehescheidung gegen den Johann Jakob Schreiner; Debit. Gen. Commissariat 8 Mai 1837

Nro. 2022.

Urtheil
für

Anna Maria Schreiner, in Gütern getrennt
lebende Ehefrau des Christian Wedig, Taglöhners
zu Dürkheim, wohnhaft daselbst, Appellantin,

Gegen

den Progymnasium Grünstadt, vertreten durch
seinen Rektor Johannes Kaspersberger,
Leutner daselbst wohnhaft Appellaten, wegen
Ehescheidung als B. Landkapitularischen Instanz
Urtheil vom 8 April 1834.

Es verfällt

den B. Appellat. Gerichts ein wiederholtes Verwerfungs- allenfallsiges, subsidiarisch gebührendes, allenfallsiges Mandat zu manutenire, mithin Bestätigung der Appellantin in Ehestands- und Kostenpunkte, und ein Abstandnahme der Instanz zu Gunsten der Appellatin ~~Appellatin~~ Beklagten vorzubehalten.

8. Mai 1837.

Ley

A. Feltz

Nro 7356 d. Akten

Nro 2021 d. Akten.

Nro 7356 d. Akten.

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

2. Ob dieselbe nicht durch die stattgefundene
Hafteröffnung d. d. Reval [illegible]
[illegible] [illegible]
3. Ob nicht, ob die Fortsetzung des Prozesses
[illegible] [illegible]

Culmann

Namens Gelson Aumont de Oppenheim

Culmann

No 24.

Im Jahre achtzehnhundert fünf und dreißig den zehnten Januar;
Vor Uns Obrist. Culmann Assessor von Reval
Naumann et Corr: in Ober-Landgericht versammelt Appellation;
Hat sich unter gebührender Handlung Gabe von Fr. Appellatin
anbei gemeldte in Terminsachen angestellter und allda wohnender
Advocat Friedrich, dem Herrn Gelson Advocat von Isabel
Appellat Advocatum in Sachen mit Appellatin
in seiner Behandlung genommene mit [illegible]
nine Abschrift von Gegenwärtig in Qualitäten gehörig
ausgestellt. Obrigkeit hierzu sechs Kopeken.

Taxatum

Arg: et Cop:	— 38 K.
Appost	1 "
Registrirung	7 "
	46 K.

Gabe

Vor Uns Assessor Culmann zu Reval
am 10ten Januar 1835.
Sind sieben Kopeken.

Culmann

Rechnung nicht
in Sachen

Friedrich Naumann und Carl Naumann, Obrist
Beide für Oberlandgericht, Collegien Assessor
und Ehrenfried Naumann

gegen

Isabel Appellat, Advocatum in Sachen mit Gabe
Klägerin Kaufmann Arendt Reval pro Advocatum

a. 35.	1, Advocatbestallung	R.	35
i. 24.	2, Ordnung	i	24
i. 30.	3 Abschriften Klage und Zustellung	1	30
7. 00.	3, Vorladung	7	—
i. 45.	4, Schlußakten	i	45
i. 15.	Abschrift, Klage u. Zustellung	i	15
12. 26.	5, Beilage	12	26
2. 01.	6, Abschrift und Zustellung	2	14
99. 38½	7, Ausfertigung Endurtheil	99	38½
7. 00.	8 Vorladung zum 4. Ausnahme	7	—
i. 28.	9, Ordnung	i	28
i. 45.	10, Schreibst	1	45
a. 55.	Abschrift Klage u. Zustellung	-	55
7. 25.	11, Beilage	7	25
i. 29.	Abschrift und Zustellung	1	39
13 Bog. — i. 12.	12, Bogen Schreibpapier zu Einlagen	2	66
- 49.	Stempel darauf	-	49
i. 36.	13, Einlagen Abschriften	1	36
3. 50.	14, Ladung	3	50
i. 43.	15 dem	1	43
16. — 16. 48.	16, Einlagen Acten	25	12
3. 30.	17, Notiren bei dem Einlagenempfang	3	30
" "	18, Notirung wegen Verzeichnis	3	15
" "	19, Notirung	3	15
7. 18.	Endurtheilung Einlagen	7	18
i. 38.	21, Ordnung Abschrift Klage in dem Einlagen	1	38
186. 00½	Rbl.		

= 186. 01½
7.
1. 45.
1. 21.
8. 11.
" 07.

= 204. 27½

61. 13. —

265. 40½

22.	Abschrift	7	—
13.	Amtshilfen	1	45
26.	Abschrift, Auszug & Zustellung	1	21
4.	Zeugnisse & Ausfertigung	3	14
26.	Einsicht Akten	—	07
		224	47½

Graz

Taxirt vorstehendes Kostenverzeichniß mit Einem Gulden, sieben und zwanzig einhalb Kreutzer.

Landschaftsamt den 26. Februar 1835.

Als Taxirkommissär.

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für Herrn Bernhard Adam

in Abhandlungssachen Appellant

gegen Herrn Ignaz Appellat, alias

in Gültsachen Appellat.

		Gulden	Kreutzer	
1.	Appellat	5.	20.	
2.	Empfangbestätigung			8. 26.
3.	Kanzleitaxen			1. 5.
4.	Porto	2.	20.	57.
5.	Gültbuchs-Auszug			57.
6.	Zustellung			12.
7.	Abschrift		44	44.
8.	Abhandlungsakten-Bogen	1.	37.	11. 05.
9.	do. Beilagen		07.	19.
10.	Einsicht Akten	1.	26.	
11.	Abhandlungsprotokolle Empfangbestätigung. Zeugnisse [illegible] gleichen			9. 27.
12.	Zustellung	1.	14.	5. 55.
		12.	50.	39. 54.

Zusammen Gulden Zwölf 50/54 Kreutzer

= 12. 50.

Graz am 26. Februar 1835.

	Rubrum	12	50	19 5½
10.	Bestätigung d. Gerichts		7	5½
11.	" " d. Acten			5½
12.	Canzlei Rubrum	5	26	
13.	Berechnung		9½	18
		18	34	42 39
				18 34
				60 03

Culmann

Ad Scriptum sub 4 huius generis

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Culmann

Nro 2021 I. Abth.

Acta

[illegible]

für Carl Culmann, Obergerichts-Advocat, Handlung für Friedrich Culmann, in Sachen der Peter Appel'schen Appellaten an einen Theil Acten und Vorzeigung für 18. Januar am 13. August 1834 und 20. Januar 1835.

Jakob Appel, Ackermann in Schlossberg, Appellant.

Es gefallen

dem p. Appel'schen mit den Beschwerden einen Theil vorgelegten Urkunden, die vorliegenden für Appellaten in weiterer Instanz vorgelegten Belege genau abzuschreiben, die Kosten dieser Abschrift zu vergüten, die Urkunden dem zuständigen Theile zurückzugeben.

Culmann

Gewesen den 17 Dezemb. 1834.
v. Wirth

Auftrag
für
Laub appel Advocat in Hallenberg Appellaten
gegen
~~Johann Adam~~ Carl Baumann beide
Ackerleute zu Oberschönau, ~~Appellanten~~ wegen
Schuldsache des Königl. Land-Gerichts zu
Meiningen wegen des Urtheils vom 13ten August 1833 und
18ten März 1834.

Es gefallen dem Königl. Appellationsgerichte
die ausgehobene Berufung zu verwerfen und
gedachtes Urtheil zu bestätigen

Gotha

Gotha den 17 Dezemb. 1834.
v. Lossow

N: 2020 d. R.

Quadratalen N: 7455 d. Steuergem.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

	fl.	kr.	fl.	kr.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

No 2020

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
für

1) Georg Peter Kuhn, Bürgermeister in Tillesheim wohnhaft
2) die Erben von Johann Kuhn, lebend Metzger und
Wirth in Tillesheim, als: a) Anna Maria Kuhn,
Ehefrau von Johann Küstenschläger, Ackersmann in Tilles-
heim, und dieser letztere selbst, der Ermächtigung seiner
Ehefrau wegen, b) Johann Kuhn, Metzger und Ackersmann
daselbst, c) Margaretha Kuhn, Ehefrau von Michael
Ehrst in Meinfeld wohnhaft und dieser letztere selbst
zur Ermächtigung seiner Ehefrau halber, d) Johann
Georg Kuhn, Wirth in Tillesheim, e) Georg Peter
Kuhn, Bürgermeister in Tillesheim, in seiner Eigenschaft
als Hauptvormund über Philipp Jacob Kuhn, minderjährig
und Georg Adam Pasquay, Ackersmann daselbst, als
Beyvormund des genannten Minderjährigen, 3) Georg
Peter Kuhn, Bürgermeister in Tillesheim, in seiner Eigen-
schaft als Hauptvormund über die minderjährige Chri-
stina Nicolaus, Tochter von weiland Johann Georg Nicolaus
und dessen gleichfalls verlebten Ehefrau Regina Kuhn von
Hanhofen und b) Jacob Eßlinger, der alten, Ackersmann
daselbst, als Beyvormund der genannten Minderjährigen
4) der Kinder und Erben von Anna Maria Kuhn, lebend Ehe-
frau von dem auch verstorbenen Johannes Silbernagel,
gewesene Ackersleute zu Tillesheim, als: a) Catharina Silber-
nagel, Ehefrau von Johann Hipf, Ackersmann in Eschbach
und von letzterem selbst, b) Margaretha Silbernagel,
Ehefrau von Philipp Adé, Zimmermann in Tillesheim und
dieser letztere selbst, c) Anna Maria Silbernagel, Ehe-
frau von Conrad Kuntz, Ackersmann in Heppenhofen und
dieser letzteren selbst, d) Johann Silbernagel, ledig und
großjährig, in Diensten bey Jacob Cornil, Ackersmann in
Mußheim, e) Johann Adam Silbernagel, ledig und großjährig

In Sachen des Johann Pelz, Ackermann in Rosbach und Cons.
in Sachen des Johann Pelz, Ackermann in Rosbach, in seiner Eigenschaft
als Curator der Sophie Pelz, Ackermann in Rosbach, in seiner Eigenschaft
als Haupterwerber der Pauline Pelz'schen Ackermann-Gant,
Ackermann in Rosbach verstorben, als Eigenthümer der gepfändeten
Mündat-Immobilien, Appellaten und Beklagten vor Großherzoglich
Großherzoglich Landgericht vom 22. Februar 1826. - 31 Januar
1833.

gegen

die Wittwe und Erben von weiland Johannes Pelz, Leben
Johannes Pelz, Ackermann in Langenheim, als: 1.) Rachel geborne Zirck,
Wittwe des Verstorbenen, sie in Langenheim wohnhaft gewesen
seyn, der gewesen ist und ihren Ehemann beerbt haben,
gegen das gewesen ist und ihren Ehemann beerbt haben, 2.)
gemeinschaftl. als auch als natürliche Vormünderin ihrer minder-
jährigen Kinder Johann Pelz, 2.) Johannes Pelz, Johannes von
Langenheim Johann Pelz, 3.) Johannes Pelz, Johannes von
Langenheim und Margaretha geborne Zirck, Ehefrau von
Johann Mayer, Handelsmann zu Langenheim, 3.) Anna
Elisabetha selbst, ohne ehelichen Beistand ihres Ehemanns
Pelz, Wittwe von Jacob Pelz, gewesen Handelsmann
zu Langenheim, der Wittwe gegenwärtig in Langenheim wohnhaft
4.) Barbara Pelz, Johannes Pelz'schen Ehefrau von
Langenheim zu Langenheim und dieser beistehend Johann Pelz,
Beistandschaft ertheilend, 5.) Anna Pelz, minderjährig
Handelsmann zu Langenheim wohnhaft Appellaten und
Beklagten;

und gegen

Johann Georg Pauly, Metzger und Wirth zu Dillingheim
wohnhaft Appellaten & Beklagten Gehilfen

Appellaten zu Recht

Es gefalle den Königlichen Appellaten zu Recht
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils
die Appellaten Leben Pelz mit ihren Eigenen
mit Aufhebung der in diesem Urtheil mehr bestimmten
Immobilien samt den seit dem Jahr 1822. gezogen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

bezogenen Nutzungen und namentlich den Gand
Register unter No. 5. gut kaufsweise der Appel
Pelz'schen und Pauline Pelz'schen Curatoren
Pelz, namentlich den Hof zu Langenheim in der
aber ein Capital gegen Pfand Hofes Langenheim
Hypothek-Section 2. No. 957. & 958. bestimmt den
Gand und gesammt Hofe wegen der minderjährigen
Pelz'schen Erbtheilung bei der Theilung der väterlichen
Succession Erbtheilung zugetheilt
resp. zu verschreibenden Kaufschaft zugetheilt
werden, der ungegründeten Beklagten Johann Georg
Pauly und die Beklagten Johann Georg Pauly
Hofes und die Beklagten der Hauptsache zu verurtheilen,
Subsidiarisch die Appellaten zum Anerkenntniß
zu verurtheilen, daß Capital der Appellaten Leben Pelz
zu verurtheilen, daß Capital der Appellaten Leben Pelz
zu verurtheilen, daß Capital der Appellaten Leben Pelz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N= 2020.

Auftrag

für Johann Georg Kuehn, Metzger und Wirth in Billigheim wohnhaft, in seinem Namen und als beauftragter seiner geliebten Ehefrau Anna Maria Fischer gewesenen Ehefrau des in Billigheim gewesenen Metzgers Philipp Jacob Kuehn, Appellaten und resp. Gegenschaftl. Beklagten

Gegen

1) Georg Heinr. Kuehn, Bürgermeister in Billigheim wohnhaft, 2) die Erben von Johann Kuehn, Ehemal Metzger und Wirth in Billigheim und Consorten, sowie solche in dem Appellate vom 15ten März 1833 genannten sind, Appellatenen vom 2 Abtheilung des k. bez. Gerichts zu Landau vom 22 Febr. 1826 und 31ten Jan. 1833;

Gegen

die Wittwe und Erben des gewesenen Journalisten Klotz, in Landau Journalisten im Gegenwärtigen, so wie solche in dem Appellate vom 7ten Febr. 1833 genannten sind, Appellatenen und Appellatenen resp. Gegenschaftl. Klägern.

Es gefallen

Dem k. Appellat: Gerichte beide Appellatenen zu erkennen; dem Appellaten in Gegenschaftl. beklagten Urkunds zu verfolgen, daß er gegen das Urtheil vom 31 Jan. 1833 in eventer appellirt, demgemäß das Selbe in so weit aufzuheben, als selbes die eventen gegen die Incidentappellatenen verfolgten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 22

Condemnation contra [illegible] Gast und Consorten
wurde die Appellantin in Gerichtskosten und Kosten
zu condemniren.

A. Tetz

† Dass in so weit als die Incidentappellantin zur Restitution von
Nutzungen resp. Ersatzleistung für die Zeit vom 11ten Jan.
1822 bis Ostern 1825 condemnirt;

A. Tetz

Dorpat den 7 April 1872.

= v. Loss

№ 957 – 968 [illegible]

[illegible]

Rücksichtlich der Appellatin zur Vergütung
zu verurtheilen, [illegible] für den Appellaten seinen Antheil
zu verabfolgen Gemeinschaften sind Rückforderungen der Appellatin
Gemeinde Arro, seit dem Jahre 1800 nicht mehr bei
zu behalten sind seine solchen Jahre zur Abrechnung
der Forderungen Gemeinde Arro nicht mehr
werden sollen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 301.

№ 2019 d. Rolle. № 7364.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 34.

Ignatz Gallspind Hochfeste Bürgermeister
in Grünstadt p.p. Appellations; Ignatz
ist unterzeichneten Gerichts seine Ap:
Appellationsschrift in Empfangnahme ge:
stellten und allda wohnenden Audienz:
Gerichts Bote Jean Glasser Ge:
walt von der Wittwe des Jakob
Barbier Gerichtsherrn in Grünstadt Ap:
pellanten, in seiner Behausung heraus
mit seinem Secretär H. Hall einen Abschrift
von Gegenwärtiger Qualitation ertheilt ge:
stellt. Kostet Vierzig kreutzer.

Basler

Brief & Copie — 38 x.
Porto — 1 "
Legistrirung — 7 "
= 46 Xr

N:1243. Empfangen zu Frankenthal
den siebenzehnten Januar
1835. für sieben Kreutzer.
Cauer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenzettel

für Ignatz Gallspind Hochfeste Bürg
meister in Grünstadt, Appellat
gegen die Wittwe des Jakob Barbier,
Gerichtsherrn allda, Appellatin

		Thl.	Sgr.	Hlr.
1.	Gerichtsschreiberei	-	20	40
2	Bote	-	-	10
3	Gerichtsdiener	-	-	8
4	Reise	2	20	5
5.	Zeugen-Gebühren	-	-	5
6	Abschrift	-	-	12
7.	Copien	-	20	25
8	Gerichtsschreiberei Anlage 6 Bl.	-	29	30
9	Anlage für Beilagen	-	07	10
10.	Anlage	-	-	9
11	2 Abschrift	-	04	
12.	Einnahme der Leistung	-	07	5
13	" " Akte	-	-	5
14.	Gerichtsdiener	-	16	55
15	Reise	5	36	
16.	Berechnung	-	07	10
		13.	26.	61
	Thaler 26 Silbergroschen		13.	26
	Kreutzer			55.

Cauer

N° 2019

Auszug
aus

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Dem Herrn Appellat Wilhelm von Jacob Becker Pfarrer in Grünstadt wohlgeb. Appellanten von dem Urtheile der 6 Appellationskammer Landgerichts Frankenthal vom 15 Julii 1834 zu Appell 1832 zu 10 Appell 1833

gegen

Herrn Gottfried Friedrich Brückmann in Grünstadt, als Optionar Herrn Jacob Wolling zu Hettenleidelheim, Appellaten

so haben Ihro k. Appellationsgerichts wohllöbl. mittelst Rathsannahme des ausgestellten Vortrags, den obigen Spruch Erkenntniß der Appellaten zu bestätigen gutbefunden. Wenige sey angewendete Appellationsgebühr, Sportulirung, Porto und Schreibgebühr, Copialien, Zustellungs- und Vollziehungsgebühren zu vergüten —

Gesehen Speyer den 31 Januar 1835.
= m. Lorch

N: 2019

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbrung

für Joseph Adolph Hochfeld, Kaufmann in Ofen Appellant

gegen

Benjamin Engländer, Adam Ant. Gr. Inwohner Ofen wohnhaft Appellaten

wegen Ehebruch

Appellation

Appellat Hochfeld wohnhaft, Appellaten

Ofen

Appellat Hochfeld

Appellaten

Ofen den 31 Dezember 1834.

N: 2018 J. Pr. Einleitung N: 8296 J. Verz.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

J. Pr. Caspar Steuler,

Gemeriak v. Hambold,

№ 295.

Im Jahre achtzehnhundert acht und dreißig
den dritten April; Auf Ansuchen des
Herrn Adelbert, Ritter von Dreyer
Bauer, in Pension, in Graz
wohnhaft, Hauptmann des
Infanterie-Regiments Friedrich Prinz von Preußen
Majestät, ungiltig in Hinsicht
verschiedener Punkte welche angemerkt
Ausfertigung bekommt; dem Herrn Josef,
Ritter von Emmerich v. Wambold,
jetzt in Pfirsenzimmer, im Polizey
Hause wohnhaft, selbst zu
einer Abschrift von gegenwärtigen Quittungen
zugestellt; Kostenbetrag zwey Kreuzer.

Einz: 8 Copp 28.
Anz: 1.
Anzeichn: 2.
= 46

Hofer

Vk. 1878. Abgeschrieben zu Folio
dann Vk. 1838 fol. 67 des Ofen
Protocoll

3/

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Quittungsprotokoll
über die abgenommene Quittung Adelbert
Ritter
von
Dreyer Edler, Hauptmann
in Infanterie, Regiment
gegen
Herrn Josef Ritter v. Wambold, Hptl. beym
Regiment in Pfirsenzimmer
Quittung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Abgang	2.	40		
2.	Conduite				24
3	Cam. u. Verb.				50
4	Brod	2.	20		24
5	Holzdeputat	4	40		52
6.	Obst		40		28
7	Obst		24		16
8	Fleisch				52
9.	Obst		32		
10	Abgang				24
11	Einquartierung				
12.	Quartiergeld				52
13.	Fuhr- u. Equipage	1.	52		
		13.	40	38.	47

2018.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Leipzig

Im Lesen Berlin, Hofgerichtsamt zu Leipzig, Stammhaus, Stammhaus in Leipzig, Stammhaus in Leipzig, Stammhaus in Leipzig

2018.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

für Emmerich van Wambolt, zunächst d. E. Gerichtsamt, Hofrath zu Frankenthal, wegen pro 1833 zu Erhebung aufgefallener Appellaten

7 Kreutzer in Stempel zum Hofrathsfall

gegen

Caspar Bleuler, Gerichtsschreiber zu Frankenthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile d. d. 8 Dez. vorgeblichermaßen Frankenthal vom 27 Augusti 1833, durch Advocat Tallmann

E. gefallen dem Appellanten vorgeschriebene Anzeige als ungegründet zu verwerfen, und Verurtheilung des Appellanten zu Gerichts- und Kosten

Goelly

26. febr. 1838.

Lay

Bestätigung des Erkenntnis
Ausgefertigt durch Hand des
Secretär gebilligt:

Ch. Ellmann

№ 2018 d. K. № 8333 d. Akt.

Citabitten.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Der Bauer Balzer Leibig, Hofbesitzer in Obertheuffel, Landkreis Amberg, Appellant an einem Urtheile d. k. Landgerichts Amberg vom 13ten Aug. 1833, contra

Bernard Lämmerting, k. bayer. Hauptmann, Hofbesitzer in Obertheuffel, Landkreis Amberg, Appellaten, wegen Ablösung.

Bernard Lämmerting, dessen wir, es gefalle ihm d. Appellation ganz oder mittelst weiterer Berufung an das Obergerichtliche Urtheil, in dem besonders über den Hauptpunkt der Sache erkannt, den Recognitionsbescheid vom 13ten Nov. 1832 für gültig und den Appellanten als Eigenthümer eines Lehengutes angesprochen, durch Contract vom 20ten Aug. 1831 mit seinem Bruder Balzer Leibig, Appellanten, gegen Ablösung der auf seinem Hofe haftenden Bodenzinsen, Zehenten und Frohnden, als Lehenherr, Grundherr und Obrigkeit, einverstanden, und dem Appellanten die Ablösung in dem Verhältnisse von 20 fl. Rh. 1832 Lit. A. Nro. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 31, 32, 36, 41, 47, 55, 56, 60, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 84, 85, 86, 92 bis 115 inclusive bestimmten Gegenstände, sowie die jenigen, so unter der Hail-reihe gelöschten mit Hasslay beleuchteten Artikeln 23, 64, 78, 83, 89, & 90 begriffen sind, und zwar in die eine Hälfte Mannschaft, eine zinnerne Kanne, eine Decke Bettzeug und 30 Centner Haber mit Vorbehalt des gesetzlichen Lehenfalles, und zu bleiben, wie bisher

* restitutionem fructuum ordinem,

Der Appellat sie eine mündliche zur Einleitung der Entscheidung, nebst Zitation zum Tage der Klage zu vernehmen; zu diesem Behufe die Einleitung dieser Sache, durch Zustellung der Klage zu Handen und dem Appellaten in die Kanzleiladung festgesetzt worden ist.

Klagebeilagen hierzu sind: Appellats Brief d. d. Appellationsprotokoll enthaltende angebliche Klagerklärung vom 20ten Dez. 1831 für Schmiedstand wie Klagebeilage zu erklären, ferner die ursprüngliche Klage des Appellanten vom 13ten Dez. 1832, soweit diese auf jenen Vorbringen basiert wird Klagebeilage zu erklären, dem Appellanten einen Kopien beider festgesetzt zuzustellen, soweit nicht bekannt ist.

Subsidiarisch: dem dem Appellaten die d. Landgericht mündliche Verhandlung auf den 22ten Dez. 1832 gemeinschaftlich der Entscheidung über die vom Appellaten aufgenommene Incidentklage, bis zum definitiven bekannt ist, über die, durch Ladung vom 13ten Dez. 1832 introducierte Hauptklage, wegen, dem Antrag des Appellanten als sofort unzulässig und unzulässig abzuweisen, mit Rechte der Appellantin, wenn benutzen nicht erkannt ist

Hilfsubsidiarisch: die Entscheidung über die Eventualklage, bis die Parteien Gelegenheit gehabt haben, sich über die Hauptsache zu erklären, und durch den weiteren Gang der Verhandlung genügende Anhaltspunkte, definitiv erledigt ist, gesetzt zu lassen, dem Appellaten die Kosten der Klageerhebung bis d. Appellationsprotokoll für definitive Entscheidung vorbehalten werden, dagegen aber Klägerin für die eventuelle Klage zu verurteilen.

Factum

Die Sache dieser Partei ist schon vollständig in dem Protokoll d. Appellationsprotokoll vom 27ten März dieses

Gerichtsgebühren 38
Kopie — 1
Porto — 7/16

Jahres enthalten. Dasselbe wurde verlesen und der anwesenden Appellatin vorgehalten, daß nach Inhalt der Appellatin unter dem 20ten Dez. 1831 gemachten Klagerklärung die Appellatin mit der Einleitung der Sache einverstanden sei, und daß sie über die angebrachte Eventualklage nichts zu erinnern habe. Hierauf erklärte Appellat die Gültigkeit des angeführten Kaufvertrages, indem er behauptete, daß derselbe bloß zum Schein abgeschlossen worden sei, damit Appellat eine gewisse Abschrift unterlasse, und anderweitige Verfügungen über das Haus treffen könne, daß aber Appellatin nie Willens gewesen sei, das Haus an Appellaten zu verkaufen, sondern es nur zum Schein getan habe, um Appellaten zu bewegen, daß er sich mit dem Preise begnügen möge. Zu diesem Behufe trägt sie an:

1. Es sei die Eventualklage nicht abzuweisen, sondern zu Recht zu erkennen, und
2. Appellatin die Klagekosten und Appellationskosten zu verurteilen, und
3. der Provisorialverfügung gültig zu erklären, und bezüglich der Appellatin Modalitäten und Zwang, wie Recht zu verfahren.

No. 388.

H. Villaume

Der Herr Appellat, damit die Appellatin Protokoll zu Registrieren.

Den 28ten Appellat und Appellatin Conrad von Bayer Bauer in Sandhofen, sowie Appellatin Witwe Schaber, um die Appellationsprotokolle zu unterschreiben, und Appellatin Witwe Conrad Schaber Kinder Namens Appellatin Witwe Conrad Schaber Kinder Namens Appellatin Witwe Conrad Schaber Kinder Namens

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Ausfertigung

Der Bürger Schultes, Gerichtsmann in Steinenhausen Oberamts

als

Schätzer in Vollmachts, Amts- Gemeinde- und Privatangelegenheiten.

	Mark.	Pfg.	
1. Für Verfertigung des Akts		36.	
2. Für Reise mit Pferde		40.	
3 Verpflegung		30	
4 Nachtlager		24	1.16
5 Handlohn			
6. Verpflegung der Pferde		30	
7 Fuhrlohn des Pferds			
8 Amtsdiener			54
Vorgang	6	54	5 54
		30	24
	6	18	7 54
			6.18
			14 36

H. Schultes

Taxirt zu zweyzig Gulden sechzig Kreuzer. – Zwaifaltenthal den 22. Mai 1835.

Lorinser

2078.

Anlage

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Der Bürger Schultes, Gerichtsmann in Steinenhausen hat vorgestellt, daß in Steinenhausen sich aufhalte, Eigenthum und seine Mutter [illegible] Eigenthum [illegible] Gemeinde zu Steinenhausen [illegible] August 1833.

Verzeichniß

der [illegible], gerichtlichen [illegible] Bürgers in Steinenhausen, dermalen in Pflege [illegible] sich aufhaltend, Eigenthum.

Es gehören dem [illegible] Eigenthümlich [illegible] Vermögen die nachgesetzten Realitäten und [illegible] welche [illegible] Grund der Verfügung vom 13ten März 1834 für gültig [illegible] Eigenthümer als gerichtlicher [illegible] Taxation vom 20 Oct. 1834 aufgestellten Anschlag [illegible], dem Grund ½ für den Fall als Eigenthümer nicht anerkannt [illegible] Frist, den in Anschlag aufgestellten Anschlag nicht [illegible] Eigenthümer zu verpflichten, zu anerkennen, daß der aufgestellte Anschlag die in gedachter Verfügung [illegible] 25. April 1835. [illegible] Eigenthümer [illegible] gegen die Eigenthümer [illegible] Eigenthümer, [illegible] Eigenthümer die übrigen in dem Taxationsprotocoll vom 20ten Oktober 1834 sub Nro 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 31. 32. 36. 40. 47. 55. 56. 60. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 84. 85. 86. 92 bis 115 inclusive [illegible] Eigenthümer [illegible] diejenigen nicht unter den Pfändungsobjekten [illegible] Verfügung [illegible] bezeichneten Realitäten

23. 64. 78. 83. 89 & 90 begriffen sind, indem sie
in einer Klage auf Rückgabe einer gemeinen
Handschrift, einer Stelze Mauerziegel & 3 Klafter
Bollen mit recht 3 fünf Pfundigen Leuchtern
bestehen, auf Rückgabe, eventuell gegen die
Appellaten in eine nach richterlicher Ermessung
festzusetzende Entschädigung, nebst Zins von Klage-
zu Klage-Tage; zu diesem Behufe die Klage
dahin abgeändert, durch Urtheil von Obergerichts
wegen dem Appellaten in die Kosten
beider Instanzen gefällt und demnächst
publicirt ist.

H. Clauss

2018.

Ladung

für Emmerich von Wambolt, gewesenen k.k. Hauptmann
seiner in Frankenthal wohnhaft, dermalen in Speyer
sich aufhaltend, Appellaten, durch Anwalt Golden

gegen

Caspar Bleuler, Handelsmann zu Frankenthal wohnhaft,
dermalen zu Hannover sich aufhaltend, Appellant
von einem Urtheil des k.b. Appellationsgerichts des
Rheinkreises d.d. 3 August 1833, durch Anwalt Ullmann

Es gefalle dem k.k. Appellationsgerichte
den angeblichen Kaufvertrag vom 20. Oktober 1831 für
simulirt und nichtig zu erklären, sofort die ver-
hängliche Klage des Appellanten vom 13 November
1832, sowie sämmtliche hierauf Bezug habende
als unbegründet ab, und den Appellanten in allen
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, sowie auch
wie sonstens erkannt ist.

Subsidiarisch der in dem Urtheile des k.b. Appella-
tionsgerichts zu Frankenthal vom 22 November 1832 gemach-
ten Beweisfeld der Entscheidung, über die von Appel-
laten vorgebrachte Einrede Klage, bis zum Definitiv-
Erkenntnisse über die, durch Ladung vom 13.
25. April 1835. November 1832 introducirten Hauptklagsgrunden, zu
Anlaß des Appellanten als sofort vorzunehmen und
unerläßig abzuweisen, sowie der Appellant
in Anlaß, wie auch wie sonstens erkannt ist.

Goetz

Fahrt subsidiarisch

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des subsidiarischen
Beweises zu Lasten der, sich die unter dem Heutigen
aufgetragene in Bezug den rechten Theiles von Notar Koch
vorgenommen Verrichtungen gerichtlich vorgenommen
ist, sofort zu diesem Zweck die Parteien in die

[illegible] Sentenz, oder aber falls die B. appellation
gerichtl. die definitive Entscheidung der Sache
selbst vernehmen wollte, dieselbe vor Rath
Koch zu dem angesetzten Beweistermin
zu verweisen,

Gl.

2018 Rep. B. [illegible] 7367 der Regr.

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

[illegible]

6. [illegible]

c. [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 187.

masseuder Audienzgerichts-Act, dem
Herrn Johann Arnold von Schwarz
von Hambach d. C. Hundstunden zu
Frankenthal wohnhaft, in seiner Eigen-
schaft Hypothekar mit seinem Secretair Hr. Lehmann
mit Abschrift von gegenwärtiger
Qualitäten gefertigt zugestellt,

Kostum Rheinzig sechs Kreuzer

Kostum

Anig. 01 Kop. — 38 x
Copiatl. 1 "
Registrirung 9 "
16 Kr

N: 16310. Einzutragen zu Hemy
Einkommen 16. Februar 1833.
für Hypothekenbuch.

Kreutzer

N: 2018

Klag

für Hypothekenbuch

Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL

2. Rat in Kay entlich folgende, dass in seinem Na-
mens angebrachte, dass nun sein angenommener Art., als
a. sein Verfahren über seinen Rechtsspruch vom
12t Februar 1833 gegen den Appellaten in
seinen Konsens ermittelt
b. den von Rat in Kay angenommenen Eidem
Ungewissheit und über diese Klage vom 20ten
Merken Monats
c. die Anordnungs Verfügung v. 22t Juli 1834
angenommen über die Anordnung der
Aufnahme gerichtlichen Hauses zu Frankenthal
in Anregung der vorgeschlagenen zu der Klage dient
Opp. Sachen ungestempelt seien; Rechten werden
Gelten.

Gehen dem 5 Januar 1835.
= v. Lorch

Antrag
für
Heinrich von Wambolt, Kön: Bay: pensionirten
Appellaten in Frankenthal Appellaten
gegen
Caspar Benedum Appellaten in
Frankenthal Appellanten
so gegen den Bescheid: Appellationsgesuch
dem Appellaten Kosten zu entscheiden
dass an dem Antrag der Appellanten
abzuweisen, dessen und allen Rechtsfol-
gen Rechtskräftig vorbehalten

Gelten

Gehen dem 5 Januar 1835.
= v. Lorch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nº 2017

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Abtheilung
für
Jacob Hommer zur Abtheilung auf dem
Schönenhof, Gemeinde Mauchenheim wohnhaft, Appellan-
ten einerseits Beyfall des Bezirksgerichts Kaiserslautern
vom 5 März 1834

Gegen
Franz Nebel Colonist daselbst in Mauchenheim
Appellaten.

Appellat hat den Appellationsgesuch mittelst Handschreiben
Vademecum des weitgeschriebenen Vorschrift den den Appel-
laten angehörigen Gerichtsbarkeit Akten gesandt: Appel-
lat Appellaten sich mit Vorschrift der in Appellationsgesuch
Memorandum über den Vorschriftsbruch beschwert, daß sie sich
vorgestellt haben das Abschiedsgesuch der Vorschrift der Appel-
laten mittelst Vorschrift gründen zu wollen, seinen Vorstel-
lungen zu bestehen, daß Appellat seinen Appellaten Appellat
solle Vorschrift gebrochen, ein Vorschrift zu Grunde liegt
haben sein rechtsgültig Appellat sich an die Vorschrift
Vorschrift Vorschrift Vorschrift zu verschaffen, daß
Vorschrift zu der Vorschrift Vorschrift gestellt haben, sich auf
der Vorschriftsbruch von Seiten der Appellaten einen
rechtsmissbräuchlichen Vorschrift gegen Vorschrift zu verschaffen,
Vorschrift der Vorschrift in Vorschrift zu verschaffen, und
Vorschrift der Appellaten zu Vorschrift Vorschrift
Vorschrift, der angelegte Vorschrift Vorschrift

16. Dezbr 1835.

23 feb. Dez

Nº 2732

Vorschrift Vorschrift Vorschrift
Vorschrift Vorschrift Vorschrift
Vorschrift Vorschrift Vorschrift

N°. 2014.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

16. Dezbr. 1835.

13. Feb. 1836

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Zuviel zahlt Rubrik 1 zieht nicht gelten soviel Fr: Zürich 14. April 1836.

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
zu Urtheil
Jacob Kammer, pens. Schuldmannsstellvertreter
Gemeinde Kaltenleuthen Appellant
gegen
Franz Hebel & Comps. Handelsleute zu Braunau
Appellaten.

	Auslagen		Gebühren	
1. Appellabel	6.	09.	.	
2. Constitution	.	.	8.	40.
3. Mittheilung der Akten	.	.	1.	53.
4. Ladung	.	07.	1.	16.
5. Ladung	.	.	9.	40.
6. Ladung	.	.	9.	40.
7. Stempel & Conceptgebühr	5.	36.	.	.
8. Porto	.	07.	.	21.
	11.	59.	30.	48.
			11.	59.
			Fl.	42.

Zusammen einundzwanzig Gulden zweyzig sieben Kreuzer.

Taxirt zu Einundzwanzig Gulden zweyzig sieben Kreuzer.

" Einundzwanzig Gulden zweyzig sieben Kreuzer.

Ischl am 15. April 1836.

Lenking

No 2016 d. R.

No 7613 d. Ust. Fasc.

No 273.

9-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenausweis

über [illegible]

		fl	kr	fl	kr
1	[illegible]		41		48
2	[illegible]			8	24
3	[illegible]			1	58
4	[illegible]	2	20		57
5	[illegible]	4	40		57
6	[illegible]		41		48
7	[illegible]			1	53
8	[illegible]		41		
9	[illegible]		41		
10	[illegible]	1	37	1	63
11	[illegible]	1	30	9	36
12	[illegible]		32		
13	[illegible]		07		19
14	[illegible]			9	27
15	[illegible]		32		
16	[illegible]				57
17	[illegible]				57
18	[illegible]	1	14	5	55
19	[illegible]		36		
20	[illegible]		07	1	
		20	59	45	38
				20	59
				fl	66 37

Tarnit zu Pettzing Post Gallz
a Stück Briefen, Pr.
zu Kr. 14. April 1896. [illegible]

Nro 2016

Anklang

für

Caspar Stoller-Hofrath von Lorch Thomas Abrah
wegen übersetzen Schuldforderung, Pfandrechts Verwilligung, für
Abtragung Schuld Kapital Interessen Gerichtskosten
Appellanten dann wegen Verfolgung Urtheil des k. Landgerichts Lorch
Rügenzeigers vom 11 April 1834

Gegen

Johann Nobel's Ehefrau Landwirthin in Pfahlbronn
Appellatin

23. Juli 34.

Ley

Nachdem der k. Appellationsgerichtsrath Leibrock als Referent
durch den vorgetragenen Vortrag die in der Appellations-
sache Caspar Hammer's Gutsbesitzers Ehefrau als Appel-
lantin für Klagmündel sich vertheidigt, und hierauf die
Appellatin diese Klage gegen jenen Appellanten
Ehemann wegen ungegründeter Schuld zu verfolgen, die Appel-
lation gegen das in der Sache ergangene Urtheil zu verwerfen
und die Appellatin in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen
und der Appellant in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen

Nach Anhörung des Appellationsgerichtsraths Leibrock als Referent
Vortrag der Sache und Vertheidigung der Appellatin für Klagmündel
und Anhörung des Appellanten Ehemann Caspar Hammer
Gutsbesitzer Lorch selbst dann Anhörung des Appellanten
Vertheidigung für Ehemann Caspar Hammer

1. Stempel für Gemeinden ohne eigenen Immobilien-Besitz, als der Ausfertigung des Bürgerrechts-Diplomes

2. Stempel für den Gemeinden bestehenden Bürgerausschuß, wenn derselbe aus mehr als 100 Mitglieder besteht.

3. Stempel für solche Gemeinden, welche einen eigenen Besitz als den Armenfond besitzen.

Durch Gubernial-Erlaß der Landesregierung des Königreichs Böhmen vom 22. Februar 1836, Zahl 7 genehmiget

Gratz

- No. 2016

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ad Litt.

Für Georg Michel & Compagnie Gemeinde Bürger- = Diplom wegen Ertheilung, Ausfertigung

gegen

Bürgermeister, Richter, Ehrsame Rath und Gemeinde [illegible] Bürgerausschuß, Gemeinde Vorsteher, Ausschuß, Ausgeschossene und Gemeinde der Stadt Neuhaus wegen Ertheilung des Bürger-Diplomes um 11 fl 45 kr.

23. Februar 1836.

Ausgefallen den 6. May 1836.

Gemäß der ausgelangten Verordnung für Mannsperson und Feldkamm. d. Neuhaus.

Dr. Eichmann

No 7346 J. Urth.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Franz Anton Edler, Handelsmann in Lemberg
wegen Appellant an einen Urtheil
der Lemb. Magistrats ddo 10. Jänner
vom 13ten Juni 1834 wegen Summ
Arrest Gefälle
gegen
Johann Nikolaus Jacob, Handelsmann in Lem-
berg Inhalten wegen, wegen
dann Arrest Urtheil
Gefälle Lemberg Lasten wegen
den K. Appellations Gerichts Rekurs
des vorgenannten Urtheils des Appellaten mit seiner
in Folge vorgelegten Klage wie vorgenom-
men hat gewesen, demselben in die Kosten bei
der Appellation zu verurtheilen, die Beurtheil
der Appellations Gefälle zu verweisen
Urtheil
Es hat das Appellations Gericht nach Appellation
des Appellanten seine Klage aufgenommen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenanzeige

für die Lage Rekruten Canton, Kreis
pro 18[illegible] Appellat
gegen [illegible] Canton, Kreis
pro [illegible] Appellat.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bulle	2.	20.		
2.	Anlage	"	20		
3	Anlage	"		16.	40.
4	[illegible]	1	00		
5.	[illegible]	1	00.	6.	12.
6.	Canton Abstimmung	5	36.		
7	Kanzl Bezeugnisse				
	(Fortsetzung)	3.	55.		
	Fortsetzung der Zeugnisse	11.	44		
	Abschrift	"	27		
		15.	56	21	"
				15.	56
	[illegible] Canton			39.	56.
				5.	15.
				134.	11.

Nach der Urkunde der Appellat. Gerichtsbehörde Sitz für Mord 5. gegen Kanton mit 1000 Franken.

Reise bis 1 Stunde gießen ... 1. 12. bis ... 1. 9.

= 5. 15.

Abschrift der Kosten Anzeige und Verzeichniß der Zeugen, die in Appellationssachen gegen Kanton Sitz in Gais am 10 September 1834 = 2. Bogen

A. Tillmann

A. Tillmann

№ 719.

Appellat. Akte zu Einsprüchen.

Im Jahr Achtzehnhundert Vier und dreißig den drei und zwanzigsten Dezember erschien vor Unterzeichnetem Friedensrichter Kreis Canton, Appellat von [illegible] Appellaten; Habe ich Unterzeichneter Friedensrichter am 9: Appellationsgesuche im Empfangbuch unter Folio [illegible] welche mir Klage zu Handen. Appellat von [illegible] Canton, Sitz in Gais. Appellaten. Folio 38. Appellat; im Betrag Fünfzehn mit 56 Kreutzern zu Handen. Appellat von [illegible] Canton, Sitz in Gais. Folio 7. Appellaten; nimm Abschrift von vorgenannten Klage, Mündlich zugesandt; Mündlich [illegible]

= 460

№ 2015

Klebung

für

Simon Becker Holz Handelsmann in Bergzabern Appellanten der andern Seiths dey d Landgerichts Bergzabern als Handelsgerichts Urtheil vom 13 Januy 1834

Gegen

Johann Nikolaus Jacob Handelsmann in Bergzabern, Appellaten

Es erhellet aus d. Appellanten eingereichte amtliche Bescheinigung des Bergzaberer Wasserbau Amts daß der Appellaten mit seinen an ersten Hafen angebrachten Klötzen oder Buhnen vorzüglich abgenommen in der Mitten breite Zwischenräume gelassen und die Richtung der Buhnen nicht gegen die Hauptströmung gerichtet worden —

Glasser

Speyer den 17 Septemb. 1834.

= v. Loos

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Abschrift

Für Johann Nikolaus Frank, Handelsmann
in Hermannstadt Appellant

gegen

Franz Adolf Metz, Handelsmann daselbst
Appellat wegen Nichtzahlung der Wechsel-
mässe pr. Rt. Banco als Gemäss Urtheil
Ergangen am 13ten Juni 1834

Es habe das vom Appellanten dem
Beklagten als ungebührlich abgeforderte und
für Rückzahlung des Protestes verrechnete
Provisionale pr. 1/2 pro Cento als
ungegründet zu vermerfen und Beklagten
Appellaten zu Rechten.

A. Schlemmer

Hermannstadt den 17 Dezemb. 1834.

v. Lutsch

№ 2014 J. R.

Recabitation

№ 7793 J. Akt.

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Dem hochgeehrten Publikum

[illegible]

Dr. Culmann

Dem hochgeehrten Publikum

Dr. Culmann

No. 663

Im Jahr achtzehnhundert sechs und Dreißig den
fünf und dreißigsten August; Auf Ansuchen des Herrn
August Culmann Advokat für Johannis Schreiber
Bücher und Artikel in Baden; — Habe ich unterzeichneter
hochgerichtlich Baden wie Rr. Appellationsgerichts in gemein=
schaftlichem engen Auftrag und Namen unserer Abwesenden Adwinzge=
nossen Peter, dem Herrn Johann Georg Adolf für Magdal=
ena Paul et Cons: in Karlsruhe = Räumung
angesetzt, in seiner Behausung gesprochen mit seinem
Secretair Hr. Hall, eine Abschrift von gegenwärtigem
Qualitätem zugestellt. / Actum Freitag den sechs Dezember
Orig. et Cop. 38 Kr.
Vorgel. 1 "
Register " "
46 Kr.

No 6083. Registrirt und Gebühren
bezahlt den 31 Dezember 1836
Für Friedrich Krieger. Assessor
Schmaltz Notär

Kostenzettel

für Johann Georg Hall, Sekretär in Engel
Appellant
gegen
Wittwe Paul, ohne Gewerb in
Karlsruhe, Appellatin

		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
1.	Appellat	7.	40.		
2.	Einschreiben				24
3.	Kom. der Akten			1	52
4.	Akten				24
5.	Vollmacht	2.	20		24
6.	Mandat v. 24. Okt. 1834.				24
7.	Insp.		41		48
8.	Mittheilung, 8 Abschriften	2.	19.	1	52
9.	Zustellungen		07		19.
10.	Eröffnung		32.		
11.	Anordnung			3	24
12.	Kom. an die Parteien				24
13.	Eröffnung d. Hymnis		32		
14.	Ausfertigung des Urtels				
15.	Insp. d. Urtels		07		24
16.	Einschreiben	1	44	5.	52
17.	Eröffnung		07		48.
		15	39	46	52
				15	39
	Gemäß Taxe 1–6 die Akten			1	62 . 31
	mit 2 Dreißig Bogen.				

Dr. Culmann

Kurz Reg

Gemäß Taxe 1–6 die Akten mit 2 Dreißig Bogen. Freiburg, Gedruckt bei Wagner. Dezember 1836.

N.o 1286. Johann Leopold Steinbeck in dem Gemeinderathe des Magdalenen Paul ofen Gemeinde Nro. 1. [illegible] Johann Georg Steinbeck Einhaber und Wirthsleute Beklagten.

Gezogen heute 22.ten Juli 1836.

L. Steinbeck

Urtheil

für

1.o Magdalena Paul ofen Gemeinde 2.) Apollonia Steiffen, Bergs Wittwe von Ehrenstetten Paul ofen Gemeinde 3.) Johann Paul dienstknecht alle drei in Buchs wohnhaft 4.) Johann Martin Paul, dienstknecht allda 5.) Wendel Paul die beiden Letzten Lehenleute in Tunsenweiler-Lehenhof wohnhaft Appellanten;

gegen

Johannes Schreiber Bäcker und Wirth in Buchs wohnhaft Appellaten wegen Abtheilung betreffend.

Erkenntniß Bezirksgerichts Breisach vom 22.ten Januar 1836.

g. Aug. 1836.

Zu Recht

Es gefallen den kgl. Appellationsgericht gerichtet die Berufung zu verwerfen mit Gutheissung des Erkenntnisses und Urtheils, und der Deduction dieser Akten zu Handen des beigezogenen Beamtes zu verordnen

Haaser

2014

Antrag

für

Johann Schreiber Bäcker und Wirth in Buchs wohnhaft, Appellaten, dann Advocat August Eulmann.

gegen

1) Magdalena Paul ofen Gemeinde 2) Apollonia Pfeiffenberger, Wittwe von Christoph Paul ofen Gemeinde 3) Johann Paul Dienstknecht alle drei in Buchs wohnhaft. 4) Johann Martin Paul, und 5) Wendel Paul die beiden letzten Lehenleute in Tunsenweiler-Lehenhof wohnhaft gemeinschaftliche Interessirte Appellatum;

Aus diesen Gründen

ist gehalten ob dem Königl. Appellationsgericht mittelst Reformation des erstrichterlichen Erkenntnisses zu erkennen

1) Dass Appellant an die Verlassenschaft seines Vaters Andreas Schreiber weiland Bäcker und Wirth dahier noch 1686 fl an Kaufschilling restire, und dass diese Forderung in Theilungsprojekt angenommen worden, sondern 1728 fl 30 kr. zur Entlastung des Appellaten bezahlt hat

g. Aug. 1836.

2) Dass derselbe gemäß Urtheil und Akten vom 26.ten July 1826. — 300 fl zur Entlastung des Hauses an Apollonia Pfeiffenberger entrichtet hat, welche gemäß Urtheil und Kaufschild in Abzug kommen.

3) und sofort zu erkennen dass der Anforderung des Klägers von 2000 fl dass dieß bezahlte Gutthaben noch Gallkommen und bezahlt worden ist, und dass alle Appellaten mit Ausnahme der Magdalena Paul

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vorstehender Antrag ist vollkommen Gesetzlich Taxirt dem 25ten Januar 1836. Eulmann

II gestrichen und über bezahlt worden Eulmann

als dem Appellanten garantiegemäßig von dem Appellee
selbe in der Licitation vom 3ten November 1829 gemäß
zu bezahlen haben

b) daß der Artikel des Magdalena Paul nach
Abzug obiger Zustellungen in dem hiesigen Amt von
1801 fl 27 kr also in 450 fl 22 kr besteht, daß Appellant
aber berechtigt ist von diesen der Magdalena Paul
gebührenden Forderung in Abzug zu bringen

a diejenigen Gerichtskosten welche derselbe nach
abzug derjenigen welche Magdalena Paul zu tragen
kommt von 3ten November 1819 nach an diese in Betrag
von 105 fl 13 kr zu bezahlen hatte

b die von 7ten August 1831 an die Appellatin gemachte
Zustellung von 131 fl 26 kr –

sofort die Forderung der Magdalena Paul an dem
Appellanten daßmalig auf die Summe von 214 fl 51 kr
nebst Zinsen vom 7ten August 1831 an festgesetzt,
dem Appellanten Kostenfrei zu verfolgen dagegen
bewilligt ist, diese Summe an Magdalena Paul abzu-
führen, die Bürgschaft der hinterlegten Pfandschein
zu zurückgeben und die Appellatin in die Kosten
beider Instanzen condemnirt zu erkennen.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N° 2013 d. R. Landtäfeln N° 7404 des Stadtgerichts.

[illegible] Appellat, contra [illegible]
gemachten Abzug der Schuld Post der Stadt
Appellatin [illegible] Appellatin [illegible]
Stadt [illegible] Appellatin [illegible]
vom 30ten Juny 1834, entgegen durch Anwalt Klä-
gerin die Gemeind Hambichhaus, contra
durch Anwalt Landgerichtsrath Schad Beklagt Gegenklägerin
[illegible] Appellatin, entgegen durch
Anwalt [illegible]

Klägerin klage [illegible] gegen
Appellatin [illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]

Beklagte [illegible] gegen [illegible] Appellatin
sich [illegible] Einrede [illegible]
Klägerin [illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]

Kostenpunkt [illegible] Appellatin [illegible]
Klägerin [illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]

von 1809 übernommenen Pflicht erfüllen. Sodann die Bezirks-Einwohner, und Beide die im Jahr 1809 gethanene Leistung der Schwurpflichte in Absicht der gemeinschaftlichen Armee, alle die zur Gemeinschaft die Pflicht auf die Verfassung der Landwehr-Compagnie. Durch Mehrheit wurde. Das Gemeinde-Collegium zu Landshut von 30 Januar 1834 erwählte Appellanten zur Fortsetzung für die Landwehr-Compagnie Landshut.

Der gesetzgebende Rath

Da die Appellanten die Vorschriften des Gesetzes nicht erfüllt haben.

Dr. Edelmann

Herrn Glaser, Bürgermeister der Appellanten

Appellanten zu Eingeschriebenen.

Dr. Edelmann

No 160

Im Jahre achtzehnhundert fünf und dreißig Am fünften März; Auf Ansuchen des Herrn August Edelmann Bürgermeister der Gemeinde Hochstetten Appellanten; — Habe ich unterfertigter gerichtlicher Gerichtsdiener in Grundbücher ungestempelten und allda wohnenden Bürgers Herrn Glaser Bürgermeister der Gemeinde Hochstetten Appellanten, in seiner Behausung daselbst mit fünfzig Mark Mark — einer Schrift von gegenwärtiger qualität den Vorstand zugestellt

Kosten

Orig. 1 Copie - 38 Xr.
Porto - 1 "
Insinuation - 7 "
= 46 Xr.

Kosten Für gerichtl. Zustellung
Nr 160/5 Zustellung mit 46 Kreuzer
Landshut am 5 März 1835
Gerichtsdiener.

Rechnung

für die Gemeinde Hochstetten Appellanten

gegen

die Gemeinde Hochstetten, Appellatin

		fl.	xr.	fl.	xr.
1.	Armenverwaltung	"	40	"	45.
2	Bauverwaltung	"		5	26
3.	Bau- u. Akten	"		1	53
4	Akten	2	20	"	57
5	Pfleg-Rechnung	"	40	"	57
6	Pfleg-Rechnung	"		"	57
7	Armen	"	40	"	45.
8	Medicinalen-Rechnung	2	40	26.	34
9	Einlagerung	"	07	"	09
10	Rechnung	"		9	24
11	Pfleg-Rechnung	"	32	"	
12	"	"	32	"	
13	Pfleg-Rechnung	"		"	57
14	Pfleg-Rechnung	1	14	5.	55.
15.	Rechnung	"	07	"	45
				13. 34.	50. 57
				13.	34
				fl. 64.	31

Dr. Edelmann

Auf ist die Rechnung von Januar 1835 mit Einnahme und Ausgabe von fl. 64. 31 xr. Durch Mehrheit der Stimmen.

Nr. 2013.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für

die Gemeinde Rubenheim, protestantischen Confession, Rheinkreises, Landcommissariats Landau, Appellantin,

gegen

die Gemeinde Herbitzheim, protestantischen Confession, Landcommissariats Zweibrücken, Appellatin.

Es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, gerichtlich mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von der Appellatin in dieser Instanz abgeänderte Klage als ungegründet, erstere Instanz aber, insoweit in derselben beiden Theilen Succumbenzen zu gemessen sind, die Succumbenzen zu compensiren und die Gerichtskosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben.

Gegeben den 11 Februar 1835.

= v. Loth

Nr. 2013.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für die Gemeinde Rubenheim, protestantischen Confession, Landcommissariats Landau, Appellantin,

gegen

die Gemeinde Herbitzheim, protestantischen Confession, Landcommissariats Zweibrücken, Appellatin,

Es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, gerichtlich mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von der Appellatin in dieser Instanz abgeänderte Klage als ungegründet, erstere Instanz aber, insoweit in derselben beiden Theilen Succumbenzen zu gemessen sind, die Succumbenzen zu compensiren und die Gerichtskosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben.

Gegeben den 11 Februar 1835.

= v. Loth

Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL

Kurrentschrift

Nr. 7012 des Rolls.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Einlage
für

Emanuel Schmidt, Advocaturs-Concipient in Ellwangen, Appellant

gegen

Georg Schön, Advocaturs-Concipient in Ellwangen, Appellat wegen
Verfälschung der Emanuel Engelhardt'schen Ehrenrettungsschrift vom
28. Januar 1834. und 4. Juni Schwörer 1834, Injurien betreffend
Compell Libelle

Es gefällt dem Königlichen Appellationsgerichte Tübingen
gegen den Advocaturs-Concipient Schmidt von Ellwangen, Appellanten, Ferdinand
die Einrückung der Appellationsbeschwerde mit Gebührenfreiheit und
Kosten.

B. Billmann.

N. 2011. J. Rolla. Gränzbüro Nr. 7358 J. Wolf.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Dominic Kreutz, Bauer seines Hauses in Birnbaumerhäuser vorstadt, Appellant eines gegen Erkenntniß des K. K. Landrechtes zu Olmütz de dato 17 März 1833 ausgefertigten Urtheiles,

gegen

1) Catharina geborne Zahn, Witwe des Bürgers und Leinwandhändlers Ludwig Blau, für welche Appellat vorgeschritten, sowohl in eigenem Namen, als auch als bestellte Vormünderin ihrer unmündigen Kinder Adolf Blau, Johanna Blau, 2) Catharina Wilhelmine Blau, Ehefrau des Josef Albert, Bauers in Birnbaumerhäuser vorstadt, und dieser selbst, der minderjährigen mit Vormundschaft versehen, beyde Mündel der Ehefrau Albert als Erben ihres Vaters resp. Großvaters Carl Heinrich Blau, Appellaten, sämmtl. vertreten durch Dr. A. Culmann.

Betreffend die von Appellat den 2 Appellat. Parteyen, mittels Reassumtive des ursprünglichen Urtheils die Appellaten zu verurtheilen, an die Appellanten zu bezahlen die Summe von 1275 fl. 48 kr. W. W. welche Klagsforderung nämlich aus Inhalt des Schuldscheines - des Briefes Creditoren Anzeigen gemäß - dann Appellaten zu Birnbaum am 9. November 1830 ausgestellten Bestätigung an die Appellanten zu stehen hat, nebst Zins von Klags Zeit an mit 5 pCto bis zur Zahlung, dann gemäß des bei Herrn Leopold Lewitt in Holleschau am 7 July 1831 aufgenommenen Arrest bis zum Erlöschen dieses Arrestes für gültig und giltig zu erklären, und den Appellaten zu verbieten, auch die Arrestirten Waaren bis zum Austrag der Sache nicht zu verkaufen, und die Amtshandlung der

[illegible] Geldstrafe zu verurtheilen.

Subsidiarisch wendet sich, indem der H. Appel. Advocat zu Recht anerkennt, daß der zwischen dem Appellaten und Carl Heinrich Blau wegen Rückstände der Hausmiethe laufende Prozeß "Briefsachen Angelegenheiten" betreffe, und daß die neue Appellation beschränkende und durch die mehrerwähnte Verfügung vom 8 März 1806 sanctionirte Verordnung vom Monate Juni zufolge der Franz. Gesetzgebung (Januar 1803) bis zum Ende des Jahres 1816 (1 Januar 1817) beobachtet und fortgesetzt werden, also Appellaten nöthigen, falls sie nicht vorziehen in Gemäßheit der französischen Verordnung abzuhelfen, das Interesse Cause zwar zu bestimmen, jedoch nur der Deferirung zu unterwerfen, sich mit der Appellatin gütlich und vor Gericht zu vergleichen, sich mit der Appellatin gütlich und vor Gericht zu vergleichen, sich mit der Appellatin gütlich und vor Gericht zu vergleichen.

wird in Gemäßheit des Urtheils der Appellatin vom 8 März 1806 sanctionirten Verordnung, auf den Grund des vom Freiherrn v. Bilderbeck vom 14 Oktober 1804 auf Blau gezogenen Wechsels, bezahlbar Ostern a.c. 350 f., der Appellatin zum Beweise dieser Forderung dessen zulässig, daß Carl Heinrich Blau im Jahre 1803 oder 1804 der Wittwe Baronin Freiherrn v. Bilderbeck 700 f. zu Behuf Hilfe und dieser über Rückstände gemeldet ist, sowie daß Blau im Jahre 1804 über alle persönliche Mittel einen eidlichen Offenbarungseid zu leisten — Kosten und weitere Anträge sich die Herrn Appellanten vorbehalten.

Culmann concludirte: Es gefalle dem H. Appellat. Advocaten mit der Hauptberufung nicht gravirt zu werden, und über die Incidentberufung zu erklären, daß Hauptappellant mit Incidentappellat, seinen Gegner, abgerechnet hat, daß er jährlich zur Entrichtung der Rückstände der Incidentappellatin einen Abschlag in Betrag von 350 f. aus seinen Mitteln zu leisten habe, sie hat, mittelst bezüglicher Papiere, das Gegentheil erwiesen, Appellat die namentliche Leistung der Appellatin Forderung abzuweisen und mit Zeugen Beweis zu erklären, und den Appellaten mit seinem Beweise quo ad [illegible] zu erklären, mit

gewerbliche Streitsache wider den Advocaten Dr. Blau, Anwalt wegen Ehrenbeleidigung, anhängig, und hat der Ausschuß der Advocatenkammer zur Entscheidung vorgelegt, ob nicht der Herr Appellant Dr. Blau wegen Ehrenbeleidigung des Herrn Dr. Lenz zu einer Geldstrafe zu verurtheilen sey. Dieser Ausschuß hat Dr. Blau mit Erkenntniß vom 17. Mai 1833. Dr. Blau sey schuldig befunden, die Beleidigung des Herrn Dr. Lenz durch Gebrauch unanständiger Ausdrücke in seinem Vortrage vom 15. Mai 1833 begangen zu haben, und habe demselben eine Geldstrafe von 25 fl. C.M. zu Gunsten des Armenfondes zu bezahlen. Gegen dieses Erkenntniß hat Dr. Blau die Appellation ergriffen, und sich auf die Gründe seiner Vertheidigung berufen.

Da nun aber die Appellation nicht gesetzlich begründet ist, indem

1) die Strafe von 25 fl. C.M. nicht die gesetzliche Strafe von 50 fl. C.M. übersteigt, und

2) die Appellation nicht gegen das Erkenntniß des Ausschusses der Advocatenkammer, sondern gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichtes ergriffen wurde,

so ist dieselbe als unstatthaft zurückzuweisen, und das Erkenntniß des Ausschusses der Advocatenkammer vom 17. Mai 1833 zu bestätigen.

Lemberg am 8. Juny 1833.

Kreutzer

Dimensions-Stempel

Kreutzer

Gegen dieses Erkenntniß des Appellationsgerichtes hat Dr. Blau die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, und sich auf die Gründe seiner Vertheidigung berufen.

Da nun aber diese Nichtigkeitsbeschwerde nicht gesetzlich begründet ist, indem

1) die Strafe von 25 fl. C.M. nicht die gesetzliche Strafe von 50 fl. C.M. übersteigt, und

2) die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegen das Erkenntniß des Ausschusses der Advocatenkammer, sondern gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichtes ergriffen wurde,

so ist dieselbe als unstatthaft zurückzuweisen, und das Erkenntniß des Appellationsgerichtes vom 8. Juny 1833 zu bestätigen.

Lemberg am 10

Dem Herrn A. Calmann, Actuarii der Löbl. Stadt Blau zu Insinuiren

A. Fetz

No 19.

Im Jahr achtzehnhundert fünf und neunzig den 7ten Juni

Auf Ansuchen des Herrn Fetz Anwalts von Dominik Mauth Bürgermeisters in Bürgerlichen Angelegenheit Appellant; Habe ich unterzeichneter Gerichts Diener Jakob und Ph. Appellationis Gerichts in Landskron ungefehrten und allda wohnenden Advenz gerufen habe, dem Herrn Augustin Calmann Anwalt der Catharina Josefa Wittwe von Ludwig Blau et Cons: in Bürgerlichen wohnhaft Appellaten in seiner Behausung Herrnhut mit seiner Ehegattin ——— mit Abschrift von Appellations Qualitatem ersterig Gerichts Akt. Protokoll Einzig fünfte Bogen.

Kosten

Orig: et Copi: — 38 x:
Wegzeit: 12
Abgeistung 17
46 kr.

ad: 1506 Zeugen und Gerichtsmann
den 10ten Jänner 1835
fünf Stunden Zeugen

Cadez

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Dominic Mauth, Bürgermeister in Bürgerlichen, Appellant,

ca

Wittwe und Erben sel. in Bürgerlichen wohnhaften Herrn Ludwig Blau.

	Gulden kr.	Kreutzer d.
1. Appellatt vom 18 Juli 1833		5 48.
2. ds vom 27 Dezbr 1833		2 03
3. Consultation	8 24	
4. Communication der Akten	1 53	
5. motiv. Clausur 7 Bogen	8 52	49
Abschrift 3 Bgl.	2 13	21
Zustellung		28.
6. Copeur der Clausur	19	7
7. Reinschrift	9 27	
8. Pünktlichkeit 3 dt.	4 44	21
Abschrift 3 Bgl.	1 11	21
Zustellung		46
9. Porto der Correspondenz		5 36.
10. Einlagen der Akten	57	
11. Kostenverzeichniß	30	
Insgemein fünfzig fünf Gulden	38 30	16 47
	16 47	
Hiervon Kreutzer		
Gemeinschaftlich den 8ten Jänner 1835		55. 17+

A. Fetz

Taxirt auf die Zahlung von fünf und fünfzig Gulden sieben und fünfzig Kreutzer. Josefsthal den 15 Jänner 1835.

= v. Loos

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N: 2011.

Actum

für Dominik Meutto, Bürger = Einnehmer in Kreutzbad Kreutzau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. berg. Gerichts Kreutzau dann 17ten Mai 1833,

Gegen

1) Catharina gebornen Hahn, Wittwe des zu Kreutzau verlebten Bürgermeisters Ludwig Blau, sie selbst daselbst wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wegen bestandener Gütergemeinschaft, wie auch als gesetzliche Vormünderin ihrer mit demselben noch ungetheilten minderjährigen Kinder Wilhelmine Blau, 2) Catharina Wilhelmine Blau, Ehefrau von Jakob Albert, Maschinenbauer in Mechernich wohnhaft, und dieser selbst, der etwaigen Verweigerung d. Gütergemeinschaft wegen, beigetretenen Ehemänner und die Ehefrau Albert als Leben ihres Vaters d. resp. Großvaters Carl Jimmis Blau, Appellaten.

Es wurde

von k. Appellations gerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellaten zu verurtheilen, an den Appellanten zu bezahlen die Summe von zwölfhundert siebenzig fünf Gulden etc., welche derselbe laut mit mehreren in besagtem Urtheile - der Kreis Kreutzauer Anzeiger genannt - enthaltenen Zeitungsblatt zu Kreutzau am 9ten Novbr 1830 angezeigten Rechnung an die Appellaten zu fordern hat, nebst Zins vom Tage der Klage an und kosten beider Instanzen; dagegen aber den bei Conrad Lüroth in Kreutzau am 9ten Juli 1831 angelegten Arrest bis zum baldigen obigen Urtheils für null & nichtig zu erklären, & den Appellanten zu verurtheilen den dritten - Arrestaten auf Liberirung vorbesagten Capitals; & die Kosten der sämtlichen Instanzen zu vergüten.

[illegible] vorbehalten, indem das k. Appellat: Gericht
zu Recht erkannt, daß der gegen den Appellanten und Cl
Jaimis Blau rücksichtlich der Forderung des "Caspar Brü
Auszugs" abgestossenen Klagtheils, und zwar unter den von
Appellanten beigebrachten und den registrirten Rechnun
vom 8t März 1806 hervorgehenden Bedingungen vom Nivo
Jahr XII der franz. Republik (Jahr 1803) bis zu Ende des J
1816 (i.t.n. Januar 1817) bestanden und fortzubestehen habe, d
Appellaten rückzuerheben, falls sie nicht vorziehen in bald
des gesetzlichen Verjährungsprozesses überhaupt binnen einem
bestimmenden Frist eine der Abberufung zu unterwerfen
Rechnung rückzustellen, sich auf die von den Appellanten
gestellte und am 10t Novbr 1830 den Anwalts der Appellat
signifizirte Rechnung von einem Rückstandssaldo des zu beginnen
Gemäß der Anleitung der Artt. 528. u fgg. des C. Proc
zu lassen, und solche anzunehmen oder zu debattiren;

Und in betreff des durch den Appellanten an die Gebr
Karcher, auf den Grund des vom Herrn v. Bilderbeck am 1
1804 auf Blau gezogenen Wechsels, bezahlten Betrags
f 350., den Appellanten zum Beweise durch Zeugen abzu
zu lassen, daß Carl Jaimis Blau im Jahre 1803 oder
die Einstandnahme vom Herrn v. Bilderbeck um f 700. ver
hatte und diese dessen Schuldner geworden ist, Kosten
weiteren Antrags auf die Hauptsache vorbehalten.

f so wie daß Blau im Jahre 1804 ohne alle
genügliche Mittel mehr war so bedeutende
Summen zu bezahlen.

A. Pelt

Gehört den 15 Dezemb. 1834.

= M. Lutz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 2010 d. Rolle.

No 7294.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

In Causa
1) Catharina Nicola als Mutter von Johann Adam Nicola, minor. für sich, 2) Isabetha Nicola, ehem. Ehegatt. beide zu Kirchenarenbach wohnhaft, Appellanten vor dem Adjunct d. k. Landgerichtsamt zu Bergzabern vom 22 Sept. 1836 wurden durch Isaac Bolli

wider

1) Christina Nicola, ehem. Ehegatt — 2) Peter Nicola Wittwer, beide zu Dierbach wohnhaft. Appellat, durch Isaac Bolli vertreten

Bolli durch diese an: e Appellat. d. k. Appel. Landgerichts wider Resolution die angefochtene Adjunct die durch die Appellanten in untere Instanz durch Landgericht vom 17 Sept. 1836 ergangene Klage als ungültig zu verwerfen und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beider Instanzen und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

Thatbestand concludendo: e Appell. d. k. Appellationsgerichts die Prüfung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellant. in Geldstrafe und Kosten.

Gründe.

Aus der Akten des Appellationsacts ist zu ersehen, daß Appellat Christina Nicola, Wittwer, Peter Nicola, Bürger zu Dierbach wohnhaft, Appellat, durch Isaac Bolli vertreten

Bolli durch diese an: e Appell. d. k. Appellations

[illegible] Appellation [illegible] Berufung. Da [illegible] Parthey zur [illegible] Berufung in die öffentliche Sitzung, wo obige Ordonnanz gelesen wurde.

Es steht sich: ist die Berufung zu verwerfen und sind die Kosten der Appellanten zu [illegible] zu legen?

Herr Petri, Anwalt für die Appellanten zu Recht gibt.

Herr Petri, Anwalt für die Appellanten zu Recht.

No. 351.

Im Jahre achtzehnhundert vier und dreißig, den zehnten und zwanzigsten Oktober, auf Ansuchen des Herrn Advokaten Petri, als Anwalt von 1, Christina Nicola, Witwe von Pietro Nicola, in Pietrasanta wohnhaft; 2, Elisabetta Nicola, ohne Gewerb, beide in Pietrasanta wohnhaft, Appellanten; habe ich unterzeichneter Gerichtsdiener des Appellationsgerichts in Lucca wohnend, mich begeben, und Adelaide Nicola, Witwe Tatti, Anwalt von 1, der Witwe von Antonio Adam Nicola, in Pietrasanta, Appellatin; in ihrer Behausung Audienz mit meinem Secretair M. Symmonetti, zur Abschrift von [illegible] einzig ganz [illegible]

[illegible]

No. 2010

Urtheil

Lucca 1) Christina Petri, Witwe von Joh. Adam Nicola, Advokatin, 2) Elisabetta Nicola ohne Gewerb, beide in Pietrasanta wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Bez. Ger. in Viareggio, vom 22 Septbr 1834

Gegen

1) Christina Nicola, ohne Gewerb, und 2) Father Vicenz, Mönch, beide in Pietrasanta wohnhaft, Appellatin

Es gefällt

dem k. Appellationsgerichte mittelst Kassationsurtheil das zweyfachmahl Urtheil die Sache die Appellantin in erster Instanz durch Liedemungsakt vom 17 Septbr 1834 vorgestellte Klage als unzulässig zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellatin in die Kosten beider Instanzen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

A. Petri

Lucca, den 21. Oct. 1834.

2010

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rubey

für 1/ Christina Nicola, ledig Jgenerb. —
2/ Peter Adolfsey. Maurer, beide zu
Dürrenmungbach wohnhaft, Appellaten

gg

1/ Catharina Schi, verehelichte von Jos. Adam
Nicola, Taglöhnerin — 2/ Elisabetha
Nicola, ledig Jgenerb. beide allda wohnhaft,
Appellantin wegen einem Theilspruch des k. Landgerichts
Lichtenfels zu Breybruck vom 22 Sept. 1836

In Betreff der Christina Nicola Häusl die
Erbschaft vom 17 Juni 1836, wie sie Klägerin, gegenwärtige
Beklagten derselben beantragen, wegen der zu gunsten ihrer mütterlichen
Erbschaft Klage erhoben, wie sie zufolge des
Vergleichs und der Klage durch eine Zwischenverfügung
bezeichnete;

Und diese allseits eingestanden und dann zu bezeichnen
sind, wie der erste Richter auf eine Verbringung
der Herrn Bürgermeister wieder Beistand Abfassung der
Declaration vorgeht und, über Angabe von Gründen,
sagen konnte: Herrn Landrichter Abfassung wie
auch die zugesagte schriftliche Verbindung mit Abfassung
zu verfügen;

Und diese Interlocutionen aus gesetzliche Gründe
als Beschwerde zulässig erscheint:

1) gestützt der art. 1156 seine seine Anordnung muss, da in der vorliegenden Abtheilung [illegible] Contracten enthalten ist, also von einer communen intention des contrahirenden Theiles die Frage seyn kann; wenn diese die Appellantin diese einseitig abgegebene Declaration acceptirt haben, so kann sie [illegible] gemäß das zu acceptiren und offenbar war i.c. das Testament von der Klage; art. 1119 C. de jur.

2.) müsse die streitige Gründe gewichen, wenn die Partey berechtigt seye soll von dem Notar eine Urkunde abgefasst zu werden, sonst wenn die Partey die Parteyen erscheinen würde und jeder Theil die Treue der Partey gewährleistet wäre;

3) Verjährtheit Zeugen auf welche worüber selbst Gültige Partey diese nicht genommen werden. Auch solche Beweismittel ist in concreten Falle um so abweichender und verwerflicher, als Declaranten ihre Zeit der Erklärung noch lange Jahre mit einer von Abtheilung im Gebrüche [illegible] Grunde eingenommen war; also sie durch publication der Testaments als die Klage auf [illegible] der Testatrix die Partey [illegible] müssen, wenn sie sich gehört hätte sie widerrufen [illegible];

Auch diese auf diese Gründe mit Verwerfung der von Partey a quo ratificirten Act Abtheil [illegible] Gültigkeit und die Verwerfung obige erkannt werden muss;

zu Verbesserung, dass im falschen Verzeichnis, weil das Geschäft

Fiscal der Appellantin Dupont, wird in der Sache [illegible] Appellantin, wird [illegible] Gültigkeit [illegible] Appellantin [illegible] Appellantin [illegible] Appellantin

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

SIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß
der Advocaten Gottlieb Schmid
in
Justiz Commissär, Burgermeister und
Gemeinderath, Appellant
gegen
die Bürgerschaft Schönau Beklagte
Appellatin

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Concilbrief				
2.	Copie d. Decrets				
	Porto				
	Botto				
	Postporto				
	Copialien				
	Schreibgebühren				
			3		

Taxirt zu zweiundzwanzig Gulden vierzig zwölf Kreuzer. – Heidelberg den 9. October 1837.

Der Präsident der Civilkammer, Director des k. Appellationsgerichts des Unterrheinkreises:

Zwackmann

Nr. 2001.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

17. April 1838.

Vertauf
für
die Domkirche zu Speyer, vertreten
durch ihren Anwalt Franz Xaver Fischer,
Rechts-Agenten in Speyer, Appellaten;

gegen
die Wittwe und Erben des in Mannheim
verstorbenen Kaufmanns Johann Nepo-
muck Joseph Neudeck, als: 1) Maria
Josepha v. Speicher, dessen Wittwe, 2) Carl
Joseph Neudeck, Entschädiger an der gepfändeten
Forderung Neudecks, Einsassen in Mannheim, beide in
dieser Eigenschaft in Mannheim wohnhaft, 3) Johann Neudeck,
Ehemann von Wilhelmine Kreidberg, Karl Egidius
Adolph Franz Joseph Nepomuck Neudeck, Ehemann von
Louise von Waldendorf zu Landau an der
Lauter wohnhaft 4) dessen letzteren selbst zu
dem obigen Termine und Geschäfte
mündlich vorgeladen 5) Louise Neudeck,
Ehefrau von Gustav Deutschmann, gewes.
Hauptmann badischen Linien-Infanterie-Regiments
auch zu Landau wohnhaft selbst zu dem obigen
6) seinen letzteren selbst zu dem obigen

17. April 1835.

Dem ausgelangten Urtheile entsprechend
H. Erlenbusch

gestern Nachmittag, Zeugen als ver-
gerichtlich und vorgenommen gehört worden,
die Parteien über den Appellat sich vorläufig
Gehörsam zu vernehmen, und die Appellatin
in die Kosten dieser Instanz zu verur-
theilen;

nachdem Anwaltszwang vor Gericht
bestehe, auf Entschädigung wegen der
durch die Anlage des Vorschusses ver-
ursachten Schadens.

H. Erlenbusch

Vollmachtsurkunde und Substitutionsschein einigen
der Löblichen Handels Herrn von Ex. G.
Bazoche, Direktor der französischen Kanzlei-
und Lehranstalt in Mannheim wohnhaft und
Für diesen letzteren selbst, dann obigen Vollmach-
tigung und Substitutionsschein einigen Appellanten
von einem Erkenntniß des kgl. Landgerichts
Frankenthal vom 11t: Juny 1834.

Sogestalten klagenhänglichen Appellationen
gemäß die Erwägung zu machen
und Recht spreche und Erkenne

Nachdeme die Appellatin zum Beweis ihrer Forderung
angetragen, daß folgende Artikel als 1) daß sie die Klage
an Martin seinen Knecht Gulden 2) bei Josephs Leichenbe-
Begängniß einen Gulden 3) bei Antreten Herrn Pfarrer
Dannigkeit Gulden 4) bei Heinrich Hoffmann Wirthen sechs
drei Gulden über einen Posten 1832 von ihm Abrechnet
an Brian ausgelassen und im Jahre 1833 auch ausgestandig
sind über den Abschlussen nicht zurückgetragen worden
Posten darstellen.

Actum

Nr. 2067 d. Rolle. Actum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für die [illegible] Appellat [illegible]
[illegible] und [illegible] Antrag, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Dresden den 20 Augst 1834.

v. Zo[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vollmacht

für

Friederica Conyster, verehel. Müller, verlassene Pfarrer Christian Traugott Leonhardi in Dahlen wegen Scheidung Klägerin

wider

den Pfarrer Christian Traugott Leonhardi in Dahlen Beklagten,

wegen Ehescheidung.

Ich ermächtige den Königl. Appellationsgerichts-Advocaten Herrn Dr. Carl Gottlob Haase hierselbst, mich in der Appellationssache, die Scheidung meiner Ehe betreffend, zwischen mir und dem Pfarrer Leonhardi in Dahlen, als Appellatin, vor dem Königl. Appellationsgerichte zu Dresden, und namentlich in dem Termine den 1. April 1834. und Fatalitätsappellatin;

zu vertreten, in Gemäßheit des Königl. Appellationsgerichts-Decrets vom 20. Februar 1834. die Appellatin betreffend, die Appellatin betreffenden Acten einzusehen, Abschriften davon zu nehmen, Beweis zu führen, Beweis abzulehnen, Beweisinterlocute zu nehmen, Beweis zu verabreden, Beweisinterlocute zu verabreden, Beweisinterlocute zu verabreden, Beweisinterlocute

Ordnung zu Bestätigung- und Bürgschaftsakt zum Verhandlungstag zwei Gerichtsboten zu ernennen, die, falls in der Sache beider Instanzen zu vernehmen, den und die Einhebung der Gerichtsgelder zu verordnen, jedenfalls die Herausbezahlung zu verfügen sowie mit Geldstrafe und den Kosten, der Gerichtsboten bei Kosten oder zu Gunsten des Gerichtsinspektors bezahlt zu verurtheilen

Gesehen den 20 August 1834.
= A. Lusch

2006 d. Mahl. Quartblätter No 7293 d. Mahl.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen des Handelsgerichts Bass und Compagnie in Mannheim, Appellanten von einem Urtheil des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal; als Vertheidigungsgrund, vom Fuß und Zeugen zitz. den März 1834. durch Anwalt Helm anhängig

gegen

Carl Michael Lauer, Handelsmann in W. Inhalt vorgelegt, Appellaten vertreten durch Anwalt Hindel.

Gelten durch Urtheil an: ob gefällen dem d. Appellationsgericht mittelst Lesen vorliegenden Urtheil des angefochtenen Urtheils den Appellaten selbst mittelst Leibesfolge zu verurtheilen sei das appellantische Handelsgericht zu zahlen die Summe von 1205 fl. 6 xr, subsidiarisch 1071 fl. 6 xr, sehr subsidiarisch 451 fl. 46 xr jedes dieses Betrages mit Zinsen seit dem Tage der Klage, zu 6 % (15 Februar 1834) und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Einhebung der entstehenden Gerichtsgelder zu verordnen,

Allerunterthänigst das klagende Handelsgericht zum Beweis durch Zeugen darüber zuzulassen, das seine Abforderung des Betrages von 200 Gulden vom 1833 1834 als Ostern Verfall des Betrages zu Ende benannt worden, der sich noch im Rückstand befinden, und weiter über die

Zeugniss einzuholen gehalten werden müsste.

Sowohl diese Urkunden und Zeugnisse selbst, als sämmtliche Acten zur Aufklärung des streitigen Punktes beigeschlossen, und diesem wiederum [illegible] abschriftlich mitgetheilt werden, selbe zu vernehmen.

Hudel contendirte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Bestätigung des appellatorischen Handelsgerichts Erkenntnisses und Kosten.

Nachdem beiderseits dem Appellaten zu dem neuen Beweisthema, ob nämlich [illegible] wie es im vorherigen klägerischen Artikel ist, zugelassen, dasselbe gesund: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den Appellaten zum Zeugen und Urkundenbeweis nicht zuzulassen, weil das Gesuch mehr, wie es gefasst, eine Secunda mehr vom 21 Januar 1834 und noch jetzt wenigstens 21 Kreuzer kostet und kostet.

Nachdem selbiges, weil es, Lauer, wer k. Schiessel und Bandbrunten wegen Nichtleistung der 160 Zentner Zucker eine Entschädigung von 600 fl. bezahlen müsste, und bezahlt hat.

Endlich dem Appellaten Urkunden zu ertheilen, dass er noch jetzt bereit ist, die ihm fehlenden 160 Zentner Zucker franco wie B. Engelhart sie liefert, zu übernehmen und in fall der Ablehnung auf allen Entschädigung verzichtet.

Factum.

Das factische des Urtheilsmittels ist in dem angefochtenen Urtheil vom 26 März 1834, auf welches sich sie bezogen wird, umständlich enthalten. Durch dieses Urtheil wurden die Entschädigungsansprüche von Lauer auf die Summe von 755 fl. 17 kr. und das Schätzungsverfahren des Handelsgerichts Linz nach Abzug dieser Entschädigung auf den Betrag von 44976 fl. festgesetzt. Das Handelsgericht Linz verfügte mittelst Dekret vom 2ten Mai 1834 gegen vorläufiges Urtheil das Beweismittel der Appellation.

Da nun die Frage zur Abänderung in die öffentliche Sitzung vor obigen Richtern genommen wurden.

Es fragt sich, ist die Berufung zu verwerfen und das appellantische Handelsgericht zu den Kosten zu verurtheilen?

Hudel

Dem Herrn Advokaten Anwalt des appellantischen Handelsgerichts Linz zu sitzen.

K 502.

Hudel

In Linz am achthundert vier und dreissig den dritten Februar; auf Anstehen des Herrn Hudel Anwalt [illegible]

Carl Michael Sauer, Handelsmann in St. Ingbert wohnhaft Appellant; Handelsmann zu Mannheim Grundeigenthümer Gläubiger und Widerbeklagter und selbst besonders Pfändungsgläubiger; dann Herr Salzen Anwalt für die Handlung Preiss & Compagnie in Mannheim, Appellantin, in seiner Eigenschaft Verwalter mit seinem Secretair St. Clossmann mit Beschwerde wider Gegenwärtigen Qualitaetem. Hier stellt.

Kostet

Orig. Bl. Cap: 38 Kr.
Abzeugt: 1 "
Registrirung 7 "
46 Kr

Kostet Neunzig Kreuzer.

Nr. 1269. Taxirt und zu versiegeln und Pfälzischen Appellationsgerichtskammer.

Taxe

PFÄLZISCHE STEMPEL 7 Kreutzer

Das Ausgewiesen

für Carl Michael Sauer, Handelsmann in St. Ingbert, Appellant

gegen

Salzen Handelsmann Preiss in Mannheim, Appellant

1, Anwaltsbestellung	— 44	—
2, Ein- & Sendung — Summe über 1000 fl.	— 07	16 — 48
3, Qualitaetem	1 — 44	4 — 12
4, Das Ausgewiesen	— 07	—
	2 — 09	21 — 00
Summa Neunzig Drei Gulden 90 Kr.	21 — 00	
	23 — 09	

Taxirt auf den Betrag von drei und zwanzig Gulden neun Kreuzer. Zweibrücken den 6 September 1834. [illegible]

N: 2006.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

vom 26 März
1834
Jez

Antrag
für
das Grundgericht Reisp K compagnie in
Mannheim appellant wen einen nachstehl
das Bäuerl: Bezirksgericht zu Hemsbach
als Grundobrigkeit Appellant, durch Anwalt
Galler
gegen
C. M. Cauer Grundeigenthümer in Fr
Jahrt appellaten durch Anwalt
Hudler
sogestalt das Bäuerl: appellationsgericht
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils
den Appellaten pflicht mittelst Endurtheils zu
verurtheilen, an das appellantische Grundgericht
die Summe von zweihundert
fünf gulden sechs Kreuzer, subsidiarisch
sechshundert, siebenzig, neun gulden, 46 Kr
sage subsidiarisch einhundert, fünfzig
neun gulden, 46 Kr, sindem dieser endurtheil
mit zinsen seit dem Tage der Klage
zu 6 pr: (15 febr: 1834), auf den
appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Rückgaben
der hinterlegten Vorschuldes zu verord-
nen
Anwalt subsidiarisch der Klagende Grundgericht
wen bemerkt durch Zeugen darthun
zu können, das beim abschluß des

Kaufes der 240 Ctr. Mehl zu St. Isabell
auf 6 Tem December 1834 als Gegenstand
des Kaufes Gaben Empfangs mußte
der sich nach nie Ausland befinde, und erst
über die Zollinie umgeschaffen machen
müßte -

Jenem [illegible] durch Urkunden und Zeugen
den zum Beweise Termin zur Ablieferung
der fraglichen Zucker festgesetzt, und
dieser Beweis abgeführt übernommen gehabt
wurde - Protocoll der Untersuchung

Golsen

Gelesen den 18 August 1834.
= n. Loos

No. 2006

Kaufes
für Carl Wilhelm Sauer, Handelsmann in
M. Gladbach, Appellaten
gegen
den Handelsmann Adolph Simons zu
Mörchen, Appellanten wegen seiner Rechtfertigung
des k. Landgerichts zu Jülich vom
26 März 1834

Es gefalle dem k. Appellationsgerichtshofe
die Berufung zu verwerfen und abzuweisen
die appellantische Handelsgerichte zu Geldern
mit Dorf;

Subsidiarisch den Appellaten zu dem
von ihm angebotenen Urkunden- und Zeugenbe-
weise, wie er in Betreff des Theilsatz arti-
culirt ist, zuzulassen Nr. #

Düsseldorf

Gelesen den 18 August 1834.
= n. Loos

Dasselbe gefand: es gefalle dem k. Appellationsgerichtshofe den Appellaten
zum Zeugen- und Urkundenbeweise zuzulassen, daß das Pfund Mehl
erster [illegible] gut secunda Mehl [illegible] am 11 Januar
1834 und noch jetzt wenigstens 20 Centner Waare und kostet

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Spruchakten

in Sachen

Katharina Elisabetha Allemang, Wittwe v. Philipp Christian Lukas, im Leben Handelsmann zu Neunkirch, Appellantin, wegen Ausfertigung von einem Ehehafts-Brief, Ehezwist betreffend, Hauptsache einem Urtheil d. d. 27. November 1832. jenes Amts d. Ob. Talheim

gegen

Anna Barbara Bummel, Wittwe weyland Johannes Wendel Lang, im Leben Ackersmann zu Ehlhausen, Appellatin, wegen Johann Jacob Schmidt, Ackersmann und Ehemann Barbara selbst, 2) Johannes Schneider, Ackersmann daselbst, als d. Braut seines und seiner verlebten Ehefrau Maria Elisabeth Lang erzeugter minderjähriger Sohn, Johann Georg, 3) Maria Magdalena Lang, Ehefrau des Johann Georg Schmidt, Ackersmann und Ehemann, 4) Philipp Schmidt, Ackersmann, 5) Maria Anna Schmidt, Ehefrau, jetzt Wittwe des verlebten Johann Philipp Lang, sämmtliche Ackersleute und Hausleute in Hausen, Appellaten und Appellatinnen, vereinsamt Klasser

und gegen

den Wittwer und Ackersmann in Hausen verlebten Johannes Lang, Beklagten und Appellaten, als: 1) dessen minderjährige Kinder erster Ehe, Johann Georg Lang, Maria Elisabetha Schuster, 3) Caspar Lang, 4) Gottlieb Lang, 5) Johannes Lang, 6) Philipp Lang, sämmtliche Lang, 7) Johann Georg Lang, Ackersmann daselbst, als Vormund obiger minderjährigen Kinder, Beklagten und Appellaten, und

Johannes Lang, Ackersmann daselbst, Mitappellaten, und

Johann Georg Lang, Ackersmann daselbst, Mitappellaten, wegen Ausfertigung Eheliche Ehehafts-Briefe betreffend: Appellatin Appellantin Berufung gegen das Urtheil d. d. 27. November 1832. jenes Amts, die durch Appellatin Appellantin Berufung gegen das von dem Appellaten gefällte Urtheil des Einhundert Capitels von ersten Instanzgerichten

#6 Philipp Lang, sämmtliche Lang, ausgestrichen

zuhegnahme zu verurtheilen, sie verurtheilt zu erklären, Protokoll des Land-Ambrechtes vom 30. April 1832. hier vorzulegen und gültig zu erklären, die Appellaten zu allen Kosten dieser Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sicherheitshalber Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Plessat klagt dasin an: es gefalle dem k. Appellations-Gerichte die Entscheidung des vorigen zu vernichten und die Appellatin zu den Kosten beider Instanzen und in alle Strafen und in das verwirkte Geldstrafe zu verurtheilen;

Für den Fall aber, daß dem angebrachten Rechtsmittel der Appellaten gegenüber verschiedene Zweifel über die Quotenfrage, wenn diese ein Dienstboten gegenüber zu beantworten, wenn diese Zeit, wenn Mündigkeit oder Volljährigkeit, wenn Wille, wenn Zeit, wenn Appellaten für das ganze oder die Hälfte, wenn Zeit, wenn Zeit, wenn Zeit

No. 483.

Vor Gericht erschienen heute und dato Ihre Wohlen und Hochgeachtet Herr August Friedrich Wilhelm Benz Advokat in Haslach wohnhaft Appellatorum; Inhalt eingangs erwähnten Friedens Jahr und Tag Appellations Gesuchs in Gegenwärtigen vorgelesen und allda wiederholt Audienz gebeten

1) Herr Christian Carl Moritz Amyot von der Wittwe Rieder in Prinzstadt wohnhaft Appellantin in seiner Eigenschaft Ehemann und gesetzlichen Gewaltsverweser seiner Ehefrau Appellat

2) Herr Friedrich Amyot der Wittwe und Erben Gerichtshalter Appellaten in Haslach wohnhaft in seiner Eigenschaft Ehemann und Haupt Vormund

Actum

Orig. 28 Bl. samma sindma derselben mit besonderer
Klagen 19 Abschrift von Gegenwärtigem Protocoll
Bogen 1
Regest 14 zugestellt. Actum wie Eingangs d. dto.

1 fl 2 kr.

No. 1264 registrirt pro Jahr 1836 und dem Land 30 August 1836 für einzuzahlende

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Protocoll

in Sachen

Herrn Marian Rummel, Wittwer passer Hr
per Herrn Wendel Benz in Leben Advocat und
jetzt Theilhaber per Herrn Carl Schmidt, und Mitgehilfen
und Beklagten, Klägern in Appellations & Contd.
und Beklagten, Klägern in Appellations & Contd.
Appellaten und Gegenbeklagten;

gegen

Catharina Elisabetha Allmang, Wittwer von
Herrn Philipp Heinrich, in Leben Gerichtshalter zu
Haslach, sie selber wohnhaft Appellantin

und gegen

die Wittwe und Erben dahier des Herrn Verstorb.
per Advocat und Herrn Wendelin Beklagten,
Wittwe Appellaten und Gegenbeklagten;

Klagtaxa Gebühren

	fl.	xr.	fl.	xr.
1) Ausgleichsstellung		41.		48.
2) Appellat gegen Erben Gerichtshalter	7.	46.		
3) Consultation			8.	24.
4) Abschreibung der Acten an 2 Exp.			3.	46.
5) do von die Beweisschrifte				57.
6) pp. pp.			4.	53.
7) Beweisakten	4.	40.		57.
8) Acten	2.	20.		57.
9) Arrest zugeschrieben an 2 Exp.		59.	1.	
10) Aufsatz		32.		
11) Ordnung		07.	1.	16.
12) Abordnung gegen Exp.			11.	49.
	17	05.	31.	47.

	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
Uebertrag	17	05.	31.	47.
13, Quittungen an Parteien	1.	44.	7.	24.
14, Porto & Correspondenz	5.	36.		
15, Rechnungen der Acten	"	"	"	57.
16 Kopialien	"	07.	"	45.
	24	32	40.	53.
			24.	32.
		Sa	65.	25.

Dreissig fünf Gulden zwanzig fünf Kreuzer

Taxirt auf den Betrag von fünf und dreissig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer. Zweibrücken den 5 Septemb. 1824.

v. Loth

2005.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

in Sachen der Wittib und Erben von Johann Wendel Deubenhofer in Hatzlach.

gegen

die Wittib von Johann Philipp Bowden von Neustadt, und gegen die Erben von Johann Benz in Hatzlach.

	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1 Anwaltsbestellung	"	41	"	48
2 Conclusionen	"	"	8	24.
3. an die Acten				
a an Advokaten Hassen	"	"	1.	53.
b. " " Hutzmann	"	"	1	53.
4, Antrag	"	7	1	16
5, Communication der Beweisbescheide	"	"	"	37
6 Ladung	"	"	9	27
7 Porto & Correspondenz	5	36	"	"
8 Taxirung	"	07	"	21.
	6	31.	24	59.
			6	31.
			fl. 31	30.

Lieben

Und das sämtliche Kostenbetrag nämlich eintausend
Zweihundert und Dreißig Gulden 1230 xr

Zweibrücken den 16te Dezember 1834.

Für Übereinstimmung der Abschrift
und das ältheren Beamten
Der K. Appellationsgerichtsrath

Schmitt.

V=2005

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

4. [illegible]

5. [illegible]

6. [illegible]

d. Gottlieb Lindenhofen
e. Johannes Lindenhofen.
f. Johann Georg Lindenhofen
g. Philipp Jakob Lindenhofen, die 6 Lasten Klage-
beide sämtlich in Forchheim wohnhaft Appellaten

an einem

den d. Opp. Gemeinde Mitglieder Repräsentanten zugestellten Vorstand, die mehr als 6 jährigen Beiträge der von den Appellanten geschuldeten Rückstände mit 832 fl. einzuziehen, sie anzuhalten, diese Summe binnen 8 Tagen an die Kreis Kasse Kammer Forchheim abzuführen, die Widerspenstigen der Exekution zu unterwerfen, und die Beitrags-Rückstände der säumigen Gemeinden zu verrechnen.

Lehmann

Forchheim den 19 August 1834.

v. Lotzbeck

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Aus diesem Grunde mit seiner verehelichten Ehefrau Maria Elisabeth Berg zugegebenen minderjährigen Kinder, Johannes, Christina, Theresia und Magdalena Berg

N° 2005

Rubrum

für

1, Anna Barbara Hummel, Wittwe weiland Johann Nikol Berg, in Leben Schuhmachers Ehefrau von Johann Jakob Schmitt, ausgetretene Einsitzerin selbst, 2, Maria Elisabetha Berg, Schuhmachers Johann Georg Berg, ausgetretene Ehefrau selbst, 3, Maria Magdalena Berg, Ehefrau von Johann Georg Schmitt, ausgetretene Einsitzerin selbst, 4, Christoph Schmitt, ausgetretener, 5, Maria Anna Schmitt, Ehefrau, selbst Wittwe von Johann Philipp Berg und Hausstand, alle in Forchheim wohnhaft, appellaten und Gemeindeglieder

gegen

Gutsherrliche Polizeybehörde Wohlgeb von Forchheim, in Person Herrn Landrichter Johann Nikolaus Bader, in Forchheim, als solche wohnhaft, Appellanten von einem Kreisgerichtl. Erkenntniß de Forchheim vom 27. November 1832.

und gegen

die Wittwe und Erben weiland Hrn Stadtgerichts Beisitzers und Forchheimer Bürgermeisters Johann Nikolaus Bader, als 1, jetzige Wittwe Maria Elisabetha Bader, 2, Caspar Bader, 3, Gottlieb Bader, 4, Johann Bader, 5, Johann Georg Bader, 6, Philipp Jakob Bader, sämtliche alleinige Erben Mitappellaten und Gemeindeglieder

Exhibita den 6. Septembris, quoad die Exhibitionis ordinationem 12. eiusdem, quoad die Appellanten die Akten gegen alle Forchheim und so weiter

[illegible] Schlosser [illegible]

[illegible] dass der angeschuldigten Verdacht [illegible] angemessen erscheinen sollte, [illegible] den Beschuldigten [illegible] Untersuchung [illegible] Strafe [illegible] Monaten [illegible] 5. Januar 1813 bis 24 April 1815 [illegible] Strafe [illegible] Kerker [illegible] zu belegen.

Gebühren [illegible] zu bezahlen.

Gegeben den 19 August 1834.

m. Lotz

2005.

Kreutzer

Antrag

für die Wittib [illegible] Ehefrau des in Haft befindlichen Ackersmann Johann Georg Bäumlisberger als 1) Maria Elisabetha Bäumlisberger Tochter des [illegible] 2) Barbara Bäumlisberger 3) Christ. Bäumlisberger 4) Johann Bäumlisberger 5) Johann Georg Bäumlisberger 6) Philipp Bäumlisberger Ackersleute [illegible] Appellaten

gegen

I Katharina Elisabetha Allemann Tochter von Johann Philipp Roeder gewesener Hafner in Neuhaus als Beklagte [illegible] Appellantin [illegible] Urtheil des [illegible] Gerichts zu Frankenthal v. 27 November 1832

a. gegen

II Anna Barbara Emil Krämer Ehefrau des Johann Emil Krämer gewesener Ackersmann jetzt Hafner in Neuhaus als Beklagte [illegible] Appellantin [illegible] Urtheil des [illegible] Gerichts zu Frankenthal v. Maria Elisabetha Bäumlisberger [illegible] Johann Jakob Emil Ackersmann [illegible] Barbara Bäumlisberger [illegible] Philipp Bäumlisberger [illegible] Johann Georg Emil [illegible] Maria Anna Emil Ackersmann [illegible] Johann Philipp Emil Hafner [illegible] Appellaten [illegible]

Urtheil

Die Appellation des [illegible] Gerichts [illegible] Appellaten [illegible] Johann Philipp Emil [illegible] Urtheil als [illegible]

[illegible] zu verurtheilen [illegible]
Klein der Appellatin in Geldstrafe
[illegible]

Gelesen den 19 August 1834.
= m. Lasser

Original.
N= 7004 d. Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Publikation
3
N= 7291 d. Vorj.

In Sachen
von Georg Franz Gerhardt d. Jüngern
Oberlauter
Appellaten wider seinen Creditor bis 4. Ding. Ger
zu Landau Urtheil vom 24 July 1833
durch Anwalt Chr. Calmann
Jegen
Andreas Eppenstein Schneider zu Wollmesheim
durch seinen Curator ad actum Anwalt Jung
abwesenden Georg Jeiger von Landgebach Appellat durch Anwalt Gerhardt
Anwalt Chr. Calmann dann über die von
gefallte Appellation Urtheil
mittels Reformation der angefochtenen Urtheils die
Opposition gegen das Default-Urtheil des
ersten Richters vom 15 Juny 1830 angenommen,
den Appellaten mit seiner weitergehenden Klage,
also ungehört zu rechtlichem Erkenntniß
abgewiesen, sie persönlich in die Kosten beider
Instanzen verurtheilt, die Gebühr
der Intervenienten Gerichtskosten verordnet
Endlich den Appellaten zum Ersatze der
Kosten des Appellations Verfahrens
unter den gesetzlichen Vorbehalten verurtheilt
1809, sowie das Exposé des Appellanten Vorbringen

als auch drey Zeugen gezahlet, sie
seyen zum Zeugenbeweis darüber gezo-
gen worden, daß Appellat, der im ganzen Privat-
Akt von 24 Juny 1809 verzeichneten Schuld-
ner des Georg Franz Gerhardt bezahlt,
& Güter i Gerhardts Behausung, wel-
che er besitzt, war, daß selbe er-
klärte, verwiesen, schwere der Zeugen-
ge verzeigen, daß er bezahlten seyen
Lebdewasser von Altorf der Appellat verfer-
tiget, daß Inventarium vom 6. Februar 1796
über die Losung Zeugschaften worden seye
resp: die Mann Thor Faulin wegen
Loosgebühr von diesen Zeugen erzeugen.
Folium dieß ist zu 63 gestellen
K. Appellations Gerichts, die eingelegte
Berufung als ungegründet zu verwerfen
und selbe Amtes Richter
Lebdewasser die Appellatum zum Ersatz der
Prozeßkosten 10 Zeugen gezahlen, daß
Georg Gerhard Kinder der Appellanten
der Vermögen der abwesenden Georg
Heinrich & Ludwig Gerhard anno 1796
per Lebdewasser, daß B. zu bestellen als
Curator ernennen

Factum.

Georg Zeugen Arndt im Jahr 1807 als Bot
in Georg: Wirthshaus, daß seit dieser Zeit
abwesend. Sein Vermögen wurde seit
1795 - bis 1796 von Georg Gerhard, dem Acker
der Appellanten verwaltet, wovon ung
dessen Verzeichnung [illegible] Rechnungen
von besagtem producirten. Dann Datum
22. Juny 1809 Georg Gerhard Appel-
lat in privaterem Namen seiner jüngsten
Geschwister Georg Jacob & Margaretha
des Abwesenden in das Georg Gerhard ab-
gewesen, daß selben ausgehändigt
worden haben, mit der Verpflich-
tung dem Georg Gerhard für alle
des Abwesenden Vermögen, die Abwesenden
Vaters Forderungen, einzu-
ziehen. Auf das weiter Gesuch
von Rosenstiel als nicht mehr die Vormund
Rechnungen
Kraft Protokoll des K. Landgerichts Hemmingen
vom 19. Juny 1828 wurde
Appellat zum Curator absentis ernannt
mit Kraft Protokoll desselben Ge-
richts vom 17. Juny 1830 wurden die
Appellaten auf die durch den Appel-
laten in seiner Eigenschaft als Curatore
dem Klage auf Berufung Abklage über
die Abrechnung des Vormundes
der Klägerin in Contumaciam
verfügte die Juny Berufung zu fällen
Kraft Protokoll Appellaten Gerichts
Heimsheim vom 26. November
1830, auf die Verfügung gestützt auf
die Abrechnung Berufung Abklage
Klägerin Vormund Beklagten
Klage Beklagten Vormund
Klage Beklagten Vormund
Klage Beklagten Vormund
Klage Beklagten Vormund

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten-Anzeige.

In Sachen

Actores Eggenstorfer, Commissär in Wimpfbach, als Curator bei abwesenden Herrn Georg Heiss Appellaten

gegen

1. Georg Fr. Gerhardt & Co. Gebrüder Rückgegen
sollt in Wimpfbach, Bürger,
Appellanten d. Herr Cathmann

		fl	kr	kr
1. Constitution			18	41
2. Constitation		8	24	—
3. Communication d. Acten				
an Langolf		1	53	—
4. d. an Rath			57	—
5. Boten			2	20
6. Insinuirung d. Ordnung			57	40
7. Ausfertigung d. Urkunde			12	—
8. [illegible]		1	53	—
9. Extract		1	53	7
10. Porto				32
11. Schreiben			48	41
12. Abschrift		9	24	—
13. Assistenz bei Abstr. d. Acten		1	53	—
14. Anfang [illegible]			32	32
15. Aufrechnung d. Acten			32	32
16 Durchsicht der Acten			57	—
17. Quartalen		05	55	1 14
18. Porto & Correspo.				6 36
19 D. D.		—	64	— 7
		36	51	17 02

2 Secundat- & Commissions-Gebühren mit Zusammen 2 (Zwey Gulden) 24 kr. nebst Abschrift von Gegenanwaltlichem Qualitaet zu gefolg gegeben.

Original Copy — 38 Kr. Kanzlei Ausgang samt beigelegten [illegible]
Mundirt 1 "
Registrirung 7 " 16 Kr. 126 Acten eingetragen zu sammen
6 Kr. 1834. Für sechzehn Semmer.

Transp 36. 51 + 18. 2
+ 18. 2
54. 53
53.

Taxation

Ausfertigung Mon 54 R. 53 x bittet

Jaeger

Taxirt auf den Betrag von drei und fünfzig Gulden drei und fünfzig Kreutzer. Frankfurt den 1 September. 1834.

= n. Koch

No 2004

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

[illegible]

Gerichtsbarmeister Lenker zu Hüttenheim, als Appellat
sein in Sachen Heimat ORL wegen 24 Gulden
gemäßen Bescheid Herr Advocat Georg Georg
Lorenz D. der Rechten in Ansbach wegen
nichten zu bescheinigt wenn, Als sind selbe
verklärt, vorzuschlagen. — Schaffen sie
mit zu verfügen, Lenker vorbezeichnet.

Ansbach den 13 August 1834.
= v. Lorch

Subsidiarisch von allen den Appellaten entsprechend das Gesetz vom 4ten Februar 1796 über die Leistung gerichtlicher Zeugenschaft. Die von den Advocaten wegen gesetzlichen Zeugenschaft von diesem Tag zu erklären.

Gesehen von
= v. Lorch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auszug
für
Andreas Espenteiner Einwohner in Mühlbach
appellaten als curator des abwesenden
Georg Geiger
gegen
1, Georg Franz Gerhard 2, Johannes Gerhard
Mingus in Mühlbach appellanten wegen
annuel c. calumnie

so gefallen sind Königl. Appellations-Gericht
die einzelnen Einrückung als ungenommen
zu vernehmen, mit gebührender und
Rechtens

Gelesen

Ansbach den 13 August 1834.
= v. Lorch

Subsidiarisch sind Appellaten zum beweis
dass Urkunden und Zeugen in Betreff des
Georg Gerhard Sachen der Appellaten,
des Vermögens des abwesenden Georg
Geiger in Betreff wegen anno 1796
Also subsidiarisch sind zu Handen des curator
vernommen

Gelesen

Gesehen von
= v. Lorch

No. 2003.

Vollmacht

für

No. 7? Im Namen [illegible]

No 84. [illegible]

No= 2003 d. Rolle

No= 7282 d. Ms Bz.

Nr. 2003.

Auftrag

für

, s. Ordonnanz in Appellsachen.

Nr. 7. Sein Hengst zu Cassel zu Pferde den 11 August 1830.

Im Namen des Herrn Balthasar Wilhelm Friedrich Hassenpflug, Advocat und General Bevollmächtigter, Appellat in Appellsachen

Selbst 7.

Nr. 2003

Auftrag

Ordonnanz

für Herrn Balthasar Wilhelm Friedrich Hassenpflug, Advocat und General Bevollmächtigter, Appellat in Appellsachen

gegen

Johann Wilhelm Hassenpflug, Gerichtsschreiber zu Appellat.

Es wurde

Vom Nr. Appellat, mittelst Requisitorium des Appellantischen Gerichts, der Appellat, sein Appellat, der Appellantin eine jährliche Alimentation Summe von hundert Thalern wöchentlich Zahlung zu leisten gehalten vom 02 Juli 1830 zu fragen, eine Summe von 1200 Thaler Zinsen vom Tage der Klage zu 6 Prozent,

Nr. Appellat, mittelst Requisitorium des Appellantischen Gerichts, der Appellat, sein Appellat, der Appellantin eine jährliche Alimentation Summe von hundert Thalern wöchentlich Zahlung zu leisten gehalten vom 12 Juli 1830 zu fragen, eine Summe von 1200 Thaler Zinsen vom Tage der Klage zu 6 Prozent, welche Appellat Appellantin zu Frankenhausen am 3 May 1832 eine appellable

No. 2003.

Auftrag
für
Jacob Gidzorf Advocaten in Speyergau
Appellaten
gegen
Maria Catharina Weber ohne besonderen
Gewerb in Mutterstadt, appellantin
Auch anwalt v. Calmann

so gefallen denen Königl. Appellationsgerichts
die nächstige Verfügung der Ungegründet
zu verwerfen und gebührende Kosten

Calmann

Speyer den 13 August 1834.
= v. Loth

so in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
Ursachen, die Distraction zu Gunsten des
unterzeichneten Anwalts zu verordnen.

Calmann

Speyer den 13 August 1834.
= v. Loth

N:= 20022. M.

N:= 7283 d. Abth.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

16 = 2002 fl. W.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 7283 d. Wolfg.

Stempel No

17 Bogen Stempel

2. ... Fall ist, ob ... Theil ... Gesuch ... Gesuch ... Gesuch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenanzeige

für Gottfried Rudolph Hauff
genannt in Oppenheim Appellant
gegen Conrad Heinrich
jetzo in Darmstadt Appellat

Kostet Fl. Kr.

		Fl.	Kr.
1	Appellatum	6.	
2	Abfassung	—	27.
3	Abschrift	—	16. 66
4	Porto & Botenlohn	—	8.
5	Gebühren	1.	4. 14.
6	Berechnung	—	01
		11.	50 27
			18 50
	Thaler 20 Dreißig Silber		1078. 50
	Dreißig Kreuzer		

A. Eschmann

Taxirt auf den Betrag von Drei und Dreißig Gulden Fünfzig Kreuzer.
Darmstadt den 5 August 1834.

= v. Lotz

Nr. 486.

Vor dem Gulden Gerichte der Appellation der Provinz

Dreißigsten

Dreißig Gulden Fünfzig Kreuzer

Hauptsache

Appellat

Appellant

Kostet

Secretär Eschmann

N. 2002.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Johann Balthasar Kastell, Handelsmann
in Grünstadt, Appellant an einen Rathsherrn
des hochl. Hofgerichts zu Darmstadt als
Landesgerichts Assessorn, an 13ten May
1834

gegen

Conrad Hench, Handelsmann in Landau
Appellat

Es erscheint auf der Appellanten Beschwerdeschrift die angesetzte Rechtsfrist zu nehmen, daß Appellant Konrad Friedrich v. Lassaulx Esq, die ermangelnde Vollmacht des Herrn Appellaten nachgebracht, auf die gegen Appellaten angestellte Klage nach Beigründung der Landesgesetzen, dann Sonst zu verfahren oder zu erkennen wäre; Sofort die angestellte Klage, oder wenigstens beigefügt, die Beilagen des Instanzenzugs Schreibens zu verwerfen, Da dem Appellat die Klage binnen Fristbemessung zu verfahren

Nr 2004.

Auszug
für
Conrad Strauch Ackermann in Büchenstein
appellaten
gegen
Gottfried Hatzfeld Gastwirth in Grünstadt
qua agenten der französ: freien entlassungs=
casse Rheinia appellenten

so gesetzt dem Urtheil: Appellatorgrund
die einzelne Berufung zu verwerfen
mit gebührt und kosten, auf den
Appellanten persönlich in Beschlag
zu verantworten

Gelesen

Gelesen den 12 August 1834.
= n. Loch

Nachdem der Appellant zum Vortrag
kommt, wird ungeachtet Einladung
seines Mandatz von Neustadt gegen
den Appellaten die Angaben der Appellan=
ten Schrift mit denen, dann ein=
gelaufenen Beylagen, vorgelesen,
sodann die Sache mit Mandatz
über die Fassung der Frage abge=
macht, die Frage beigetragen, die
Abstimmung der Frage vorgenom=
men, alle Abstimmungen mit Mandatz
gefunden und [illegible] gegen den Appellaten
eine [illegible] Recompens zu Gunsten

A. Lichtenberger

Gelesen den 12 August 1834.
= n. Loch

N° 1001 d. Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Antrag
für
den Huber von Jacob Weidmann, gewesenen
Wirth zu Wangen und dessen Ehefrau Mar-
garetha Lutz, als 1, Michael Weidmann,
gewesten Gastwirth zu Wangen, 2, Emanuel Weid-
mann, Bäcker zu Wangen, 3, Maria Josepha
Weidmann, Ehefrau von Jacob Mantel,
Regierungsrath zu Aarau unter der
Zumächtigung ihres Ehemanns handelnd,
4, Margaretha Weidmann, Ehefrau von
Gottfried Knapp, Negotiant in Lenzburg
wohnhaft unter der Zumächtigung ihres
Ehemanns handelnd, 5, Franz Carl Weidmann
Negotiant in Wangen wohnhaft Appellaten

gegen

Johann Jacob Hippolite Jacomin de
Besançon, Pastmeister in Bruggbrücken
wohnhaft, Appellant von gegen die obigen
mit Hof Erkenntniß vom letzten
ersten April und zweiten Juli 1834. hiesiger
Amtsgericht ausfiel.

Es gefalle dem Comm. Appellatvorb.
gemäß den Appellaten Recht zu sprechen

über den Kaufmann Jacob Rebholz
Appellanten, wegen die eingelegte Berufung
zu verfassen mit Gebühr und
Kosten

Gegeben den 24 Dezember 1834.
v. Roth

No 2000 d. Rolla.

Quartbogen No 7375 d. Hoff.

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

In Sachen

Jacob Rebholz, Eigenthümer zu Mergentheim, Appellant wider Johann Friedrich Wilhelm Heinrich Bergdoldt daselbst Appellaten, wegen Ehrenkränkung.

Dann

wie sodann von Jacob Stephan, in Namen Eigenthümer zu Mergentheim, wohnhaft, wider Appellaten wegen Ehrenkränkung, wie auch Appellaten Jacob Rebholz, Eigenthümer zu Mergentheim, wohnhaft, wider Appellaten Johann Friedrich Wilhelm Heinrich Bergdoldt, Eigenthümer zu Mergentheim, wohnhaft, wegen Ehrenkränkung, Appellaten, durch Rumpf Klassen

Rumpf Appellaten, wegen Ehrenkränkung, Appellaten

Rumpf Appellaten, wegen Ehrenkränkung, Appellaten

Rumpf Appellaten, wegen Ehrenkränkung, Appellaten

zu verurtheilen, und die Rückgabe des sistirten Geldbetrags zu verordnen.

Der Fiskalvertreter und für den Fall, daß dazwischen einem Theil der Appellaten hinsichtlich Bezahlung von 24 Mutt Kernen Bezirksgerichts zu Zurzach Default-Urtheil für rechtsbeständig und erhobenen Default-Urtheil für rechtsbeständig und gegen den Appellaten weg gültig und bindend angenommen werden sollte, sich Namens Fiskus über die hängigen zu Judikaturen hinsichtlich der gegen diesen eingelegten neuen Klage Opposition dem d. Appellationsgericht abzugeben vor.

In diesem Fall das Kalvarien Schulen und Kloster Rheinau die Einweisung zu ertheilen, dem Appellaten die Einweisung zu ertheilen, und zugegen den vorher von der in seinem Besitz befindlichen Weinversteigerung Akten, so wie sich derselben auf den Inhalt und das Anerkennen der Gültbriefen von Seiten von Abgaben bezüglich, den andern von dem Amt Eglisau Kantons des Bezirks Bülach Kantons Zürich, Bülach Regierungsrath Meister der Kalvarien Vogtei, Bülach Regierungsrath Meister der Kalvarien Vogtei, Bülach Regierungsrath im Jahr 1833. pfandhaften Mobilien & Versteigerungs-Protokoll - Kosten verhaftenden.

Ferner Glaubersalz Fabrik zu: ab gefällen dem d. Appellanten Namens des Appellanten mit seiner Opposition gegen das Urtheil des Bezirksgerichts vom 24. May 1831. mit gänzlicher Abweisung des Begehrens, dem Appellanten sämmtliche Kosten, dem Fiskus die Kosten zu verurtheilen mit Inbegriff der Kosten

Datum

den 6. July 1820 verkündet. Im Namen des Kleinen Rathes. Der Landschreiber Hegi. Mörikofer. Auf Kassazung. Der Landschreiber Hegi. Mörikofer. Auf Kassazung. Der Landschreiber Hegi. Mörikofer. Auf Kassazung

gegen das Erkenntniß vom 24. May 1831. für den Fall, daß das Erkenntniß dieses Appellations-Gerichts zum Nachtheile der vorbenannten Appellatinn ausfallen würde, Beschwerde wegen Verletzung der Competenz-Gesetze, eventualiter wegen Nullität des Verfahrens, und Incompetenz des Gerichtes, so wie wegen Verletzung der Gesetze, und Mißbrauch der Gewalt, eingewendet habe, und daß Er, Appellat, sich bey dem Gerichte, wo diese Einwendungen vorgebracht werden, auf Alles, was Rechtens sey, berufe.

Dem Herrn Assessor Christian Culmann, Anwalt des Appellaten, sey zu Beantwortung dieser Beschwerde Frist gegeben.

Glaser

No 68.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Franz des Ersten, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, etc. etc. etc. Erklären Wir, Appellat, Jacob Bebholz, Bürger und Handelsmann in Kronstadt, durch seinen Anwalt, Herrn Christian Culmann, Advocaten, gegen das Erkenntniß dieses Appellations-Gerichts vom 24. May 1831. für den Fall, daß das Erkenntniß dieses Appellations-Gerichts zum Nachtheile der vorbenannten Appellatinn ausfallen würde, Beschwerde wegen Verletzung der Competenz-Gesetze, eventualiter wegen Nullität des Verfahrens, und Incompetenz des Gerichtes, so wie wegen Verletzung der Gesetze, und Mißbrauch der Gewalt, eingewendet habe, und daß Er, Appellat, sich bey dem Gerichte, wo diese Einwendungen vorgebracht werden, auf Alles, was Rechtens sey, berufe.

Dem Herrn Assessor Christian Culmann, Anwalt des Appellaten, sey zu Beantwortung dieser Beschwerde Frist gegeben.

Glaser

Beylagen-Zahlen

	fl.	xr.	fl.	xr.
1) Anwaldsbestellung		41.		48.
2) Constallation			8.	24.
3) Mittheilung der Akten			1.	53.
4) Ditto an die Parthey bestimmt				5½.
5) Ladung		07	1.	16
6) Abordnung			9.	24.
7) Ladung zum gerichtlichen Verhör		07	1.	16.
8) Abordnung			9	24.
9) Gebühren	1.	16.	5.	55.
10) Expedition		07		27.
	2	16	39	50.
			2	16
			42	66.

Bezahlt laut Quittung vom 3ten Juny 1836. = 42 fl. 66 xr.

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Beylagen-Zahlen

Vollmacht

für

den Herrn Stephan Hauchsteiner

Eigenthümer und Handelsmann

gegen

Jacob Bebholz, Eigenthümer, Bürgerlich

wohnhaft, Appellaten

N.º 2000

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Theil des Appellanten v. [illegible] als Beylage zum 265
Mai 1831 an Landgerichts zu Dienheim [illegible]
Beschluß dahin für ungebührlich [illegible] gegen den Appellaten
als gültig [illegible] angenommen worden seye,
daß demselben über die Klage selbst zu Recht
die über die Exception in eventum angelegte Einrede
Appellaten durch das Ap. Gericht abzuweisen sey
eine.

Es ist Sache des Appellanten Beschwerde durch diese Ein-
leitung zu rechtfertigen, und Appellaten Abweisung zu
rechtfertigen, so gehört sie nicht vor die in seinem Memorials
aufgestellten eingeschränkten Akten, es sind Sie Beschwerden
auf den Inhalt der Anzeigung des Kollegium Loco rem
Abweisenden Begehren, und Antrag nur Inhalt ist
auf Abweisung der Einrede des Recepti Modi
den Beschlagnahm Loco actionis Strytum in Sache Lud.
abgeschlossen Kabelian-Aussprungsgl. Pachtzeit-
Sachen darzugestand.

Gesehen den 24 Dezemb. 1834.
v. Lotz

Nro 2000

Actum
für
den Leben von Ludwig Kappes zu Leben Eigen-
thümer mit dem Einlaufungsgesuchsteller
del: 1 Gebrüder Kappes und deren Ehemann Klee-
del Wolff, 2 Magdalena Kappes Ledig, 3 Anna
del Wolff, 4 Jacobina Kappes Ledig, 5 Leon Kappes, 6 Johann
Kappes, 7 Peter Kappes, 8 Barbara Kappes und deren
Ehemann Martin Wolff, sämtlich Ackersleute und
Gemeinsmänner Gemeinde Kroppen einerseits
sowohl die eigenen Namen als Namens der
minderjährigen Peter und Magdalena Kappes
Kinder des verlebten Balthasar Kappes, 9 Cat-
harina Wolff und deren Ehemann Johann Jakob
Ackersleute, diese beide Ehe den Prozeßmandat
Gemeinde Kroppen wohnhaft, sämtlich Einheit.
Partey und die obgelassen Ehemänner zu dem gegenwärtigen gerichtlichen
Einschritt, Appellaten
gegen
Ludwig Adolph, Eigenthümer in Mangelbach
wohnhaft Appellaten, wegen Entrichtung der 19. April
bey Hofgerichtlichen Vorgerichten pro 19. April
1833.

Es erhelle aus d. Vorgelegten gesuchte den Appellaten
mit seinen d. Datum Appellation gegen das Urtheil des
H. Hofgerichts Frankenthal v. 24 Mai 1831 als
in Vorgehen gesuchte Abweisung, Inhalts welch angesetzt allgemeinen
Verfahren, Inhalts welch angesetzt allgemeinen
Verfahren des Gesuchten zu Abweisung mit Kosten
Verfahren d. Appellaten

Gesehen den 24 Dezemb. 1834.
v. Lotz

fl 2000

Anlage

DIPLOMS-STEMPEL
7
Kreutzer

Die Richtigkeit der abschriftlichen Ausfertigung wird [illegible]

Lehmann

Wesen den 6ten August 1834.

= m. Lorch

№ 2000

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vollmacht

für

1, Gottlieb Hessler, Hessen von Wendel Kielß, 2, Jakobine Wendel Kielß Ehefrau, 3, Magdalena Hessler, ledig, 4, Anna Maria Hessler, Hessen Hessler, ledig, 5, Jakobine Hessler, Hessen von Johannes Engel, 6, Jakob Hessler, ledig, 7, Jakobine Hessler, ledig, 8, Jakob Hessler, 9, Barbara Hessler, Hessen von Martin Kielß, 10, Barbara Hessler, Hessen von Martin Kielß, 11, sämtliche Wiedertäufer, welche sämtlich in der Gemeinde Kreppen wohnhaft, wovon jedoch Niemand etwas weiß, Niemand von nirgendwo Orten und Magdalena Hessler Barbara von geschiedene Lutzeiner Hessler, 12, Lutz Hessler von Lutzeiner Kielß, beide Wiedertäufer und in Klingenberg Gemeinde Kreppen wohnhaft, Appellaten,

gegen

Isaak Rebholz, eigenthümer in Mengelberg wohnhaft, Appellanten, von einem Herrschaftlichen Königl. Landgerichte Zweibrücken vom 19ten April 1833.

In Sachen des Königl. Appellations Fiscals gegen die eingelegte Berufung zu vernehmen und mit Gutachten und Vortrag

Wesen den 6 August 1834.

= m. Lorch

Glaus